

Theodor Wanninger

Die Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium

Vom Alten Reich bis zum Zollverein



Nomos

Rechtsgeschichtliche Forschungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Andreas Deutsch

Prof. Dr. Stephan Dusil

Prof. Dr. Saskia Lettmaier

Band 12

Theodor Wanninger

Die Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium

Vom Alten Reich bis zum Zollverein



Nomos

Zum Titelbild:

Unbekannter Künstler, Orlogsskibet „Indfødsretten“ med de danske kinaskibe „Kongen af Danmark“ og „Disko“ samt det svenske kinaskib „Finland“/Das Kriegsschiff „Indfødsretten“ mit den dänischen Chinaschiffen „Kongen af Danmark“ und „Disko“ und dem schwedischen Chinaschiff „Finland“, 1781, Frederiksborg • Museum of National History, Foto von Iben Kaufmann. Das Schiff „Indfødsretten“ war eines von zwei dänischen Schiffen, die nach der Entmachtung Struensees und dem Erlass des nationalistischen dänischen Indigenatsedikts von 1776 nach diesem Gesetz benannt wurden. Das Indigenatsedikt blieb bis 1898 als zentrales Gesetz über die Staatsangehörigkeit in Kraft.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Theodor Wanningner

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-2165-9

ISBN (ePDF): 978-3-7489-5713-3

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748957133>



Onlineversion
InLibra



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
– Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Meinen Eltern

Vorwort

Dieses Buch ist zwischen Mitte 2021 und Anfang 2025 entstanden und wurde von der Universität Bayreuth im Sommer 2025 als Dissertation angenommen. Einen großen Teil der Arbeit schrieb ich zwischen Mitte 2021 und Mitte 2024 am Lehrstuhl meines Doktorvaters, Prof. Dr. Bernd Kannowski, dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Bayreuth.

Ich danke Prof. Dr. Bernd Kannowski für die lehrreiche und interessante Zeit am Lehrstuhl und für die Erstellung des Erstgutachtens. Prof. Dr. Markus Möstl danke ich für die sorgfältige Erstellung des Zweitgutachtens. Bei beiden und bei Prof. Dr. Carsten Bäcker bedanke ich mich für das angenehme und anregende Kolloquium im November 2025.

Den Herausgebern dieser Reihe, Prof. Dr. Andreas Deutsch, Prof. Dr. Stephan Dusil und Prof. Dr. Saskia Lettmaier, danke ich für die freundliche Aufnahme in die Reihe „Rechtsgeschichtliche Forschungen“.

Ich danke Lenard Wanninger und Paul Söllner für ihre Hilfestellungen bei der Literaturrecherche. Franziska Stein danke ich für die Unterstützung bei einigen Übersetzungen. Kerstin Wanninger und vor allem Sabine Häffner danke ich für die mehrfache gründliche Lektüre des Manuskripts. Schließlich danke ich Lambert Wanninger für die Finanzierung der Veröffentlichung.

Literatur konnte bis Januar 2025 berücksichtigt werden.

Lüneburg, im Juni 2026

Theodor Wanninger

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Diskriminierung durch Staatsangehörigkeit, Nichtdiskriminierung und Integration	15
B. Forschungstradition und Forschungsstand	21
C. Methodische Vorüberlegungen	25
I. Zeitliche, räumliche und sachliche Beschränkung des Themas	25
II. Der Begriff der Staatsangehörigkeit	27
III. Kontextualisierungsebenen: Status, Diskriminierung und Diskriminierungsmotiv	29
IV. Quellengrundlage	30
D. Der Gang der Untersuchung	31
Kapitel 1: Differenzierungskriterien im Alten Reich	33
A. Untertänigkeit	37
I. Das Rechtsinstitut der Untertänigkeit	37
II. Die Prägung durch die Landeshoheit	39
III. Der Fremde als Untertan	44
IV. Die Verwendung der Untertänigkeit als Differenzierungskriterium	48
1. Vormundschaftsrecht	49
a) Bestandsaufnahme	49
b) Gründe für die Differenzierung	52
2. Die Näherrechte der Marklosung und des Territorialretrakts	58
a) Die Rechtsinstitute Marklosung und Territorialretrakt	59
b) Bestandsaufnahme	60
c) Zeitgenössische Begründungen	62
d) Die Untertänigkeit als maßgebliches Differenzierungskriterium	64

3. Abzugsgeld	67
4. Konkursrecht	71
V. Fazit	75
B. Indigenat	76
I. Begriff	77
II. Die Bearbeitung des Indigenats in der Wissenschaft des einheimischen Rechts	84
1. Die Bearbeitung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts	84
2. Die Bearbeitung ab Mitte des 18. Jahrhunderts	87
3. Die Neubewertung von Differenzierungen im Lichte des Indigenats	97
III. Die Verwendung des Indigenats als Differenzierungskriterium	100
1. Ämtervergabe	100
a) Bestandsaufnahme	102
b) Begründungen für die Differenzierung in der Ämtervergabe	116
c) Die politische Bedeutung des Indigenats	123
2. Erwerb von Immobilien	125
a) Bestandsaufnahme	125
b) Begründungen für die Differenzierung	128
IV. Fazit	131
C. Stadtbürgerschaft	133
I. Der Vollbürger	134
II. Die Abstufung des Bürgerrechts und Sonderformen	137
III. Differenzierungen aufgrund der städtischen Differenzierungskategorien	140
1. Grundbesitz	141
2. Bürgerliche Nahrung	143
3. Städtische Ämter	144
IV. Fazit	144
D. Die Differenzierungskriterien des Naturrechts	145
I. Bürger und Untertan im Naturrecht	146
II. Die naturrechtliche Begründung von Differenzierungen	151
1. Auswanderung und Abzugsgeld	152

2. Beamtenrecht	152
III. Fazit	157
E. Bürgerschaft des römischen Rechts	158
I. Die Untertänigkeit als zeitgenössisches Pendant zum römischen Bürgerrecht	159
II. Das Indigenat als zeitgenössisches Pendant zum römischen Bürgerrecht	161
III. Die Stadtbürgerschaft als zeitgenössisches Pendant zum römischen Bürgerrecht	164
IV. Römisches Recht ohne römisches Bürgerrecht	165
F. Fazit	166
I. Singularität oder Vielfalt der Genealogie	166
II. Fremdheit als Resultat vieler Faktoren	167
III. Differenzierungskriterien der Kodifikationsprojekte	168
IV. Zeitgenössische Versuche einer Synthese	171
Kapitel 2: Die Entstehung der Staatsangehörigkeit	175
A. Die Entwicklung der Statuskategorien ab der Revolution in Frankreich	175
I. Ancien Régime	176
II. Das revolutionäre Recht	177
III. Der Code civil	179
B. Die Differenzierungskriterien des Code civil in Deutschland	187
I. Die wissenschaftliche Diskussion der Differenzierungskategorien im Code civil	188
1. Darstellungen und Übersetzungen	188
2. Indigenat und Franzoseneigenschaft	190
3. Erklärung mit römischem Recht und Naturrecht	192
II. Die Übernahme oder Modifikation des Code civil durch die Gesetzgebung	193
1. Die Diskussion der Übernahme des Code civil	193
2. Die privaten und offiziellen Übersetzungen mit Gesetzeskraft	198
3. Die bayerischen Entwürfe von 1808 und 1811	201
4. Das Badische Landrecht	205

5. Die Übernahme mit Einführungsgesetzen in Arenberg und Berg	207
III. Fazit	208
C. Differenzierungskriterien nach den Verfassungen der Rheinbundstaaten	209
I. Das Sechste badische Konstitutionsedikt	210
II. Die bayerische Verfassung von 1808 und das Indigenatsedikt von 1812	217
1. Die Regelungen der Verfassung von 1808	218
2. Die Entwürfe der Organisationskommission	221
3. Das Edikt über das Indigenat von 1812	223
III. Fazit	227
D. Differenzierungskriterien im Verfassungsrecht des Frühkonstitutionalismus	228
I. Mehrstufige Indigenatverfassungen	230
II. Einstufige Modelle	238
III. Fazit	244
E. Differenzierungskriterien in der wissenschaftlichen Diskussion	248
F. Ausblick	253
G. Fazit	256
Kapitel 3: Aufhebung und Verbot der Differenzierung durch die Staatsangehörigkeit	259
A. Die Gleichstellung der Fremden durch völkerrechtliche Verträge	260
I. Beschränkung und Abschaffung des Abzugsgeldes	262
II. Die Abschaffung des droit d'aubaine	267
III. Verträge über die Stellung im Konkurs	272
B. Die Gleichstellung über Retorsionsklauseln	275
I. Die Retorsionsklausel im Konkurs	278
II. Die Retorsionsklausel im Abzugsgeld	280
III. Fazit	280
C. Art. 18 der Deutschen Bundesakte	281

I. Enttäuschte Erwartungen an den Rheinbund	284
II. Die öffentliche Diskussion um die Deutsche Bundesakte bis 1815	286
1. Die Forderung nach freiem „Handel und Wandel“	287
2. Nationaleinheit durch Rechtseinheit	289
3. Nationaleinheit durch ein Reichsbürgerrecht	292
4. Fazit	296
III. Überlegungen der Großmächte vor dem Wiener Kongress	296
IV. Die Genese des Art. 18 der Deutschen Bundesakte	301
1. Die Verhandlungen bis zur polnisch-sächsischen Krise	302
2. Überlegungen der Mindermächtigen	306
a) Marschall von Biebersteins Musterverfassung eines deutschen Staates	306
b) Marschall von Biebersteins Entwurf einer deutschen Bundesverfassung	311
c) Weitere Vorschläge der Mindermächtigen	313
3. Der weitere Gang der Verhandlungen	314
4. Art. 18 der Deutschen Bundesakte im Spiegel der Abschlussberichte	317
5. Fazit	318
V. Art. 18 der Deutschen Bundesakte in der Bundesversammlung	319
1. Erwartungen an die Bundesversammlung	319
2. Das Kompetenzproblem	321
3. Der Bundesbeschluss über die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld	323
4. Vereinheitlichung der Militärpflicht zur Beförderung der Freizügigkeit	326
5. Fazit	328
VI. Art. 18 der Deutschen Bundesakte im Spiegel der Wissenschaft	328
VII. Art. 18 der Deutschen Bundesakte als politisches Instrument im Vormärz	333
1. Art. 18 der Deutschen Bundesakte als Begründung eines deutschen Bürgerrechts	334
2. Erwerb und Besitz von Grundeigentum in anderen Bundesstaaten	336
VIII. Fazit	342

D. Die Zollvereinigungsverträge	343
E. Ausblick	346
F. Fazit	348
Ergebnisse	351
A. Entwicklung von Differenzierungskategorien und Staatsangehörigkeit	351
B. Institute zur Aufhebung von Differenzierungen	354
Quellen- und Literaturverzeichnis	357
Ungedruckte Quellen	357
Gedruckte Quellen und Literatur	357
Register	415

Einleitung

A. Diskriminierung durch Staatsangehörigkeit, Nichtdiskriminierung und Integration

Die Frage nach dem rechtlichen Status ist eine der grundlegendsten Fragen, die eine Rechtsordnung beantworten muss. Es geht darum, wem welche Rechte zustehen sollen und wer welche Pflichten zu erfüllen hat. Diese Frage könnte für jede Rechtsposition immer aufs Neue energieintensiv ausgehandelt oder bestimmt werden. Um dies zu vermeiden, verdichten sich die dabei auftretenden Argumentationen zu Kategorien von Personenstatus. Diese blenden Komplexität aus, indem sie abstrahieren, machen die Entscheidungsfindung einfacher und stehen als Gesamtes der rechtlichen Gestaltung und Modifikation offen. Auf den einzelnen Menschen gemünzt, handelt es sich um Statuskategorien, die bei Inhaberschaft des Status Rechtspositionen vermitteln. Auf einzelne Rechte bezogen, handelt es sich um Differenzierungskategorien, die entscheiden, wie weit die vermittelte Berechtigung oder die Verpflichtung reicht. Neben inzwischen überholten ständischen und religiösen Gliederungen, finden sich auch heute noch die Kategorien der Mündigkeit und des Geschlechts. Daneben liegt die Zugehörigkeit zur Rechtsordnung und die Abgrenzung von den gegenüber der Rechtsordnung Fremden. Die heute zentrale Kategorie dafür ist die Staatsangehörigkeit. Sie bestimmt, wer „dazugehört“ oder nicht „dazugehört“. Indem sie den Zugehörigen exklusive Rechte und Pflichten zuweist, bestimmt sie die rechtlichen Möglichkeiten jedes Einzelnen. Diese zentrale Kategorie der Staatsangehörigkeit ist wiederum das Ergebnis eines historischen Prozesses der Vereinheitlichung, der auch die Rechtsordnung selbst nach rationalen Prinzipien ordnete. Dabei wurde schließlich die Thematik der Staatsangehörigkeit im öffentlichen Recht und vor allem im Verfassungsrecht verortet. In historischer Hinsicht war dies anders. Da Statuskategorien beliebige Rechtspositionen zuweisen können und da die Rechtswissenschaft in eine Vielzahl von methodisch differenzierten Subdisziplinen fragmentiert war, ist es nicht möglich, die Frage nach Differenzierungskategorien zwischen „fremd“ und „zugehörig“ unter dem Eindruck der heutigen Rechtslage als rein verfassungsgeschichtliche beziehungsweise öffentlich-rechtliche Frage zu behandeln. Vielmehr handelt es sich um eine

Differenzierung, die alle Bereiche betreffen konnte, die rechtlich normiert waren.

Die Staatsangehörigkeit ist zunächst ein rechtlicher Status,¹ das heißt eine persönliche Eigenschaft eines Menschen, die rechtlich relevant ist. Dieser Status dient einerseits der Zuordnung, indem er das Jellineck'sche Staatsvolk² und die Grenzen der Personalhoheit eines Staates definiert.³ Neben dieser Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit dient diese andererseits auch der Differenzierung. Als Statusbegriff ermöglicht die Staatsangehörigkeit die wiederholte Anknüpfung der Rechtsordnung an den Status.⁴ Der Status der Staatsangehörigkeit wird jedoch nicht vorrechtlich vorgefunden,⁵ sondern normativ durch die Rechtsordnung entwickelt und zugewiesen.⁶

- 1 Ob die Staatsangehörigkeit ein Status ist, war längere Zeit umstritten. Wohl auf eine Staatsgründung durch Gesellschaftsvertrag rekurrierend, wurde die Staatsangehörigkeit von einigen als Rechtsverhältnis begriffen. Ernst Isay definierte die Staatsangehörigkeit so z. B. als „gegenseitiges Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Individuum und Staat“. Isay, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Person, S. 30. Makarov entwickelte eine vermittelnde Ansicht zwischen Statustheorie und Rechtsverhältnistheorie, indem die Staatsangehörigkeit ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Angehörigen sei, „bei dessen Regelung die Eigenschaft der Person als Subjekt dieses Rechtsverhältnisses einen rechtlichen Status dieser Person bildet“. Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 31. M. w. N. zu der Relevanz der Diskussion und deren Vertretern: Weber, Konzeptionelle Grundfragen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 70 – 116 (S. 70 ff.); Schönberger, Unionsbürger, S. 26 f.; Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 227 ff.; Weber, Staatsangehörigkeit und Status, S. 13 f.; Deinhard, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationsentscheidungen, S. 48 ff.
- 2 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 406 ff.
- 3 Brownlie, Principles of Public International Law, S. 510; Lang, Grundkonzeption und Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, S. 19; Bleckmann, Die Personalhoheit im Völkerrecht, in: Fiedler/Ress, Verfassung und Völkerrecht Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, S. 79 (85); Wallrabenstein, Staatsangehörigkeit – Differenzierungsgrund wofür?, in: Barwig, Gleichheit, S. 416 (420).
- 4 Kelsen, Principles of International Law, S. 248. Zum damit verbundenen Problem der Bestimmung des Inhalts eines Statusbegriffs: Wank, Die juristische Begriffsbildung, S. 47 ff.
- 5 Mit umfassenden Nachweisen zu der Ansicht, dass es einen vorstaatlichen Kern der Staatsangehörigkeit gebe: Gärditz, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 72 (2013), 49 (S. 109 ff.); Deinhard, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationsentscheidungen, S. 78 ff.
- 6 Froese, Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts, S. 105 f.; Weber, Konzeptionelle Grundfragen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 70 – 116 (71). Dworkin nennt die Staatsangehörigkeit als ein Beispiel, wie dem Menschen durch das Recht Eigenschaften zugesprochen werden:

Erst durch die Schaffung des Status durch das Staatsangehörigkeitsrecht, das Erwerbs- und Verlustgründe definiert, kann die Rechtsordnung an die Staatsangehörigkeit anknüpfen. Als „stark normativ geprägte Kategorie“⁷ ist die Staatsangehörigkeit mit dem Rechtsinstitut des Eigentums vergleichbar, das auch von einer rechtlichen Zuweisung lebt und keine außerrechtliche Entsprechung hat.⁸ Die Staatsangehörigkeit selbst hat dabei keinen materiellen Gehalt, keine unmittelbar aus ihr fließenden Rechtsfolgen,⁹ sondern dient als ein mögliches Anknüpfungskriterium der Rechtsordnung und erlaubt in beliebigen Zusammenhängen die Differenzierung zwischen denjenigen, die den Status der Staatsangehörigkeit aufweisen, und den anderen. Die Staatsangehörigkeit liegt somit der restlichen Rechtsordnung als Anknüpfungspunkt bereit, ist demnach ein „Bereitschaftsstatus“.¹⁰ Durch die Verwendung der Staatsangehörigkeit wird eine, durch weitere Tatbe-

Dworkin, Law's Empire, S. VII. Die rein rechtliche Konstituierung der Staatsangehörigkeit schien zwischenzeitlich durch die Judikatur des IGH im Fall *Nottebohm* verworfen worden zu sein. Der IGH hat in diesem Fall das völkerrechtliche Erfordernis einer tatsächlichen engen Verbindung zwischen Staat und Staatsangehörigem (*genuine link*) über den tradierten Anwendungsfall mehrfacher Staatsangehörigkeit auch auf die bloße, einzelne, Staatsangehörigkeit anwenden wollen: IGH, ICJ Reports 1955, S. 4 ff. Dagegen wendeten sich die Sondervoten der Richter Klaestad, Read und Guggenheim mit unterschiedlichen Begründungen. Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit spielt das Erfordernis eines engen Verhältnisses nach verbreiteter Ansicht keine Rolle. Zum Meinungsstand: *Hailbronner*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, in: *Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber*, Staatsangehörigkeitsrecht, S. 124 (S. 132 ff.).

7 *Froese*, Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts, S. 105.

8 Vgl. *Hösch*, Eigentum und Freiheit, S. 134 f.; *Henning*, Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, S. 276 ff.; *Kreuter-Kirchhof*, Personales Eigentum im Wandel, S. 108 ff.; BVerfGE 58, 300 (330). Eine Folgediskussion, die sich aus der Erkenntnis der normativen Formung des Eigentums ergibt, ist die Frage, inwieweit Eigentum ein Menschenrecht sein kann, da naturrechtliche Rechtsbegründung und positiv gesetzte Rechtsposition sich prima facie ausschließen: *Hösch*, Eigentum und Freiheit, S. 146 ff. Zu der historischen Dimension dieses Problems: *Hillgruber*, Ist privates Eigentum ein Menschenrecht?, in: *Rauscher*, Das Eigentum als eine Bedingung der Freiheit Property as a Condition of Liberty, S. III.

9 *Lang*, Grundkonzeption und Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, S. 28. Für einen materiellen Gehalt im Völkerrecht: *Weis*, Nationality and Statelessness in International Law, S. 32. Weitere Nachweise zu Vertretern eines materiellen Gehaltes der Staatsangehörigkeit finden sich bei: *Makarov*, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 31 ff.; *Lang*, Grundkonzeption und Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, S. 28 (Fn. 114 ff.).

10 Zurückgehend auf: *Wengler*, Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit, in: *Brüel/Constantopoulos/Laun/Soder/Wehberg*, Internationale und Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 545; m. w. N. *Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 13 ff.; m. w. N. *Schönberger*, Unionsbürger, S. 25; *Thedieck*, Deutsche Staatsangehörigkeit

standsvoraussetzungen beschränkte, Rechtsgleichheit bei den Inhabern des Status geschaffen und diese gegenüber denjenigen, die den Status nicht aufweisen, in ein Verhältnis der Ungleichheit gesetzt. Diese Vermittlung von wesentlichen Rechtspositionen durch die Staatsangehörigkeit, insbesondere im grundrechtlichen Bereich, macht ihre historische Brisanz als Differenzierungskriterium aus. Sie ist damit integraler Bestandteil des von Hannah Arendt formulierten „Rechts, Rechte zu haben“.¹¹ Die scheinbare Selbstverständlichkeit der Differenzierung zwischen Staatsangehörigen und anderen Personen hat seit der Formulierung Arendts in den menschenrechtlich überformten Rechtsordnungen Risse bekommen. Sie ist rechtfertigungsbedürftig geworden.¹² Innerhalb der Europäischen Union hat die Rolle der Differenzierungsfunktion zudem durch die Unionsbürgerschaft deutlich abgenommen.

Im Vergleich zur einzelstaatlichen Staatsangehörigkeit hat die Unionsbürgerschaft eine grundlegend andere Struktur. Die Unionsbürgerschaft stellt selbst keine eigene Staatsangehörigkeit dar. Vielmehr ist sie nach Art. 9 S. 2 EUV und Art. 20 I 2 AEUV akzessorisch¹³ zur einzelstaatlichen Staatsangehörigkeit. Sie ergänzt diese, indem sie innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ergebnis dafür sorgt, dass Unionsbürger einen Anspruch auf gleiche rechtliche Behandlung wie Inländer

im Bund und in den Ländern, S. 23 ff. Von einem Mantelverhältnis spricht: *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 231.

- 11 Arendt begründete dieses Recht historisch mit Verweis auf die Staatenlosen seit der Russischen Revolution, denen dadurch Menschenrechte verwehrt gewesen seien, dass Menschenrechte inzwischen von Staatsangehörigkeit abhängige nationale Rechtspositionen gewesen seien. Statt einzelne Rechtspositionen für das Leben innerhalb einer Gemeinschaft zu formulieren, müsse einzig das Recht, Rechte zu haben, also in einer nationalstaatlicher Gemeinschaft geschützt zu sein, formuliert werden: *Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 601 ff. Zur aktuellen Diskussion eines Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit: *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit; *Ballin*, Citizens' Rights and the Right to be a Citizen, S. 115 ff.
- 12 Vgl. *Wallrabenstein*, Staatsangehörigkeit – Differenzierungsgrund wofür?, in: Barwig, Gleichheit, S. 416.
- 13 Zu beachten ist jedoch, dass der EuGH in der Rechtssache Rottmann für den Entzug der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates ein unionsrechtliches Verhältnismäßigkeitsgebot aufgestellt hat: EUGH NVwZ, 2010, S. 509 ff. Dazu: *Neier*, Der Kernbestandsschutz der Unionsbürgerschaft. Zu einer möglichen Erweiterung des Grundsatzes auf die Erteilung der Staatsangehörigkeit: *Kochenov*, Case C-135/08, Janko Rottmann v. Freistaat Bayern, Judgement of the Court (Grand Chamber) of 2 March 2010, not yet reported, Common Market Law Review 47 (2010), 1831.

haben.¹⁴ Ausdrücklich im AEUV genannt sind die Freizügigkeit im Unionsgebiet (Art. 21 AEUV), aktives und passives Wahlrecht für Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Art. 22 AEUV), diplomatischer Schutz (Art. 23 AEUV) und das Petitionsrecht zum Europäischen Parlament (Art. 24 AEUV). In diesen Bereich ist aber auch das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV einzuordnen, das eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zugunsten von Unionsbürgern verbietet. Jenseits des Wahlrechts mit Unionsbezug handelt es sich um Rechte, die gewöhnlicherweise eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind. Dies sorgt für eine ungewöhnliche Funktion der Unionsbürgerschaft im Vergleich zu einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten. Die Unionsbürgerschaft ordnet kaum zu, sondern vermittelt, institutionell neben einzelstaatlichen Angehörigkeiten liegend, eine Gleichbehandlung im Binnenraum der Europäischen Union. Die Unionsbürgerschaft ist mit den einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten weniger in deren Zuordnungsfunktion verbunden, sondern beschränkt deren Differenzierungsfunktion.¹⁵ In anderen Worten überwindet sie den Status der Unionsbürger als Fremde.¹⁶ Zur Erfassung dieser Funktion der Unionsbürgerschaft greifen Autoren regelmäßig auf historische Parallelen zurück. Dabei wird zum einen auf das gemeinsame Indigenat des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Kaiserreiches abgestellt (jeweils Art. 3 der Verfassungen).¹⁷ Zum anderen wird auf Art. 18

14 Schorkopf, *Der Europäische Weg*, S. 75; Schönberger, *Unionsbürger*, S. 381 ff. Zur Entwicklung und Konturierung der unionsrechtlichen Nichtdiskriminierung: Wolenschläger, *Grundfreiheit ohne Markt*, S. 197 ff.

15 Zu der „vertikalen“ und „horizontalen“ Dimension von Bundesangehörigkeiten und der Situation bei der Unionsbürgerschaft: Ebd., S. 206 ff.

16 Wendel, *Unionsbürgerschaft: föderale Zugehörigkeit oder Migrationsstatus?*, in: Thym, *Deutschland als Einwanderungsland*, S. 95 (100).

17 Hobe, *Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht*, *Der Staat* 32 (1993), 245 (S. 252 f.); vgl. Hobe, *Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz*, S. 339; Böhmer, *Die Europäische Union im Lichte der Reichsverfassung von 1871*, S. 88 ff.; Degen, *Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die europäische Union unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts*, *Die Öffentliche Verwaltung* 46 (1993), 749 (751); Kotalakidis, *Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft*, S. 221 f.; Schönberger, *Unionsbürger*, S. 33; Wallrabenstein, *Staatsangehörigkeit – Differenzierungsgrund wofür?*, in: Barwig, *Gleichheit*, S. 416 (418); Oeter, *Die föderale Gestalt der Europäischen Union – Vergleichende Überlegungen im Blick auf das Kaiserreich und die Donaumonarchie*, in: Ambrosius/Henrich-Franke/Neutsch, *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive*, Band 2, S. 299 (301); Hailbronner, *Deutsche Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, *Staatsangehörigkeitsrecht*, S. 223 (S. 229 f.); Weber, *Unionsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit – auf dem Weg zur europäischen Staat-*

der Deutschen Bundesakte von 1815 verwiesen.¹⁸ An der Heranziehung von Art. 18 der Deutschen Bundesakte zeigt sich die neuere Rolle der historischen Untersuchung des Deutschen Bundes zur Standortversicherung für ein sich einigendes Europa.¹⁹ Da sich die moderne Staatsangehörigkeit in ihren wesentlichen Grundstrukturen zu dieser Zeit entwickelte, ist dies der Anlass, die Vorgänge um Art. 18 der Deutschen Bundesakte näher zu untersuchen. Eine weitere historische Norm, die zur Erklärung der Unionsbürgerschaft herangezogen wird, ist Art. 18 der Zollvereinigungsverträge.²⁰ Das entspricht dem Forschungsinteresse am Zollverein als historisches Modell wirtschaftlicher Integration.²¹

Aus diesen Aspekten des heutigen Staatsangehörigkeitsrechts ergeben sich die rechtsgeschichtlichen Forschungsfragen dieser Arbeit. Die zentrale Leitfrage ist die nach der Rolle rechtlicher Statusinstitute für die Differenzierungen zwischen innen und außen, zwischen zugehörig und fremd. Zunächst steht dabei die historische Entwicklung der Staatsangehörigkeit im Kontext der Differenzierung im Mittelpunkt. Welche Rechtsinstitute mit

lichkeit?, in: Friehe, *Zuwanderung und Zugehörigkeit*, S. 105 (115). Kritisch gegenüber einem solchen Vergleich: BverfGE 123, 267 (404).

- 18 Hobe, *Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht*, *Der Staat* 32 (1993), 245 (S. 252 f.); Degen, *Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die europäische Union unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts*, *Die Öffentliche Verwaltung* 46 (1993), 749 (751); Schönberger, *Unionsbürger*, S. 33; Hailbronner, *Deutsche Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, *Staatsangehörigkeitsrecht*, S. 223 (229). Als Erklärungshilfe für die Grundfreiheiten der Europäischen Union: Faig, *Genealogie der Grundfreiheiten*, S. 36.
- 19 Vgl. Fellner, *Perspektiven für eine historiographische Neubewertung des Deutschen Bundes*, in: Rumppler, *Deutscher Bund und deutsche Frage 1815 – 1866*, S. 21 (S. 21 ff.).
- 20 Schönberger, *Unionsbürger*, S. 96. Als Erklärung für die Grundfreiheiten der Europäischen Union: Pfeil, *Historische Vorbilder und Entwicklung des Rechtsbegriffs der „Vier Grundfreiheiten“ im Europäischen Gemeinschaftsrecht*, S. 142; Faig, *Genealogie der Grundfreiheiten*, S. 35.
- 21 Vgl. Dumke, *Der Deutsche Zollverein als Modell ökonomischer Integration*, in: Berding, *Wirtschaftliche und politische Integration in Europa im 19. und 20. Jahrhundert*, S. 71; Fischer, *Der Deutsche Zollverein, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Freihandelszone*, in: Fischer, *Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung*, S. 129; Kreutzmann, *Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins*, S. 11. Ausgehend von der Sicht auf den Zollverein als historisches Modell für die wirtschaftliche Einigung Europas formulierte Wadde das immer noch unerfüllte Desiderat, den Zollverein in dieser Hinsicht auch rechtsgeschichtlich zu untersuchen: Wadde, *Der Zollverein und die deutsche Rechtseinheit*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 102 (1985), 99 (101). Anderenorts stellte Wadde klar, dass der Zollverein keinen Modellcharakter für die Europäische Union habe: Wadde, *Der Deutsche Zollverein*, *Juristische Schulung* 24 (1984), 586 (592).

funktional ähnlicher Struktur zur modernen Staatsangehörigkeit wurden mit welcher Zielsetzung zur Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden verwendet? Wie entwickelte sich aus diesen Rechtsinstituten die moderne Staatsangehörigkeit, die die Differenzierungsfunktion übernahm? Sodann stellt sich die Frage der historischen Parallele zur Unionsbürgerschaft: Wie wurde die Differenzierungswirkung bewertet und welche Instrumente wurden zu ihrer Beseitigung erdacht?

Die Forschungsfragen sind wiederum von Thesen zur historischen Entwicklung der Staatsangehörigkeit geleitet. Der Frage nach den Rechtsinstituten, die vor der modernen Staatsangehörigkeit der Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden dienten, liegt die These zugrunde, dass ein wichtiger Wandel der rechtlichen Status um 1800 stattfand, der es im Grundsatz erlaubt, zwischen einer Mehrzahl von Rechtsinstituten vor 1800 und einem tendenziell weitgehend vereinheitlichten rechtlichen Status, der „Staatsangehörigkeit“, nach 1800 zu unterscheiden. Die weitere Frage nach der Entstehung der Staatsangehörigkeit setzt daneben voraus, dass die moderne Staatsangehörigkeit eine Synthese verschiedener vormoderner Statuskategorien ist. Dabei geht es keineswegs um die Frage, wann die Staatsangehörigkeit, wie wir sie heute kennen, das Licht der Welt erblickte. Dies würde einen fast statischen Staatsangehörigkeitsbegriff voraussetzen. Wie jedes andere Rechtsinstitut ist auch die Staatsangehörigkeit ständigen Wandlungen ausgesetzt, so dass ein überzeitlicher, absoluter Begriff nicht existiert und allenfalls die Geschichte von Grundmechanismen und bestimmten Eigenschaften des Rechtsinstituts erzählt werden kann. Der Frage nach der Bewertung und Aufhebung von Diskriminierungen liegt die These zugrunde, dass die Diskriminierungswirkung vielfach als Nachteil oder Ungerechtigkeit empfunden wurde und daher, vor allem ab 1800, Bestrebungen zum Abbau der Diskriminierung von Fremden existierten.

B. Forschungstradition und Forschungsstand

Antworten auf die gestellten Forschungsfragen kann einerseits die Forschung zur Geschichte der Staatsangehörigkeit, andererseits die Forschung zur Geschichte des Fremdenrechts bereitstellen. Das Thema mit seinen übergreifenden Aspekten bearbeitete nur Paul Becker in seiner 1929 veröffentlichten Dissertation unter ganz anderen Vorzeichen: Seine Untersuchung begann mit dem Ende des Alten Reiches, Fluchtpunkt war Art. 3 der

Verfassung von 1871 und der Kernbegriff das gemeinsame Indigenat.²² Auf die Rolle von Statuskategorien, die durch Art. 3 der Reichsverfassung aufgehobenen Differenzierungen und die Hintergründe von Differenzierung und Aufhebung derselben ging Becker nicht tiefer ein, sondern wollte in erster Linie einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtseinheit leisten.

Obwohl die Staatsangehörigkeit ein rechtliches Konstrukt ist, beschäftigen sich nicht nur Juristen als Rechtshistoriker mit ihrer Geschichte. Die Erforschung der Staatsangehörigkeit erfolgt vielmehr in einer interdisziplinären Diskussion.²³ Die Vielfalt der Wissenschaftler, die sich mit der Staatsangehörigkeit beschäftigen, ist Beleg für die übergreifende Bedeutung des Gegenstandes. Besonders Thesen, die als Ausgangspunkt historischer Untersuchungen dienen, stammen aus einem historisch-soziologischen Bereich. Der britische Soziologe Thomas Humphrey Marshall stellte die These eines historischen Stufenmodells bezüglich der Rechte aus der Staatsangehörigkeit auf, nach dem zunächst gleiche zivile Rechte, dann gleiche politische Rechte und zuletzt gleiche soziale Rechte im Sinne von Leistungen eines Wohlfahrtsstaates aus der Staatsangehörigkeit entsprangen.²⁴ Eine andere These entwickelte der amerikanische Soziologe Rogers Brubaker, indem er einen historischen Gegensatz zwischen dem traditionellen Erwerbsgrund durch die Abstammung von Staatsangehörigen (*ius sanguinis*) in Deutschland und dem durch die Geburt auf dem Staatsgebiet (*ius soli*) in Frankreich formulierte.²⁵

Eine der wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen ist die Habilitationsschrift von Rolf Grawert von 1973 mit dem Titel „Staat und Staatsangehörigkeit“. In dieser zeichnet er die Entstehung der Staatsangehörigkeit nach. Dabei geht es ihm fast ausschließlich um die Zuordnungsfunktion, wenn er die Staatsangehörigkeit als „ein auf Dauer angelegtes Zuordnungsverhältnis“ zwischen einer Person und dem (parallel entstehenden) Staat untersucht.²⁶ Mit diesem Forschungsziel identifiziert er den landesherrlichen Untertan als Vorstadium des Staatsangehörigen.²⁷ Fast zeitgleich untersuchte dieses Untertanenverhältnis auch Dietmar Willoweit

22 Becker, Der Kampf um ein gemeinsames Indigenat in Deutschland.

23 Gosewinkel, »Staatsbürgerschaft« als interdisziplinäres Feld historischer Forschung, in: Angster/Gosewinkel/Gusy, Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert, S. 1.

24 Marshall, Citizenship and Social Class, in: Marshall, Class, Citizenship, and Social Development, S. 71 (S. 81 ff.).

25 Brubaker, Citizenship and Nationhood in France and Germany, S. 1 ff.

26 Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 19 ff.

27 Ebd., S. 22, 117 ff.

in seiner Habilitationsschrift von 1975 „Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt“.²⁸ Die Untersuchung der Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium, als vorgeschaltete Grundentscheidung, die vielfältige Möglichkeiten für ein Anknüpfen durch die Rechtsordnung zur Folge hat, erfolgt damit jeweils nicht.

In seiner im Jahr 2000 erschienenen Dissertation vergleicht Andreas Fahrmeir die Rechtsstellung von Bürgern und Fremden in den deutschen Staaten und dem Vereinigten Königreich von 1789 bis 1870.²⁹ Neben der Entwicklung gemeinsamer Grundsätze des Erwerbs und Verlusts beschäftigt er sich mit der Einbürgerung, dem Passwesen und der Niederlassung von Fremden. Eine Weltgeschichte der Bürgerschaft (*citizenship*) vom Ancien Régime bis ins Jahr 2000 veröffentlichte Fahrmeir 2007.³⁰ Auch in diesem Buch überwiegt ein vergleichender Aspekt, indem er die Bürgerschaft in Frankreich, den Vereinigten Staaten, den deutschen Staaten und dem Vereinigten Königreich gegenüberstellt.

Die 2001 veröffentlichte Habilitationsschrift von Dieter Gosewinkel hat zum Ziel, die Staatsangehörigkeit als Element der Nationalstaatsbildung herauszuarbeiten und dabei über einen bloßen rechtsgeschichtlichen Rahmen hinaus einen breiteren, auch kulturellen Blick auf die Rolle der Staatsangehörigkeit zu werfen.³¹ Fluchtpunkt der Untersuchung ist dabei die Entrechtung jüdischer Menschen durch Statuskategorien im Nationalsozialismus.³² Die Arbeit von Gosewinkel orientiert sich in der Auswahl ihres zeitlichen Untersuchungsrahmens an den Perioden nationaler Einigung in Deutschland; vorherige Entwicklungen berücksichtigt sie insoweit, als ihre Tradition, wie im Fall des preußischen Untertanengesetzes von 1842, später fortgeführt wurde. Im Fokus stehen Diskriminierungen beim Zugang zur Staatsangehörigkeit, weniger jedoch die Differenzierung durch die Staatsangehörigkeit selbst.

Im Gegensatz zu den deutschen Bearbeitungen der Geschichte der Staatsangehörigkeit, in denen der Zugang zur Staatsangehörigkeit mit ihren Erwerbs- und Verlustgründen und nicht die Diskriminierungswirkung im Fokus steht, machte die Geschichtsschreibung zur Geschichte der franzö-

28 Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 295 ff.

29 Fahrmeir, Citizens and Aliens.

30 Fahrmeir, Citizenship.

31 Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen, S. 11.

32 Ebd., S. 9, 13.

sischen Staatsangehörigkeit die Diskriminierungswirkung mit Erfolg nutzbar.³³

Auf der negativen Seite des Staatsangehörigkeitsstatus finden sich die anderen, die Fremden. Deren Rechtsstellung bestimmt sich dabei nach dem Fremdenrecht. Die Lebensbedingungen von Fremden und anderen oft marginalisierten Gruppen sind vielfältig erforscht. Oft liegt dem ein außerrechtlicher oder mehrdimensionaler Fremdenbegriff zugrunde, der neben dem rechtlichen Nicht-Status auch auf Aspekte wie Fremdbezeichnungen in Quellen,³⁴ Fremdheitsempfinden,³⁵ Abgrenzung von Referenzgruppen und sozialen Gruppen³⁶ oder Migrationszusammenhang eingeht. Letzteres ist modernen Migrationsbewegungen geschuldet, die das historische Interesse an dem Gegenstand leiten.³⁷

Fremde im Sinne dieser Arbeit sind diejenigen, die einen rechtlichen Status nicht aufweisen. Dies ist in erster Linie von normativen Aussagen des Rechts und den vom Recht normierten tatsächlichen Voraussetzungen abhängig. Es geht nicht um einen Begriff der Fremdheit, der Migrationsbeschreibungen, kulturelle Aspekte oder Fremdheitsempfinden aufnimmt, sondern um die Untersuchung der Statuskategorien, die jemanden zum Fremden in rechtlicher Hinsicht machten. Die gut erforschte Geschichte

33 Z. B.: *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 16 ff. Vgl. auch: *Sahlins*, Unnaturally French.

34 *Bethin*, Die Fremden in sächsisch-thüringischen Städten im Zeitraum vom 13. bis 16. Jahrhundert, S. 22. Damit wird „fremd“ nicht mehr als analytische Kategorie, sondern als Quellenbegriff untersucht. Im Ergebnis sehr ähnlich: *Seiring*, Fremde in der Stadt (1300 – 1800), S. 379. Die dort von Seiring festgestellte fehlende Subsumtionsfähigkeit der Fremdbezeichnungen in den Quellen unter die Fremdenbegriffe von Thieme und Gilissen ist den verschiedenen Kategorien (analytischer Begriff und Quellenbegriff) geschuldet; vgl. *Wanninger*, Die Bedeutung der Sprache, *Clio @ Themis* 26 (2024), 13 (S. 25 ff.). Mit solchen Vorgehensweisen wird das Untersuchungsfeld zwangsläufig auch um bloß subjektive Fremdzuschreibungen erweitert. Daher bewusst ausgelassen: *Coskun/Raphael*, Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik – Eine Einführung, in: *Coskun/Raphael*, Fremd und rechtlos?, S. 9 (S. 19 f.).

35 Ebd., S. 9 (16).

36 *Gilissen*, Le statut des étrangers, a la lumiere de l'histoire comparative, in: *Société Jean Bodin*, L'étranger Foreigner, S. 8.

37 *Raphael*, Zwischen Duldung, Einbürgerung und Privileg, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 129 (2012), 183; *Coskun/Raphael*, Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik – Eine Einführung, in: *Coskun/Raphael*, Fremd und rechtlos?, S. 9 (S. 11 f.).

der Migration³⁸ in Deutschland kommt deshalb nur am Rande vor. Somit finden sich die hier relevanten Aspekte des Fremdenrechts weder in den vorliegenden regional beschränkten Untersuchungen,³⁹ noch in den Ergebnissen der größeren Forschungsvorhaben zu dem Thema Fremdheit⁴⁰ noch in vereinzelt rechtsgeschichtlichen Untersuchungen⁴¹ vollständig wieder.

C. Methodische Vorüberlegungen

I. Zeitliche, räumliche und sachliche Beschränkung des Themas

Dem Zuschnitt der Arbeit liegen Entscheidungen zu einer zeitlichen, räumlichen und sachlichen Beschränkung zugrunde, die eine Beantwortung der Forschungsfragen ermöglichen.

Die Entstehung der modernen Staatsangehörigkeit wird oftmals um 1800 verortet.⁴² Tatsächlich finden sich erhebliche Unterschiede zwischen den Statusinstituten vor 1800 und danach. Die Lage vor 1800 wird in dieser Arbeit als Ausgangspunkt der Untersuchung, mithin als Rechtszustand ohne Betonung eines chronologischen Elements, beschrieben. Das bedeutet, dass der Fokus der Untersuchung auf die Lage gegen Ende des 18. Jahrhunderts gerichtet ist und vorherige Rechtszustände und Entwicklungen nur insofern aufgenommen werden, wie sie zum Verständnis dieses Rechtszustandes notwendig sind. Dies unterschlägt einige Entwicklungen, die

38 Zur Geschichte der Migration in Deutschland: *Bade*, Europa in Bewegung; *Beier-de Haan*, Zuwanderungsland Deutschland; *Bade et al.*, Enzyklopädie Migration in Europa; *Oltmer*, Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert.

39 *Seiring*, Fremde in der Stadt (1300 – 1800); *Küntzel*, Fremde in Köln; *Bethin*, Die Fremden in sächsisch-thüringischen Städten im Zeitraum vom 13. bis 16. Jahrhundert.

40 Dies gilt zum einen für die Tagungsbände der Société Jean Bodin von 1958, in denen Hans Thieme die Fremdenrechtsgeschichte für Deutschland referierte: *Thieme*, Die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert, in: Société Jean Bodin, *L'étranger Foreigner*, S. 201. Zum anderen gilt dies für die Ergebnisse des Sonderforschungsbereichs 600 an der Universität Trier, der sich mit dem Thema „Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart“ beschäftigte: *Gestrich/Raphael*, Inklusion/Exklusion; *Raphael/Uerlings*, Zwischen Ausschluss und Solidarität; *Coskun/Raphael*, Fremd und rechtlos?

41 Sehr als Vorgeschichte des Fremdenrechts zur Zeit der Abfassung konzipiert: *Friederichsen*, Die Stellung des Fremden in deutschen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen seit dem Zeitalter der Französischen Revolution.

42 *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 123; *Fahrmeir*, Citizens and Aliens, S. 16; *Fahrmeir*, Citizenship, S. 27.

mit der Staatsangehörigkeit in Verbindung stehen, wie die Ausbildung der Territorialherrschaft und einige Entwicklungen um das Naturrecht. Die Untersuchung endet mit dem Deutschen Zollverein, da die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts vor allem ab dem preußischen Untertanengesetz von 1842 neue Richtungen einschlug, die weitgehend erforscht sind. In diesem Zeitraum endete auch eine Phase der unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen deutschen Verfassungen, indem auch schon vor der Revolution von 1848/1849 eine deutschlandweite Vereinheitlichung der Statuskategorien durch ein Netzwerk bi- und multilateraler Verträge begann. Die Aufhebung von Differenzierungen wurde nach der Entstehung des Zollvereins vor allem in der Paulskirchenverfassung vorangetrieben. Ab diesem Zeitpunkt stand die Gleichbehandlung innerhalb eines Föderalstaates im Vordergrund. Diese ist auch ungleich besser erforscht als die Gleichbehandlung durch die Bundesakte.

Räumliche Beschränkungen geraten in einer Welt, in der die Handlungsoptionen des Menschen global sind, zunehmend unter Druck.⁴³ Staatsangehörigkeit und Fremdenrecht sind als rechtliche Differenzierungen Ausdruck einer einzelnen Rechtsordnung und Untersuchungen können daher auf eine Rechtsordnung beschränkt sein. Rechtsordnungen bestehen jedoch nicht isoliert voneinander, sondern beeinflussen sich gegenseitig, reagieren aufeinander oder stehen in einem abgestuften Verhältnis zueinander. Das gilt vor allem für den Gegenstand dieser Arbeit: Erst das Fremde gibt der Staatsangehörigkeit und dem Fremdenrecht Kontur. Einige Gründe sprechen dafür, diese Untersuchung grundsätzlich auf den deutschsprachigen Raum und vor allem die Gebiete, die heute Deutschland bilden, zu beschränken und andere Rechtsordnungen nur dann zu berücksichtigen, wenn sie einen Einfluss auf die Rechtsentwicklung in diesem hatten. Durch die politische und rechtliche Zersplitterung war dieses Gebiet von Grenzen durchzogen. Wer diese überquerte, wurde zum Fremden. Durch die trotzdem bestehende sprachliche Einheit kam dies relativ oft vor. Das Fremdenrecht hatte damit eine große Bedeutung. Die Wissenschaftler führten zudem vor allem im deutschen Raum einen Diskurs untereinander. Auf andere Entwicklungen, zum Beispiel in Frankreich und Dänemark, wird auch einzugehen sein, allerdings nur insoweit, als davon die Entwicklung in Deutschland betroffen ist.

Zwei Aspekte bestimmen den Status der Staatsangehörigkeit: Die Erwerbs- und Verlustgründe sowie die aus dem Status entspringenden Dif-

43 Vgl. Koselleck, Raum und Geschichte, in: Koselleck, Zeitschichten, S. 78 (85).

ferenzierungen. Vorliegend geht es nicht um den schon weit erforschten Zugang zum Status der Staatsangehörigkeit selbst, um die Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit und um die dabei lange Zeit auftretenden Diskriminierungen: Die Diskriminierung von Frauen, deren Status sich ausschließlich nach ihren Ehemännern richtete und die ihren Kindern ihre Staatsangehörigkeit nicht vermitteln konnten,⁴⁴ die Diskriminierung bestimmter ethnischer Gruppen, die als unerwünscht galten im Kontext von Kolonialismus und Migration,⁴⁵ und die Entrechtung der Juden durch Vorenthaltung der Staatsangehörigkeit. Es geht auch nicht um eine (vollständige) Beschreibung der Rechtsstellung von Fremden, die – zumindest für die Frühe Neuzeit – kaum generell erfolgen kann, sondern nach Gruppen von Fremden differenziert stattfinden muss.⁴⁶ Es geht vielmehr um die differenzierende Wirkung der Staatsangehörigkeit und vergleichbarer Statuskategorien, also um die Art und Motivation ihrer Nutzbarmachung und ihre Schaffung zum Zweck der rechtlichen Differenzierung.

II. Der Begriff der Staatsangehörigkeit

Der Ausdruck „Staatsangehörigkeit“ existierte nur für einen Teilbereich des Untersuchungszeitraumes. Somit ist es zwar grundsätzlich möglich, auf den Begriff der Staatsangehörigkeit, wie er gegen 1800 bestand, zurückzugreifen. Jedoch war dieser Begriff kein prominenter juristischer Fachterminus. Gesetze, Lehrbücher und andere Abhandlungen verwendeten meistens eine Vielzahl anderer Wörter, so dass dieses Wort keine mit der heutigen vergleichbare Bedeutung hatte.

Wenn im Rahmen dieser Arbeit von „Staatsangehörigkeit“ die Rede ist, ist dies, wie ohnehin auch bei „Statuskategorie“, „Differenzierungskriterium“ und „fremd“, in einem analytischen Sinn der Fall. Die verwen-

44 Zeitgenössische Arbeiten dazu: *Waltz*, *The Nationality of Married Women*; *Hegli*, *La Nationalité de la Femme Mariée*. Historische Analyse: *Gosewinkel*, *Einbürgern und Ausschließen*, S. 294 ff.; *Gosewinkel*, *Schutz und Freiheit?*, S. 395 ff.

45 *Gosewinkel*, *Einbürgern und Ausschließen*, S. 218 ff. Zu Staatsangehörigkeit und Kolonialismus: *Gosewinkel*, *Schutz und Freiheit?*, S. 284 ff.

46 So der Ansatz von: *Seiring*, *Fremde in der Stadt (1300 – 1800)*; *Rapport*, *Nationality and Citizenship in Revolutionary France*. Nicht nach Fremdengruppen, sondern nach Regelungsbereichen sortiert: *Friederichsen*, *Die Stellung des Fremden in deutschen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen seit dem Zeitalter der Französischen Revolution*. An rechtliche Statuskategorien in einem städtischen Kontext orientiert: *Küntzel*, *Fremde in Köln*.

dete Sprache ist dabei weder zeitgenössische Sprache, wie sie von den Schriftquellen übermittelt wird, noch heutige Sprache, deren Bedeutung durch heutige Erfahrungen geprägt ist.⁴⁷ Vielmehr sollen die historischen Rechtsstrukturen verständlich gemacht werden und dafür braucht es einen passenden Oberbegriff für die analysierten Rechtsinstitute. Es ist keine moderne Definition von Staatsangehörigkeit gemeint, die zu einem Anachronismus führen würde.

Gosewinkel nutzte wiederholt ein Modell aus drei analytischen Begriffen. Als Überbegriff wählte er die Staatsbürgerschaft, die wiederum durch zwei Aspekte geprägt sei: Zunächst die rechtliche Definition einer festgelegten Zugehörigkeit zu einem Staatsverband, Staatsangehörigkeit genannt, sowie den Inbegriff an Rechten, der sich aus der Zugehörigkeit ergibt, Staatsbürgerschaft im engeren Sinn genannt.⁴⁸ In dieser Arbeit geht es in erster Linie um die Rechtsinstitute der Differenzierung als solche. Insoweit es zu deren Verständnis erforderlich ist, geht es um die Bereiche der Differenzierung. Ein weiterer Unterschied zu den Untersuchungen Gosewinkels besteht im Untersuchungszeitraum: Während Gosewinkel ausgehend vom Deutschen Bund seinen Schwerpunkt auf das späte 19. und das 20. Jahrhundert legt und damit in einem deutlich geringeren Maße heterogene Rechtsinstitute unter einen analytischen Leitbegriff zusammenfassen muss, geht es vorliegend auch um die durch institutionelle Vielfalt geprägte Rechtslage des 18. Jahrhunderts. Somit können für diese Arbeit nicht die analytischen Begriffe Gosewinkels ohne weiteres übernommen werden.

Aus dem Ziel der Arbeit, die differenzierende Verwendung von rechtlich geschaffenen und differenzierenden Statuskategorien, deren Wandel um 1800 und die Aufhebung der Differenzierung mit meist integrativen Bestrebungen zu untersuchen, ergeben sich zwei Begriffe, die der Darstellung dienen: Differenzierungskriterium und Staatsangehörigkeit. Das Differenzierungskriterium ist durch seine rechtliche Gestaltbarkeit, seiner Vermittlung eines Status und seiner Differenzierungswirkung geprägt. Für die Staatsangehörigkeit müssen noch weitere Aspekte dazukommen. Die Staatsangehörigkeit ist durch eine abstrakt-generelle Regelung geprägt, die formell unabhängig von konkreten Differenzierungen stattfindet. Zudem

47 Zum analytischen Begriff: *Wanninger*, Die Bedeutung der Sprache, *Clio @ Themis* 26 (2024), 13 (S. 24 ff.).

48 Vgl. *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 12; *Gosewinkel*, Schutz und Freiheit?, S. 16 f.; *Gosewinkel*, »Staatsbürgerschaft« als interdisziplinäres Feld historischer Forschung, in: *Angster/Gosewinkel/Gusy*, Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert, S. 1 (5).

ist die Staatsangehörigkeit in einer von weitgehend formeller Gleichheit geprägten Rechtsordnung von singulärer Bedeutung unter den rechtlich geschaffenen Differenzierungskriterien.

Die so gewonnenen analytischen Begriffe des Differenzierungskriteriums und der Staatsangehörigkeit stecken die Reichweite dieser Untersuchung ab. Mit den Kriterien der rechtlichen Gestaltbarkeit, der Statuskategorie und der Differenzierungsfunktion können die Differenzierungskriterien im 18. Jahrhundert erfasst werden. Mit den weiteren Merkmalen der abstrakt-generellen Regelung und der fast singulären Bedeutung wird der Wandel in der Sattelzeit sichtbar. Quer dazu liegt die Abschaffung der Diskriminierungen, die bei alten Differenzierungen ansetzt, die in die neuen Rechtsstrukturen übertragen wurden.

III. Kontextualisierungsebenen: Status, Diskriminierung und Diskriminierungsmotiv

Die Geschichtswissenschaft analysiert die Staatsangehörigkeit überwiegend aus einem kulturell-politischen Verständnis als Zugehörigkeit zu einer Nation oder einem politischen Gemeinwesen heraus. Dementsprechend bezieht sie die Differenzierungsfunktion insbesondere auf politische Rechte oder die unterrechtliche Wirkung einer Zugehörigkeit. Der Fokus liegt damit zumeist auf Erwerbs- und Verlustgründen und die damit verbundenen Motive einer breiteren oder engeren Ziehung dieser Voraussetzungen. In dieser Arbeit geht es hingegen generell um die rechtliche Differenzierung im Nachgang an die Staatsangehörigkeit (in einem analytischen Sinn). Es geht also nicht um die Diskriminierung beim Zugang zum Status, sondern um die Diskriminierung durch den Status, indem der Status Voraussetzung für bestimmte Rechte war. Die Institute der Differenzierung müssen dabei zunächst im Kontext der rechtlichen Differenzierungen gesehen werden, in denen sie genutzt wurden. Diese wiederum können in den Kontext von Erwägungen und Gründen gestellt werden, die diese Differenzierungen im Auge der Zeitgenossen gerechtfertigt hatten. Der Übergang von der gängigen Untersuchung der Geschichtswissenschaft von den Motiven und Erwägungen bezüglich Erwerbs- und Verlustgründen der Staatsangehörigkeit zu Motiven und Erwägungen bezüglich einzelner Differenzierungen ist fließend. Der bisherige Fokus auf die politische Dimension der Staatsangehörigkeit sorgt jedoch dafür, dass die gängigen Untersuchungen meist ein anderes Quellenmaterial zugrunde legen.

Diskriminierungsmerkmale sind immer nur Voraussetzungen einer Norm, die als Rechtsfolge eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Personengruppen enthält. Dies ist für die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannt und gilt auch für andere Diskriminierungskriterien, die im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Die Verwendung von Diskriminierungsmerkmalen ist damit Mittel zum Zweck einer Differenzierung. Die Untersuchung eines Differenzierungskriteriums ohne Beachtung der damit zusammenhängenden Differenzierung würde so sehr eindimensional erscheinen und niemals ein auch nur annähernd vollständiges Bild des Differenzierungskriteriums aufzeigen. Ähnliches gilt für die Beseitigung von Diskriminierungen, vor allem, wenn sie nicht abstrakt-generell ausgestaltet ist, sondern sich auf konkrete Diskriminierungen bezieht.

Somit sind die mit den Differenzierungskriterien verbundenen Diskriminierungen zu untersuchen. Zunächst kommen solche Diskriminierungen in Betracht, in denen Ausländer direkt rechtlich schlechter oder anders behandelt wurden als Inländer. Hier werden im Laufe der Arbeit Vormundschaftsregelungen, die Marklosung und das Territorialretrakt, Formen des Abzugsgelds, Konkursregelungen, die Vergabe von Ämtern, der Immobilienerwerb, der Zugang zu bestimmten Berufen und politische Rechte sowie Grundrechte untersucht. Daneben kann eine Differenzierung auch in umgekehrter Richtung erfolgen: Inländer können schlechter gestellt werden als Ausländer. Dies traf zum Beispiel auf den Universitätenbann zu. Das ist die Pflicht, einige Zeit an einer inländischen Universität studiert zu haben, um bei der Ämtervergabe berücksichtigt zu werden.

Anhand der einzelnen Diskriminierungen können die Beweggründe für diese untersucht werden, also die Vorstellungen, Theorien und politischen Ziele, die für die Differenzierung ursächlich waren. Mittelbar wird auch damit die Funktionsweise der Differenzierungskriterien untersucht.

IV. Quellengrundlage

Eine zeitliche, räumliche und sachliche Einschränkung des Themas wurde schon aufgezeigt. Für die Bestimmung der Quellengrundlage muss die Fragestellung zudem fachlich und nach der Art ihrer Fragestellung umrissen werden.

Eine Auffassung der Geschichte der Staatsangehörigkeit ausgehend von der heutigen Verortung als Aspekt der Verfassungsgeschichte ist verfehlt: Alle Bereiche der Rechtswissenschaft beschäftigten sich mit dem Status

und der Abgrenzung zwischen Einheimischen und Fremden. Somit geht es in einer Geschichte der Staatsangehörigkeit nicht nur um Verfassungsgeschichte, sondern auch um die Privatrechtsgeschichte mit ihrem Personenstatus nach Art der römischen Bürgerschaft und neueren Entwicklungen und die Völkerrechtsgeschichte mit dem bilateralen Vertragsnetzwerk und den Regelungen zugunsten der einzelnen Angehörigen. Daneben spielte auch das Naturrecht eine wichtige Rolle bei der Begründung einer Unterscheidung gegenüber dem Fremden.

Sofern man die Rechtsgeschichte als eine Disziplin versteht, die einige distinkte Zuschnitte aufweist, Oestmann nennt Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte,⁴⁹ beeinflusst der Zuschnitt der Untersuchung die Auswahl der untersuchten Quellen. Kern dieser Arbeit ist in diesem Sinne die Normengeschichte, wobei „Norm“ hier sehr weit verstanden wird. Neben der Gesetzgebung geht es in diesem Thema vor allem auch um die Dogmengeschichte. Die Differenzierungskriterien wurden im 18. Jahrhundert weiterentwickelt und ansatzweise systematisiert. Sie erreichten einen Abstraktionsgrad, der über die Differenzierung in einer einzelnen Rechtsfrage weit hinausging. Diesen Prozess prägten vor allem Wissenschaftler und über ihn geben Aufsätze, Lehrbücher und Gutachten Auskunft. Später spielte die Gesetzgebung eine größere Rolle, die durch Gesetzesmotive, Vergleich verschiedener Entwürfe und interpretierenden Darstellungen erfasst wird.

Die in dieser Arbeit behandelten Aspekte standen selten im Fokus der Rechtswissenschaftler des 18. und 19. Jahrhunderts. Meist diskutierten diese über andere Fragen. Viele Quellenausführungen sind daher von begrifflichen Unschärfen geprägt, die nicht endgültig aufgelöst werden können.

D. Der Gang der Untersuchung

In einem ersten Kapitel geht es zunächst um die Ausgangslage mit den Differenzierungskriterien des Rechts im Alten Reich und den mit diesen verbundenen Differenzierungen. Im zweiten Kapitel folgt die chronologische Darstellung der Weiterentwicklung von den französischen Regelungen des Code civil über ihre Rezeption in Deutschland, ihren Niederschlag in den Gesetzen zur Staatsangehörigkeit und die Entwicklungen des Verfassungsrechts und der Wissenschaft. Im dritten Kapitel erfolgt ein Perspek-

⁴⁹ Oestmann, Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte, Max Planck Institute for European Legal History research paper series 2014.

tivwechsel, indem nun die Aufhebung der Diskriminierungen über Völkerrechtliche Verträge, Retorsionsklauseln sowie die Deutsche Bundesakte und die Zollvereinigungsverträge untersucht werden.

Kapitel 1: Differenzierungskriterien im Alten Reich

In diesem Kapitel geht es um die Differenzierungskriterien des 18. Jahrhunderts, die den Zugehörigen rechtlich definierten und diesen vom Fremden trennten. Die von diesen Statuskategorien geprägten Differenzierungen können dabei als Differenzierungen auch innerhalb der Bevölkerung einer Region oder Stadt rechtliche Grenzen konstituieren, solange auch der Fremde ausgeschlossen ist. Ziel der Darstellung in diesem ersten Kapitel ist es, den Stand der Rechtsetzung und Dogmatik vor den Entwicklungen ab etwa 1800 aufzuzeigen.

Die Genealogie der Staatsangehörigkeit ist äußerst unterschiedlich verortet worden. Eine vor allem in der älteren Forschung überwiegende Ansicht sah die Untertänigkeit als Vorläuferin der modernen Staatsangehörigkeit an.¹ Zum einen beruhte diese Überlegung auf der Vorstellung, dass die Untertänigkeit ein Rechtsinstitut war, das eng mit dem Absolutismus zusammenhing.² Zum anderen handelte es sich oftmals um Ansätze, bei denen der Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit die entscheidende Rolle eingeräumt wurde.³ Wenn dabei von einer „Vielzahl konkreter Angehörigkeitsbeziehungen“⁴ die Rede war, bezieht sich dies nicht auf eine Pluralität von Rechtskategorien, sondern auf die vielfältige Verschränkung der Untertänigkeit⁵ als Genusbezeichnung.⁶

Einen weiteren Vorläufer fanden manche in der Bürgerschaft von Städten. So tagte die Vereinigung für Verfassungsgeschichte 1987 in Hofgeismar zu dem Thema „Bürgerschaft in Stadt und Staat“, um auf Grundlage von

1 *Gilissen*, Le statut des étrangers, a la lumière de l'histoire comparative, in: Société Jean Bodin, L'étranger Foreigner, S. 10; vgl. *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 28.

2 *Reiling*, Art. Untertan, in: Erler/Kaufmann/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, V. Band, 536; vgl. auch die Einschätzung von *Riesenberg*, dass im absolutistischen Europa der Untertan den Bürger als zentrale Kategorie abgelöst habe: *Riesenberg*, Citizenship in the Western Tradition, S. 203 f.

3 Vgl. *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 20 ff.

4 Ebd., S. 28 ff.; *Thedieck*, Deutsche Staatsangehörigkeit im Bund und in den Ländern, S. 31.

5 *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 37 ff.; *Thedieck*, Deutsche Staatsangehörigkeit im Bund und in den Ländern, S. 32.

6 *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 28.

Überlegungen von Otto von Gierke,⁷ Wilhelm Ebel⁸ und Karl Bosl⁹ zu diskutieren, inwieweit in der Stadtbürgerschaft des Mittelalters und der Frühen Neuzeit Elemente moderner Staatlichkeit entdeckt werden können.¹⁰ Diese Untersuchungen korrelierten in der Regel mit einer besonderen Betonung der Funktion der Staatsangehörigkeit, politische Rechte zu vermitteln.¹¹ Andere Kategorien, wie das in diesem Kapitel zentrale Indigenat, wurden wenig prominent und eher am Rande von Untersuchungen zur ständischen Politik der Frühen Neuzeit diskutiert.¹²

Gegenüber solchen Ansätzen, die sich auf einzelne Vorläufer der Staatsangehörigkeit konzentrierten, haben einige Autoren eine Vielfalt an Angehörigkeitsbeziehungen im Alten Reich festgestellt. So beobachtete Hannelore Burger für Österreich vor der Einführung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe gebraucht wurde und kontextabhängig „von österreichischen Staatsbürgern, dann wieder von Untertanen, Inländern, Mitgliedern des Staates, Einwohnern, Eingeborenen, bzw. von Fremden, Einwohnern fremder Staaten, Staatsbürgern eines fremden Landes, fremden Landeskindern, fremden Untertanen die Rede [war]“.¹³ Reinhart Koselleck stellte ähnliches für die Sprache des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten fest. Eine allgemeine Staatsbürgerschaft habe noch nicht bestanden, stattdessen seien Begriffe verwendet worden, die sich erst im Laufe des Vormärzes einander angleichen. Er nannte als solche Begriffe die „Person“, den „Einwohner des

7 Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Zweiter Band, S. 705, 733, 828.

8 Ebel, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, S. 1.

9 Bosl, *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*, S. 209.

10 Dilcher, *Einleitung*, in: Dilcher, *Res publica*, S. 7; Pitz, *Untertanenverband, Bürgerrecht und Staatsbürgerschaft in Mittelalter und Neuzeit*, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), 263 (S. 263 ff.).

11 Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Zweiter Band, S. 828; vgl. Pitz, *Untertanenverband, Bürgerrecht und Staatsbürgerschaft in Mittelalter und Neuzeit*, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), 263 (S. 272 f.); Stolleis, *Untertan – Bürger – Staatsbürger*, in: Stolleis, *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, S. 299; Dilcher, *Die Stadtbürgerschaft zwischen Widerstand und Repräsentation*, in: Dilcher, *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*, S. 335 (361).

12 Zu erwähnen ist jedoch: Karbach, *Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871*.

13 Burger, *Passwesen und Staatsbürgerschaft*, in: Heindl/Saurer, *Grenze und Staat*, S. 3 (98).

Staates“, den „Untertan“, das „Mitglied des Staates“, den „Landeseingeborenen“, den „Einheimischen“ sowie den „Staatsbürger“.¹⁴

Die Plausibilität der Vielfalt an rechtlichen Kategorien wird durch den Zustand der Rechtswissenschaft im 18. Jahrhundert untermauert. Die rechtlichen Argumentationen stützten sich auf naturrechtliche Systeme oder auf positives Recht. Im Naturrecht existierte als Unterform des allgemeinen Naturrechts die allgemeine Staatslehre. Im positiven Recht kann wiederum zwischen dem Reichsstaatsrecht, dem einheimischen Recht und dem römischen Recht, meist in Form des *usus modernus pandectarum*, unterschieden werden. Neben dieser Fächer- und Methodenvielfalt gab es eine bemerkenswerte personelle Überschneidung, indem viele Wissenschaftler im Laufe ihres Lebens in verschiedenen Bereichen forschten. Die Untersuchung von Differenzierungskriterien kann keiner einzelnen Fachrichtung zugeordnet werden, sondern fand in allen Bereichen der Rechtswissenschaft statt.

Den einzelnen Fächern der Rechtswissenschaft kamen dabei unterschiedliche Rollen zu. Unabhängig von einer konkreten Rechtsetzung durch Landesherren existierten rein wissenschaftliche Differenzierungskategorien, die mehr die Funktion von Erklärmustern und Argumentationsformen wahrnahmen. Dies ist bei den Systemen des Naturrechts und den Bearbeitungen des römischen Rechts der Fall. Daneben existieren Differenzierungskriterien, die sich in den Rechtsquellen niederschlugen, wie die Stadtbürgerschaft. Meistens ist der Übergang jedoch fließend, wenn etwa Normen des positiven Rechts vor dem Hintergrund römischrechtlicher Kategorien und naturrechtlicher Theorien aufgefasst wurden oder wenn die Wissenschaft des einheimischen Rechts aus einer Vielzahl an Vorschriften der Frühen Neuzeit über die Beschränkung der Ämtervergabe das Indigenat abstrahierte und diese Kategorie damit wiederum für die Gesetzgebung nutzbar machte. Den in diesem Kapitel dargestellten Kategorien ist gemein, dass ihre Dogmatik Versatzstücke für die weitere Entwicklung nach 1800 lieferte.

Die methodische Fragmentierung hatte auch die Fragmentierung der Begriffe zur Folge. Allein der Begriff des Bürgers konnte kontextabhängig sehr unterschiedliche Bedeutungen haben, mit denen auch die Zeitgenossen Schwierigkeiten hatten.¹⁵ Zunächst konnte damit der römischrechtliche

14 Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 660 ff.

15 Vgl. die mehrfachen Bürgerdefinitionen bei: David Mevius, Kommentar zum Lübschen Recht, in: Bar/Dopffel, Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17.

Bürger des *corpus iuris civilis* gemeint sein. Dieser fiel in die Domäne der Romanisten die aber im Geiste des *usus modernus pandectarum* zeitgenössische Äquivalente suchten. Sodann konnte „Bürger“ als Bezeichnung eines gesellschaftlichen Standes genutzt werden, also in Abgrenzung zu Bauern- und Adelsstand. Dieser Bürgerbegriff könnte durch den Spruch „Bürger und Bauer scheidet die Mauer“ illustriert worden sein.¹⁶ Nicht jeder aber, der in der Umgrenzung einer Stadtmauer wohnte, war auch Bürger im Sinne eines Stadtbewohners mit vollem Bürgerrecht, also Bürger in einem konkreten statusrechtlichen Sinne. Zuletzt entwarf das Naturrecht den Staatsbürger als Mitglied der, durch den Gesellschaftsvertrag gegründeten, bürgerlichen Gesellschaft. Diese begriffliche Fragmentierung ist nicht nur auf den Bürger beschränkt. In geringerem Umfang betraf dies auch den Begriff „Untertan“, der mit weitgehender semantischer Kongruenz sowohl in den Theorien des Naturrechts als auch im positiven Staatsrecht vorkam.

Die Fragmentierung setzt sich in den Argumentationen um die einzelnen, durch die Differenzierungskriterien geprägten, Differenzierungen fort. So finden sich für einzelne Differenzierungen neben politischen, wirtschaftlichen und praktischen Argumenten auch eher theoretische, naturrechtliche Begründungen.

Die folgenden Ausführungen sind nach den in den Quellen auffindbaren Differenzierungskriterien geordnet,¹⁷ die zusammen mit den wichtigsten der von ihnen ausgelösten Differenzierungen dargestellt werden. Dabei geht es zunächst um den Untertanenbegriff des positiven Staatsrechts (A.). Sodann um das Indigenat als Rechtsinstitut, das das Produkt einer Abstrak-

Jahrhundert, Band 1, S. 418–527 (425); *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Fünft- und letzter Theil, S. 1751; *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 925; *Moser*, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 1f.; *Krünitz*, Art. Bürger, in: *Krünitz*, Oeconomische Encyclopädie, 7. Teil, S. 377; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 3.

16 *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 925; mit einer Interpretation, die nur auf den Ausschluss der Bewohner der Vorstädte vom Bürgerrecht gerichtet ist: *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 48 ff. Zu diesem Sprichwort: *Schmidt-Wiegand*, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 61; *Cordes*, Burger und Baur scheidet nichts dann die Maur, in: *Cordes/Rückert/Schulze*, Stadt – Gemeinde – Genossenschaft, S. 201.

17 Zu der Verwendung analytischer und deskriptiver Sprache in dem Bereich der Stadt- und Staatsbürgerschaft: Willoweit in der Aussprache zu: *Schneider*, Der Bürger zwischen Stadt und Staat im 19. Jahrhundert, in: *Dilcher*, Res publica, S. 143 (164).

tionsleistung der Wissenschaft des einheimischen Rechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist (B.). Es folgt eine Darstellung der städtischen Bürgerschaft mit ihrer statusrechtlichen Abstufung in Vollbürgerschaft und anderen städtischen Statuskategorien (C.). Nach diesen Kategorien des positiven Rechts kommen die Deutungsmuster und Staatstheorien in den Fokus. Diese sind das Naturrecht, das vor allem gegen Ende des 18. Jahrhunderts Institute des positiven Rechts überformte (D.), und das römische Recht mit seiner Bürgerschaftskonzeption, die, vor allem durch die Frage nach dem zeitgenössischen Pendant aus Sicht der Wissenschaftler des 18. Jahrhunderts, Untersuchungsobjekt ist (E.).

Der Umfang der folgenden Darstellungen ist an dem Stand der bisherigen Forschung ausgerichtet: Während zur Untertänigkeit und zur Stadtbürgerschaft eine Vielzahl an Vorarbeiten existieren, ist das Indigenat weitgehend unerforscht. Dementsprechend stellen die Ausführungen über das Rechtsinstitut des Indigenats den Schwerpunkt des Kapitels dar, während im Rahmen der Darstellung der anderen Rechtsinstitute hauptsächlich die Funktion als Differenzierungskriterium im Zentrum steht.

A. Untertänigkeit

In diesem Abschnitt geht es darum, inwiefern das Rechtsinstitut der Untertänigkeit zur Differenzierung zwischen dem Untertanen und dem Fremden verwendet wurde und verwendet werden konnte. Dazu untersucht dieser Abschnitt zunächst die Untertänigkeit als Rechtsinstitut (I.), sodann die Prägung der Untertänigkeit durch die Landeshoheit (II.) und die zeitgenössische Einordnung des Fremden in diese Dogmatik (III.). Schließlich wird die Verwendung der Untertänigkeit als Differenzierungskriterium dargestellt (IV.)

I. Das Rechtsinstitut der Untertänigkeit

Die Untertänigkeit versteht sich am ehesten als Folge oder Reflex von Herrschaftsrechten, in deren Zusammenhang sie im 18. Jahrhundert auch meist dargestellt wurde. Das Lexikon von Johann Heinrich Zedler definierte den Untertanen folgendermaßen: „Unterthan, Unterthanen, Lat. Subditi, heissen alle diejenigen, welche einer Obrigkeit unterworfen, und deren

Gesetzen und Befehlen zu gehorchen verbunden sind.“¹⁸ Noch deutlicher formulierte Wiguläus von Kreittmayr¹⁹ diesen Rechtsreflex: „Die Untertänigkeit ergibt sich nicht nur per receptionem habitationem, & nativitem, sondern auch auf all andre Weis, wodurch die höchste Gewalt als das correlatum subjectionis erlangt wird.“²⁰

Die Untertänigkeit knüpfte an die zwei Anknüpfungspunkte der Person und der Immobilien als Bruchteile des Territoriums an. Dementsprechend wurde zwischen einer persönlichen und einer realen Untertänigkeit unterschieden. Bei der persönlichen Untertänigkeit ging es um die Rechte und Pflichten der Person als solche, bei der realen Untertänigkeit um die Rechte und Pflichten, die sich aus Immobilien ergaben.²¹ Dies berührte auch den Gerichtsstand, da Jurisdiktionsrechte als wichtige Begründung für eine Untertänigkeit galten und weitgehend mit der Unterscheidung innerhalb der Untertänigkeit zwischen persönlicher und realer Untertänigkeit korrelierten.²² Im Hinblick auf den Untertanenstatus der Fremden konnte die Differenzierung in eine persönliche und reale Untertänigkeit zu komplexen rechtlichen Sachverhalten führen.

Insbesondere konnte es bei einer Aufspaltung von Herrschaftsrechten zwischen mehreren Herrschern zur mehrfachen Untertänigkeit einer Person kommen. Johann Jacob Moser²³ führte dies wiederholt aus und bezog es auf die persönliche Untertänigkeit, vor allem aber auf die reale Untertä-

18 Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Band 49, Sp. 2253.

19 Zu Kreittmayr: *Schelp*, Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung, S. 72 f.; *Bauer/Schlosser*, Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705–1790; *Kleinheyer*, Art. Wiguläus Xaverius Aloysius von Kreittmayr (1705–1790), in: *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 256; *Hecker*, Art. Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloysius von (1705–1790), in: *Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 225–228.

20 *Kreittmayr*, Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayrischen Staatsrechtes. Erster Theil, S. 71.

21 *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 909.

22 *Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 301 f.

23 Zu Moser: *Rürup*, Johann Jacob Moser; *Schömb*s, Das Staatsrecht Johann Jacob Mosers (1701–1785); *Gestrich/Lächele*, Johann Jacob Moser; *Kleinheyer*, Art. Johann Jacob Moser (1701–1785), in: *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 326; *Mohnhaupt*, Art. Moser, Johann Jacob (1701–1785), in: *Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1650–1652; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band I, S. 258 ff.

nigkeit. Bezüglich der Person sei dies in erster Linie durch unterschiedliche Gerichtsbarkeiten der Fall, bezüglich der Güter durch verschiedene territoriale Landesherren.²⁴ Eines der Argumente für die mehrfache Untertänigkeit desjenigen, der in verschiedenen Territorien Immobilien und Wohnsitze hatte, war, dass dieser an jedem Ort die Vorteile des Staates genieße und auch die damit verbundenen Pflichten erfüllen müsse.²⁵ Moser inkorporierte die Möglichkeit mehrfacher Untertänigkeit in eine seiner Definitionen des Untertanen: „Unterthanen seynd diejenige Personen, welchen eine oder mehrere andere Personen in eigenem Namen zu gebieten und zu verbieten haben; und zwar nicht nur in gewissen einzelnen Fällen; Wenigstens in Ansehung gewisser Güter.“²⁶

Die Untertänigkeit war als Konsequenz von Herrschaftsrechten über Personen Teil einer theoretischen Dichotomie in Herrscher und Untertan.²⁷ Dies wurde dadurch begründet, dass „es der Natur der Sache entgegen ist, Besitzer einer Hoheit, und zugleich Unterthan derselben zu sein.“²⁸

II. Die Prägung durch die Landeshoheit

Ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der Staatlichkeit der deutschen Territorien war die Idee der Landeshoheit als Konzentration von Herrschaftsrechten in der Person des Landesherrn. Diese Idee der Landeshoheit prägte die Vorstellungen des 18. Jahrhunderts über die Untertänigkeit nachhaltig.²⁹

Seit dem 16. Jahrhundert versuchten viele Territorialherren, über den tradierten Bestand einzelner Rechte und Regalien hinaus, eine Landesho-

24 Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 909; Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 3.

25 Struben, XXV. Bedenken, in: Struben, Rechtliche Bedenken, Zweyter Theil, S. 113 (115).

26 Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 903.

27 Scopp, Zuverlässiger Entwurf derer Anfangsgründe Derer alten mittlern und neuen teutschen Rechtsgelehrsamkeit, S. 93; Schaumburg, Einleitung zum Sächsischen Rechte, S. 101; Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, S. 63.

28 Dabelow, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 17.

29 Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 295 ff.; vgl. auch: Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 78 ff.

heit oder *superioritas territorialis* zu etablieren.³⁰ Dabei behaupteten sie die umfassende Oberherrschaft über ein Territorium und seine Bewohner, die nur noch dem Kaiser untergeordnet sei.³¹ Das Sprichwort „Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Land“ verdeutlichte diese Unabhängigkeit der Ausübung der Landeshoheit.³² Während einige Autoren annahmen, dass die Landeshoheit der Landesherren schon immer bestanden hätte,³³ betonten andere deren geschichtliche Entwicklung.³⁴ Umstritten war auch die Frage, an welchen Herrschaftsrechten die Landeshoheit maßgeblich festzumachen sei. Neben den im Kern diskutierten Herrschaftsrechten, wie dem Jurisdiktionsrecht mit der Hochgerichtsbarkeit und dem landesherrlichen Schutz,³⁵ wurde zum Beispiel auch das Recht, Steuer zu erheben, der An-

-
- 30 Zu der wissenschaftlichen Entwicklung der Landeshoheit: *Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 121 ff. Zu der Entwicklung der Landeshoheit aus der Lehre von den Regalien: *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 167 ff.
- 31 *Simon*, Art. Landesherrschaft, in: Jaeger, Enzyklopädie der Neuzeit, Band 7, 476–481; *Schlinker*, Art. Landeshoheit, in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 438–445. Zeitgenössisch zum Verhältnis von Landeshoheit und Kaiser: *Pütter*, Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, S. 94 ff.; *Häberlin*, Handbuch des Teutschen Staatsrechts, Band 2, S. 83 ff.; *Günderrode*, Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts, S. 1180 ff.
- 32 *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 567 ff. Vgl. auch: *Czeguhn*, Art. Dominus imperator in territorio suo, in: Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, IIII.
- 33 Z. B. *Ludewig*, Alte aber erneuerte Wahrheit: daß die Hertzoge des Teutschen Reiches, so wie ietzo, als auch gleich anfangs, alle Landeshoheit gehabt und selbige, über Grafen; Herren; Ritterschaft und Städte, ohne Ausnahme, gebraucht und ausgeübet haben, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaften, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 1 (1743), 1005; auf Karl den Großen zurückführend: *Ertel*, Neu-Eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmässigkeit, S. 10 ff. M. w. N. *Schlinker*, Art. Landeshoheit, in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 438 (443).
- 34 Im Zedler wurde schon zu Beginn des Artikels klargestellt, dass die Landeshoheit „in denen ältern Zeiten ein ganz unbekannter Name in Teutschland gewesen“ sei: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Band 16, Sp. 500; *Bilderbeck*, Teutscher Reichs-Staat, Sp. 375 ff.; *Günderrode*, Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts, S. 1124, 1126 f. Zum zeitgenössischen Meinungsstreit über den Ursprung der Landeshoheit: *Häberlin*, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Dritter Teil, S. 21 ff. Mit Bezug auf die Landesuntertänigkeit: Möser, Landesuntertanen so gar alt nicht, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 9, S. 296 – 298 (296).
- 35 *Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 185 ff.

spruch auf Frondienste oder die Kirchenhoheit herangezogen.³⁶ Viele Autoren formulierten ganze Kataloge an Indizien für die Landeshoheit.³⁷ Dabei sticht der umfangreiche Katalog von Moser heraus, der alle ihm bekannten und geläufigen Argumente für eine Landeshoheit mit möglichen Gegenargumenten auflistete.³⁸ Die Bedeutung einzelner Herrschaftsrechte erklärten verschiedene Sprichwörter. So deutete das Sprichwort „Wer dich richtet ist dein Herr“ auf die herausstechende Bedeutung des Jurisdiktionsrechts.³⁹ Das Sprichwort „Schutz- und Schirmgerechtigkeit gibt keine Obrigkeit“ deutet hingegen auf die geringere Bedeutung der bloßen Schutzbeziehung hin.⁴⁰

Als eines der wichtigsten Anzeichen der Untertänigkeit galt die Huldigung der Untertanen durch das Ableisten eines Huldigungseides gegenüber dem Landesherrn.⁴¹ So bezeichnete der hessische Verwaltungsjurist Johann Maximilian von Günderrode die Huldigung als „Haupt-Kennzeichen der Landes-Hoheit“. ⁴² Als Sprichwort lautete dies: „Wer Landesherr ist, dem gebührt die Landeshuldigung.“ ⁴³ Der Umstand, dass eine Huldigung stattgefunden hatte, diente als Beweis für die Untertänigkeit der huldigenden Person.⁴⁴ Umgekehrt konnte der Herrscher von seinen Untertanen die Huldigung verlangen: „Es ist solche nichts anders, als eine versicherung derjenigen unterthänigkeit und treue, welche ein unterthan seinem Lan-

36 M. w. N. *Simon*, Art. Landesherrschaft, in: Jaeger, Enzyklopädie der Neuzeit, Band 7, 476 (479); *Schlinker*, Art. Landeshoheit, in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 438 (442).

37 *Sorge*, Die Landeshoheit der Teutschen Stände, in: *Sorge*, Kleinigkeiten, S. 23 (S. 31 f.); mit einem Fokus auf das Jurisdiktionsrecht: *Struben*, Vom Beweis der Landes-Hoheit, in: *Struben*, Neben-Stunden, Vierter Theil, S. 141; *Moser*, Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt, S. 176 ff.

38 Ebd., S. 178 ff.

39 *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 455 ff.

40 Ebd., S. 573 ff.; m. w. N. *Schmidt-Wiegand*, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 303.

41 Zu der Huldigung in der Literatur des 18. Jahrhunderts: *Holenstein*, Die Huldigung der Untertanen, S. 65 ff.

42 *Günderrode*, Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts, S. 1150 f.

43 *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 571 f.; m. w. N. *Schmidt-Wiegand*, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 219.

44 *Bilderbeck*, Teutscher Reichs-Staat, Sp. 405; *Scheidemantel*, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Zweiter Teil, S. 499; *Leist*, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts, S. 52.

des-Herrn schuldig ist, und sind zu leistung derselben alle unterthanen, Landsassen und einwohner, von was für condition sie auch seyn mögen, in person so oft verbunden, als sich eine veränderung in der person des Landes-Herrn begiebt.“⁴⁵ Die Huldigung wurde, analog zur Unterscheidung zwischen personaler und realer Untertänigkeit, in eine persönliche und eine dingliche Huldigung untergliedert.⁴⁶

Mit der umfassenden Oberherrschaft über ein Territorium ging die Annahme einer Herrschaft über alle Personen einher, die sich auf diesem Territorium befanden.⁴⁷ Damit erweiterte sich die Gruppe der Untertanen des Landesherrn erheblich. Waren zuvor in erster Linie diejenigen Untertanen, die mit dem Landesherrn direkt verbunden waren, indem sie etwa auf seinen Gütern lebten, wurden nun schlicht alle Personen im Territorium als Untertanen angesehen, so dass auch Personen, die zuvor keine direkte Beziehung zum Landesherrn hatten, als dessen Untertanen galten.⁴⁸ Dies betraf vor allem die Hintersassen, also diejenigen, deren Verhältnis zum Landesherrn durch einen Zwischenherren mediiert war.⁴⁹ Im Ergebnis entstand damit die Gruppe der mittelbaren Untertanen. Die Untertänigkeit durch die Landeshoheit ging so weit, dass Moser die Vermutung formulierte, dass „alles, was sich in dem Land befindet, auch der Landeshoheit unterworfen ist; es seye dann, daß jemand das Gegentheil darthue“.⁵⁰ An anderer Stelle ging Moser auf die Beweismöglichkeiten des Landesherrn, dass jemand sein Untertan sei, ein: „Der Beweis, daß Jemand ein Unterthan seye, wird in Possessorio dadurch geführt, wann man darthut, daß man sich im Besitz, wenigstens der meisten und vornehmsten, Stücke der Landeshoheit über ihn befinde, und in Petitorio, daß man zu solchem Besitz aus disem oder jenem rechtmäßigen Grund, z. E. Kauff, unfürdencklichem Herkommen, u. s. w. berechtiget, oder daß die Person in dem Land (und zwar nicht bloß zufälliger Weise,) geboren seye, die Landeshuldigung

45 *Bilderbeck*, Teutscher Reichs-Staat, Sp. 404 f.

46 *Scheidemantel*, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Zweiter Teil, S. 498; *Schnaubert*, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, S. 69; *Dabelow*, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 23; *Leist*, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts, S. 51.

47 Dazu: *Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 295 ff.; *Schnaubert*, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, S. 66.

48 *Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 124 f.

49 *Werkmüller*, Art. Hintersasse, in: Cordes/Lück/Werkmüller, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, 1040–1041.

50 *Moser*, Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt, S. 71.

geleistet habe, u. s. w.“⁵¹ Damit kam der Landeshoheit auch im Beweis der Untertänigkeit eine große Rolle zu. Am Ende des 18. Jahrhunderts galt die Landesuntertänigkeit als „das natürliche Korrelatium von der Staats- oder Landeshoheit“.⁵²

Zum Teil wurde die Untertänigkeit dabei noch als Resultat der in der Landeshoheit gebündelten Rechte gedacht, obwohl die Territorialhoheit als selbstständiges Recht anerkannt war. So formulierte Moser: „Redet man aber, wie hier, von denen Unterthanen eines Reichs-Standes; so heisset derjenige ein Unterthan, welchem ein Reichs-Stand in allen, oder doch denen meisten und wichtigsten, Rechten, welche zusammen die Landes-Hoheit ausmachen, zu befehlen hat.“⁵³ An anderer Stelle und ein paar Jahre später rückte Moser die Untertänigkeit sehr viel näher an die Landeshoheit: „Ordentlicher Weise seynd Alle, so sich in eines Reichsstandes, oder anderen Reichs-Unmittelbaren, Gebiet aufhalten, auch desselbigen Unterthanen.“⁵⁴

Die enge Verbindung zwischen Landeshoheit und Untertänigkeit drückte sich auch in der gemeinsamen wissenschaftlichen Bearbeitung aus. Ein Beispiel dafür ist das Compendium von Johann Jakob Schmauß.⁵⁵ Landeshoheit und Untertänigkeit handelte Schmauß gemeinsam im dritten Buch ab und den Untertan definierte er dort in engem Zusammenhang zur Landeshoheit: „Der Landes-Hoheit ist jedermann, der in dem Lande sich aufhält, hohen und niedern Standes, edel und unedel, fremd und einheimisch, angesessen und nicht angesessen, privilegiert und nicht privilegiert, geistlich und weltlich, unterworfen, und also deswegen ein Unterthan zu nennen.“⁵⁶

Auch wenn der tatsächliche Fokus der Herrschaftsrechte in den Territorien lag, konnte die Landeshoheit auch auf das Reich bezogen werden. Christoph Christian von Dabelow⁵⁷ formulierte so, dass es eine doppelte

51 Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 4 f.; so ähnlich auch: Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 905.

52 Majer, Teutsche Staatskonstitution, Zweyter Band, S. 661.

53 Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 905.

54 Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 2.

55 Zu Schmauß: Sellert, Johann Jacob Schmauss – Ein Göttinger Jurist, Juristische Schulung 25 (1985), 843.

56 Schmauß, Compendium Iuris Publici S. R. I., S. 235.

57 Zu Dabelow: Willoweit, Zur Grundlegung der Jurisprudenz an der Universität Dorpat durch Christoph Christian Dabelow, in: Kronauer, Aufklärer im Baltikum, S. 187.

Hoheit gebe, eine Hoheit des Reiches und eine Hoheit der einzelnen deutschen Staaten.⁵⁸ Dementsprechend gebe es auch eine doppelte Untertänigkeit gegenüber dem Reich und gegenüber dem Landesherrn, die sich aus Perspektive des Reiches als unmittelbare und mittelbare Untertänigkeit darstelle.⁵⁹

III. Der Fremde als Untertan

Zwei Arten der Untertänigkeit prägten die Stellung des Fremden als Untertan. Zunächst galt jeder Fremde als zeitlicher Untertan eines Landesherrn, solange er sich auf dessen Territorium befand. Daneben zogen manche Gesetze den Kreis der Untertanen noch enger, indem sie auf den wirklichen oder domizilierten Untertan abstellten, den die juristischen Autoren jedoch deutlich seltener behandelten als den zeitlichen Untertanen. Aufgrund der engen Verknüpfung mit der Gerichtshoheit spielte die Untertänigkeit auch eine wichtige Rolle als Anknüpfungspunkt im internationalen Privatrecht.

Grundsätzlich wurde die Untertänigkeit gegenüber einem Landesherrn mit dem dauerhaften Wohnsitz in dessen Territorium gleichgesetzt.⁶⁰ Aufgrund der Landeshoheit genügte jedoch schon der bloße Aufenthalt im Territorium eines Landesherrn zur Begründung der Untertänigkeit. Typisch ist die Argumentation im „Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts“ von Heinrich Gottfried Scheidemantel⁶¹: „Der Fremde ist einstweiliger Untertan unsers Souverains, weil die Ungleichheit der bürgerlichen Gesellschaft es notwendig macht, daß ieder bei uns ein Untertan ist, der nicht die höchste Gewalt in unserm Territorium hat.“⁶² Wenn ein Fremder sich körperlich auf dem Territorium eines Landesherrn aufhielt, war er schon deswegen ein Untertan, der den Gesetzen und Befehlen des Landesherrn zu gehorchen hatte. Er galt dabei als zeitlicher Untertan oder *subditus temporalis*.⁶³ Dabei war umstritten, ob dieser Fremde auch huld-

58 Dabelow, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 13.

59 Ebd., S. 15.

60 Dazu m. w. N.: Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 298; Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, S. 33; vgl. Dabelow, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 16.

61 Zu Scheidemantel: Schelp, Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung, S. 75 ff.; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band I, S. 295 f.

62 Scheidemantel, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Erster Teil, S. 270.

63 Schmauß, Compendium Iuris Publici S. R. I., S. 238; Günderode, Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts, S. 1151; Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem

gen musste.⁶⁴ Von der zeitlichen Untertänigkeit waren andere Herrscher und deren Diplomaten ausgeschlossen.⁶⁵ Moser wies darauf hin, dass es die Staatsklugheit gebiete, auf die Wirkungen der zeitlichen Untertänigkeit gegebenenfalls gegenüber Kronprinzen und Erben anderer Herrschaften zu verzichten.⁶⁶

Komplizierter war die Lage dann, wenn der Fremde sich gar nicht körperlich im Lande aufhielt, jedoch dort mit Immobilien ansässig war.⁶⁷ In welchem Maße solche Personen, Forensen genannt, Untertanen waren, war umstritten. Zum Teil wurde angenommen, dass sie schon durch ihren Grundbesitz vollständige Untertanen waren und in allen Belangen der Hoheit des Landesherrn unterstanden.⁶⁸ Überwiegend wurde zur Lösung dieses Problems die Differenzierung zwischen der persönlichen und der realen Untertänigkeit nutzbar gemacht mit der Folge, dass die Forensen zwar als realuntertänig, nicht aber als persönlich untertänig galten.⁶⁹

Ein besonderes Rechtsinstitut, dem Fremde unterliegen konnten und das eng mit Landeshoheit und Untertänigkeit verknüpft war, war das Wildfangrecht. Das Wildfangrecht war ein Rechtsinstitut in einigen Gegenden des Alten Reiches, nach dem Fremde, die das Gebiet betraten, leibeigen

Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, S. 28; Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 909; Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, S. 29; Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, S. 67 f.; Feßmaier, Grundriß des bayerischen Staatsrechtes, S. 128.

64 Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, S. 29.

65 Kreittmayr, Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayrischen Staatsrechtes. Erster Theil, S. 66; Moser, Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt, S. 84; Feßmaier, Grundriß des bayerischen Staatsrechtes, S. 128.

66 Moser, Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt, S. 84.

67 Zu diesem Problem: Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 299 ff.

68 Unter dem Begriff „völlige Landsasserei“ diskutiert: Riccius, Zuverlässlicher Entwurf von dem Landsäßigen Adel in Teutschland, S. 379; Feßmaier, Grundriß des bayerischen Staatsrechtes, S. 128.

69 Dazu: Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 302 ff. Vgl. Schmauß, Compendium Iuris Publici S. R. I., S. 238; Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, S. 28; Dabelow, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 16; Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, S. 68. Mit Verweis auf unterschiedliche Territorialverfassungen: Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, S. 909; Leist, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechtes, S. 50.

wurden.⁷⁰ Johann Peter von Ludewig⁷¹ erklärte in einer Abhandlung zu dem Thema das Wildfangrecht zunächst historisch: Da das Rechtsinstitut des *subditus temporalis* unbekannt gewesen sei, sei das Wildfangrecht die einzige Möglichkeit gewesen, die Fremden den Gesetzen und Befehlen des Landesherrn zu unterwerfen.⁷² Da es inzwischen „eine unwidertreibliche Wahrheit ist: daß ieder Landes-Herr, über alle Einwohner seiner Lande, das Gebieth und Hoheit habe; sie mögen fremde oder einheimisch gebohrne seyn“,⁷³ stehe es jedem Landesherrn zu, „fremde und Herren-lose Leute auf zu suchen, einzufahren, ein zu rollieren, ins Buch und Register zu bringen, und an selbigen das Wildfangs-Recht, in Beytreibung der Abgabe oder des Schutz-Geldes, zu vollziehen.“⁷⁴ Das Wildfangrecht habe also ursprünglich die Funktion übernommen, die Rechtsunterwerfung der Fremden sicherzustellen, sei mit der Landeshoheit und der Konstruktion des zeitlichen Untertanen inzwischen jedoch ein Resultat derselben.

Die Kategorie des beständigen, eingesessenen oder wirklichen Untertanen ergänzte die Konstruktion des temporären Untertanen, die schlicht jeden Anwesenden erfasste, indem sie den Kreis der Untertanen deutlich enger fasste. Diese Kategorie hat wenig Spuren in der juristischen Literatur des Staatsrechts hinterlassen und findet sich eher in spezielleren Abhandlungen zu Einzelfragen. Moser erwähnte diese Kategorie mit zwei divergierenden Erklärungen. 1773 stellte er sowohl auf die Niederlassung als auch auf den Bürger- oder Beisasseneid ab: „Wann jemand sich in einem Lande sonst ohne Dienst häuslich niederlässet, ohne sich mit Gütern anzukauffen, oder das Bürger- oder Beysassen-Recht zu erlangen, oder ein burgerliches Gewerbe zu treiben, sondern bloß für sein Geld lebt, der ist ebenfalls nur ein zeitlicher Unterthan [...]. Wann hingegen einer zwar keine unbeweglichen Güter besizet, aber das Bürger- oder Beysassen-Recht erlangt, oder sonst beständige bürgerliche Nahrung treibt, u. d. der ist allerdings als ein

70 Dotzauer, Art. Wildfangrecht, in: Erler/Kaufmann/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, V. Band, 1421–1423.

71 Zu Ludewig: Roeck, Art. Ludewig, Johann Peter von, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, Band 15, S. 293; Sellert, Art. Ludewig, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, III. Band, 85–87; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 302 f.

72 Ludewig, Besonderer Unterricht, vom Wildfangs-Recht, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaften, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 2 (1742), 141 (142).

73 Ebd., 141 (142).

74 Ebd., 141 (142).

beständiger Unterthan anzusehen.“⁷⁵ Im folgenden Jahr stellte er hingegen nur auf den festen Wohnsitz ab: „Ordentlicher Weise seynd alle Unterthanen beständige Unterthanen, die es verbleiben, so lange sie leben, oder nicht ihre beständige Wohnung andernwärts aufschlagen.“⁷⁶ Damit nannte Moser zwei Hauptelemente der Untertänigkeit, die bei einem beständigen Untertan vorliegen müssen: Zum einen der dauerhafte Wohnsitz auf dem Territorium mit der Folge der Gerichtsbarkeit.⁷⁷ Zum anderen die Huldigung, in deren engen Zusammenhang der Bürger- oder Beisasseneid angesiedelt wurde.⁷⁸ Andere Autoren stellten ausdrücklich auf den Wohnsitz ab, der auch an mehreren Orten sein konnte, und nannten als Voraussetzung den tatsächlichen Aufenthalt und den Willen der Person zum dauerhaften Aufenthalt.⁷⁹ Neben Moser findet sich die Differenzierung zwischen den Untertanenkategorien in wissenschaftlichen Werken, anders als in Rechtsquellen, nur selten.⁸⁰

Als Reflex der Herrschaftsmacht knüpften auch viele Theorien des internationalen Privatrechts neben anderen Aspekten auch an die (zeitliche) Untertänigkeit an.⁸¹ Einige Autoren knüpften dabei generell an den Untertanen, also auch an den nur zeitlichen Untertanen, an.⁸² Andere Autoren stellten hingegen auf die Untertänigkeitsbegründung durch den festen

75 Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, S. 33.

76 Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 7.

77 Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 298.

78 Holenstein, Die Huldigung der Untertanen, S. 32 f.

79 Weidner, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 36, 38. Zu der Geschichte des Wohnsitzes: Reiling, Art. Wohnsitz, in: Erler/Kaufmann/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, V. Band, 1492–1497; Coing, Europäisches Privatrecht. Band 1, S. 147; Duve, Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer, in: Schmoekel/Rückert/Zimmermann, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band I, S. 166 (S. 198 ff.).

80 Differenzierung anhand abgestufter Widerstandsrechte gegenüber einem Regenten: Scheidemann, Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Band 3, S. 286. Eine Abgrenzung zwischen dem zeitlichen Untertan und dem dauerhaften Untertan findet sich auch bei: Weidner, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 35.

81 Zu den Aspekten der Territorialhoheit und der Untertänigkeit im deutschen internationalen Privatrechts des 17. Jahrhunderts: Boosfeld, Die Lehre von der Statutenkollision, S. 291 ff.

82 So zum Beispiel Franz Joseph Hartleben, der die Herrschaft des Fürsten über einen zeitlichen Untertanen zu einem Grundprinzip erhob: Vgl. Gutzwiller, Geschichte des Internationalprivatrechts, S. 231 f. Vgl. auch: Moser, Teutsches Nachbarliches Staatsrecht, S. 539 ff.

Wohnsitz und damit eher auf die dauerhafte Untertänigkeit ab.⁸³ David Mevius⁸⁴ wies in seinem Kommentar zum lübischen Recht auf die Verbindung zwischen Untertänigkeit und Rechtsgeltung hin.⁸⁵ Auch Christian Gottlieb Riccius⁸⁶ betonte in Bezug auf Stadtstatuten die enge Verbindung der Geltungskraft der Statuten zur Untertänigkeit, indem die Verbindlichkeit der Statuten „so weit als die Gerichtsbarkeit der Stadt-Obrigkeit gehet, und die Stadt-Unterthanen werden durch dieselben [sc. die Statuten] so lange verbunden gehalten, als diese ihre Unterthänigkeit dauret.“⁸⁷ Ihm ging es in erster Linie um den dauerhaften Wohnsitz als stärksten Grund der Statutenunterwerfung,⁸⁸ während der vorübergehende Untertan nur in einigen begrenzten Fällen als statutengebunden galt.⁸⁹

IV. Die Verwendung der Untertänigkeit als Differenzierungskriterium

Die Rolle der Untertänigkeit als Differenzierungskriterium war dadurch limitiert, dass es sich um einen Reflex der Herrschaftsrechte handelte und auch Fremde mit der Idee der Landeshoheit grundsätzlich Untertanen waren. Vor dem Hintergrund des Rechtsinstituts des zeitlichen Untertanen wurde die Untertänigkeit als Differenzierungskriterium dann relevant, wenn es um die Kollision von Herrschaftsrechten ging. Anderes galt für die weitere Einschränkung der Untertänigkeit durch zusätzliche Voraussetzungen, die den wirklichen Untertanen konstituierten.

83 So zum Beispiel Johann Nikolaus Hert. Dazu: *Herrmann*, Johan Nikolaus Hert und die deutsche Statutenlehre, S. 85 f.; *Boosfeld*, Die Lehre von der Statutenkollision, S. 327.

84 Zu Mevius: *Jörn*, David Mevius (1609 – 1670); *Jörn*, Art. Mevius, David (1609–1670), in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1488–1491; *Otto*, Art. Mevius, David (1609–1660), in: Stolleis, Juristen, S. 425.

85 David Mevius, Kommentar zum Lübschen Recht, in: *Bar/Dopffel*, Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert, Band I, S. 418–527 (419 ff.).

86 Zu Riccius: *Landsberg*, Art. Riccius, Christian Gottlieb, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 28, S. 409.

87 *Riccius*, Zuverlässiger Entwurff von Stadt-Gesetzen, S. 453.

88 Ebd., S. 455.

89 Ebd., S. 456 f. Dazu: *Herrmann*, Johan Nikolaus Hert und die deutsche Statutenlehre, S. 163.

1. Vormundschaftsrecht

Ein Beispiel für eine Differenzierung zwischen eigenen und fremden Untertanen findet sich in den Regelungen der Vormundschaft. Zwar findet sich in den Regelungen zu der Materie oft nicht der Begriff des Untertan,⁹⁰ doch wurde insbesondere auf den Hauptwohnsitz als gewöhnlicher Aufenthaltsort und auf die Jurisdiktion abgestellt. Insbesondere die Bestimmung von Fremden nach dem Wohnsitz stellt inhaltlich eine Orientierung an der tatsächlichen Herrschaftsmacht, mithin eine Differenzierung entlang der Untertänigkeit dar. Die Jurisdiktion war eines der wichtigeren Herrschaftsrechte zur Begründung der Landeshoheit und der damit verknüpften Untertänigkeit.⁹¹

a) Bestandsaufnahme

Vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts existierten Regelungen, die Ausländern in verschiedenen Formulierungen das Führen der Vormundschaft entweder unmöglich machten oder zusätzliche Voraussetzungen bestimmten. Der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis versagte derjenigen Person die Übernahme einer Vormundschaft, die „ausser Lands wohnhaft, oder sonst von denen Pfleg-Kindern und ihren Gütern so weit entsessen ist, daß man ohne grossen Kösten und Beschwernissen der Vormundschaft nicht wol abwarten kann.“⁹² Das – nie in Gesetzeskraft getretene – Projekt eines Corpus Juris Fridericiani von Samuel von Coccej aus dem Jahr 1750 ging davon aus, dass in der Regel nur im Herrschaftsgebiet

90 Von „auswärtiger fremder Untertan“ sprachen indes: Hofdekret des Wiener Hofes vom 27. Juli 1787, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 13, S. 406; Hofdekret des Wiener Hofes vom 5. Dezember 1788, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 16, S. 848 – 849 (848). Von „fremde Unterthanen“ sprach: Hofdekret des Wiener Hofes vom 2. November 1887, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 13, S. 407.

91 Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 301 f.

92 Teil 1, Kapitel 7, § 3 Nr. 9, Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, S. 77.

wohnende Untertanen eine Vormundschaft übernehmen können.⁹³ Andere mussten für die Übernahme der Vormundschaft eine Kautions stellen.⁹⁴ Das Kurmainzische Landrecht von 1755 sah vor, dass in Ermangelung von Verwandten, die die Vormundschaft übernehmen können, „ehrbahre, bemittelte, ohnverschuldete Innwohnere“ zu Vormündern bestellt werden.⁹⁵ Nach der erneuerten Frankfurter Reformation konnten zwar Ausländer als Vormünder bestellt werden, neben diesen Vormündern mussten jedoch immer auch einheimische Vormünder bestellt werden, die die tatsächliche Verwaltung des Mündelvermögens übernahmen.⁹⁶ Sowohl die sächsische Allgemeine Vormundschafts-Ordnung vom 10. Oktober 1782 als auch die – in dieser Hinsicht – wortgleiche Allgemeine Vormundschafts-Ordnung für die Oberlausitz vom 13. März 1790⁹⁷ bestimmten, dass „Personen, die sich mit wesentlicher Wohnung außerhalb Unserer Lande aufhalten“ keine Vormundschaft übernehmen können.⁹⁸ Auch das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794 regelte: „Fremde, die in Königlichen Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, können inländischen Pflegebefohlenen nur aus überwiegenden Gründen des Bestens derselben und nur unter Genehmigung des Justizdepartements, zu Vormündern bestellt werden.“⁹⁹ Der ordentliche Gerichtsstand war nach den §§ 23 ff. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten am Gericht des Wohnortes, andernfalls an dem des Herkunftsortes. In Österreich beinhalteten die Vormundschaftsregelungen des 1787 in Kraft getrete-

93 „Zu Vormündern können regulariter bestellt werden alle Unterthanen, die in Unsern Ländern wohnen [...]“, Band 1, Buch 3, Titel II, § 6, *Cocceji*, Project des Corpus Juris Fridericiani [...], Erster Theil, S. 103.

94 Band 1, Buch 3, Titel II § 14, ebd., S. 106.

95 Titel 5, § 1, *Kurz*, Das Churfürstlich Mainz'sche Land-Recht vom Jahre 1755, S. 273.

96 *Orth*, Nötig und nützlich erachteter Anmerkungen über die sogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Main dritte Fortsetzung [Band 4], S. 271 ff.

97 Die Gesetzgebungsgeschichte der Allgemeinen Vormundschafts-Ordnung skizzierte: *Haubold*, Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts, Erste Abtheilung, S. 122 (Fn. b).

98 Kapitel VIII, § 1, Allgemeine Vormundschafts-Ordnung vom 10. Oktober 1782, in: Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei [...]. worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen [...] auch denen Markgraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz ergangene Mandata, Generalien, und andere gesetzliche Vorschriften bis zum Jahr 1800 enthalten [...], Abteilung 2, Sp. 383–450 (397).; vgl. auch Kapitel VIII, § 1 Nr. 4, Allgemeine Vormundschafts-Ordnung für das Marggraffthum Ober-Lausitz vom 13. März 1790, in: Ebd., Abteilung 3, Sp. 293 – 358 (307).

99 Teil 2, Titel 18, § 156, *Hattenhauer*, Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, S. 638.

nen „Josephinischen Gesetzbuches“ zunächst keinen Ausschluss auswärtiger Untertanen.¹⁰⁰ Erst ein Hofdekret vom 27. Juli 1787 bestimmte, dass auswärtige Untertanen nicht zu Vormündern ernannt werden konnten.¹⁰¹ Nur wenig später, am 2. November 1787, stellte ein weiteres Hofdekret klar, dass dies nur für gerichtlich erwählte Vormünder gelten solle.¹⁰² Diese zeitliche Verzögerung des Verbotes gegenüber dem Inkrafttreten des „Josephinischen Gesetzbuches“ scheint eine Regelung für die Fälle der Erteilung der Vormundschaft an Ausländer Anfang 1787 nötig gemacht zu haben, die durch ein Hofdekret vom 5. Dezember 1788 erfolgte.¹⁰³ Auch das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 schränkte die Möglichkeit der Vormundschaft durch Ausländer ein, indem diesen nach § 192 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel keine Vormundschaft angetragen werden sollte.¹⁰⁴ Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern von 1811 übernahm zu der Frage fast wortgetreu die Formulierung des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis.¹⁰⁵

Die Einschränkungen der Übernahme einer Vormundschaft durch Fremde scheint ein relativ neues Phänomen gewesen zu sein, da in den vorherigen Rechtsquellen zur Vormundschaft solche Regelungen kaum bekannt waren. In den, in dem Bereich der Vormundschaft sehr früh einsetzenden,¹⁰⁶ Reichsgesetzgebungsakten zur Vormundschaft der Reichspolizeiordnungen existierten keine solchen Beschränkungen.¹⁰⁷ Dies könn-

100 Vgl. Fünftes Hauptstück des Allgemeinen Gesetzbuchs, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 10, S. 303 – 441 (394 – 441).

101 Hofdekret vom 27. Juli 1787, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 13, S. 406.

102 Hofdekret vom 2. November 1787, in: Ebd., S. 407.

103 Hofdekret vom 5. Dezember 1788, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 16, S. 848 – 849.

104 § 192, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, I. Theil, S. 73.

105 Aches Kapitel, § 2 (VII 3), *Demel/Schubert*, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811, S. 69.

106 *Reppen*, Privatrechtliche Altersgrenzen in rechtshistorischer Perspektive, in: Bork/Reppen, Das Kind im Recht, S. 9 (S. 11 ff.); *Reppen*, Vormundschaft über Minderjährige, in: Schmoekel/Rückert/Zimmermann, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band IV, S. 1346 (S. 1372 (Rn. 37)).

107 Vgl. § 31, Reichspolizeiordnung von 1548, in: *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, S. 167 – 214 (205 f.); vgl. § 32 der Reichspolizeiordnung von 1577, in: Ebd., S. 215 – 271 (260 f.).

te an der Reichsperspektive dieser Regelungen gelegen haben. Aber auch Kreittmayr führte zu dem Thema in seinem Kommentar zum Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis aus: „Zwischen In- und Auswärtigen macht das Jus Privatum, sofern keine besondere Statuta vorhanden seynd, der Vormundsschaft halber keinen Unterschied [...] doch kann keine Obrigkeit ex defectu Jurisdictionis einem Extraneo solche auftragen, sondern wann er in testamento benannt ist, oder sich sonst brauchen lassen will, so gehet der Auftrag durch Requisitions-Brief. [...] Eine grössere Differenz zwischen In- und Auswärtigen macht hierinnfalls das Jus Publicum universale bey Fürstlichen Vormundschaften, dann da darf sich kein auswärtiger Fürst unter diesem Vorwand in die Interna Reipublicae einmischen [...]“¹⁰⁸ Kreittmayr verwies damit schon auf ein Defizit an Jurisdiktionsmacht, die eng mit der Untertänigkeit verknüpft war. Nach Kreittmayr hatte diese fehlende Jurisdiktionsmacht jedoch vor allem verfahrenstechnische Folgen.

b) Gründe für die Differenzierung

Die Gründe für den Ausschluss von Ausländern im Vormundschaftsrecht sind schwer nachzuverfolgen, da die Literatur diese nur selten untersuchte. Es liegt zudem ein Gemisch verschiedener Begründungen vor. Neben praktischen Erwägungen über die Ausübung der Vormundschaft spielten die Idee der Landeshoheit, das Interesse der Obrigkeit an der Überwachung der Vormünder durch die Gerichte, die Angst vor dem Verlust der Landeshoheit, der Zweck der Vormundschaft und politische Gründe eine Rolle.

Zunächst sprachen praktische Gründe für einen solchen Ausschluss. Auffällig ist die scheinbare Diskrepanz zwischen der Regelung des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis und den Aussagen Kreittmayrs in seinen Anmerkungen zu diesen. Sowohl der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis als auch der wortgleiche Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern von 1811 stellten auf den Wohnsitz ab und nannten den Fall des Wohnsitzes im Ausland zusammen mit sonstigen Fällen der räumlichen Distanz.¹⁰⁹ Wenn Kreittmayr zugleich die fehlende Differenzierung zwischen In- und Ausländern in der privatrechtlichen Vormundschaft betont, liegt es nahe, dass es in erster Linie um einen Sonderfall des zu

108 Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, 198.

109 Teil 1, Kapitel 7, § 3 Nr. 9, Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, S. 77.

weit vom Mündel und Mündelvermögen entfernt wohnenden Vormundes ging. Dafür spricht auch, dass das Reisen im 18. Jahrhundert immer noch langsam vonstattenging.¹¹⁰ In der Regel sollten Vormundschaften sogar innerhalb des Gerichtsbezirkes erteilt werden.¹¹¹ Weite Entfernungen zum Mündel hatten in der vormodernen Welt schon häufiger zu Einschränkungen der Möglichkeit, die Vormundschaft zu übernehmen, geführt. Auch im römischen Recht existierten zeitweise Regelungen, die verhinderten, dass jemand Vormund wird, der dort, wo die Vormundschaft zu führen war, keinen Wohnsitz hatte.¹¹² Andere Vormundschaftsregelungen spiegelten diese Besorgnis. Eine Schrift über die Vormundschaft von 1792 erklärte diese Regelungen mit der Erwägung, dass jemand, der „ein Amt hat, das entweder beständige Aufmerksamkeit und Thätigkeit, oder wohl gar öftere Reisen und Abwesenheit mit sich bringt“,¹¹³ keine Vormundschaft übernehmen müsse, da ansonsten die sachgemäße Führung der Vormundschaft gefährdet wäre. Der Entwurf eines Corpus Juris Fridericiani von Cocceji sah gar bei weiter Entfernung vom Mündelvermögen die Bestellung eines Nebenvormundes vor.¹¹⁴ Insbesondere aufgrund der Struktur der meisten Vorschriften, die den Ausschluss von im Ausland lebenden Personen entweder nur als Regel oder als Sonderfall vom Vormund, der zu weit vom Mündel und Mündelvermögen weg wohnte, behandelten, ist es plausibel, als Motiv dieser Vorschriften in erster Linie die Sorge um Mündel und Mündelvermögen anzunehmen.

110 Zur Reisegeschwindigkeit im 18. Jahrhundert siehe: *Kaschuba*, Die Überwindung der Distanz, S. 47 ff.

111 Kapitel VII, § 2, Allgemeine Vormundschafts-Ordnung vom 10. Oktober 1782, in: Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei [...]. worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen [...] auch denen Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz ergangene Mandata, Generalien, und andere gesetzliche Vorschriften bis zum Jahr 1800 enthalten [...], Abteilung 2, Sp. 383 – 450 (397 f.); Kapitel VII, § 2, Allgemeine Vormundschafts-Ordnung für das Marggrathum Ober-Lausitz, in: Ebd., Abteilung 3, Sp. 293 – 358 (305 f.); Band 1, Buch 3, Titel II, § 12, *Cocceji*, Project des Corpus Juris Fridericiani [...], Erster Theil, S. 105; *Liekefett*, Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland [...], Zweyter Theil, S. 661; Teil II, Titel 18, § 250, *Hattenhauer*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 638.

112 *Hähnchen*, Vormundschaft (tutela) und Pflegschaft (cura), in: Babusiaux/Baldus/Ernst/Meissel/Platschek/Rüfner, Handbuch des Römischen Privatrechts, Band I, S. 780 (Rn. 46 (S. 792)).

113 *Keerl*, Einige Bemerkungen über zweckmäßige Behandlung der Unmündigkeit und Vormundschaften, S. 24.

114 Band 1, Buch 3, Titel V, § 4 Nr. 2, *Cocceji*, Project des Corpus Juris Fridericiani [...], Erster Theil, S. 113.

Die Gründe für den Ausschluss von Fremden von der Vormundschaft kann in deren rechtlich-theoretischen Konstruktion im 18. Jahrhundert und ihrer engen Verbindung mit der Landeshoheit gesucht werden. Die Obervormundschaft, die durch die Gerichte im konkreten Fall ausgeübt wurde, galt, zusammen mit der Gerichtsbarkeit, als integraler Bestandteil der Landeshoheit. Der Landesherr wurde als Obervormund, als grundsätzlicher Vormund aller Untertanen, angesehen.¹¹⁵ Diese Obervormundschaft leitete sich zeittypisch auch naturrechtlich aus dem Gesellschaftsvertrag her. Coccej erklärt so die (subsidiäre) Auswahl eines Vormundes durch die Obrigkeit: „Und wann keine Verwandten vorhanden; so muß die Obrigkeit vor die Unmündigen sorgen, weil eben dieserwegen die Menschen sich einer Republic unterworfen, daß alle und jede Glieder derselben, welche sich selber nicht vorstehen können, von der Obrigkeit durch Bestellung eines Vormundes beschützt werden sollen und müssen.“¹¹⁶ Auch Kreittmayr leitete das Einspringen des Landesherrn im Falle fehlender Vormundschaftsregelungen durch Testament und Verwandtschaft vernunftrechtlich aus dem Zweck des Staates her.¹¹⁷

Die Gerichte übten die Obervormundschaft im konkreten Fall für den Landesherrn aus, indem sie die Vormundschaft auf den einzelnen Vormund delegierten.¹¹⁸ Dabei bestand bei einem potentiellen Vormund, der nicht Gerichtsuntertan war, schon bei der Beauftragung das Problem der fehlenden Jurisdiktion, wie Kreittmayr betonte.¹¹⁹ Neben der Überprüfung, ob die Vormünder als solche berufen werden konnten, oblag den Gerichten auch

115 Moser räumte der Obervormundschaft des Landesherrn so einen prominenten Platz in seinem Buch über die Landeshoheit ein: *Moser*, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, S. 104 ff. Vgl. auch *Banniza*, Gründliche Anleitung zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Erster Theil, S. 234 f.; *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band I, S. 167 ff. Zur Obervormundschaft: *Reppen*, Vormundschaft über Minderjährige, in: Schmoekel/Rückert/Zimmermann, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band IV, S. 1346 (Rn. 37 (S. 1372 ff.)).

116 Band I, Buch 3, Titel II, § 3, *Cocceji*, Project des Corpus Juris Fridericiani [...], Erster Theil, S. 103.

117 *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, 207.

118 *Banniza*, Gründliche Anleitung zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Erster Theil, S. 243, 254 f.

119 *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, 198.

die Überwachung der Vormünder.¹²⁰ Eine Überwachung konnte nur dann funktionieren, wenn der Landesherr als Obervormund mittels seiner Justiz Zugriff auf die Vormünder hatte.¹²¹ Dieses Argument findet sich im Kommentar des lübischen Rechts durch Mevius, indem eine Vormundschaft „durch anwesende und durch die Fessel der Gerichtsbarkeit fest gebundene Bürger sicherer gesorgt erscheint als durch solche, die einer fremden Gewalt unterstehen“.¹²² Auch die bereits genannte Regel, dass der Vormund aus dem Gerichtsbezirk des Mündels und des Mündelvermögens kommen soll, wird neben der erwähnten Erwägung einer sachgemäßen Führung der Vormundschaft auch dem praktischen Erfordernis einer Überwachung geschuldet sein.

Zudem stand die Befürchtung des Verlusts der Landeshoheit im Raum, wenn Fremde Elemente der Landeshoheit ausübten. Dabei ging es im Fall der Vormundschaft um die Delegation von Jurisdiktionsrechten an fremde Untertanen und Ausübung der Jurisdiktionsmacht durch diese. Die Jurisdiktionsmacht stand auch dann dem Landesherrn als oberster Richter zu, wenn sie von niederen Gerichten ausgeübt wurden.¹²³ Die Vormundschaft über das Mündelvermögen wurde nicht nur durch die Gerichte erteilt, sofern das Mündel Gerichtsbarkeit, etwa in Form der Patrimonialgerichtsbarkeit, ausüben konnte, musste dies auch durch den Vormund erfolgen, der damit Richter wurde.¹²⁴ Diese Furcht vor dem Verlust der Landeshoheit bestand jenseits der Vormundschaft auch in anderen Fällen. Ein Befehl Friedrich August von Sachsens von 1722 verbot die Einsetzung von Personen, die in fremden Territorien wohnten, zu Gerichtsverwaltern und

120 Teil I, Kapitel 7, § 16, Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, S. 88 ff.; Teil II, Titel 18, § 237, *Hattenhauer*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 641.

121 So zu der Regelung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten: *Schmid*, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band I, S. 402.

122 David Mevius, Kommentar zum Lübischen Recht, in: *Bar/Dopffel*, Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert, Band I, S. 418 – 527 (481).

123 *Moser*, Von der Landes-Hoheit in Justiz-Sachen, S. 49 ff., 62; Teil 2, Titel 17, § 18, *Hattenhauer*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 626.

124 Vgl. zum Beispiel Kapitel XXI, § 2 f., Allgemeine Vormundschafts-Ordnung, in: Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei [...]. worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen [...] auch denen Markgraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz ergangene Mandata, Generalien, und andere gesetzliche Vorschriften bis zum Jahr 1800 enthalten [...], Abteilung 2, Sp. 383 – 450 (423 – 426).

Actuarien,¹²⁵ da „hierdurch aber sowohl Unsern hohen Juribus, als auch denen Gräntzen Nachtheil zugezogen werden kan“.¹²⁶ Ähnliche Befürchtungen bestanden auch in Frankreich.¹²⁷ Schließlich schlug sich diese Furcht auch in Regelungen des gegenteiligen Falles nieder, in denen nicht ein fremder Untertan Funktionen der Landeshoheit delegiert bekam, sondern ein eigener Untertan sich an fremde Herrscher wendete, um Schutz zu erlangen. Die dagegen gerichteten Schutznahmeverbote sollten die Gefahr einer gegebenenfalls gewaltsamen Einmischung in innere Angelegenheiten und Vereinnahmungen der eigenen Untertanen durch fremde Herrscher verhindern.¹²⁸ Die kaiserlichen Wahlkapitulationen von 1658 und 1690 verboten so das Ersuchen von Schutz bei reichsfremden Herrschern.¹²⁹

Die Vormundschaft wurde zudem als eine Einrichtung verstanden, die zum Besten des Staates und nicht nur zum Besten des Mündels ausgeübt wurde.¹³⁰ So begründete der Leipziger Jurist Adam Friedrich Glafey¹³¹ die Verpflichtung jedes Bürgers, eine zugewiesene Vormundschaft zu übernehmen, damit, dass der Vormund auch wiederum von der Vormundschaft profitiere. Ein Mangel an Vormündern solle hingegen für „desperate Bürger [...], welche allen Unfug anfangen, und mit Galgen und Schwerdt zu demjenigen angehalten werden müssen, was ihnen in der Jugend eine gute Zucht lernen können.“¹³² Der preußische Polizeirechtler Friedrich Fischer¹³³

125 Dabei handelte es sich um eine Art Gerichtsschreiber, vgl. zum Beispiel: Kapitel 2, § 3, Codex Juris Bavarici Judiciarii de Anno M.DCC.LIII., S. II.

126 Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, vom 7. September 1722, daß keine Personen, die in fremden Territoriis wohnen, zu Gerichts-Verwaltern und Actuaren in dero Landen sollen angenommen und bestellt werden, in: *Lünig*, Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...], Band I, Special-Supplementa zu Band I, Sp. 2537 – 2538 (2537).

127 *Fahrmeir*, Citizenship, S. 12.

128 *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 54 f.

129 Art. 9, Wahlkapitulation Leopold I. vom 18. Juli 1658, in: *Burgdorf*, Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, S. 186 – 230 (196 f.); Art. 9, Wahlkapitulation Joseph I. vom 24. Januar 1690, in: Ebd., S. 231 – 275 (241 f.).

130 *Bauriedel*, Theoretisch-praktischer Commentar über die Pandekten nach Anleitung des Hellfeldischen Lehrbuchs, Band 2, S. 156 f.; *Banniza*, Gründliche Anleitung zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Erster Theil, S. 261 f.; *Liekefett*, Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland [...], Zweyter Theil, S. 645.

131 Zu Glafey: *Kobuch*, Zensur und Aufklärung in Kursachsen, S. 133 ff.; *Schmidt*, Praktisches Naturrecht zwischen Thomasius und Wolff: Der Völkerrechtler Adam Friedrich Glafey (1692–1753).

132 *Glafey*, Grund-Sätze der Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, S. II6.

133 Zu Fischer: *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band I, S. 387 f.

sah den Zweck der Vormundschaft auch im fiskalischen Staatsinteresse, „daß sie [sc. die Einwohner des Staates] ihr Vermögen auf eine dem Staate vortheilhafte Weise benutzen, gebrauchen und erhalten. Weil es nun durch verschiedene Ereignisse geschehen kann, daß einige unmündige Glieder von Personen verlassen sind, die sich ihres Erziehungsgeschäfts unterziehen müssen, oder andern noch die nöthigen Kräfte abgehen, ihr Vermögen selbst zu verwalten, so hat der Staat diese Vorsorge selbst zu übernehmen, und Personen zu bestellen, die sowol die Erziehung, als die Vermögensadministration von derlei Personen gehörig besorgen.“¹³⁴ Wenn die Vormundschaft für das allgemeine Beste erfolgen sollte, liegt es nahe, dass dies durch jemanden erfolgen sollte, der in den Staat auch als Angehöriger investiert war und als solcher profitierte.

Zuletzt könnte – wie bei Fürstenvormundschaften¹³⁵ – auch die Idee im Raum gestanden haben, dass politische Macht nicht von außen gesteuert werden sollte. Oft ging es beim Mündelvermögen um Rittergüter, mit deren Inhaberschaft politische Rechte in Landständen verbunden waren,¹³⁶ deren Ausübung aufgrund dieser politischen Brisanz nicht durch ausländische Vormünder erfolgen sollte. Neben den politischen Ämtern, die mit dem Mündelvermögen verbunden waren, galt auch die Vormundschaft selbst als öffentliches Amt.¹³⁷ Der Vormund sei damit „bloß Stellvertreter der Obrigkeit, als welcher eigentlich das Vormundschaftsrecht zukömmt.“¹³⁸ Insofern spielten wahrscheinlich auch die Vorbehalte gegen die Amtsausführung durch Fremde eine Rolle.¹³⁹

Neben den zentralen Fragen der Landeshoheit spielten auch praktische Erwägungen der ordnungsgemäßen Ausübung der Vormundschaft und der Überwachungsmöglichkeiten der Gerichte sowie politische Erwägungen eine Rolle beim Ausschluss von Fremden von der Vormundschaft. Dabei kam es auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort, mithin auf die beständige Untertänigkeit, an.

134 *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 163 f.

135 *Moser*, Teutsches Staats-Recht, Achtzehender Theil, S. 271 f.

136 *Wanninger*, Art. Rittergut, in: Cordes/Haferkamp/Kannowski/Lück/Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band V.

137 *Cramer*, Anfangs-Gründe des Bürgerlichen Rechts, S. 82; *Wiesner*, Das Vormundschaftsrecht, S. 43 ff.; *Wiesner*, Ausführliches Elementarwerk über das Vormundschaftsrecht, Erstes Bändchen, S. 17 ff.;

138 *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 169.

139 Siehe unten unter Kapitel I B III 1 b).

2. Die Näherrechte der Marklosung und des Territorialretrakts

Ein weiteres Rechtsinstitut, dass die Untertänigkeit als Differenzierungskriterium nutzte, war das sogenannte Näherrecht, auch Retraktrecht genannt, das eine große Anzahl an Bezeichnungen aufwies,¹⁴⁰ und mit dem eine Übertragung von Immobilien an Fremde vermieden werden konnte. Trotz seines seltenen Vorkommens galt es vereinzelt als Prototyp der Fremdenungleichbehandlung.¹⁴¹

Das Näherrecht war ein Überbegriff für eine Vielzahl an bestimmten Vorkaufsrechten. Diese hatten je nach unterschiedlicher Situation und Region unterschiedliche Namen. So existierten Erblösung, ritterschaftliche Retrakte, Miteigentümerretrakte, grundherrliche und lehnsherrliche Retrakte, Zinslösung und Nachbarlösung.¹⁴² Der Vorkauf von Immobilien gegenüber Fremden wurde meist als Marklosung oder Territorialretrakt bezeichnet. Den Näherrechten wurde bis ins 20. Jahrhundert ein, wenn nicht gar spätantiker, dann doch mittelalterlicher Ursprung bescheinigt. Auch für die Marklosung wurden mittelalterliche Ursprünge vermutet.¹⁴³ Heutzutage wird der Ursprung um die Wende zur Neuzeit verortet.¹⁴⁴ Um diesen Zeitraum verorteten auch einige Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts die Entstehung der Näherrechte.¹⁴⁵

140 Mit Auflistung der weiteren Bezeichnungen: *Becker*, Art. Näherrecht, in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1753 (Sp. 1753 f.).

141 So leitete ein Autor aus der entsprechenden Vorschrift der württembergischen Landordnung die allgemeine Fremdeneigenschaft her: *Weishaar*, Handbuch des Württembergischen Privatrechts, Erster Theil, S. 30.

142 *Schurig*, Das Vorkaufsrecht im Privatrecht, S. 29 ff.

143 Bis Tacitus zurückgehend: *Walch*, Das Näherrecht systematisch entworfen, S. 90. Mittelalter: *Stobbe*, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Zweiter Band, Erste Abtheilung, S. 121; *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Zweiter Band, S. 767; *Wernli*, Art. Marklosung, in: *Erler/Kaufmann*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, III. Band, 320 (Sp. 322 ff.).

144 *Schmidt-Recla*, Art. Marklosung, in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1306 (1307).

145 *Griesinger*, Commentar über das Herzoglich Wirtembergische Landrecht, Band 3, S. 891.

a) Die Rechtsinstitute Marklosung und Territorialretrakt

Üblich war im 18. Jahrhundert eine Aufteilung der Marklosung je nach Bezugspunkt in eine Marklosung im engeren Sinne, die den kommunalen Rahmen betraf und den Territorialretrakt, der die Marklosung in einem ganzen Territorium beschrieb. So unterteilte auch Karl Friedrich Walch,¹⁴⁶ Autor einer detaillierten Monografie zum Näherrecht, die Marklosung in die zwei verschiedenen Untergruppen ein. Dies begründete er damit, dass die Berechtigten und Verpflichteten in beiden Fällen unterschiedliche seien: „Da der Begriff eines Auswärtigen sowohl; als Einheimischen relativisch ist und sich allemal auf einen District beziehet, in Ansehung dessen einer einheimisch oder auswärtig ist; dieser aber bald in einer Fluhr, bald in dem ganzen Land besteht, theile ich billig die Marklosung in die eigentlich so genannte Marklosung und den Territorialretract.“¹⁴⁷ Diese Untergliederung wurde mit sprachlichen und inhaltlichen Nuancen allgemein vertreten: Fischer sah das Territorialretrakt lediglich als eine Ausweitung der Marklosung an.¹⁴⁸ Ludwig Friedrich Griesinger,¹⁴⁹ Kommentator des württembergischen Landrechts, nannte die auf ein ganzes Territorium erweiterte Marklosung Landlosung.¹⁵⁰ Der tübinger Professor Johann Andreas Frommann unterschied eine allgemeine Marklosung und spezielle Ausformungen zunächst in Orten mit eigener Gerichtsbarkeit, sodann in Markungen ohne eigene Gerichtsbarkeit.¹⁵¹

Die Marklosung im engeren Sinn sollte Grundstücke im Besitz der lokalen Gemeinschaft halten und fand damit auf einer lokalen Ebene statt. Der Begriff des Fremden war daher bei der Marklosung im engeren Sinn auf die örtliche Gemeinschaft gemünzt: „Durch die auswärtigen, oder fremden,

146 Zu Walch: *Landsberg*, Art. Walch, Karl Friedrich, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 40, S. 656.

147 Walch, Das Näherrecht systematisch entworfen, S. 389 f. Später plagiiert von: Griesinger, Commentar über das Herzoglich Württembergische Landrecht, Band 3, S. 888.

148 Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 2, S. 612.

149 Zu Griesinger: *Steffenhagen*, Art. Griesinger, Ludwig Friedrich, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 9, S. 668.

150 Griesinger, Commentar über das Herzoglich Württembergische Landrecht, Band 3, S. 888.

151 Frommann, Von der Württembergischen Losungs-Gerechtigkeit, in: Vermischte Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft, Erster Theil, Zweites Stück, S. 174 (S. 178 f.).

verstehet man nicht allein diejenigen, welche unter einer andern landesherrschaft wonen; sondern auch die, welche nicht aus dem orte, jedoch aus dem lande sind.“¹⁵² Denjenigen, dem das Recht der Marklosung zustand, bezeichnete Johann Georg Estor¹⁵³ als „dorfs- oder stadt- oder landeseinwohner“.¹⁵⁴

Das Rechtsinstitut des Territorialretrakts bezog sich hingegen auf das gesamte Territorium. Da es meist in kleineren Territorien galt, unterschied es sich von der Marklosung auf lokaler Ebene eher graduell.¹⁵⁵ Nur der Bezugsrahmen für Fremde und Einheimische war das gesamte Territorium und nicht die lokale Gemeinschaft. Sofern ein allgemeines Verbot des Erwerbs von Grundstücken gegenüber Fremden bestand,¹⁵⁶ war der Territorialretrakt hinfällig. Insofern stand der Territorialretrakt mit diesem Verbot in Konkurrenz.¹⁵⁷

b) Bestandsaufnahme

In Württemberg existierte sowohl ein Territorialretrakt als auch eine Marklosung. In einem Druck von 1650 der Württembergischen Landordnung findet sich ein Territorialretrakt: „Sovil aber die ligende Güter / so in Unserm Hertzogthumb und Oberkeit gelegen / [...] Wöllen und bevehlen Wir / daß in allen Unsern Stätten und Emptern / so offft und dick ein Außmann oder Fremdbder / Uns mit der Erbhuldigung nicht zugethon / noch Unser Oberkeit underworfen / derselbigen ligenden Güter [...] / in Unserm Hertzogthumb und Oberkeit gelegen / kaufft und verkaufft / daß

152 Estor, *Der Teutschen Rechtsgelahrtheit andrer Teil*, S. 592.

153 Zu Estor: *Stamm*, Johann Georg Estor (1699–1773), *Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde* 116 (2011), 107; *Buschmann*, Art. Estor, Johann Georg (1699–1773), in: Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band I, 1430–1432.

154 Estor, *Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil*, S. 1281.

155 Stobbe, *Handbuch des Deutschen Privatrechts*, Zweiter Band, Erste Abtheilung, S. 123 Fn. 17.

156 Dazu siehe unten unter Kapitel 1 B III 2; Kapitel 1 C III 1.

157 *Frommann*, Von der Wirtembergischen Lösungs-Gerechtigkeit, in: *Vermischte Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft*, Erster Theil, Zweites Stück, S. 174 (S. 208 f.); *Walch*, *Das Nöherrecht systematisch entworfen*, S. 395. Diese Konkurrenz hat grundsätzlich das Problem, dass die Erwerbsverbote gegen Fremde einen anderen Anknüpfungspunkt als die Untertänigkeit haben. Bei Walch ging dies dadurch auf, dass er auch bei der Marklosung mehr auf verrechtlichte Statuskategorien abstellte.

dann alßbaldt ein Gemeinsame / oder ein jeder Burger und Einwohner / insonderheit desselbigen Ampts / Statt oder Flecken / in welcher Zwing und Bännen solche gelegen / dieselbigen Güter im Kauffgelt / wie die mit Hauptsumma / Zihlen / und zimblechem Weinkauff / verkaufft / in einem Monat den nechsten / als der Kauff abgeredt und beschlossen / oder wisendt oder sonst offenbar worden ist / ohne länger verziehen / wider an sich bringen und lösen sollen.“¹⁵⁸ Das Württemberger Landrecht ordnete hingegen eine Marklosung an, indem „wann ein Burger oder Einwohner einer Stadt oder Dorffs / gegen einem ausserhalb selbiger Marckung Gesessenen / ein liegend Gut / so in derselben Stadt oder Dorffs-Bännen und Bezirck gelegen / verkaufft / oder sonsten verändert / oder auch ein ligend Gut einem Außgesessenen an der Bezahlung heimbs geschlagen wird / daß alsdann ein jeder so in derselben Stadt oder Dorff Burgerlich seßshafft [...] wo nicht andere ein bedingte oder ältere Losung hätten / ein Jahr und Tag die Losung darzu haben soll.“¹⁵⁹

Nach der Altenburgischen Landesordnung von 1705 sollte beim Ankauf eines „in einer Gemeind Flur gelegene Güther von anders wo Gesessenen [...] iedesmahl / wenn der Käuffer nicht des Orts zugleich ein wesentlicher Einwohner wird / oder doch alldar Hauß und Hof schaffet und verrechnet / die Eingesessenen sich innerhalb sonsten zum Einstande Land-üblich zugelassener Jahres-Frist / des Näher-geltungs-Rechtens / wo dergleichen beständig hergebracht / gebrauchen mögen.“¹⁶⁰

Auch in der Brandenburg-Kulmbachischen Landeskonstitution von 1723 kommen beide Arten des Retraktes vor. Eine Marklosung im engeren Sinn kommt in Titel 6, § 7 vor: „Mit-Bürgern / Stadt-Marckts- oder Dorffs-Genossen soll das Einstand-Recht gegen einen Fremden zukommen / auf denen Häusern / Güthern [...] in derselben Stadt / Marckt-Flecken / oder Dorff-Bezirck gelegen; es wäre dann / daß der frembde Käuffer selbst und persönlich dahin ziehen / ein Mit-Bürger / Stadt-Marcks-oder Dorffs-Genoß werden wollte.“¹⁶¹ Im folgenden Paragraphen findet sich der sehr ähnlich ausgestaltete Territorialretrakt: „Wann Frembde extra Territorium gesessene ein in Unsern Territorio gelegenes Guth / oder anderes Grund-Stück kauffen / soll unsern würcklich eingesessenen Unterthanen der Vorkauff / oder das Einstand-Recht gelassen werden; es wäre dann / daß der Frembde

158 Titel 20, § 5, Des Hertzogthumbs Württemberg Gemeine LandtsOrdnungen, S. 42 f.

159 Teil 2, Titel 16, Deß Hertzogthumbs Würtemberg Erneuert gemein Land-Recht, S. 291 f.

160 Teil 2, Kapitel 1, Titel 14, Fürstl. Sächß. Altenburgische Landes-Ordnung, S. 158.

161 Titel 6, § 7, Hoch-Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Landes-Contitution, S. 15.

in Unser Land und Fürstenthum ziehen / und darinnen wohnhafft und haussäßig werden wollte.“¹⁶²

Ein weiteres Beispiel für einen Territorialretrakt und eine Markklosung findet sich auch im Kurmainzer Landrecht von 1755: „Wann aber ein liegendes gantzes oder Stücklein Gut an einen außer dem Ertz-Stifft Gesesse- nen verkaufft würde, so solle ein jeder aus der Gemeind, oder sonsten aus dem Ertz-Stifft innerhalb 6 Monate zu diesem Abtrieb gelassen werden.“¹⁶³

Der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756 hielt fest, dass ein „Einstand von Incolat- oder Lands-Einwohnerschaft-wegen“ in Bezug auf Bayern als Ganzes nicht existiert.¹⁶⁴ Die Markklosung in den einzelnen Orten berührte diese Vorschrift ausdrücklich nicht.¹⁶⁵

c) Zeitgenössische Begründungen

Die Markklosung wurde mit einigen typischen Argumenten begründet. Zunächst findet sich, wie bei der Eigentumsbeschränkung von Immobilien in Städten,¹⁶⁶ das Argument, dass das Grundeigentum die Basis darstelle, damit die Einwohner einer Mark oder einer Stadt Abgaben und Steuern bestreiten können.¹⁶⁷ Zudem sei das Eintreiben von Steuern und Abgaben bei Ausländern deutlich schwieriger.¹⁶⁸ Die Altenburger Landesordnung regelte so direkt nach dem Retraktrecht, dass Ausländer, die Inhaber eines Grundstücks geworden sind, „damit man sich so wohl der Landes-Fürstlichen / als anderer Obrigkeitlichen Gebührrüsse halben desto eher an ihnen zuerhohlen / auf Begehren schuldig seyn / eine iedes Orts gnugsam gesessene Person zu vermögen / die sich verpflichtet / für solche Gebührrüsse selbst schuldig / und ohne alle Ausrede zu hafften.“¹⁶⁹ Ein weiterer in der Literatur

162 Titel 6, § 8, Hoch-Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Landes-Contitution, S. 15.

163 Titel 24, § 3, *Kurz*, Das Churfürstlich Mainz'sche Land-Recht vom Jahre 1755, S. 705.

164 Teil 4, Kapitel 5, § 16, Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Vierter Theil, S. 78.

165 Teil 4, Kapitel 5, § 16, ebd., S. 78.

166 Dazu siehe unten unter Kapitel I C III 1.

167 *Estor*, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit andrer Teil, S. 593; *Estor*, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 1283.

168 *Frommann*, Von der Wirtembergischen Lösungs-Gerechtigkeit, in: Vermischte Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft, Erster Theil, Zweites Stück, S. 174 (188); *Griesinger*, Commentar über das Herzoglich Wirtembergische Landrecht, Band 3, S. 890.

169 Teil 2, Kapitel 1, Titel 14, Fürstl. Sächß. Altenburgische Landes-Ordnung, S. 158 f.

genannter Grund war „die Billigkeit, vermöge welcher man den Inländern immer auch ein Gut eher gönnet als einem Ausländer.“¹⁷⁰ Schließlich wurde im Eigentum der Einwohner an ihren Häusern ein wesentlicher Grund für den Wohlstand eines Ortes gesehen.¹⁷¹

Nach einer seit dem 18. Jahrhundert verbreiteten Theorie basierte die Marklösung auf dem Miteigentum der Gemeindeglieder an der Markung, so dass denjenigen, die einen Anteil am Eigentum hatten, das Näherrecht der Marklösung zustand.¹⁷² Diese genossenschaftliche Begründung war jedoch schon im 18. Jahrhundert umstritten.¹⁷³ Johann Heinrich Christian von Selchow¹⁷⁴ hielt so „die angebliche Gemeinschaft, nach heutigen Rechten, für eine Erdichtung.“¹⁷⁵ Nach Justus Friedrich Runde¹⁷⁶ „leistet das Gesamteigentum als allgemeiner Grund des Retracts nicht einmal den Dienst einer brauchbaren Hypothese; geschweige historisch erwiesener Wahrheit.“¹⁷⁷ Dennoch stellte diese Ansicht bis ins 20. Jahrhundert eine

170 *Frommann*, Von der Wirtembergischen Lösungs-Gerechtigkeit, in: *Vermischte Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft*, Erster Theil, Zweites Stück, S. 174 (S. 188 f.).

171 *Griesinger*, *Commentar über das Herzoglich Wirtembergische Landrecht*, Band 3, S. 890.

172 *Estor*, *Der Deutschen Rechtsgelahrtheit andrer Teil*, S. 593; *Walch*, *Das Näherrecht systematisch entworfen*, S. 89 ff., 391, 396; *Fischer*, *Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte*, Band 2, S. 612.

173 *Griesinger*, *Commentar über das Herzoglich Wirtembergische Landrecht*, Band 3, S. 890 Fn. f; *Selchow*, *Rezension zu Walch, Das Näherrecht systematisch entworfen*, in: *Selchow, Juristische Bibliothek von neuen juristischen Büchern und Abhandlungen*, Band 2, S. 594 (598); *Runde*, *Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts*, S. 131.

174 Zu *Selchow*: *Landsberg*, *Art. Selchow, Johann Heinrich Christian von*, in: *Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 33, S. 670.

175 *Selchow*, *Rezension zu Walch, Das Näherrecht systematisch entworfen*, in: *Selchow, Juristische Bibliothek von neuen juristischen Büchern und Abhandlungen*, Band 2, S. 594 (598).

176 Zu *Runde*: *Thier*, *Art. Runde, Justus Friedrich*, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie*, Band 22, S. 257.

177 *Runde*, *Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts*, S. 131.

wesentliche Theorie zum Nherrecht und der Marklosung dar,¹⁷⁸ die erst in jngerer Zeit hinterfragt wird.¹⁷⁹

d) Die Untertnigkeit als magebliches Differenzierungskriterium

Der letzte Abschnitt zeigte fr Marklosung und Territorialretrakt die unterschiedlichen Zuordnungsebenen zur lokalen Kommune und zum Territorium mit den grundstzlichen Folgen fr den Begriff des Fremden auf. Nach welcher Kategorie der Fremde bestimmt wurde, ist damit noch nicht geklrt. Bis in die aktuelle Literatur findet sich die Idee, dass dies die Kategorie des Ausmrkers war. Eine Auswertung der zeitgenssischen Literatur ergibt jedoch, dass es sich beim Fremden um denjenigen handelte, der nicht dauerhafter Untertan war.

Fr diejenigen, die nicht Teil der Mark waren, also als Fremde Grundstcke erwerben wollten, wurde spter der Begriff „Ausmrker“ geprgt.¹⁸⁰ Dieser kommt in den Quellen des 18. Jahrhunderts jedoch nur selten vor.¹⁸¹ In der Regel ist dort, wie in den oben zitierten Rechtsquellen, schlicht von Fremden¹⁸² oder Auswrtigen¹⁸³ die Rede. Wenn ber den Ausmrker geschrieben wurde, scheint darunter oftmals etwas anderes verstanden worden zu sein, als denjenigen, der nicht Teil einer Mark ist. So sah Scheidemantel in seinem Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts den Ausmrker als Synonym zum Forensen, also als jemanden, der in

178 Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Erster Band, S. 66; Gierke, Deutsches Privatrecht, Zweiter Band, S. 791; Coing, Europisches Privatrecht. Band 1, S. 383; Wernli, Art. Marklosung, in: Erler/Kaufmann, Handwrterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, III. Band, 320 (321).

179 Schmidt-Recla, Art. Marklosung, in: Cordes/Haferkamp/Lck/Werkmller/Bertelsmeier-Kierst, Handwrterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1306 (1307).

180 So z. B.: Unterholzner, Art. Ausmrker, in: Erler/Kaufmann, Handwrterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I. Band, 265 (266); Unterholzner/Schildt, Art. Ausmrker, in: Cordes/Lck/Werkmller/Schmidt-Wiegand, Handwrterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 377.

181 Erwhnung an wenig prominenter Stelle jedoch bei: Griesinger, Kommentar ber das Herzoglich Wrttembergische Landrecht, Band 3, S. 895.

182 Estor, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit andrer Teil, S. 592; Frommann, Von der Wrttembergischen Losungs-Gerechtigkeit, in: Vermischte Abhandlungen aus der brgerlichen Rechtswissenschaft, Erster Theil, Zweites Stck, S. 174 (207); Griesinger, Kommentar ber das Herzoglich Wrttembergische Landrecht, Band 3, S. 889.

183 Walch, Das Nherrecht systematisch entworfen, S. 389; Fischer, Lehrbegriff smtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 2, S. 612.

einem Territorium zwar Grundstücke besaß, ohne auch in dem Territorium zu wohnen.¹⁸⁴ Der Ausmärker ist weniger Kategorie der Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts und mehr späterer analytischer Begriff der deutschen Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.¹⁸⁵ Wer im Sinne der Marklosung als Fremder galt, kann nicht schlicht mit dem Begriff des Ausmärkers erfasst, sondern muss anderweitig bestimmt werden.

Vieles spricht dafür, den Anknüpfungspunkt für Marklosung und Territorialretrakt im dauerhaften Wohnsitz und damit im Falle des Territorialretraktes im beständigen Untertanen mit seinem dauerhaften Wohnsitz im Territorium¹⁸⁶ zu sehen, was die Brandenburg-Kulmbachische Landeskonstitution von 1723 ausdrücklich benennt.¹⁸⁷

So stelle der Territorialretrakt der Württembergischen Landesordnung für die Frage, ob jemand Fremder ist, zum einen auf den Huldigungseid und zum anderen auf das Unterworfenensein unter die Obrigkeit ab.¹⁸⁸ Bei der Marklosung des Württemberger Landrechts kam es auf den Wohnsitz der Person an,¹⁸⁹ der als ein wichtiges Element der Begründung dauerhafter Untertänigkeit galt. Fremde als nur zeitige Untertanen hatten hingegen keinen dauerhaften Wohnsitz am Belegenheitsort. Damit kann also nicht auf den Untertanen per se, sondern nur auf den dauerhaften oder beständigen Untertanen abgestellt worden sein. Diese fehlende beständige Wohnung ist auch das verbindende Element in der Aufzählung der vom Territorialretrakt oder der Marklosung betroffenen Fremden in einem Aufsatz Frommanns über Marklosung und Territorialretrakt in Württemberg: „All' diesen [sc. den Einheimischen] werden entgegengesetzt – die Ausländer (forenses), Ausgesessene, Fremde, worunter auch begriffen werden – diejenige, welche aus besonderer Begünstigung zwar unbewegliche Güter im Lande besitzen und darin wohnen, aber keinen festen Wohnsitz haben, oder, welche unbewegliche Güter im Lande besitzen und nicht darin wohnen, oder, welche zwar keine Güter besitzen, aber gleichwol in Württemberg wohnen, einen Handel treiben und dabei bald da bald dort sich aufhalten, sich mit

184 *Scheidemantel*, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Erster Teil, S. 276.

185 Zum analytischen Begriff: *Wanninger*, Die Bedeutung der Sprache, *Clio @ Themis* 26 (2024), 13 (S. 24 ff.).

186 *Moser*, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 7.

187 Titel 6, § 8, Hoch-Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Landes-Contitution, S. 15.

188 Titel 20, § 5, Des Hertzogthumbs Württemberg Gemeine LandtsOrdnungen, S. 42 f.

189 Teil 2, Titel 16, Deß Hertzogthumbs Württemberg Erneuert gemein Land-Recht, S. 291 f.

Tagelöner nären, und nur im Schirm sitzen, und endlich auch diejenige, welche nur Gastweise sich eine Zeitlang in Wirtemberg aufhalten.“¹⁹⁰ Einen weiteren Hinweis lieferte Frommann mit seiner Unterteilung der Ebenen der Marklosung und des Territorialretraktes anhand der Jurisdiktion,¹⁹¹ ein wichtiges Element der untertänigkeitsbegründenden Landeshoheit. Griesinger sah als Fremde bei der Marklosung auch diejenigen an, „welche zwar Wirtembergische Unterthanen sind, aber nicht in der Markung gesessen sind, worinn das veräußerte Gut liegt; man darf also unter jenen Worten keine Ausländer verstehen, welche nemlich gar keine Wirt. Unterthanen sind“.¹⁹² Die Marklosung war nach Griesinger also gegen württembergische Untertanen, die nicht am Belegenheitsort ihren dauerhaften Aufenthaltsort hatten und gegen Ausländer gerichtet, die im Sinne dieses Rechtsinstitut dadurch definiert wurden, dass sie keinen dauerhaften Wohnsitz in Württemberg aufwiesen. Dieser Fokus auf den Wohnsitz findet sich auch in den anderen Beispielen von Marklosung und Territorialretrakt, etwa wenn in der Altenburger Landordnung von demjenigen als Fremden die Rede war, der „anders wo gesessen“ ist und ihm der Eingesessene entgegengestellt wurde. In der Brandenburg-Kulmbachischen Konstitution ergab sich dies daraus, dass Marklosung und Territorialretrakt dann nicht anwendbar waren, wenn der Fremde sich vor Ort häuslich niederließ.¹⁹³ Schließlich war der Fremde auch im Kurmainzer Landrecht derjenige, der seinen dauerhaften Wohnsitz nicht im kurmainzer Gebiet hatte.¹⁹⁴

Dass diese Zuordnung zur beständigen Untertänigkeit auch im 18. Jahrhundert nicht unumstritten war, zeigt die zeitgenössische Diskussion eines Zweifelfalls: Konnte auch gegen denjenigen, der Bürger einer inländischen Stadt ist, der seinen dauerhaften Wohnsitz jedoch woanders hatte, die Marklosung angewendet werden? Walch verneinte dies,¹⁹⁵ indem er auf die verrechtlichte Mitgliedschaft in der Gemeinde abstellte.¹⁹⁶ Griesinger

190 Frommann, Von der Wirtembergischen Lösungs-Gerechtigkeit, in: Vermischte Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft, Erster Theil, Zweites Stück, S. 174 (S. 207 f.).

191 Ebd., S. 174 (S. 178 f.).

192 Griesinger, Commentar über das Herzoglich Wirtembergische Landrecht, Band 3, S. 892.

193 Vgl. Titel 6, § 7, Hoch-Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Landes-Contitution, S. 15.

194 Vgl. Titel 24, § 3, Kurz, Das Churfürstlich Mainz'sche Land-Recht vom Jahre 1755, S. 705.

195 Walch, Das Näherrecht systematisch entworfen, S. 394.

196 Ebd., S. 392.

bejahte dies hingegen mit Verweis auf den Wortlaut der württembergischen Vorschriften, die den dauerhaften Wohnsitz ins Zentrum rückten.¹⁹⁷ Dies entspräche auch dem Zweck der Marklosung, die Eigentumslage in einem lokalen Rahmen zu halten.¹⁹⁸ Diese Diskussion illustriert den Charakter der Untertänigkeit im Vergleich zu anderen Statuskategorien: Die Untertänigkeit als Rechtsreflex der Herrschaftsrechte der Landeshoheit war vom tatsächlichen und damit meist dem gewöhnlichen Aufenthaltsort abhängig. Andere Statuskategorien, wie das Bürgerrecht¹⁹⁹ oder das Indigenat,²⁰⁰ folgten jedoch dem Inhaber unabhängig von dessen Aufenthalts- und Wohnort.

3. Abzugsgeld

Das Abzugsgeld, auch Abfahrtgeld, Abschied, Abschoss und Nachsteuer genannt, war eine Steuer, die von den Landesherren oder anderen Berechtigten auf Vermögen erhoben wurde, das das Land verließ. Es stellte eine äußerst oft von der Literatur diskutierten Materie dar.²⁰¹ Das Abzugsgeld wurde auch etwas drastisch in einem Rechtsspruchwort ausgedrückt: „Wenn einer zieht ein, soll man ihm helfen mit Rath; wenn er zieht aus, soll man ihm nehmen was er hat.“²⁰² Der Abzug war in verschiedenen Situationen statthaft. Der wichtigste und meistdiskutierte Fall war mit der Emigration eines Untertanen verbunden, der dann einen festgelegten Teil seines Vermögens zurücklassen musste. Daneben konnte eine Abzugspflichtigkeit im Falle des Verkaufs einer Immobilie ins Ausland bestehen, da dann ebenso ein Geldbetrag die Ländergrenzen überschritt. Zuletzt konnte auch im Falle einer Erbschaft, die Landesgrenzen überschritt, ein Abzugsgeld erhoben werden.²⁰³ Zuweilen wurde der Begriff der Nachsteuer speziell für die

197 *Griesinger*, Kommentar über das Herzoglich Württembergische Landrecht, Band 3, S. 894.

198 Ebd., S. 894 ff.

199 Dazu unten unter Kapitel I C.

200 Dazu unten unter Kapitel I B.

201 „Nichts ist häufiger, als die Materie des Abzuges“, *Westphal*, Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht, S. 32.

202 *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 68 ff.

203 *Weidner*, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 1; *Fresenius*, Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, in: *Fresenius*, Meditationen für Rechtsgelehrte, S. 71 (S. 80 f.); *Eggers*, Ursprung und verschiedene Arten des Abzugs, in: *Eggers*, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, S. 62 (S. 62 f.).

Situation der Auswanderung gebraucht und der Begriff des Abzugs für die Situation der abfließenden Erbschaft,²⁰⁴ wobei die Darstellungen der Materien in der Literatur meist gemeinsam erfolgten. Beide Rechtsinstitute wurden später auch gemeinsam durch Art. 18 der Deutschen Bundesakte abgeschafft.²⁰⁵ Einige Autoren rückten auch das *droit d'aubaine*, also die Testierunfähigkeit des Fremden und Einbehaltung des Nachlasses durch den Staat in Frankreich, in die Nähe des Abzugsgeldes.²⁰⁶

Das Recht, Abzugsgeld zu fordern, galt als eng mit der Landeshoheit verbunden.²⁰⁷ Aus dieser Perspektive galt das Abzugsgeld meist als ein Regal aller Landesherren.²⁰⁸

Die Begründung des Abzugsgeldes war im 18. Jahrhundert umstritten und wurde umfassend diskutiert. Als Begründung wurde die Entschädigung für die in Zukunft ausbleibenden Staatseinkünfte²⁰⁹ oder für das

204 Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 140 f.

205 Dazu siehe unten unter Kapitel 3 C.

206 Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 214; Eggers, Ursprung und verschiedene Arten des Abzugs, in: Eggers, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, S. 62 (S. 64 f.); vgl. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 424 f.; Weidner, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 2; Weidner, Ausführliche Abhandlung vom Erwerbungs- oder Wiedervergeltungsrechte, S. 9. So auch Klüber in der zweiten Auflage seines Lehrbuchs: Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, S. 759.

207 Lange, Anmerkungen und Berichtigungen zu weyl. Herrn Joh. Jodoci Beck rechtlichen Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn, S. 21; Weidner, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 3 f.; Walther, System der Abzugsgerechtigkeit, S. 29; Fresenius, Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, in: Fresenius, Meditationen für Rechtsgelehrte, S. 71 (S. 150 ff.); Reitemeier, Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland, S. 1; Welcker, Art. Abfahrt, in: Rotteck/Welcker, Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Erster Band, S. 58 (59).

208 Faust, Geforderter Beweis Daß das Recht der Nachsteuer ein Regale seye; Jagow, Einleitung zu der Lehre von den Regalien, S. 548 ff.; Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 428; Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 216 f.; Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 194; Welcker, Art. Abfahrt, in: Rotteck/Welcker, Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Erster Band, S. 58 (60).

209 Leist, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts, S. 640; Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 425; Lange, Anmerkungen und Berichtigungen zu weyl. Herrn Joh. Jodoci Beck rechtlichen Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn, S. 1. Dagegen: Westphal, Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht, S. 33; Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 151 f.; Welcker, Art. Abfahrt, in: Rotteck/Welcker, Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Erster Band, S. 58 (64).

verlorene Staatsvermögen gesehen.²¹⁰ Andere Ansichten sahen den Grund des Abzugsgeldes in der Begleichung von Staatsschulden, für die jedes Mitglied des Staates mit haften müsse,²¹¹ andere begründeten das Abzugsgeld als ein ursprünglich mit der Leibeigenschaft verbundenes Institut²¹² oder als Entgelt für den in der Vergangenheit geleisteten Schutz durch den Staat.²¹³ Zumindest das Abzugsgeld im Falle der Auswanderung galt auch als Instrument zur Verhinderung der Auswanderung.²¹⁴ Daneben wurde das merkantilistisch geprägte Motiv, die inländische Geldzirkulation zu erhalten, diskutiert.²¹⁵ Ein naturrechtlicher Begründungsansatz verwies auf den Staatszweck, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, der den Mitgliedern des Staates immer erhalten bleiben muss und daher nach einer Kompensation des Verlusts von Vermögenswerten verlange.²¹⁶ Viele sahen

210 *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 152. Dagegen: *Eggers*, Ist das Abzugsrecht dem allgemeinen Staatsrecht gemäs?, in: *Eggers*, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, S. 80 (82).

211 Dagegen: *Welcker*, Art. Abfahrt, in: *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, Erster Band, S. 58 (62).

212 *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 69; *Welcker*, Art. Abfahrt, in: *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, Erster Band, S. 58 (63). Dagegen: *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 429; *Westphal*, Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht, S. 33; *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 151; *Fresenius*, Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, in: *Fresenius*, Meditationen für Rechtsgelehrte, S. 71 (S. 89 f.).

213 *Lange*, Anmerkungen und Berichtigungen zu weyl. Herrn Joh. Jodoci Beck rechtlichen Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn, S. 4. Dagegen: *Fresenius*, Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, in: *Fresenius*, Meditationen für Rechtsgelehrte, S. 71 (90); *Eggers*, Bemerkungen zur Verbesserung der Deutschen Gesetzgebung, Erster Theil, S. 14; *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 151; *Reitemeier*, Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland, S. XIII; *Zachariae*, Geist der Deutschen Territorial-Verfassung, S. 168 f.; *Welcker*, Art. Abfahrt, in: *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, Erster Band, S. 58 (61).

214 *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 143 ff. Dagegen: *Eggers*, Ist das Abzugsrecht dem allgemeinen Staatsrecht gemäs?, in: *Eggers*, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, S. 80 (S. 80 f.); *Reitemeier*, Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland, S. XIII; *Welcker*, Art. Abfahrt, in: *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, Erster Band, S. 58 (S. 62 f.).

215 Kritisch: *Eggers*, Ist das Abzugsrecht dem allgemeinen Staatsrecht gemäs?, in: *Eggers*, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, S. 80 (81).

216 *Fresenius*, Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, in: *Fresenius*, Meditationen für Rechtsgelehrte, S. 71 (S. 93 ff.).

im Abzugsgeld ein Gegenstück zum Zoll,²¹⁷ mit dem großen Unterschied, dass der Zoll in erster Linie Einheimische belaste, das Abzugsgeld hingegen Fremde und damit als Finanzinstrument vorzugswürdig sei.²¹⁸

Im Rahmen des Abzugsgeldes wurden die Voraussetzungen sehr viel deutlicher formuliert, als dies bei anderen Diskriminierungen der Fall war. Die Voraussetzungen für die Erhebung des Abzugsgeldes ergaben sich aus der Landeshoheit. Dabei sind jedoch die Situationen der Auswanderung und der Erbschaft zu differenzieren, auch wenn sie dasselbe Differenzierungskriterium nutzbar machten.

Bei der Ausreise war das Abzugsgeld nicht von jedem, der ein Territorium verließ und dabei Werte mitnahm, zu entrichten. Dies hätte auch Händler und Reisende belastet. Vielmehr war das Abzugsgeld nur von dauerhaften Untertanen im Falle der Auswanderung zu begleichen. Die genaueste Formulierung findet sich bei Johann Gottfried Weidner, einem der Bearbeiter des Abzugsrechts, der für den Fall des Abzuges bei Auswanderung den dauerhaften Untertanen als Zahlungspflichtigen benannte.²¹⁹ Alle anderen galten ihm als Fremde oder nur teilweise (bezüglich Immobilien) untertänige Forensen. Von zeitlichen Untertanen konnte ausdrücklich kein Abzug bezüglich ihres gewöhnlichen Vermögens gefordert werden.²²⁰ Entscheidend war demnach nach der überwiegenden Ansicht der Literatur die Ansässigkeit, somit der dauerhafte Wohnsitz auf dem Territorium des Landesherrn.²²¹ Auf andere Statuskategorien, wie zum Beispiel die städtischen Kategorien des Bürgers oder Beisitzers,²²² kam es ausdrücklich nicht an.²²³

217 *Reitemeier*, Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland, S. XI. Dagegen: *Fresenius*, Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, in: *Fresenius*, Meditationen für Rechtsgelehrte, S. 71 (90).

218 *Reitemeier*, Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland, S. XII.

219 *Weidner*, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 35.

220 Ebd., S. 40; *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 153.

221 *Moser*, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, S. 234; *Lange*, Anmerkungen und Berichtigungen zu weyl. Herrn Joh. Jodoci Beck rechtlichen Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn, S. 37; *Bodmann*, Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, S. 32, 36 ff.; *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 153; *Leist*, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 643; *Eggers*, Personen, welche den Abzug entrichten, in: *Eggers*, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, S. 67.

222 Dazu unten unter Kapitel 1 C II.

223 *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 170. Unter Berücksichtigung der Gegenauffassung: *Weidner*, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 35 f.

Im Falle des Abzugsgeldes bei der Erbschaft oder in anderen Fällen, in denen Vermögen die Landesgrenzen überschritt, war das Differenzierungskriterium nötig, um nicht den dauerhaften Untertanen, sondern den steuerpflichtigen Fremden als dessen Gegenteil zu identifizieren. Weidner zog so die Kategorien des Forensen und Fremden auf der negativen Seite seiner Definition des dauerhaften Untertanen heran, um den Abzugspflichtigen im Falle des Immobilienverkaufs ins Ausland und des Erbschaftsabzugs zu beschreiben.²²⁴

Auch Autoren, die andere Kriterien für die Bestimmung des Abzugsgeldpflichtigen verwendeten, gingen von Elementen der Landeshoheit aus. Ein anderer Ansatz stellte die Jurisdiktionsunterworfenheit in den Mittelpunkt der Abzugspflichtigkeit.²²⁵ Im Ergebnis kam dies zu weitgehend gleichen Resultaten, da der Wohnsitz entscheidend für die Gerichtsunterworfenheit war.

4. Konkursrecht

Eine unterschiedliche Behandlung von Fremden fand außerdem im Falle des Konkurses statt. Das Konkursrecht professionalisierte sich in Deutschland im Laufe der Frühen Neuzeit.²²⁶ Im Konkursrecht des 18. Jahrhunderts wurden die Gläubiger im Konkursfall in verschiedene Klassen geteilt, die ihrem Rang nach befriedigt wurden. Die Einordnung in die Gläubigerklassen war für die Wahrscheinlichkeit der Anspruchsbefriedigung entscheidend. Die dabei vorgenommenen Privilegierungen hatten oft politische Ziele. So wurden bestimmte Ausgaben wie die Beerdigungskosten des verstorbenen Schuldners, die Bezahlung ausstehender Löhne für Hausangestellte und Kredite für die bauliche Instandhaltung von Häusern privile-

224 Weidner, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 38 f.

225 Reitemeier, Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland, S. 16 ff. Dagegen: Weidner, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, S. 5 f. Das Abzugsgeld wurde auch im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten systematisch als Institut der Gerichtsorganisation eingeordnet: Teil 2, Titel 17, § 127 ff, Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 630 ff. Vgl. auch die Darstellung des Meinungsstand mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten über die Einordnung im Rahmen der Gesetzesrevision 1825: Schubert, Gesetzesrevision (1825 – 1848), II. Abteilung, Band 1, 1. Halbband, S. 297 ff.

226 Fischer, Bankruptcy in early modern German territories, in: Safley, The History of Bankruptcy, S. 173.

giert.²²⁷ Ansonsten erfolgte die Einordnung nach der Art der Nachweise für die Schuld und nach Kreditsicherungsmitteln. Die Ungleichbehandlung der Fremden erfolgte meist dergestalt, dass die Forderungen fremder Kreditgeber unabhängig vom sachlichen Grund in die letzte Gläubigerkategorie fielen. Alternativ konnten Fremde innerhalb jeder Klasse nachrangig gegenüber den anderen Gläubigern befriedigt werden. Mit der Einordnung in nachrangige Gläubigerklassen oder eine Zurückstellung innerhalb einer Gläubigerklasse verringerte sich die Wahrscheinlichkeit einer Anspruchsbefriedigung fremder Gläubiger. Gleichzeitig erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit der restlichen Gläubiger, ihre Forderung zu befriedigen.

Diese scharfe Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden war im Konkursrecht des 18. Jahrhunderts auf dem Rückzug. Sehr viel häufiger waren Retorsionsvorschriften, die die Gleichbehandlung von Einheimischen und Fremden durch Androhung einer spiegelbildlichen Vergeltung einer Ungleichbehandlung erreichten.²²⁸ In seinem Kommentar zu dem von ihm selbst verfassten Prozessrecht von 1753 zählte Kreittmayr nur noch das Würzburger Recht, das Neuburger Recht, das Recht der Stadt Biberach und schweizer Rechtsquellen als Konkursrechte mit einer Diskriminierung von Fremden auf.²²⁹ Über diese Auflistung hinaus wiesen das Celler Stadtrecht und die Brandenburg-Kulmbacher Regelung zum Konkurs Diskriminierungen von Fremden auf.

In der Züricher „Auffallordnung“ war eine sehr aufwändige Differenzierung entlang von Statuskategorien normiert. War normalerweise innerhalb einer Klasse von Gläubigern die ältere Forderung vorrangig, differenzierte das züricher Recht zwischen Inburgern (innerhalb der Stadt wohnende Bürger), Ausburgern (außerhalb der Stadt wohnende Bürger), Landleuten und Fremden.²³⁰ In der Baseler Gerichtsordnung vom 5. Juni 1719 ist die Behandlung fremder Gläubiger nicht einheitlich geregelt: In der fünften

227 Hofer, „So haben Wir zu Beförderung des Credits vor nöthig befunden (...)“ – Kreditsteuerung durch Konkursrecht in der frühen Neuzeit, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 26 (2004), 177 (S. 180 ff.).

228 Dazu unten unter Kapitel 3 B.

229 Kreittmayr, *Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Judiciarii*, S. 678.

230 Text mit Erläuterung: Wyss, *Geschichte des Concursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich bis zu dem Erlasse des Stadt- und Landrechtes von 1715*, S. 131 ff. In der Version von 1715 war diese Differenzierung nur noch für Schuldner untergeordneter Gemeinden normiert, für andere galt eine Retorsionsklausel: Titel 10 § 55, Satz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715 samt neuer Erläuterungen, in: *Sammlung der Bürgerlichen und Policy-Geseze und Ordnungen*, Lobl. Stadt und Landschaft Zürich, Erster Band, S. 161 f.

Klasse von Gläubigern sollen die dort behandelten Handschulden „ohne Unterscheid der Zeit, iedoch die Einheimischen allwegen vor denen Frembden, so nicht mit denen Unserigen concurriren, collociret werden.“²³¹ In den ersten vier Klassen von Gläubigern sollte hingegen gerade kein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden gemacht werden außer im ausdrücklich genannten Fall der Retorsion.²³²

In Brandenburg-Kulmbach fand sich eine sehr ähnliche Regelung vom 16. September 1722 zur letzten Klasse an Gläubigern. Grundsätzlich werde in dieser Klasse zwar keine Privilegierung von Gläubigern vorgenommen, jedoch sei „hierbey in Acht zu nehmen, daß fremder Herrschaft Unterthanen in dieser Classe den hiesigen landesingesessenen Unterthanen mit der Bezahlung nachzusetzen“.²³³

Die wahrscheinlich wichtigste Regelung dieser Art findet sich in Würzburg. Eine Verordnung vom 28. Januar 1721 regelte in vielen, genau bezeichneten Fällen ein Vorrang des „hiesige[n] Burger oder Landesunterthan“ vor dem ausländischen Gläubiger.²³⁴ Die, sehr viel umfassendere, Hochfürstlich Würzburgische Concurs- und Prioritäts-Ordnung von 1747 nahm in dieser Frage auf die Regelung von 1721 Bezug und abstrahierte diese.²³⁵ Diese Bevorzugung galt in den einzelnen Klassen. Während normalerweise die älteren Forderungen den jüngeren vorgingen, ging nun die Forderung des Einheimischen vor, auch wenn diese jünger war. Dies war in der Verordnung von 1721 noch fallorientiert geregelt.²³⁶ Einen deutlichen Grundsatz formulierte indes die Konkurs- und Prioritätsordnung von 1747: „[D]aß in einer jeden Class die innheimischen Unterthanen denen

231 § 183, Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung vom 5. Juni 1719, in: Rechtsquellen von Basel, Erster Theil, S. 749 – 915 (811).

232 § 185, Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung vom 5. Juni 1719, in: Ebd., S. 749 – 915 (811 f.).

233 Landes-Constitution, wie es in Sachen baares Geld-Vorlehen und dessen Widerzahlung, Verabhandlung der Concurs- und Gant-Processe, Zerschlagung der Güter, Lehens-Veränderungen [...], hinfüro zu halten sey, 16. September 1722, in: Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium, Zweyten Theils erster Band, S. 185 – 220 (220).

234 Verordnung, vom 28. Januar 1721 den Vorzug inheimischer Gläubiger vor den ausländischen in Concurs-Sachen betreffend, in: Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, Erster Theil, S. 649 f.

235 Concurs- und Prioritäts-Ordnung, in: Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, Zweyter Theil, S. 496 – 505 (504).

236 Vgl. Verordnung, vom 28. Januar 1721 den Vorzug inheimischer Gläubiger vor den ausländischen in Concurs-Sachen betreffend, in: Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, Erster Theil, S. 649 f.

fremd-herrischen vorgezogen werden.“²³⁷ Drei entstehende Streitfälle regelte eine weitere Verordnung vom 4. Dezember 1784, nämlich den Fall, dass eine Person zwischen Vertragsschluss und Konkursverfahren inzwischen aus Würzburg weggezogen war, den Fall, dass ein ehemalig Fremder inzwischen zugezogen war, sowie den Fall der Abtretung einer Forderung von einem Fremden an einen Innländer. Während im ersten Fall nichts näher über die Rechtsänderung in der Person des Gläubigers ausgeführt wurde, ist die Ausführung für den zweiten Fall deutlicher: „[D]er Gläubiger, welcher bey Entstehung der Schuld die Rechte der Einheimischen nicht zu genießen gehabt, in dem allenfalls ausbrechenden Konkurs seines Schuldners immerhin für einen Ausländer zu halten; Sollte er auch wirklich noch vor oder nach erlassener Ediktalcitation in Unserm Fürstlich Würzburgischen Landen das Bürgerrecht erlanget haben.“²³⁸

Titel 7 des Stadtrechts von Celle normierte auch einen Vorrang von Bürgern und Einwohnern im Konkurs, wobei nach dem Kommentar von Christoph Lorenz Bilderbeck dies nur innerhalb der jeweiligen Gläubigerklassen gelten sollte.²³⁹ Die Rechtsquelle stellte dabei auf „die Bürger und Einwohner dieser Stadt“²⁴⁰ ab. Wie Bilderbeck mit Verweis auf die Rechtsprechung ausführte, war damit keineswegs ein doppelter Anknüpfungspunkt an bloße Einwohner auf der einen und Bürger auf der anderen Seite gemeint. Es kam ausschließlich auf die Bürgerstellung an. Ein Bürger, der gegenwärtig nicht Einwohner war, demnach auswärts wohnte, sollte von dieser Regelung profitieren können.²⁴¹

Auch wenn sich einige Beispiele für eine Schlechterstellung des Fremden im Konkursrecht finden lassen, kamen die meisten Konkursregelungen ohne diese Diskriminierung aus. Teilweise existierten Regelungen, die Gläubiger besserstellten. Die Hamburger Fallitenordnung begegnete dem typischen Problem, dass fremde Gläubiger vom Ort des Konkurses zu weit entfernt waren, um ihre Interessen geltend zu machen,²⁴² indem diese

237 Concurs- und Prioritäts-Ordnung, in: Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, Zweyter Theil, S. 496 – 505 (504).

238 Verordnung, wann einer für einheimisch, oder fremdherrisch in Ausschätzungen zu halten, vom 4. Dezember 1784, in: *Heffner*, Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen, dritter Theil, S. 315.

239 *Bilderbeck*, Zellsches Stadt-Recht, S. 20 f. (Fn. p).

240 Ebd., S. 19 f.

241 Ebd., S. 19 f. (Fn. o).

242 *Hollander/Mooi*, Protecting the Foreign Creditor – International Insolvency in Early Modern Amsterdam and Frankfurt am Main, *The Low Countries Journal of Social and Economic History* 16 (2020), 37 (38); *Mooi*, „Without regard to foreignness“;

besonders schriftlich benachrichtigt wurden und die Obrigkeit ihren Anteil am Erlös des Schuldnervermögens aufbewahrte, falls sie nicht persönlich oder durch einen Vertreter im Verfahren involviert waren. Theodor Hasche, Kommentator der Hamburger Fallitenordnung, kritisierte dies als zu großzügig und erklärte dies mit den wirtschaftlichen Interessen des vom Handel abhängenden Hamburgs.²⁴³ Zentrales Differenzierungskriterium war aus seiner Sicht der auswärtige Wohnort.²⁴⁴

Das Differenzierungskriterium ist in den Rechtsquellen nicht einheitlich zu bestimmen. Wenn einige Autoren, wie Runde, das Indigenat als Differenzierungskriterium anführten,²⁴⁵ entsprach dies nicht der Terminologie der Rechtstexte, sondern stellte eine spätere Deutung dar. Diese Deutung fasste alle Vorrechte der Einheimischen unter dem Titel Indigenat zusammen. Wahrscheinlich ist, dass es sich um zwei verschiedene Kriterien handelte. In einigen Rechtsquellen war die dauerhafte Untertänigkeit und der damit verbundene Wohnsitz zentrales Differenzierungskriterium. Dann ging es in erster Linie um das fiskalische Interesse, Vermögen im Territorium zu halten. In anderen Rechtsquellen, wie in der aus Celle, war das volle Bürgerrecht entscheidend, womit die lokale Elite auch gegenüber anderen Bewohnern der Stadt bevorzugt wurde. Insofern das Stadtbürgerrecht als lokales Indigenat gedeutet wurde oder beide Kategorien kongruent waren, ist im letzten Fall die Einordnung Rundes folgerichtig für das späte 18. Jahrhundert.

V. Fazit

Auf dem ersten Blick stellte die Untertänigkeit als staatsrechtlich begründetes Rechtsinstitut einen simplen Reflex der Landeshoheit dar, der durch die Gebietsbezogenheit schlicht jeden erfasste, der sich auf dem Gebiet eines Landesherrn aufhielt. Diese Untertanenendefinition beschrieb die personelle Reichweite der rechtlichen Macht des Landesherrn. Damit begründete diese Art der Untertänigkeit die Gesetzesunterwerfung jeder Person in einem Territorium. Für Differenzierungen innerhalb einer Rechtsordnung war dieser Begriff des Untertanen jedoch nicht geeignet. Dennoch wurde die

in: Ruysscher/Cordes/Dauchy/Gialdroni/Pihlajamäki, Commerce, Citizenship, and Identity in Legal History, S. 26 (28).

243 Hasche, Erläuterung der hamburgischen Falliten-Ordnung, Zweyter Theil, S. 378 f.

244 Vgl. ebd., S. 382 ff.

245 Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 208.

Untertänigkeit als Differenzierungskriterium herangezogen. Dafür bedurfte es weiterer Voraussetzungen, indem auf den Wohnsitz und den dauerhaften Aufenthalt abgestellt wurde, um die Kategorie des dauerhaften Untertanen zu konstituieren. Diese konnte in vielfältiger Weise als Differenzierungskriterium dienen, etwa in den dargestellten Fällen des Vormundschaftsrechts, des Nacherbschafts, Abzugsgeldes und des Konkursrechtes. Diese Kategorie des Untertanen wird auch gemeint sein, wenn Fälle der extraterritorialen Weitergeltung von Herrschaftsrechten erwähnt wurden.²⁴⁶

B. Indigenat

Die Abgrenzung zwischen Eingeborenen und Fremden war Ende des 18. Jahrhunderts in den Lehr- und Handbüchern des einheimischen Privatrechts eine der wichtigeren Materien des Personenrechts. Das mit dieser Unterscheidung verbundene Rechtsinstitut war das Indigenat als Vorrecht und Eigenschaft des Eingeborenen gegenüber dem Fremden.

Das Indigenat erlangte erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch seine Bearbeitung durch die Wissenschaft eine überragende Bedeutung im Personenrecht. Zwar existierten seit dem Mittelalter Rechtsquellen, die die Grundlage dieser wissenschaftlichen Weiterentwicklung bildeten. Diese Rechtsquellen schlossen Fremde von der Ausübung bestimmter Ämter oder dem Erwerb von Immobilien aus. Dies wurde jedoch nur selten mit dem Ausdruck „Indigenat“ bezeichnet, oder in Zusammenhang mit anderen Regelungen dieser Art gebracht. Das war eine Entwicklung des 18. Jahrhunderts, die im 17. Jahrhundert einsetzte.²⁴⁷

Ob das Indigenat als eigenständiges Rechtsinstitut angesehen werden kann, wurde bislang kontrovers beurteilt. Grawert sah das Indigenat als eine Binnendifferenzierung innerhalb der allgemeinen Gruppe der Untertanen.²⁴⁸ Andere behandelten das Indigenat als eigenständiges Rechtsinstitut.²⁴⁹

Zunächst wird das Rechtsinstitut des Indigenats, wie es gegen Ende des 18. Jahrhunderts gedacht wurde, präsentiert (I.), sodann dargestellt, wie die

246 Vgl. Moser, Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäischen Völker-Rechts in Friedens-Zeiten, S. 388.

247 Dazu unten unter Kapitel I B II.

248 Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 42.

249 So z. B. Karbach, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871.

Rechtswissenschaft das Indigenat im 18. Jahrhundert „entdeckte“, indem sie im Wege des Vergleichs verschiedener deutscher Rechtsquellen das Indigenat als Rechtsinstitut abstrahierte (II.) und zuletzt wird die Verwendung als Differenzierungskriterium, sowohl in einer – aus der Perspektive des 18. Jahrhunderts – zuschreibenden als auch in einer direkt an das Rechtsinstitut anknüpfenden Weise, gezeigt (III.).

I. Begriff

Schon begrifflich war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Struktur des Indigenats umstritten, was eng damit zusammenhängt, dass es sich um eine neuere Entwicklung der Wissenschaft handelte, die als Begriff meist nur in die Rechtsquellen hineingelesen werden konnte. Neben Fragen der Terminologie und rechtlichen Struktur wurden dem Indigenat dabei auch verschiedene Differenzierungswirkungen zugesprochen. Einige übergreifende Beobachtungen über den Begriff des Indigenats gegen Ende des 18. Jahrhunderts ergeben sich dennoch.

Oftmals wurde das Indigenat als Inbegriff der Rechte angesehen, die einem Eingeborenen im Gegensatz zu Fremden zustanden. Selchow definierte das Indigenat so als „Inbegriff aller Vortheile, welche einem eingebornen Unterthanen zustehen.“²⁵⁰ Auf Bayern bezogen formulierte der Landshuter Professor Johann Feßmaier: „Das baierische Indigenat ist der Inbegriff der besondern Rechte, welche den baierischen Landes-Eingebornen vor Auswärtigen zustehen.“²⁵¹ Eine allgemeine Definition, die sowohl auf Rechte als auch auf Pflichten in Bezug zum Staat hinwies, gab Fischer: „Alle Rechte und Verbindlichkeiten, die aus der einheimischen Geburt in Rücksicht auf den Staat entspringen, machen das Indigenatrecht aus.“²⁵²

Daneben wurde das Indigenat auch als die Eigenschaft, Eingeborener zu sein, verstanden. Dies führte – vor allem gegen Ende des 18. Jahrhunderts – zu Definitionen, die beide Aspekte aufnahmen. Im Lexikon von Krünitz war das Indigenat sowohl die Eigenschaft, in einem Land geboren

250 Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 50; so auch: Schröter, In wiefern die Eingebornen begünstigt werden, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privatrechts, Erster Band, S. 235 (S. 235 f.); Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 101.

251 Feßmaier, Grundriß des baierischen Staatsrechtes, S. 128.

252 Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 364 f.

zu sein, als auch das Recht, das aus dieser Eigenschaft floß.²⁵³ Eine typische und aufgrund des Erfolgs seines Lehrbuchs bis ins 19. Jahrhundert bedeutende Definition war die von Runde: „Der Inbegriff aller Gerechtsame, welche Einheimischen vor Fremden zukommen, heißt das Indigenat. Im strengeren Verstande wird aber das Indigenat auch für Eingeborenheit gebraucht“.²⁵⁴

Die Entwicklung des Indigenats in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte durch den Vergleich einer Vielzahl von Rechtsquellen, um allgemeine Prinzipien des einheimischen Rechts festzustellen.²⁵⁵ Dies zeigte auch begriffliche Folgen. Das Indigenat wurde dabei vor allem auf Rechtsquellen gestützt, die ein Vorrecht von Einheimischen auf öffentliche Ämter normierten. Trotz der inhaltlichen Ähnlichkeit vieler Rechtsquellen fand sich der Begriff des Indigenats nur in wenigen von ihnen. Die Kompilatoren erklärten dies über die Nennung von Synonymen wie „Eingeborene“, „Einheimische“, „Eingesessene“ und „Landeskinder“.²⁵⁶ Umgekehrt wurden vor allem die Beschränkungen in der Ämtervergabe in der Folge unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung in den Rechtsquellen als Indigenat bezeichnet. Diese Verwendung von „Indigenat“ als analytischer Begriff²⁵⁷ hält in der Geschichtswissenschaft bis heute an und birgt die dafür typischen methodischen Probleme.²⁵⁸

253 Krünitz, Art. Indigenat, in: Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, 29. Theil, S. 677.

254 Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 206. Später ohne Kennzeichnung wortwörtlich übernommen von: Liekefett, Praktischer Commentar über die Pandekten, Zweyter Theil, S. 343.

255 Dazu unten unter Kapitel I B II 2.

256 Schröter, In wiefern die Eingebornen begünstigt werden, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235.

257 Zum analytischen Begriff: Wanninger, Die Bedeutung der Sprache, Clio @ Themis 26 (2024), 13 (S. 24 ff.).

258 Es besteht vor allem das Problem der unzulässigen Annahme einer Kontinuität durch die Vertauschung des analytischen Begriffs mit Quellenbegriffen, da Wandlungen des Begriffsinhalts nicht näher untersucht werden: Ebd., 13 (26). Eine fragwürdige Kontinuität des Indigenats von der frühen Neuzeit bis zu Art. 3 der Reichsverfassung von 1871 wird dabei angedeutet von: Becker, Der Kampf um ein gemeinsames Indigenat in Deutschland; Burgdorf, Protokstitutionalismus, S. 197 f.; Karbach, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871. Unabhängig von zweifelhaften Kontinuitäten handelt es sich um einen gängigen analytischen Begriff für solche Regelungen, die Vorrechte der Einheimischen bei der Ämtervergabe beinhalten: Z. B. Oestreich, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde, in: Oestreich, Strukturprobleme

Auch sonst gab es Begriffsunklarheiten, insbesondere im Hinblick auf den Begriff des Incolats. Die Abgrenzung zwischen beiden Begriffen wurde nicht einheitlich vorgenommen. Es finden sich viele Beispiele für einen synonymen Gebrauch.²⁵⁹ Zuweilen wurde jedoch eine strenge Unterscheidung angemahnt. Meistens wurde das Incolat im Gegensatz zum Indigenat als durch Naturalisation erworbene Position verstanden.²⁶⁰ Zum Teil scheint das Incolat als weniger als das Indigenat gesehen worden zu sein.²⁶¹ Vereinzelt wurde das Indigenat als die erworbene Rechtsposition gesehen.²⁶²

Ein Beispiel für die begriffliche Diskussion um Indigenat und Incolat ist diejenige, die sich um den Artikel „Incolat“ im Lexikon von Krünitz entfaltete. Der Autor erklärte unter dem Stichpunkt „Indigenat“ zum einen das Indigenat und grenzte es zum anderen vom Incolat ab.²⁶³ Unter dem Stichwort „Incolat“ fand die eigentliche Diskussion um das Indigenat statt. In diesem Artikel trennte der Autor die beiden Begriffe nicht mehr und erklärte sie für regionale sprachliche Besonderheiten.²⁶⁴ Die fehlende Trennung der Begriffe fand die Kritik durch den anonymen Rezensenten der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, der zu dem Artikel „Incolat“ ausführte: „Noch weniger ist das Indigenat wie zuweilen vorausgesetzt zu werden scheint, mit dem Incolat einerley, da das erste in den Rechten und Vorzügen, der Eingebornen in Beziehung auf die Fremden, welche sich im Lande befinden, bestehet; das Incolat aber, das von einem Fremden erworbene Recht, den Bürgern des Staats, wo selbst er wohnte, in allen oder gewissen Befugnissen gleich geschätzt zu werden begreift.“²⁶⁵ Diese Diskrepanz zwischen den einzelnen Artikeln im Krünitz lässt sich dadurch erklären, dass der Autor weite Teile des Artikels zum Incolat aus Quellen übernommen

der frühen Neuzeit, S. 229 (231); *Willoweit*, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Band 1, S. 66 (S. 89 f.); *Hattenhauer*, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 79.

259 Z. B.: *Benekendorf*, *Oeconomia Forensis*, Zweyter Band, S. 210.

260 *Krünitz*, Art. Indigenat, in: *Krünitz*, *Oeconomische Encyclopädie*, 29. Theil, S. 677.

261 *Feißmaier*, Grundriß des bayerischen Staatsrechtes, S. 129 f.

262 Jedoch schon 1760, so dass sich noch kaum die wissenschaftliche Kategorie herausgebildet hatte: *Hellfeld*, *Repertorium reale practicum iuris privati imperii Romano-Germanici*, Band 3, S. 1917. Als Indigenat im engeren Sinne bezeichnet: *Danz*, *Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts*, Band 3, S. 102.

263 *Krünitz*, Art. Indigenat, in: *Krünitz*, *Oeconomische Encyclopädie*, 29. Theil, S. 677.

264 *Krünitz*, Art. Incolat, in: *Krünitz*, *Oeconomische Encyclopädie*, 29. Theil, S. 499.

265 Rezension zu: *Oekonomisch-technologische Encyclopädie* von *Krünitz*, 28. Theil bis 41. Theil, in: *Anhang zu dem drey und funfzigsten bis sechs und achtzigsten Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek*, Dritte Abtheilung, 1351 – 1380 (1357).

hat, die eine entsprechende Abgrenzung nicht vornahmen oder sich nicht mit terminologischen Abgrenzungsfragen aufhielten.²⁶⁶

Das Indigenat knüpfte an hierarchisch verschiedene Bezugspunkte an: Neben dem Reichsindigenat gab es in der Rechtsliteratur ein Territorialindigenat sowie ein Gemeindeindigenat.²⁶⁷ Diese verschiedenen Indigenate liefen in den Darstellungen des 18. Jahrhunderts weitgehend parallel. Zuweilen wurde ein Unterschied zwischen der Struktur des Reichs- und Territorial- sowie Gemeinheitsindigenat angenommen, indem beim Reichsindigenat im Gegensatz zu den anderen beiden Formen des Indigenats keine Verleihung des Indigenats oder Naturalisation durch den jeweiligen Herrscher oder die Stände vorgesehen war.²⁶⁸

Obwohl einige Autoren die Eingeboreneneigenschaft als bloße Folge des Geburtsortes sahen,²⁶⁹ ging die deutliche Tendenz in der Literatur zu einem Erwerb kraft Abstammung, die sich nach rechtlichen Kategorien und nicht nach dem alltäglichen Wortsinn bestimmte. In der Regel wurde davon ausgegangen, dass es sich beim Indigenat um einen rechtlichen und damit auch rechtlich gestaltbaren Status handelte. Dass es sich beim Indigenat um eine rechtliche Eigenschaft handelte, formulierte vor allem Moser, der eine detaillierte Abhandlung über das Reichsindigenat schrieb.²⁷⁰ Zu der Frage, wer ein Deutscher sei, stellte er klar: „Uebrigens braucht es hier kaum, zum voraus erinnern, daß die Rede nicht von dem seye, wer im gemeinen Leben ein Teutscher oder Ausländer genannt zu werden pflege? (da z. E. ein Mömpelgarter, ein Franzos- und ein Schweizer ein Teutscher heißt, da doch nach der Staatssprache jener ein Teutscher, und dieser ein

266 Einzelne Ausführungen im Krünitz stammen aus: *Benekendorf*, *Oeconomia Forensis*, Zweyter Band, S. 211 ff.; *Ludewig*, Besondere Anmerckung: vom Recht gegen die Fremde, der Römer; der Frantzosen, in albinagio; der Teutschen in dem Wildfang, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaften, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 2 (1742), 135; *Schirach*, Ueber das Königliche Dänische Indigenatrecht und einige andre Gegenstände der Staatswissenschaft und Geschichte, S. 67 ff.

267 *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 367; *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, 207; *Rößig*, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 76; *Selchow*, Elementa iuris Germanici privati hodierni, S. 274. Mit dem Vorschlag der Ergänzung eines Kreisindigenats: *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 103.

268 *Moser*, Von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutschen Geistlichen Würden, S. 14 f.; *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 207.

269 *Schmalz*, Handbuch des teutschen Land- und Lehnrechts, S. 119; *Höpfner*, Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen, S. 109.

270 Zu dieser Schrift unten unter Kapitel 1 B II 2.

Ausländer ist;) sondern wer, in rechtlichem Verstand und in Rücksicht auf den deutschen Staatskörper, ein Teutscher oder Ausländer seye?“²⁷¹

Als rechtliche Eigenschaft gab es ein gewisses Regelungsbewusstsein, indem Erwerbs- und Verlustgründe normiert werden konnten und Naturalisationen denkbar waren. Die Naturalisation oblag der Literatur nach vor allem dem Herrscher.²⁷² Die Naturalisation durch Erteilung des Indigenats galt als Pendant der Naturalisationspraxis in Frankreich.²⁷³ Zuweilen beanspruchten aber auch die Landstände die Befugnis für sich, das Indigenat zu erteilen.²⁷⁴ Die Naturalisation galt jedoch nicht als einzige Möglichkeit, den Status des Fremden an den des Einheimischen anzugleichen. In seinem „Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts“ deutete Scheidemantel das Indigenat als Inbegriff von Vorteilen, was für die Stellung des Fremden neben der Naturalisation noch ganz andere Möglichkeiten zur Angleichung bieten würde: „Ein Mitglied unserer Gemeinde und bürgerlichen Gesellschaft hat als solches verschiedene Beschwerlichkeiten, aber auch gewisse Vorteile, deren Inbegrif das Indigenat genennt werden. Der Ausländer kann diese Vorteile nicht anders genießen, als wenn er diese Befugnis insbesondere erwirbt, z. B. durch Naturalisation, oder Dispensation, oder durch Bündnis seines Souverains mit dem unsrigen, z. B. zwischen Frankreich und Sachsen wegen des Albiginalrechts.“²⁷⁵ Neben der individuellen Sta-

271 Moser, Von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutschen Geistlichen Würden, S. 7.

272 Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 50; Estor, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 145; Moser, Von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutschen Geistlichen Würden, S. 14; Schröter, In wiefern die Eingebornen begünstiget werden, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235 (236); Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 207; Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 105.

273 So am Beispiel der Naturalisation Moritz von Sachsens in Frankreich: Estor, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 145.

274 M. w. N. zu Ostfriesland: Engelberg, Ständerechte im Verfassungsstaat, S. 163 ff.; König, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands, S. 332. Zum Anspruch des mecklenburgischen Adels, die „Reception“ durchzuführen: Flotow, Ueber die Rechte des eingeebhornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit, S. 73 ff.

275 Scheidemantel, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Zweiter Teil, S. 513.

tusangleichung steht bei Scheidemantel damit auch die einseitige Privilegierung oder der bilaterale Vertrag.²⁷⁶

Als personengebundene, durch Abstammung oder Naturalisation erworbene Kategorie ging das Indigenat durch ein bloßes Verlassen der betreffenden Gegend nicht verloren, sondern war ortsungebunden und konnte auch auswärts geborene Kinder des Indigenatsinhabers umfassen.²⁷⁷

Das Indigenat war eng mit der vorherrschenden Stellung des Adels verbunden. Dies kommt kaum in den wissenschaftlichen Bearbeitungen zum Vorschein, die das Indigenat meist als ständisch neutrales Rechtsinstitut darstellten.²⁷⁸ Die Rechtsquellen der Frühen Neuzeit, aus denen das Rechtsinstitut des Indigenats abstrahiert wurde, waren jedoch stark zugunsten des Adels ausgerichtet, indem die Erwerbs- und Verlustgründe des Indigenats den Adel privilegierten oder das Indigenat ausschließlich dem Adel vorbehielten.²⁷⁹ Auch dann, wenn solche Regelungen eine ständische Differenzierung nicht ausdrücklich erwähnten, handelte es sich bei diesen Rechtsquellen um Instrumente, die Lebensbereiche des Adels oder dessen Einfluss regelten: Es ging um die Besetzung von Ämtern und den Erwerb von Immobilien, vor allem von Landgütern.²⁸⁰ Dies waren Bereiche, die oftmals ausschließlich dem Adel vorbehalten waren.²⁸¹ Neben dem persönlichen Bereich der Inhaberschaft eines Amtes oder eines Landgutes war auch ein breiterer politischer Bereich tangiert, indem durch diese Regelungen die lokale Machtverteilung der kollektiven ständischen Kontrolle des Adels unterlag. Zuletzt wurde das Indigenat oft in die Ahnenprobe

276 Zum *droit d'aubaine* (*ius albinagii*) und den Verträgen zu seiner wechselseitigen Aufhebung, sowie zu den Verträgen zur Regelung des Abzugsgeldes, siehe unten unter Kapitel 3 A II.

277 Schröter, In wiefern die Eingebornen begünstigt werden, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235 (S. 256 f.).

278 Eine Ausnahme davon war das zwischen hohem und niederen Adel abgestufte System Mosers: Moser, Von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutschen Geistlichen Würden, S. 16. In den quellennahen Darstellungen der Mitte des 18. Jahrhunderts finden sich auch noch Hinweise auf eine ständische Gliederung: Vgl. Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 51.

279 M. w. N. zur Rechtslage, vor allem in Schlesien: Krug, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate, S. 3 ff.

280 Siehe unten unter Kapitel 1 B III 2.

281 Zum adeligen Vorrecht bei der Ämtervergabe: Riccius, Zuverlässlicher Entwurf von dem Landsäßigen Adel in Teutschland, S. 362 ff. Zur allmählichen Abschaffung des adeligen Vorrechts auf Rittergütern: Flügel, Bürgerliche Rittergüter.

integriert, die dem Nachweis der adeligen Geburt diene, so dass neben der adeligen auch die einheimische Geburt geprüft wurde.²⁸²

Den Inhabern des Indigenats waren die Fremden entgegengestellt. Dennoch konnten nicht alle Differenzierungen zwischen Einheimischen und Fremden durch das Indigenat erklärt werden. In den Lehrbüchern findet sich oft eine Zweiteilung: Zunächst behandelten sie unter dem Stichwort des Indigenats die Vorrechte des Eingeborenen, bevor es um die Rechtsstellung des Fremden ging.²⁸³ Die Vorrechte der Indigenatsinhaber wurden heterogen verortet: Selchow nannte so den Vorrang in der Ämtervergabe, ein Vorrecht zu eingezogenen Lehen und Vorrang in der Armenversorgung;²⁸⁴ Runde neben dem Vorrecht im Immobilienerwerb, den Vorrang in der Ämtervergabe und den Vorrang im Konkursrecht;²⁸⁵ Karl Gottlob Rößig neben der Ämtervergabe das Vorkaufsrecht für Grundstücke und Vorrang im Konkursverfahren.²⁸⁶ Zum Kernbestand der zugeschriebenen Differenzierungen können damit die Ämtervergabe und die Beschränkung im Immobilienerwerb gezählt werden. Nicht zum Indigenat, sondern nur zum Sonderrecht des Fremden gerechnet wurde das Wildfangrecht,²⁸⁷ die spezielle Gerichtsbarkeit der Gastgerichte, das *droit d'aubaine*, also die Beschränkung in der Testierfähigkeit, und weitere Beschränkungen, die nur retorsionsweise²⁸⁸ galten, sowie das Abzugsgeleit.²⁸⁹

282 Dazu unten unter Kapitel I B II 2.

283 Schröter verfasste zwei separate Aufsätze zu dem Thema: *Schröter*, In wiefern die Eingebornen begünstigt werden, in: *Schröter*, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235; *Schröter*, Die Fremden rechtlich betrachtet, in: *Schröter*, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 258. Vgl. *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 208 ff.; *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 109 ff.

284 *Selchow*, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 50.

285 *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 208. Wiederholung der Auflistung von Runde durch *Danz*: *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 110 ff.

286 *Rößig*, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 77.

287 Dazu oben unter Kapitel I A III.

288 Bei der Retorsion wurde eine Ungleichbehandlung gespiegelt, indem ein Fremder in dem Maße ungleich behandelt wurden, wie eigene Untertanen in dem Heimatland des Fremden. Zum Retorsionsrecht siehe unten unter Kapitel 3 B.

289 *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 209 ff.; *Rößig*, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 79 ff.; *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 112 ff. *Schröter* ordnet hier vor allem die Beschränkung des Immobilienerwerbs ein: *Schröter*, Die Fremden rechtlich betrachtet,

II. Die Bearbeitung des Indigenats in der Wissenschaft des einheimischen Rechts

Anders als die Darstellungen des römischen Rechts²⁹⁰ enthielten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die umfassenderen Darstellungen des einheimischen Rechts und des positiven Staatsrechts noch keine Ausführungen zur Unterscheidung zwischen Eingeborenen und Fremden (1.). Erst durch eine Hinwendung in der Rechtsquellenlehre des deutschen Rechts zum aktuellen Partikularrecht wurden die Vorschriften des einheimischen Rechts systematisch erfasst und unter dem Begriff „Indigenat“ abstrahiert (2.). Gegenläufig zur Abstrahierung kam es zu einer Neubewertung partikularrechtlicher Differenzierungen, die nun mit den Eigenschaften der abstrakten Kategorie des Indigenats angereichert wurden (3.).

1. Die Bearbeitung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Die rechtliche Beschäftigung mit dem Fremden, seiner rechtlichen Stellung, seinen rechtlichen Fähigkeiten und seinem Zugang zu Recht und Rechtsprechung hatte eine gewisse Tradition. So verwies das später rezipierte römische Recht den Fremden als denjenigen ohne das Bürgerrecht der Stadt Rom auf das Völkergemeinrecht und an den Fremdenprätor. Auch die im Indigenat anklingende besondere Rechtstellung desjenigen, der nicht nur angesessen, sondern sogar eingeboren war, war bekannt. So formulierten die italienischen Juristen Bartolus und Baldus für die mittelalterlichen italienischen Städte die Vorrechte des alteingesessenen Bürgers (*civis originarius*).²⁹¹ Eine ähnliche Abgrenzung findet sich auch im Naturrecht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.²⁹² Schließlich finden sich auch im Deutschland des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts juristische Arbeiten, die sich zuweilen mit dem Begriff des Indigenats und mit Vorrechten der Einheimischen und Eingeborenen beschäftigten.²⁹³ Diese Arbeiten

in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 258.

290 Dazu unten unter Kapitel I E.

291 Dazu m. w. N.: Canning, The Political Thought of Baldus de Ubaldis, S. 169 ff.; Boosfeld, Die Lehre von der Statutenkollision, S. 82 f., 118 f.

292 Dazu unten unter Kapitel I D I.

293 Hahn/Lembke, De jure indigenatus; Lau/Treug, De jure indigenatus; Strecker/Schneyer, De indigenis Germaniae eorumque juribus, vulgo Von Landes-Kindern; Engau/Hoffmann, De iuribus indigenarum Germaniae.

bewegten sich in dem tradierten Fahrwasser, differenzierten oft im städtischen Kontext zwischen alteingesessenen und aufgenommenen Bürgern oder beschäftigten sich nur mit den höchsten Reichsämtern, arbeiteten der Methodik der Zeit gemäß eher abstrakt und beruhten daher kaum auf den partikularen Rechtsquellen der Frühen Neuzeit. Das Indigenat war noch nicht der Gegensatz zum Recht der Fremden und auch noch nicht feststehender Begriff. Diese Arbeiten fanden schließlich keinen Eingang in die umfassenderen Darstellungen des geltenden einheimischen Rechts. Die wichtigen Autoren des einheimischen Rechts, wie Beyer,²⁹⁴ Heineccius²⁹⁵ und Engau²⁹⁶ gingen in ihren Lehrbüchern nicht auf die Kategorie des Indigenats ein.

Dass das Indigenat bis Mitte des 18. Jahrhunderts mit den ihm später zugesprochenen Differenzierungen kaum als Rechtsinstitut in den Lehrbüchern des positiven Staatsrechts und des deutschen bürgerlichen Rechts auftauchte, hing auch mit den Rechtsquellen zusammen, aus denen sich das Indigenat später ergab. Diese Rechtsquellen, die das Verhältnis zwischen Ständen und Fürsten behandelten, galten als Arkana der fürstlichen Politik, die in der Öffentlichkeit nichts zu suchen hatten. Nur durch vereinzelte Sammlungen und durch Streitigkeiten zwischen Ständen und Fürsten vor den Reichsgerichten gelangten solche Rechtsquellen an die Öffentlichkeit.²⁹⁷ Die germanistische Rechtswissenschaft konzentrierte sich Anfang des 18. Jahrhunderts zudem mehr auf mittelalterliche und weniger auf die zeitgenössischen Rechtsquellen.²⁹⁸

Dies bedeutet nicht, dass das Wort „Indigenat“ noch keine Verwendung in Rechtsquellen fand. Die wahrscheinlich ersten deutschen und deutschsprachigen Rechtsquellen, die das Indigenat erwähnten, sind die Wahlkapitulationen von Kaiser Leopold I. von 1658 und Kaiser Joseph I. von 1690.²⁹⁹

294 Vgl. Beyer, *Delineatio juris Germanici*.

295 Vgl. Heineccius, *Elementa iuris Germanici tum veteris, tum hodierni*, Band 1, S. 14 ff., 98 ff.

296 Vgl. Engau, *Elementa iuris Germanici civilis*, S. 201 f.

297 Stollberg-Rilinger, *Vormünder des Volkes?*, S. 38 ff.

298 Klippel, *Das Deutsche Privatrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, in: Haferkamp/Repgen, *Usus modernus pandectarum*, S. 63 (69); Schäfer, *Juristische Germanistik*, S. 102 ff. Zu diesem Aspekt in den Werken von Thomasius, Beyer und Heineccius: Luig, *Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht*, *Ius Commune* 1 (1967), 195 (204, 211, 220).

299 Art. 9, Wahlkapitulation Leopold I. vom 18. Juli 1658, in: Burgdorf, *Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792*, S. 186 – 230 (197); Art. 9, Wahlkapitulation Joseph I. vom 24. Januar 1690, in: Ebd., S. 231 – 275 (242).

Bezeichnenderweise ging es in den Wahlkapitulationen an den Stellen, an denen das Wort „Indigenat“ verwendet wurde, nicht um die Beschränkung der Ämtervergabe, die erst später so bezeichnet wurden, sondern um das Verbot der Untertanen des Reiches, im Ausland gegen das Reich Unterstützung zu suchen.³⁰⁰ Sowohl in Hübners Staatslexikon in der Auflage von 1711 als auch im 14. Band des Lexikons von Zedler von 1739 finden sich schon (fast wortgleiche) Erklärungen der Begriffe „Indigenat“ und „Incolat“, wobei das Indigenat das Erwerben der Rechtsposition eines Eingeborenen durch einen Ausländer beschreiben sollte.³⁰¹ Der Begriff „Incolat“ sollte hingegen speziell die böhmische Rechtslage betreffen.³⁰² Dies zeigt, dass es sich noch nicht um ein etabliertes, abstrahiertes Rechtsinstitut handelte. Vielmehr finden sich Bezüge speziell zur polnischen,³⁰³ böhmischen, schlesischen³⁰⁴ oder pommerschen³⁰⁵ Rechtslage. Noch nicht einmal die Bezeichnung war endgültig etabliert: Neben „Indigenat“ findet sich die Bezeichnung „*originarios*“. Zum einen knüpft diese an die eingangs erwähnte mittelalterliche Tradition an, zum anderen ist dies wohl auch ein Versuch, eine lateinische Übersetzung der „Eingeborenheit“ der partikularen Rechtsquellen zu finden.³⁰⁶ Dies zeigt das Register der Rechtsquellenammlung Lünigs zum

300 Zu der Rolle der Schutznahmeverbote siehe oben unter Kapitel I A IV 1 b).

301 Hübner, Reales Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexicon, Sp. 699 ff.; Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Band 14, S. 623, 652 f.

302 Hübner, Reales Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexicon, Sp. 699; Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Band 14, S. 623. Vgl. auch Glafey, Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen, S. 685 ff. So wohl auch: Pütter, Historisch-politisches Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten, Erster Theil, S. 166.

303 F., Das Glorwürdigste Leben und Thaten Friedrich Augusti des Großen, S. 178 f.; Lengnich, Geschichte der Preußischen Lande, Königlich-Polnischen Antheils unter der Regierung Johannis Casimiri, S. 196 f. Laut Zedler war Incolat der maßgebliche Begriff in Böhmen, Indigenat in Polen: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Band 14, S. 623.

304 Erneuerte und extendirte Pragmatica vom 14. August 1710, daß die Ausländer, welche in Schlesien Güter besitzen, das Incolat erlangen sollen, in: Lünig, Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatio I. [Band 6], S. 465 – 466 (465).

305 Riccius, Zuverlässlicher Entwurff von dem Landsäßigen Adel in Teutschland, S. 315.

306 Verwendung des Begriffes noch ohne Bezug zu partikulare Rechtsquellen: Naurath, Tractatus duo singulares, S. 521. Mit Bezug zu Mecklenburg: Klüver, Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter. Erster Theil, S. 145; Struve, Discurs vom Ursprung, Unterscheid und Gerechtsahmen der Land-Stände in Teutschland, Insonderheit im Hertzogthum Mecklenburg, S. 92. Von „*originarii cives*“ sprach: Eisenhart, Institutiones iuris Germanici privati, S. 10.

landsässigen Adel von 1730, in dem der Begriff „Landeskinder“ deutlich häufiger als „Indigenat“ vorkam.³⁰⁷ Auch in Thomas Haymens „Teutsches Juristisches Lexicon“ von 1738 gab es keinen Artikel zum Indigenat. Es nennt lediglich als Synonym zu „Eingesessener“ die Begriffe „*Indigena*“ und „*Civis originarius*“.³⁰⁸

Bei Moser findet sich, wohl seinem Bemühen um eine Darstellung ohne größere Abstraktionen geschuldet,³⁰⁹ in seinem „Teutschen Staatsrecht“, seinem Hauptwerk in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, keine generell-abstrakte Aussage zur Stellung von Fremden oder dem Indigenat, sondern nur ein knapper Hinweis auf die Bedeutung der Herkunft für die Kaiserwahl.³¹⁰

Zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Begriffe „Indigenat“ und „Incolat“ also nicht unbekannt, bezeichneten zumeist aber spezielle Rechtslagen in einzelnen Territorien. Es lag hingegen noch kein aus partikularen Rechtsquellen abstrahiertes und damit auf andere Territorien übertragbares oder in der Gesetzgebung nutzbares Rechtsinstitut als differenzierende Statuskategorie vor. Das Indigenat war auch noch nicht als Gegensatz zum Recht des Fremden etabliert.

2. Die Bearbeitung ab Mitte des 18. Jahrhunderts

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts änderte sich die Behandlung des Indigenats in den Lehrbüchern des deutschen bürgerlichen Rechts. Dies lag vor allem an einem Methodenwechsel. Während in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts insbesondere auf mittelalterliche Rechtsquellen abgestellt wurde, begannen Wissenschaftler wie Johann Stephan Pütter³¹¹ und Johann Georg

307 Vgl. unpaginiertes Register in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahnen, oder Landsässigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 2.

308 *Haymen*, Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon, S. 122.

309 *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 261.

310 *Moser*, Teutsches Staats-Recht, Zweyter Theil, S. 326 f.

311 Zu Pütter: *Ebel*, Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn; *Link*, Johann Stephan Pütter, in: *Stolleis*, Staatsdenker in der frühen Neuzeit, S. 310; *Kleinheyer*, Art. Johann Stephan Pütter (1725–1807), in: *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 358; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 312 ff.

Estor nun, den Fokus auf neuere Rechtsquellen zu legen.³¹² In erster Linie legten sie also nun das Partikularrecht des 18. Jahrhunderts zugrunde, sekundär griffen sie auf mittelalterliche Rechtsquellen zurück.

In seinem Lehrbuch „*Elementa iuris germanici privati hodierni*“ von 1748 formulierte Pütter zwar seine neue Rechtsquellenlehre, die insbesondere zeitgenössisches Partikularrecht hervorhob, das Indigenat behandelte er jedoch nicht.³¹³ Dies lag wahrscheinlich auch an dem eher skizzenhaften Charakter seiner Ausführungen.³¹⁴

Der Göttinger Professor Riccius zählte in seinem Kommentar „*Spicilegium Iuris Germanici*“³¹⁵ von 1750 in den Ausführungen zu den Fremden einige der in Wahlkapitulationen vorkommenden Beschränkungen der Ämtervergabe an Einheimische auf, ohne jedoch den Begriff des Indigenates zu verwenden.³¹⁶ Damit wich er von seiner Vorlage, dem Lehrbuch von Engau, ab, das keinerlei detaillierte Ausführungen zur Stellung des Fremden und schon gar nicht auf Grundlage aktuellen Partikularrechts machte.³¹⁷

Der Helmstedter Professor Johann Friedrich Eisenhart³¹⁸ trennte in seinem drei Jahre später erschienenen Lehrbuch 1753 zwar zwischen Eingeborenen und Fremden, erwähnte jedoch nur kurz, dass „*originarii cives*“ gewisse Vorrechte hätten.³¹⁹

Der Marburger Professor Johann Andreas Hofmann veröffentlichte mehrere Schriften zum Indigenat, die bis ins 19. Jahrhundert hinein standardmäßig zu dem Thema zitiert wurden. Die erste Schrift ist seine Dissertation von 1747, die sich methodisch und thematisch eher auf traditionellen Wegen befand, indem sie neben einer allgemeinen Einleitung das Indigenat im Reich behandelte.³²⁰ 1758 veröffentlichte er eine erneute monografische Bearbeitung, die auf das Indigenat in den einzelnen Territorien wie Öster-

312 Zu diesem Methodenwandel: *Luig*, Institutionenlehrbücher des nationalen Rechts im 17. und 18. Jahrhundert, *Ius Commune* 3 (1970), 64 (82); *Klippel*, Das Deutsche Privatrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Haferkamp/Repgen, *Usus modernus pandectarum*, S. 63 (S. 69 f.); *Schäfer*, Juristische Germanistik, S. 110 ff.

313 Bei Pütter findet sich nur eine ständische Gliederung: *Pütter*, *Elementa iuris Germanici privati hodierni*, S. 36 ff.

314 Dazu: *Schäfer*, Juristische Germanistik, S. III.

315 Zu dem Werk: Ebd., S. 109.

316 *Riccius*, *Spicilegium iuris Germanici*, S. 643 ff.

317 Vgl. *Engau*, *Elementa iuris Germanici civilis*, S. 201 f.

318 Zu Eisenhart: *Döhring*, Art. Eisenhart, Johann Friedrich, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, *Neue Deutsche Biographie*, Band 4, S. 414.

319 *Eisenhart*, *Institutiones iuris Germanici privati*, S. 10.

320 *Engau/Hoffmann*, *De iuribus indigenarum Germaniae*.

reich, Bayern, Sachsen, aber auch in den einzelnen Städten einging und dabei das Partikularrecht auswertete.³²¹

Pütters Nachfolger in Göttingen, Selchow, behandelte in der ersten Auflage seines Lehrbuchs zum einheimischen Recht mit dem Titel „*Institutiones iurisprudentiae Germanicae*“ von 1757 noch nicht das Indigenat und differenzierte auch nicht in anderer Weise zwischen Eingeborenen und Fremden.³²² Dies änderte sich 1760 mit seinem Lehrbuch zum braunschweig-lüneburgischen Privatrecht. Entsprechend des Anspruchs des Werkes, das Privatrecht des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg darzustellen, begannen seine Ausführungen damit, dass für alle in diesem vereinigten Gebiete ein gemeinsames Indigenat existiere.³²³ Es folgte eine Definition des Indigenats als „Inbegriff aller Vortheile, welche einem eingeborenen Unterthanen zustehen.“³²⁴ Bezüglich der Vorteile durch das Indigenat differenzierte Selchow wiederum zwischen einem Gesamtindigenat des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg, das im Recht zu öffentlichen Ämtern, zu eingezogenen Lehen und zur Nutzung von Anstalten der Armenversorgung bestehe, und einzelnen Provinzindigenaten.³²⁵ Das städtische Bürgerrecht behandelte er separat. In den deutlich erweiterten, weiteren Auflagen seines Lehrbuchs zum einheimischen Privatrecht, nun unter dem Titel „*Elementa Iuris Germanici Privati Hodierni*“,³²⁶ finden sich durchgehend Ausführungen zu der Trennung zwischen Eingeborenen und Fremden und zum Indigenat und den sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen.³²⁷ Hier sprach Selchow die Dreistufigkeit des Indigenats in Reich, Territorium und einzelner Stadt an, behandelte die Stadtbürgerschaft jedoch wiederum separat.³²⁸

Ein weiteres Beispiel des Methodenwandels in der germanistischen Rechtswissenschaft bietet das Werk Estors.³²⁹ Ursache für die äußerst vielseitigen und heute für ein Hand- oder Lehrbuch abwegig anmutenden

321 Hoffmann, Commentatio de indigenis eorumque praerogativis.

322 Vgl. Selchow, Institutiones iurisprudentiae Germanicae in usum auditorii, S. 39 ff.

323 Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 49.

324 Ebd., S. 50.

325 Ebd., S. 50 f.

326 Zu den verschiedenen Auflagen: Schäfer, Juristische Germanistik, S. 112.

327 Selchow, Elementa iuris Germanici privati hodierni, S. 246 ff.

328 Ebd., S. 247.

329 Zu Leben und Werk Estors: Buschmann, J. G. Estors System der „Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen“, in: Köbler/Nehlsen, Wirkungen europäischer Rechtskultur, S. 77.

Ausführungen,³³⁰ war gerade die Berücksichtigung des gesamten einheimischen Rechts mit seinen Auswirkungen auf die bürgerliche Rechtstellung.³³¹ Bei Estor zeigt sich der Methodenwandel vor allem durch den Vergleich des ersten und dritten Bandes seines Handbuchs „Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen“, die er mit einem zeitlichen Abstand von zehn Jahren (1757 und 1767) veröffentlichte.³³² Im ersten Band ging Estor auf den Unterschied zwischen Eingeborenen und Fremden ein.³³³ Dabei diene diese Differenzierung „zur anenprobe, bey der annehmung zu beisizern an den höchsten reichsgerichten, zu reichsämtern, bedienungen, sowohl geistlichen, als auch weltlichen, reichsgeneralen etc.“³³⁴ Die Frage der Eingeborenheit siedelte Estor somit vor allem auf der Ebene des Reiches und seiner Ämter an. Eine entsprechende Differenzierung auf territorialer Ebene kannte Estor nicht. Dementsprechend definierte er die Eingeborenen als die Angehörigen der deutschen Völkerschaften und angenommener Gruppen (Wenden und hugenottische Glaubensflüchtlinge).³³⁵ Die Ausführungen von 1767 im dritten Band sind, obwohl dieser verbreitet nur als eine „verkürzte spätere Ausgabe der beiden ersten“ gilt,³³⁶ im Vergleich zum ersten Band etwa vervierfacht.³³⁷ Nun differenzierte Estor verschiedene, lokal sehr unterschiedliche Bedeutungen der Eingeborenheit: „Die eingeborne in Teutschlande kommen in betrachtung, entweder in absicht auf das

330 Ihnen wird daher oft in erster Linie ein hoher Unterhaltungswert zugesprochen: *Klippel*, Das Deutsche Privatrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Haferkamp/Repgen, *Usus modernus pandectarum*, S. 63 (68); vgl. *Schäfer*, Juristische Germanistik, S. 107.

331 *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen [Band 1], S. 6 ff.; *Klippel*, Das Deutsche Privatrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Haferkamp/Repgen, *Usus modernus pandectarum*, S. 63 (S. 68 f.).

332 Zu den verschiedenen Bänden von Estors Schrift: *Buschmann*, J. G. Estors System der „Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen“, in: Köbler/Nehlsen, *Wirkungen europäischer Rechtskultur*, S. 77 (S. 85 ff.); *Schäfer*, Juristische Germanistik, S. 107.

333 *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen [Band 1], S. 48 ff.

334 Ebd., S. 48.

335 Ebd., S. 48 f.

336 *Buschmann*, J. G. Estors System der „Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen“, in: Köbler/Nehlsen, *Wirkungen europäischer Rechtskultur*, S. 77 (96); vgl. auch *Schäfer*, Juristische Germanistik, S. 107. Tatsächlich handelt es sich beim dritten Band wohl mehr um eine partielle Aktualisierung. Dafür spricht, dass Estor nicht alle Paragraphen der ersten zwei Bände neu bearbeitete, sondern nur eine Auswahl im dritten Band bearbeitete, die sich auch an anderen Stellen inhaltlich von den ersten zwei Bänden unterschieden.

337 Vgl. *Estor*, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 127 ff.

reich, welchem sie unterwürfig sind, oder in ansehung des landes, wozu sie gehören, oder nach dem orte, wo sie wonen, und sich befinden.“³³⁸ Im Gegensatz zum ersten Band folgte eine ganze Reihe an Beispielen,³³⁹ in denen am Ende schließlich das Indigenat beiläufig erwähnt wurde.³⁴⁰ Auch die Ausführung über Differenzierungen, die von der Eingeborenheit abhängen, vervierfachen sich im Vergleich zum ersten Band. Als wesentliche Zurückstellungen der Fremden im Gegensatz zu den Eingeborenen nannte Estor zum Beispiel das Wildfangrecht, das *ius albinagii* (*droit d'aubaine*),³⁴¹ den Arrest, das Abzugsgeld, den Nachschoss, die Nachsteuer, das Strandrecht, also das Recht von Küstenbewohnern auf Strandgut, und die Ausschließung von Ämtern.³⁴² Die Zuordnung, Eingeborener zu sein, erfolgte bei Estor nun auch nicht mehr über die Zuordnung zu verschiedenen Völkerschaften, sondern der Status des Eingeborenen konnte durch ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung erlangt werden.³⁴³ Dieser Vergleich zwischen dem ersten und dritten Band seiner „Bürgerlichen Rechtsgelehrtheit der Teutschen“ zeigt nicht nur, dass sich Estor mit dem Thema des Indigenats beschäftigte. Die vielen Belege zeigen, dass die Beschäftigung mit dem Thema insgesamt zugenommen hatte.

Somit entwickelten diverse Autoren ab 1750 die Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden durch Auswertung partikularer Rechtsquellen fort, zunehmend auch unter dem Stichwort „Indigenat“. Es ist anzunehmen, dass dies mehr im Verbund geschah als durch einen einzigen Autor, da sich alle Beteiligten gut kannten. Dieses Netzwerk lässt sich anhand Pütters Autobiographie von 1798 erahnen: Estor und Pütter standen in einem sehr engen Lehrer-Schüler-Verhältnis.³⁴⁴ Riccius und Pütter kannten sich aus Göttingen, wo beide zeitgleich als Professoren tätig waren

338 Estor, Der Teutschen Rechtsgelehrtheit dritter Teil, S. 128.

339 Ebd., S. 128 ff.

340 Der Satz: „Im königreiche Ungarn, Böhmen, Preussen, in Schlesien, Polen, Schleswig-Hollsteinischen wird ebenfalls auf den indigenat gesehen.“ lässt auf eine Geläufigkeit des Begriffes schließen, ebd., S. 130.

341 Zu dieser Beschränkung der Testierfreiheit von Fremden in Frankreich siehe unten unter Kapitel 2 A I und Kapitel 3 A II.

342 Estor, Der Teutschen Rechtsgelehrtheit dritter Teil, S. 132.

343 Ebd., S. 133.

344 Pütter und Estor lernten sich im Wintersemester 1741/1742 an der Universität Jena kennen und entwickelten ein enges Mentor-Schüler-Verhältnis, beide wechselten 1742 gemeinsam an die Universität Marburg, an die Estor einen Ruf erhielt: Pütter, Selbstbiographie, Erster Band, S. 42 ff.

und – nach Pütters Aussage – gut miteinander auskamen.³⁴⁵ Eisenhart war einer von drei Zuhörern in Pütters Collegium zum Reichsprozess im Wintersemester 1747/1748 in Göttingen.³⁴⁶ Auch Selchow war ein Zuhörer von Pütters Lehrveranstaltungen.³⁴⁷ Estor und Hofmann wirkten zudem zeitgleich in Marburg.

Ein wesentlicher Methodenbaustein der Abstrahierungen des deutschen Privatrechts war der Vergleich: Durch Ermittlung von Übereinstimmungen der einzelnen Partikularrechte sollten allgemeine Rechtsgrundsätze des deutschen Rechts gefunden werden.³⁴⁸ Diese Kompilationsmethode in Aktion findet sich nicht nur beim oben erwähnten dritten Band der „Bürgerlichen Rechtsgelehrtheit der Teutschen“ von Estor.³⁴⁹ Einen guten Eindruck der Regelungen, aus denen ab Mitte des 18. Jahrhunderts das Rechtsinstitut des Indigenats entwickelt wurde, gab der Dresdener Rechtsanwalt Johann Christian Konrad Schröter in zwei kleineren Beiträgen.³⁵⁰ Diese Beiträge sind im Rahmen eines unvollendeten Projektes des Jenaer Professors Johann August von Hellfeld entstanden.³⁵¹ Bei diesem Projekt handelte es sich um eine Art Quellensammlung zum Lehrbuch des deutschen Privatrechts³⁵² von Selchow.³⁵³ Die Idee hinter dieser von Hellfeld

345 Pütter, Selbstbiographie, Erster Band, S. 179.

346 Ebd., S. 181 f.

347 Ebd., S. 265, 309.

348 Allgemein zur Konkordanzmethode: Schäfer, Juristische Germanistik, S. 148 ff. Zum Vergleich bei Mevius: Luig, Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, Ius Commune 1 (1967), 195 (199). Zum Vergleich bei Pütter: Mohnhaupt, Von der Ordnung der Rechte zur Ordnung des Rechts, in: Haferkamp/Repgen, Usus modernus pandectarum, S. 109 (S. 118 f.). Zur germanistikinternen Debatte über den Vergleich zwischen Selchow und Pütter: Kroeschell, Zielsetzung und Arbeitsweise der Wissenschaft vom gemeinen deutschen Privatrecht, in: Coing/Wilhelm, Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert I, S. 249 (S. 257 (Fn. 35)).

349 Vgl. Estor, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 127 ff.

350 Schröter, In wiefern die Eingebornen begünstigt werden, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235; Schröter, Die Fremden rechtlich betrachtet, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 258.

351 Schröter, Vorrede, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. VII (S. VII).

352 Selchow, Elementa iuris Germanici privati hodierni.

353 Die Paragrafenangaben in den Aufsatztiteln von Schröter korrespondieren mit den entsprechenden Abschnitten im Lehrbuch von Selchow.

initiierten Sammlung war es, die Ausführungen Selchows durch möglichst übereinstimmende Belege zu untermauern. Schröter meinte so über seine Sammlung zum Indigenat: „Wenn man also dasjenige, was die Gesetze von ihren gegenseitigen Rechten verordnen, vergleicht und zusammenhält; so wird alle Dunkelheit verscheuchet werden.“³⁵⁴ Dabei stieß Schröter wohl auch auf das eingangs erwähnte Problem der fehlenden Publizität vieler Rechtsquellen. Er stützte sich stark auf eine der wenigen verfügbaren Sammlungen, die des Leipziger Juristen Johann Christian Lünig,³⁵⁵ der viele einschlägige Rechtsdokumente in seiner zweibändigen Sammlung der Rechte der landsässigen Ritterschaft veröffentlichte.³⁵⁶ So sammelte Schröter bezüglich des Indigenats vor allem Vorschriften über die Vergabe von Ämtern.³⁵⁷ In seinem zweiten Aufsatz behandelte er die Fremden und deren Schlechterstellung und beschäftigte sich mit der Beschränkung des Erwerbs von Immobilien.³⁵⁸

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind als Bearbeitung des Indigenats durch das positive Staatsrecht vor allem Mosers Ausführungen zu nennen. In seiner Abhandlung „Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten“, die Teil seines „Neuen Teutschen Staatsrechts“ ist, ging Moser 1774 auf Eingeborene in Abgrenzung von Fremden ein. Eingeborene gebe es sowohl „von ganz Teutschland, oder von einem gewissen Land oder Ort.“³⁵⁹ Im Reich hänge mit der Eingeborenheit die Bekleidung von

354 Schröter, In wiefern die Eingebornen begünstiget werden, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235 (236).

355 Zu Lünig: *Lingelbach*, Der „Codex Augusteus“, in: Lück/Schildt, Recht – Idee – Geschichte, S. 249 (S. 253 ff.); *Polley*, Art. Lünig, Johann Christian (1662–1740), in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1096–1097.

356 Lünig, *Collectatio Nova*, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band I; Lünig, *Collectatio Nova*, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 2.

357 Vgl. Schröter, In wiefern die Eingebornen begünstiget werden, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235. Zu den Vorschriften über die Beschränkung der Ämtervergabe siehe unten unter Kapitel I B III 1 a).

358 Vgl. Schröter, Die Fremden rechtlich betrachtet, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 258. Zu den Vorschriften über die Beschränkung des Immobilienerwerbs siehe unten unter Kapitel I B III 2 a).

359 Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 510.

Reichsämtern zusammen;³⁶⁰ in den Territorien neben dem Bereich der Ämterbesetzung auch der ausschließlicher Besitz von Rittergütern, Vorrang in der Erteilung des Bürgerrechts und der Armenfürsorge.³⁶¹ Eingeborene seien solche Personen, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihre ordentliche Wohnung im Land gehabt hätten.³⁶² Teilweise seien schärfere Voraussetzungen gegeben, indem auch „die Eltern oder Voreltern Eingeborene gewesen seyn“ müssen.³⁶³ Deutlich detaillierter ging Moser auf die Voraussetzungen für das Indigenat auf Reichsebene in seinem Werk „Von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutschen geistlichen Würden“ von 1783 ein. In diesem Buch entwickelte er ein Erwerbssystem des Reichsindigenats, das zwischen hohem und niederem Adel differenzierte.³⁶⁴ Dabei arbeitete er die Konturen des Reichsindigenats genauer aus, indem er feststellte, dass es sich bei der Frage, ob jemand eingeborener Deutscher ist, nicht um eine Frage tatsächlicher Elemente wie der Sprache,³⁶⁵ des Geburtsortes³⁶⁶ oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes,³⁶⁷ sondern um eine Rechtsfrage handele.³⁶⁸ Deutscher sei, wer Territorialherr mit Reichsstandschaft oder möglicher Erbe eines solchen sei³⁶⁹ oder, im Falle des niederen Adels, wer eine bestimmte Anzahl deutscher Vorfahren habe.³⁷⁰ Dabei folgte er dem Muster der Ahnenprobe, durch die der Stand einer Person nachgewiesen werden sollte,³⁷¹ nur dass es bei ihm nun um die Eigenschaft, Deutscher zu sein, ging und nicht mehr um den Nachweis eines gewissen Standes. In seinen Ausführungen nutzte er selten den Begriff des Indigenats, sondern die Sprache der Rechtsquellen, indem er von „Ein-

360 Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 511.

361 Ebd., S. 512 f.

362 Ebd., S. 510.

363 Ebd., S. 512.

364 Zu der Schrift: Wanninger, Das Reichsindigenat im Heiligen Römischen Reich, in: Balogh, Bulla Aurea, S. 177.

365 Moser, Von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutschen Geistlichen Würden, S. 7.

366 Ebd., S. 8.

367 Ebd., S. 9.

368 Ebd., S. 7.

369 Ebd., S. 10 ff.

370 Ebd., S. 13 f.

371 Schreiner, Art. Ahnenprobe, in: Lexikon des Mittelalters, Band I, 233; Eckert, Art. Ahnenprobe, in: Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 106–107.

geborenen“ sprach.³⁷² Die in der Germanistik entwickelte Abstraktion des Indigenats übernahm er also begrifflich nicht und sie passte auch nicht zu seiner Methode, die auf einer möglichst quellenmäßigen Darstellung des Rechts basierte.³⁷³ Hervorstechend sind Mosers ausführliche Überlegungen zur Übertragung der Grundsätze der Ahnenprobe auf diese Frage, wobei diese Verbindung schon zuvor von Estor angesprochen wurde.³⁷⁴ Auch andere Autoren brachten das Indigenat in ein Verhältnis zur Ahnenprobe: In seinem Lehrbuch zum Polizeirecht von 1785 zeigte Fischer ohne Verweis auf Moser oder Estor die Nähe des Indigenats zur Ahnenprobe auf: „Daher zeigt sich der Einfluß dieses Grundsatzes [sc. der, dass eingeborene Adelige ein Vorzugsrecht bei der Ämterbesetzung hatten] bey der Ahnenprobe, indem sie sich oft nicht mit dem Erweis der adelichen Herkunft begnügt, sondern noch den Beweis der teutschen Abstammung erfordert, und heutzutage sogar holländische und schweizerische Geschlechter ausschließt.“³⁷⁵

In den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts finden sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts umfangreiche Ausführungen zum Indigenat. Der Göttinger Professor Runde stellte so zunächst die verschiedenen Verwendungen des Begriffs „Indigenat“ als Inbegriff aller Rechte, die Einheimischen vor Fremden zukommen, als Eigenschaft, Eingeborener zu sein, und als Begriff für den Ausschluss von Fremden von Ämtern dar.³⁷⁶ Er unterschied strikt zwischen drei Arten des Indigenats, die sich im Erwerb strukturell unterscheiden würden: Dem Reichsindigenat, dem Territorialindigenat und dem Gemeinheitsindigenat.³⁷⁷ Sodann stellte er die rechtlichen Differenzierungen dar, bevor er sich der Rechtstellung der Fremden widmete.³⁷⁸ Das Lehrbuch von Runde wurde durch Wilhelm August Friedrich Danz³⁷⁹ mit seinem „Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts“ kommentiert, in dem er die Ausführungen von Runde detailliert darlegte.³⁸⁰ Der Leip-

372 Nur in Bezug auf die Territorien und nachrangig verwendet, in: Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 512.

373 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 260 ff.

374 Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen [Band 1], S. 48.

375 Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 366.

376 Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 206.

377 Ebd., S. 207.

378 Ebd., S. 208 ff.

379 Zu Danz: Steffenhagen, Art. Danz, Wilhelm August Friedrich, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 4, S. 752.

380 Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, S. 100 ff.

ziger Professor Rößig stellte Indigenat, Incolat und Staatsbürgerrecht als distinkte, aber äußerst eng zusammenhängende Institute dar.³⁸¹

Auch in Darstellungen, die sich in Struktur und Inhalt an das römische Recht anlehnten, fand sich am Ende des 18. Jahrhunderts das Indigenat, indem es in römischrechtliche Kategorien eingeordnet, übernommen oder abgelehnt wurde.³⁸² Dabei waren Indigenat und Bürgerrecht zuweilen Synonyme, etwa wenn der Jenaer Professor Andreas Joseph Schnaubert in seinem Lehrbuch zum Territorialstaatsrecht ausführte: „Zuweilen wird er [sc. Indigenat] auch Landesbürgerrecht (*ius civitate territoriale s. provinciale*) im Gegensatz von dem Reichsbürgerrecht (*ius civitatis imperiale*) und dem Inbegriff der besonderen Gemeinheitsrechten (*ius civitatis specialissimum s. locale*) genannt.“³⁸³

Im positiven Staatsrecht ging die Tendenz in der Spätphase des Alten Reiches zu einer Neuausrichtung auf Grundlage naturrechtlicher Überlegungen,³⁸⁴ die das Indigenat einschließen konnte. Gottlieb Hufeland³⁸⁵ ordnete so in seiner Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts von 1796 das Indigenat unter das „besondere Personenpolizeyrecht“ als „Recht nach dem Staatsbürgerrecht unterschiednen Personen“ ein.³⁸⁶ Auch Johann Christian Majer³⁸⁷ stellte die Eingeboreneigenschaft in den Zusammenhang mit der naturrechtlich geprägten gesellschaftlichen Verbindung der Staatsbürger zum Staat.³⁸⁸ Unter der Überschrift „Von den Landeseingeborenen“ führte er aus, dass die Eingeborenenstellung durch den Staatsbürger auch dann an seine Nachkommen übertragen werden könne, wenn dieser außerhalb der „Staatskorporation“ heirate.³⁸⁹ Johann

381 Rößig, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 75 ff.

382 Dazu unten unter Kapitel I E II.

383 Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, S. 35. Weitere Nachweise zu einer Synonymen Verwendung aus der Perspektive des römischen Rechts, siehe unten unter Kapitel I E II.

384 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 50.

385 Zu Hufeland: Eisenhart, Art. Hufeland, Gottlieb, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 13, S. 296.

386 Hufeland, Einleitung in die Wissenschaft des heutigen Deutschen Privatrechts, S. 132.

387 Zu Majer: Friedrich, Art. Majer, Johann Christian von, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, Band 15, S. 717.

388 Zum Gesellschaftsvertrag im 18. Jahrhundert und den naturrechtlichen Bürgerbegriff siehe unten unter Kapitel I D I.

389 Majer, Teutsche Staatskonstitution, Zweyter Band, S. 672.

Ludwig Klüber³⁹⁰ ordnete das Indigenat in seinem Frühwerk „Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechtes“ von 1803 in das Kapitel über „Unterschied der Stände, und Staats-Subjections-Verhältnisse“ ein. Er erwähnte das Indigenat jedoch nur nachrangig zur Illustration der Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Untertänigkeit unter das Reich als weiteres Beispiel einer solchen Unterscheidung.³⁹¹ Einen wieder eher naturrechtlich geprägten Ansatz verfolgte ein Jahr später Nikolaus Thaddäus von Gönner³⁹² in seinem Lehrbuch zum deutschen Staatsrecht, in dem er Indigenat und Untertänigkeit strikt trennte und das Indigenat als Reichsbürgerrecht einordnete.³⁹³ Dieses Reichsbürgerrecht mache „einen Inbegriff von Gerechtsamen aus, welche Einheimischen vor Fremden zukommen.“³⁹⁴ Damit verschmolz bei Gönner, eingeordnet in das positive Staatsrecht, in der Reichsbürgerschaft die naturrechtliche Bürgerschaft mit dem Indigenat.

Gegen Ende des Alten Reiches existierte schließlich ein Rechtsinstitut des Indigenats, das in allen Bereichen des positiven Rechts diskutiert wurde. Ein Schwerpunkt lag dabei immer noch in der Wissenschaft des einheimischen Rechts, aber auch das römische Recht und das Staatsrecht diskutierten das Indigenat.

3. Die Neubewertung von Differenzierungen im Lichte des Indigenats

Wie weit der Prozess einer Abstrahierung des Indigenats am Ende des 18. Jahrhunderts fortgeschritten war, kann am Beispiel eines politischen

390 Zu Klüber: *Schroeder*, Johann Ludwig Klüber (1763–1837) – Ein deutsches Gelehrtenleben im Umbruch der Epochen, in: Köbler/Nehlsen, *Wirkungen europäischer Rechtskultur*, S. 1107; *Schneider/Werner*, *Europa in Wien*, S. 208 f.

391 *Klüber*, *Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechtes*, S. 138.

392 Zu Gönner: *Mertens*, Gönner, Feuerbach, Savigny; *Jaeck*, N. Th. Gönners Biographie; *Schaffner*, Art. Gönner, Nikolaus Thaddäus Ritter v., in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie*, Band 6, S. 518; *Holzhauser*, Art. Gönner, Nikolaus Thaddäus von (1764 – 1827), in: *Cordes/Lück/Werkmüller, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band II, 463–464; *Stolleis*, Art. Gönner, Nikolaus Thaddäus (1764–1827), in: *Stolleis, Juristen*, S. 242.

393 *Gönner*, *Teutsches Staatsrecht*, S. 58 ff. Stolleis ordnete dies als Versuch ein, das naturrechtliche Bürgerrecht als Reichsbürgerrecht positivrechtlich zu verankern, ohne dabei jedoch auf das Indigenat einzugehen: *Stolleis*, *Untertan – Bürger – Staatsbürger*, in: *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, S. 299 (S. 335 f.).

394 *Gönner*, *Teutsches Staatsrecht*, S. 58.

Streites zwischen dem Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin und seinen Landständen über das Indigenat illustriert werden. Zudem zeigt dies die politische Bedeutung des Indigenats im Ringen zwischen den adeligen Landständen und den Landesherren.

Im Landesvergleich von 1755 verpflichtete sich der Herzog gegenüber den Landständen, bei der Neubesetzung von Landratsstellen aus drei von der jeweiligen Landschaft vorgeschlagenen Personen auszuwählen. Diese sollten im Land angesessen sein und dem eingeborenen oder rezipierten Adel angehören.³⁹⁵ Der Herzog wendete sich 1789 gegen die Behauptung seiner Ritterschaft, dass die Vergabe gewisser Ämter vom Indigenat abhängen, das ausschließlich durch die Ritterschaft erteilt werden könne und auch unter den Adeligen eine Abstufung nach sich ziehe.³⁹⁶ Nach einer Untersuchung durch die herzoglichen Beamten hätten diese davon keine Spur in den Archiven gefunden.³⁹⁷ Die Ausführungen der juristischen Literatur, die eine Abstufung innerhalb des Adels von Mecklenburg zwischen einheimischen und ursprünglich fremden Adelsfamilien annehmen würden,³⁹⁸ seien unzutreffend.³⁹⁹ Die Rechtsquelle, auf die sich dabei gestützt werde, § 167 des Landes-Vergleiches von 1755, verwende nicht einmal die Wörter „Indigenat oder Indigenatrecht“.⁴⁰⁰ Diese Vorschrift regle nur, dass Ritter- und Landschaft gemeinsam dem Herzog drei im Lande angesessene, dem eingeborenen oder rezipierten Adel angehörige Personen präsentieren dürfen,

395 § 167, Landesgrundgesetlicher Erbvergleich vom 18. April 1755, in: Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande, Band 3, S. 1 – 74 (19).

396 Rescript an den Engeren Ausschuss vom 7. März 1789, in: *Viereck*, Die Rechtsverhältnisse der vier Mecklenburgischen Jungfrauenklöster nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Zweiter Theil, S. 140 – 146 (140).

397 Rescript an den Engeren Ausschuss vom 7. März 1789, in: Ebd., S. 140 – 146 (141).

398 Das Rescript verwies auf: *Klüver*, Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter. Erster Theil, S. 145; *Struve*, Discurs vom Ursprung, Unterscheid und Gerechtsamen der Land-Stände in Teutschland, Insonderheit im Hertzogthum Mecklenburg, S. 92. Weder bei Klüver, noch bei Struve ist vom Indigenat die Rede. Es geht jeweils um die konkrete Binnenunterscheidung innerhalb der Gruppe der mecklenburgischen Adeligen zwischen *originarios* und *adventitios*, die noch nicht abstrahiert und unter den Begriff des Indigenats subsumiert wurde. Zudem berichteten beide Autoren von einigen Unklarheiten über die rechtliche Situation.

399 Rescript an den Engeren Ausschuss vom 7. März 1789, in: *Viereck*, Die Rechtsverhältnisse der vier Mecklenburgischen Jungfrauenklöster nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Zweiter Theil, S. 140 – 146 (141 f.).

400 Rescript an den Engeren Ausschuss vom 7. März 1789, in: Ebd., S. 140 – 146 (142).

unter denen der Herzog dann seine Auswahl treffen könne.⁴⁰¹ Der Herzog forderte vor diesem Hintergrund von der Ritterschaft eine Erklärung über das Indigenat.⁴⁰²

Einen besonders pikanten Affront stellte die Art und Weise der herzoglichen Aufforderung zu einer Erklärung über das Indigenat dar, da diese Aufforderung in Zeitungen frei veröffentlicht wurde, was im 18. Jahrhundert sehr ungewöhnlich war⁴⁰³ und das deutliche Missfallen der Landstände erregte.⁴⁰⁴

Die Antwort der Mecklenburger Ritterschaft erfolgte durch eine später mehrfach gedruckte Landtagsrede des Gutsherrn Albrecht Adolf von Flotow. In dieser argumentierte er vor allem mit historischen Argumenten für gewisse Vorrechte des alteingesessenen Adels. Dem im Raum stehenden Einwand, dass die Quellen der Vorrechte des alteingesessenen Adels nie das Indigenat als Begriff verwendeten, entgegnete er, dass „gewisse Rechte und Vorzüge verschiedenen Inhalts, deren nie ein anderer Theilnehmer als aus ihrem Mittel [sc. des alten Adels] nachgewiesen werden kann“, existierten.⁴⁰⁵ „Und diese Rechte zusammen genommen, sind Rechte der Eingebornen oder von Indigenis abgeleitet, Rechte des Indigenats oder Indigenats-Rechte, die Fähigkeit aber sie zu besitzen, Befugniß sie auszuüben, für diese Rechte lediglich und allein Indigenat genannt worden.“⁴⁰⁶ Damit habe „in neuern Zeiten erst ein abgekürzter Sprachgebrauch dieses Wort unter uns aufgenommen [...], um der Weitschweifigkeit in Hernennung einer Reihe von Rechten, deren Fähigkeit er bezeichnet, auszuweichen.“⁴⁰⁷ Für Flotow war somit „Rechte des Indigenats nur ein zur Abkürzung substituiertes Wort aller derjenigen Rechte [...], die sich auf die Eigenschaften, eingeborn zu seyn redundieren.“⁴⁰⁸

401 Rescript an den Engeren Ausschuß vom 7. März 1789, in: *Viereck*, Die Rechtsverhältnisse der vier Mecklenburgischen Jungfrauenklöster nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Zweiter Theil, S. 140 – 146 (142 f.).

402 Rescript an den Engeren Ausschuß vom 7. März 1789, in: Ebd., S. 140 – 146 (146).

403 Vgl. *Stollberg-Rilinger*, Vormünder des Volkes?, S. 38 ff.

404 Vgl. *Flotow*, Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit, S. 18 f.

405 Ebd., S. 20.

406 Ebd., S. 21.

407 Ebd., S. 21.

408 Ebd., S. 37.

III. Die Verwendung des Indigenats als Differenzierungskriterium

Viele der in diesem Abschnitt dargestellten Differenzierungen verwendeten selbst das Wort „Indigenat“ nicht, handelt es sich doch um ein erst im 18. Jahrhundert ausgeprägtes Fachwort und Rechtsinstitut. Im Gegensatz zu den Differenzierungen durch die Untertänigkeit und die Stadtbürgerschaft knüpften die in diesem Abschnitt dargestellten Differenzierungen meist nicht an das Indigenat als Rechtsinstitut an, da sie älter als das Indigenat sind. Meist handelt es sich um diejenigen differenzierenden Rechtsnormen, aus denen mithilfe der Kongruenzmethode das Indigenat entwickelt wurde und die sodann Ende des 18. Jahrhunderts erst rückblickend als Indigenatsvorschriften bezeichnet wurden.⁴⁰⁹ Diese Differenzierungen zeigen die Traditionslinie auf, vor deren Hintergrund die Diskussion um das Indigenat geführt wurde und neue Regelungen dieser Art erlassen wurden.

Das Indigenat galt für zwei Bereiche als ein typisches Differenzierungskriterium: Zum einen betraf dies die Vergabe von Ämtern, was als Standardinhalt von Herrschaftsverträgen gilt.⁴¹⁰ Zum anderen war der Eigentumserwerb an Immobilien anhand des Indigenats limitiert. Da die Differenzierung verschiedene Sachgebiete betraf und das Indigenat auf allen Rechtsebenen und in den meisten Territorien anzutreffen ist, sind die Rechtsquellen weit verstreut.

Zunächst wird auf die Beschränkungen in der Ämtervergabe eingegangen, ihr Vorkommen, ihre zeitgenössische Begründung und ihre politische Rolle in der Frühen Neuzeit (1.). Sodann folgen die Beschränkungen im Immobilienrecht mit den Beschränkungen des Erwerbs, der Beschränkung bei Sicherungsmitteln und die zeitgenössische Begründung für diese Beschränkungen (2.).

1. Ämtervergabe

Bezüglich der Beschränkung der Ämtervergabe finden sich in der Literatur diverse Thesen für die Gründe solcher Regelungen. Bei diesen Thesen ist durchweg vom Indigenat die Rede. Da das Indigenat für einen Großteil

409 Zu dieser, bis heute anhaltenden, Verwendung von „Indigenat“ als analytischer Begriff, siehe oben unter Kapitel I B I.

410 Vgl. *Kleinheyer*, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, S. 69; *Oestreich*, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde, in: *Oestreich*, Strukturprobleme der frühen Neuzeit, S. 229 (231); *Krüger*, Die Landständische Verfassung, S. 5.

der zugrundeliegenden Quellen keinen Quellenbegriff darstellt, handelt es sich dabei um den analytischen Begriff des Indigenats, wie er seit Ende des 18. Jahrhunderts etabliert war.

Grawert sah in seiner Habilitationsschrift „Staat und Staatsangehörigkeit“ das Indigenat, wohl geprägt durch seinen Fokus auf die Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit, als eine Einschränkung innerhalb der Gruppe der Untertanen an. Die Differenzierung bei der Ämtervergabe sei immer dann relevant gewesen, wenn es sich um zusammengesetzte Herrschaftsgebiete handelte, die aus mehreren einzelnen „Ländern“ bestanden. Die Gleichstellung unter ein einziges Indigenat sei damit ein wichtiger Integrationsschritt innerhalb der Staatsbildung gewesen.⁴¹¹

Gerhard Oestreich betonte die ähnliche Situation der Landesteilung und -abtretung an einen anderen Landesherren, in der die Landstände die Eigenständigkeit des Landes durch einheimische Amtsträger sicherstellen gewollt hätten.⁴¹²

Willoweit stellte 1983 in seinem Beitrag zur Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft im ersten Band der Deutschen Verwaltungsgeschichte fest, dass das Thema des Indigenats noch nicht umfassend untersucht worden sei.⁴¹³ Sofern damit die Frage der Beschränkung der Ämtervergabe tangiert ist, hat sich bis heute nichts grundsätzlich geändert: Das Thema wird meist nur am Rande von Werken zu landständischer Politik und der Geschichte des Beamtentums erwähnt. Willoweit äußerte vorsichtig die These, dass die Beschränkungen bei der Ämtervergabe eine regional unterschiedliche Rolle spielten und in geschlossenen Territorien wie Bayern wichtiger waren als beispielsweise in den fränkischen Gebieten.⁴¹⁴

Um die Funktion der Beschränkungen in der Ämtervergabe zu erfassen, ist zunächst ein Bestand an Rechtsvorschriften zu ermitteln (a)). Sodann können die zeitgenössischen Begründungen für eine solche Beschränkung erfasst werden (b)), bevor die politische Rolle der Beschränkung in der Ämtervergabe formuliert wird (c)).

411 Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 42.

412 Oestreich, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde, in: Oestreich, Strukturprobleme der frühen Neuzeit, S. 229 (S. 230 f.).

413 Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band I, S. 66 (90).

414 Ebd., S. 66 (90).

a) Bestandsaufnahme

Eine Beschränkung der Ämtervergabe findet sich schon in mittelalterlichen Rechtsbüchern, die die Wahrnehmung von Ämtern im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren betreffen. So musste der Schultheiß im Sachsenspiegel in dem Land geboren sein, in dem das Gericht lag.⁴¹⁵ Eine entsprechende Stelle existierte auch im Görlitzer Rechtsbuch.⁴¹⁶

Meistens finden sich die Beschränkungen der Ämtervergabe jedoch in den ständischen Privilegien der einzelnen Landstände in verschiedenen Territorien. In den verschiedenen bayerischen Gebieten finden sich Quellen aus dem 14. Jahrhundert, die die Vergabe von Ämtern reglementierten.⁴¹⁷ Ludwig der Bayer versicherte so 1339 den Niederbayerischen Landständen, dass er Ämter „mit kainem gaste“⁴¹⁸ besetzen werde und 1347, dass nur Niederbayern in Ämter gesetzt werden würden.⁴¹⁹ Herzog Stephan II. gelobte 1355, dass er die Ämter Oberbayerns „mit den unsern, die zu dem Land gehörnt, und mit kainem Gaste“⁴²⁰ besetzen würde. Dies wurde 1363 nochmals bekräftigt.⁴²¹ Die Beschränkung der Ämtervergabe wurde

415 III 61 § 2, „It ne mach neman sculteite sin, he ne si vri unde geboren van deme lande, dar dat gerichte binnen leget“, *Eckhardt*, Sachsenspiegel, S. 246.

416 37 § 5, „Sume liute sprechin, daz ein ieglich man der von eime vremedin lande si geborn nicht ne müge habin ein vorstinlich schultheiz ambacht“, *Eckhardt*, Auctor vetus de beneficiis, II Archetypus und Görlitzer Rechtsbuch, S. 109.

417 Heinz Liebrich vermutete, dass die Ämterbesetzung mit Einheimischen zuvor eine Selbstverständlichkeit war und erst die drohende Vermischung zwischen herzoglichen und königlichen Rat unter Ludwig IV. (der Bayer) die Forderung nach der Kodifizierung dieser Tradition begründete: *Lieberich*, Landherren und Landleute, S. 101.

418 Ludwig der Bayer verspricht den niederbayerischen Ständen am 13. September 1339, keine Ämter mit Landfremden zu besetzen, in: *Ay*, Altbayern von 1180 bis 1550, S. 614 f.

419 Churfürst Ludwigs des Aeltern zu Brandenburg, ingeleichen Steffans und Ludwigs des Römers, Pfalz-Grafen bey Rhein, und allerseits Hertzogen in Bayern Confirmation und Extension aller Rechte, Privilegien und Freyheiten derer Land-Stände des Hertzogthums Nieder-Bayern, 1347, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahnen, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 579 – 582 (580).

420 Hertzog Stephans in Bayern, Privilegium vor die Bayerischen Land-Stände, daß alle Aemter im Hertzogthum Bayern nur mit Landes-Kindern und keinen fremden besetzt werden sollen, 1355, in: Ebd., Sp. 581 – 582 (582).

421 Herzog Stephan II bestätigt und erweitert die Rechte und Freiheiten der oberbayerischen Landschaft anlässlich der Huldigung am 26. Februar 1363, in: *Ay*, Altbayern von 1180 bis 1550, S. 560 f. (560).

für Niederbayern 1463 bestätigt⁴²² und 1516 für Ober- und Niederbayern erneuert.⁴²³ Mit identischem Wortlaut zu der Erklärung von 1516 sollten ab 1554 im Fürstentum Neuburg viele Ämter nur mit Bayern, nicht jedoch mit Ausländern, besetzt werden.⁴²⁴

Die Landstände in Schleswig und Holstein konnten 1460 eine weitgehende Beschränkung der Ämtervergabe durchsetzen. Nachdem Herzog Adolf VIII. starb und kein Erbe zur Hand war, der bezüglich beider Länder, Schleswig und Holstein, erbberechtigt war, entschied sich die Landschaft für den dänischen König Christian als Nachfolger, auch um die eigene Macht in einer ungeteilten Landschaft zu sichern.⁴²⁵ Nach dem Vertrag von Ripen vom 5. März 1460 sollte nur ein landeseingeborener Mann („landbornen man“) das Amt des Drostes übernehmen.⁴²⁶ Ganz generell sollten alle Ämter, Schlösser, Burgen und Lehen nur an Landeseinwohner gehen.⁴²⁷ Letzteres wurde in der „Tapferen Verbesserung“ vom 4. April 1460 noch deutlicher festgehalten, indem keine Fremden, sondern nur Landeseinwohner belehnt werden sollten.⁴²⁸ Dieses Recht der Landstände geriet in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter den Druck des Landesherren, der immer wieder versuchte, die Bestimmungen zu umgehen, was die

422 Eorundem Confirmation aller Brieffe, Handvesten, Privilegien und Freyheiten derer Land-Stände des Hertzogthums Nieder-bayern, 1463, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 653 – 656 (656).

423 Neue Erklärung der Landes-Freyheit derer Stände des löblichen Hauses und Fürstenthums Ober- und Nieder-Bayern, ertheilet von denen Hertzogen Wilhelmen und Ludwigen in Bayern, 24. April 1516, in: Ebd., Sp. 673 – 694 (684).

424 Landes-Freyheiten des Fürstenthums Neuburg, wie solche desselben Ritterschafft und Ständen Anno 1554 gegeben, und hernach Anno 1562, auch Anno 1607 erläutert, erklärt, vermehret und verbessert worden, in: Ebd., Sp. 1125 – 1176 (1127).

425 Zu den Hintergründen: *Fuhrmann*, Die Ritterschafft als politische Korporation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein von 1460 bis 1721, S. 9 ff.; *Hoffmann*, Das Ripener Privileg vom 5. März 1460 und die „Tapfere Verbesserung“ vom 4. April 1460, in: Rumohr, dat se bliven ewich tosamende ungedelt, S. 21; *Jahnke*, Die Anomalie des Normalen, in: Auge/Büsing, Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Partizipation in Schleswig-Holstein, im Reich und in Nordeuropa, S. 39 (S. 40 ff.).

426 Vertrag von Ripen, abgedruckt bei: *Hoffmann*, Das Ripener Privileg vom 5. März 1460 und die „Tapfere Verbesserung“ vom 4. April 1460, in: Rumohr, dat se bliven ewich tosamende ungedelt, S. 21 (S. 26 – 33 (29)).

427 Vertrag von Ripen, abgedruckt bei: Ebd., S. 21 (S. 26 – 33 (38)).

428 „Tapfere Verbesserung“, abgedruckt bei: Ebd., S. 21 (S. 37 – 39 (38)).

Landschaft zu wiederholten Eingaben veranlasste.⁴²⁹ So forderte diese 1590, dass keine fremden Amtsleute und Vögte bestellt werden sollen, „sondern die von guten rittermäßigen Herkommen, in diesen Landen erzogen und gebohren“,⁴³⁰ was ihnen gewährt wurde.⁴³¹

Die in Bayern, Schleswig und Holstein offensichtliche Verbindung zu Herrschaftsverträgen findet sich auch in Württemberg. In einem Nebenabschied zum Tübinger Vertrag von 1514 verpflichtete sich Herzog Ulrich, dass er nur Räte, „uß dem Land gebohren“ annehmen werde.⁴³² Dies bestätigte 1537 Herzog Christoph.⁴³³ Hintergrund war das ständische Streben nach größerem Einfluss um die Zeit der Aufstände des „Armen Konrad“ und erheblicher Verschuldung des Herzogtums Württemberg.⁴³⁴ Dieses Erfordernis, Eingeborener zu sein, erstreckte sich in Folge auf weitere Beamtengruppen: Ein Vorrang der Landeskinder kannte das Württemberger Landrecht von 1555 in Form der Überarbeitung von 1567 in Bezug auf die Einstellung von Gerichtsschreibern.⁴³⁵ Die Landstände konnten noch 1798

429 Fuhrmann, Die Ritterschaft als politische Korporation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein von 1460 bis 1721, S. 355 ff.

430 Acta, so bey der Huldigung zu Flensburg zwischen den Königlichen Dänischen Commissarien, dann Herzog Philippen zu Schleßwig- und Hollstein-Gottorff und denen Land-Ständen derer beyden Fürstenthümer Schleßwig und Hollstein gegen einander ausgefertigt worden, 1590, in: Lünig, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 2, Sp. 951 – 986 (954).

431 Acta, so bey der Huldigung zu Flensburg zwischen den Königlichen Dänischen Commissarien, dann Herzog Philippen zu Schleßwig- und Hollstein-Gottorff und denen Land-Ständen derer beyden Fürstenthümer Schleßwig und Hollstein gegen einander ausgefertigt worden, 1590, in: Ebd., Sp. 951 – 986 (973, 976).

432 Neben-Vertrag, oder Abschied zwischen Hertzog Ulrichen zu Würtemberg an einem, dann dessen Prälaten und Landschafft am andern Theile, durch vorhergemeldete Herren Commissarien aufgerichtet und gedachter Prälaten und Landschafft Immunitäten und Freyheiten betreffend, 1514, in: Ebd., Sp. 711 – 718 (714).

433 Hertzogs Christophs zu Würtemberg Ratification und Confirmation des Tübingschen Vertrags, auch darauf erklärter und hier einverleibter Articul, die Gerechtsame und Privilegien derer Land-Stände des Hertzogthums Würtemberg betreffend, 13. April 1537, in: Ebd., Sp. 741 – 750 (746).

434 Metz, Der Stände oberster Herr, S.144 ff.; Mertens, Württemberg, in: Schaab/Schwarzmaier, Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Zweiter Band, S. 1 (S.70 ff.).

435 Teil 1, Titel 6, Nr.10, Des Fürstenthumbs Würtemberg gemein Landtrecht, in vier Theil verfaßt, 1. Juli 1567, in: Riecke, Sammlung der württembergischen Gerichts-Gesetze, Erster Theil, S. 171 – 420 (195).

die Beschränkung der Besetzung von Stellen durch ausländische Adelige durchsetzen.⁴³⁶

Die Bevorzugung bei der Ämtervergabe in der Niederlausitz basierte auf einem Privileg Kaiser Rudolph II. von 1577, nach dem „kein Fremdbder oder Ausländer / so nicht im Lande gebohren / noch darinnen belehnet und besessen / den Einwohnern und Eingebornen fürgezogen / und zu solchem Ambt und Hauptmannschaft gebraucht werden solle“.⁴³⁷ Ein ähnliches Privileg findet sich aus dem Jahr 1666.⁴³⁸

Der oberpfälzer Ritterschaft wurde 1579 zugesichert, dass Ämter von „Landleut von Adel, so viel deren jederzeit dazu qualificiret befunden, für Frembden und Auslendischen“⁴³⁹ besetzt werden sollen.

Ähnliches galt 1599 in Ostfriesland.⁴⁴⁰ Dort war für die Mitgliedschaft in der Landschaft das, zumindest später so genannte, Indigenat Voraussetzung. Es konnte dabei jedoch von der Landschaft selbst verliehen werden.⁴⁴¹

436 Herzog Friedrichs II. Entschließung vom 17. März 1798 wegen Besetzung der Civil- und Militär-Stellen [...], in: *Reyscher*, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Band 2, S. 633 – 638 (634 f.). Zu den Hintergründen: *Wunder*, Privilegierung und Disziplinierung, S. 82 ff.; *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 47 ff.

437 Kaysers Rudolphi II. Privilegium, krafft dessen kein Ausländer zu der Landes-Hauptmannschaft im Marggraffthum Nieder-Lausitz gelassen werden soll, von 1577, in: *Lünig*, Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatio II. [Band 8], Anhang S. 97.

438 Ejusdem Privilegium vor die Land-Stände im Marggraffthum Nieder-Lausitz, daß die Ober-Amts-Regierung in besagtem Marggraffthum nur mit Adelichen und andern Landes-Kindern besetzt werden solle, 8. März 1666, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschaft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 869 – 872 (870).

439 Chur-Fürst Ludwigs des VI. zu Pfalz Resolution auf dero Ritterschaft der Obern-Pfalz zu Bayern gehabte Beschwerden, 13. Juli 1579, in: Ebd., Sp. 729 – 752 (731).

440 Concordata zwischen Graff Ennone zu Ost-Frießland und der Ritterschaft, Städten und Hausmanns-Stand, wie auch in specie der Stadt Emden, 7. November 1599, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschaft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 2, Sp. 1183 – 1212 (1196); Zu den Hintergründen: *Klopp*, Geschichte Ostfrieslands, Band 2, S. 108 ff.

441 *Engelberg*, Ständerechte im Verfassungsstaat, S. 163 ff.; *König*, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands, S. 332.

In Brandenburg⁴⁴² findet sich 1602 eine Bestätigung des landständischen Rechts durch Kurfürst Joachim Friedrich, dass Prälaturen vorrangig an einheimische Adelige verliehen werden sollen.⁴⁴³ Dieses Recht wurde 1611 bestätigt.⁴⁴⁴ Auf die Beschwerde brandenburgischer Adelige hin, die in anderen Territorien aufgrund von Ämtervorrechten der Einheimischen nicht zu „Embtern dignitaeten und Würdenn, beferdert werden kondten“, entschloss sich Kurfürst Johann Sigismund 1610, „In diesen unserm Churfürstenthumb unnd Landen ebennermassen auch also haltten.“⁴⁴⁵ 1614 wurde ein Vorrang der Einheimischen bei der Ämtervergabe in einem Landtagsabschied erlassen;⁴⁴⁶ ähnliches wurde im Folgejahr wiederum geregelt.⁴⁴⁷ Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg versicherte 1652 den kurmärckischen Ständen⁴⁴⁸ und 1653 den Ständen der Mark Brandenburg⁴⁴⁹

442 Eine Übersicht über die Ämterbeschränkung in Brandenburg-Preußen findet sich bei: *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 70 ff.

443 Chur-Fürst Joachim Friedrichs zu Brandenburg Erläuter- und Bestätigung derer von seinen Vorfahren ihren Land-Ständen ertheilter Reverse über ihre Privilegien und Freyheiten, 11. März 1602, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 875 – 890 (877)

444 Landtags-Abschied und Revers, der Neumärckischen Landschafft gegeben, 11. Juni 1611, in: Des Corpus Constitutionum Marchicarum, Sechster Theil, Abteilung 1, Sp. 209 – 234 (211).

445 Churfürstliche Versicherung wegen Beförderung derer Eingebornen zu denen Aemtern etc. vor denen Ausländischen und Fremden, Cölln an der Spree, 30. August 1610, in: Ebd., Sp. 191 – 192 (191).

446 Landtages-Abschied Churfürstens Johann Sigismunds, 23. Dezember 1614, in: Ebd., Sp. 251 – 258 (255).

447 Revers des Churfürsten Johann Sigismunds, so bey der Versammlung derer Land-Stände diesseits der oder gegeben worden, 5. Februar 1615, in: Ebd., Sp. 257 – 264 (260).

448 Churfürstliche Resolution auf derer Chur-Märckischen Stände übergebene Beschwerungs-Puncte, 1. Mai 1652, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 399 – 414 (403). Von einer landständischen Furcht vor Überfremdung der Mark Brandenburg spricht in diesem Zusammenhang: *Hahn*, Landesstaat und Ständetum im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 41 (S. 50 f.).

449 Chur-Fürst Wilhelms zu Brandenburg Land-Tags Recess, 26. Juli 1653, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 889 – 930 (896).

einen Vorrang von Einheimischen bei der Ämtervergabe. Ein ähnlicher Vorzug einheimischer Kandidaten fand in Preußen bei den Offizieren statt.⁴⁵⁰ Diese Bevorzugung von Einheimischen blieb im 18. Jahrhundert eine Konstante: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammten daher nur etwa 10 % der preußischen Räte aus anderen deutschen Territorien.⁴⁵¹

Eine große Bedeutung hatte die Beschränkung der Ämtervergabe auf Eingeborene als eine von vielen ständischen Forderungen dann, wenn Erbfolgestreitigkeiten über Territorien existierten oder mehrere Herrscher um die Gunst der Landstände buhlten. Dieser Aspekt betrifft das vereinigte Herzogtum Jülich-Kleve-Berg, dessen Besitz 1609, nach dem Tod des Herzogs Johann Wilhelm, in einem konfessionell aufgeladenen Erbfolgestreit zwischen Johann Sigismund von Brandenburg und Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg umkämpft war.⁴⁵² Beide Anspruchsteller vereinbarten in den Dortmunder Verträgen vom 31. März und 10. Juni 1609 ein gemeinsames Vorgehen⁴⁵³ und versuchten, die Stände für sich zu gewinnen. In diesen Kontext sind die Zusagen einzuordnen, die die Fürsten den Landständen 1609 gaben und unter denen auch geregelt war, dass die wesentlichen Ämter durch Einheimische besetzt werden sollten.⁴⁵⁴ Nach der Aufteilung des vereinigten Herzogtums Jülich-Kleve-Berg zwischen Brandenburg und

450 *Hattenhauer*, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 144.

451 Straubel hat für seinen Untersuchungszeitraum von 1763 bis 1806 45 Räte aus anderen Territorien ermittelt bei einer Untersuchung von 423 Beamten: *Straubel*, Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat, S. 30.

452 Allgemein zum Erbfolgestreit: *Schulze*, Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit als deutscher und europäischer Konflikt, in: Groten/Looz-Corswarem/Reininghaus, Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit 1609, S. 1. Zu der Politik der Landstände von Kleve und Mark im Erbfolgestreit: *Kaiser*, Erweiterte Spielräume, in: Groten/Looz-Corswarem/Reininghaus, Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit 1609, S. 83.

453 Dortmunder Rezeß, 31. Mai/10. Juni 1609, in: *Lorenz*, Quellen zur Vorgeschichte und zu den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges, S. 81 – 85; Ausführungsvereinbarungen zum Dortmunder Rezeß, in: Ebd., S. 86 f.

454 Derer Administratoren in den Jülich-Clev- und Bergischen Landen Revers, welchen sie denen Land-Ständen des Hertzogthums Jülich, ihrer Privilegien und Freyheiten halber, ertheilet, 11./22. Juli 1609, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschaft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 1187 – 1190 (1189 f.). Zu den Hintergründen dieser Regelung: *Cürten*, Die Organisation der jülich-klevischen Landesverwaltung vom Beginn des Erbfolgestreites bis zur Abdankung des Markgrafen Ernst (1609–13), Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 24 (1911), 205 (S. 222 ff.).

Pfalz-Neuburg im Vertrag von Xanten 1614⁴⁵⁵ bestätigte Kurfürst Friedrich Wilhelm 1649⁴⁵⁶ und 1660⁴⁵⁷ für seine Landesteile Cleve und Berg die Vergabe von Ämtern an Einheimische. Im Landesteil von Pfalz-Neuburg existierten keine solche Regelungen.⁴⁵⁸

Ähnlich verhielt es sich mit dem Herzogtum Pommern. Nachdem Schweden das Herzogtum Pommern 1630 militärisch besetzte und dessen Verbleib nach dem Tod des kinderlosen Bogislaw XIV. unklar erschien, ließen sich die Landstände von diesem 1634 ihre Rechte, wozu unter anderem die Kontrolle der Beamtenschaft gehörte, verbrieften.⁴⁵⁹ Nachdem Herzog Bogislaw XIV. 1637 starb, wurde Pommern durch einen Teilungsvertrag 1647, bestätigt durch den Friedensvertrag von Osnabrück 1648, zwischen

455 Xantener Provisionalvergleich, 12. November 1614, in: *Lorenz*, Quellen zur Vorgeschichte und zu den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges, S. 177 – 186 (181).

456 Land-Tags-Abschied zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg an einem; dann denen Land-Ständen aus Ritterschafft und Städten des Fürstenthums Cleve und der Graffschafft Markck am andern Theile, 9. Oktober 1649, in: *Lünig*, *Collectatio Nova*, Worinn der Mittelbahnen, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 1019 – 1052 (1022 – 1036). Zu den Hintergründen: *Holenstein*, Formen politischen Handelns der kleve-märkischen Landstände 1640–1660, *Parliaments, Estates and Representation* 5 (1985), 59 (S. 62 f.).

457 Land-Tags-Abschied, so von Chur-Fürst Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg dero getreuen Land-Ständen von Ritterschafft und Städten des Hertzogthums Cleve und Graffschafft Marck auf einem ausgeschriebenen Land-Tage ertheilet worden, 14. August 1660, in: *Lünig*, *Collectatio Nova*, Worinn der Mittelbahnen, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 1057 – 1082 (1061 f.). Als Ergebnis eines 20-jährigen Machtkampfes zwischen Landständen und Kurfürst deutet dies: *Holenstein*, Formen politischen Handelns der kleve-märkischen Landstände 1640–1660, *Parliaments, Estates and Representation* 5 (1985), 59 (61).

458 Vgl. *Opengoorth*, Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 243 (254). Auf eine Regelung von 1672 verwies jedoch: *Pütter*, Historisch-politisches Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten, Erster Theil, S. 465.

459 Die Fürstliche Pommersche Regiments-Verfassung, 1634, in: *Dähnert*, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden [...], Band 1, S. 337 – 358. Dazu: *Oestreich*, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungs-urkunde, in: *Oestreich*, Strukturprobleme der frühen Neuzeit, S. 229 (S. 241 f.); *Heinrich*, Ständische Korporationen und absolutistische Landesherrschaft in Preußisch-Hinterpommern und Schwedisch-Vorpommern (1637–1816), in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 155 (158).

Brandenburg und Schweden aufgeteilt.⁴⁶⁰ Nachdem Schweden 1653 Hinterpommern räumte, garantierte der bezüglich der pommerschen Stände äußerst vorsichtig agierende⁴⁶¹ Kurfürst Friedrich Wilhelm 1654 wiederum die Besetzung von Ämtern mit Einheimischen als ständisches Recht.⁴⁶² Derweil wurde das Indigenatsrecht 1663 im schwedisch kontrollierten Vorpommern garantiert, indem Ämter nur an Personen vergeben werden sollten, die des „*Juris indigenatus*“ fähig seien.⁴⁶³ Nach den Verlusten durch den Frieden von Stockholm 1720⁴⁶⁴ garantierte Schweden im verbliebenen Einflussgebiet den Landständen nochmals die ausschließliche Vergabe von Ämtern an Eingeborene und Personen, „denen das *Jus indigenatus* in Pommern comperiret, welche im Lande seßhaftig, auch der Pommerschen Rechte und Gewohnheiten wohl erfahren seyn“.⁴⁶⁵

Ebenfalls als Entschädigung fielen die ehemals geistlichen Territorien Minden und Halberstadt im Frieden von Osnabrück an Brandenburg.⁴⁶⁶

460 Art. X, §§ 2 – 5, Osnabrücker Friedensvertrag vom 14./24. Oktober 1648, in: *Buschmann, Kaiser und Reich, Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806*, S. 15 – 106 (68 – 70).

461 *Heinrich*, Ständische Korporationen und absolutistische Landesherrschaft in Preußisch-Hinterpommern und Schwedisch-Vorpommern (1637–1816), in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 155 (S. 159 ff.).

462 Land-Tages-Recess, welcher zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, als Herzogen in Pommern, und dessen Hinter-Pommerischen Prälaten, Ritterschafft und Städten das Regiment und Policey des Landes in eine gute Ordnung und Verfassung zu bringen, 11. Juli 1654, in: *Lünig*, *Collectatio Nova*, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 2, Sp. 91 – 248 (213 f.).

463 Regiments-Form der Königl. Schweden-Vor-Pommerischen Regierung, 17. Juli 1663, in: Ebd., Sp. 249 – 266 (254); der Text ist auch abgedruckt in: *Dähnert*, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden [...], Band 1, S. 359 – 373.

464 Friedensvertrag zwischen den Kronen Schweden und Preussen, 1720, in: Ebd., S. 195 – 204.

465 König Friedrichs des I. in Schweden, in deroselben und des Reichs Schweden allerhöchsten Nahmen, allergnädigst bestätigte und festgestellte Privilegien der Vor-Pommerischen und Rügianischen Land-Stände von Ritterschafft und Städten, 18. Dezember 1720, in: *Lünig*, *Collectatio Nova*, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 2, Sp. 289 – 304 (296, 303).

466 Art. XI, §§ 1, 4, Osnabrücker Friedensvertrag vom 14./24. Oktober 1648, in: *Buschmann, Kaiser und Reich, Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806*, S. 74 ff.

Sowohl in Halberstadt⁴⁶⁷ als auch in Minden⁴⁶⁸ wurden kurz darauf die ständischen Rechte mit Vorrechten bei der Ämtervergabe verbrieft.

In Sachsen findet sich der Vorrang der Einheimischen bei der Ämtervergabe in einer Resolution von 1612, mit der auf ständische Beschwerden eingegangen wurde. Dabei legte diese ein Vorrang der „Land-Kinder vor fremden Ausländern“ fest.⁴⁶⁹ 1715 wurde wiederum in Sachsen ein Vorrang der Einheimischen bei der Ämtervergabe versichert⁴⁷⁰ und 1718 bestätigt.⁴⁷¹ 1781 wurde den sächsischen Landständen nochmals zugesichert, dass bei der Ämtervergabe eine bevorzugte Berücksichtigung von „Landes-Eingebo-rene“⁴⁷² stattfinde.

Im Testament Herzog Ernst zu Sachsen-Gothas aus dem Jahr 1654 riet dieser seinen Söhnen, Diener einzustellen, „wo möglich, gar in unsern

467 Extract aus den zwischen Chur-Fürst Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg und den Ständen des Hoch-Stifts Halberstadt getroffenen Homagial-Recess, 22. April 1650, in: *Lünig*, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Land-säßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 1107 – 1114 (1110). Zu den Hintergründen: *Neugebauer*, Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 170 (S. 174 ff.).

468 Recessus Homagialis, 22. Februar 1650, in: *Culemann*, Sammlung derer Vornehmsten Landes-Verträge Des Fürstenthums Minden, S. 227 – 246 (241 f.); vgl. auch Vergleich mit denen Ständen, 1667, in: Ebd., S. 256 – 261 (258). Zu den Hintergründen: *Neugebauer*, Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 170 (S. 172 ff.).

469 Sr. Churfl. Durchl. Zu Sachsen... Christiani II. Resolution und Erledigung derer gebrechen, Welche in dem Anno 1609 zu Torgau gehaltenem Land-Tage, von der Landschaft des Chur- und Fürstenthums Sachsen [...] zur Nachrichtung verfertigt worden, 23. April 1612, in: *Lünig*, Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...], Band 1, Teil 1, Sp. 167 – 194 (178).

470 Extract aus der Resolution auf die Praeliminar-Schrifft und Gravam. Sub dato den 30. April 1715, in: Ebd., Teil 1, Sp. 374 – 377 (377).

471 Extract aus dem Land-Tags-Abschiede de dato 28. Mai 1718, in: Ebd., Teil 1, Sp. 403 – 406 (404).

472 Extract aus der Resolution vom 9. Februar 1781 auf die von Er. getreuen Landschaft sub dato den 29. Januar 1781 übergebene Präliminar-Schrift, in: Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei [...]. worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen [...] auch denen Markgraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz ergangene Mandata, Generalien, und andere gesetzliche Vorschriften bis zum Jahr 1800 enthalten [...], Abteilung 1, Sp. 21 – 24 (23).

Fürstenthum gebohren, oder begütert seyn, auch die vor andern sich was versucht, oder sonsten Kreutz und Unglück ausgestanden haben.“⁴⁷³

Die Landschaft in Braunschweig-Wolfenbüttel hatte das Recht eines Vorrangs der Landes-Kinder vor Ausländern bei der Ämterbesetzung, was 1709 bestätigt wurde.⁴⁷⁴

Das, auch in Deutschland diskutierte, dänische Indigenatsedikt von 1776, das erste Gesetz, das das Indigenat umfassend und in dieser Form regelte, bestimmte, dass Ämter nur an Personen vergeben werden sollte, die in „Unsern Staaten oder von solchen daselbst gebürtigen Unterthanen, die sich auf Reisen oder um Unsers Dienstes willen außerhalb Landes aufhalten möchten, geboren sey“.⁴⁷⁵ Dabei handelte es sich um ein neu eingeführtes Rechtsinstitut, das der in Dänemark aufkommenden Deutschenfeindlichkeit geschuldet war, nachdem der Leibarzt des dänischen Königs, Johann Friedrich Struensee, als faktischer Alleinherrscher seine aufklärerischen Ideale in die Tat umsetzen wollte.⁴⁷⁶ Als Politikum veranlasste das Gesetz einige Schriften, die sich mit ihm beschäftigten,⁴⁷⁷ und im nächsten Abschnitt betrachtet werden. Anlässlich des Indigenatsediktes wurden Gedenkmünzen geprägt⁴⁷⁸ und zwei Schiffe auf den Namen „Indfødsretten“

473 Extract aus Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Testament de Anno 1654, wie sich dessen Herren Söhne gegen ihre Ritter- und Landschaft verhalten sollen, in: *Lünig*, *Collectatio Nova*, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 2, Sp. II – 14 (12).

474 Jura, Privilegia und Freyheiten der gesamten Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landschaft so wohl insgemein, als jeder Curiae insonderheit [...], 1709 de novo confirmiret, in: Ebd., Sp. 149 – 166 (151).

475 Art. I, Dänisches Indigenatedikt vom 15. Januar 1776, abgedruckt in: *Schirach*, Ueber das Königliche Dänische Indigenatrecht und einige andre Gegenstände der Staatswissenschaft und Geschichte, S. 58 – 63 (59). Ein Abdruck des Indigenatediktes findet sich auch bei: *Krünitz*, Art. Incolat, in: *Krünitz*, *Oeconomische Encyclopädie*, 29. Theil, S. 499 (510 – 517).

476 *Bohnen*, Johann Friedrich Stuenesse und die Folgen, Das achtzehnte Jahrhundert 25 (2001), 272. Auch der zeitgenössische dänische Historiker Mallig rückte die Struensee-Affäre in die Nähe des Indigenatsedikts, vgl. *Malling*, Große und gute Handlungen einiger Dänen, Norweger und Holsteiner, S. 443 ff. Moderne Darstellung: *Bohn*, Dänische Geschichte, S. 81 f.

477 *Dusch*, Rede von dem Geiste des Indigenatrechts; *Schirach*, Ueber das Königliche Dänische Indigenatrecht und einige andre Gegenstände der Staatswissenschaft und Geschichte. Auch einschlägig: *Rothe*, Om Indføds-Retten, in: *Rothe*, Tyge Rothes adspredte Skrifter, Andet Bind, S. 3.

478 *Krünitz*, Art. Incolat, in: *Krünitz*, *Oeconomische Encyclopädie*, 29. Theil, S. 499 (S. 519 ff.).

getauft.⁴⁷⁹ Wichtiger ist jedoch, dass das dänische Indigenatsedikt von 1776, das bis 1898 in Kraft war, als Ursprung der dänischen Staatsangehörigkeit gilt.⁴⁸⁰

Die Vergabe von einigen Ämtern im Reich war ab 1519 durchgehend durch Vorschriften der Wahlkapitulationen beschränkt.⁴⁸¹ Schon die Wahlkapitulation von Karl V. von 1519 regelte, dass die Reichsämtler nur an „geborene Deutsche“ verliehen werden sollten. Mit dieser ursprünglichen Formulierung tauchte diese Regelung bis zur Wahlkapitulation von Ferdinand II. von 1619 auf.⁴⁸² Eine Veränderung der Formulierung erfolgte erstmals in der Wahlkapitulation von Ferdinand III. von 1636, in der – wahrscheinlich anlässlich des Dreißigjährigen Krieges – der Anwendungsbereich der militärischen Ämter besonders betont wurde.⁴⁸³ Ab dem Projekt einer beständigen Wahlkapitulation 1711 wurde die Ämtervergabe ein wenig geöffnet, indem die Formulierung aufgenommen wurde, dass Reichsämtler auch von solchen Personen übernommen werden konnten, die „dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs Weesens kundig und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern Stands noch Weesens, sondern nahmhafter hohe Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Graffen, Herren und von Adel oder sonsten guten tappfe-

479 Das Logbuch des ersten Schiffes zu einer Konvoifahrt 1780/81 zum Kap der Guten Hoffnung und zurück ist erhalten: Vgl. *Hansen*, Sources of the history of North Africa, Asia and Oceania in Denmark, S. 112. Das zweite Schiff des Namens wurde am 2. April 1801 in der Seeschlacht von Kopenhagen versenkt: *Laird Clowes*, The Royal Navy, Volume 6, S. 561.

480 *Ersbøll*, Report on Citizenship Law: Denmark, S. 2.

481 Dazu unvollständig: *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 54 ff.

482 Art. 13, Wahlkapitulation Karl V. vom 3. Juli 1519, in: *Burgdorf*, Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, S. 21 – 32 (25); Art. 12, Wahlkapitulation Ferdinand I. vom 7. Januar 1531, in: Ebd., S. 33 – 45 (38); Art. 12, Wahlkapitulation Ferdinand I. vom 14. März 1558, in: Ebd., S. 46 – 59 (52); Art. 13, Wahlkapitulation Maximilian II. vom 30. November 1562, in: Ebd., S. 60 – 75 (65 f.); Art. 12, Wahlkapitulation Rudolf II. vom 1. November 1575, in: Ebd., S. 76 – 90 (81 f.); Art. 13, Wahlkapitulation Matthias vom 18. Juni 1612, in: Ebd., S. 91 – 109 (97); Art. 12, Wahlkapitulation Ferdinand II. vom 28. August 1619, in: Ebd., S. 110 – 128 (116).

483 Art. 15, Wahlkapitulation Ferdinand III. vom 24. Dezember 1636, in: Ebd., S. 129 – 153 (136).

ren Herkommens⁴⁸⁴ waren. Diese Formulierung findet sich von da an in allen Wahlkapitulationen bis zu der von 1792.⁴⁸⁵

Die Reglementierung der Ämtervergabe und die vorrangige Vergabe an Eingeborene betraf nicht nur höchste Staatsämter, sondern auch geistliche Stellen und andere Positionen. Eine Verordnung Kaiser Joseph II. versagte demjenigen, „welcher nicht in den k. k. Staaten gebürtig ist“⁴⁸⁶ die Erlangung der Position eines Klosterobern. In Preußen sollten geistliche Ämter nur von Einheimischen besetzt werden.⁴⁸⁷ Ein Verbot der Ämtervergabe bezüglich geistlicher Ämter an Ausländer in Schlesien sprach davon, dass solche Ämter nicht mit „Ausländer[n]“, sondern mit „Landeskindern“ besetzt werden sollen.⁴⁸⁸ Eine Declaration von 1778 mit gleichem Inhalt behielt die Ämter den „Subjecta [...], die aus Unsern Souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Gleititz gebürtig sind“ vor.⁴⁸⁹ Eine Circu-

484 Art. 23, Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711, in: *Burgdorf*, Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, S. 276 – 312 (303).

485 Art. 23, Wahlkapitulation Karl VI. vom 12. Oktober 1711, in: Ebd., S. 313 – 364 (353); Art. 23, § 4, Wahlkapitulation Karl VII. vom 24. Januar 1742, in: Ebd., S. 364 – 457 (445); Art. 23, § 4, Wahlkapitulation Franz I. vom 13. September 1745, in: Ebd., S. 458 – 548 (535); Art. 23, § 4, Wahlkapitulation Joseph II. vom 27. März 1764, in: Ebd., S. 549 – 640 (628); Art. 23, § 4, Wahlkapitulation Leopold II. vom 10. September 1790, in: Ebd., S. 641 – 734 (721); Art. 23, § 4, Wahlkapitulation Franz II. vom 5. Juli 1792, in: Ebd., S. 735 – 821 (810).

486 Verordnung vom 20. März 1772, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 2, S. 107 – III (110 f.).

487 Rescript vom 30. November 1755 an das Stift St. Sebastian zu Magdeburg, wie es mit denen Ausländern, die bey Stiftungen immatriculiret sind, und mit denen immatriculatis, die sich nur in auswärtigen Diensten befinden gehalten werden solle, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum* [...], Band 1, Sp. 911 – 912 (912).

488 Königliche CammerVerordnung vom 8. März 1773 wegen Erneuerung des verbots, daß keine Ausländer zu geistlichen Beneficiis admittiert werden sollen, in: *Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporierten Graffschaft Glatz* [...] ergangenen und publicirten Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte [...], Band 14, S. 25 – 26 (25).

489 Declaration vom 28. Januar 1778, daß keine Ausländer in die Schlesischen Geistlichen Stifter und Klöster, noch zu andern Geistlichen Beneficiis angenommen werden sollen, in: *Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporierten Graffschaft Glatz* [...] ergangenen und publicirten Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte [...], Band 16, S. 4 – 15 (14).

lare von 1783 erwähnte hingegen nur die Ausländer, denen es verboten war, in einem Stift aufgenommen zu werden.⁴⁹⁰

Eine weitere schlesische Regelung verbot die Beschäftigung ausländischer Verwalter auf Gütern. Hier sollten nur „eingebohrnte Schlesische Beamte und Administratores“ auf den Gütern beschäftigt werden.⁴⁹¹ Dass diese Vorschrift nicht immer eingehalten wurde, zeigt eine Circulare aus dem folgenden Jahr, die das Verbot wiederholte.⁴⁹² Eine ähnliche Regelung erging 1783 im Fürstentum Anhalt-Dessau. Nach dieser war es untersagt, Fremde ohne soziale Absicherung und Vermögen zu beschäftigen, „damit dergleichen Fremde bey ihrem erfolgenden Unvermögen nicht andern zur Last fallen, und dadurch andern bedürftigen Landes-Kindern das Almosen verkürzen.“⁴⁹³

Eine weitere Diskriminierung bestand oftmals hinsichtlich akademischer Stellen. So wurde in Brandenburg bezüglich der Universität Frankfurt (Oder) 1602 und 1611 ein Vorrang der Einheimischen bei der Einstellung von Professoren geregelt: „[A]uf das Unsere Unterthanen sich solches Beneficii vor andern zu erfreuen; Soll forthin allezeit gegen einem Auslander, aufs wenigste zwene Einheimische eingenommen und befördert werden.“⁴⁹⁴

490 Circulare vom 7. April 1783 an das Cammer-Gericht und sämtliche Landes-Regierungen exclusive Schlesien [...] daß bey den Dom- und andern Stiftern keine Ausländer eingeschrieben und aufgenommen werden solten, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum* [...], Band 7, Sp. 2107 – 2108 (2107).

491 Declaration vom 8. Februar 1778, daß keine Schlesischen Güther und Revenus an ausländische Pächter verpachtet, noch auf selbigen ausländische Leute zu Beamten und Administratoren angestellt werden sollen, in: *Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Graffschaft Glatz* [...] ergangenen und publicirten ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte [...], Band 16, S. 20 – 21 (21).

492 Circulare vom 10. Juni 1779 wegen verbotener Anstellung ausländischer Beamten auf den Schlesischen Gütern, in: *Ebd.*, S. 165 – 166.

493 Verordnung vom 22. April 1783, in: *Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Fürstenthum Anhalt-Dessau ergangen* [Band 1], S. 214 – 215 (215).

494 Chur-Fürst Joachim Friedrichs zu Brandenburg Erläuter- und Bestätigung derer von seinen Vorfahren ihren Land-Ständen ertheilter Reverse über ihre Privilegien und Freiheiten vom 11. März 1602, in: *Lünig, Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschafft* [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Sp. 875 – 890 (879). Auf ein Verhältnis von einem Ausländer zu drei Einheimischen verändert: § 7, Landtags-Abschied und Revers vom 11. Juni 1611, der Neumärckischen Landschafft gegeben, in: *Des Corpus Constitutionum Marchicarum, Sechster Theil, Abteilung 1*, Sp. 209 – 234 (213).

In Marburg sollten „Innländische“ bevorzugt als Majores mit Stipendien versorgt werden. Nur, wenn es nicht genügend von diesen gab, sollten Ausländer, die sich verpflichteten „dem Vatterland zu dienen“, gefördert werden.⁴⁹⁵

Die dargestellten Differenzierungen waren jedoch keine exklusive Erscheinung des deutschsprachigen Raumes. Noch deutlich früher als der Sachsenspiegel legte 614 ein Edikt Chlothars II. fest, dass kein Richter aus einer anderen Provinz oder Region bestellt werden sollte, da der Richter bei Amtspflichtverletzungen mit seinem Vermögen haftete.⁴⁹⁶ Eine Beschränkung der Ämtervergabe kannte auch die Joyeuse Entrée von Brabant von 1356.⁴⁹⁷ In Frankreich bestand ein Ausschluss von Fremden von kirchlichen und weltlichen Ämtern.⁴⁹⁸ In den Niederlanden existierten im 15. und 16. Jahrhundert ähnliche Bestimmungen.⁴⁹⁹ Hugo Grotius erwähnte eine entsprechende Beschränkung in seiner Einleitung in das Holländische Recht.⁵⁰⁰ Die polnischen Könige verpflichteten sich in Königlich Preußen Schlösser und Burgen sowie Kastellanämter und das Amt des Wojewoden nur an eingeborene Preußen zu geben.⁵⁰¹ Schließlich sollte nach der schwedischen Regimentsform von 1634 der königliche Rat aus Eingeborenen bestehen.⁵⁰²

495 Titel IV, § 2, Erneuerte Stipendiaten-Ordnung von 1684, in: Sammlung Fürstlich-Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben [...], Band 3, S. 269 – 283 (277).

496 Chlothars II. Edikt von Paris vom 18. Oktober 614, in: *Kaiser/Scholz*, Quellen zur Geschichte der Franken und Merowinger, S. 158 – 163 (161).

497 § 4, Joyeuse Entrée, in: *Näf*, Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, S. 45 – 66 (46 f.). Zu den Hintergründen: *Gilissen*, Le Statut des Etrangers en Belgique du XIIIe au XXe Siecle, in: Société Jean Bodin, L'étranger Foreigner, S. 231 (S. 259 ff.).

498 M. w. N. *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome 1, S. 54.

499 *Feenstra/Klompmaaker*, Le Statut des Etrangers aux Pays-Bas, in: Société Jean Bodin, L'étranger Foreigner, S. 333 (S. 359 f.).

500 *Grotius*, The Jurisprudence of Holland, Volume 1, S. 56 f.

501 *Berg*, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S. 183 f. Zum Streit um das preußische Indigenat siehe: *Mattek*, Die Stände des Königlichen Preußen und die Republik Polen in den Jahren 1526 bis 1660, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 108 (S. 112 ff.); *Friedrich*, The Other Prussia, S. 34 ff. Zum Indigenatserfordernis bei der Aufnahme in einer Zunft: *Borawska*, Der Begriff des Indigenats im Streit um ein Zunftaufnahmegesuch in Allenstein 1523, Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 43 (1985), 7.

502 § 5, Regimentsform von 1634, in: *Roberts*, Sweden as a Great Power, S. 18 – 28 (19 f.). Zu der Regelung: *Oestreich*, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde, in: *Oestreich*, Strukturprobleme der frühen Neuzeit, S. 229 (S. 237 ff.).

b) Begründungen für die Differenzierung in der Ämtervergabe

Die Vergabe von Ämtern war ein umstrittener politischer Bereich, in dem das Interesse des Landesherrn an einer zentralisierten und effektiven Beamtenschaft mit dem Interesse der Stände an einer Partizipation an der Verwaltungstätigkeit und der damit verbundenen Besoldung kollidierte. Entsprechend finden sich in der Literatur Argumente gegen, vor allem aber für eine Bevorzugung von Einheimischen. Die beiden Positionen dieser Debatte können durch zwei Rechtsregeln illustriert werden: Während die Rechtsregel „Zu Ämtern braucht man nicht Landeskinder, sondern Männer“⁵⁰³ die Perspektive des Landesherrn widerspiegelte, verdeutlichte die Regel „Landeskinder soll man vor andern fördern“⁵⁰⁴ die Gegenposition.

Die Existenz von Schlechterstellungen der Fremden im 18. Jahrhundert überrascht, da es der vorherrschenden Bevölkerungspolitik widersprach. Die Landesherren bemühten sich durchgängig, ihre Gebiete zu bevölkern und durch die Ansiedlung neuer Bevölkerungsgruppen die Produktivität ihrer Länder zu erhöhen.⁵⁰⁵ Theoretiker dieser Bevölkerungspolitik kritisierten entsprechende Indigenatregelungen scharf, erschwerten sie doch die Anwerbung von Einwanderern. So stellte der Kameralist Georg Heinrich Zincke⁵⁰⁶ die positive Wirkung der Erteilung des Indigenats an Einwanderer heraus.⁵⁰⁷ Johann Heinrich Gottlob von Justi⁵⁰⁸ betonte nicht nur die Wichtigkeit der Naturalisierung von Einwanderern, sondern auch die Rechtsgleichheit zwischen Eingeborenen und Eingewanderten: „Denn niemand ziehet gerne in ein Land, wo er weiß, daß er geringer gehalten werden wird, als andere Einwohner, und wo er die alten Einwohner kränkende Vorzüge genießen siehet, darzu er sich keine Hofnung machen darf.“⁵⁰⁹

503 M. w. N. Schmidt-Wiegand, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 32.

504 Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen [Band 1], S. 49; m. w. N. Schmidt-Wiegand, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 219.

505 Zur Bevölkerungspolitik: Fuhrmann, Volksvermehrung als Staatsaufgabe?

506 Zu Zincke: Zimmermann, Art. Zincke, Georg Heinrich, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 45, S. 313.

507 Zincke, Anfangsgründe der Kameralwissenschaft [...], Erster Theil, Erste Abtheilung, S. 278.

508 Zu Justi: Schelp, Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung, S. 70 f.; Adam, The Political Economy of J. H. G. Justi; Stolleis, Art. Justi, Johann Heinrich Gottlob (1717–1771), in: Cordes/Lück/Werkmüller, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, 1471–1472.

509 Justi, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten [...], Erster Band, S. 239.

Noch schädlicher finde er nur die Bevorzugung der Fremden, um sie in das Land zu locken, da die Eingeborenen nichts dafür könnten, dass das Land aufgrund seiner Unterbevölkerung Einwanderer bräuchte.⁵¹⁰ Eine absolute Rechtsgleichheit zwischen Eingeborenen und Eingewanderten war jedoch nicht einhellige Präferenz unter den Kameralisten.⁵¹¹

Einen ersten Anhaltspunkt für die Begründungen der Beschränkungen der Ämtervergabe geben die Ausführungen in den Fürstenspiegeln, die oft auch Anleitungen zu guter und zweckmäßiger Verwaltung beinhalteten.⁵¹² Eine Stellungnahme findet sich im Werk „Aulico Politica“ des wolffenbüttele Beamten Georg Engelhard Löhneiss.⁵¹³ Dieser riet den Fürsten zunächst, seine Beamten aus der Landschaft, also aus der Gruppe der adeligen und begüterten Personen, zu nehmen. Diese würden den Zustand des Landes am besten kennen und bei schlechter Leistung davon selbst am stärksten betroffen sein. Zudem entspreche es der natürlichen Vernunft, dass diejenigen, die die Last des Staates tragen müssen, den Nutzen ziehen sollten. Zur Illustration dieses Ratschlags führte Löhneiss den Ausbruch des gerade begonnenen Dreißigjährigen Krieges auf fehlerhafte Besetzung von Ämtern in Böhmen und den des Achtzigjährigen Krieges auf fehlerhafte Ämterbesetzung in den Niederlanden zurück.⁵¹⁴ Zugleich könne ein Fürst auch ausländische Beamte haben, er müsse nur darauf achten, ihnen nicht vorschnell brisante Informationen anzuvertrauen und dass die ausländischen Beamten nicht anderen Herrschern verpflichtet seien oder unter andern Fürsten allzu viele Güter hätten.⁵¹⁵ Sehr ähnlich empfahl 1660 Veit Ludwig von Seckendorff in seinem ungleich bedeutenden „Teutschen Fürsten-Staat“⁵¹⁶ vorrangig Ämter an Einheimische zu vergeben: „Wo man solche Personen haben kann / die im Lande gebohren / gezogen /

510 *Justi*, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten [...], Erster Band, S. 239.

511 Zincke plädierte so dafür, den Eingeborenen Vorrechte gegenüber den Einwanderern zu lassen und den Einwanderern als Ausgleich dafür andere Privilegien einzuräumen: *Zincke*, Anfangsgründe der Kameralwissenschaft [...], Erster Theil, Erste Abtheilung, S. 277.

512 *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 342 ff.

513 Zu Löhneiss: Ebd., S. 351 f.; *Conrads*, Ritterakademien der frühen Neuzeit, S. 100 f.

514 *Löhneiss*, Aulico Politica, S. 189.

515 Ebd., S. 190.

516 Zu Seckendorff und seinem Werk: *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 352 ff.; *Stolleis*, Veit Ludwig von Seckendorff, in: *Stolleis*, Staatsdenker in der frühen Neuzeit, S. 148; *Kleinheyer*, Art. Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1629), in: *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 396.

oder mit ihrem meisten Vermögen darinn gesessen sind / pflegt man dieselben / wenn sie sonst geschickt sind / vor Frembden und Außländischen zu gebrauchen / weil vermuthlich die Landkinder / und Ingesessene mit mehrer Lieb und Zuneigung / als andere / im Lande dienen.“⁵¹⁷ Hingegen riet er von der Amtsvergabe an Personen ab, die ein zu enges Verhältnis zu anderen Herrschern hatten: „Nimt man sonderlich zu etwas hohen Diensten nicht gern Personen / die einer andern Herrschafft / mit deren man etwa streitig oder Benachbart ist / mit Pflichten verwandt / oder unter derselben Begütert sind.“⁵¹⁸ Neben der Erwägung größerer Dienstbeflissenheit stand bei Seckendorff die Furcht vor Einflussnahme fremder Mächte gegen die Indienstnahme Fremder. Diese Empfehlung erfolgt zum einen an und aus der Perspektive der Fürsten. Zum anderen wird dem noch keine formalisierte und verrechtlichte Differenzierungskategorie zugrunde gelegt. Vielmehr lautet die Empfehlung an den Fürsten schlicht, Interessenssynergien mit den Beamten zu nutzen und Interessenkonflikte der Beamten zu vermeiden.

Die typischen Argumente in der Literatur des 18. Jahrhunderts für die Beschränkung bei der Ämtervergabe ähnelten denen der Fürstenspiegel und wurden zum Teil auf andere dem Indigenat zugewiesene Differenzierungen übertragen.⁵¹⁹ Es wurde vorgebracht, dass die Beschränkung in der Ämtervergabe ein Ansporn für Eltern und Kinder darstelle, eine gute Erziehung und Ausbildung zu vermitteln und aufzunehmen.⁵²⁰ Des Weiteren seien nur Personen mit Kenntnissen lokaler Rechte und Sitten geeignet, Amtsgeschäfte zum Besten des Staates auszuführen.⁵²¹ Diese hätten ein vorrangiges Interesse an einer ordentlichen Amtsführung: „Ein jeder Mensch pflegt dasjenige Land und denjenigen Ort vorzüglich zu lieben, in welchem er gebohren und erzogen ist. Dessen Wolfahrt schätzt er über alles. Er kennt die in demselben üblichen Sitten und die hervorstechende Denckungsart seiner Mitbürger am besten; die ihm auch viel lieber, als einem Ausländer, gehorsamen.“⁵²² Zudem würden politische Ämter von Ausländern mangels

517 *Seckendorff*, Teutscher Fürsten-Stat, S. 51.

518 Ebd., S. 52.

519 Dazu unten unter Kapitel 1 B III 2 b).

520 *Benckendorff*, *Oeconomia Forensis*, Zweyter Band, S. 212.

521 Z. B.: Vorstellung der protestantischen Landstände des Hochstifts Hildesheim, an ihren gnädigsten Landesherrn und ihre geliebten Mitstände: übergeben den 7. und 9. März 1793, in: *Schlözer*, *Stats-Anzeigen*, 18. Band, S. 266 – 288 (276).

522 *Schröter*, In wiefern die Eingebornen begünstiget werden, in: *Schröter*, *Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts*, Erster Band, S. 235 (237).

Verbindung mit dem Land nur als finanziell einträgliche Renten gesehen.⁵²³ So ähnlich äußerte sich der Altdorfer Professor Johann Heumann von Teutschenbrunn: „Sie [sc. fremde Beamte] sind ordentlich eitle Projektmacher, und weil sie weder die teutsche Staats-Verfassung überhaupt, noch das Verhältniß eines Landesherrn gegen seine Landstände oder Nachbarn kennen; so stiften sie nichts, als Verwirrung und Unheil; und wenn sie sich hinlänglich bereichert haben, so entfernen sie sich ganz unversehens.“⁵²⁴ Schließlich findet sich das Argument, dass diejenigen, die die Last des Staates tragen, davon durch Ämter profitieren sollen.⁵²⁵

Aus Sicht der Landesherren konnte die ausschließliche Ämtervergabe an Eingeborene nicht immer durchgehalten werden. Kreittmayr ging in seinem Kommentar zu seinem Zivilrecht zwar vom Grundsatz aus, dass Fremde nicht eingestellt werden sollen. Dies solle jedoch dann nicht gelten, wenn es an „tüchtigen Landeskindern“ mangle „oder etwann andere hocherhebliche Ursachen zur promotion eines fremden anrathen.“⁵²⁶

Das dänische Indigenatsedikt ist die wohl am intensivsten diskutierte Regelung zu der Beschränkung bei der Ämtervergabe. Argumente für eine Ämterbeschränkung äußerte zum Beispiel der dänische Pädagoge und Publizist Johann Jacob Dusch⁵²⁷ in einer Rede. Durch das Edikt werde die Jugend ermuntert, sich auf Ämter vorzubereiten,⁵²⁸ die dank des Indigenatsedikts von 1776 in greifbarer Nähe seien. Zudem werde ein Wetteifer um die Ämter geschaffen.⁵²⁹ Ähnlich enthusiastisch äußerte sich der Historiker Gottlob Benedikt von Schirach.⁵³⁰ Ironischerweise wurde dem in der Oberlausitz geborenen und an der Universität Helmstedt tätigen Schirach aufgrund dieser Schrift das Amt eines dänischen Legationsrates angeboten, das er annahm.⁵³¹ Auch er argumentierte mit der fehlenden Eignung von

523 Vorstellung der protestantischen Landstände des Hochstifts Hildesheim, an ihren gnädigsten Landesherrn und ihre geliebten Mitstände: übergeben den 7. und 9. März 1793, in: *Schlözer*, Stats-Anzeigen, 18. Band, S. 266 – 288 (271).

524 *Teutschenbrunn*, Geist der Gesetze der Teutschen, S. 129.

525 *Benekendorf*, Oeconomia Forensis, Zweyter Band, S. 212.

526 *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Fünft- und letzter Theil, S. 1719.

527 Zu Dusch: *Deicke*, Johann Jakob Dusch.

528 *Dusch*, Rede von dem Geiste des Indigenatrechts, S. 15 ff.

529 Ebd., S. 27.

530 Zu Schirach: *Boulay*, Gottlob Benedict von Schirach avant la Revolution Française; *Böning*, „Ein wahrer Philosophischer Royalist“, in: Weiß, Von „Obscuranten“ und „Eudämonisten“, S. 403.

531 Ebd., S. 403 (S. 407 f.).

Ausländern für manche Ämter: „Alle diejenigen Aemter, zu deren Verwaltung Kenntniße des Landes, der Verfassung des Staats, des Charakters der Nation, der Sitten, Gebräuche, Einrichtungen, Gewohnheiten nöthig sind, können von keinem Ausländer, wenigstens nicht ohne Schaden im Anfange, und oft ganz und gar niemals ohne Schaden, fürs gemeine Beste verwaltet werden.“⁵³² Das Indigenatsedikt verhindere auch nicht eine angemessene Bevölkerungspolitik, da die Kinder von Einwanderern wieder als Dänen betrachtet würden.⁵³³ Das Indigenatsedikt könne sogar die Einwanderung nach Dänemark verstärken, da Einwanderer ihren Kindern so das dänische Indigenat verschaffen würden.⁵³⁴ Schirach attestiert dem Indigenatsrecht eine gewisse Integrationswirkung innerhalb Dänemarks.⁵³⁵ Zudem bewahre das Indigenatsrecht die einheimische Wirtschaft vor ausländischer Konkurrenz.⁵³⁶ Die vorliegenden Schriften von Dusch und Schirach sind als Propaganda für die dänische Politik nach der Affäre Struensee einzuordnen, die den deutschen Einfluss in Dänemark eindämmen wollte. Dusch war als dänischer Beamter mit engen Verbindungen zum Hof dafür nutzbar.⁵³⁷ Im Fall von Schirach handelte es sich um eine Auftragsarbeit für die dänische Regierung.⁵³⁸ Schließlich verteidigte ein Beitrag eines anonymen Autors in „Der Teutsche Merkur“ die Beschränkung der Vergabe von Professuren an den dänischen Universitäten an Dänen. Nur auf dem ersten Blick würde Dänemark „seiner Litteratur einen tödlichen Streich versetzen.“⁵³⁹ Die Re-

532 Schirach, Ueber das Königliche Dänische Indigenatrecht und einige andre Gegenstände der Staatswissenschaft und Geschichte, S. 67. Auch dieser Satz wurde von Krünitz später plagiiert: Krünitz, Art. Incolat, in: Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, 29. Theil, S. 499 (S. 501f.).

533 Schirach, Ueber das Königliche Dänische Indigenatrecht und einige andre Gegenstände der Staatswissenschaft und Geschichte, S. 81 f.

534 Ebd., S. 101.

535 Ebd., S. 99.

536 Ebd., S. 105 f.

537 Zum engen Verhältnis Duschs zum königlichen Hof: Deicke, Johann Jakob Dusch, S. 6 ff.

538 Von einem ungeklärten Motiv Schirachs beim Abfassen seiner Schrift spricht: Böning, „Ein wahrer Philosophischer Royalist“, in: Weiß, Von „Obscuranten“ und „Eudämonisten“, S. 403 (407). Boulay vermutet zum einen ein Streben nach einer besseren sozialen und finanziellen Situation und ordnet das Werk daher in eine Reihe anderer Werke Schirachs ein, die dem gleichen Zweck dienen sollten. Zum anderen weist sie darauf hin, dass Schirach zum Zeitpunkt des Abfassens der Schrift schon länger ein vertragliches Verhältnis mit dem Königreich Dänemark hatte und zum Abfassen der Schrift aufgefordert wurde: Boulay, Gottlob Benedict von Schirach avant la Revolution Française, S. 57 ff.

539 Ueber das Studienwesen in Dänemark, Der Teutsche Merkur 1783/4, 250 (254).

gelungen zum Indigenat in Dänemark seien bei weitem nicht so streng, wie es zunächst dem Anschein habe, da dieses leichter zu erlangen sei als zum Beispiel das Bürgerrecht von Frankfurt.⁵⁴⁰ Die Nachteile der Beschränkung der Ämtervergabe habe zudem eine aktive Wissenschaftspolitik ausgleichen können.⁵⁴¹

Die Art der Kritik an dem dänischen Indigenatsedikt kann anhand einer anonymen Flugschrift von 1786 rekonstruiert werden: „Und doch kam dir [sc. Dänemark] dein Indigenat nur schwach zu Hülfe; es schützte dich für den hungrigen fremden Schmeichler und für den armen Avanturier, nicht aber für den begüterten Projectmacher und seine begüterten Brüder; dahingegen verschloß es dem fleißigen Künstler und dem Mann von nützlicher Wissenschaft den Zugang.“⁵⁴² Die Möglichkeit, das Indigenat durch eine Geldzahlung zu erlangen, kritisierte auch der aufklärerische Beamte Ludewig von Heß.⁵⁴³ Zudem bemängelte dieser, dass sich Dänemark ein solches Gesetz schlicht nicht leisten könne: „In einem Lande, das keinen Mangel an Menschen hat, und dem es nicht an geschickten Leuten fehlt, ist eine solche Verordnung gut; aber in Dännemark, dem es an jenen und diesen mangelt, ist sie der Bevölkerung schädlich und dem Flor der Wissenschaften und Künste hinderlich.“⁵⁴⁴

Schlichtweg xenophobisch äußerte sich schließlich der Prager Pädagoge Gotthard Liehnie in seinen 1787 erschienenen Aufsätzen zum Vorzug der Landeskinder vor den Fremden bei der Ämtervergabe. Der fremde Beamte bewerbe sich selten mit dem Staatswohl im Blick, sondern sei auf den eigenen Vorteil bedacht, so dass aller Eifer, den er zu Tage legen würde, nur Blendwerk sei. Er würde den Namen des Fürsten für den eigenen Vorteil missbrauchen und in seiner Amtsführung Chaos hinterlassen.⁵⁴⁵ Obwohl die fremden Beamten dem Fürsten, der sie in seinen Dienst genommen habe, alles zu verdanken hätten, seien sie geheime Ausspäher und Verräter.⁵⁴⁶ Sie würden kaltblütig dem Niedergang des fremden Volkes, dessen Fürsten sie verpflichtet sind, beiwohnen, alte Freunde in ihrer Heimat aus der

540 Ueber das Studienwesen in Dänemark, *Der Teutsche Merkur* 1783/4, 250 (254).

541 Ebd., 250 (S. 255 ff.).

542 An Dännemark und seine braven Bürger, S. 44.

543 Heß, *Freymüthige Gedanken über Staatssachen*, S. 439.

544 Ebd., S. 436 f.

545 *Liehnie*, Von der Besetzung und Verwaltung der Staatsämter und deren Aufrechterhaltung, in: *Liehnie*, Staatistische und politische Aufsätze nebst einem Anhang zum Besten der Staaten und der Menschheit, S. 19 (22).

546 Ebd., S. 19 (S. 26 f.).

Kasse des Landesherrn bereichern⁵⁴⁷ oder für sich selbst große Summen veruntreuen und ins Ausland in Sicherheit bringen.⁵⁴⁸ Die Einheimischen hingegen seien dienstbeflissen, um dem Vaterland, das der Inbegriff aller menschlichen Beziehungen sei, zu dienen und, falls nötig, für dieses zu sterben.⁵⁴⁹ Sie würden danach streben, ihre Talente zu entwickeln, um in den Dienst des Staates zu treten.⁵⁵⁰ Einheimische hätten zudem meist noch weitere Einnahmequellen, weshalb sie für den Landesherrn deutlich günstiger seien als fremde Beamte. Im Gegensatz zu Ausländern könnte zum Ersatz bei schlechter Arbeitsleistung auf deren Vermögen ohne Weiteres zugegriffen werden.⁵⁵¹

Die Argumente für eine Beschränkung der Ämtervergabe an Einheimische lassen sich somit in einige Kategorien einordnen: Es ging dabei um die Nutzbarmachung von Synergien zwischen den Interessen von Landesherr und Beamtenschaft, um das Sicherstellen einer effektiven Verwaltung sowie die Stützung der Erwerbsmöglichkeiten der Einheimischen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Schriftsteller, die sich mit solchen Regelungen beschäftigten, selbst Vertreter der Beamten- und Gelehrtenklasse waren und an der Erlangung von (lukrativen) Ämtern ein großes Eigeninteresse hatten.

Unter dem Eindruck der Grundideen der Französischen Revolution kamen Differenzierungen zwischen Einheimischen und Ausländern unter Druck. Gegenargumente finden sich so in einer Rede von Georg Wedekind⁵⁵² am 30. November 1792 mit dem Titel „Über die Anstellung von Ausländern“ vor dem Mainzer Jakobinerclub, in der er sich gegen die Differenzierung in der Ämtervergabe im Speziellen und die Differenzierung durch das Indigenat im Generellen wandte. Nicht patriotische Einheimische, die alten Verfassungen verpflichtet seien, sondern Beamte jedweder Herkunft, die die Verfassung des Landes unparteiisch prüfen, seien in revolutionären Zeiten notwendig.⁵⁵³ Eine offene Konkurrenz würde zudem den Fleiß aller Kandidaten befördern und ausländische Beamte seien keinen

547 Liehnie, Von der Besetzung und Verwaltung der Staatsämter und deren Aufrechterhaltung, in: Liehnie, Staatistische und politische Aufsätze nebst einem Anhang zum Besten der Staaten und der Menschheit, S. 19 (27).

548 Ebd., S. 19 (28).

549 Ebd., S. 19 (S. 29 f.).

550 Ebd., S. 19 (32).

551 Ebd., S. 19 (33).

552 Zu Wedekind: Weber, Georg Christian Gottlieb Wedekind 1761–1831.

553 Wedekind, Über die Anstellung von Ausländern, in: Scheel, Die Mainzer Republik I, S. 318 – 322 (318).

inländischen Parteiinteressen unterworfen.⁵⁵⁴ Das Indigenat sei zudem als ein „Eingriff in das Recht der Natur zu betrachten [...], die nur den Tieren einen gewissen Erdflleck anwies, dem Menschen aber den ganzen Erdball zum Wohnort bestimmte“.⁵⁵⁵ Schließlich rief Wedekind die anderen Mainzer Jakobiner dazu auf, als Kosmopoliten allen Vorschlägen zur Einführung einer Differenzierung bei der Ämtervergabe entgegenzutreten.⁵⁵⁶

c) Die politische Bedeutung des Indigenats

Hinter der Beschränkung der Ämtervergabe in den Herrschaftsverträgen der Frühen Neuzeit standen meist politische Interessen der Stände. Die in den Landständen tonangebenden Adelsfamilien waren auch Inhaber wichtiger Ämter am Hofe.⁵⁵⁷ Um die ständische Vorherrschaft einzuschränken umgaben sich die Landesherren hingegen häufig mit ausländischen Beamten.⁵⁵⁸ Die Beschränkung durch das Indigenat war Ausdruck ständischer Politik, mit der die Kurfürsten ihr reichsständisches Mitregiment⁵⁵⁹ und Landstände ihren adeligen Führungsanspruch,⁵⁶⁰ ihren politischen Einfluss gegen den Landesherren und ihr finanzielles Interesse an der Teilhabe an lukrativen Ämtern verteidigten.⁵⁶¹

554 Wedekind, Über die Anstellung von Ausländern, in: *Scheel*, Die Mainzer Republik I, S. 318 – 322 (319).

555 Wedekind, Über die Anstellung von Ausländern, in: Ebd., S. 318 – 322 (319).

556 Wedekind, Über die Anstellung von Ausländern, in: Ebd., S. 318 – 322 (321).

557 Für Brandenburg: *Hahn*, Landesstaat und Ständetum im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 41 (S. 62 f.).

558 Für Brandenburg: Ebd., S. 41 (63). Für Jülich/Kleve: *Mostert*, Der jülich-klevische Regiments- und Erbfolgestreit – ein „Vorspiel zum Dreißigjährigen Krieg“?, in: Ehrenpreis, Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen, S. 26 (S. 35 f.); *Opgenoorth*, Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 243 (254).

559 *Schmidt*, Deutsche Freiheit statt Monarchisierung, in: Willoweit, Föderalismus in Deutschland, S. 163 (167).

560 *Press*, Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 280 (289).

561 *Krause*, Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, S. 213 ff.; *Opgenoorth*, Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Ver-

Die Thesen von Grawert und Oestreich, dass das Indigenat in Form einer Beschränkung der Ämtervergabe die Eigenständigkeit einzelner Länder in Fällen der Personalunion oder des Herrscherwechsels garantieren sollte, sind brauchbare Erklärungsmuster für das Indigenat in Staaten, in denen ein Herrscher mehrere Territorien regierte. Oestreichs These ist stark durch sein Untersuchungsobjekt Pommern geprägt. Sein Beispiel des pommerschen Herrscherwechsels und die Situation Schlesiens und Sachsens können so gut erklärt werden. Die Eigenständigkeit der Länder im Falle von Herrscherwechseln kann auch als Reflex der regionalen Organisation der Stände gedeutet werden.⁵⁶² Diese Thesen greifen in den Fällen zu kurz, in denen es gar nicht um die Bewahrung der einzelnen Territorien unter einem gemeinsamen Herrscher ging, wie bei den Beschränkungen der Ämtervergabe der kaiserlichen Wahlkapitulationen.

Überzeugender erscheint, dass die Landstände eine Beschränkung der Ämtervergabe als ständische Forderung immer dann politisch durchsetzen, wenn der Landesherr relativ schwach war. Dies war, insofern ist Oestreich zuzustimmen, insbesondere bei Herrscherwechseln der Fall, bei denen der neue Landesherr sich noch nicht auf eine gefestigte Administration stützen konnte. Eine Schwäche des Landesherrn konnte aber auch, wie beim Tübinger Vertrag, auf dessen prekäre Finanzlage oder im Fall des Reiches auf die Abhängigkeit von kurfürstlichen Wahlstimmen zurückzuführen sein. Dabei ist auf die unterschiedlichen Regulationsformen hinzuweisen, die ein Indikator für die Machtverhältnisse sind. Während in manchen Regelungen ausschließlich den Einheimischen die Ämter vorbehalten waren, finden sich anderenorts Ausnahmen oder es war nur von einem Vorrang oder einer Berücksichtigung der Einheimischen die Rede. In den jüngeren Vorschriften, wie dem dänischen Indigenatsedikt von 1776, das von einer Welle der Deutschenfeindlichkeit getragen war, war eine nationalistische Motivlage prägend.

gleich, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 243 (S. 254 f.); vgl. auch *Wittmütz*, Die Gravima der bayerischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns, S. 40. Als verbrieftes Grundrecht der bayerischen Stände bezeichnet Bosl das Indigenat: *Bosl*, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern, S. 92.

- 562 Vgl. *Hahn*, Landesstaat und Ständetum im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 41 (S. 53 ff.); vgl. *Schulze*, Das Ständewesen in den Erblanden der Habsburger Monarchie bis 1740: Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus, in: Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, S. 263 (271).

Zuletzt könnte das Drängen der Landstände und die Beschränkung der Ämtervergabe an Einheimische Symptom eines angespannten Arbeitsmarktes sein. Im 18. Jahrhundert gab es einen Überschuss an Universitätsabsolventen im Vergleich zum Bedarf in akademischen Berufen, was Phänomene wie den Kauf von Ämtern und Expektanzen, also Anwartschaften auf frei werdende Stellen, hervorbrachte.⁵⁶³

Die Bestandsaufnahme von Rechtsnormen, die eine Beschränkung der Ämtervergabe auf Einheimische festlegten, lässt die Vermutung von Willoweit, dass das Indigenat in größeren Territorien eine größere Rolle als in kleinen Territorien spielte, weder belegen noch widerlegen. Dafür kommt es auch auf die Rechtspraxis an, also inwiefern die Herrscher solche Vorschriften umgehen konnten oder mussten.

2. Erwerb von Immobilien

Oft wurde auch die Steuerung des Immobilienerwerbs als Differenzierung durch das Indigenat benannt. Im Gegensatz zur Beschränkung der Ämtervergabe auf Einheimische hat sich für entsprechende Regelungen nicht der Begriff des Indigenates als analytischer Begriff in der Sekundärliteratur erhalten.

Vorschriften, die Fremden den Erwerb von Immobilien versagten, gab es, neben städtischen Rechtsvorschriften,⁵⁶⁴ in ganzen Territorien. Diese Vorschriften waren sowohl in der Ausgestaltung als auch in den rechtlichen und politischen Argumentationen eng verbunden. Zunächst erfolgt wieder eine Bestandsaufnahme entsprechender Vorschriften (a)), bevor die Argumentation für eine solche Beschränkung untersucht wird (b)).

a) Bestandsaufnahme

Die enge Verbindung zwischen der Beschränkung der Ämtervergabe und des Immobilienverkehrs zeigt zunächst eine Reihe von Vorschriften, die dies miteinander kombiniert. Eine Mischung aus Beschränkung der Ämtervergabe und Grundeigentumskontrolle stellt für Schlesien und Böhmen eine kaiserliche Pragmatik von 1713 dar, die regelte, „daß fürhin niemand zu de-

563 Dazu: *Hattenhauer*, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 103 ff.

564 Dazu siehe unten unter Kapitel I C III 1.

nen mit Land-Gütern versehenen Cathedral- und weltlichen Collegiat-Stiftern Dero Erb-Königreich Böhaim / Erb-Marggrafenthums Mähren und Erb-Hertzogthums Schlesien fähig seyn / und ein Canonicat solle erlangen können / er habe dann vor der Election, Nomination oder Praesentation das Incolat schon würrlich gehabt / oder von Ihro Majestät durch Dero Königlich Böhaimsche Hof-Canzley vorhero erworben“.⁵⁶⁵ Diese Regelung wurde nicht nur unter preußischer Herrschaft für Schlesien aufrecht erhalten,⁵⁶⁶ sondern 1794 sogar eine sehr ähnliche Regelung für das 1793 von Preußen durch die zweite Teilung Polens erlangte Gebiet (Südpreußen) eingeführt.⁵⁶⁷

Andere Regelungen betrafen nur den Erwerb und Besitz von Immobilien. Insbesondere Rittergüter konnten oft nur bei Inhaberschaft des Indigenatsrechts beziehungsweise Incolatrechts erworben werden. Als „berühmt“ galt die Beschränkung des Immobilienbesitzes in Schlesien.⁵⁶⁸ Diese hatte eine Tradition, die über die Herrscherwechsel hinweg Bestand hatte und eng mit dem Begriff des Incolats zusammenhing. So mahnte eine Sanktion Joseph I. vom 14. August 1710 die Befolgung einer kaiserlichen Pragmatik Leopolds I. für Schlesien von 1701 an, „daß ohne vorher erlangtes Incolat, keine Frembde zu Erkauffung einiger Güter zugelassen werden sollten“.⁵⁶⁹ Diejenigen, die entgegen dieser Vorschrift Güter erlangten, wurden verpflichtet, dies bis Ablauf des Jahres 1710 nachzuholen.⁵⁷⁰ Dass dem nicht

565 Kaiserliche Pragmatik vom 22. November 1713, daß ohne vorhero Erworbenes Incolat kein Canonicat zu erlangen, in: Continuation Derer Käyser- und Königlischen Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum Des Landes Schlesien, Band 2, S. 643 – 644 (644).

566 Edikt vom 20. Dezember 1754, wie es hinführo wegen der Incolats-Gewinnung und Legitimation im Erb-Herzogthum Schlesien und der souverainen Graffschaft Glatz gehalten werden soll, in: Nachtrag zur Sammlung der in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirter Graffschaft Glatz [...] publicirten und ergangenen Ordnungen, Mandaten, Rescripten [...], Band 5, S. 657 – 666 (663).

567 § 7, Edikt vom 16. May 1794 wegen des Südpreussischen Incolats [...], in: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...], Band 9, Sp. 2179 – 2190 (2183).

568 *Benekendorf*, *Oeconomia Forensis*, Zweyter Band, S. 211; *Krünitz*, Art. Incolat, in: *Krünitz*, *Oeconomische Encyclopädie*, 29. Theil, S. 499 (499 f.).

569 Kaiserliche Sanction vom 14. August 1710, daß niemand einiges Gut ohne Erlangung des Juris Incolatus haben solle, in: Käyser- und Königl. das Erb-Hertzogthum Schlesien concernirend Privilegie, Statuta und Sanctiones Pragmaticae, Band 1, S. 362 – 364 (363). Diese Sanction verwendete „Incolat“ und „Indigenat“ synonym (vgl. S. 364).

570 Kaiserliche Sanction vom 14. August 1710, daß niemand einiges Gut ohne Erlangung des Juris Incolatus haben solle, in: Ebd., S. 362 – 364 (363).

immer nachgekommen wurde, zeigt ein Patent von 1712, das zudem das Erfordernis, das Incolat zu erwerben, auf bestimmte Einwohner erweiterte.⁵⁷¹ 1725 wurde wiederum denjenigen, die ein Gut ohne Incolatserteilung erworben hatten, eine sechsmonatige Frist gesetzt und mit dem Einzug der Immobilien gedroht.⁵⁷² Kurz vor Ablauf der sechs Monate wurde die Pflicht, das Incolat zu erlangen, nochmals bekannt gemacht.⁵⁷³ Nachdem auch dies anscheinend keinen größeren Erfolg hatte, wurde Einwohnern, die der Pflicht nicht nachkamen, eine Strafe von 1.000 Dukaten auferlegt und Ausländern, die der Pflicht nicht nachkamen, die Güter entzogen.⁵⁷⁴ Nach der Übernahme großer Teile Schlesiens durch Preußen wurde ein neues Incolatsedikt angekündigt,⁵⁷⁵ das die Regelungen der Habsburgerherrschaft bestätigte.⁵⁷⁶

In dem von Preußen 1793 durch die zweite polnische Teilung erlangten Gebiet, der preußischen Provinz Südpreußen, wurde die Beschränkung des Besitzes und des Erwerbs von Rittergütern durch das Incolatserfordernis 1794 eingeführt.⁵⁷⁷

571 Bezeichnend ist die Geltung „so wohl [für] Aus- als Innländer“, Königl. Ober-Abtl. Patent vom 22. August 1712 betreffende die Execution des Juris Incolatus, in: Käyser- und Königl. das Erb-Hertzogthum Schlesien concernirend Privilegie, Statuta und Sanctiones Pragmaticae, Band 1, S. 373 – 375 (374).

572 Pragmatische Sanktion vom 24. Mai 1725, daß die frembden Possessores derer Land-Gütter von Anno 1701 an das Incolat, sub Poena Confiscationis binnen 6. Monathen erweisen sollen, in: Continuation Derer Käyser- und Königlichen Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum Des Landes Schlesien, Band 6, S. 1765 – 1767.

573 Königliche Ober-Amts-Currenda vom 8. Oktober 1725, Niemanden, ohne erlangtes Incolat ein Lehen- oder Land-Guth zuzulassen, in: Ebd., S. 1819 – 1821.

574 Kaiserliche Resolution vom 23. Oktober 1726, in vim Pragmaticae, wegen des Juris Incollatus in Schlesien, in: Ebd., S. 1877 – 1884 (1881 f.).

575 Königliches Kammer-Reskript vom 2. Dezember 1751 an sämtliche Land-Räthe Bresl. Departements wegen des von Sr. Königl. Majest. Ratione des Incolats gefaßten Entschlusses, in: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporierten Grafschaft Glatz [...] publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten..., Band 4 Januar 1751 bis Ende 1753, S. 282.

576 Edikt vom 20. Dezember 1754, wie es hinführo wegen der Incolats-Gewinnung und Legitimation im Erb-Herzogthum Schlesien und der souverainen Graffschaft Glatz, gehalten werden soll, in: Nachtrag zur Sammlung der in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirter Graffschaft Glatz [...] publicirten und ergangenen Ordnungen, Mandaten, Rescripten [...], Band 5, S. 657 – 666.

577 § 1, Edikt vom 16. Mai 1794 wegen des Südpreussischen Incolats [...], in: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...], Band 9, Sp. 2179 – 2190 (2179).

In der Niederlausitz war Fremden der Ankauf von Lehn- und Rittergütern versagt. Dies gründete sich zunächst auf ein kaiserliches Privileg von 1538 und wurde 1740 genauer rechtlich ausgestaltet, wobei neben den Eingeborenen auch Staatsdiener mit besonderer Erlaubnis solche Immobilien erwerben konnten.⁵⁷⁸

b) Begründungen für die Differenzierung

Auch die Beschränkung des Immobilienerwerbs widersprach grundsätzlich der Bevölkerungspolitik der Zeit, was den Zeitgenossen nicht entging.⁵⁷⁹

Die Beschränkungen der Möglichkeiten des Immobilienerwerbs war dadurch besonders relevant, dass insbesondere an Rittergütern eine große lokale Macht hing.⁵⁸⁰ Neben der Patrimonialgerichtsbarkeit ging es hier vor allem um die Mitgliedschaft in den Landständen. Das Ziel der Gesetzgebung war, den alten Adel zu privilegieren.⁵⁸¹ Mit dem Indigenatserfordernis ging das Verbot einher, Rittergüter an bürgerliche Personen zu veräußern. Das ging so weit, dass sogar einheimische nichtadelige Personen, die in den Adelsstand erhoben wurden, zum Erwerb von Rittergütern zusätzlich das Incolat erwerben mussten.⁵⁸² Das schlesische Incolatsedikt versagte so den

578 Rescript vom 2. September 1740, Welche Personen vor Indigenis im Marggraffthum Nieder-Lausitz zu achten, und welchen solches Recht nicht zukommt, in: Fortgesetzter Codex Augusteus [...] Worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen [...] publicirte und ergangene Constitutiones, Decisioinis, Mandata und Verordnungen bis zum Jahre 1772 [...], Sp. 400 – 403 (402).

579 „Es scheint zwar dieses Recht einem Staate eher schädlich als nützlich zu seyn, indem man bemittelte Fremde, die durch einen vorhabenden Güterkauf ihr Geld ins Land bringen, und dadurch sowohl die Anzahl der Bürger, als auch den Reichthum des Staats vermehren helfen wollen, die Sache eher erleichtern, als erschweren sollte“, *Benekendorf*, *Oeconomia Forensis*, Zweyter Band, S. 211 f.

580 M. w. N.: *Wanninger*, Art. Rittergut, in: Cordes/Haferkamp/Kannowski/Lück/Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band V.

581 Vgl. allgemein zur gesetzgeberischen Intention bei Gesetzen, die den freien Immobilienverkehr einschränkten: *Krug*, *Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate*, S. 31 f. Eine ähnliche These formuliert: *Stobbe*, *Handbuch des Deutschen Privatrechts*, Erster Band, S. 349.

582 So zum Beispiel ein Königl. Ober-Ambtl. Patent vom 22. August 1712 betreffende die Execution des Juris Incolatus, in: Käyser- und Königl. das Erb-Hertzogthum Schlesien concernirend Privilegie, Statuta und Sanctiones Pragmaticae, Band 1, S. 373 – 375 (374). Zusammengefasst wurde dies in einer Königlichen Resolution vom 23. Oktober 1726 als Incolatsanforderung „sowohl von denen Außländern

Erwerb von Rittergütern durch Personen bürgerlichen Standes, um „die dermalige Anzahl, das Vermögen und Lustre der Schlesischen Adelichen Familien möglichst zu conserviren“.⁵⁸³ Gleiches Motiv hatte die preußische Regelung von 1794 für das annektierte polnische Gebiet.⁵⁸⁴ Die Politik der Bewahrung des Adels wird eindrücklich dadurch gezeigt, dass Adeligen, die sich bereit erklärten, nach Schlesien zu ziehen, das Incolat versprochen wurde,⁵⁸⁵ es bei den schlesischen Regelungen also gar nicht um die Privilegierung von Einheimischen, sondern um die Privilegierung des Adels, ging. Die Grenze, die diese Regelung zog, war vor allem von Standesunterschieden geprägt. Die Ansiedelung fremder Adeliger war die erklärte Intention der Rechtsvorschriften, die diesen das Incolat versprach.⁵⁸⁶ Dies entsprach noch am stärksten der üblichen Bevölkerungspolitik, die sich hier jedoch allein auf den Adel fokussierte. Schließlich normierte das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten zwar kein Indigenatserfordernis, sondern

(was Standes Sie auch seyn) als denen Innländern Niedern Standes“, Kaiserliche Resolution vom 23. Oktober 1726, in: *vim Pragmaticae*, wegen des Juris Incolatus in Schlesien, in: *Continuation Derer Käyser- und Königlichen Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum Des Landes Schlesien*, Band 6, S. 1877 – 1884 (1878).

- 583 Edikt vom 20. Dezember 1754, wie es hinführo wegen der Incolats-Gewinnung und Legitimation im Erb-Hertzogthum Schlesien und der souverainen Graffschaft Glatz, gehalten werden soll, in: *Nachtrag zur Sammlung der in dem souverainen Hertzogthum Schlesien und dessen incorporirter Graffschaft Glatz [...] publicirten und ergangenen Ordnungen, Mandaten, Rescripten [...]*, Band 5, S. 657 – 666 (658).
- 584 „Zur Conservation Unsers getreuen Adels bey seinen Gütern, haben Wir aber auch noch beschlossen, ein besonderes Incolat oder Indigenat für Südpreußen zu stiften“, Edikt vom 16. Mai 1794 wegen des Südpreußischen Incolats [...], in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgisium praecipue Marchicarum [...]*, Band 9, Sp. 2179 – 2190 (2179).
- 585 Königlich preußisches Patent vom 5. Januar 1770, betreffend die geneigte Aufnahme der Auswärtigen vom Adelichen Stande [...], in: *Sammlung aller in dem souverainen Hertzogthum Schlesien und der demselben incorporierten Graffschaft Glatz [...] ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte [...]*, Band 12, S. 1 – 15 (2f.); Erneueretes Edikt vom 8. März 1775, in: *Sammlung aller in dem souverainen Hertzogthum Schlesien und der demselben incorporierten Graffschaft Glatz [...] ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte [...]*, Band 14, S. 364 – 382 (365).
- 586 Ziel war „die Vermehrung der Innwohner von allen Ständen für die Verbesserung des Nahrungs-Standes derselben“, Königlich preußisches Patent vom 5. Januar 1770, betreffend die geneigte Aufnahme der Auswärtigen vom Adelichen Stande [...], in: *Sammlung aller in dem souverainen Hertzogthum Schlesien und der demselben incorporierten Graffschaft Glatz [...] ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte [...]*, Band 12, S. 1 – 15 (1).

verwies bezüglich der Frage, inwiefern neben dem Adel noch das Indigenat zum Erwerb von adeligen Gütern erforderlich sei, auf die Provinzialverfassungen. Diese einzige Nennung des Indigenats im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten erfolgte im Titel über die Rechte und Pflichten des Adels.⁵⁸⁷

Daneben könnten auch fiskalische Interessen eine Rolle gespielt haben, indem für die Erteilung eines Incolatbriefes größere Verwaltungsgebühren fällig waren.⁵⁸⁸ Für die zentrale Rolle fiskalischer Interessen spricht das erhebliche Umsetzungsdefizit, das durch die wiederholte Bekanntgabe und Strafandrohung in Schlesien sichtbar ist. Damit wird die Beschränkung des Immobilienerwerbs weniger ständischen Wünschen entsprochen haben. Schließlich spricht die Pflicht nobilitierter Personen in Schlesien, das Incolat zu erwerben, für eine zentrale Bedeutung fiskalischer Interessen.

Die enge Verbindung der Argumentation bei Beschränkungen in der Ämtervergabe und beim Immobilienerwerb zeigen die Ausführungen über Indigenat und Incolat durch den preußischen Juristen Carl Friedrich von Benekendorf⁵⁸⁹ in dessen „Oeconomia forensis“, einem Handbuch für die Landwirtschaft. Naturgemäß beschäftigt sich dieses Werk in erster Linie mit dem Betrieb von Landgütern. Dementsprechend sind die Ausführungen zum Indigenat in einem Kapitel über die möglichen rechtlichen Beschränkungen beim Immobilienerwerb zu finden.⁵⁹⁰ Dennoch finden sich unter seinen Argumenten zur Verteidigung des Indigenats oft solche, die sich auf Ämter beziehen. Benekendorf begann seine Argumentation mit

587 Teil 2, Titel 9, § 39, *Hattenhauer*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 541.

588 Dieses Argument mit einer Auflistung der anfallenden Kosten findet sich bei: *Krug*, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate, S. 32 f.

589 Benekendorf erlebte als junger Mann als Protégé Coccejis eine schnelle Karriere. Er war zunächst Kammergerichtsrat, Oberappellationsgerichtsrat und Geheimer Justizrat. Später wurde er als Präsident der Breslauer Oberamtsregierung aufgrund einer Affäre um die Veruntreuung von Gerichtsgebühren aus dem Justizdienst entlassen und inhaftiert. Die Akten zur Affäre sind zum Teil überliefert in: *Acta Borussica*. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Abteilung 1, Band 9, S. 1 – 30. Zur Biografie Benekendorfs insbesondere: *Skalweit*, Benekendorfs *Oeconomia Forensis*, Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 1 (1953), 40; *Skalweit*, Art. Bene(c)kendorf(f), in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, *Neue Deutsche Biographie*, Band 2, S. 42.

590 Die Überschrift lautet „Von den Vorsichten, die bey dem Kauf und Verkauf der Landgüter, um sicher zu verfahren, theils in Ansehung der contrahirenden Personen, und theils in Absicht der Landgüter selber, wahrzunehmen sind“. *Benekendorf*, *Oeconomia Forensis*, Zweyter Band, S. 210.

dem scheinbaren Nachteil des Indigenats, dass Fremden, die durch den Güterkauf Geld ins Land bringen würden, dies verwehrt würde.⁵⁹¹ Seine Übertragung der Argumente zum Ausschluss von Fremden von Staatsämtern auf den Immobilienerwerb begründete er damit, dass die bevorzugte Ämtervergabe an Eingeborene mit einem unbeschränkten Immobilienverkehr von selbst fallen würde.⁵⁹² Diese Vermischung der Argumente bei Benekendorf war wahrscheinlich der inzwischen vorherrschenden Abstraktion des Indigenats geschuldet. Das Indigenat sollte nun verschiedene Differenzierungen mit einem einheitlichen Konzept erklären, so dass die Argumente, die für jede einzelne Differenzierung gängig waren, übertragen werden konnten.

Ziel der Beschränkungen des Immobilienerwerbs war, wie das Beispiel Schlesiens zeigt, in erster Linie die Förderung des Adels und fiskalische Interessen. In den Rechtsquellen wird – anders als bei der Ämtervergabe – fast nie als Motiv der Ausschluss des Fremden erwähnt. Dass die Vorschriften so gedeutet wurden, ist wiederum Resultat der Abstraktion des Indigenates durch die germanistische Rechtswissenschaft.

IV. Fazit

Das Indigenat war als Abstraktion verschiedener Regelungen zur rechtlichen Differenzierung von den zunächst unscharfen Gruppen des Eingeborenen und des Fremden die zentrale Differenzierungskategorie in der Rechtsdogmatik der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ihre wissenschaftliche Erschaffung durch die Rechtsgermanistik entfaltete eine Wechselwirkung: Das Indigenat entstand als Abstraktion einer Vielzahl von partikularrechtlichen Differenzierungen, beeinflusste wiederum die Deutung der Rechtsquellen, aus denen es geschaffen wurde, und konnte sodann dem Gesetzgeber als Grundlage für neue Regelungen dienen.

Das Indigenat war damit nicht nur eine Untergattung der Untertanen, wie von Grawert vertreten, sondern eine eigenständige Kategorie, die nach anderen Grundprinzipien funktionierte. Zwar lassen sich viele Quellen des 18. Jahrhunderts im Sinne der von Grawert vertretenen Binnendifferenzierung der Untertanen deuten,⁵⁹³ doch lassen sich ebenso leicht Quellen für

591 Benekendorf, *Oeconomia Forensis*, Zweyter Band, S. 212.

592 Ebd., S. 212.

593 Schmauß, *Compendium Iuris Publici* S. R. I., S. 235; Kreittmayr, *Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem* [...], Erster Theil, S. 63; Moser, *Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten*, S. 508; vgl. Schnau-

das Indigenat finden, die die Untertänigkeit nicht erwähnten.⁵⁹⁴ Die unterschiedliche Einordnung in dieser Arbeit und bei Grawert ist vor allem einer unterschiedlichen Quellengrundlage geschuldet: Während die von Grawert beschriebene Binnendifferenzierung innerhalb der Gruppe der Untertanen vor allem in Quellen des positiven Staatsrechts auftaucht, ist das Indigenat mehr ein Produkt des einheimischen bürgerlichen Rechts, das erst nach seiner Erschaffung vom positiven Staatsrecht aufgegriffen und zögerlich in dessen System integriert wurde. Dafür spricht, dass die mit dem Indigenat zusammenhängenden Differenzierungen dem bürgerlichen Recht angehörten. Dies galt sowohl für das Recht des Immobilienverkehrs als auch für das Beamtenrecht. Erst ab den 1790er Jahren wurde das Beamtenrecht unter naturrechtlichen Vorzeichen dem öffentlichen Recht zugeordnet.⁵⁹⁵ In den Rechtsgrundlagen zur Geschäftsverteilung der bayerischen Ministerien von 1801 und 1806 wurde bezüglich der Zuständigkeit zur Erteilung des Indigenats dieses als ein „auf den Civilstand Bezug habendes Recht“ bezeichnet.⁵⁹⁶ Das Indigenat behandelte nur mittelbar Folgen der Herrschaftsunterworfenheit und ist eher als ein Element der bürgerlichen Rechtsfähigkeit zu deuten, das jedoch für andere Rechtsgebiete Bedeutung haben konnte.⁵⁹⁷

Auf diesen Unterschied der Quellen basiert auch eine andere Deutung Grawerts, die nach der Untersuchung des Indigenats in der Dogmatik des 18. Jahrhunderts so nicht überzeugt. Nach einer Analyse von Rechtsquellen des positiven Staatsrechts kam Grawert zu dem Ergebnis, dass die Stellung des Eingeborenen kein allgemeiner Status sei: „Wer Eingeborener usw. ist, wird für konkrete politische Situationen und für bestimmte funktionelle Zusammenhänge definiert; infolgedessen sind überregionale

bert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesamten Reichslande, S. 35; *Fefßmaier*, Grundriß des baierischen Staatsrechtes, S. 128.

594 *Estor*, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 127 ff.; *Schröter*, In wiefern die Eingebornen begünstigt werden, in: *Schröter*, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235; *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 206; *Rößig*, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 75.

595 Dazu siehe unten unter Kapitel I D II 2.

596 Verordnung über den Geschäftskreis der vier Ministerien vom 26. Mai 1801, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, S. 334 – 340 (337); Gesetz über die Neuorganisation der Ministerien vom 29. Oktober 1806, in: *Ebd.*, S. 363 – 365 (363).

597 So sah ein privater Gesetzesentwurf von Justus Claproth von 1773 die Inhaberschaft des Indigenats als Grund für die dem Polizeirecht zugeordneten verringerten Nachweispflichten bei der Niederlassung an einem Ort an: *Claproth*, Ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches, S. 585.

Bedeutungsübereinstimmungen nur im Prinzip feststellbar, so wenn die ständische Struktur einen Adelsvorbehalt begünstigt.⁵⁹⁸ Man missverstände, so Grawert, den Begriff des Eingeborenen, wenn man sie zur Vorhut der Staatsangehörigkeit stilisieren würde.⁵⁹⁹ Diese Aussagen sind durchaus überzeugend, wenn es um die Rechtsquellen geht. In diesen bezog sich das Indigenat, wie zum Beispiel im dänischen Gesetz von 1776, auf konkrete Differenzierungen. Die wissenschaftliche Bearbeitung durch die Germanisten des 18. Jahrhunderts schuf jedoch durch Abstraktion ein allgemeines und von konkreten politischen Zwecken unabhängiges Rechtsinstitut des Indigenats, das wiederum Deutungsschema und Vorbild für die Regelungen des positiven Rechts wurde.

Die Bedeutung des Indigenats als von der Untertänigkeit unabhängiges Rechtsinstitut erklärt sich aus der maßgeblichen Differenzierung, die dem Indigenat zugrunde lag: Die ausschließliche Vergabe von Ämtern an Einheimische. Anders als die Untertänigkeit, die in erster Linie ein Reflex der Landeshoheit des Landesherrn war und die durch erlaubte und dauerhafte Ansiedelung im Land relativ einfach herbeigeführt werden konnte, basierte das Indigenat auf der Abstammung oder der rechtsförmlichen Erteilung. Diese Erteilung nahmen die Landstände öfters für sich in Anspruch. Das Indigenat entzog sich damit im Gegensatz zur Untertänigkeit dem Zugriff des Landesherrn und ermöglichte den Landständen den Genuss von Vorrechten auf ihren exklusiven Kreis zu beschränken.

C. Stadtbürgerschaft

Die Stadtbürgerschaft war ein Status, der nur wenigen Einwohnern einer Stadt in vollem Umfang zugutekam. Wichtig war daher die graduelle Abstufung der Bürgerschaft, die dafür sorgte, dass eine Vielzahl von verschiedenen Personengruppen verschiedene Rechtspositionen hatten, die sich alle von der Vollbürgerschaft ableiteten.⁶⁰⁰

Zunächst werden der Status des Vollbürgers (I.) und die abgestuften minderen Rechtspositionen in der Stadt der Frühen Neuzeit dargestellt (II.). Dabei geht es in erster Linie um die Sicht der zeitgenössischen Rechts-

598 Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 71.

599 Ebd., S. 71.

600 Zu den verschiedenen Kategorien am Beispiel der mittelalterlichen Stadt in Italien, die sehr ähnlich in den deutschen Städten existierten: *Riesenberger*, Citizenship in the Western Tradition, S. 143 ff.

wissenschaft auf diesen Status. Abschließend werden die Differenzierungen dargestellt, die anhand der Stadtbürgerschaft vorgenommen wurden (III.).

I. Der Vollbürger

Der Bürger war Mitglied einer Stadtgemeinde. In der Regel war der Bürger männlich und wirtschaftlich selbstständig. Das Bürgerrecht wurde dabei im 18. Jahrhundert ganz ähnlich wie das Indigenat als Inbegriff aller besonderen Rechte gesehen, die ihm als Mitglied des städtischen Gemeinwesens vor anderen zukam.⁶⁰¹ Er genoss als Person mit besonderem Status die Vorteile der Stadtverfassung.⁶⁰² Im Begriff des Bürgers klang die Konnotation einer höheren Dignität gegenüber dem bloßen Untertanen an: Ein Bürger „differiret proprie loquendo von einem Unterthanen. Denn dieses Wort ist etwas weitläufiger als das Wort Burger, und übertrifft ein Burger einen Unterthanen an der Würde und Freyheiten.“⁶⁰³

Das Wort „Bürgerrecht“ konnte neben dem Status eines Bürgers im 18. Jahrhundert auch im Sinne eines Stadtrechts verwendet werden. So differenzierte ein Autor zwischen einem subjektiven und einem objektiven Sinn des Wortes: „Subjectivistisch genommen ist es nichts anders, als die Theilnehmung an denen sogenannten bürgerlichen Ehren und Würden, wie auch Beschwerden. Objectivistisch aber genommen sind es die von einem Stadtrathe, in Ansehung seiner Bürger oder Unterthanen und des seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebietes, gemachten Gesetze und Verordnungen.“⁶⁰⁴

Grundlage der Bürgerschaft war im Mittelalter meist die Einigung mit einem Eid, die Schwureinigung.⁶⁰⁵ Der Eid blieb in der Frühen Neuzeit

601 *Estor*, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 228; *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 683; *Selchow*, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 131; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 172; *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 304; *Rößig*, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 167.

602 *Scheidemantel*, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Erster Teil, S. 439.

603 *Hermann*, Allgemeines Teutsch-Juristisches Lexicon, Band 1, S. 196. Wortgleich: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Band 4, Sp. 1876.

604 *Gabcke*, Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechts, S. 2.

605 *Kroeschell/Cordes*, Art. Bürger, in: *Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 738 (Sp. 740 f.). Dazu

ein zentrales Element der Aufnahme neuer Bürger, obwohl oftmals eine Verrechtlichung der Aufnahmebedingungen jenseits eines reinen Eides stattfand.⁶⁰⁶ Der Zugang zum Bürgerrecht unterschied sich zwischen Kindern von Bürgern und fremden Neubürgern, die nicht nur ein höheres Bürgergeld zahlen, sondern auch ein gewisses Vermögen nachweisen mussten.⁶⁰⁷ Alle neu aufgenommenen Bürger mussten im 18. Jahrhundert einen Bürgereid leisten.⁶⁰⁸

Der Anteil von Vollbürgern in Städten variierte zeitlich und lokal enorm.⁶⁰⁹ Allgemein waren Bürger selten, da nur privilegierte Männer Zugang zur Bürgerstellung hatten und als Repräsentanten ihres Haushalts galten. Im Köln des 18. Jahrhunderts waren ungefähr 10 % der Einwohner Bürger.⁶¹⁰ Für Münster liegen die Schätzungen zwischen 5 und 35 %.⁶¹¹ In Augsburg hatten etwa 17 % das Bürgerrecht.⁶¹² Schätzungen für München ergaben, dass etwas weniger als 4 % der Bevölkerung Vollbürger waren.⁶¹³ In Wiesbaden war der Anteil der Bürger sehr hoch: 1779 kamen auf 416 Bürger nur 44 Beisassen, also männliche Einwohner ohne volles Bürgerrecht.⁶¹⁴

im Detail: *Ebel*, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts; *Garnier*, Zugehörigkeit(en) und rituelles Handeln: Die Stiftung der mittelalterlichen Stadtgemeinde durch Eide, in: Gosewinkel/Lepsius/Oestmann, Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus, S. 135.

606 Zur Bedeutung des Bürgereides: *Bader/Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 448.

607 *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 307; *Liekefett*, Praktischer Commentar über die Pandekten, Zweyter Theil, S. 349 f.; *Dabelow*, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 139.

608 Zum Bürgereid: *Fahrmeir*, Art. Bürgereid, in: Jaeger, Enzyklopädie der Neuzeit, Band 2, 552–554; *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 308; *Liekefett*, Praktischer Commentar über die Pandekten, Zweyter Theil, S. 350 f.; *Dabelow*, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 139 f.; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 183 f.; *Moser*, Von der Reichs-Stättischen Regiments-Verfassung, S. 95.

609 Zur Interpretation von Bürgeranteilen an der Gesamtbevölkerung: *Reuter*, Der Bürgeranteil und seine Bedeutung, in: Gall, Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, S. 75.

610 M. w. N. *Mettele*, Bürgertum in Köln 1775–1870, S. 33; *Küntzel*, Fremde in Köln, S. 18 f.

611 Für Münster sind keine Bürgerlisten überliefert, so dass die Schätzungen sehr heterogene Grundlagen haben. Zu den verschiedenen Bestimmungsansätzen: *Kill*, Das Bürgertum in Münster 1770–1870, S. 27 f.

612 *Möller*, Bürgerliche Herrschaft in Augsburg 1790–1880, S. 42.

613 Vgl. *Zerback*, München und sein Stadtbürgertum, S. 41.

614 M. w. N. *Weichel*, Die Bürger von Wiesbaden, S. 48.

Das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Untertänigkeit bestimmte sich zunächst nach dem Verhältnis zur Landeshoheit. Hierbei ist zwischen unabhängigen Reichsstädten und Landstädten zu unterscheiden.⁶¹⁵ Reichsstädte hatten als Reichsstände über ihr Territorium die Landeshoheit.⁶¹⁶ Dabei konnten sich die Städte auf Art. 5, § 29 des Friedens von Osnabrück berufen, der die Gleichstellung der freien Reichsstädte gegenüber den anderen Reichsständen feststellte und sie gleichberechtigt in den Friedensvertrag einbezog.⁶¹⁷ Die Städte in Territorien (aus Sicht des Reiches auch mittelbare Städte genannt) standen hingegen unter der Landeshoheit der Landesherren,⁶¹⁸ auch wenn diese ihnen einen Autonomierahmen zubilligten.⁶¹⁹ Entsprechend wurde den Reichsstädten die Herrschaft und spiegelbildlich die Untertänigkeit aller Personen auf dem Gebiet der Stadt zugesprochen, während die Einwohner der Landstädte als Untertanen des Landesherren galten.⁶²⁰ Im Bürgereid der Landstädte konnte so die Huldigung gegenüber dem Landesherrn enthalten sein.⁶²¹ Alle Bürger waren somit auch Untertanen gegenüber einer Landeshoheit, wenn auch die Landeshoheit mal bei der Reichsstadt, mal beim Landesherrn lag: „Ein jeder Bürger ist auch ein Unterthan; aber nicht jeder Unterthan ist auch ein Bürger.“⁶²²

615 Zu der Unterscheidung: Willoweit, Stadt und Territorium im Heiligen Römischen Reich, in: Chittolini/Willoweit, Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, S. 39 (S. 42 ff.).

616 Pütter, Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, S. 100; Moser, Von der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung, S. 4 f.; Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 81 f.; Dabelow, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 79 ff.

617 Art. 5, § 29, Osnabrücker Frieden von 1648, in: Buschmann, Kaiser und Reich, Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, S. 15 – 106 (47 f.).

618 Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 31 ff.; Dabelow, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 130.

619 Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 36; für die Städte des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel: Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 123 ff.

620 Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 589; vgl. Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen [Band 1], S. 57. Dazu: Bader/Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 749 ff.; Kroeschell/Cordes, Art. Bürger, in: Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 738 (745).

621 Estor, Der Teutschen Rechtsgelehrtheit dritter Teil, S. 228.

622 Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 2.

Bürgerrecht und Indigenat waren in zweierlei Hinsicht miteinander verknüpft. Zum einen wurden Indigenat und Bürgerrecht gleichgesetzt.⁶²³ Nach Selchow bestand das Bürgerrecht so „in dem Indigenat und übrigen Vortheilen der bürgerlichen Nahrung, namentlich derer, welche mit dem Begriff des Stadtrechtes verknüpft sind.“⁶²⁴ Die Idee des dreifachen Indigenats war in der Lage, das Bürgerrecht als lokales Indigenat in sich aufzunehmen. Zum anderen wurde für Städte, die einem Landesherrn unterstanden, diskutiert, inwiefern der Erwerb des Bürgerrechts zum Erwerb des Indigenats führt.⁶²⁵

Im *usus modernus pandectarum* konnte der Bürger des römischen Rechts als Vorbild für die rechtliche Stellung des neuzeitlichen Stadtbürgers gelten und die rechtliche Struktur der Stadtbürgerschaft konnte durch das Erklärungsmuster des römischen Bürgerbegriffs aufgefasst werden.⁶²⁶

II. Die Abstufung des Bürgerrechts und Sonderformen

Die Stellung als Bürger war in der Vorstellung des 18. Jahrhunderts keine bloße Frage nach der Eigenschaft, Bürger zu sein oder nicht, sondern enthielt eine Vielzahl an Abstufungen. Oftmals ging es um verminderte Rechtspositionen gegenüber dem Vollbürger, die unter dem Oberbegriff „kleines Bürgerrecht“ zusammengefasst wurden.⁶²⁷ Mit dem Patriziat existierte zudem eine Gruppe besonders privilegierter Bürger.

Viele Städte setzten sich mit dem Verhältnis von Bürgerrecht und Konfession auseinander. Die Abstufung war eng mit der Frage der Konfession verbunden, indem konfessionellen Minderheiten das volle Bürgerrecht oft versagt blieb.⁶²⁸

623 Schröter, In wiefern die Eingebornen begünstigt werden, in: Schröter, Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts, Erster Band, S. 235 (236); Krünitz, Art. Bürger, in: Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, 7. Teil, S. 377 (378).

624 Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 131.

625 Ebd., S. 50.

626 Dazu unten unter Kapitel I E III.

627 Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Fünft- und letzter Theil, S. 1751; Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band I, S. 679; Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 305 f.; Liekefett, Praktischer Commentar über die Pandekten, Zweyter Theil, S. 348.

628 Sobania, Rechtliche Konstituierungsfaktoren des Bürgertums, in: Gall, Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, S. 131

Die häufigste Bezeichnung für Stadteinwohner mit verminderter Rechtsstellung war die der Beisassen. Beisassen waren im Gegensatz zum Bürger mit vollem Bürgerrecht, Einwohner der Städte, die zwar einige bürgerliche Pflichten trugen, aber nicht alle Vorteile des Bürgerrechts genossen.⁶²⁹ Die Beisassen konnten sich das volle Bürgerrecht nicht leisten, konnten aus rechtlichen Gründen das Bürgerrecht nicht erwerben oder wollten die vollen bürgerlichen Lasten nicht tragen.⁶³⁰ Zentral für die Existenz und Relevanz der Gruppe der Beisassen war die Intensität der Zugangsbeschränkung zum Bürgerrecht. Selchow stellte so für die Städte des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel fest, dass Beisassen selten waren, da das Bürgerrecht relativ einfach erworben werden konnte.⁶³¹ Zuweilen wurde die Rechtsposition der Beisassen Incolatrecht, von *incolae* (Bewohner),⁶³² genannt.⁶³³ Dabei ist diese Bezeichnung vom Incolatrecht im Sinne eines Synonyms für das Indigenat oder als erworbenes Indigenatrecht zu unterscheiden.

Die meist adeligen Ausbürger und die Pfahlbürger waren Bürger, die außerhalb der Stadt wohnten oder in mehreren Städten gleichzeitig Bürger waren.⁶³⁴ Ursprünglich hatten die Ausbürger und in einem geringeren Ma-

(132). Zu dem Problem in Münster, Hildesheim und Hamburg: *Litten*, Bürgerrecht und Bekenntnis. Zum Bürgerrecht als religionspolitisches Steuerungsinstrument in Frankfurt: *Breustedt*, Bürger- und Beisassenrecht, *Zeitschrift für Historische Forschung* 44 (2017), 597 (S. 610 f.). Zu der ausschließlichen Stellung der Protestanten in Köln als Beisassen: *Mettele*, Bürgertum in Köln 1775–1870, S. 34 f.; *Küntzel*, Fremde in Köln, S. 29. Auch in München war die katholische Konfession Voraussetzung für das Bürgerrecht: *Zerback*, München und sein Stadtbürgertum, S. 42. Zu der Situation in Dortmund: *Schambach*, Stadtbürgertum und industrieller Umbruch, S. 14.

629 *Kannowski*, Art. Beisasse, in: Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 510; *Estor*, Der Deutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 148; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 234 ff.

630 *Kannowski*, Art. Beisasse, in: Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 510.

631 *Selchow*, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 134.

632 Zum Begriff des *incola*: *Riesenberger*, Citizenship in the Western Tradition, S. 144.

633 *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 311 f.; *Dabelow*, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 139; *Krünitz*, Art. Bürger, in: Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, 7. Teil, S. 377 (378); wortgetreu aber ohne Kennzeichnung von Runde übernommen: *Liekefett*, Praktischer Commentar über die Pandekten, Zweyter Theil, S. 354.

634 *Bader/Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 459 ff.; *Breustedt*, Art. Pfahlbürger, in: Cordes/Haferkamp/Kannowski/Lück/Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, 509 (Sp. 509 ff.).

ße auch die Pfahlbürger die politische Aufgabe, den städtischen Einflussbereich politisch auszudehnen, die Versorgung der Stadt sicherzustellen und andere wirtschaftspolitische Verbindungen zu etablieren, indem reiche Bauern und Adelige aus dem Umland von Städten mit der Stadt rechtlich verbunden wurden.⁶³⁵ Vor allem im Zusammenhang mit der Territorialisierung der Landesherrschaft wehrten sich die Landesherren gegen ein Unterlaufen ihrer Konsolidierungspolitik.⁶³⁶ Die Autoren des 18. Jahrhunderts kannten noch den Ausbürger, erwähnten den Pfahlbürger jedoch nur noch als historische und abgeschaffte Kategorie.⁶³⁷

In den meisten Abhandlungen des 18. Jahrhunderts wurden die Patrizierfamilien als besonders edle Familien unter den Bürgern hervorgehoben.⁶³⁸ In rechtlicher Hinsicht war die Stellung als Patrizier zuweilen mit einem Vorrecht auf Ratsstellen verbunden.⁶³⁹ Ein viel diskutiertes Thema im Zusammenhang mit Patriziern war ihre Anerkennung als Adelige.⁶⁴⁰

Zwar spielte das volle Bürgerrecht eine große Rolle, doch prägte eine Vielzahl an Personenkategorien, die jeweils eigene Rechtsstellungen innehatten, die Bevölkerung der frühneuzeitlichen Stadt. Auch diejenigen, die wie die Beisassen nicht das volle Bürgerrecht hatten, galten nicht als fremd, wie die Literatur des 18. Jahrhunderts immer wieder betonte.⁶⁴¹ Vielmehr wurde auf die Verbindung mit der Stadt über den Wohnort abgestellt. So

635 *Breustedt*, Art. Pfahlbürger, in: Cordes/Haferkamp/Kannowski/Lück/Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, 509 (Sp. 511 f.).

636 *Bader/Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 460; *Breustedt*, Art. Pfahlbürger, in: Cordes/Haferkamp/Kannowski/Lück/Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, 509 (512).

637 *Gundling*, Discours über Henrici de Cocceii Juris Publici Prudentiam, S. 842; *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 309; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 228 ff. Beide Kategorien als nur historisch betrachtend: *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 679 f.; *Rößig*, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 173 f.

638 Von Patriziern als mit Bürgerrecht „in Gradu eminentiori“ ausgestattet: *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Fünft- und letzter Theil, S. 1752.

639 *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 676 f.; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 67 ff.; *Dabelow*, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 140 f.

640 Zu adeligen und nichtadeligen Patriziern: *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 675 f.; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 72 ff.

641 *Orth*, Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die Im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln [...] Der so genannten Erneuernten Reformation Der

erklärt die Kölner Qualifikationsordnung von 1617 diejenigen für fremd, die außerhalb der Stadt geboren wurden und nie in der Stadt gewohnt haben, sowie Personen, die ohne Kenntnis des Rates ausgewandert sind.⁶⁴² Die sogleich zu untersuchenden Vorrechte des Bürgers bildeten somit auch eine rechtliche Grenze innerhalb der Stadtbewölkerung und schlossen Fremde in der Art aus, dass diese bezüglich dieser Vorrechte erst recht keinerlei stadtrechtliche Rechtsposition innehatten.

III. Differenzierungen aufgrund der städtischen Differenzierungskategorien

Die Listen der Vorrechte des Bürgers waren weitgehend kongruent. So nannte Fischer als Vorrechte des Bürgers das Recht, zu städtischen Ämtern zu gelangen, das Recht, bürgerliche Nahrung zu treiben (die Ausübung bestimmter Berufe), an den Privilegien und Vorrechten der Stadt teilzunehmen, ein Miteigentumsrecht am Stadtvermögen zu haben und die Befugnis, Grundeigentum in der Stadt zu erwerben.⁶⁴³ Runde nannte als Vorrechte des Bürgers das Recht, bürgerliche Nahrung zu treiben, das Recht, Grundstücke zu erwerben, das Recht zu städtischen öffentlichen Ämtern und den Genuss von Vorteilen aus öffentlichen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt.⁶⁴⁴ Rößig ergänzte zu der Auflistung von Runde noch den Schutz durch die Stadtoberigkeit.⁶⁴⁵ Zudem nutzen einige der Regelungen des Konkursverfahrens die Kategorie des Bürgerrechts zur Differenzierung.⁶⁴⁶ Viele der Vorrechte waren zugleich Verpflichtungen oder Voraussetzungen der Stadtbürgerschaft. So mussten Bürger oftmals Grundeigentum besitzen,⁶⁴⁷

Stadt Frankfurt am Mayn [Band 1], S. 104 f.; *Riccus*, Zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesetzen, S. 457; *Estor*, Der Deutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 148.

642 Kölner Ordnung vom 27. November 1617 über Annehmung der Bürger, in: *Deeters*, Wie wird man Kölner Bürger?, in: *Deeters/Helmuth*, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Band 2, S. 203 (S. 205 – 210 (206)).

643 *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 683 f.

644 *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 305.

645 *Rößig*, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 167 f. Runde nannte den Schutz durch die Obrigkeit wohl nicht, da er diesen allein der Untertänigkeit zuordnete: Vgl. *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 304.

646 Dazu siehe oben unter Kapitel 1 A IV 4.

647 *Bader/Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 452; *Kroeschell/Cordes*, Art. Bürger, in: *Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 738 (741). Für Frankfurt: *Breustedt*, Inklusion und Exklu-

bürgerliche Nahrung im Organisationsbereich von Zünften treiben⁶⁴⁸ und Ämter übernehmen.⁶⁴⁹ Zur Bedeutung der Vorrechte der Bürger äußerte sich Kreittmayr zweifelnd: „Manich-unruhiger Kopf unter der Burgerschaft bildet sich von den burgerlichen Privilegiis weit mehr ein, als der Brief vermag.“⁶⁵⁰

1. Grundbesitz

Viele Regelungen verboten Nichtbürgern oder Fremden den Immobilienbesitz. Riccius differenzierte zwischen zwei verschiedenen Regelungsarten, die den Immobilienerwerb von Fremden unterbanden. Sofern geregelt sei, dass kein Fremder Immobilien in der Stadt erwerben dürfe, könnten die Beisassen nicht als Fremde angesehen werden. Etwas anderes gelte dann, wenn der Immobilienerwerb ausdrücklich auf Bürger beschränkt sei.⁶⁵¹

Nach den Kommentierungen der erneuerten Frankfurter Reformation durch Johann Philipp Orth⁶⁵² scheint in Frankfurt zunächst nur Fremden, später auch Beisassen der Erwerb von Immobilien versagt gewesen zu sein,⁶⁵³ so dass der Immobilienbesitz einen der wichtigsten rechtlichen Unterschiede zwischen Bürgern und Beisassen ausmachte.⁶⁵⁴ Laut Orth habe dies noch weitere Auswirkungen auf die verschiedenen Arten des Immobilienerwerbs. So seien Verträge über Immobilienübertragungen an

sion, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 133 (2016), 110 (115).

648 Das Bürgerrecht war oft an eine Zunftmitgliedschaft gekoppelt: *Sobania*, Rechtliche Konstituierungsfaktoren des Bürgertums, in: Gall, Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, S. 131 (133). Zu Köln: Küntzel, Fremde in Köln, S. 19.

649 Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 207 f.; Rösig, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 168.

650 Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Fünft- und letzter Theil, S. 1757.

651 Riccius, Zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesetzen, S. 457.

652 Zu Orth: Dölemeyer, Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert, S. 144.

653 Orth, Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die Im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln [...] Der so genannten Erneuerten Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn [Band 1], S. 105 f.; vgl. auch Estor, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 148.

654 Orth, Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die Im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln [...] Der so genannten Erneuerten Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn [Band 1], S. 107.

Fremde nichtig.⁶⁵⁵ Testamentarisch könnten Fremde hingegen Grundstücke erwerben, müssten diese jedoch binnen eines Jahres an einen Bürger veräußern oder selbst das Bürgerrecht erlangen.⁶⁵⁶ Bei dem Erwerb über die Grundsicherheit des Insatzes habe zunächst, wie bei der Erlangung durch Testament, eine Veräußerungspflicht binnen eines Jahres bestanden, bevor auch diese Möglichkeit der Erlangung einer Immobilie verboten wurde.⁶⁵⁷

Ähnliches galt für Nürnberg: Hier durften Immobilien nicht an Fremde oder andere Nichtbürger verkauft werden. Dieses Privileg der Nürnberger Bürgerschaft wurde der Stadt Nürnberg durch kaiserlichen Brief bestätigt.⁶⁵⁸

Orth argumentierte, dass ein Verbleib der Immobilien bei den „Bürgern und Inwohnern“ Streitigkeiten über den Gerichtsstand vermeide und Abgaben einfacher eingetrieben werden könnten.⁶⁵⁹ Auch Riccius betonte die Eintreibung von Abgaben, nannte als weiteren Grund die Gefahr, dass die Vollbürger einen schlechteren Zugriff auf Immobilien hätten und dadurch nicht in der Lage wären, die Abgaben zu leisten.⁶⁶⁰ Ernst Ludwig August Eisenhart⁶⁶¹ führte schließlich das Vorrecht der Bürger auf Grundbesitz darauf zurück, dass damit die Leistungsfähigkeit der Bürger, ihre Abgaben zu leisten, sichergestellt werde und es für den Stadtrat leichter sei, Abgaben einzutreiben, wenn die Grundeigentümer Bürger der Stadt seien.⁶⁶² So argumentierte schließlich auch Mevius in seinem Kommentar zum lübischen Recht.⁶⁶³

655 Orth, Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die Im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln [...] Der so genannten Erneuerten Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn [Band 1], S. 107, 301.

656 Ebd., S. 108 f.

657 Orth, Nöthig- und nützlich-erachteter Anmerkungen über die so genannte Erneuerte Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn Erste Fortsetzung [Band 2], S. 425.

658 Riccius, Zuverlässiger Entwurff von Stadt-Gesetzen, S. 567 ff.

659 Orth, Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die Im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln [...] Der so genannten Erneuerten Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn [Band 1], S. 348.

660 Riccius, Zuverlässiger Entwurff von Stadt-Gesetzen, S. 567.

661 Zu Eisenhart: Muther, Art. Eisenhart, Ernst Ludwig August, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 5, S. 765.

662 Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 201.

663 David Mevius, Kommentar zum Lübischen Recht, in: Bar/Dopffel, Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert, Band 1, S. 418 – 527 (481).

2. Bürgerliche Nahrung

Als zentrales Vorrecht der Stadtbürger galt das Treiben bürgerlicher Nahrung. Jemand, der das Bürgerrecht einer Stadt nicht hatte, durfte in dieser nicht ohne Weiteres bürgerlicher Nahrung nachgehen.⁶⁶⁴ Insbesondere waren damit Fremde von der Ausübung der entsprechenden Berufe ausgeschlossen.⁶⁶⁵

Dementsprechend galt die bürgerliche Nahrung als „Inbegrif derjenigen Nahrungsgeschäfte, die das verjährt Vorrecht der städtischen Einwohner sind.“⁶⁶⁶ Im Kern wurde darunter der Handel, das Handwerk und das Brauwesen verstanden.⁶⁶⁷ Dazu wurde zuweilen das Betreiben von Gastwirtschaften und insbesondere der Weinschank genannt.⁶⁶⁸ Den Ausschluss von Nichtbürgern von diesen Berufszweigen illustrierte das Sprichwort „Erst Bürgerrecht, dann Kaufmannsrecht“,⁶⁶⁹ das auf die Notwendigkeit für den Nichtbürger hinwies, erst das Bürgerrecht zu erwerben, bevor er als Händler tätig werden konnte.

Diese Vorrechte des Bürgers illustrierten weitere Sprichwörter, die der Helmstedter Professor Eisenhart sammelte und kommentierte. So erklärte Eisenhart das Sprichwort: „Das Brauen bringt den Bürgern eine güldene Nahrung“ damit, dass das ehemals freie Brauen zu einem Privileg der Bürger wurde, um ihnen eine, aufgrund der großen Bedeutung des Bieres, sehr lukrative Einnahmequelle zu verschaffen.⁶⁷⁰ Teutschenbrunn nannte als Argument für das Privileg der Bürger, Bier zu brauen, dass Gastmähler ursprünglich in Städten abgehalten worden wären, so dass das dafür erforderliche Bier vor Ort gebraut werden sollte. Gegen ein solches ausschließliches Recht der Bürger spreche jedoch, dass die Materialien fürs Bierbrauen vom

664 *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 199; zu Münster: *Kill*, Das Bürgertum in Münster 1770–1870, S. 25.

665 *Fischer*, Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 684.

666 Ebd., S. 684.

667 *Selchow*, Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, S. 136 ff.; *Fischer*, Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 684; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 198; *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 313 ff.

668 *Fischer*, Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 684; *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 335 ff.; *Rößig*, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 175.

669 *Schmidt-Wiegand*, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 62.

670 *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 57 ff. Zu dem Sprichwort: *Schmidt-Wiegand*, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 195 f.

Land in die Stadt gebracht werden müssten und, da das Bierbrauen in der erntefreien Zeit stattfinde, Bauern ohne Weiteres selbst brauen könnten.⁶⁷¹ Ein anderes von Eisenhart kommentiertes Sprichwort war „Brauwerk ist keine Kaufmannschaft“, das er mit der umstrittenen Einordnung des Braugewerbes als Kaufmannstätigkeit oder Handwerk erklärte.⁶⁷²

Zur Begründung des Ausschlusses von Nichtbürgern von der bürgerlichen Nahrung wurde auf Gewohnheitsrecht recurriert, mit dem Zweck der Städte, einen Ort für solche Gewerbe zu bieten, und mit dem Fehlen anderer Einnahmequellen der Bürgerschaft argumentiert.⁶⁷³

3. Städtische Ämter

Dass die städtischen Ämter in Kommunen mit Selbstverwaltungskompetenzen von Bürgern als Mitglieder der Kommune ausgeübt wurden, galt als ganz selbstverständlich. So wird der Aspekt der Zulassung zu Ämtern und Ehrenstellen ohne größere Kommentierungen erwähnt.⁶⁷⁴

IV. Fazit

Das Bürgerrecht als Differenzierungskriterium unterschied zwischen dem Vollbürger oder teilweise berechtigten Einwohner und allen anderen. Dies war eine Differenzierung, die innerhalb der Gruppe der städtischen Bevölkerung selbst differenzierte und abgestufte rechtliche Status zur Folge hatte. Eine Differenzierung gegenüber dem Fremden fand insofern statt, dass der Fremde erst recht von den Vorrechten der Bürger ausgeschlossen war. „Fremder und Einheimischer“ waren nach der zeitgenössischen Dogmatik als Gegensatzpaar keine Entsprechung von „Fremder und Bürger“. Vielmehr wurden Nichtbürger, wie Beisassen und Schutzverwandte, durchaus als einheimisch und nicht als Fremde aufgefasst.

671 *Teutschenbrunn*, Geist der Gesetze der Teutschen, S. 331 f.

672 *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 59 f.

673 *Teutschenbrunn*, Geist der Gesetze der Teutschen, S. 334; *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, S. 198 f.

674 Vgl. *Estor*, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 229.

D. Die Differenzierungskriterien des Naturrechts

Das Recht des 18. Jahrhunderts kann nicht abschließend mit den Normen des positiven Rechts und deren Systematisierungen durch die Wissenschaft erfasst werden. Dies würde die bedeutende Rolle des Naturrechts unterschlagen, das zum Teil einen unmittelbaren, wenn auch subsidiären, Geltungsanspruch hatte⁶⁷⁵ und als universitäres Lehrfach⁶⁷⁶ eine wesentliche Argumentationsquelle oder „politische Sprache“⁶⁷⁷ darstellte. Insofern kann für das 18. Jahrhundert von einem „dualistischen Rechtsbegriff“ gesprochen werden, der neben einem positiven Recht ein natürlich-vernünftiges Recht kannte.⁶⁷⁸ Neben klassischen Lehrbüchern des Naturrechts wie denen von Pufendorf, Heineccius oder Wolff, ist dabei auf die Werke der allgemeinen Staatslehre einzugehen, die aus zeitgenössischer Sicht einen Ausschnitt des Naturrechts darstellte.⁶⁷⁹

Oftmals findet sich in der Literatur die pauschale Aussage, dass das Naturrecht die Ungleichbehandlung des Fremden beseitigt hätte.⁶⁸⁰ Bezüglich der Frage nach der Diskriminierung von Fremden muss daher vor allem untersucht werden, ob das Naturrecht solche Differenzierungen beseitigte oder stützte.

675 Schröder, *Recht als Wissenschaft*, Band I: 1500–1933, S. 115 ff.

676 Schröder/Pielemeyer, *Naturrecht als Lehrfach an den deutschen Universitäten des 18. und 19. Jahrhunderts*, in: Dann/Klippel, *Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution*, S. 255.

677 So der Zugang von: Stollberg-Rilinger, *Vom Volk übertragene Rechte?*, in: Klippel, *Naturrecht und Staat*, S. 103 (104). Aufbauend auf den Theorien John G. A. Pococks: Pocock, *Sprache und ihre Implikationen: Die Wende in der Erforschung des politischen Denkens*, in: Mulsow/Mahler, *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, S. 88; Pocock, *Der Begriff einer »Sprache« und das métier d'historien: Einige Überlegungen zur Praxis*, in: Mulsow/Mahler, *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, S. 127.

678 Schröder, *Recht als Wissenschaft*, Band I: 1500–1933, S. 101 ff.

679 Schelp, *Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung*, S. 17 ff.

680 Thieme, *Die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert*, in: Société Jean Bodin, *L'étranger Foreigner*, S. 201 (210); Koehler, *Art. Fremde*, in: Erler/Kaufmann, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I. Band, 1266 (1270); Thieme, *Art. Fremdenrecht*, in: Erler/Kaufmann, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I. Band, 1270 (1272); Seiring, *Fremde in der Stadt (1300 – 1800)*, S. 4; Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, S. 29.

I. Bürger und Untertan im Naturrecht

Für das Naturrecht des 17. Jahrhunderts war der Gesellschaftsvertrag zentral, durch den der Staat, oft als „bürgerliche Gesellschaft“ bezeichnet, gegründet wird. Seit Pufendorf existierte neben dem Modell eines einzelnen Gesellschaftsvertrages auch ein Modell zweier Verträge, einem Vereinigungs- und einem Unterwerfungsvertrag.⁶⁸¹ Der Gesellschaftsvertrag (oder die Gesellschaftsverträge) wurde oft dadurch erklärt, dass durch die fehlende Durchsetzungsmöglichkeit des Naturrechts im Naturzustand (natur-)rechtstreue Menschen schutzlos den Taten von rechtsuntreuen Menschen⁶⁸² oder deren Gruppenzusammenschluss⁶⁸³ ausgesetzt seien. Vor allem im deutschen Naturrecht wurden die Gesellschaftsverträge als ein Vertragsschluss der Hausväter begriffen, so dass die den Hausvätern untergeordneten Personen (Frauen, Kinder, Knechte) nicht als Vertragspartei galten.⁶⁸⁴

Der naturrechtlichen Tendenz zum Gesellschaftsvertrag war also schon von vornherein die Differenzierung immanent, indem die Gesellschaft

681 Zum doppelten Vertragsschluss: *Wyduckel*, Die Vertragslehre Pufendorfs und ihre rechts- und staatstheoretischen Grundlagen, in: Palladini/Hartung, Samuel Pufendorf und die europäische Frühaufklärung, S. 147 (S. 151 ff.); *Kersting*, Der Kontraktualismus im deutschen Naturrecht, in: Dann/Klippel, Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, S. 90 (S. 92 ff.); *Pufendorf*, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 165; *Achenwall/Pütter*, Anfangsgründe des Naturrechts Elementa Iuris Naturae, S. 211 (§ 655 f.); *Höpfner*, Naturrecht des einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker, S. 148 (§ 175); vgl. *Justi*, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 36 ff.; *Scheidemantel*, Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Band 1, S. 63 ff.; *Hoffbauer*, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, S. 151 f. (§ 289), 168 (§ 330); *Hufeland*, Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften, S. 182 (§ 374); *Eggers*, Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, S. 27 (§ 60).

682 *Pufendorf*, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 161 f.; *Klein*, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, S. 244 (§ 473).

683 *Heineccius*, Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, S. 394 ff. (§ 104 f.).

684 Vgl. *Pufendorf*, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 161; vgl. *Heineccius*, Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, S. 395 f. (§ 105); vgl. *Justi*, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 36 f.; *Schlözer*, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, S. 64. Eine Ausnahme stellen Achenwall und Pütter dar, nach denen Familienvater und Familienmutter die Herrschaft im Hause gemeinsam zusteht und beide den Gesellschaftsvertrag schließen: *Achenwall/Pütter*, Anfangsgründe des Naturrechts Elementa Iuris Naturae, S. 207 (§ 648), 211 (§ 655 f.).

eine Schutzgemeinschaft im inneren vor einzelnen oder vergesellschafteten Fremden bilden sollte. In den Ausführungen zum allgemeinen Gesellschaftsrecht betonten viele Autoren diese Scheidelinie.⁶⁸⁵ Gottfried Achenwall und Pütter führten so zum Beispiel aus: „In jeder Gesellschaft gibt es zwei Betrachtungsweisen: die der Gesellschaft im Hinblick auf die Nicht-Gesellschafter und die der Gesellschaft im Hinblick auf ihre Gesellschafter.“⁶⁸⁶ Heineccius formulierte ausdrücklich als allgemeine Bürgerpflicht, „den eigenen Mitbürgern mehr Menschlichkeit zu erweisen als Fremden“.⁶⁸⁷

Mit dem Gesellschaftsvertrag war nach der Vorstellung des 18. Jahrhunderts eine Metamorphose des Einzelnen verbunden, die sich begrifflich niederschlugt. So führte Joseph von Sonnenfels⁶⁸⁸ in der Einleitung zu seinen „Grundsätzen der Polizey“ aus: „Der Uebergang in denselben [sc. den Staat] hat den Mitgliedern einen neuen Namen erworben, hat sie in neue Verhältnisse versetzt: die Menschen sind Bürger geworden, Wesen, die durch die Natur ihres selbst gewählten Standes, nun als Theile zu einem Ganzen Beziehung haben, als Glieder in einem sittlichen Körper vereinbart sind.“⁶⁸⁹ Der durch den Gesellschaftsvertrag transformierte Mensch sei also als Staatsbürger ein Mitglied des Staates geworden. Bürger in diesem engeren Sinn waren im früheren deutschen Naturrecht nur diejenigen, die den Staat durch Vertrag mit gegründet haben (oder hypothetisch gründen könnten), also zumeist die unabhängigen Hausväter.⁶⁹⁰ Im jüngeren Natur-

685 Höpfner, Naturrecht des einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker, S. 119 (§ 138); Hoffbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, S. 150 (§ 286); Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften, S. 135 f. (§ 289).

686 Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts Elementa Iuris Naturae, S. 175 (§ 543).

687 Heineccius, Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, S. 498 (§ 227). Vgl. auch die Aussage Kleins, dass, wenn die Furcht vor anderen die Menschen zusammenhalten soll, sie mit dem Zutrauen zu den Einheimischen verbunden sein muss: Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, S. 244 (§ 471).

688 Zu Sonnenfels: Lindner, Der Mann ohne Vorurteil; Reinalter, Joseph von Sonnenfels; Karstens, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer; Hof, Art. Josef von Sonnenfels (1733–1817), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 406.

689 Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, S. 13.

690 Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 166; Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts Elementa Iuris Naturae, S. 213 (§ 658); Scheidemantel, Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Band 1, 36; Scheidemantel, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform, S. 28 f.; Eggers, Versuch

recht kam es zuweilen zu einer Ausweitung auf alle Personen,⁶⁹¹ die der Überlegung der Bürgerschaft aller Untertanen entspricht.⁶⁹² Vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet sich die Unterscheidung zwischen eingeborenen und aufgenommenen Bürgern. Ausdrücklich sprachen Pufendorf und Vattel diese Unterscheidung an,⁶⁹³ während andere Autoren diese nur andeuteten.⁶⁹⁴

Eine besondere Form des Gesellschaftsvertrages mit einer eigenen Folge von Rechtsunterschieden stellte die Aktientheorie des Osnabrücker Juristen Justus Möser dar.⁶⁹⁵ Aufbauend auf der Struktur der international agierenden Kaufmannsgesellschaften wie die East-India-Company⁶⁹⁶ begriff Möser den Staat als eine Aktiengesellschaft. Ursprüngliche Einlage beim Vertragschluss sei das Landeigentum gewesen.⁶⁹⁷ Nur die Landeigentümer seien somit vollberechtigte Mitglieder des Staates gewesen und alle anderen seien Knechte, bloße Nebenbewohner oder Fremde mit jeweils stark verminder-

eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, S. 25 (§ 56); *Martini*, Allgemeines Recht der Staaten, S. 9 (§ 11).

691 *Höpfner*, Naturrecht des einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker, S. 142 f. (§ 171); *Hoffbauer*, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, S. 191 (§ 381). Beide Ansichten darstellend: *Klein*, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, S. 251 (§ 489). Zuweilen wird diese Tendenz schon bei Pufendorf verortet, bei dem „civis [...] bereits als Untertan des Landesfürsten“ zu verstehen sei: Z. B. *Pahlow*, Art. Staatsbürgerschaft, in: *Jaeger*, Enzyklopädie der Neuzeit, Band 12, 577 (579). Pufendorf sprach jedoch ausdrücklich von zwei verschiedenen Bedeutungen des Bürgerbegriffs: Einer weiten, die schlicht alle umfasse, und eine engere, die nur die ursprünglichen Gesellschaftsvertragsparteien umfasse. Pufendorf verwendete für die erste Bedeutung des Begriffes primär „Untertan“: *Pufendorf*, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 166.

692 Dazu unten unter Kapitel I E I.

693 *Pufendorf*, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 166 f.; *Vattel*, Völkerrecht, S. 312 ff.

694 Vgl. *Heineccius*, Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, S. 399; *Eggers*, Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, S. 25 f.

695 Zur Aktientheorie: *Welker*, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann, Band 1, S. 380 ff.; M. w. N.: *Woesler*, Möser-Bibliographie 1730 – 1990, S. 654.

696 Möser, Der Bauernhof als eine Aktie betrachtet, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 6, S. 255 – 270 (255). Mit den Handelsunternehmen beschäftigte sich Möser häufiger: Vgl. Möser, Also sollen die deutschen Städte sich mit Genehmigung ihrer Landesherrn wiederum zur Handlung vereinigen, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 4, S. 215 – 223 (221 f.).

697 Möser, Der Bauernhof als eine Aktie betrachtet, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 6, S. 255 – 270 (257).

ten Rechtspositionen.⁶⁹⁸ Durch die Aktientheorie könnten verschiedene Begriffe wieder unterschieden und die „allgemeine Vermischung der Menschen, da man nämlich den Bürger mit dem Einwohner vermenget und alles, was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialuntertanen befasst“, aufgehoben werden.⁶⁹⁹ Im Laufe der Zeit sei auch anderes Vermögen und persönliche Kräfte als Aktie anerkannt worden, so dass mit einer allgemeinen Kopfsteuer jeder steuerpflichtige Territorialuntertan eine Art Aktionär sei.⁷⁰⁰ Als Gegensatz zu seiner Aktientheorie sah Moser den revolutionären Ansatz in Frankreich, nach dem jedem Menschen unabhängig von konkreten Eigenschaften oder Vermögen ein Platz im Staat zugesprochen worden sei.⁷⁰¹

Dem Bürger im Staat wurde schon aus der Vernunft ein Mehr an Rechten vor dem Fremden zugesprochen. Samuel Gottfried Liekefett formulierte so eine doppelte Privilegierung des Staatsbürgers aus Vernunftrecht und aus positivem Recht: „Die Vernunft lehret, daß ein Mensch deswegen, weil er ein Mitglied eines Staats ist, eigne Rechte haben muß, davon andere Menschen, die nicht Mitglieder eben desselben Staats sind, keinen Gebrauch machen dürfen. Diese Rechte sind entweder solche, welche man durch die Vernunft herausbringen kann, wenn man über die Natur und die Absicht eines Staats nachdenkt. [...] Es haben aber die Bürger eines Staats noch mehr Rechte, worauf man nicht durch die Vernunft allein geleitet wird, sondern welche erst von dem Regenten bekannt geworden seyn müssen.“⁷⁰²

Daneben kam in den Theorien des Naturrechtes der Untertan vor. Dieser Begriff war zumeist weiter als der des Bürgers oder Mitglied des Staates, umfasste schlichtweg alle, die nicht Herrscher waren, und trennte damit

698 Möser, Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 4, S. 11 – 22 (15).

699 Möser, Der Bauernhof als eine Aktie betrachtet, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 6, S. 255 – 270 (262).

700 Möser, Der Bauernhof als eine Aktie betrachtet, in: Ebd., S. 255 – 270 (257 f.).

701 Möser, Über das Recht der Menschheit als den Grund der neuen französischen Konstitution, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 9, S. 140 – 144 (140); Möser, Über das Recht der Menschheit insofern es zur Grundlage eines Staates dienen kann, in: Ebd., S. 155 – 178 (157). Rechtsgleichheit als Resultat der Schwäche der Landeigentümer: Möser, Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 5, S. 11 – 22 (13 f.).

702 Liekefett, Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland [...], Zweyter Theil, S. 249.

strikt zwischen Herrscher und Untertan.⁷⁰³ Zuweilen wurden die Untertanen aber den Bürgern oder Mitgliedern des Staates in dem früheren, engeren Sinn entgegengesetzt. Bürger galten damit nicht als Untertanen, Untertanen niemals als Bürger. Diese ausschließende Untertanen- beziehungsweise Bürgerdefinition war im 18. Jahrhundert noch ein Relikt des aristotelischen Bürgerbegriffes und der Aristotelesrezeption.⁷⁰⁴ Dieser Untertanenstatus wurde dadurch erklärt, dass die Untertanen in einem Status der persönlichen Abhängigkeit stehen würden, dadurch nicht frei seien und nicht den Staat gründen könnten.⁷⁰⁵

Als Erklärung für die Untertänigkeit knüpften einige an den Unterwerfungsvertrag an, der nach dem Vereinigungsvertrag die Herrschaftsstruktur konstituieren sollte. Die Untertanen waren dann alle diejenigen, die vom Unterwerfungsvertrag personell umfasst waren.⁷⁰⁶ Gemeinsam ist den naturrechtlichen Untertänigkeitsbegriffen, dass sie im Grundsatz so verstanden wurden, wie im positiven Recht: Als Reflex einer Herrschaftsunterworfenheit.⁷⁰⁷ Damit galten auch Fremde als zeitlich vorübergehend

703 Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts *Elementa Iuris Naturae*, S. 213 (§ 658); Darjes, Discours über sein Natur- und Völkerrecht, 949; Scheidemantel, Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Band 1, S. 41; Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, S. 251 f. (§ 490); Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften, S. 182 (§ 376); Scheidemantel, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform, S. 29.

704 Aristoteles, Politik, S. 50 f. Zur Rezeption des aristotelischen Bürgerbegriffs: Grauert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 57; Riedel, Art. Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Band 1, S. 672 (S. 679 ff.). Zur Aristotelesrezeption: Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 80 ff.

705 Dieser Zuschnitt der Untertaneneigenschaft wurde jeweils als weitere, vertretene Konzeption des Untertanen erwähnt: Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 166 f.; Eggers, Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, S. 230 (§ 543); Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, S. 251 f. (§ 490).

706 Wolff, Vernünfftige Gedancken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen, S. 173 f. (§ 229 f.).

707 So zum Beispiel die Definition von Wolff: „Wer seinen Willen dem Willen eines anderen unterwirft, der ist ihm unterthan.“, Ebd., S. 123 (§ 171); vgl. auch Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts *Elementa Iuris Naturae*, S. 183 (§ 569), 213 (§ 658); Höpfner, Naturrecht des einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker, S. 121 (§ 143); Hoffbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, S. 158 (§ 307); Justi, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 215, 243;

herrschaftsunterworfenen Untertanen.⁷⁰⁸ Die Ausführungen zu den individuellen Pflichten betonten oft nur einen der beiden Begriffe, den des Bürgers⁷⁰⁹ oder den des Untertans.⁷¹⁰ Die Betonung der Gehorsamspflicht des Untertans wird auch eine politische Funktion in der Stützung des absolutistischen Machtverständnisses gehabt haben.⁷¹¹

Einen bemerkenswerten Wandel machte die naturrechtliche Terminologie mit Kant durch. Dieser verwendete nicht mehr den Gegensatz zwischen Bürger und Untertan, sondern sah grundsätzlich alle als Bürger an, sprach jedoch, wohl in Anlehnung an die Terminologie der Französischen Revolution,⁷¹² von Aktiv- und Passivbürgern.⁷¹³

II. Die naturrechtliche Begründung von Differenzierungen

Aufgrund seiner überragenden und vielseitigen politischen Funktion gebe es, so Diethelm Klippel, kaum einen philosophischen oder politischen Standpunkt, der nicht irgendwann mal naturrechtlich begründet worden sei.⁷¹⁴ Es überrascht daher nicht, dass auch bezüglich Rechtsinstitute, die zwischen Einheimischen und Fremden differenzierten, naturrechtliche Begründungen vorliegen.

Eggers, Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, S. 25 (§ 56); Schlözer, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, S. 75.

708 Scheidemantel, Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Band 1, S. 41; Martini, Allgemeines Recht der Staaten, S. III (§ 269).

709 Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 211 ff.; Heineccius, Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, S. 496 ff.

710 Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts Elementa Iuris Naturae, S. 213 (§ 663 f.); Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften, S. 183 ff. Eggers stellte sowohl die Rechten der Bürger als auch die der Untertanen dar: Eggers, Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, S. 203 ff., 230 ff.

711 Vgl. Klippel, Naturrecht als politische Theorie, in: Bödecker/Herrmann, Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, S. 267 (271).

712 Dazu unten unter Kapitel 2 A II.

713 Dies sogar, obwohl der Begriff des passiven Staatsbürgers „mit der Erklärung des Begriffs von einem Staatsbürger überhaupt im Widerspruch zu stehen scheint“, Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 166 f. (§ 46).

714 Klippel, Naturrecht als politische Theorie, in: Bödecker/Herrmann, Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, S. 267.

1. Auswanderung und Abzugsgeld

Oftmals wurde aus der Dauerhaftigkeit der Staatsverbindung das Verbot der Auswanderung abgeleitet.⁷¹⁵ Damit hing die Entrichtung des Abzugsgeldes eng zusammen, die eine Steuer auf Vermögen darstellte, das außer Landes ging.⁷¹⁶ Der dänische Beamte Georg Wilhelm Eggers⁷¹⁷ sah einen Katalog von Gründen zur Rechtfertigung einer Auswanderung. Nur wenn diese Gründe nicht vorlagen, sei die Erhebung eines Abzugsgeldes rechtmäßig.⁷¹⁸ Karl Anton von Martini⁷¹⁹ differenzierte in seinem Lehrbuch zum allgemeinen Staatsrecht⁷²⁰ nicht in dieser Weise und sah die Entrichtung eines Abzugsgeldes als generelle Ausnahme vom Auswanderungsverbot an.⁷²¹

2. Beamtenrecht

Ein wichtiges Wirkungsfeld des Naturrechts war der Bereich der Ämtervergabe. Naturrechtliche Erwägungen standen hier einer dogmatischen Transformation Pate und verknüpften das Beamtenrecht mithilfe der Idee des Gesellschaftsvertrages eng mit dem Staatsbürgerstatus.

Eine Vorlage für die naturrechtliche Überformung des Rechts der Staatsdiener boten schon viele Naturrechtler, die die Pflichten der Amtswalter als spezielle Bürgerpflicht ansahen.⁷²² Pufendorf skizzierte so die Amtspflichten von Ministern, Geistlichen, Professoren, Richtern, Heerführern,

715 Eggers, Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, S. 207 f. (§ 477); Martini, Allgemeines Recht der Staaten, S. 117 (§ 282).

716 Dazu siehe unten unter Kapitel 3 A I.

717 Zu Eggers: Schelp, Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung, S. 79.

718 Eggers, Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, S. 208 f. (§ 480).

719 Zu Martini: Hebeis, Karl Anton von Martini (1762–1800); Schelp, Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung, S. 73 f.; Hof, Art. Karl Anton Freiherr von Martini (1726–1800), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 289.

720 Zu dem Werk: Schelp, Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung, S. 73 ff.

721 Martini, Allgemeines Recht der Staaten, S. 117 (§ 283).

722 Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 211; Heineccius, Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, S. 499 (§ 229); Martini, Allgemeines Recht der Staaten, S. 112 (§ 271), 114 (§ 276).

Soldaten, Diplomaten und Verwaltungsbeamten.⁷²³ Recht detaillierte naturrechtliche Regelungen zur Ämterausführung finden sich bei Martini, der die Pflicht, für den Staat tätig zu werden, aus dem Vereinigungsvertrag ableitete, so dass Fremde nicht gegen ihren Willen tätig werden müssten: „Fremde können gegen ihren Willen weder zum Kriegsdienst noch zur Vormundschaft, oder zu einem andern Amte angehalten werden.“⁷²⁴ Ein Beamter könne ohne Einwilligung des Regenten auch nicht sein Amt niederlegen.⁷²⁵

Diese naturrechtlichen Überlegungen zum Amtsverhältnis mit ihrer Betonung der Bürgerpflicht halfen bei der kompletten dogmatischen Neuausrichtung des Beamtenrechts am Ende des 18. Jahrhunderts. Bis Ende des 18. Jahrhunderts subsumierten die Juristen das Dienstverhältnis unter die Institute des römischen Privatrechts. So erklärten sie die Stellung des Beamten zum Beispiel als Mandat, *precarium* oder *locatio conductio*.⁷²⁶ 1793 führte der Würzburger Jurist Johann Michael von Seuffert⁷²⁷ eine Betrachtungsweise des Dienstverhältnisses ein, die sich unter naturrechtlichen Vorzeichen von dieser römischrechtlichen und vertragsrechtlichen Tradition entfernte.

Die zentrale Schrift Seufferts, „Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstand“,⁷²⁸ entstand 1793 während dessen Zeit in Würzburger Diensten. Nach einem Fragment seiner Autobiografie regte der Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, Franz Ludwig von Erthal, die Schrift an, die eine Rechenschaft über die Grundsätze der bischöflichen Ämterbesetzung darstellen sollte.⁷²⁹ Ausgangspunkt für Seufferts Überlegungen war, der „Grundsatz

723 Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, S. 212 ff.

724 Martini, Allgemeines Recht der Staaten, S. 115 (§ 278).

725 Ebd., S. 118 (§ 285).

726 M. w. N.: Dold, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg in der Zeit des späten Naturrechts (1744 – 1806), S. 31 ff.

727 Zu Seuffert: Bosl, Bosls Bayerische Biographie, S. 724; Heigel, Art. Seuffert: Johann Michael v., in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 34, S. 53.

728 Zu der Schrift: Dold, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg in der Zeit des späten Naturrechts (1744 – 1806), S. 42 ff.; Hattenhauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 188 ff.

729 Seuffert, Bruchstücke einer Selbstbiographie des am 9. Mai 1829 verstorbenen kgl. Staatsraths und Appelationsgerichts-Präsidenten Johann Michael von Seuffert (Niedergeschrieben um das Jahr 1812), Mnemosyne 1843, 1 – 2, 9, 13, 17 – 18, 21 – 22, 25 – 26, 29 – 30 (21).

des allgemeinen Staatsrechts [...], daß jedes Staatsmitglied zum Dienste des Staats vollkommen verbunden sey.⁷³⁰ Diese allgemeine Pflicht zum Dienst am Staat begründete Seuffert mit dem Gesellschaftsvertrag, als dem „ausdrücklichen oder besondern Verträge, welchen jeder Einzelne mit Allen, oder dem ganzen Staate dahin eingeht, daß er sich anheischig macht, für die gemeinsamen Vortheil, welche der Staat gewährt, zur Erhaltung desselben nach Kräften mitzuwirken.“⁷³¹ Die Ämterverteilung erfolge durch eine Entscheidung des Staates, der Berufung.⁷³² Die Ausgestaltung der Berufung erfolge durch einen Vertrag, durch den der Staatsbürger diese konkrete Ausgestaltung seiner Pflicht zum Staatsdienst anerkenne.⁷³³ Aufgrund der Grundlage im Gesellschaftsvertrag sei nur das Mitglied des Staates zu Diensten verpflichtet und könne im Einzelfall verpflichtet werden. Die Erteilung des Bürgerrechts an ausländische Beamte erfolge nicht im Nachgang der Berufung, sondern sei Voraussetzung für diese: „Ein Ausländer, welcher in die Dienste eines fremden Staates tritt, muß eher Bürger werden, als er Staatsbeamter wird.“⁷³⁴ Die Erteilung des Bürgerrechts erfolge meist konkludent mit der Berufung des Ausländers.⁷³⁵ Von dieser Frage der Berufung von Ausländern abgekoppelt und sehr viel konventioneller waren die Argumente Seufferts für die Bevorzugung von Landeskindern. Ohne dass allein aus der Eigenschaft des Landeskindes ein Anspruch auf ein Amt entstehe, würden diese aufgrund ihres ausgeprägteren Patriotismus mehr Eifer an den Tag legen und die Einkünfte des Staates sollten billigerweise der Personengruppe zugutekommen, die zu diesen beigetragen habe.⁷³⁶

1797 entwarf der speyerische Kammerdirektor Franz Arnold von der Becke⁷³⁷ einen Gegenentwurf zu Seuffert, der sehr viel stärker in den dogmatischen Erklärungen des frühen 18. Jahrhundert verwurzelt war. In

730 Seuffert, Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander in rechtlichen und politischen Verstande, S. 9.

731 Ebd., S. 18.

732 Vgl. ebd., S. 14.

733 Ebd., S. 27.

734 Ebd., S. 28. Von der Beamtenrolle als besondere Form der Bürgerrolle spricht in diesem Zusammenhang: Hattenhauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 190.

735 Seuffert, Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander in rechtlichen und politischen Verstande, S. 29.

736 Ebd., S. 58 f.

737 Zu von der Becke: Ratzmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, S. 10.

seiner Schrift „Von Staatsämtern und Staatsdienern“⁷³⁸ verneinte er eine gesellschaftsvertragliche Pflicht zum Staatsdienst, da sich eine solche nicht aus dem Begriff des Staates mit seinem Zweck des allgemeinen Besten ergebe.⁷³⁹ Die Pflicht zur Förderung des Wohls des Ganzen aus dem Gesellschaftsvertrag bestehe, anders als nach Seuffert, allgemein und niemand habe die Verbindlichkeit, mehr zu leisten als ein anderer.⁷⁴⁰ Nur allgemeine Ämter, wie die Wehrpflicht, könnten so einer Übernahmepflicht aus dem Gesellschaftsvertrag unterliegen: „Denn um das Amt Aller zu seyn, muß es das Amt eines jeden Einzelnen seyn können.“⁷⁴¹ Der Zwang einer Ämterübernahme widerspreche dem Staatszweck, „da das Amt, welches einer zu übernehmen gezwungen ist, meistens schlecht geführt wird.“⁷⁴² Auch zeige die Staatenpraxis, dass die Verwaltungen ganz ohne Zwang ausreichend Beamte akquirieren könnten.⁷⁴³ Die Anstellung der Beamten erfolge so über einen schlichten Dienstvertrag.⁷⁴⁴ Nach der Argumentation von der Becke bestand kein notwendig enges Verhältnis zwischen der Eigenschaft als Staatsbürger und der Übernahme von Ämtern. Nur könne dem Beamten, der auf Lebzeit als Beamter angenommen wurde, die Einbürgerung staatlicherseits nicht versagt werden.⁷⁴⁵ Er führte die Praxis der deutschen Fürsten, auch Ausländer als Beamte anzustellen, als Argument dagegen an, dass die Staatsämter allgemeine Ämter seien, die von jedem ausgeführt werden könnten.⁷⁴⁶ Bezüglich des Vorrangs der Eingeborenen bei der Ämtervergabe finden sich bei von der Becke die konventionellen Argumente: Diese würden aufgrund ihres größeren Patriotismus mehr Eifer bei der Ausübung der Dienste an den Tag legen und hätten bessere Chancen, Gehör bei den Untertanen zu finden.⁷⁴⁷ Zudem Sorge dies für eine größere Motivation für die Ausbildung bei Einheimischen. Ausnahmen von diesem

738 Zu der Schrift: *Dold*, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg in der Zeit des späten Naturrechts (1744 – 1806), S. 45 ff.; *Hattenhauer*, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 193.

739 *Becke*, Von Staatsämtern und Staatsdienern, S. 7.

740 Ebd., S. 13.

741 Ebd., S. 14.

742 Ebd., S. 7.

743 Ebd., S. 12.

744 Ebd., S. 36 f.

745 Ebd., S. 38.

746 Ebd., S. 16, 18.

747 Ebd., S. 53.

Grundsatz sah von der Becke vor allem in kleinen Staaten zur Vermeidung der Entstehung einer Amtsaristokratie vor.⁷⁴⁸

Schließlich nahm 1808 Gönner in Form einer Art Synthese mit seinem Werk „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet“⁷⁴⁹ Stellung zu dieser Debatte. Seuffert und Gönner kannten sich aus der gemeinsamen Zeit an der Universität Göttingen und freundeten sich zu dieser Zeit an.⁷⁵⁰ Gönner verfasste seine Schrift zur dogmatischen Stützung der bayerischen Staatsdienstpragmatik von 1805.⁷⁵¹ Er wurde für sein Werk mit der Ernennung zum Ritter des bayerischen Zivilordens belohnt.⁷⁵² Gönner stimmte Seuffert in seiner Prämisse der Pflicht jedes Mitglied des Staates zum Leisten von Diensten zu.⁷⁵³ Anders als dieser sah er die Begründung des Dienstverhältnisses jedoch nicht in einem Vertrag, der die Pflicht zum Dienst konkretisierte, sondern in einer einseitigen Willenserklärung des Regenten, die an die ohnehin bestehende Verbindlichkeit anknüpfte.⁷⁵⁴ Damit stand auch bei Gönner das Staatsamt in einem engen Verhältnis zum Status als Einheimischer oder Fremder. Er ging gerade von dem Grundsatz aus, „dass der Regent aus den vereinigten Staatskräften alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen befugt ist, dass er die Leistung der nötigen Dienste von den Unterthanen als Staatsverbindlich-

748 Becke, Von Staatsämtern und Staatsdienern, S. 54 f.

749 Zu der Schrift: Dold, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg in der Zeit des späten Naturrechts (1744 – 1806), S. 57 ff.; Hattenhauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 204 ff.; mit einem Fokus auf die persönliche Situation Gönners beim Abfassen der Schrift: Jaeck, N. Th. Gönners Biographie, S. 44 ff.

750 Seuffert, Bruchstücke einer Selbstbiographie des am 9. Mai 1829 verstorbenen kgl. Staatsraths und Appellationsgerichts-Präsidenten Johann Michael von Seuffert (Niedergeschrieben um das Jahr 1812), Mnemosyne 1843, 1 – 2, 9, 13, 17 – 18, 21 – 22, 25 – 26, 29 – 30 (13); Jaeck, N. Th. Gönners Biographie, S. 11.

751 Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, S. XIII ff.

752 Jaeck, N. Th. Gönners Biographie, S. 47; Schaffner, Art. Gönner, Nikolaus Thaddäus Ritter v., in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, Band 6, S. 518 (519). Zu der Frage, wann Gönner der Orden verliehen wurde, existieren unterschiedliche und sich widersprechende Aussagen. Ohne Nennung einer Quelle für den 19. Mai 1808: Mertens, Gönner, Feuerbach, Savigny, S. 45. Für den 27. Mai 1808: Neue artistisch-literarische Blätter von und für Franken vom 9. Juli 1808, S. 14.

753 Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, S. 51.

754 Ebd., S. 86.

keit fordert, ohne sich um ihre Einwilligung zu bekümmern.“⁷⁵⁵ Daneben stehe es dem Regenten ausdrücklich frei, sich Ausländern bei der Erfüllung von Staatsdiensten zu bedienen.⁷⁵⁶ In diesem Fall liege aber kein einseitiger Befehl des Regenten vor, sondern ausnahmsweise ein Vertrag, da der Ausländer zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes dazu nicht verpflichtet sei.⁷⁵⁷ Zudem sei die „Übernahme der Staatsbürgerpflicht [...] eine Folge des übernommenen Staatsamtes, keineswegs der rechtliche Grund desselben.“⁷⁵⁸ Gönner ging davon aus, dass Angehörige grundsätzlich den Vorzug vor Ausländern bei der Ämtervergabe verdienten.⁷⁵⁹ Für den Fall, dass – wie bei kleinen Staaten – geeignete Kandidaten nicht in ausreichender Anzahl vorhanden oder einheimische Kandidaten zu sehr durch die lokalen Verhältnisse korrumpierbar sind, sah Gönner die ausnahmsweise Berufung von Ausländern als gerechtfertigt an.⁷⁶⁰

Durch die naturrechtlichen Impulse wurde die Verbindung von Angehörigkeit und Staatsdienst schon in die dogmatischen Grundlagen des Beamtenrechts einbezogen. Bei Seuffert erfolgte dies in extremer Weise, indem nur der Angehörige Staatsdienste ausüben konnte, bei Gönner findet sich dies in einer deutlich abgeschwächten Form, indem die dogmatische Begründung des Dienstes variierte. Auf die Argumentation bezüglich des Vorrechts des Landeskinds auf Ämter hatte dies kaum Einfluss, vielmehr wurden die schon bekannten Argumente geäußert.

III. Fazit

Das Naturrecht schuf allenfalls in der Frage unveräußerlicher, vorstaatlicher Menschenrechte einen universellen Rechtsstatus. Diese Universalität beruhte jedoch auf der ursprünglichen Vorstaatlichkeit dieser Rechte. Sobald Rechte im Staat behandelt wurden, sorgte ein auf der Idee des Gesellschaftsvertrages basierendes Modell der Staatsbürgerschaft dafür, dass insbesondere Aspekte des staatlichen Lebens den Staatsbürgern vorbehalten waren. Damit war in den naturrechtlichen Theoriegebäuden eine scharfe Trennung angelegt. Da das Naturrecht als Argumentationsquelle ein

755 Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, S. 51.

756 Ebd., S. 83.

757 Ebd., S. 93 ff.

758 Ebd., S. 96.

759 Ebd., S. 169.

760 Ebd., S. 170.

Fundus für die politischen Debatten der Zeit war, konnte die Anlage der Trennung zwischen den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft und den anderen zur Begründung von Diskriminierungen nutzbar gemacht werden. Durch die Neubearbeitung von Rechtsbereichen wie dem Beamtenrecht wurde die in der Theorie vorgezeichnete Trennung in die Rechtsdogmatik übertragen.

E. Bürgerschaft des römischen Rechts

Das römische Recht des 18. Jahrhunderts sah das Bürgerrecht als Unterfall des rechtlichen *status* an. Ausgehend von der systematischen Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts wurde der *status* des Menschen in einen *status naturalis* und *status civilis* geteilt, in den wiederum der *status libertatis*, *familiae* und eben *civitatis* mit dem Bürgerrecht eingeordnet wurde.⁷⁶¹

Im Gegensatz zum römischen Recht der Antike, in dem das Bürgerrecht Scheidepunkt für die Anwendung des bürgerlichen Rechts war,⁷⁶² existierte eine solche Grundunterscheidung nun nicht mehr.⁷⁶³ Dieser Funktion beraubt, erfüllte die Bürgerschaft eine neue Rolle, die eng mit der Methode des *usus modernus pandectarum* zusammenhing, indem die Bürgerschaft als Erklärmuster für geltendes Recht herhalten konnte.⁷⁶⁴ Die Lehrbücher beinhalteten dabei meist zunächst Ausführungen zum antiken Bürgerrecht und sodann solche zum aktuellen Rechtszustand.⁷⁶⁵ Dort wurde oftmals auf die Untertänigkeit (I.), das Indigenat (II.) oder auf das Stadtbürgerrecht (III.) eingegangen. Universal war die Betonung einer dreifachen Bürgerschaft im Reich, in den Territorien und auf lokaler Ebene. Die Trennung

761 Coing, Der Rechtsbegriff der menschlichen Person und die Theorie der Menschenrechte, in: Wolff, Beiträge zur Rechtsforschung, S. 191 (S. 196 f.).

762 M. w. N. Lamberti, Bürger (cives) und Nichtbürger (peregrini), in: Babusiaux/Baldus/Ernst/Meissel/Platschek/Rüfner, Handbuch des Römischen Privatrechts, Band I, S. 687. Zu der Erteilung des Bürgerrechts an alle Unterworfenen des römischen Reiches durch die *constitutio Antoniana*: Besson, *Constitutio Antoniniana*. Eine umfassende Geschichte des antiken römischen Bürgerrechts bietet: Renz, *Civitas Romana*.

763 So ist wohl auch die Aussage Wieackers zu verstehen, dass die Unterscheidung zwischen *cives* und *peregrini* nicht rezipiert wurde: Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 229.

764 Zu der Rolle des römischen Rechts als Rahmen für einheimisches Recht: Luig, *Institutionenlehrbücher des nationalen Rechts im 17. und 18. Jahrhundert*, *Ius Commune* 3 (1970), 64 (S. 66 f.).

765 Vgl. Köchy, *Theoretisch-practischer Commentar über die Pandecten*, S. 131 ff.

zwischen Bürger und Nichtbürger zwecks Bestimmung des Anwendungsbereichs des bürgerlichen Rechts wurde mit der historischen Rechtsschule und ihren Wegbereitern ab der Wende zum 19. Jahrhundert insgesamt verworfen (IV.).

I. Die Untertänigkeit als zeitgenössisches Pendant zum römischen Bürgerrecht

Als zeitgenössisches Pendant zum römischen Bürger wurde manchmal schlicht der Untertan, zumindest aber der beständige Untertan angesehen.

Glafey kommentierte in seinem Lehrbuch zum bürgerlichen Recht: „So haben wir auch die Römische Art vom Bürgerrecht nicht mehr, und ist ein iedweder Einwohner eines territorii, ja sogar ein Fremder, so lange er da ist, ein *civis reipublicae*.“⁷⁶⁶ Damit sah er jedwede Person im Bereich der Landeshoheit, also alle Personen, die als Untertanen galten, als eine Art Bürger. Diese Ansicht findet sich auch bei Kreittmayr in seinen Anmerkungen über den *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis*, indem „Fremde und Ausländer, so lange sie sich in einem Staat aufhalten, pro Civibus & Subditus saltem temporaneis gewisser massen angesehen werden.“⁷⁶⁷ Schließlich sah Moser diese Auffassung als eine weitere Bedeutung des Wortes „Bürger“ im Vergleich zum Stadtbürger, indem „Subditus und Civis im weitläufigeren Verstande einerley“ seien.⁷⁶⁸

Die Ansicht, dass alle Untertanen auch Bürger seien, könnte ihren Ursprung in der seit dem Mittelalter angestellten, sich im 18. Jahrhundert jedoch eher auf dem Rückzug befindlichen Überlegung haben, dass alle Christen Bürger der *respublica christiana* seien.⁷⁶⁹ Der Leipziger Rechtsanwalt und Dozent Dietrich Gotthard Eckard⁷⁷⁰ betonte deshalb bezüglich der Abgrenzung zwischen Bürgern und Fremden in Anlehnung an das römische Recht, dass „allen Ausländischen und Fremdlingen [...] ein Theil der Bürgerschaft mitgetheilet worden, weil sie doch mit uns eine Christ-

766 Glafey, Grund-Sätze der Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, S. 67 f.

767 Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, S. 63.

768 Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 1 f.

769 Dazu m. w. N.: Stolleis, Untertan – Bürger – Staatsbürger, in: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, S. 299 (302).

770 Zu Eckard: Moser, Lexicon derer jetztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Teutschland, S. 50 f.; Kobuch, Zensur und Aufklärung in Kursachsen, S. 138 ff.

liche Religion gemeinschaftlich haben, also kann ein Fremder bey Uns hier Contracte schliessen, Testamenta machen, heyrathen und alles andere thun und verrichten, was ein peregrinus zu Rom nicht thun und verrichten kunte.“⁷⁷¹

Eine Variante der Gleichstellung des römischen Bürgerrechts und der Untertänigkeit war der Fokus auf den beständigen Untertanen, wie im Lexikon von Krünitz: Als zweite Bedeutung führte der Autor dort auf, dass der beständige Untertan Bürger genannt werde.⁷⁷² Damit war der Fremde als nur zeitlich beschränkter Untertan aus dem Bürgerbegriff in diesem Sinn ausgeschlossen. Diese Auffassung des Bürgers als beständiger Untertan, also des Untertans, der seinen Wohnsitz im Territorium hatte, korrelierte mit der Idee der dreifachen Bürgerschaft im Reich, den Territorien und der Kommune.⁷⁷³ Kreittmayr differenzierte bezüglich des Bürgerrechts aus bayerischer Sicht: „Das erste ist allen mittel- und unmittelbaren Reichs-Inwohneren gemein, das zweyte nur den Unterthanen einer gewissen Provinz, z. E. Bavaricum den Bayrischen, Bohemicum den Böhmischen allein eigen, das dritte endlich stehet lediglich den Bürgern und Einwohnern einer Stadt z. E. das Münchner-Stadt-Recht der hiesigen Burger- und Inwohnerschaft privative zu.“⁷⁷⁴ Der letzte Teil dieses Zitats ist zentral für die Abgrenzung dieses Bürgerbegriffs als beständigen Untertan mit dem Vollbürger der Stadt, der deutlich weniger Personen umfasste. Der städtische Vollbürger hatte nicht die primäre Funktion, eine Scheidelinie gegenüber dem Fremden zu errichten, sondern schuf eine Gruppe privilegierter Stadtbewohner. Auch im städtischen Kontext musste so zur Abgrenzung auf die Art des Bürgerbegriffs abgestellt werden, die mit dem dauerhaften Untertanen identisch war.⁷⁷⁵ Der Kommentator der Frankfurter Erneueren Reformation, Johann Philipp Orth, musste daher auf diesen Bürgerbegriff zurückgreifen, um zu erklären, wer im Sinne der Frankfurter Reformation als Fremder galt: „Soviel aber diese Worte Fremde, Ausländische insonderheit anbelanget, so ist [...] nachzusehen [...], daß es in Teutschland dreyerley Arten von Fremden gebe, nemlich es sind (1) alle Teutschen unter sich durchgehends Bürgere und in Ansehung andrer Völcker und Nationen

771 Eckard, Erklärung der Jurisprudentiae Civilis, S. 128 f.

772 Krünitz, Art. Bürger, in: Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, 7. Teil, S. 377.

773 Liekefett, Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland [...], Zweyter Theil, S. 254; Rößig, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 76.

774 Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, S. 63.

775 Zur Abgrenzung in Köln siehe oben unter Kapitel I C II.

Fremde, (2) alle in einem jeden besondern Land und Provintz wohnende und einem Lands-Herrn Untergebene, sind zwar unter sich Bürgere und Einheimische, aber in Ansehung eines anderen in Teutschland befindlichen Landes Fremde, [...] endlich (3) sind diejenige, die in einer Stadt und Mauer zusammen leben und wohnen, in eigentlichem Verstand, als Bürgere (dahin auch auf gewisse Maasse die Beysassen zu rechnen) und also in Ansehung andrer, welche nicht zu dieser oder jener Stadt gehören, als Fremde zu betrachten.“⁷⁷⁶ In dem Zitat von Orth zeigen sich die verschiedenen Bürgerbegriffe des Stadtbürgers zur lokalen Privilegierung und des beständigen Unterthanen als Bürger zur Abgrenzung gegenüber Fremden.

Sofern ein, naturrechtlich geprägter Bürgerbegriff vertreten wurde, nach dem der Bürger jedes Mitglied des Staates sei, wurde diese Kategorisierung des Untertanen als Bürger strikt abgelehnt. Scheidemantel differenzierte so strikt zwischen Bürger und Untertan: „In allgemeiner Bedeutung, ist Bürger ein Mitglied des Staats (Civis); selbst der Monarch ist der erste Bürger seiner Nation; es ist auch ein wichtiger Unterschied zwischen Bürger und Untertan. Man findet Untertanen die keine Bürger sind, z. B. Fremde oder Knechte; andere sind zugleich Bürger. Hingegen giebt es Bürger die nicht Untertanen sind, z. B. der Monarch.“⁷⁷⁷

II. Das Indigenat als zeitgenössisches Pendant zum römischen Bürgerrecht

Der Bürgerbegriff des Römischen Rechts nahm gegen Ende des 18. Jahrhunderts Impulse aus dem deutschen Privatrecht auf, um eine zeitliche Relevanz des Stoffes sicherzustellen. Auf das Indigenat wurde dabei jedoch sehr unterschiedlich eingegangen.

Zunächst divergierten oftmals die Materien des römischen Bürgerrechts und des Indigenats in einer Abwehrhaltung gegen die germanistische Entwicklung. Ludwig Höpfner⁷⁷⁸ nahm in der ersten Auflage seines Kommentars über die Pandekten nach Hellfeld zwar eine Dreigliederung des Bürger-

776 Orth, Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die Im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln [...] Der so genannten Erneuerten Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn [Band 1], S. 104 f. So ähnlich auch die Ausführung von: Scopp, Zuverlässiger Entwurf derer Anfangsgründe Derer alten mittlern und neuen teutschen Rechtsgelehrsamkeit, S. 116 f.

777 Scheidemantel, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Erster Teil, S. 439.

778 Zu Höpfner: Plohmman, Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743 – 1797).

rechts in Deutschland in ein Reichsbürgerrecht, ein Territorialbürgerrecht und ein kommunales Bürgerrecht vor und nannte in diesem Zuge alle Vorrechte, die von germanistischer Seite unter dem Stichwort „Indigenat“ diskutiert wurden, ging jedoch begrifflich nicht auf das Indigenat ein.⁷⁷⁹ In der sechsten Auflage seines Kommentars von 1798 grenzte er das Bürgerrecht hingegen strikt vom Indigenat ab, das er weniger als rechtlich abstrakte Kategorie, sondern als bloße Folge des Geburtsortes ansah.⁷⁸⁰

Andere Autoren trennten die beiden Materien zwar auch strikt voneinander, sprachen sie jedoch im engen Zusammenhang an. Johann Albrecht Bauriedel deutete in seinem Pandektenkommentar von 1789 subtil auf das Indigenat als Domäne der Germanisten hin: „Der Begriff des heutigen status civitatis ist noch derselbe, nur in einzelnen Fällen weicht er ab, die im Iure Germ. abzuhandeln sind.“⁷⁸¹ Während Dabelows Einleitung seines „Handbuch des heutigen gemeinen Römisch-Deutschen Privat-Rechts“ von 1803 noch keine detaillierten Schlüsse zulassen,⁷⁸² zeigen die Ausführungen des Hauptteils einen dreifach abgestuften Status. Demnach hätten alle Staatsbürger gleiche Rechte, wenn nicht durch die Einführung eines Indigenatrechts eingeborenen Bürgern bestimmte Vorrechte im Gegensatz zu aufgenommenen Bürgern zustehen würde oder eine geringere Rechtsposition durch ein unvollkommenes Bürgerrecht vorliege.⁷⁸³ Dieses Verhältnis von Bürgerrecht und Indigenat findet sich auch in seinem Staatsrechtslehrbuch von 1795⁷⁸⁴ und in beiden Auflagen seines „System des gesamten heutigen Civil-Rechts“ von 1794 und 1796.⁷⁸⁵ Bei Dabelow sind Bürgerrecht und Indigenat voneinander unabhängige, distinkte Kategorien. Der Germanist Rößig behandelte in seinem Lehrbuch des deutschen Rechts Inkolat, Indigenat und Bürgerrecht als eng verbundene, parallel wirkende Rechtsinstitute: „Das Inkolat, Indigenat und Bürgerrecht, gehet entweder

779 Höpfner, Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen, S. 77 f.

780 Ebd., S. 109.

781 Bauriedel, Theoretisch-praktischer Commentar über die Pandekten nach Anleitung des Hellfeldischen Lehrbuchs, Band I, S. 70.

782 Vgl. Dabelow, Handbuch des heutigen gemeinen Römisch-Deutschen Privat-Rechts, Erster Theil, S. 32 f.

783 Dabelow, Handbuch des heutigen gemeinen Römisch-Deutschen Privat-Rechts, Zweyter Theil, Erste Abtheilung, S. 36.

784 Dabelow, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil, S. 150.

785 Dabelow, System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit, S. 31 ff.; Dabelow, System des gesamten heutigen Civil-Rechts, Erster Theil, S. 58 ff.

auf das ganze deutsche Reich, oder nur auf ein Territorium, oder auf eine Gemeinheit, daher jedes von dreyerlei Art ist.⁷⁸⁶

Teilweise wurde die klassische Kategorie des Bürgerrechts schlicht mit der des Indigenats ausgetauscht. Liekefett nannte die Rechtspositionen, die von germanistischer Seite als Indigenat bezeichnet wurden, als Bürgerrecht des Reiches.⁷⁸⁷ Im 1796 erschienenen zweiten Band seines Pandektenkommentars nach Hellfeld übernahm er, zum Teil wortwörtlich, die Ausführungen Rundes zum Indigenat.⁷⁸⁸ Ein weiteres Beispiel dafür ist die „Ausführliche Erläuterung der Pandekten durch Hellfeld“ vom Erlanger Professor Christian Friedrich Glück.⁷⁸⁹ In der ersten Auflage von 1791 erörterte Glück nach der Darstellung des alten römischen Bürgerrechts ein dreigeteiltes deutsches Bürgerrecht im Reich (unter Heranziehung von Moser), in den Territorien und in der Kommune.⁷⁹⁰ In der zweiten Auflage von 1800 änderte Glück lediglich die Terminologie im aktuell geltenden Recht mit Verweis auf das Handbuch von Danz (zu Rundes Lehrbuch) vom Bürgerrecht zum Indigenat, ohne jedoch inhaltlich substantielle Änderungen vorzunehmen.⁷⁹¹ Auch Christian Heinrich Gottlieb Köchy übernahm in seinem Kommentar über die Pandekten nach Hellfeld von 1796 schlicht die im einheimischen Recht üblichen Ausführungen zum Indigenat als aktuelles Pendant zum römischen Bürgerrecht und erklärte das Stadtbürgerrecht als lokales Indigenat.⁷⁹² Dabei übernahm Köchy viele Passagen fast wortgetreu aus dem Lehrbuch von Runde.⁷⁹³ Am Beispiel von Liekefett, Glück und Köchy lässt sich damit ein Zusammenfließen der älteren romanistischen Bearbeitung, des Reichsstaatsrechts und der germanistischen Bearbeitung der Materie beobachten.

786 Rößig, Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 76.

787 Liekefett, Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland [...], Zweyter Theil, S. 254 f.

788 Vgl. Liekefett, Praktischer Commentar über die Pandekten, Zweyter Theil, S. 343 ff.

789 Zu Glück: Hirata, Die Vollendung des *usus modernus pandectarum*: Christian Friedrich von Glück (1755–1831), Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung 123 (2006), 330.

790 Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Zweyter Theil, S. 168 ff.

791 Vgl. Glück, Berichtigungen und Zusätze zum zweyten Band des Glückischen Commentars über die Pandecten, S. 61 ff.

792 Köchy, Theoretisch-practischer Commentar über die Pandecten, S. 133 f.

793 Vgl. Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 206 ff.

III. Die Stadtbürgerschaft als zeitgenössisches Pendant zum römischen Bürgerrecht

Das Stadtbürgerrecht wurde oftmals vor dem Deutungsmuster des römischen Bürgerrechts gesehen. Der Autor in der ökonomischen Enzyklopädie von Krünitz führte aus, dass alle Städte mehr oder weniger das römische Bürgerrecht als Vorbild genommen, „daraus viele Ideen angenommen, und die verschiedenen Rechte unserer Stadtbürger in einer gewissen Analogie daran gebildet habe.“⁷⁹⁴

Dieses Erklärmuster mit der Bürgerschaft des römischen Rechts war jedoch nicht unumstritten. Oftmals wurde der Stadtbürger und das Stadtbürgerrecht ausdrücklich aus dem *status civitatis* ausgeklammert. Georg Adam Struve⁷⁹⁵ bezog das Bürgerrecht ausschließlich auf das Reich und gerade nicht auf „das particulaire Recht einer Landes-Stadt“.⁷⁹⁶ Johann Bernhard Eichmann verwarf ganz ausdrücklich diese Unterteilung: „Allein es ist diese Eintheilung seltsam und unschicklich, ob sie wohl, nachdem besonders Leyser derselben seinen Beyfall gegeben, viele Nachschwäzer gefunden hat. Sie ist seltsam und unschicklich, weil man die Menschen nach dem Zustande des Staats eintheilen will, und doch civitas municipalis keinen Staat ausmacht. Es werden also die Mitglieder einer solchen Landstadt in einer ganz andern Beziehung Bürger, burgarii, burgenses genannt, und der Zustand, den sie als solchen haben, ist keine Art des bürgerlichen Zustands in engem Verstande, wohin der Zustand des Staats gehöret, sondern ein gemeiner bürgerlicher.“⁷⁹⁷ Wohlgemerkt protestiert Eichmann aus staatsrechtlichen Gründen und in Bezug auf Landstädte. Dabei liegt es nahe, dass Eichmann Widersprüche gegen den naturrechtlichen Staatsbürgerbegriff sah, da in Landstädten gerade keine Vereinigung der Mitglieder des Staates vorliegen konnte. Dies zeigt erneut die enge Verbindung der verschiedenen Disziplinen.

794 Krünitz, Art. Bürger, in: Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, 7. Teil, S. 377 (385).

795 Zu Struve: Finzel, Georg Adam Struve (1619–1692) als Zivilrechtler.

796 Struve/Flörcken, Jurisprudenz, S. 38.

797 Eichmann, Erklärungen des Bürgerlichen Rechts nach Hellfelds Lehrbuch der Pandekten, Dritter Theil, S. 11 f.

IV. Römisches Recht ohne römisches Bürgerrecht

Zunehmend wurde das Institut des römischen Bürgerrechts als unanwendbar angesehen und noch nicht einmal die zeitgenössischen Rechtsinstitute unter dieses subsumiert. Dies lag auch an der sich wandelnden Methodik im römischen Recht, in dem nicht mehr den römischen Rechtsinstituten die neueren Parallelen an die Seite gestellt wurden, sondern eine Reinigung des römischen Rechts von nicht mehr zeitgemäßen Elementen mit dem Produkt des „Heutigen Römischen Rechts“ stattfand.⁷⁹⁸

Gustav Hugo ließ Ausführungen zum Bürgerrecht und zu allen sonstigen Einteilungen in *status* in seinem „Lehrbuch des heutigen römischen Rechts“ schlicht aus.⁷⁹⁹ Feuerbach rekonstruierte, von der Weglassung der *status* durch Hugo veranlasst, die Bedeutung der *status* im alten Rom und resümierte für die aktuelle Situation in Deutschland: „[D]er Stand der Civität ist für uns ganz folgenleer, weil bey uns die Civität nicht mehr die Bedingung unsres Privatrechts ist.“⁸⁰⁰ Anton Friedrich Justus Thibaut ordnete in seinem „System des Pandekten-Rechts“ die Materie unter dem neu entstandenen Begriff der Rechtsfähigkeit⁸⁰¹ ein und führte über die Ausschließung der Sklaven und Nichtbürger im bürgerlichen Recht aus: „Da wir aber keine Sklaven mehr haben, und unsre Deutsche Verfassung über Leibeigenschaft und Bürgerrecht von ganz andrer Natur ist: so muss bey dem Pandektenvortrage das, was die Verfassung der Römer betrifft, der Rechtsgeschichte, das übrige dem Deutschen Recht überlassen werden.“⁸⁰² Diese Linie wurde später von Friedrich Carl von Savigny weitergeführt, der in seinem „System des heutigen römischen Rechts“ verneinte, dass im bürgerlichen Recht noch ein Unterschied zwischen Bürgern (oder in seinen Worten: „Stand der Civität“) und Fremden gemacht werde.⁸⁰³ Damit war

798 Zum Vorgehen Hugos und der Historischen Rechtsschule: *Haferkamp*, Die Historische Rechtsschule, S. 83 ff.

799 Vgl. *Hugo*, Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts, S. 10 ff. Zum allgemeinen Vorgehen Hugos: *Haferkamp*, Die Historische Rechtsschule, S. 46 ff.

800 *Feuerbach*, Ueber den Römischen Begriff von Status und die gewöhnliche Einteilung desselben, in: *Feuerbach*, Civilistische Versuche, Erster Theil, S. 175 (190).

801 Zu der Rechtsfähigkeit bei Thibaut: *Hattenhauer*, „Ex mera subiecti personalitate, (aus der Rechtsfähigkeit des Subjects)“, in: *Hattenhauer/Schroeder/Baldus*, Anton Friedrich Justus Thibaut (1772 – 1840), S. 169 (S. 174 ff.). Diese Einordnung nahm auch Heise einige Jahre später vor: *Heise*, Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, S. 8.

802 *Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Band 1, S. 143.

803 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band 2, S. 148.

der Beginn des Weges für den Ausschied der Staatsangehörigkeit aus dem deutschen Zivilrecht vorgezeichnet, ein Vorgehen, das zum Beispiel ganz und gar nicht dem des französischen Code civil entsprach.⁸⁰⁴

F. Fazit

Nach der Analyse der verschiedenen Rechtsinstitute, die als Differenzierungskategorien nutzbar gemacht wurden, kann auf die eingangs aufgeworfenen Fragen eingegangen werden, wo die Genealogie der Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium zu verorten ist (I.) und was dies für den rechtlichen Fremdenbegriff bedeutete (II.). Sodann kann untersucht werden, inwieweit sich diese Kategorien in Gesetzgebungsprojekten des 18. Jahrhunderts niederschlugen (III.) und welche Synthetisierungsversuche seitens der Wissenschaft unternommen wurden (IV.).

I. Singularität oder Vielfalt der Genealogie

Die Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden kann für das 18. Jahrhundert verschiedenen Rechtsinstituten zugeordnet werden, die damit die Funktion von Differenzierungskriterien wahrnahmen. Neben der Untertänigkeit waren dies vor allem das Indigenat und in einem geringeren Maße die Stadtbürgerschaft. Zudem dienten das Naturrecht und das römische Recht als Argumentationsgrundlage für Differenzierungen und den damit verbundenen Differenzierungskriterien. Vor allem beim Indigenat handelte es sich um eine maßgeblich von der Wissenschaft geprägten Kategorie. Zudem konnten diese Differenzierungskriterien neben der Differenzierung gegenüber dem Fremden vor allem auch eine Binnendifferenzierung zum Ziel gehabt haben, wie die Stadtbürgerschaft und das lokale Incolat Schlesiens zeigen.

Die Benennung der Untertänigkeit als wesentliche Vorfahrin der Staatsangehörigkeit in der Literatur entspringt wahrscheinlich auch dem Wunsch, einen Kontrast zwischen der Rechtslage der Frühen Neuzeit und den Errungenschaften der Französischen Revolution zu betonen. Strahlen doch die Rechte des Staatsbürgers umso heller, je düsterer die Unmündigkeit des Untertanen betont wird. Auch wenn die Betonung der Untertänig-

804 Dazu unten unter Kapitel 2 A III.

keit im Hinblick auf die Zuordnungsfunktion eine gewisse Rechtfertigung hat, so zeigen die Ausführungen dieses Kapitels, dass die rechtliche Lage, wenn auf die Differenzierung zum Fremden geschaut wird, deutlich komplexer war.

Die Stadtbürgerschaft als wesentliche Vorform korreliert mit politischer Partizipation und kann zusammen mit der naturrechtlichen Bürgerschaft eher als Vorläufer der Staatsbürgerschaft gesehen werden, die ab der Französischen Revolution vor allem politische Partizipationsrechte vermittelte. Dabei gibt es jedoch kaum Anhaltspunkte, dass sich die Staatsbürgerschaft als Differenzierungskriterium aus der Stadtbürgerschaft entwickelte. Deutlich wirkmächtiger wird hier die Bürgerschaft in den Gesellschaftstheorien des Naturrechts gewesen sein.

Die Rolle des Indigenats als Vorläufer der Staatsangehörigkeit ergibt sich weniger aus der praktischen Bedeutung als Differenzierungskriterium, da sich seine Struktur gegen Ende des 18. Jahrhunderts aus der wissenschaftlichen Bearbeitung ergab und es sich damit in erster Linie um eine Kategorie der Wissenschaft handelte. Als dogmatische Konstruktion erwies sich das Indigenat in den folgenden Jahrzehnten als beständig und erfolgreich.

Die verschiedenen Kategorien können jedoch nicht strikt voneinander abgegrenzt werden, viele einte ein diffuses Band: Der römische Bürger, das Indigenat und die Stadtbürgerschaft waren strukturell eng verbunden, liefen parallel und trafen sich zuweilen in ihrer Bedeutung. Das Indigenat entstand aus der Differenzierung zwischen neuen und alten Stadtbürgern. Ende des 18. Jahrhunderts war es als Abgrenzung zum Fremden zum zeitgenössischen Äquivalent der römischen Bürgerschaft geworden. Etwas abseits, jedoch mit dem römischen Bürgerrecht verbunden, stand der Untertan, der mehr ein Reflex der Herrschaftsunterworfenheit darstellte. Denkbar, jedoch nicht vom Umfang dieser Arbeit umfasst ist, dass der Erwerbsgrund des *ius sanguinis* zunächst mehr mit dem Rechtsinstitut des Indigenats, der des *ius soli* mehr mit dem der Untertänigkeit verknüpft war.

II. Fremdheit als Resultat vieler Faktoren

Die vielfältigen Kategorien und deren Überschneidungen finden sich auch in der Bestimmung des Fremden in der Literatur. Scheidemantel bezog den Fremden auf sehr vielfältige Ebenen: „Ausländer, Auswärtige, Fremde, Extranei sind Worte die allezeit in Beziehung unsrer Gesellschaft gegen die, welche keine Mitglieder derselben sind, genommen werden müssen.

So giebt es Auswärtige in den Familien, Zünften, Gemeinden und ganzen Staaten; wer kein Bürger oder ordentlicher Einwohner in unserm Staat ist, heißt ein Ausländer. Teutschland hat Ausländer nicht nur in Beziehung auf das ganze Reich, sondern auch in Beziehung auf einzelne Territorien; diese letztern haben zwar weder Rechte noch Verbindlichkeiten unserer Territorial Mitbürger, aber man kann sie dem ungeachtet gar nicht als völlige Fremden betrachten, in so weit sie Mitglieder des ganzen Teutschen Reichs sind, mithin die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten der Teutschen haben.“⁸⁰⁵ Resultat war somit eine vielgestaltige, fast graduelle rechtliche Fremdheit.

III. Differenzierungskriterien der Kodifikationsprojekte

Die in diesem Kapitel vorgestellten Kategorien fanden auf vielfältige Weise Eingang in die Gesetzgebungsprojekte des 18. Jahrhunderts. Keines der Projekte beinhaltet jedoch ein Personenrecht, das mehrere der dargestellten Differenzierungskategorien miteinander verknüpfte und aus diesen ein System bildete.

Im Project des Corpus Iuris Fridericiani von Cocceji herrschte die Betonung der Vorrechte einer bürgerlichen Gesellschaft vor. Cocceji unterteilte die Personen in Herrscher, Bürger, Einwohner oder Incolae sowie Ankömmlinge oder Advenae, wobei er nur die ersten drei Kategorien als Inhaber des *status civitatis* ansah. Obwohl die Grundkonzeption die naturrechtlichen Theorien reproduzierte, fiel der Bürgerbegriff ständisch aus, indem Cocceji denjenigen als Bürger ansah, welcher bürgerliche Nahrung trieb und das Bürgerrecht hatte. Auch der Einwohner, der keine bürgerliche Nahrung trieb, sollte Vorrechte gegenüber dem Fremden haben und hatte daher den *status civilis*.⁸⁰⁶

Die zentrale Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden fand im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756 zwischen „Unterthanen und Auswärtigen“ statt, während der Bürgerstand nur als Nahrungsstand der Stadtbürger behandelt wurde.⁸⁰⁷ In der Kommentierung von Kreittmayr findet sich eine zweistufige Einteilung: „A Statu Civitatis vel Reipublicae werden die Menschen zuförderist als Imperantes oder

805 Scheidemantel, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Erster Teil, 269.

806 Band 1, Buch 1, Titel VI, Cocceji, Project des Corpus Iuris Fridericiani [...], Erster Theil, S. 13 f.

807 Teil 1, Kapitel 3, § 3, Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, S. 15 f.

Subditi, hiernächst als Einheimisch- oder Fremd- und Auswärtige considerirt.“⁸⁰⁸ Die Untertänigkeit sah Kreittmayr als mit der römischrechtlichen Bürgerschaft identisch an, so dass auch Fremde im Land grundsätzlich als Bürger angesehen wurden.⁸⁰⁹ Zwar verwies Kreittmayr darauf, dass zwischen Einheimischen und Ausländern fast kein rechtlicher Unterschied mehr bestehe,⁸¹⁰ an anderer Stelle im Gesetzbuch fanden jedoch Differenzierungen statt. So setzte eine Retorsionsklausel, mit der die Schlechterstellung von eigenen Untertanen im Ausland gespiegelt werden sollte, die Bestimmung von Einheimischen und Fremden voraus⁸¹¹ und bestimmte das Vormundschaftsrecht, dass Personen, die außerhalb Bayerns lebten, nicht als Vormünder bestellt werden sollten.⁸¹² Bei beiden Rechtsmaterien war in Gesetz und Kommentierung Kreittmayrs konsequenterweise vom Untertan die Rede, wenn auch vom beständigen Untertan.⁸¹³

Das Josephinische Gesetzbuch von 1787 stellte zur Abgrenzung zum Fremden in erster Linie auf den beständigen Untertan ab: „Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, sind für Innländer, und Unterthanen zu halten, und genießen ohne Unterschied die Unterthanen und Innländern allgemein gebührenden Rechte. Fremde genießen bei einer Durchreise, oder sonst bei ihrem Aufenthalte in den Erbländer, den gemeinen Landesschutz, sind aber für keine Unterthanen zu achten.“⁸¹⁴ Einigen Raum verwandte das Josephinische Gesetzbuch, die Binnendifferenzierungen in der Habsburgermonarchie zu überwinden. So wurde zum Beispiel die Marklösung aufgehoben.⁸¹⁵ Fremde galten grundsätzlich als rechtsfähig, nur bei der Erbschaft unterlag dies dem Retorsionsvorbehalt.⁸¹⁶

808 *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, S. 63.

809 Ebd., S. 63.

810 Ebd., S. 63.

811 Teil 1, Kapitel 2, § 18, Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, S. 12. Zur Retorsion siehe unten unter Kapitel 3 B.

812 Dazu siehe oben unter Kapitel 1 A IV 1 a).

813 *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, S. 55, 198.

814 Zweites Hauptstück, § 3, Allgemeines Gesetzbuch, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 10, S. 303 – 441 (319).

815 Zweites Hauptstück, § 4, Allgemeines Gesetzbuch, in: Ebd., S. 303 – 442 (319 f.).

816 Zweites Hauptstück, §§ 7 f., Allgemeines Gesetzbuch, in: Ebd., S. 303 – 442 (321 f.).

Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 finden sich entsprechende Regelungen zum einen in der Einleitung, zum anderen im Personenrecht des ersten Teils. Im Personenrecht ging es vor allem um die Aspekte, die traditionell dem *status naturalis*, also dem vorstaatlichen Bereich, zugeordnet wurden. Auf den *status civilis* wurde nur kurz zu Beginn des Personenrechts eingegangen, indem § 1 des Personenrechts die Person als Mensch definierte, der gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt.⁸¹⁷ Stattdessen findet sich eine Differenzierung gegenüber dem Fremden in der Einleitung. Dabei galt zunächst auch der zeitweise Untertan als rechtsunterworfen: „Auch Unterthanen fremder Staaten welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurteilt werden.“⁸¹⁸ Bei der Nennung des Untertanen in der Norm wird grundsätzlich der in einem anderen Territorium beständige Untertan gemeint gewesen sein, der sich aus preußischer Sicht als ein zeitweiser Untertan darstellte. Die wesentliche Differenzierung, die das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten in Bezug auf den Fremden vorsieht, war die Retorsion.⁸¹⁹ Im zweiten Teil findet sich eine ständische Gliederung in Adel, Bürgerstand und Bauern. Nur in Teil II, Titel 17 wird noch einmal detaillierter im Rahmen der Gerichtsorganisation, worunter auch das Entfernen aus der Gerichtsbarkeit durch Auswanderung gezählt wurde, auf den Untertanen eingegangen.⁸²⁰ Daneben kannte das Allgemeine Landrecht den Eingeborenen. In der Einleitung ist insofern von „eingeborenen Vasallen und Unterthanen“ die Rede.⁸²¹ Die einzige Nennung des Begriffs des Indigenats erfolgte jedoch Zwecks Differenzierung im Gütererwerb in einem Verweis auf die vorrangigen⁸²² Provinzialgesetze.⁸²³

In der Regel stellten die Gesetzgeber des 18. Jahrhunderts damit auf einzelne Kategorien ab, um Einheimische und Fremde zu differenzieren. Dies war meist die Untertänigkeit, oft im Sinne der beständigen Untertänigkeit. Die Bürgerschaft wurde zwar oftmals normiert, jedoch als Stadtbürger-

817 Teil I, Titel I, § 1, *Hattenhauer*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 61.

818 Einleitung § 34, ebd., S. 58.

819 Einleitung § 43, ebd., S. 58.

820 Vgl. ebd., S. 626 ff.

821 Einleitung § 37, ebd., S. 58.

822 Zur Bedeutung des Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten im Rechtssystem des 18. Jahrhunderts: *Krause*, Das gemeine Recht und seine Kodifikation durch das Allgemeine Landrecht, in: *Wolff*, Das Preußische Allgemeine Landrecht, S. 69.

823 Teil II, Titel 9, § 39, *Hattenhauer*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 541.

schaft und nicht als naturrechtlich geprägte Staatsbürgerschaft verstanden. Kategorien, wie das Indigenat spielten in der Gesetzgebung nur eine nebensächliche Rolle. Zu einer Systematisierung der Differenzierungskriterien kam es damit nicht.

IV. Zeitgenössische Versuche einer Synthese

Einen zeitgenössischen Versuch der Systematisierung der Begriffe „Staatsbürger“, „Untertan“, „Eingeborener“ und „Fremder“ lieferte Fischer in seinem Polizeirechtslehrbuch von 1785. Zu Beginn seiner Ausführungen zum „Polizeirecht der Staatsbürger nach ihrer Theilnehmung an der Staatsverfassung“ stellte dieser eine generelle Einteilung: „Alle Einwohner theilen sich in Einheimische und Fremde. Erstere haben entweder durch die Geburt oder durch die feierliche Aufnahme das Staatsbürgerrecht erhalten. Letztere genießen aber nur einstweilen so lange ihr Aufenthalt dauert, das Unterthanenrecht.“⁸²⁴ Staatsbürger zu sein bedeutete dabei die Mitgliedschaft in der staatlichen Korporation, die strikt von der bloßen Untertänigkeit differenziert wurde, bei der es nur um die Unterworfenheit im Hinblick auf Herrschaftsrechte ging. Innerhalb der Gruppe der Staatsbürger differenzierte er wiederum zwischen Eingeborenen und Aufgenommenen: „Solche Personen, die vermög ihrer einheimischen Geburt und Abstammung vollkommene Glieder des Staats sind, und alle Staatsbürgerschaftlichen Rechte und Vortheile genießen, heißen eingeborne Staatsbürger.“⁸²⁵ Fischer bewegte sich mit seiner Binnendifferenzierung noch in der Tradition älterer Überlegungen und sah die Stellung des Eingeborenen nicht als Gegensatz zu der des Fremden. Die Stellung der Fremden definierte Fischer spiegelbildlich: „Die Fremden, die sich in einem andern Staate aufhalten, genießen den landesherrlichen Schuz, wofür sie das Schuz- oder sogenannte Beysizgeld bezahlen, und sind Unterthanen, aber nicht Staatsbürger. Denn sie gehören weder zur Staatsgenossenschaft, noch können sie Aemter und Ehrenstellen erhalten, noch haben sie ein Recht ans ganze Staatsvermögen, noch nehmen sie an den auswärtigen Staatsvortheilen Antheil.“⁸²⁶ Die Überlegung des Rechts am Staatsvermögen könnte zum einen ein naturrechtliches Element darstellen, zum anderen aber auch das

824 *Fischer*, Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band I, S. 363.

825 *Ebd.*, S. 363.

826 *Ebd.*, S. 409.

Produkt einer Abstrahierung der Stellung des Fremden im Territorium und in der Stadt, für deren Bürgerrecht Fischer als Inhalt ein Miteigentum am Stadtvermögen ansah.⁸²⁷

Fischers Lehrbücher des Polizeirechts waren durch eine umfassende Sammlung von Material⁸²⁸ sowie durch eine Verbindung von Polizei- und Kameralrecht geprägt und von ihm als Teil des besonderen deutschen Privatrechts angesehen.⁸²⁹ Dies ermöglichte ihm den Rechtsstoff aus unterschiedlichsten Bereichen zueinander ins Verhältnis zu setzen. Diese umfassende Bearbeitungsart des Polizeirechts blieb dabei fast singulär.⁸³⁰ Spätere Versuche, das einheimische Recht umfassend darzustellen, wie die privaten Gesetzbücher Reitemeiers, weisen eine deutlich kleinere Stofffülle und geringe Permeabilität zwischen den Rechtsbereichen auf.

Die Werke Johann Friedrich Reitemeiers,⁸³¹ damals Professor in Frankfurt an der Oder, weisen zudem eine eher ungewöhnliche Verwendung des Begriffs „Bürgerrecht“ auf. Dieser beschäftigte sich um 1800 mit einer Programmschrift und Teilen eines Gesetzesentwurfes⁸³² mit der Schaffung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs aus den „unveränderten brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland“, wobei seine Überlegungen starke naturrechtliche Züge trugen.⁸³³ Seine Überlegungen waren durch eine Untergliederung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht geprägt,⁸³⁴ wobei dem öffentlichem Recht ein deutlicher Vorrang zukam.⁸³⁵ Damit folgte Reitemeier ganz der Tendenz der Zeit, da sich strikte Unterscheidungen zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht um 1800 durchzusetzen begannen.⁸³⁶ Reitemeier stellte von seinem Gesetzbuch

827 *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 684.

828 Dazu: *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 387 f.

829 *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 6 f.

830 *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1, S. 388.

831 Zu Reitemeier: *Buschmann*, Art. Reitemeier, Johann Friedrich (1755–1839), in: Cordes/Haferkamp/Kannowski/Lück/Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, 1798–1800.

832 Zu den Überlegungen Reitemeiers: *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, S. 31 ff.

833 So ging er zum Beispiel bezüglich des allgemeinen Bürgerrechts der Landesuntertanen vom Grundvertrag aus: *Reitemeier*, Ueber die Redaction eines Deutschen Gesetzbuchs aus den brauchbaren aber unveränderten Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland, S. 122.

834 Ebd., S. 96 ff.

835 Ebd., S. 122 ff. Zu der damit verbundenen Intention Reitemeiers, die Reichseinheit zu erhalten: *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, S. 34.

836 M. w. N. *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 52; *Stolleis*, Öffentliches Recht und Privatrecht im Prozeß der Entstehung des

die ersten allgemeinen Teile fertig, die vor allem Materien des öffentlichen Rechts enthielten. Vom Untertanen ausgehend war das „Bürgerrecht“ für Reitemeier der Inbegriff der Rechte und Pflichten der Untertanen: „Aus dem öffentlichen Verhältnisse des Unterthans gegen die Landesobrigkeit in den Deutschen Reichslanden entspringen Rechte und Pflichten, die den Inbegriff des Landes- oder Staatsbürgerrechts ausmachen.“⁸³⁷ Dementsprechend bezeichnete das Bürgerrecht schon in seiner Programmschrift meist einfach das geltende Recht. Er unterschied, ähnlich wie bei den städtischen Bürgerrechten, zwischen einem vollständigen und unvollständigen Bürgerrecht, das jedoch nur davon abhing, ob ein Untertan alle Bürgerpflichten erfüllen konnte. Daher kam das Bürgerrecht bei Reitemeier nur unabhängigen Männern zu.⁸³⁸ Dieses Bürgerrecht sollte jedoch auch von Ausländern erworben werden können, die unter ihrer bisherigen Obrigkeit wohnen bleiben, von dieser jedoch entlassen werden müssten.⁸³⁹ Damit gewann das Bürgerrecht bei Reitemeier eine gewisse Unabhängigkeit vom Grundmechanismus der Untertänigkeit. Eine Abgrenzung zwischen Einheimischen und Fremden fand im Entwurf Reitemeiers nicht ausdrücklich statt. Auf das Indigenat ging er nicht ein. Bei Reitemeier findet sich mit öffentlich-rechtlichen Vorzeichen, unter der Bezeichnung des Bürgerrechts mit Betonung der Untertänigkeit, der Versuch einer Weiterentwicklung dieser mit Elementen anderer Rechtsinstitute, wie der Stadtbürgerschaft.

Etwa zeitgleich zu Reitemeiers Privatüberlegungen zu einem deutschen Gesetzbuch beriet in Frankreich eine Gruppe von Juristen über die offizielle Einführung eines neuen französischen Zivilgesetzbuchs, in dem sie Elemente der Herrschaftsunterworfenheit, des dauerhaften und verrechtlichten Status in Abgrenzung vom Fremden und der politischen Rechtsstellung miteinander zu einem zukunftsweisenden System verknüpften.

modernen Staates, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, S. 41 (56).

837 Reitemeier, Allgemeines Deutsches Gesetzbuch, Band I, S. 1. Vgl. auch Reitemeier, Ueber die Redaction eines Deutschen Gesetzbuchs aus den brauchbaren aber unveränderten Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland, S. 96.

838 Reitemeier, Allgemeines Deutsches Gesetzbuch, Band I, S. 1.

839 Ebd., S. 2 f.

Kapitel 2: Die Entstehung der Staatsangehörigkeit

Die weitere Entwicklung zu einer Kategorie der Staatsangehörigkeit ist in Deutschland nicht nur durch die Tradition der im ersten Kapitel untersuchten Rechtsinstitute des 18. Jahrhunderts geprägt, sondern erhielt maßgebliche Impulse aus Frankreich, namentlich durch den Code civil.¹ Damit stellt sich die Dogmengeschichte der Staatsangehörigkeit teilweise als eine Rezeptionsgeschichte dar,² wobei die Kategorien vor allem im wissenschaftlichen Diskurs verschmelzen.

Zunächst wird in diesem Kapitel die für die weitere Entwicklung wichtige, aber in dieser Arbeit bislang noch nicht untersuchte, Rechtslage in Frankreich vom Ancien Régime bis zum Code civil dargestellt (A.), sodann nach einem Perspektivwechsel die Interpretation des Code civil durch deutsche Rechtswissenschaftler betrachtet (B.), bevor die Staatsangehörigkeit in den Verfassungen des Rheinbundes (C.) und den deutschen Verfassungen im Vormärz analysiert wird (D.). Abschließend erfolgt ein kurzer Blick auf die wissenschaftliche Bearbeitung der Staatsangehörigkeit im Vormärz (E.) und ein Ausblick (F.).

A. Die Entwicklung der Statuskategorien ab der Revolution in Frankreich

In Frankreich wurde die naturrechtliche Kategorie des Staatsbürgers im positiven Recht mit konkreten Partizipationsrechten ausgestattet und mit dem Code civil ein System an Statuskategorien geschaffen. Das französische Vorbild beeinflusste die Staaten des Rheinbundes, indem diese den Code civil direkt oder mit Modifikationen übernahmen und französische Ideen in den neu entstandenen Verfassungen umsetzten. Die rechtliche Situation in Frankreich war damit für die Entwicklung in Deutschland entscheidend.

Aufgrund der grundsätzlichen Beschränkung dieser Arbeit auf das Gebiet des heutigen Deutschlands und der schon äußerst umfangreichen Lite-

1 Dazu schon knapp: Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 175 f.; Fahrmeir, Citizens and Aliens, S. 20 f.; Fahrmeir, Citizenship, S. 45.

2 Das Desiderat einer Dogmengeschichte als Mittel, um den Einfluss französischen Rechts auf die deutsche Gesetzgebung zu untersuchen, formulierte: Wadle, Französisches Recht und deutsche Gesetzgebung im 19. Jahrhundert, in: Schulze, Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 201 (219).

ratur zur Entwicklung der französischen Staatsangehörigkeit im Zuge der Französischen Revolution, bleiben die folgenden Ausführungen weitgehend auf eine Darstellung des Forschungsstandes beschränkt. Da die *citoyenneté* und *nationalité* aus vielfältigen Blickwinkeln erforscht wurden, werden dabei vor allem dezidiert rechtsgeschichtliche Arbeiten herangezogen.

I. Ancien Régime

Kriterien dafür, wer als Franzose galt, entwickelten die Gerichte mit ihrer Urteilspraxis und Juristen durch ihre Bearbeitung der Materie schon im Ancien Régime.³ Anlass dafür war die jeweilige Anwendbarkeit diskriminierender Rechtsbeschränkungen, wegen der zwischen den Untertanen des Königs von Frankreich, den *régnicoles*, und den Fremden, den *aubain*, unterschieden werden musste.⁴ Die ersteren hatten die *qualité de français*, die letzteren nicht.⁵

Die wohl wichtigste Rechtsbeschränkung, die als Anlass für die Entwicklung einer verrechtlichten Franzoseneigenschaft diente, stellte das *droit d'aubaine* dar, nach dem Fremde in einigen Gegenden Frankreichs nicht in der Lage waren, zu vererben. Stattdessen ging das Erbe auf die Obrigkeit über.⁶ Diese Obrigkeit waren ursprünglich die lokalen Herrscher, die *seigneurs*. Im Laufe des Spätmittelalters gelangte dieses Recht aufgrund der entstehenden Theorie der königlichen Souveränität allein an den französischen König,⁷ der daraufhin den örtlichen Anwendungsbereich des *droit d'aubaine* massiv erweiterte.⁸ Die Gründe für diese Differenzierung zwischen Franzosen und Ausländern war zum einen wohl die Annahme, dass der Wohlstand der Fremden im Inland erworben wurde,⁹ und zum anderen zogen die französischen Juristen Parallelen zum römischen Recht

3 Sahlin, Unnaturally French, S. 19 ff.

4 Légier, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 53 ff.; Sahlin, Unnaturally French, S. 31 ff.

5 Ebd., S. 29.

6 Dubost, Art. Étrangers en France, in: Bély, Dictionnaire de l'Ancien Régime, S. 518 (S. 519 f.); Légier, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 55 ff.

7 Im Detail: d'Alteroche, De l'étranger à la seigneurie à l'étranger au royaume XIe – XVe siècle.

8 Sahlin, Unnaturally French, S. 45 ff.

9 Rapport, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 34.

mit dessen Distinktion zwischen römischem Bürger und Fremden zwecks Anwendung von Völkergemeinrecht und römischem Recht.¹⁰

II. Das revolutionäre Recht

In der Revolution wurde zunächst das *droit d'aubaine* nach ersten Bemühungen im *ancien régime* endgültig abgeschafft.¹¹ Damit entfiel dieses Recht als wesentliches Motiv einer Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden. Wichtiger Differenzierungsgrund war ab nun die Teilhabe an der politischen Mitbestimmung. Zum Teil wird der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte eine große Bedeutung für die Entstehung der Franzoseneigenschaft zugesprochen, da mit dieser erstmals allen Franzosen eine gemeinsame und gleiche Rechtsunterworfenheit zuteil geworden sei.¹²

In der Folge kam es zu einer Vielzahl von Regelungen zu den unterschiedlichen Statuskategorien der *nationalité* und *citoyenneté*.¹³ Der erste Rechtstext der revolutionären Regierung, der sich ausdrücklich mit der Staatsangehörigkeit beschäftigte, war ein Dekret vom 30. April / 2. Mai 1790, der *loi Target*, mit dem erstmals Kriterien für eine Einbürgerung geregelt wurden.¹⁴ War die Einbürgerung zuvor eine Entscheidung, die der König nach seinem Ermessen vornehmen konnte, entstand nun erstmals ein rechtlicher Mechanismus mit festgelegten Kriterien für die

10 *Rapport*, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 34. Zum *ius gentium* des römischen Rechts: *Babusiaux*, Römische Rechtsschichten, in: *Babusiaux/Baldus/Ernst/Meissel/Platschek/Rüfner*, Handbuch des Römischen Privatrechts, Band I, S. 114 (S. 164 ff.).

11 Dazu unten unter Kapitel 3 A II.

12 *Berté*, Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), S. 33 f. Ohne explizite Nennung der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: Vgl. *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 68 ff.

13 Eine Übersicht über die verschiedenen Verfassungsregelungen findet sich bei: *Lentz*, La France et l'Europe de Napoleon, S. 88 f.

14 *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 69 f.; *Berté*, Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), S. 36 ff. Zu den Hintergründen: *Rapport*, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 85 f.

Einbürgerung.¹⁵ Schon der Text dieses Dekrets nahm die im Folgenden wichtige Differenzierung zwischen bloßem *français* und *citoyen actif* vor.¹⁶

Die Regelungen der Verfassung vom 3. September 1791¹⁷ waren von einer deutlichen Trennung der Begriffe „*citoyen français*“ und „*citoyen actif*“ geprägt. Im Titel II, Art. II ff. waren die Angehörigkeitsgründe für den *citoyen français* und die Möglichkeiten, ein solcher zu werden, geregelt.¹⁸ Erst in Titel III, Kapitel I, Sektion II, Art. II findet sich die Regelung für den *citoyen actif*: Dieser musste Franzose, also *citoyen français*, sein, mindestens 25 Jahre alt, eine bestimmte Zeit in seiner Stadt oder seinem Kanton angesessen gewesen sein, direkte Steuern im Gegenwert von drei Tageslöhnen gezahlt haben, kein Hausangestellter gewesen sein, als Nationalgardist gemeldet gewesen sein und den Bürgereid geleistet haben.¹⁹ Damit setzte die Eigenschaft des *citoyen actif* die Eigenschaft des *citoyen français* voraus und die Eigenschaft des *citoyen français* diente als eines von mehreren Differenzierungskriterien für den Genuss der politischen Rechte des *citoyen actif*. Diese Zweiteilung der rechtlichen Eigenschaften und Beschränkung des Aktivbürgerstatus blieb nicht ohne Kritik. So führte der in London weilende US-amerikanische Schriftsteller und Staatsmann Joel Barlow in seinem „Letter to the National Convention of France“²⁰ aus, dass durch die Wiederherstellung der Menschenrechte und der Staatsgründung auf dieser Grundlage die Zahl der Aktivbürger so weit wie möglich erhöht werden müsse, also gerade keine einschränkende Differenzierung stattfinden dürfe.²¹ Zudem kritisierte er die Exklusivität des Status als *citoyen actif*, der

15 *Rapport*, 'A languishing Branch of the old Tree of Feudalism': The Death, Resurrection and final Burial of the droit d'aubaine in France, *French History* 14 (2000), 13 (29); *Sahlins*, *Unnaturally French*, S. 270 f.

16 „*Tous ceux qui, nés hors du royaume de parents étrangers, sont établis en France, seront réputés Français, et admis, en prêtant le serment civique, à l'exercice des droits de citoyens actifs*“, *Mavidal/Laurent*, *Archives Parlementaires de 1787 à 1860, Première série* (1789 à 1800), Tome XV, S. 340. Zu den Hintergründen: *Sahlins*, *Unnaturally French*, S. 271 f.

17 Zu dieser: *Hartmann*, *Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit* (1450–2002), S. 61 ff.

18 Titel II, Art. II ff., Verfassung von 1791, in: *Caporal/Luther/Vernier*, *Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848*, S. 35 – 59 (37 f.).

19 Titel III, Kapitel I, Sektion II, Art. II, Verfassung von 1791, in: Ebd., S. 35 – 59 (40).

20 Zu den Hintergründen der Schrift: *Buel*, Joel Barlow, S. 153 ff.; *Hill*, Joel Barlow, S. 22 f.

21 *Barlow*, *A Letter to the National Convention of France*, S. 33.

durch die Einbürgerung in einem anderen Land verloren werden konnte, als illiberal und ungerecht.²²

Die späteren Verfassungen von 1793, 1795 und 1799²³ wiesen keine deutliche Trennung²⁴ zwischen dem *citoyen français* und dem *citoyen actif* auf.²⁵ Daraus entwickelte sich in der französischen Rechtsgeschichte die Diskussion, in welchem Verhältnis in diesen Verfassungen die beiden Begriffe zueinander standen.²⁶ Überwiegend wird davon ausgegangen, dass beide Kategorien mit den Verfassungsbestimmungen über die *citoyenneté* insofern auf einmal geregelt wurden, als die in den Verfassungen genannten Voraussetzungen in solche, die für die Bürgerschaft, und solche, die für die Franzoseneigenschaft relevant sind, getrennt werden können.²⁷ Eine Gegenauffassung interpretiert die Verfassungsartikel dahingehend, dass in diesen Verfassungen die Franzoseneigenschaft nicht mehr für politische Rechte erforderlich gewesen sei.²⁸

III. Der Code civil

Umfassende Regelungen zum Personalstatus finden sich auch im Code civil. Die Vorschriften des Code civil zum Status des Einheimischen und

22 Barlow, A Letter to the National Convention of France, S. 36 f.

23 Zu diesen Verfassungen: Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–2002), S. 64 ff.

24 Von einer Regelung nicht ohne Mehrdeutigkeiten spricht: Lefebvre-Teillard, Introduction historique au droit des personnes et la famille, S. 28.

25 Vgl. Art. 4 ff., Verfassung von 1793, in: Caporal/Luther/Vernier, Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848, S. 95 – 104 (97); Art. 8 ff., Verfassung von 1795, in: Ebd., S. 105 – 132 (107 f.); Art. 2 ff., Verfassung von 1799, in: Ebd., S. 133 – 141 (133).

26 M. w. N.: Légier, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 76 ff.

27 Zu frühen Vertretern dieser Ansicht: Ebd., S. 76 (Fn. 207). Mit umfassender Auseinandersetzung mit anderen Vertretern und der Gegenansicht: Berté, Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), S. 50 ff. Weitere Vertreter dieser Interpretation: Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der Französischen Revolution von 1789 bis 1804, Band I, S. 62; Weil, How to be French, S. 19; Sahlins, Unnaturally French, S. 284 f.

28 Aulard, Histoire politique de la Révolution française, S. 284; Vanel, Histoire de la nationalité française d'origine, S. 98 ff. Kritische Auseinandersetzung mit den Argumenten Vanel: Légier, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 78 ff.

Fremden wurden schon oft untersucht. Im Einklang mit dem bislang vorherrschenden Forschungsinteresse, das sich insbesondere auf die Erwerbs- und Verlustgründe der Franzoseneigenschaft konzentrierte, standen dabei vor allem die Diskussionen zwischen Napoleon als erstem Konsul und dem Staatsrat im Vordergrund.²⁹ Zu diesem Zeitpunkt waren zentrale Weichenstellungen jedoch schon erfolgt. Ein anderer, gut untersuchter, Aspekt ist die Wiedereinführung des *droit d'aubaine*, unter anderem durch den Art. 11 des Code civil.³⁰

Nachdem der Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches in der Verfassung von 1791 Verfassungsrang zukam,³¹ legte ein Gesetzgebungsausschuss 1793 und 1794 dem Nationalkonvent und 1796 dem „Rat der Fünfhundert“ jeweils Gesetzesentwürfe vor, die vor allem Jean-Jacques Cambacérès³² prägte.³³ Diese Entwürfe beinhalteten eine Rechtsabstufung zwischen Einheimischen und Fremden. Kurz nach dem Staatsstreich am 18. Brumaire des Jahres 8 (9. November 1799) legte die *section de législation* unter Jean-Ignace Jacqueminot³⁴ am 30. Frimaire des Jahres 8 (21. Dezember 1799) einen weiteren Entwurf ohne eine solche Abstufung vor.³⁵ Am 24. Thermidor des Jahres 8 (12. August 1800) beauftragte Napoleon eine Gesetzgebungskommission bestehend aus François Denis Tronchet,³⁶ Félix-Julien-

29 Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 156 ff.; Theewen, Napoléons Anteil am Code civil, S. 72 ff.; Plessier, Jean Etienne Marie Portalis und der Code civil, S. 65 ff.; Weil, How to be French, S. 19 ff.; Berté, Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), S. 80 ff.

30 Sahlins, Unnaturally French, S. 291 ff. Zur Wiedereinführung des *droit d'aubaine* siehe unten unter Kapitel 3 A II.

31 Titel I, Verfassung von 1791, in: Caporal/Luther/Vernier, Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848, S. 35 – 59 (37).

32 Zu Cambacérès: Devaux, Art. Cambacérès, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 199.

33 Zu den Entwürfen: Theewen, Napoléons Anteil am Code civil, S. 36 f.

34 Zu Jacqueminot: Solimano, Art. Jacqueminot, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 549.

35 Projet de Code civil présenté par Jacqueminot, au nom de la section de législation, à la commission législative du Conseil des Cinq-Cents, in: Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 1, S. 333 – 462.

36 Zu Tronchet: Halpérin, Art. Tronchet, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 981.

Jean Bigot-Préameneu,³⁷ Jacques de Maleville³⁸ und Jean-Étienne-Marie Portalis,³⁹ auf Grundlage der vier bislang bestehenden Entwürfe ein Zivilgesetzbuch zu entwerfen.⁴⁰ Dieser Entwurf lag am 1. Pluviôse des Jahres 9 (21. Januar 1801) gedruckt vor und wurde von Portalis mit einer Rede am selben Tag präsentiert.⁴¹ In diesem Entwurf findet sich die bis dahin detailreichste Regelung zur Rechtsposition der Fremden. Am 7. Germinal des Jahres 9 (28. März 1801) ordnete Napoleon an, dass der Entwurf zur Stellungnahme an die Gerichte gesendet werde, die jeweils in einer Kommission über den Entwurf beraten sollten. Eine Diskussion der Regelungen zum Personenrecht im Staatsrat begann am 6. Thermidor des Jahres 9 (25. Juli 1801).

In den drei Entwürfen, die Cambacérès prägte und die jeweils abgelehnt wurden, findet sich im Personenrecht nur in den allgemeinen Ausführungen Andeutungen einer Abgrenzung zwischen Einheimischen und Fremden. Die Regelung dieser Thematik war ausdrücklich der Verfassung überantwortet. Art. 1 des ersten Entwurfes lautete: *„La constitution règle les droits politiques des citoyen français; elle désigne ceux qui sont admis à les exercer.“*⁴² Der Art. 2 des Entwurfes definierte demgegenüber den Regelungsbereich des bürgerlichen Rechts: *„La législation règle leurs droits civils : ces droits sont la faculté de contracter, d'acquérir, d'aliéner et de disposer de ses biens par tous les actes que la loi autorise.“*⁴³ Der Fremde sollte während seines Aufenthalts in Frankreich den Gesetzen der Repu-

37 Zu Bigot-Préameneu: Guyon, Art. Bigot de Préameneu, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. III.

38 Zu Maleville: Guyon, Art. Maleville, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 689.

39 Zu Portalis: Delplanque, Art. Portalis, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 829; Plessier, Jean Etienne Marie Portalis und der Code civil, S. 23 ff.; Dorn, Art. Jean-Etienne-Marie Portalis (1746–1807), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 342.

40 Der Befehl Napoleons ist abgedruckt bei: Souriaux, Le rôle du Premier Consul dans les travaux préparatoires du Code civil, in: Lequette/Leveneur, 1804–2004 Le Code Civil, S. 107 (S. 107 f.). Eine deutsche Übersetzungen findet sich bei: Theewen, Napoléons Anteil am Code civil, S. 42.

41 Discours préliminaire prononcé par Portalis, le 1 pluviôse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert], lors de la présentation du projet arrêté par la commission du gouvernement, in: Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 1, S. 463 – 523.

42 Premier Projet de Cambacérès, in: Ebd., S. 17 – 98 (17).

43 Premier Projet de Cambacérès, in: Ebd., S. 17 – 98 (17).

blik unterworfen sein, rechtsfähig sein und dem Schutz der Gesetze unterstehen (Art. 8).⁴⁴ Diese Unterscheidung zwischen dem Verfassungsrecht als Rechtsgrundlage für die politischen Rechte und dem Privatrecht als Rechtsgrundlage für die privaten Rechtspositionen findet sich in anderer Formulierung auch im zweiten und dritten Projekt von Cambacérès, wobei bezüglich der politischen Rechte von „*français*“ und in Bezug auf das Privatrecht von „*citoyen*“ die Rede ist.⁴⁵ Das Projekt eines Zivilgesetzbuchs von Jacqueminot enthielt hingegen keinerlei Hinweise auf eine Abgrenzung zwischen Einheimischen und Fremden.⁴⁶

Im Gegensatz zu den Entwürfen von Cambacérès beinhaltete der Entwurf der von Napoleon eingesetzten Kommission ein regelrechtes System des Personenrechts. Der erste Titel des ersten Buches des Entwurfs beschäftigte sich im ersten Kapitel mit den grundlegenden Statuskategorien der Franzoseneigenschaft in Abgrenzung von der Staatsbürgerschaft, bevor im zweiten Kapitel auf die Stellung des Fremden eingegangen wurde und im dritten Kapitel der Verlust der Zivilrechte behandelt wurde.

Im Zentrum des personenrechtlichen Systems stand der Franzose, der jeder war, der in Frankreich als Kind von Franzosen geboren wurde (Art. 1), im Ausland als Kind von Franzosen geboren wurde (Art. 2) oder im Ausland als Kind von ehemaligen Franzosen geboren wurde und die Wiederaufnahme der Franzoseneigenschaft erklärte (Art. 3).⁴⁷

Die Ausübung der Zivilrechte war ausdrücklich von der Bürgereigenschaft, die in den Bereich des Verfassungsrechts verwiesen wurde, unabhängig (Art. 4).⁴⁸ Die Richter des Appellationsgerichts von Metz merkten in ihrem Gutachten zum Code civil an, dass diese Unterscheidung zwischen Bürger und Franzose nicht für jeden verständlich sei, sondern eine besondere Rechtsbildung voraussetze, weshalb Art. 4 an den Anfang des Kapitels

44 Premier Projet de Cambacérès, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 1, S. 17 – 98 (17).

45 Deuxième Projet de Cambacérès, in: Ebd., S. 110 – 139 (110); Troisième Projet de Cambacérès, in: Ebd., S. 178 – 326 (178 f.).

46 Vgl. Projet de Code civil présenté par Jacqueminot, au nom de la section de législation, à la commission législative du Conseil des Cinq-Cents, in: Ebd., S. 333 – 462.

47 Projet de Code civil présenté le 1 pluviöse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert] par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 2, S. 3 – 413 (8 f.).

48 Projet de Code civil présenté le 1 pluviöse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert] par la commission du gouvernement, in: Ebd., S. 3 – 413 (9).

gesetzt werden solle.⁴⁹ Die Unterscheidung zwischen Bürger und Franzose, die Verfassungsrecht und Privatrecht verknüpfte, war zwar eine Neuschöpfung, jedoch allgemein akzeptiert.⁵⁰

Demjenigen mit der *qualité de français* wurde der Fremde entgegengesetzt, der (nur) die Vorteile des Naturrechts, des Völkerrechts und des „*droit civil proprement dit*“ genoss (Art. 5).⁵¹ Dies war wohl auf das römischrechtliche Völkergemeinrecht gemünzt und sorgte bei den Appellationsgerichten zu den Fragen, ob mit Völkerrecht wirklich im moderneren Verständnis die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten gemeint sei und inwiefern sich der Begriff des „*droit civil proprement dit*“ vom allgemeinen Begriff des Zivilrechts unterscheide.⁵² Portalis begründete die Aufnahme von Ausführungen über die Fremden mit dem Erfordernis, den Grad der zivilrechtlichen Gleichstellung im Vergleich zum Franzosen zu bestimmen: „*Nous avons pourtant parlé des étrangers, pour marquer jusqu'à quel point ils peuvent, dans les choses civiles, être assimilés aux Français, et jusqu'à quel point ils en diffèrent.*“⁵³

Dazu kamen Regelungen zu Grenzfragen der Gesetzes- und Gerichtsunterworfenheit: Der Fremde konnte vor französische Gerichte gestellt werden, um gegen ihn Ansprüche einzuklagen, die auf Verträgen beruhen, die er in Frankreich mit einem Franzosen geschlossen hatte (Art. 7). Ebenso wurde die Klagemöglichkeit des Fremden gegen Franzosen vor französischen Gerichten festgehalten (Art. 8). Eine Ausnahme für die Gesetzes- und Gerichtsunterworfenheit galt für Repräsentanten anderer Staaten (Art. 9 und 10).⁵⁴ Die Rechtsunterwerfung des Fremden sprach Portalis in seiner Rede vom 1. Pluviose des Jahres 9 (21. Januar 1801) als eine Form der zufälligen Untertänigkeit durch den Aufenthalt auf französischem Ter-

49 Observations du tribunal d'appel séant à Metz, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 4, S. 350 – 419 (352).

50 *Sahlins*, *Unnaturally French*, S. 293.

51 Projet de Code civil présenté le 1 pluviöse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert] par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 2, S. 3 – 413 (9).

52 Observations des commissaires du tribunal d'appel séant à Paris, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 5, S. 91 – 291 (98 f.).

53 Discours préliminaire prononcé par Portalis, le 1 pluviöse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert], lors de la présentation du projet arrêté par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 1, S. 463 – 523 (507).

54 Projet de Code civil présenté le 1 pluviöse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert] par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 2, S. 3 – 413 (9 f.).

ritorium besonders an: „*Elle [sc. la loi] oblige indistinctement tous ceux qui vivent sous son empire ; les étrangers même, pendant leur résidence, sont les sujets casuels des lois de l'État. Habiter le territoire, c'est se soumettre à la souveraineté.*“⁵⁵ Dass der Fremde sich für die Rechtsunterworfenheit nicht unbedingt in Frankreich befinden musste, wollte der Kassationshof in seinen Anmerkungen zum Entwurf betont wissen, indem dies bei jeder Nennung des Fremden klargestellt werden sollte.⁵⁶ Die Richter des Appellationsgerichts von Poitiers schlugen demgegenüber vor, dass der Fremde nur während seines Aufenthalts in Frankreich den Gesetzen der Republik unterworfen sein sollte.⁵⁷ Die Richter des Appellationsgerichts von Amiens schlugen zuletzt vor, dass an den Art. 7 ergänzt werden sollte, dass der Fremde bezüglich Rechtsfragen, die dessen Immobilien in Frankreich betreffen, vor französische Gerichte gestellt werden konnte.⁵⁸

Aus den Diskussionen des Staatsrates über das Personenrecht des Code civil ist vor allem die Diskussion über die Erwerbsgründe bekannt, in der sich Napoleon vergeblich für einen Erwerb nach *ius soli* einsetzte.⁵⁹ Eine wichtige Ergänzung des im Vorentwurf entworfenen Systems war indes die Kategorie des von der Regierung aufgenommenen und domizilierten Fremden.⁶⁰ Diese Regelung wurde mit der Divergenz zu den Regelungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach der Verfassung von 1799 begründet. Demnach konnte ein Fremder dann französischer Bürger werden, wenn er zehn Jahre in Frankreich gelebt hatte.⁶¹ Da der Fremde dafür

55 Discours préliminaire prononcé par Portalis, le 1 pluviose an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert], lors de la présentation du projet arrêté par la commission du gouvernement, in: *Fenet*, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 1, S. 463 – 523 (479).

56 Observations du tribunal de cassation sur le projet présenté par la commission du gouvernement, in: *Fenet*, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 2, S. 415 – 755 (422 f.).

57 Observations sur différens titres ou articles du projet, présentés au gouvernement par la commission du tribunal d'appel du département de la Vienne, séant à Poitiers, rédigées en présence et de l'avis des membres du tribunal, in: *Fenet*, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 5, S. 291 – 319 (292).

58 Observations du tribunal d'appel séant à Amiens, in: *Fenet*, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 3, S. 124 – 142 (126).

59 Procès-verbal de la séance du 6 thermidor an IX (25. Juli 1801), in: *Fenet*, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 7, S. 3 – 24 (4 ff.).

60 Ein Vorentwurf dieser Regelung wurde schon am 25. Juli 1801 diskutiert: Procès-verbal de la séance du 6 thermidor an IX (25. Juli 1801), in: Ebd., S. 3 – 24 (11 f.).

61 Art. 3, Verfassung von 1799, *Caporal/Luther/Vernier*, Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848, S. 133 – 141 (133).

regelmäßig seine rechtliche Verbundenheit zu seinem Heimatstaat aufgeben müsse, erschien den Autoren des Code civil die verminderte Rechtsstellung unbillig hart: *„Il n'est pas encore citoyen en France, et il ne l'est déjà plus dans la patrie qu'il a quittée, et où, par conséquent, il a perdu non seulement ses droits politiques, mais peut-être encore les droits civils. Il est clair qu'il fallait au moins l'admettre parmi nous à la jouissance de ces derniers ; car, bien que son adoption politique ne soit pas encore complète, on doit regarder au moins son admission comme une adoption civile.“*⁶² In den griffigen Worten des Staatsrates Jean-Baptiste Treilhard⁶³ lautete das Problem: *„la patrie ancienne est abdiquée, la nouvelle n'est pas encore acquise“*.⁶⁴ Für diesen Zwischenzeitraum wurde also die Kategorie des von der Regierung angenommenen und niedergelassenen Fremden geschaffen, wobei ein weiterer Faktor die dadurch geschaffene Macht der Exekutive war, die nun (wieder) nach freiem Ermessen über die Aufnahme von Fremden entscheiden konnte.⁶⁵ Eine weitere Änderung betraf die Rechtstellung des Fremden, die inzwischen im Sinne einer Retorsion, also einer Ungleichbehandlung des Fremden in dem Maß, wie Franzosen in dessen Heimatland ungleich behandelt wurden, ausgestaltet war.⁶⁶ Nachdem die bisherige Praxis bilateraler Verträge, die das *droit d'aubaine* abgeschafft hatten,⁶⁷ diskutiert wurde, optierte der Staatsrat im Grundsatz für eine Regelung der Rechtsstellung der Fremden durch völkerrechtliche Verträge⁶⁸ und änderte die Formulierung dementsprechend.⁶⁹

Nach der Verfassung von 1799 war die Legislative bei einfachen Gesetzen zwischen dem Tribunat, das über Gesetzesvorhaben diskutieren konnte, und dem Corps législatif, dass ohne Diskussion über Gesetzesvorhaben

62 Présentation au Corps législatif, Exposé des motifs par M. Boulay, séance du 11 frimaire an X (2. Dezember 1801), in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 7, S. 138 – 153 (145 f.).

63 Zu Treilhard: *Lenoël*, Art. Treilhard, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, *Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle)*, S. 977.

64 Présentation au Corps législatif et exposé des motifs par conseiller d'état Treilhard, séance du 6 ventose an XI (25. Februar 1803), in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 7, S. 626 – 641 (629).

65 Vgl. *Weil*, *How to be French*, S. 31.

66 Zur Retorsion siehe unten unter Kapitel 3 B.

67 Dazu siehe unten unter Kapitel 3 A II.

68 Procès-verbal de la séance du 6 thermidor an IX (15. Juli 1801), in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 7, S. 3 – 24 (10 f.).

69 Procès-verbal de la séance du 28 brumaire an X (19. November 1801), in: *Ebd.*, S. 134 – 138 (134). Dazu: *Sahlins*, *Unnaturally French*, S. 294 ff.; *Theewen*, *Napoléons Anteil am Code civil*, S. 76 f.

abstimmte, aufgeteilt.⁷⁰ Beide Institutionen mussten den Regelungen des Code civil also zustimmen. Das Tribunat lehnte das Personenrecht nach längerer Diskussion vom 29. Frimaire des Jahres 10 bis zum 22. Nivose des Jahres 10 (20. Dezember 1801 bis 12. Januar 1802) vor allem aufgrund der Wiedereinführung des *droit d'aubaine* und die Regelungen des bürgerlichen Todes ab.⁷¹ Nach der Entmachtung des Tribunats durch Napoleon wurde das Personenrecht des Code civil sowohl vom Tribunat als auch vom Corps législatif verabschiedet.⁷²

Der Code civil, der 1804 in Kraft trat, wies somit ein ganzes System an Differenzierungskategorien auf. Im Zentrum stand die Franzoseneigenschaft, die zum vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erforderlich war (Art. 8) und nach dem Grundprinzip des *ius sanguinis* erworben wurde (Art. 9 und 10). Diese Franzoseneigenschaft war unabhängig von der Eigenschaft, französischer Bürger zu sein, hinsichtlich derer auf das Verfassungsrecht verwiesen wurde (Art. 7). Der Gegensatz zum Franzosen war der Fremde, dem bürgerliche Rechtsfähigkeit insoweit zukam, wie sein Staat Franzosen durch völkerrechtliche Verträge die bürgerliche Rechtsstellung zuerkannte (Art. 11). Neben der einfachen Fremdenstellung existierte die Eigenschaft eines von der Regierung angenommenen und sich niedergelassenen Fremden, der zwar nicht die Eigenschaft hatte, Franzose zu sein, aber alle bürgerlichen Rechte genoss (Art. 13).⁷³ Zuletzt gab es Regelungen über die Gerichtsunterworfenheit des Fremden und des Franzosen in grenzüberschreitenden Sachverhalten (Art. 14 und 15).

Mit der Divergenz der Erwerbsgründe in Code civil und Verfassung von 1799 bestand nach Inkrafttreten des Code civil das Problem, wie diese Abweichung in den Griff zu bekommen war. Diesen Widerspruch zwischen dem Erwerbsgrund des *ius soli* der Verfassung und des *ius sanguinis* des Code civil sprachen schon die Richter aus Nîmes in ihrem Gutachten während des Gesetzgebungsverfahrens an.⁷⁴ Es wurden nach dem Inkrafttreten des Code civil verschiedene dogmatische Modelle vorgeschlagen, wie das des *domicile natal*, nach dem der Geburtsort des Vaters für seine Kinder

70 Zu der Legislative der Verfassung von 1799: Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–2002), S. 79.

71 Sahlins, Unnaturally French, S. 297 ff.; Weil, How to be French, S. 26 f.

72 Dazu: Ebd., S. 28.

73 Zu dieser Regelung in der Praxis: Ebd., S. 32 ff.

74 Observations du tribunal d'appel séant à Nîmes, in: Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 5, S. 3 – 29 (5).

maßgeblich war.⁷⁵ Schließlich setzte sich eine Neuinterpretation des Art. 2 der Verfassung von 1799 durch, nach der dieser Artikel nur noch die Bürgereigenschaft regelte und die Franzoseneigenschaft ausschließliche Domäne des Code civil wurde.⁷⁶

B. Die Differenzierungskriterien des Code civil in Deutschland

Die Übertragung der französischen Entwicklungen im Bereich der Statuskategorien erfolgte in der Regel mit dem Code civil. Zwar existierten in den 1790er Jahren vor allem in Mainz Gruppen überzeugter Anhänger der französischen Revolution, die auch eine Vielzahl an Verfassungsentwürfen ausarbeiteten.⁷⁷ Diese verblieben aber meist in der naturrechtlichen Tradition eines Gesellschaftsvertrags mit vertragsschließenden Bürgern und gesetzesunterworfenen Untertanen.⁷⁸ Im städtischen Kontext begegnet eine nivellierte, universalisierte Stadtbürgerschaft.⁷⁹ Lediglich ein Entwurf folgte in der Bürgereigenschaft dem Reichsindigenat oder Reichsbürgerrecht, stellte sich jedoch mit erheblichen Modifikationen gegen die bisherige Dogmatik.⁸⁰ Das Modell der französischen Verfassungen mit Aktiv- und Passivbürgern scheint nicht rezipiert worden zu sein.

Die Regelungen des Code civil wurden in Deutschland Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen und Kommentierungen. Dies war vor allem dann der Fall, wenn der Code civil unmittelbar und ohne Modifikati-

75 Zum Problem und den verschiedenen Lösungsvorschlägen: *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome 1, S. 80 ff.

76 *Weil*, How to be French, S. 20 f.

77 Zu den folgenden Entwürfen: *Lamprecht*, Das Streben nach Demokratie, Volkssouveränität und Menschenrechten in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 76 ff.

78 Joseph Rendler, Erklär- und Erläuterungen der Rechte und Pflichten der Menschen, zur Gründung des bürgerlichen Glücksstandes abgefaßt und angenommen in der Volksversammlung zu [1793/94?], in: *Dippel*, Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland, S. 51 – 67 (56); Wilhelm Traugott Krug, Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik, gezeichnet von einem Märtyrer der Wahrheit [1797], in: Ebd., S. 114 – 146 (125).

79 Christian Sommer, Konstitution für die Stadt Köln. Den stadtkölnischen Bürgern zur Prüfung vorgelegt [1797], in: Ebd., S. 68 – 113 (69 ff.).

80 Insbesondere handelt es sich nur noch um ein einheitliches Reichsbürgerrecht und nicht mehr um eine dreifache Statuskategorie in Gemeinde, Territorium und Reich. Zudem sah der Verfasser vor, die lokale Beschränkung in der Ämtervergabe aufzuheben: Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde, wie sie in Deutschland taugen möchte. Im 7. Jahr der Mutterrepublik [1799], in: Ebd., S. 177 – 234 (192 ff.).

on eingeführt wurde, wie im Königreich Westphalen. Daneben arbeiteten einige deutsche Staaten an einer modifizierten Einführung des Code civil.

I. Die wissenschaftliche Diskussion der Differenzierungskategorien im Code civil

Mit der möglichen Einführung des Code civil in den einzelnen deutschen Staaten und dem Rheinbund nahm die Diskussion über ihn unter den deutschen Juristen deutlich zu. Dabei schrieben deutsche Juristen zu verschiedenen Zwecken Abhandlungen über den Code civil: Neben einer tatsächlich durchgeführten direkten Einführung in einigen deutschen Gebieten wurde zur Zeit des Rheinbunds eine allgemeine Einführung diskutiert.⁸¹ Für die verschiedenen Arten der Einführung des Code civil mussten die Regelungen über den Genuss der bürgerlichen Rechte und der Rechtstellung des Fremden zumindest übersetzt, oftmals den lokalen Gegebenheiten angepasst und zuweilen in bekannte Rechtsbegriffe gekleidet werden.

1. Darstellungen und Übersetzungen

Die meisten und vor allem die Werke, die eher Handreichungen zur Anwendung des Code civil in Gebieten, in denen dieser direkt eingeführt wurde, darstellten, übersetzten sein System des Personenrechts lediglich. Die Brüder Pfeiffer⁸² differenzierten in ihrem Lehrbuch von 1808 zwischen „Staatsbürger“ und „Einländer“ im Gegensatz zum Fremden.⁸³ Allein die Gerichtsunterworfenheit der Art. 14 – 16 des Code civil sahen sie als eine erhebliche Erweiterung des gemeinrechtlichen *forum contractus* an.⁸⁴ Eine unvollständige Darstellung des Personenrechtssystems findet sich bei Karl Bucher, der sich in seinem Lehrbuch von 1809 des westphälischen Code

81 Dazu: *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 29 ff.; *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 47 ff.

82 Zu Burkhard Wilhelm Pfeiffer: *Nolte*, Burkhard Wilhelm Pfeiffer.; *Welker*, Art. Pfeiffer, Burkhard Wilhelm, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, Band 20, S. 324.

83 *Pfeiffer/Pfeiffer*, Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Deutschlands gemeinen Rechte, Erster Band, S. 8 f.

84 Ebd., S. 11.

civil darauf beschränkte, die allgemeine Rechtsfähigkeit der Westphalen zu betonen und die Retorsion des Art. 11 des Code civil anzusprechen.⁸⁵ In seinem „Ausführlichen Handbuch über den Code Napoleon“ stellte Karl Ludwig Wilhelm Grolman⁸⁶ seinen Lesern das personenrechtliche System des Code civil vor. Dabei betonte er die Trennung zwischen Bürger und Franzose (er sprach von bürgerlichem und staatsbürgerlichem Zustand), indem diese Trennung durch die restriktiven Erwerbsgründe der Staatsbürgerschaft, die Frauen und Minderjährige ausschleße und Fremden eine Wartezeit auferlege, eine weitere Kategorie erfordere.⁸⁷ Diese Kategorie nannte Grolman im weiteren Verlauf seiner Untersuchung „Inländer“.⁸⁸ Schließlich finden sich solche Darstellungen in den Kommentaren zum Code civil. Im Kommentar von Ernst Spangenberg zog dieser die Unterscheidung zwischen politischem Stand und Zivilstand (Staatsbürger und Franzose) und dem Fremden, der bürgerliche Rechte nur unter der Bedingung der Retorsion genießt, nach.⁸⁹ Es folgten umfangreiche Ausführungen zum Gerichtsstand des Fremden.⁹⁰ Schließlich stellte Dabelow in seinem Kommentar das Personenrechtssystem des Code civil dar.⁹¹ Bei den Erwerbsgründen der Franzoseneigenschaft ging Dabelow jedoch irrtümlich davon aus, dass Napoleon sich mit seinem Vorschlag des *ius soli* durchgesetzt hatte.⁹²

Eine singuläre Übersetzung der Franzoseneigenschaft (ohne jedoch inhaltliche Modifikationen vorzunehmen) stammte vom Göttinger Professor Friedrich Bergmann, der weite Teile des Personenrechts unter der Überschrift „Bürgerrecht“ abhandelte und die Franzoseneigenschaft als Bürgerrecht des Code Napoleon bezeichnete.⁹³ Dazu führte er aus: „Das Wort Bürgerrecht (des C. N.) dürfte hier den Worten: status civitatis und Civil-

85 Bucher, Systematische Darstellung des im Königreich Westphalen geltenden Napoleonischen Privatrechts, Erster Band, S. 74 f., 76 f.

86 Zu Grolman: Schröder, Art. Karl Ludwig von Grolman (1775–1829), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 183; Dölemeyer, Art. Grolman, Karl Ludwig Wilhelm von (1775–1829), in: Cordes/Lück/Werkmüller, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, 562–563.

87 Grolman, Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Erster Band, S. 67 f.

88 Ebd., S. 92 ff.

89 Spangenberg, Commentar über den Code Napoleon, Erster Band, S. 143 ff.

90 Ebd., S. 151 ff.

91 Dabelow, Ausführlicher theoretisch-practischer Kommentar über den Code Napoléon, Erster Theil, S. 43 ff.

92 Ebd., S. 45.

93 Bergmann, Lehrbuch des Privatrechts des Code Napoléon, S. 66.

stand vorgezogen zu werden verdienen, indem jener Römische Ausdruck sich auch auf das öffentliche R. bezieht, und die letztere Deutsche Uebersetzung von l'état civil in anderer Hinsicht einen weiteren Begriff umfasst, als den vorliegenden.“⁹⁴ Der Begriff des Bürgerrechts bezog sich für Bergmann also im Gegensatz zum *status civitatis* gerade nicht auf das öffentliche Recht und betonte den privatrechtlichen Charakter der Vorschrift.

Der Marburger Professor Anton Bauer ging in seinem „Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts“ vom Begriff des „Zivilstandes“ aus, der subjektiv die Fähigkeit, bürgerliche Rechte zu haben, beinhalte und objektiv der Inbegriff dieser Rechte sei.⁹⁵ Im Code civil würden die Personen doppelt eingeteilt: In bürgerlich Lebende und bürgerlich Tote und in Einheimische und Fremde.⁹⁶ Von diesem Zivilstand trennte Bauer scharf die natürliche Rechtsfähigkeit und die Untertänigkeit unter die Gesetze.⁹⁷

2. Indigenat und Franzoseneigenschaft

Eine deutlich intensivere Verwendung einheimischer Rechtsbegriffe zur Erklärung des Code civil erfolgte durch den Hildburghäuser Juristen Karl Ernst Schmid.⁹⁸ In seiner „kritischen Einleitung in das gesamte Recht des französischen Reiches“ ordnete er das Thema des Indigenats zunächst ausdrücklich nicht dem Problemkreis der Rechtsfähigkeit der Fremden zu, da sich das Indigenat nur auf politische Rechte beziehe.⁹⁹ Als Beispiel dafür führte Schmid die Bayerische Verfassung von 1808 an, die die Ämtervergabe an das Indigenat knüpfte.¹⁰⁰ Den domizilierten Fremden übersetzte Schmid mit dem Begriff des Schutzgenossen.¹⁰¹ Einige Seiten später ordnete

94 Bergmann, Lehrbuch des Privatrechts des Code Napoléon, S. 67 f. (Fn. 4).

95 Bauer, Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts, S. 93 f.

96 Ebd., S. 94.

97 Ebd., S. 94.

98 Zu Schmid: Schroeder, Karl Ernst Schmid (1774 – 1852) – Verwehte Spuren eines Jeanaer Rechtsgelehrten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 118 (2001), 273; Stolleis, Art. Schmid, Karl Ernst, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, 23. Band, S. 140. Zu seinem späteren Werk als Staatsrechtler: Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 167 f.

99 Schmid, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band 1, S. 391.

100 Ebd., S. 391. Dazu siehe unten unter Kapitel 2 C II 1.

101 Schmid, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band 1, S. 408.

Schmid die Franzoseneigenschaft dann doch dem Indigenat zu, ohne den Widerspruch zu seinem Verweis des Indigenats ins öffentliche Recht aufzulösen.¹⁰² Den, von der Franzoseneigenschaft grundsätzlich getrennten, *ci-toyen* übersetzte er schlicht mit Staatsbürger.¹⁰³ Dabei differenzierte Schmid zwischen einem bürgerlichen Rechtsstand, der das Zivilrecht betreffe, und einem öffentlichen Rechtsstand, der die Staatsbürgerschaft ausmache.¹⁰⁴ Ähnlich übersetzte Ludwig Harscher von Almendingen die Franzoseneigenschaft des Code civil mit „Indigenat“.¹⁰⁵

Eine dogmatische Einordnung der Vorschriften des Personenrechts des Code civil in die deutschen Rechtsinstitute erfolgte durch Karl Salomo Zachariae¹⁰⁶ in einem Aufsatz über die Einführung des Code civil aus staatsrechtlicher Perspektive. Dabei trennte er das Indigenat von der Franzoseneigenschaft, stellte beide Rechtsinstitute gegenüber und verglich sie. Als eine Vorschrift, die „unmittelbar aus dem Staatsrecht entlehnt“ sei,¹⁰⁷ sah Zachariae die Verknüpfung des unbeschränkten Genusses der bürgerlichen Rechte an die Franzoseneigenschaft, „denn die Rechtsfähigkeit in Civilsachen ist die Bedingung und der erste Grad des Staatsbürgerrechtes.“¹⁰⁸ Dabei weiche der Code civil mit seiner systematischen Schlechterstellung der Fremden von der bisherigen Rechtslage in Deutschland ab.¹⁰⁹ Allerdings gab und gebe es in einigen deutschen Staaten Vorrechte der Eingeborenen wie ein den Immobilienverkehr beschränkendes Indigenat, das dem Grundsatz des Code civil sehr nahe komme, aber im Gegensatz zu diesem nur einzelne bestimmte Vorrechte und keine systematische Schlechterstellung normiere.¹¹⁰ Die Ähnlichkeit der Institute des Indigenats und des Personenrechts des Code civil würden jedoch in den zugrundeliegenden Grundprinzipien enden: „Denn der Grundsatz des französischen

102 Schmid, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band I, S. 410.

103 Ebd., S. 414.

104 Ebd., S. 386.

105 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 53.

106 Zu Zachariae: Lang, Die Staats- und Verfassungslehre Carl Salomo Zachariaes.

107 Zachariae, Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechtes, in: Zachariae, Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, S. 43 (49).

108 Ebd., S. 43 (S. 50 f. (Fn.)).

109 Ebd., S. 43 (S. 51 f.).

110 Ebd., S. 43 (S. 52 f.).

Staatsrechtes bezieht sich auf die Idee eines persönlichen Staatsvereines, das Indigenatrecht auf die Idee einer Verfassung, die auf dem Grundeigentume beruht. Das franz. Recht nennt diejenigen, die im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte sind, Franzosen, das deutsche Recht, Eingeborne, Landeskinder.“¹¹¹

3. Erklärung mit römischem Recht und Naturrecht

Ein naheliegender Ansatz, das französische Recht zu erklären, lag im Vergleich mit dem römischen Recht als gemeinsames Rechtsvorbild. So stellte Zachariae dem französischen Personenrechtssystem zunächst die römischrechtliche Einteilung des Zivilstandes in *status libertatis*, *civitates* und *familiae* entgegen.¹¹² Mangels Sklaverei habe der *status libertatis* keinen Niederschlag im Code civil gefunden. Dem *status civitatis* setzte Zachariae nun das Staatsbürgerrecht (*citoyen*) entgegen, das keinen Einfluss auf das Zivilrecht habe.¹¹³ Auch Karl Ludwig Wilhelm Grolman ging in seinen Ausführungen zum Personenrecht vom römischen Recht und seinen Unterteilungen aus.¹¹⁴ Schließlich setzte Almendingen die Rechtsstellung des Franzosen (als Indigenat bezeichnet) in die Tradition des römischen Bürgerrechts.¹¹⁵

Deutlich intensiver, als dies zum Beispiel in den Diskussionen im französischen Staatsrat der Fall war, betonten die deutschen Juristen bezüglich der Rechtsstellung des Fremden weniger die vertragsmäßige Retorsion des Art. 11 des Code civil als die Scheidelinie von natürlichen und bürgerlichen Rechten.¹¹⁶ Zachariae teilte so schon von vornherein die Rechte des Franzosen in vorstaatliche natürliche und bürgerliche Rechte ein.¹¹⁷ Dem

111 Zachariae, Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechtes, in: Zachariae, Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, S. 43 (S. 53 (Fn.)). Zachariae könnte dabei auf die Aktientheorie Justus Möser's angespielt haben, zu dieser siehe oben unter Kapitel I D I.

112 Zachariae, Handbuch des Französischen Zivilrechts, Erster Band, S. 27.

113 Ebd., S. 27.

114 Grolman, Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Erster Band, S. 63 f.

115 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 71.

116 Vgl. Bauer, Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts, S. 99.

117 Zachariae, Handbuch des Französischen Zivilrechts, Erster Band, S. 21.

entgegen stand die Einschätzung Johann Nicolaus Friedrich Brauers,¹¹⁸ der enger an der Vorlage des Code civil haftend, große rechtliche Veränderungen anmahnte: „[D]ie Begriffe über den Unterschied des natürlichen und bürgerlichen Stands der Personen bedürfen jetzt einer Umbildung.“¹¹⁹ Der Stand als Staatsbürger habe, im Gegensatz zu dem des „Ausländers oder NichtStaatsangehörigen“ keine zivilrechtlichen Folgen. Das, was traditionell oftmals dem natürlichen Stand (*status naturalis*) zugeordnet gewesen sei, würde nun, wie zum Beispiel Geburt und Lebensfähigkeit, vom Code civil dem bürgerlichen Stand zugeordnet.¹²⁰ Auch Grolman betonte die Unterscheidung zwischen natürlichen und bürgerlichen Rechtspositionen, indem er als Grundprinzip des Fremdenrechts des Code civil die Vorenthaltung desjenigen „was in dem Privatrechte erst aus der bürgerlichen Verbindung hervorgeht, die von ihm erst geschaffenen Rechte (bürgerliche Rechte im engeren Sinne)“ gegenüber dem Fremden auswies.¹²¹

II. Die Übernahme oder Modifikation des Code civil durch die Gesetzgebung

Die aus verschiedenen Gründen forcierte Einführung des Code civil verursachte intensive Diskussionen über die dabei zu beachtenden Modalitäten, die auch die Regelungen des Personenrechts betrafen (1.). Praktizierte Modelle der Übernahme waren die Einführung von Übersetzungen (2.), die Einführung modifizierter Versionen, wie in Bayern (3.) und Baden (4.), sowie die Einführung mit begleitender Einführungsvorschrift, wie in Arenberg und Berg (5.).

1. Die Diskussion der Übernahme des Code civil

Die Übernahme des Code civil wurde in der Öffentlichkeit kontrovers beurteilt.¹²² Bezüglich der zentralen Frage, ob der Code civil mit oder ohne

118 Zu Brauer: Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813).

119 Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Band 5, S. 90.

120 Ebd., S. 91.

121 Grolman, Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Erster Band, S. 69.

122 Zu der dazu gehörenden zeitgenössischen Diskussion, inwiefern der Code civil fremdes Recht war: Peters, Der „germanische“ Code civil, S. 28 ff.

Veränderungen angenommen werden sollte, wurden auch Bedenken zu den personenrechtlichen Regelungen des Code civil laut.

Zachariae befürchtete in seinem „Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten“¹²³ eine radikale Veränderung durch die unveränderte Einführung des Code civil im Verhältnis der Rechtsstellung der Einheimischen und der Fremden. Dies lag daran, dass der Code civil, anders als bestehende Indigenatvorschriften, systematisch die Rechte der Fremden beschneide: „Nach dem bisherigen Rechte war die Regel die: Inländer und Fremde sind in Beziehung auf das Civilrecht einander gleich; es giebt zwar Fälle, in welchen Fremde nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes zu beurteilen sind, (in welchen die Statuta personalia zur Anwendung zu bringen sind,) gleichwohl sind die Fremden von keinem Civilrechte schlechthin ausgeschlossen, in so fern nicht das Indigenat- oder das Wiedervergeltungs- (Retorsions-) Recht eine Ausnahme von dieser Regel macht. Nach dem Code Napoléon hingegen ist die Regel die: Fremde können auf die Civilrechte in der engeren Bedeutung innerhalb des Staatsgebietes keinen Anspruch machen, in so fern sie nicht entweder mit Einwilligung des Souveräns ihren Wohnsitz im Lande genommen haben, oder zu einer Nation gehören, mit welcher deshalb besondere Verträge geschlossen worden sind.“¹²⁴ Wenn also der Code civil unmodifiziert eingeführt würde, würden die bestehenden Indigenatvorschriften in einem Konkurrenzverhältnis zu diesem den Regelungen des Code civil nicht die Schärfe nehmen, sondern, im Gegenteil, entweder als ein Beispiel für die Regel des Code civil oder eine Verschärfung derselben angesehen werden.¹²⁵

Die politische Brisanz lag, das betonte auch Zachariae, in der zivilrechtlichen Schlechterstellung der Angehörigen der Rheinbundstaaten untereinander. Er fragte so: „Aber lässt sich ihm [sc. dem Rheinbund] nicht noch ein höherer Zweck, die Erhaltung der deutschen National-Einheit zum Grunde legen? Soll nicht ein jeder Völkerbund, soll nicht insbesondere der Rheinische Bund [...] eine nähere Vereinigung unter den Mitgliedern der einzelnen Staaten, die Begründung einer weltbürgerlichen Gemeinschaft unter ihnen zum Endzweck haben? Und wie wäre es möglich, alle diese

123 Zu der Schrift: *Schuck*, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus, S. 98 f.

124 *Zachariae*, Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechtes, in: *Zachariae*, Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, S. 43 (S. 54 f.).

125 Ebd., S. 43 (S. 55 f.).

Zwecke zu erreichen, wenn die Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates den Mitgliedern der übrigen den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte verweigerte, sie in einem gewissen Grad als Feinde behandelte?“¹²⁶ Sein Lösungsvorschlag war ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Herrschern der Rheinbundstaaten, mit dem untereinander eine Rechtsgleichheit ihrer Untertanen festgeschrieben werden würde. Wenn dies nicht möglich sei, müsse jede Regierung bei Einführung des Code civil „eine billige Rücksicht auf das Interesse des Ganzen nehmen“.¹²⁷

Dieses Problem erörterten auch die Teilnehmer der Gießener Konferenz Ende 1809, bei der, organisiert durch den nassauer Staatsmann Almendingen, Vertreter von Nassau, Hessen-Darmstadt und Frankfurt zusammenkamen, um über eine einheitliche Einführung des Code civil in den Rheinbundstaaten zu debattieren.¹²⁸ Almendingen hielt dabei ausführliche Vorträge über das Personenrecht.¹²⁹ Schon in einem vorbereitenden Artikel in der Zeitschrift „Der Rheinische Bund“ betonte Almendingen die Relevanz des Personenrechtssystems des Code Civil: „[D]ie Bestimmungen über den Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte legen der Regierung ein zweischneidiges Schwerdt in die Hand, mit welchem sie jedes, den einzelnen Bürger an den Mitbürger eines andern Staates knüpfende Band zerschneiden, und über das Eigenthum und die Familienverhältnisse einer großen Anzahl von Einwohnern gebieten kann.“¹³⁰

Almendingen plädierte für eine Streichung der Vorschriften des Ersten Titels bei einer Einführung des Code civil.¹³¹ Einer Einführung ohne Modifikation stehe im Wege, dass in den deutschen Staaten mit der kleinstaatlich geprägten politischen Lage eine andere Situation vorliege und die Anwendung dieser Vorschriften „in ihren practischen Folgen, Familien zu

126 Zachariae, Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspuncte des Staatsrechtes, in: Zachariae, Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, S. 43 (S. 61 f.).

127 Ebd., S. 43 (63).

128 Zur Gießener Konferenz: *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 121 ff.; *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 253 ff.

129 Dazu: Ebd., S. 277 f.

130 Almendingen, Gesichtspunkt für die von teutschen Regenten zur Bearbeitung des Kodex Napoleon niedergesetzten Kommissionen, Der Rheinische Bund 12 (1809), 142 (144).

131 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 74.

Grunde richten und den nachbarlichen Frieden mit Frankreich und den Bundesstaaten, stören [würde]“.¹³²

Ganz anders hätte sich hingegen die politische Lage für Frankreich dargestellt. Almendingen betonte die Rolle, die die französische Herrschaft über Europa bei der Schaffung der Vorschriften des ersten Titels gespielt hätte. Die französische Gesetzgebung habe die genauen Vorrechte der Franzosen zum Beispiel nicht eindeutig definieren müssen, da Frankreich kaum eine Anwendung des Retorsionsrechts aufgrund der Schlechterstellung von Fremden zu befürchten gehabt hätte.¹³³ Die Rechtsstellung des Fremden im Code civil habe vor allem politische Hintergründe: „Es war Forderung der Politik, das Indigenat durch glänzende Vorzüge auszuzeichnen, und Frankreichs treuen Bürgern den großen Abstand zwischen Franzosen und Fremden kund zu thun.“¹³⁴ Ein „dem französischen nachgebildetes Indigenat“ durch die Gesetzgebung der deutschen Staaten wäre damit ein unbührender „Eingriff in die höhere Weihe“ Frankreichs.¹³⁵ Ähnlichen Gründen entspringe die sehr weit gezogene Gerichtsunterworfenheit der Fremden.¹³⁶ Schließlich spreche schon die politische Fragmentierung Deutschlands gegen eine Übernahme der Vorschriften.¹³⁷ Auch eine modifizierte Übernahme sah Almendingen kritisch. Er sei „gegen die Einführung und Befestigung irgend eines Indigenats“, da jedes Indigenat eine Scheidewand zwischen Einheimischen und Fremden ziehe, die im konkreten Fall sowohl gegen Frankreich als auch gegen die anderen Staaten des Rheinbunds wirke.¹³⁸ Vielmehr solle die französische Herrschaft über Deutschland und Europa eine jeweils vereinigende Wirkung haben: „Franzosen, Deutsche, Italiener, Spanier u. s. w. sollen künftig eine große, untereinander durch einerlei Gesetz im Frieden vereinigte Familie bilden. Auch die Nebenäste des einzelnen deutschen Zweigs dieser Familie sollen in einander harmonisch verschlungen werden. Auch der stille Krieg, den Nationen gegen Nationen durch politische, Fremde herabsetzende, den Einländer auszeichnende, Institute, führen, soll unter den Mitgliedern des großen Föderativ-Systems aufhören. Das deutsche, italienische, spanische Indigenat soll verschwin-

132 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 60.

133 Ebd., S. 56.

134 Ebd., S. 61.

135 Ebd., S. 61 f.

136 Ebd., S. 58 f.

137 Ebd., S. 65.

138 Ebd., S. 72.

den, an seine Stelle soll ein europäisches Indigenat treten.“¹³⁹ Almendingen erwartete, dass Napoleon in wenigen Jahren Europa in diesem Sinne einigen würde.¹⁴⁰ Die Streichung des Titels über den Genuss der bürgerlichen Rechte stellte für ihn neben der Vermeidung ungewünschter Folgen innerhalb Deutschlands zumindest vordergründig ein Entgegenkommen gegenüber Napoleon dar. Wahrscheinlich ist indes, dass es sich bei diesen Rufen nach einer europäischen Einheit um ein verschleiertes Plädoyer für eine Art rechtlichen deutschen Binnenraum handelte, da er deutlich das französische Vorrecht als Herrschervolk, solche Regeln zu erlassen, betonte¹⁴¹ und die deutsche Rechtseinheit an anderer Stelle in seinen Vorträgen in den Mittelpunkt seiner Argumentation stellte.¹⁴²

Almendingen führte noch weitere Gründe gegen eine Rezeption der Vorschriften über den Genuss der bürgerlichen Rechte an. Art. 7 des Code civil, der den Genuss der bürgerlichen Rechte von der Staatsbürgerschaft abkoppelte, könne in den deutschen Staaten nicht übernommen werden, da es in diesen weder eine repräsentative Verfassung noch ein Staatsbürgerrecht gebe.¹⁴³ Auch Art. 14, der eine sehr weite Gerichtsunterworfenheit normierte, könne so nicht übernommen werden, da er vom Grundsatz der Nichtanerkennung ausländischer Urteile ausgehe und innerhalb Deutschlands nicht praktikabel sei.¹⁴⁴

Ein letzter Beitrag zu dieser Rezeptionsfrage des Code civil ist eine sehr kritische Schrift von August Wilhelm Rehberg,¹⁴⁵ der diese 1814 veröffentlichte und die sichtlich von den Befreiungskriegen geprägt war. In seinem Werk wollte dieser zeigen, „wie die Einführung desselben die Vernichtung alles in Deutschland Bestehenden, herbeyführen muß.“¹⁴⁶ Das Personenrecht des Code civil ordnete er als tyrannisch ein, da insbesondere der immer drohende Entzug der Bürgerrechte alle Franzosen in eine unbeschränkte Abhängigkeit gegenüber dem Herrscher setze. Die Einführung entsprechender Regelungen in den zersplitterten Territorien Deutschlands sah er entsprechend kritisch: „Was wird aus den Unterthanen solcher Kö-

139 *Almendingen*, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 73.

140 Ebd., S. 73 f.

141 Vgl. ebd., S. 56 ff.

142 Vgl. ebd., S. 65.

143 Ebd., S. 76.

144 Ebd., S. 80.

145 Zu Rehberg: *Vogel*, Konservative Kritik an der bürgerlichen Revolution.

146 *Rehberg*, Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, S. 102.

nigreiche und Großherzogthümer werden, die ein Indigenat, ein Landsaßiat von solchem Umfange einführen, als der Code Napoleon voraussetzt!¹⁴⁷ Die deutschen Fürsten würden nach Rehberg durch solche Regelungen ihre Macht gegenüber den Untertanen ins Despotische ausweiten.¹⁴⁸

2. Die privaten und offiziellen Übersetzungen mit Gesetzeskraft

Der Code civil wurde in einigen Territorien ohne Modifikationen eingeführt. Dies war nur durch offizielle und private Übersetzungen möglich, die den Code civil für die Rechtsanwender verständlich machten.¹⁴⁹ Eine Reihe von Leitlinien für die Übersetzung des Code civil lieferte dabei Seidensticker in einer Rezension zur offiziellen Übersetzung des Code civil für das Königreich Westphalen.¹⁵⁰ Für private Übersetzungen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen sollten, betonte er die enge Verknüpfung der Übersetzung mit den bekannten, also oft auch einheimischen Rechtsinstituten: „[E]s ist aus dem Standpuncte des im Lande schon geltenden Rechts zu übersetzen; es ist dahin zu trachten, dass das fremde Recht sich an die juristischen Begriffe, welche im Publicum bereits im Umlaufe sind, leicht anknüpfe; es ist so zu verfahren, als wenn das Studium des C. N. von dem Studium der im Vaterlande geltenden Gesetze ausgehe“.¹⁵¹ Ganz anders müsse der Übersetzer im Falle von offiziellen Übersetzungen vorgehen, die Gesetzeskraft erlangen sollten und dabei das alte Recht verdrängen, da dem neuen Recht nun eine einheimische Geschichtlichkeit fehle, die mit dem

147 Rehberg, Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, S. 102.

148 Ebd., S. 102 f.

149 Zu den Übersetzungen des Code civil: Dölemeyer, Kodifikationen und Projekte, in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III/2, S. 1440 (S. 1462 f.); Schubert, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133; Dölemeyer, »C'est toujours le français qui fait la loi« – Originaltext und Übersetzung, in: Dölemeyer/Mohnhaupt/Somma, Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs, S. 1; Deutsch, Intervogt, Procurator oder Aftervormund?, Zeitschrift für Translationswissenschaft und Fachkommunikation 17 (2024), 40.

150 Zu der Schrift: Schubert, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 136 ff.).

151 Seidensticker, Johann Anton Ludwig, Rezension zu: Napoleons Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen, Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung 1810, 17–48 (Sp. 20 f.).

Gesetz übernommen werden müsse.¹⁵² Dabei sollten gerade keine Begriffe aus dem bisherigen Recht verwendet werden.¹⁵³

Anders, als die Ausführungen Seidenstickers vermuten lassen, wurden in den privaten Übersetzungen¹⁵⁴ des Code civil die Begriffe, die die Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden betrafen, meist ohne größere Anleihen zu bekannten Rechtsinstituten übersetzt. Wo im Code civil von „citoyen“, „français“ und „étranger“ die Rede war, war nun von „Staatsbürger“ oder „Bürger“, „Franzose“ und „Eigenschaft des Franzosen“ und „Fremden“ oder „Ausländern“ die Rede.¹⁵⁵ Nur der leipziger Professor Christian Daniel Erhard¹⁵⁶ schrieb statt von der Franzoseneigenschaft von den Rechten eines „Französischen Eingeborenen“.¹⁵⁷

Im Königreich Westphalen sollte als neu entstandener „Musterstaat“ von vornherein der Code civil eingeführt werden.¹⁵⁸ Art. 45 der Verfassung von 1807 schrieb die Einführung des Code civil zum 1. Januar 1808 vor.¹⁵⁹ Der westphälische Richter Burkhard Wilhelm Pfeiffer fertigte dafür eine amtliche Übersetzung des Code civil an.¹⁶⁰ Diese übersetzte den *citoyen* des Art. 7 des Code civil mit „Staatsbürger“ dessen Stellung „man nur nach den Vorschriften der Staatsverfassungsgesetze erwirbt und erhält.“¹⁶¹ Dass

152 Seidensticker, Johann Anton Ludwig, Rezension zu: Napoleons Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen, Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung 1810, 17–48 (24).

153 Ebd., 17–48 (29).

154 Zu den einzelnen Privatübersetzungen: Schubert, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 145 ff.).

155 Lassaulx, CivilGesetzbuch der Französischen Republik, Erster Theil, S. 9 ff.; Daniels, Civil-Gesetzbuch der Franzosen, S. 6 f.; Erhard, Napoleons I Kaiser der Franzosen, Königs von Italien und Protector des Rheinbundes bürgerliches Gesetzbuch, S. 5 ff.; Spielmann, Codex Napoleon, S. 3 f.; Gerhards, Gesetzbuch Napoleons, Erster Band, S. 7 ff.

156 Zu Erhard: Krüger, Christian Daniel Erhard und sein Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für das Königreich Sachsen;

157 Erhard, Napoleons I Kaiser der Franzosen, Königs von Italien und Protector des Rheinbundes bürgerliches Gesetzbuch, S. 5.

158 Zur Einführung des Code civil im Königreich Westphalen: Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 98 ff.; Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 79 ff.

159 Art. 45, Konstitution für das Königreich Westphalen, in: Rob, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, S. 41 – 57 (54).

160 Zu dieser Übersetzung: Schubert, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 151 ff.).

161 Napoleons Gesetzbuch / Code Napoléon, S. 3.

die Staatsverfassungsgesetze im Plural abgefasst waren, war wohl dem Umstand geschuldet, dass die Verfassung des Königreichs Westphalen von 1807 keinerlei Regelungen über den Erwerb und Verlust einer Staatsbürgerschaft enthielt und nur in Art. 10 und 15 von Untertanen die Rede war.¹⁶² Mangels Regeln zur Staatsbürgerschaft verwies daher auch ein Dekret zur bürgerlichen Gleichstellung der Juden von 1808 auf diese Vorschriften.¹⁶³ Vorschriften über Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Staatsbürgers hätten also noch geschaffen werden müssen. Der Franzose des Art. 8 des Code civil wurde mit „Einländer“ übersetzt, in Art. 8 mit dem Zusatz „westphälischer Unterthan“.¹⁶⁴ Die restlichen Vorschriften über die Rechtsstellung des Fremden entsprachen den Privatübersetzungen des Code civil.¹⁶⁵

In einigen Territorien wurden, statt offizielle Übersetzungen zu erstellen, private Übersetzungen als maßgeblich erklärt. Notwendige sprachliche Abänderungen finden sich bei diesen Beispielen nicht. In Frankfurt, das dem Fürstprimas des Rheinbundes, Dalberg, unterstand, wurde 1809 der Code civil eingeführt¹⁶⁶ und dabei die Übersetzung von Erhard als maßgebliche Übersetzung ausgewählt.¹⁶⁷ Auch in den Hansestädten, die nach Verstößen gegen die Kontinentalsperre von französischen Truppen besetzt und 1811 in mehreren Departements Teil des französischen Reiches wurden, sollte der Code civil eingeführt werden.¹⁶⁸ Dabei wurde als maßgebliche Übersetzung des Code civil die Privatübersetzung von Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels¹⁶⁹ ausgewählt.¹⁷⁰

162 Art. 10 und 15, Konstitution für das Königreich Westphalen vom 15. November 1807, in: *Rob*, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, S. 41 – 57 (46 f.).

163 Dekret zur bürgerlichen Gleichstellung der Juden vom 27. Januar 1808, in: *Ebd.*, S. 78 – 80 (78).

164 Napoleons Gesetzbuch / Code Napoléon, S. 3.

165 Vgl. *ebd.*, S. 4.

166 Zu den Hintergründen: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 292 ff.

167 § 7, Einführung des Code Napoleon in den Landen des F. Primas (Dekret vom 15. September 1809), *Der Rheinische Bund* 12 (1809), 438 (440).

168 Zu den Hintergründen: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 153 ff.; *Dölemeyer*, »C'est toujours le français qui fait la loi« – Originaltext und Übersetzung, in: *Dölemeyer/Mohnhaupt/Somma*, Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs, S. 1 (S. 6 f.).

169 Zu Daniels: *Forster*, Art. Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels (1754–1827), in: *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. III.

170 Dazu: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 155 f.

Der Leiter der Rechtsschule von Wetzlar, Adam Josef August von Mulzer, sah bei einer Übernahme des Code civil die Abänderung der Termini als ganz natürlich an: „Sodann versteht sich von selbst, daß da, wo der Code Napoléon von Franzosen, vom Kaiser, Kaiserthum u. d. gl. die Bayersche und Westphälische uebersetzung von König, vom Königreiche Bayern und Westphalen spricht, nach dem Beispiel der Badenschen Uebersetzung andere allgemein passende Worte, z. B. Staatsbeherrscher, Regent, Inländer etc. zu surrogiren seyen, wenn von der Anwendung auf andere Länder die Rede seyn soll.“¹⁷¹ In einer Denkschrift, die er in offizieller Funktion abfasste, ging er ausdrücklich auf die Übersetzung in Westphalen ein: „Der C. N. ist in der Westphälischen Gesezzgebung unverändert geblieben; nur sind manche Ausdrücke dem Königreich Westphalen angepasst; Es heisst nemlich z. B. statt: Kaiser ‚König‘ statt: französisches Kaiserthum ‚Königreich‘ statt: Franzosen, Westphalen oder Westphälische Unterthanen, Einländer‘ je nachdem es der Sinn des Gesezzes erfordert“.¹⁷²

Auch im Falle der Einführung von Übersetzungen des Code civil kam es oftmals zu keinen nennenswerten Modifikationen.

3. Die bayerischen Entwürfe von 1808 und 1811

Die Zivilgesetzgebung in Bayern war eng mit der Verfassungsfrage verbunden. Ab November 1807 konferierten der bayerische Minister Maximilian von Montgelas¹⁷³ und Napoleon in Mailand. Bei dieser Gelegenheit regte Napoleon neben einer stärkeren Organisation des Rheinbundes¹⁷⁴ auch die Einführung des Code civil an.¹⁷⁵ Die Anfang 1808 erlassene Verfassung, die

171 Mulzer, Kurze Darstellung der Napoleonischen Civil-Gesetzgebung, S. 38.

172 Denkschrift Mulzer über die Rezeption des Code Napoleon in Deutschland im allgemeinen und im Großherzogtum Frankfurt im besonderen vom März 1809, in: Rob, Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogtums Frankfurt 1806–1813, S. 24 – 50 (29).

173 Zu Montgelas in der Reformzeit: Weis, Montgelas, Zweiter Band; Forster, Art. Maximilian Joseph Graf von Montgelas (1759–325), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 322; Hermann, Art. Montgelas, Maximilian Joseph Graf (1759–1838), in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1607–1608.

174 Freyberg-Eisenberg/Montgelas, Denkwürdigkeiten des Bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799–1817), S. 160.

175 Ebd., S. 171; Denkschrift Montgelas aus dem Januar 1808 zur Rechtfertigung eines von ihm vorgelegten Entwurfs für die Rheinbundverfassung, in: Doeberl, Rhein-

im Gegensatz zur Verfassung des Königreichs Westphalen keinen Hinweis auf die Übernahme des Code civil enthielt, verschaffte der bayerischen Gesetzgebung dadurch einen gewissen Spielraum.¹⁷⁶ Zeitgleich mit der Entscheidung für eine eigens für Bayern ausgearbeitete Verfassung wurde Paul Johann Anselm von Feuerbach¹⁷⁷ beauftragt, die Übernahme des Code civil vorzubereiten.¹⁷⁸ Feuerbach arbeitete einen Entwurf aus, der eine relativ freie Übersetzung des Code civil darstellte und 1808 veröffentlicht wurde.¹⁷⁹ Nach Scheitern dieses ersten Entwurfes sollte eine neue Kommission den Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis überarbeiten. Bezüglich der Rechtsstellung von Einheimischen und Fremden orientierten sich beide bayerischen Entwürfe sehr nah am Inhalt des Code civil.

Art. 10 des Entwurfes von 1808 (entspricht Art. 7 des Code civil) übersetzte den *citoyen* mit „Staatsbürger“ und verwies bezüglich der näheren Ausgestaltung dieses Status, entsprechend der Struktur des Art. 8 der Bayerischen Verfassung von 1808, auf die Verfassung und besondere Verordnungen.¹⁸⁰ Der Franzose wurde in Art. 11 des Entwurfes (entspricht Art. 8 des Code civil) mit „Eingeborener“ übersetzt, dessen Rechtsstellung nach Art. 12 des Entwurfes das „Indigenat“ darstellte.¹⁸¹ Die wesentliche Änderung dieses Entwurfes ist die Ausgestaltung des Retorsionsrechtes, das

bundverfassung und bayerische Konstitution, S. 65 – 73 (65 ff.); Bericht Montgelas, Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, in: *Mauerner*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 55 – 64 (56). Dazu: *Weis*, Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799 – 1815), in: *Demel/Roeck*, Deutschland und Frankreich um 1800, S. 152 (S. 182 f.); *Mertens*, Rechtsgeschichte Bayerns, S. 316.

176 *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 169; *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, S. 263.

177 Zu Feuerbach: *Kipper*, Johann Paul Anselm von Feuerbach; *Schröder*, Art. Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833), in: *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 134; *Lingelbach*, Art. Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1775–1833), in: *Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 1564–1567.

178 Antrag des Ministers Montgelas in der Geheimen Staatskonferenz auf den Erlaß eines Konstitution vom 20. Januar 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, S. 70 – 72 (71).

179 Zur Übersetzungsleistung des Entwurfs: *Schubert*, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: *Eckert/Hattenhauer*, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 154 ff.).

180 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern, S. 5. Zu den Regelungen der Verfassung von 1808 siehe unten unter Kapitel 2 C II 1.

181 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern, S. 5.

nicht mehr in der Art des Code civil auf völkerrechtliche Verträge verwies, sondern grundsätzlich einen Automatismus darstellte, der nach Art. 19 des Entwurfes von königlicher Genehmigung abhing.¹⁸² Almendingen wertete es in seinen Beiträgen zu der Gießener Konferenz als folgerichtig, dass ein kleiner Staat wie Bayern, statt einer Rechtsstellung der Fremden nach völkerrechtlichen Verträgen, den Art. 11 des Code civil im Sinne eines Retorsionsrechtes abgewandelt habe.¹⁸³

Den Entwurf von 1808, der den Code civil in erster Linie übersetzte, präsentierte Feuerbach vor dem Staatsrat und betonte dabei den französischen Ursprung und die möglichst getreue Rezeption.¹⁸⁴ Dies sorgte für erheblichen Widerstand gegen den Entwurf, der scheiterte.¹⁸⁵ Dieser Widerstand betraf jedoch nicht die Regelungen über Einheimische und Fremde, die schon am 8. August 1808 mit dem Rest des ersten Buches des Entwurfs in der Geheimen Staatskonferenz von Feuerbach präsentiert wurden. Weder dort, noch im Geheimen Rat, veranlassten diese Regelungen Diskussionen, wobei der Fokus der Präsentation auf den Neuerungen des Eherechts lag und die hier interessierenden Aspekte allenfalls erahnen ließ.¹⁸⁶ Als Alternative zur direkten Übernahme des Code civil beschloss der Geheime Rat am 17. Januar 1811, dass eine Kommission aus Adam von Aretin¹⁸⁷ und Feuerbach und später auch Gönner eine Revision des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis durchführen sollte, so dass dieser in einer modernisierten Form in ganz Bayern eingeführt werden konnte.¹⁸⁸ Gönner und Feuerbach beanspruchten später beide, den Löwenanteil an der Überarbeitung des Codex Maximilianeus getragen zu haben.¹⁸⁹

182 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern, S. 7.

183 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 57.

184 Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 172 ff.

185 Dölemeyer, Die bayerischen Kodifikationsbestrebungen, Ius Commune 5 (1975), 138 (S. 142 ff.); Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 178 f. Mertens, Gönner, Feuerbach, Savigny, S. 50.

186 Vgl. Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. August 1808, in: Mauerner, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 123 – 135 (125 ff.).

187 Zu Aretin: Aretin, Drei Leben für die bayerische Krone.

188 Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Januar 1811, in: Mauerner, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, S. 66 – 88 (68 ff.).

189 Zu den späteren Behauptungen und den wahrscheinlichen tatsächlichen Anteilen: Mertens, Gönner, Feuerbach, Savigny, S. 53 ff.

Der Entwurf von 1811 wich inhaltlich nicht von den modifizierten Regelungen des Code civil des Entwurfs von 1808 ab, strukturierte diese Regelungen jedoch in einer ganz anderen Art und Weise. Die Rechtsstellung des Fremden befand sich nun im zweiten Kapitel des ersten Teils, das sich mit den Personen und verschiedenen Ständen überhaupt beschäftigte. In § 8 dieses Kapitels, der sich mit der „Verschiedenheit des bürgerlichen Standes“ befasste, fand sich nun die rechtliche Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden, die Retorsionsvorschrift in der Form des Entwurfs von 1808 und die Rechte des domizilierten Fremden.¹⁹⁰ Wer als Einheimischer galt, wurde nun in einem eigenen dritten Kapitel des ersten Teils „Von dem bürgerlichen Stand und vom Indigenat“ abgehandelt. Hier fanden sich nun die Regeln über Inhaberschaft, Verlust, Wiedererlangung und Wirkung des Indigenats.¹⁹¹ Zwar legten die Autoren zu Beginn der Motive zum Personenrecht offen, dass im Personenrecht viele Regelungen des Code civil als Vorlage dienten.¹⁹² Entsprechend der Taktik, den französischen Ursprung vieler Regelungen dieses Entwurfs zu verschleiern,¹⁹³ deklarierten sie die Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden in den Motiven jedoch lapidar als Regelung über Standesunterschiede.¹⁹⁴ Ebenso führten sie zum Kapitel über das Indigenat aus, dass dieses notwendig war, um den „Codex Maximilianeus nach seinen höheren Principien zu erweitern.“¹⁹⁵ Der dabei zitierte § 5 des dritten Kapitels des ersten Teils des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis beinhaltete, wie der Rest des Gesetzbuches, jedoch keine Regelungen über das Indigenat, sondern regelte nur die Standesveränderung, während nur der § 3 des dritten Kapitels des ersten Teils zwischen Untertanen und Auswärtigen differenzierte.¹⁹⁶ Auch dieses Zitat in den Motiven hatte also wohl den Sinn, das französische Vorbild zu verbergen.

190 Demel/Schubert, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811, S. 9.

191 Ebd., S. 12 f.

192 Ebd., S. 101.

193 Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, S. 266.

194 Demel/Schubert, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811, S. 103.

195 Ebd., S. 106.

196 Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, S. 15 ff.

4. Das Badische Landrecht

Baden stand vor dem Problem einer durch Neuerwerbungen verschärften Rechts- und Gebietszersplitterung, die durch die Einführung eines gemeinsamen Zivilrechts überwunden werden sollte.¹⁹⁷ Der badische Staatsrat Brauer schlug als Grundlage daher die Übernahme des französischen Zivilrechts vor und verwarf das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch als zu philosophisch.¹⁹⁸

Die Übernahme des Code civil in Baden erfolgte als Übersetzung¹⁹⁹ mit Modifikationen, indem Brauer an viele Artikel des Code civil Erläuterungen ergänzte, die er in Form von zusätzlichen Artikeln in den Text eingefügte.²⁰⁰ An den Vorschriften über den Genuss der bürgerlichen Rechte findet sich jedoch nur eine einzige Ergänzung bezüglich der Einbürgerung von im Land von fremden Eltern Geborenen. Nach Art. 9a des Badischen Landrechts unterlag die Einbürgerung nur dann dem Ermessen der Regierung, „so oft dieser Fremde in einem andern Staat ein angebornes Staatsbürgerrecht oder sichere Heimath hat.“²⁰¹ Somit handelt es sich beim Badischen Landrecht in erster Linie um eine Übersetzung der Vorschriften des Code civil, wobei der Franzose mit „Inländer“ übersetzt wurde und bezüglich der Rechte der Staatsbürger auf die Vorschriften der „Staats-Grundgesetze“ verwiesen werden musste.

197 Zur Entstehung des Badischen Landrechts: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 193 ff.; *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 104 ff.; *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 449 ff.; *Würtz*, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 311 ff.

198 Denkschrift Brauers zur Reform des materiellen und des Prozessrechts vom 28. April 1806, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 458 – 463 (459).

199 Zu der Übersetzungsleistung im Badischen Landrecht: *Schubert*, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 158 ff.).

200 Zu der Art der Modifizierung vgl. die zweite von Brauer aufgeworfene Möglichkeit: Denkschrift Brauers über eine Einführung des Code Napoléon vom 29. Februar 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 463 – 469 (467).

201 Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden, S. 7.

Im ersten Band seiner „Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung“²⁰² sah Brauer die Vorschriften über den Genuss der bürgerlichen Rechte als eine Neuerung an, da bislang bezüglich bürgerlicher Rechte nicht grundsätzlich zwischen Fremden und Inländern differenziert worden wäre.²⁰³ Als Äquivalent zur französischen Verfassung führte er die Konstitutionsedikte an, die jedoch deutlich umfassender die Stellung von Einheimischen und Fremden regelten.²⁰⁴ Zu der neu eingeführten Vorschrift des Art. 9a führte Brauer als Motiv die drohende Übervölkerung und ähnliche Gefahren, die solche „zufälligen Landeskinder“ bringen könnten, an.²⁰⁵ Die Einschränkung des Ermessens auf solche Fälle, in denen die betroffene Person ein Staatsbürgerrecht in einem anderen Staate habe, begründete Brauer mit der allgemeinen Humanität und der essentiellen Rolle der Zugehörigkeit zu einem Staat: „Wer als Mensch geboren ist, hat jetzt, wo die ganze Erde unter Völker getheilt ist, das Recht von irgend einem Volk als Glied anerkannt zu werden, und an wen könnte er dieses Anerkenntnis mit mehr Recht fordern, als an denjenigen Staat in dessen Mitte er geboren ward, ohne ein von Eltern nachfolgendes Staatsbürgerrecht zu haben.“²⁰⁶ Die Ausgestaltung des Art. 9a des Badischen Landrechts sollte also verhindern, dass Personen ohne jedes Staatsbürgerrecht existierten. In Art. 9a des Badischen Landrechts kann damit die wohl erste Regelung zur Vermeidung von Staatenlosigkeit gesehen werden.

Auch wenn der Art. 9a eine bemerkenswerte Ergänzung des Systems des Code civil darstellt, wurde das Grundprinzip einer Schlechterstellung der Fremden für den Binnenraum des Rheinbundes nicht modifiziert.²⁰⁷

202 Zu den Erläuterungen Brauers: Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 333 ff.

203 Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Band 1, S. 69.

204 Ebd., S. 72 f. Zu den Badischen Konstitutionsedikten siehe unten unter Kapitel 2 C I.

205 Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Band 1, S. 73.

206 Ebd., S. 74 f. Die Argumentation Brauers wies damit eine erstaunliche Ähnlichkeit zu Hannah Arendts auf, vgl. Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 601 ff.

207 Dies bemerkte auch: Mulzer, Kurze Darstellung der Napoleonischen Civil-Gesetzgebung, S. 40.

5. Die Übernahme mit Einführungsgesetzen in Arenberg und Berg

Im Herzogtum Arenberg sollte der Code civil zunächst zum 1. Juli 1808,²⁰⁸ dann nach mehreren Zwischenterminen²⁰⁹ am 1. Februar 1809 eingeführt werden.²¹⁰ Dabei galt die zweite Auflage der Übersetzung von Daniels als amtlich.²¹¹ In zwei Verordnungen wurden Modifikationen des Code civil normiert. Regelungen über die Rechtsstellung von Einheimischen und Fremden finden sich dabei in der Verordnung vom 28. Januar 1808. Demnach sollten die Regelungen des Code civil über die rechtliche Stellung französischer Bürger den Gerichten „gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hiernach die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in Unsern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.“²¹² Die Vorschriften über die Stellung der Fremden sollte hingegen „auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.“²¹³ Diese Modifikationen sollten wohl die verfassungsrechtlichen Unterschiede mit der fehlenden Verfassungsurkunde in Arenberg und die deutlich geringere Größe des Herzogtums im Vergleich zu Frankreich kompensieren. Die Modifikation durch die Verordnung vom 28. Januar 1808 honorierte schließlich Mulzer als einzige Übernahme des Code civil, die die Staaten des Rheinbundes nicht als Ausland betrachtete.²¹⁴ Auch Burkhard Wilhelm Pfeiffer zog 1815 die Regelung zur Einführung des Code civil im Herzogtum Arenberg heran, um seine Forderung nach

208 Verordnung vom 28. Januar 1808, in: *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind, Dritte Abtheilung, S. 58 – 61 (58).

209 Dazu: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 113.

210 Verordnung vom 10. Dezember 1808: *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind, Dritte Abtheilung, S. 64 – 69 (64).

211 *Dölemeyer*, »C'est toujours le français qui fait la loi« – Originaltext und Übersetzung, in: *Dölemeyer/Mohnhaupt/Somma*, Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs, S. 1 (6).

212 Art. 2, Nr. 1, Verordnung vom 28. Januar 1808, in: *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind, Dritte Abtheilung, S. 58 – 61 (58).

213 Art. 2, Nr. 2, Verordnung vom 28. Januar 1808, in: *Ebd.*, S. 58 – 61 (58).

214 *Mulzer*, Kurze Darstellung der Napoleonischen Civil-Gesetzgebung, S. 40; vgl. auch die Denkschrift Mulzer über die Rezeption des Code Napoleon in Deutschland im allgemeinen und im Großherzogtum Frankfurt im besonderen, in: *Rob*, Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogtums Frankfurt 1806–1813, S. 24 – 50 (31, 41).

Abschaffung einer fremdenrechtlichen Differenzierung innerhalb Deutschlands Nachdruck zu verleihen.²¹⁵

Im Großherzogtum Berg wurde der Code civil in der westphälischen Übersetzung eingeführt,²¹⁶ jedoch mit einem Dekret „in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons“ ergänzt.²¹⁷ Dieses führte eine Vorschrift über das Staatsbürgerrecht²¹⁸ ein, nach der derjenige als Staatsbürger des Großherzogtums galt, der im Großherzogtum geboren wurde, dort wohnhaft, zwanzig Jahre alt war, sich in das Bürgerregister seiner Gemeinde einschreiben lassen hatte und seitdem ein Jahr auf dem Gebiet des Großherzogtums Berg gewohnt hatte.²¹⁹ Eine solche Vorschrift war notwendig, da im Großherzogtum Berg im Gegensatz zu Frankreich keine niedergeschriebene Verfassung existierte, die die Staatsbürgerschaft hätte regeln können.²²⁰

III. Fazit

In der wissenschaftlichen Analyse des Code civil versuchten die beteiligten Wissenschaftler ihren Lesern das Personenrechtssystem greifbar zu machen. Dafür zogen sie Naturrecht und römisches Recht als gemeinsamen Nenner des französischen Rechts und der Rechtslage in den deutschen Gebieten heran. Die *„qualité de français“* setzten sie mit dem etablierten Rechtsinstitut des Indigenats gleich oder sie zogen deutliche Parallelen zu diesem.

Diese Ähnlichkeit der Rechtsinstitute sorgte auch bei der Einführung der Regelungen des Code civil in einigen Territorien dafür, dass zuweilen vom Indigenat die Rede war. Eine wichtigere Diskussion betraf jedoch die

215 Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung für Teutsche Staaten, S. 138.

216 Art. 2, Kaiserliches Decret, die Einführung des Gesetzbuches Napoleons betreffen vom 12. November 1809, in: Großherzogthum Berg Gesetz-Bülletin, Zweyter Band, Grand-Duché de Berg Bulletin des Lois, Tome II, S. 8 – 11 (8).

217 Kaiserliches Decret in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons vom 12. November 1809, in: Ebd., S. 12 – 65.

218 Im Ergebnis ebenso, aber etwas ungenau als Staatsangehörigkeit bezeichnend: Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 139.

219 Art. 3, Kaiserliches Decret in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons vom 12. November 1809, in: Großherzogthum Berg Gesetz-Bülletin, Zweyter Band, Grand-Duché de Berg Bulletin des Lois, Tome II, S. 12 – 65 (14).

220 Zu der Verfassungsdiskussion im Großherzogtum Berg: Severin-Barboutie, Französische Herrschaftspolitik und Modernisierung, S. 255 ff.

Wirkung der personenrechtlichen Vorschriften vor dem Hintergrund der politischen Zersplitterung.

C. Differenzierungskriterien nach den Verfassungen der Rheinbundstaaten

Mit dem Frieden von Lunéville, der Auflösung des Reiches und der Gründung des Rheinbundes waren in den zugehörigen Staaten aufgrund der vielfältigen Strukturen der nun neu gegründeten oder deutlich erweiterten Staaten Reformen in Verwaltung und Recht notwendig. Ein zentraler Aspekt dieser Reformen war der Erlass von Verfassungen. In erster Linie regelten diese Verfassungen die Organisation der neu zusammengewürfelten Gebiete mithilfe neuer Verwaltungseinheiten.

Die meisten Verfassungen gingen so nicht oder kaum auf die Statuskategorien der Bevölkerung ein. Die Rheinbundakte ging über organisationsrechtliche Festlegungen kaum hinaus. Die Verfassung der Modellstaaten²²¹ Westphalen und Berg nannten im westphälischen Fall zweimal die Untertanen,²²² im Fall von Berg handelte es sich schon dem Namen nach um eine reine Organisationsvorschrift.²²³ Die Verfassung des Fürstentums Reuß, ältere Linie, von 1809 war vor allem ein Instrument zur Bewältigung der erdrückenden Staatsschulden.²²⁴ Auch in der Verfassung von Sachsen-Weimar-Eisenach kamen Untertanen nur als Reflex staatlicher Handlungen und nicht als konturierter Status zum Vorschein.²²⁵ In Frankfurt wurde

221 Zu der französischen Modellstaatenpolitik: *Hecker*, Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland, S. 28 ff.; *Connelly*, Napoleon's Satellite Kingdoms, S. 1 ff., 176 ff.

222 Art. 10, 15, Konstitution für das Königreich Westphalen vom 15. November 1807, in: *Rob*, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, S. 41 – 57 (46 f.).

223 Kaiserliches Decret, welches die Organisation des Staatsraths und des Collegiums betrifft, vom 15. März 1812, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 177 – 191.

224 Landesgrundgesetz für das Fürstentum Reuß älterer Linie vom 15. März 1809, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 121 – 126.

225 Vgl. Konstitution der vereinigten Landschaft der Herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande vom 20. September 1809, in: *Müller*, Thüringische Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach 1806–1813, S. 145 – 158.

zumindest die Gleichheit der Untertanen vor dem Gesetz und die gleichen Rechte aller Einwohner des Großherzogtums Frankfurt festgelegt.²²⁶

Daneben gingen einige Verfassungsvorschriften auf den Status der regierten Einwohner ein. Dies ist mit den badischen Konstitutionsedikten, der bayerischen Verfassung von 1808 und dem bayerischen Indigenatsedikt von 1812 der Fall. Das badische Sechste Konstitutionsedikt von 1808 und das bayerische Indigenatsedikt von 1812 gingen dabei sehr unterschiedliche Wege: Während das badische Konstitutionsedikt mehr den Charakter einer Kodifikation tradierter Rechtsbestände hatte, zeichnete das bayerische Indigenatsedikt neuere Entwicklungen nach.

I. Das Sechste badische Konstitutionsedikt

Die Initiative zu den Badischen Konstitutionsedikten ging von Brauer aus, der dem Großherzog am 22. September 1806 eine Reihe von Vorschlägen für die einzelnen Aspekte, die in einer Verfassung zu regeln waren, unterbreitete. Neben Überlegungen zur Stärkung der Monarchie, der (vorsichtigen) Abschaffung der Leibeigenschaft und der Verankerung wesentlicher Rechtspositionen, wie Gleichheit vor dem Gesetz und dem Gericht und die Sicherheit des Eigentums, skizzierte Brauer schon hier die angestrebte Struktur des Staatsbürgerstatus: „Beybehaltung des Unterschieds der Staatsbürger nach dem Herren- Ritter- und Bürger-Stand oder hohen Adel – niederen Adel, und Bürger.“²²⁷ Als Motiv zu seinen Vorschlägen zu den allgemeinen Regelungen der Verfassung führte er aus: „Möglichst das Alte, und wo es verschieden ist, aus ihm das Beste beyzubehalten, es aber in seinen Benennungen und Formen dem Zeitgeist anzupassen, der nicht mehr alles tragen kann, was er sonst trug, aber gar leicht sich mit Worten statt Sachen sättigen lässt.“²²⁸

Entsprechend konservativ gestaltete Brauer das Sechste Konstitutionsedikt aus, das aufgrund der Dringlichkeit einer solchen Regelung schnell-

226 §§ 11, 13, Höchstes Organisations-Patent der Verfassung des Großherzogtums Frankfurt vom 16. August 1810, in: *Rob*, Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogtums Frankfurt 1806–1813, S. 106 – 116 (109).

227 Untertänigste Anzeige die Nothwendigkeit einer Constitution betreffend vom 22. September 1806, in: *Weech*, Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Neue Folge 7 (1892), 249 (S. 292 – 298 (294)).

228 Untertänigste Anzeige die Nothwendigkeit einer Constitution betreffend vom 22. September 1806, in: Ebd., 249 (S. 292 – 298 (294)).

ler als ursprünglich geplant am 2. Februar 1808 vorlag, bevor es am 28. Mai 1808 vom Großherzog genehmigt und am 4. Juni 1808 veröffentlicht wurde.²²⁹ Zum Sechsten Konstitutionsedikt ergingen in den folgenden Jahren einige ergänzende Vorschriften.²³⁰

Das Sechste Konstitutionsedikt normierte eine Vielzahl an Materien. Neben dem Recht der verschiedenen Arten der Fremden, finden sich Regelungen zum Staatsbürger, zum Ortsbürger, zur Stellung der Juden, zur Gerichtssässigkeit, zur Zunftverfassung, zum Adel und zu diversen Gründen für eine verminderte Rechtsstellung.

Zunächst regelte das Sechste Konstitutionsedikt die Rechtsstellung des Fremden und die ihnen zukommende Rechtsposition des Gastrechtes. Dabei wurden die Fremden in eine Vielzahl von verschiedenen Gruppen mit je abgestuften Rechten und Pflichten unterteilt. Als Prototypen der Fremden galten die Reisenden, die „eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herren haben, das ist, welche noch wirklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem Vertretungsrecht und der RückrufsBefugniß ihres Regenten unterliegen“.²³¹ Eine weitere Hauptkategorie des Fremden waren die herrenlosen Fremden, die wiederum in verschiedene Gruppen mit Sonderrechten gegliedert wurden: Auswanderer, die spezielle Routen und Zwischenhalte beachten und den direkten Weg in ihr Zielland nehmen mussten, Ausgewiesene, die die Pflichten der Auswanderer hatten und zudem je nach Ausweisungsgrund mit Polizeikontrollen zu rechnen hatten, Landstreicher, die die Pflichten von Auswanderern und Ausgewiesenen hatten und zudem Zwangsarbeit leisten mussten, jedoch vor körperlichen Züchtigungen grundsätzlich geschützt waren, sowie Landflüchtlinge, die je nach Fluchtgrund als Auswanderer, Ausgewiesene oder Landstreicher behandelt werden konnten.²³² Eine dritte Hauptkategorie waren die privilegierten Schutzgenossen. Diese kamen in das Land, „um für einen vorübergehenden Zweck, einen zeitlichen Aufenthalt darinn zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unserem Staat ein-

229 Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 249.

230 Eine Übersicht bietet: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 1. Band Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, S. 380 f.

231 Art. 3, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (107).

232 Art. 3, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (107).

zugehen.“²³³ Dieser Zweck war die abhängig berufliche Tätigkeit und den Schutzgenossen kam neben dem Gastrecht auch „noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zweck verfolgen“ zu, sofern es nicht auf die eigenen Staatsuntertanen beschränkt war.²³⁴ Diese berufstätigen Fremden waren hinsichtlich der sonstigen Rechten und Pflichten in die Gruppe der Staatsbürger eingegliedert.²³⁵ Schließlich gab es die Einsassen, „worunter solche verstanden werden, welche mit Beybehaltung des Heimathrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besiz von Liegenschaften im Land, ingleichen durch ordnungsgemäße Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbe im Land in eine bleibende Verbindung mit Unsern Landen gekommen sind“.²³⁶ Insofern die Art der Verbundenheit mit Baden Bezug zum Staatsbürgerrecht hatte, sollten die Einsassen die Rechte, aber auch die Pflichten der Staatsbürger und Untertanen haben. Ansonsten wurden sie wie Schutzgenossen behandelt.²³⁷ Die Rechtsstellung der Fremden in Form des Gastrechtes war zunächst durch die Aussage charakterisiert, dass Fremden zwar nur die allgemeinen Rechte der Menschheit zustünden, die Fremden in Baden aber von den Vorteilen der Staatsverfassung profitieren könnten, solange damit keine Nachteile für die eigenen „StaatsAngehörigen“ oder den Staat verbunden seien.²³⁸ Das in erster Linie auf Reisende anzuwendende Gastrecht war sodann durch eine wechselseitige Gegenüberstellung von Rechten und Pflichten geprägt, die paarweise aufeinander bezogen waren. So hatten die Fremden eine gewisse Freizügigkeit, konnten Mobilien grundsätzlich frei erwerben, konnten vor badischen Gerichten klagen, hatten eine durch Retorsion beschränkte Testierfreiheit, mussten sich aber dem Staat in Form

233 Art. 4, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (108).

234 Art. 4, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (108).

235 Vgl. Art. 4, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (108).

236 Art. 5, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (108).

237 Art. 5, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (109).

238 Art. 1, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (104).

von Gerichten und Behörden unterwerfen, durften sich nicht im Land niederlassen und mussten bei Verlangen durch eine Staatsbehörde ausreisen.²³⁹

Die Vorschriften über die Staatsbürgerschaft begannen mit einer Abgrenzung von den nur durch Untertänigkeitsgrade geprägten Kategorien der Schutzgenossen und Einsassen, die zwar zuvor als Fremde bezeichnet wurden, aber als Untertanen einen Zwischenstatus hatten: „Schutzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserm Staat auch Unserer RegentenGewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich StaatsAngehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum nicht; sondern nur jene Personen sind dieses, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen, Unserer RegentenGewalt angehörig sind.“²⁴⁰ Die Staatsbürgerschaft zu erwerben war im Gegensatz zur Untertänigkeit konsensabhängig.²⁴¹ Den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts regelten eigene Artikel, wobei für den ursprünglichen Erwerb zunächst die Verbindung zu Baden zum Zeitpunkt des Vollzugs der Rheinbundakte maßgeblich war.²⁴² Der Status des Staatsbürgers war mit festgelegten Rechten und Pflichten verbunden. Als Vorrechte des Staatsbürgers galten der Erwerb marksässiger Immobilien, das Treiben von Handel und Gewerbe, bei entsprechender Befähigung ein Vorrecht auf staatliche Ämter, umfassender Schutz durch den Staat, der dauerhafte Aufenthalt im Staat, durch Heirat eine eigene Familie im Staat zu gründen und die staatliche Sorge um die eigenen Kinder im Notfall.²⁴³ Die im Sechsten Konstitutionsedikt normierten Pflichten des Staatsbürgers umfassten die Pflicht, die Erbhuldigung zu leisten und sich den badischen Gerichten zu unterwerfen

239 Art. 2, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (105 f.).

240 Art. 6, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (109).

241 Art. 6, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (109 f.).

242 Art. 8 und 9, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (III ff.).

243 Art. 7, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (110 f.).

(Art. 13), die Pflicht, Steuern zu zahlen (Art. 14), die Pflicht, dem Staat als Beamter zu dienen (Art. 15) und Kriegsdienst zu leisten (Art. 16).²⁴⁴

Neben dem Status des Fremden und des Staatsbürgers regelte das Sechste Konstitutionsedikt den Status der Ortssassen. Dies war der Überbegriff für diejenigen Staatsbürger, die zugleich „verfassungsmäßige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts, und seiner Lasten“ waren.²⁴⁵ Auch diese Rechtsposition war abgestuft, indem nur die Ortsbürger alle Vorteile hatten, aber auch im vollen Umfang die Lasten zu tragen hatten. Diejenigen, die nur bestimmte Vorteile genossen, aber auch nur bestimmte Lasten zu tragen hatten, waren die Schutzbürger. Alle anderen waren bloße Einwohner, „die alsdann ihre Rechte, aus ihren anderen Eigenschaften als Fremde, StaatsGenossen, Einsassen, oder Staatsbürger zugemessen erhalten, und nur an denen mit dem blossen Aufenthalt verknüpften Ortsvortheilen und Lasten Theil nehmen.“²⁴⁶ Die Vorrechte des Ortsbürgers bestanden in der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, Nutzungsmöglichkeit aller Allmenden-vorteilen und Anteil an den besonderen Privilegien des Ortes, während Schutzbürgern keine Partizipationsmöglichkeiten zukamen und sie nicht von der Marklosung Gebrauch machen konnten.²⁴⁷ Die Erwerbsgründe des Ortsbürgerrechts und des Schutzbürgerstatus legte eine Anwendungsvorschrift zum Sechsten Konstitutionsedikt vom 1. Februar 1809 fest.²⁴⁸

Entsprechend des Anspruchs, die gesamte ständische Gliederung abzubilden, enthielt das Sechste Konstitutionsedikt überdies Regelungen über die Rechtsstellung der Juden (Art. 19), zur Gerichtssässigkeit (Art. 20), zum Adel (Art. 20, 21) sowie zur äußeren (Art. 23) und inneren Zunftverfassung (Art. 24).²⁴⁹

244 Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (116 ff.).

245 Art. 10, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (113).

246 Art. 10, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (113).

247 Art. 10, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (113).

248 Anwendungsvorschriften zum Sechsten Constitutions-Edict vom 1. Februar 1809, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 1. Band Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, S. 1696 – 1703.

249 Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (123 ff.).

Schließlich finden sich eine Reihe von Regelungen zu den Einschränkungen des Gebrauchs der Staatsrechte in Form von Geschlecht (Art. 26), Volljährigkeit (Art. 27), das Stehen unter väterlicher Gewalt (Art. 28), Gemüthsschwäche (Art. 29), Üppigkeit und Verschwendung (Art. 30) sowie Sinnesmangel (Art. 31).²⁵⁰

Schmid bemerkte zu den Regelungen des Sechsten Konstitutionsediktes anlässlich seiner Bearbeitung des Code civil: „Die einzige umfassende und vollständige Verordnung über das Recht der Fremden, (Gastrecht,) die dem Verfasser bekannt wurde, ist in der neuen Grosherzoglich Badischen Verordnung: die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Grosherzogthum Baden betreffend, enthalten.“²⁵¹ Dabei hob er hervor, dass im Gegensatz zum Code civil in der badischen Verordnung den Fremden nicht nur die allgemeinen Rechte der Menschheit zugestanden würde, sondern alle Rechte, die vom Fremden ausgeübt werden können, ohne dass dem badischen Staat oder den badischen Staatsangehörigen dadurch Nachteile entstünden.²⁵²

Das badische Sechste Konstitutionsedikt betrat in dem Sinne Neuland, indem es zuvor zwar oftmals einzelne Regelungen zu Fremden oder Stadtbürgerrechten gab, jedoch keine umfassenden Kodifizierungen der Rechtsstellung der Fremden und abgestufter Klassen an Staatsbürgern und Gemeindebürgern. Inhaltlich übernahm es viele Aspekte, die im 18. Jahrhundert zur Untertänigkeit, zur Stadtbürgerschaft und im Naturrecht entwickelt wurden. Die Aussage des Art. 1, dass Fremde nur die allgemeinen Rechte der Menschheit genießen, entspringt so der naturrechtlichen Vorstellung der gesellschaftsvertraglichen Staatsgründung, die gerade eine Differenzierung zwischen allgemeinem Recht der Menschheit und Recht in der und für die bürgerliche Gesellschaft zur Folge hatte. Die Spuren der Untertänigkeit finden sich vor allem in den Vorschriften der Rechts-, Behörden- und Gerichtsunterworfenheit sowie im Status des Einsassen, der die Tradition der Realuntertänigkeit, erweitert um Staatsdiener und Gewerbetreibende, fortführte. Die abgestuften Rechtskategorien erinnern schließlich an die abgestuften Rechtsstatus innerhalb der Städte. An die wissenschaftlichen Darstellungen des 18. Jahrhunderts knüpfte die Untergliede-

250 Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (131 ff.).

251 *Schmid*, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band 1, S. 391.

252 Ebd., S. 391.

rung zwischen Rechten der Fremden mit ihren speziellen Rechtspositionen und den davon getrennten Rechten der Staatsbürger mit ihren Vorrechten. Inhaltlich verblieb das Konstitutionsedikt bei einer Vielfalt der Statuskategorien und ständischen Gliederungen und spiegelte damit vor allem im Vergleich zu den revolutionären Regelungen im französischen Verfassungsrecht und im Code civil die verworrene Rechtslage des 18. Jahrhunderts wider, wie dies Brauer schon in seiner Denkschrift über die Badische Verfassungsgesetzgebung von 1806 als Plan skizzierte. Brauer war Reformers, indem er die Rechtslage kodifizierte, aber kein Modernisierer.

1808 stieß Emmerich Joseph von Dalberg,²⁵³ der inzwischen der leitende badischen Staatsmann geworden war, eine Verfassungsgebung in Baden an. Ein erster Entwurf für eine Verfassung stammte von Schmitz und Klüber.²⁵⁴ In diesem Verfassungsentwurf finden sich einige, jedoch nicht näher konturierte, Statuskategorien: So gewährte er im Teil 1, § 3 den „Staatsgenossen“ Sicherheit der Personen und des Eigentums, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und Pressefreiheit. In § 10 findet sich eine Regelung zur Erteilung des Indigenats, in § 11 ist der Huldigungseid der Staatsbürger normiert, in § 12 das Verbot an die Staatsangehörigen, in fremde Dienste überzugehen und schließlich in § 13 die Regelung, dass nur Eingeborene der Rheinbundstaaten oder Inhaber des Indigenatrechts in Baden Ämter bekleiden konnten.²⁵⁵ Wie in der bayerischen Konstitution von 1808, an der sich dieser Entwurf orientierte,²⁵⁶ verstand auch dieser das Indigenat als die erworbene Rechtsposition im Vergleich zur natürlichen Eingeborenheit. Für alle anderen Begriffe verwendeten die entsprechenden Vorschriften der bayerischen Verfassung von 1808 lediglich den Begriff „Staatsbürger“.²⁵⁷ „Staatsgenosse“ und „Staatsbürger“ waren in dem badischen Entwurf wahrscheinlich Synonyme.²⁵⁸ Für die Beratungen zur Verfassungsfrage legte

253 Zu Dalberg: Jürgens, Emmerich von Dalberg zwischen Deutschland und Frankreich; Schneider/Werner, Europa in Wien, S. 143 f.

254 Zu dem Entwurf: Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 306 ff.

255 Entwurf einer Constitutions Urkunde für das Großherzogthum Baden, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 313 – 318 (313 f.).

256 Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 306.

257 Vgl. Konstitution für das Königreich Baiern von 1808, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 7 – 13 (8).

258 So bemerkte Klüber zu § 3 des Entwurfes, dass zu der Aufzählung der „Staatsvortheile für die Staatsbürger“ auch die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gehöre, Anmerkungen von Klüber vom 20. September 1808 zum Entwurf von Schmitz, in: Weech, Geschichte der Badischen Verfassung, S. 159 – 163 (159).

Brauer einen eigenen Entwurf, „Haupturkunde der Grundverfassung des Großherzogtums Baden“, vor.²⁵⁹ In diesem Entwurf arbeitete er vor allem Verweise auf die von ihm geschaffenen Konstitutionsedikte ein. Nach Titel 1, § 9 des Entwurfes wurde das Indigenat nach den Erwerbsgründen des § 8 des Sechsten Konstitutionsediktes oder durch Verleihung eines Staatsamtes verliehen.²⁶⁰ § 8 des Sechsten Konstitutionsediktes beschäftigte sich hingegen mit der Erlangung des „StaatsbürgerRecht“.²⁶¹ Ob Brauer „Indigenat“ und „Staatsbürgerrecht“ als Synonyme ansah oder einen Gleichlauf der Erwerbsgründe vorschlug, ist nicht klar.

II. Die bayerische Verfassung von 1808 und das Indigenatsedikt von 1812

Zwar beschlossen die bayerischen Politiker schon am 8. Juni 1807 den Erlass einer Verfassung,²⁶² doch wurde die Angelegenheit durch die Mailänder Konferenz Ende 1807 und Anfang 1808, auf der sich Napoleon und seine Berater mit den bayerischen Politikern berieten, deutlich dringender. Im Rahmen der Mailänder Konferenz stellte Napoleon gegenüber Montgelaß den Erlass einer Verfassung des Rheinbundes in Aussicht und forderte die Einführung des Code civil.²⁶³ Auch um einer von Napoleon verordneten Rheinbundverfassung und Einführung des Code civil zuvorzukommen, wurde in der Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 sowohl die Erarbeitung einer Verfassung auf Grundlage der westphälischen Verfassung von 1807 als auch die Beauftragung einer Gesetzgebungskommission zur Erarbeitung

259 Zu den Entwurf: *Würtz*, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 308 ff.

260 Titel 1, § 9, Haupturkunde der Grundverfassung des Großherzogtums Baden, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 319 – 326 (320).

261 Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (111 f.).

262 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juni 1807, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 2 1802 bis 1807, S. 633 – 652 (652). Zu weiteren Verfassungsüberlegungen in Bayern ab 1799: *Rumschöttel*, Die Entstehung der bayerischen Konstitution, in: Schmid, Die bayerische Konstitution von 1808, S. 211 (S. 214 ff.).

263 Denkschrift Montgelaß aus dem Januar 1808 zur Rechtfertigung eines von ihm vorgelegten Entwurfs für die Rheinbundverfassung, in: *Doeberl*, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, S. 65 – 73 (65 ff., 67); Bericht Montgelaß, Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 55 – 64 (56).

eines bayerischen Zivilgesetzbuches eingesetzt.²⁶⁴ Daneben entsprang die Verfassung von 1808 der Notwendigkeit einer staatlichen Integration der neu erworbenen Landesteile.²⁶⁵

1. Die Regelungen der Verfassung von 1808

Einen ersten Verfassungsentwurf legte Montgelas schon in der nächsten Sitzung am 13. Februar 1808 vor.²⁶⁶ Ein systematisches Kernelement der Verfassung von 1808 war die Teilung in die Verfassungsurkunde selbst und in die organischen Edikte, die in den folgenden Jahren die Verfassung ergänzten und modifizierten und als integraler Bestandteil der Verfassung gesehen werden müssen.²⁶⁷ Die Verfassungsurkunde kündigte diese Organisationsedikte ausdrücklich in der Präambel und in der letzten Norm der Urkunde (Titel VI, § 5 Abs. II) an.²⁶⁸ Einige umstrittene Aspekte wurden so bei der Verfassungsberatung in zukünftige organische Edikte verschoben.²⁶⁹ Dafür wurde eine Organisationskommission bestehend aus den drei Minis-

264 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 55 – 64 (64).

265 *Neuhaus*, Auf dem Wege von „Unsern gesamten Staaten“ zu „Unserm Reiche“, in: *Brauneder*, Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente der deutschen Geschichte, S. 107; *Kramer*, Vom Rechtsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln, in: *Gosewinkel/Lepsius/Oestmann*, Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus, S. 9.

266 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 64 – 76 (69 ff.).

267 Dazu grundlegend: *Doeberl*, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, S. 46 ff.; *Zimmermann*, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, 1. Teil Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808, S. 153; *Brandt*, Die Verfassung des Königreichs Bayern von 1808, in: *Brandt/Grothe*, Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 53 (57). Vgl. auch: *Möckl*, Der moderne bayerische Staat, S. 92 ff.; *Mertens*, Rechtsgeschichte Bayerns, S. 308. Zeitgenössisch zum Verhältnis zwischen Verfassungsurkunde und organischen Edikte: *Gönner*, Ueber die Constitution des Königreichs Baiern vom 1. Mai 1808 und die mit derselben verbundenen Edikte, *Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums* 2 (1809), 341 (S. 347 ff.).

268 Konstitution für das Königreich Baiern, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 7 – 13 (7, 12).

269 *Zimmermann*, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, 1. Teil Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808, S. 139.

tern und bis zu zwei Referendaren aus jedem Departement eingerichtet.²⁷⁰ Für die Regelungen zur Staatsangehörigkeit spielte der bayerische Verwaltungsbeamte Georg Friedrich von Zentner²⁷¹ die wichtigste Rolle in dieser Organisationskommission.

In dem Entwurf, den Montgelas am 13. Februar 1808 im Staatsrat präsentierte, beinhalteten § 6 und § 7 des ersten Titels Regelungen über den Staatsbürger. § 6 garantierte den Staatsbürgern einige Rechte, wie die Sicherheit der Person und des Eigentums, Gewissensfreiheit und Pressefreiheit. Die Staatsbürger hatten daneben einen ausschließlichen Anspruch auf Staatsämter. Der zweite Satz des § 6 regelte, dass das Indigenat nur durch ein Gesetz erteilt werden konnte.²⁷² Indigenat und Staatsbürgerrecht sind in diesen Regelungen als gleichrangige, sich ergänzende Rechtsinstitute zu verstehen. Dies ergibt sich nicht unbedingt aus dem Text des Entwurfes, dafür aus dem historischen Kontext der Regelungen. Zunächst spricht dafür, dass im ersten Absatz der klassische Anwendungsbereich des Indigenats, die ausschließliche Ämtervergabe an Landeskinder, dem Staatsbürgerrecht zugeordnet war. Zudem finden sich die Regelung des Indigenats in unmittelbaren systematischen Zusammenhang zu dieser Vorschrift. Gegen diesen Befund spricht auch nicht, dass einmal vom Staatsbürger und ein anderes Mal vom Indigenat die Rede war. Dies deutet darauf hin, dass mit dem Indigenat die erworbene Rechtsposition im Gegensatz zur Rechtsposition kraft Geburt, dem Staatsbürgerrecht, gemeint war. Das war eine im 18. Jahrhundert vertretene Auffassung.²⁷³

Nach § 7 des ersten Titels des Entwurfs musste jeder Staatsbürger nach dem zurückgelegten 21. Lebensjahr einen Eid auf die Verfassung schwören. Er durfte sich zudem ohne besondere Erlaubnis nicht aus Bayern entfernen, in fremde Dienste treten, von einem anderen Staat Gehalt beziehen oder von ihm Ehrenzeichen annehmen sowie eine fremde Gerichtsbarkeit über

270 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: *Maurer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 64 – 76 (76). Zur personellen Zusammensetzung und Tätigkeit der Organisationskommission: *Aretin*, Drei Leben für die bayerische Krone, S. 89 ff.

271 Zu Zentner: *Dobmann*, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799 – 1821.

272 Titel I, § 6 des Entwurfes, Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: *Maurer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 64 – 76 (71).

273 Siehe oben unter Kapitel I B I.

sich anerkennen.²⁷⁴ Zentrale Bürgerpflichten betrafen also die Bewahrung der Herrscherrechte in Form der Justizhoheit und Personalhoheit. Dies waren Rechte, mit denen traditionellerweise die Untertänigkeit einher ging. Der Staatsbürger hatte somit die Pflicht, seine Untertänigkeit unter den Landesherren zu bewahren.

Obwohl einige Beamte im Gesetzgebungsverfahren anregten, dass neben dem Erwerb des Indigenats durch Gesetz auch ein Aufenthalt in Bayern über einen bestimmten Zeitraum ausreichen sollte,²⁷⁵ wurde dies gegenüber der verabschiedeten Verfassung nicht geändert. In der verabschiedeten Verfassungsurkunde konnten jedoch neben Eingeborenen auch im Staat begüterte, also Forensen, Ämter übernehmen und auf Anregung der Organisationskommission²⁷⁶ reichte für den Erwerb des Indigenats eine königliche Erklärung statt eines Gesetzes aus.²⁷⁷ Dabei wurde die Struktur der Vorschrift ein wenig abgeändert, indem das Vorrecht bei der Ämtervergabe nicht mehr im ersten Absatz gemeinsam mit den Staatsbürgerrechten behandelt wurde, sondern in einen zweiten Absatz verlagert wurde und als Berechtigte die Eingeborenen und Forensen genannt wurden. In einem dritten Absatz befand sich die Regelung über den Erwerb des Indigenates. In der Literatur ist bezüglich der finalen Textform umstritten, ob die geänderte Struktur zu einer Divergenz der Begriffe des Staatsbürgerrechts und des Indigenats führte²⁷⁸ oder ob zwei gleichrangige, sich ergänzende Rechtsinstitute vorlagen.²⁷⁹ Für den Vorentwurf sprechen gute Gründe dafür, von zwei gleichrangigen, sich ergänzenden Rechtsinstituten auszugehen. Auch im Text der verabschiedeten Verfassungsurkunde fehlen konkrete Anhaltspunkte für ein abgestuftes Verhältnis zwischen Indigenat und Staatsbürgerschaft. Wenn es bei der Veränderung der Vorschrift gegenüber dem Vorentwurf zu einer Neustrukturierung kam, wird es zudem um die Berücksichtigung der Forensen gegangen sein, mit der keine grundsätzliche inhaltliche Veränderung einherging. Durch die Berechtigung des

274 Titel I, § 7 des Entwurfs, Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 62 – 76 (72).

275 Erinnerung von Morawizky und Hompesch, Protokoll der der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: Ebd., S. 64 – 76 (71).

276 Rückblickend: Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 1 f.

277 Vgl. § 7, Konstitution für das Königreich Baiern von 1808, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 7 – 13 (8).

278 *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 60 f.

279 *Wegelin*, Die Bayerische Konstitution von 1808, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), 142 (S. 166 (Fn. 39)).

„Eingeborenen“ knüpften die Autoren der Verfassung an eine traditionelle Bezeichnung für den Inhaber des Indigenats an. Auch im finalen Text der Verfassungsurkunde von 1808 handelte es sich bei Staatsbürgerschaft und Indigenat um gleichrangige und sich ergänzende Rechtsinstitute: Staatsbürgerschaft als Rechtsposition durch Geburt, Indigenat als erworbene Rechtsposition.

In seinem politischen Testament, der *compte rendu au roi*, in dem Montgelas seine Errungenschaften verteidigte, lobt er die Verfassung von 1808 im Hinblick auf die Rechte der Bürger als alles, was sich ein Bürger nur wünschen könne: „*Elle donne tous les droits que les citoyens d'un État peuvent raisonnablement désirer*“.²⁸⁰ Die Regelung, dass nur Eingeborene und Grundeigentümer Staatsämter übernehmen konnten, stellte Montgelas als erwähnenswertes Rechtsinstitut der Verfassung besonders heraus.²⁸¹ Dass Montgelas diese Regelungen als besondere Leistung würdigte, hing damit zusammen, dass das Vorbild für die bayerische Verfassung von 1808, die westphälische Verfassung, keinerlei Regelungen dieser Art beinhaltete.

2. Die Entwürfe der Organisationskommission

Durch die Teilung zwischen dem grundlegenden Verfassungsdokument und den organischen Edikten, die die Verfassung modifizierten, konkretisierten und weiterentwickelten, waren die in der Verfassungsurkunde von 1808 niedergelegten Bestimmungen über Indigenat und Staatsbürgerschaft nicht der Schlusspunkt der Reformen Montgelas.

Weitergehende Regelungen konnten vor allem durch die Übernahme des Code civil, die von der Gesetzgebungskommission um Feuerbach vorbereitet wurde, und organische Edikte, die vor allem auch Zentner ausarbeitete, ergehen. Die beiden Kommissionen, die die Grundentscheidungen vom 20. Januar 1808, die Verfassung näher auszugestalten und die Einführung des Code civil als bayerisches Zivilgesetzbuch vorzubereiten, ausführten, befanden sich aufgrund der Überschneidung der Materien in einem Konkurrenzverhältnis.²⁸² So kam es schon bei der Frage des Hypothekenrechts zu einer Kollision, indem die Organisationskommission einen Entwurf für ein Gesetz über die Führung der Hypothekenbücher vorlegte. Mit

280 Laubmann/Doeberl, Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799–1817), S. 70.

281 Ebd., S. 71.

282 Dazu: Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 136 f.

der Begründung, dass das Gelingen der bürgerlichen Gesetzgebung von einer Einheit der Gesetzgebung besonders abhängen würde, wurde der Entwurf der Organisationskommission „blos zur Bedachtnahme und Benützung“ an die Gesetzgebungskommission weitergeleitet.²⁸³ Bezüglich des Indigenates wies die Organisationskommission schon vor der Verabschiedung der Verfassung in einer Stellungnahme vom 21. März 1808 auf die Überschneidung der Materie mit dem Code civil hin.²⁸⁴ Montgelas legte der Geheimen Staatskonferenz am 7. Juli 1808 einen „Entwurf einer organischen Verordnung über das Indigenat und die Staatsbürger Rechte“ der Organisationskommission vom 30. Mai 1808 vor, der der Gesetzgebungskommission übermittelt wurde, da diese sich ausschließlich mit dieser Frage befassen sollte.²⁸⁵ Spiegelbildlich spielte der Aspekt eines Gleichlaufs der Gesetzgebung bei der Schaffung eines bayerischen Zivilgesetzbuchs eine Rolle, indem nach dem Scheitern der direkten Übernahme des Code civil und der Grundentscheidung für eine Revision des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis die Gesetzgebungskommission dabei die organischen Edikte berücksichtigen sollte.²⁸⁶ Ziel war damit im ganzen Gesetzgebungsverfahren ein Gleichlauf zwischen Code civil und organischen Edikten.

Laut Zentners späterem Bericht ließen die aus dem Code civil übernommenen Artikel jedoch die Fragen unbeantwortet, wie das Staatsbürgerrecht und wie das Indigenat durch Naturalisation erlangt werden konnten, so dass weitere Gesetzesprojekte durch die Organisationskommission notwendig waren.²⁸⁷ Ein darauf von Zentner dem Geheimen Rat am 22. Juni 1809 präsentierter Entwurf einer Verordnung über das Staatsbürgerrecht wurde zwar genehmigt, deren Einführung jedoch von der vorherigen Einführung des zu schaffenden Zivilgesetzbuches abhängig gemacht und vertagt.²⁸⁸ Der zwölf Artikel umfassende Entwurf Zentners vom 22. Juni 1809 normierte zunächst die Abstufung zwischen dem Indigenat als Voraussetzung für die

283 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 100 – 111 (101).

284 Rückblickend: Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 1 f.

285 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 100 – 111 (111).

286 Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Januar 1811, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, S. 66 – 88 (74 ff., 84 f.).

287 Rückblickend: Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 3.

288 Protokoll des Geheimen Rates vom 22. Juni 1809, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 418 – 422 (422).

Zivilrechte und die Staatsbürgerschaft (Art. I, II). Nach ausführlicher Bestimmung der Erwerbs- und Verlustgründe (Art. III – X) legte Art. XI fest, dass die Staatsbürgerschaft für bürgerliche Staatsämter, geistliche Pfründe, Verwaltungsämter in Gemeinden und Teilnahme an Wahlen erforderlich sei. Schließlich stellte Art. XII klar, dass Fremde, auch wenn sie sich länger in Bayern aufhielten, von den durch Indigenat und Staatsbürgerschaft vermittelten Rechtspositionen ausgeschlossen waren.²⁸⁹ In diesem kurzen Entwurf findet sich somit mit der Abstufung eines Grundstatus (Indigenat) und eines exklusiveren Status (Staatsbürgerschaft) ein wesentliches Element der Regelungen des Code civil. Zugleich entfernte sich die Bedeutung des Indigenats des Entwurfes von der tradierten Bedeutung, indem die Ausübung von Staatsämtern nicht mehr das Indigenat, sondern die Staatsbürgerschaft voraussetzte.

3. Das Edikt über das Indigenat von 1812

Alle Vorschläge, die die Organisationskommission erarbeitete und die Zentner vorlegte, wurden, solange die Arbeiten an der Übernahme des Code civil andauerten, entweder an die Gesetzgebungskommission um Feuerbach weitergeleitet oder auf die Zeit nach Einführung des Zivilgesetzbuchs verschoben. Erst nach Scheitern der direkten Übernahme des Code civil mit seinen Bestimmungen über den Genuss der bürgerlichen Rechte und der Revision des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, die weitgehend den Regelungen des Code civil folgte,²⁹⁰ kam Bewegung in die Gesetzgebung zum Indigenat und zum Staatsbürgerrecht.

Zentner stellte dem Geheimen Rat am 5. September 1811 und am 12. September 1811 einen Bericht über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, den Staatsbürgereid, die Rechte der Forensen und Fremden in Bayern, die allgemeine Erblandshuldigung und die Auflösung der Landschaft in Salzburg vor, wobei die ersten vier Bereiche in einem Edikt zusammengefasst werden sollten.²⁹¹ Die von Zentner entworfene Vorlage eines Indigenatrechts wurde

289 Zentner teilte diese 12 Artikel später noch einmal mit: Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 5 – 8.

290 Dazu siehe oben unter Kapitel 2 B II 3.

291 Protokoll des Geheimen Rates vom 5. September 1811, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, S. 373 – 386 (377 ff.);

in diesen Sitzungen diskutiert, in denen die Teilnehmer immer noch vom baldigen Erlass eines Zivilgesetzbuchs ausgingen.²⁹²

In seinem Vortrag ging Zentner bezüglich der Abgrenzungsfrage, welche Aspekte in das Zivilgesetzbuch und welche in ein organisches Edikt gefasst werden sollten, von einem für ihn maximalistischen Standpunkt aus. Die Organisationskommission habe beschlossen, „die vollständige Gesetzgebung über das Indigenat in dem gegenwärtigen Edikt zusammen zu fassen, und den Redacteurs des Zivil Gesetzbuches zu überlassen, dasjenige davon in dieses aufzunehmen, wodurch die Privatrechte des Unterthans in Baiern eine Bestimmung erhalten.“²⁹³ Durch die bestehenden verfassungsrechtlichen Regelungen über die Staatsbürgerschaft fühlte sich Zentner eingeschränkt. Er hätte dem Staatsbürgerrecht „gewünscht, einen höheren politischen Werth beilegen, und hiernach dasselbe auf weniger Individuen ausdehnen zu können, allein er [sc. Zentner] fand sich durch die Konstitution gebunden.“²⁹⁴ Eine weitere Grundentscheidung nahm Zentner bezüglich der Stellung der Forensen vor, bei der er eine Differenzierung zwischen Personen mit Wohnsitz im Rheinbund und Personen, die „in einem ganz fremden Staate“ wohnten, vorsah.²⁹⁵

Der Einfluss des Code civil auf das „Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Bayern“ vom 6. Januar 1812 ist unverkennbar, was aufgrund des jahrelang angemahnten Gleichlaufs zwischen dem Edikt und der Übernahme des Code civil nicht verwundert. Ebenso wie die Regelungen des Code civil über den Genuss der bürgerlichen Rechte entwarf das Edikt über das Indigenat ein System der Statuskategorien, wobei das Indigenat im Zentrum als Gegensatz zum Fremden stand und die Staatsbürgerschaft eine Qualifikation des Indigenats war.

Protokoll des Geheimen Rates vom 12. September 1811, in: Ebd., S. 386 – 401 (386 ff.).

292 So wendete Feuerbach zu der Formulierung des „gewöhnlichen Wohnsitzes“, den ein Fremder zur Naturalisation über 10 Jahre im Inland haben musste, ein, dass das „gewöhnlich“ zu Missverständnissen führen könnte und in dem Zivilgesetzbuch der Wohnsitz näher normiert werden würde: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. September 1811, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, S. 373 – 386 (379).

293 Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 10.

294 Ebd., Blatt 10.

295 Ebd., Blatt 20.

Das Edikt begann mit den Ausführungen zum Indigenat, das durch Geburt, Naturalisation oder die weiteren Gründe der Heirat, des dauerhaften Aufenthalts von 10 Jahren in Bayern und der besonderen Verleihung erworben werden konnte.²⁹⁶ Spiegelbildlich konnte das Indigenat verloren und in diesen Fällen wiedererlangt werden. Verlustgründe waren die Naturalisation im Ausland, Annahme von Pensionen, Ehrenzeichen und Ämtern anderer Staaten, längerer ungenehmigter Aufenthalt im Ausland, Auswanderung, die Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit über sich und der bürgerlichen Tod.²⁹⁷ Das Indigenat war das zentrale Differenzierungskriterium gegenüber dem Fremden, indem der Verlust des Indigenates die Eigenschaft eines Fremden mit sich zog: „Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Privatrechte, als Fremder beurtheilt“.²⁹⁸ Dem Indigenat kam eine zentrale, wenn auch wenig konkrete Rolle der Vermittlung von Rechten zu: „Zum vollen Genuss aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert.“²⁹⁹ Damit unterschied sich der Begriff des Indigenats im Edikt von 1812 und der in der Verfassung von 1808, in der mit dem Indigenat eine erworbene Rechtsposition im Gegensatz zum Eingeborenen kraft Geburt verwendet wurde, deutlich. Das Indigenat des Ediktes entsprach als allgemeine Statuskategorie der Franzoseneigenschaft des Code civil. In seinen Verlustgründen inkorporierte es dabei, wie die Staatsbürgerschaft der Verfassung von 1808, Elemente der Untertänigkeit.

Die Stellung des Fremden ist im vierten Titel des Ediktes näher bestimmt. Dabei sind bezüglich der Rechtsstellung zwei verschiedene Kategorien von Fremden zu differenzieren, indem wie im Code civil dem gewöhnlichen Fremden der domizilierte Fremde, der sich mit obrigkeitlicher Einwilligung im Land aufhielt, zur Seite gestellt war.³⁰⁰ Während der domizilierte Fremde alle bürgerlichen Rechte genoss, genoss der gewöhnliche Fremde nur diejenigen bürgerlichen Privatrechte, die den bayerischen Un-

296 Art. 3 und 4, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1089 f.).

297 Art. 7 ff., Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1091).

298 Art. 8, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1091).

299 Art. 1, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1089).

300 Art. 46, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1097).

tertanen in seinem Herkunftsstaat zugestanden wurden. Es fand also keine Festlegung der Rechtsstellung durch völkerrechtliche Verträge wie im Code civil, aber eine Retorsion wie auch in den bayerischen Modifikationen des Code civil statt.³⁰¹

Das Staatsbürgerrecht stellte eine Qualifikation des Indigenats dar und setzte dieses voraus: „Das baierische Staatsbürger-Recht wird durch das Indigenat dergestalt bedingt, daß jenes ohne dieses nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluste des letztern zugleich verloren geht.“³⁰² Die weiteren Voraussetzungen, die für das Staatsbürgerrecht erforderlich waren, waren nach Art. 12 des Ediktes die konstitutionelle Volljährigkeit (zurückgelegtes 21. Lebensjahr) und nach Art. 13 die Ablegung des Verfassungseides. Die Vorteile der Staatsbürgerschaft wurden gleich in dem Edikt festgelegt: Die Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, Teilnahme an Kreisversammlungen, Kreisdeputationen und der National-Repräsentation, Staatsämter und das Erlangen geistlicher Pfründe.³⁰³ Damit entsprach auch die Staatsbürgerschaft dem Modell des Code civil und den bayerischen Modifikationen des Code civil. Der größere Detailgrad im Vergleich zu den Vorbildern ist dadurch zu erklären, dass die Verfassung von 1808 nur rudimentäre Ausführungen zu Indigenat und Staatsbürgerschaft beinhaltete und das Edikt von 1812 von diesen Ausführungen zudem abwich: Während in der Verfassung von 1808 Indigenat, Eingeborenheit und Staatsbürgerschaft Synonyme waren, handelte es sich im Edikt von 1812 nach französischem Vorbild um eine Qualifikation. Die Regelungen über die Rechte des Staatsbürgers der französischen Verfassung fehlten damit in der bayerischen Verfassung von 1808 vollständig und mussten im Edikt von 1812 festgelegt werden. Dass es sich um eine weitgehende Übernahme der Regelungen des Code civil handelte und nicht um eine Normierung des traditionellen Indigenates, zeigt auch, dass die Ausübung von Staatsämtern von der Staatsbürgerschaft und nicht vom Indigenat des Ediktes abhing.

Der vierte Titel des Ediktes beschäftigte sich mit Personen in Bayern, die zugleich zu anderen Staaten in einer Verbindung standen und damit auch mit Ausländern, die als Forensen Immobilien in Bayern hatten. Zunächst war den Inhabern des Staatsbürgerrechts und des Indigenats oder von

301 Art. 43 f., Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1097).

302 Art. 11, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1091).

303 Art. 14, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1092).

Lehen die Annahme des Indigenats oder Bürgerrechts, die Ausübung von Ämtern in anderen Staaten und die Annahme von Gehältern, Pensionen und Ehrenzeichen von anderen Staaten verboten (Art. 23 ff.). Wenn solche Personen mit staatlicher Einwilligung in fremde Dienste getreten waren, blieben sie in mancher Hinsicht weiter dem bayerischen Staat gegenüber verpflichtet (Art. 28). Bezüglich der Forensen ging es in erster Linie um Bewohner von abgetretenen ehemaligen bayerischen Gebieten (Art. 29, 30). In vielerlei Hinsicht wurden dabei Untertanen der Rheinbundstaaten privilegiert (Art. 37, 41).

Das Indigenatsedikt ist in einem sehr ausführlichen Stil gehalten, indem viele Aspekte wiederholt und vermeintliche Zweifelsfragen klargestellt wurden. So waren zum Beispiel in den Art. 3 und 4 zwar die Erwerbsgründe aufgelistet, in Art. 5 und 6 wurde jedoch nochmals klargestellt, dass durch andere Gründe, wie durch Besitz einer Immobilie, Gründung eines Unternehmens, Aufenthalt im Inland zwecks Studiums oder beruflicher Tätigkeit oder Wohnereigenschaft eines an einen anderen Staat abgetretenen Landesteils noch kein Indigenat erworben wurde.³⁰⁴ Bezüglich der Stellung der Fremden stellte Art. 43 des Ediktes den Grundsatz der Retorsion auf, der im nächsten Artikel noch einmal ausführlich wiederholt wurde.³⁰⁵ Schließlich finden sich Regelungen zum Staatsbürgereid in den Art. 13, 15 und 16.³⁰⁶

III. Fazit

Die badischen und bayerischen Regelungen sind bemerkenswert unterschiedlich. Während Brauer im Sechsten Badischen Konstitutionsedikt eine vielfältige Differenzierung durchführte und dabei eher den tradierten Statuspluralismus normierte, war die bayerische Gesetzgebung bis zuletzt vom angestrebten Gleichlauf mit den Regelungen des Code civil geprägt. Damit wurden die Regelungen des Code civil über den Genuss der bürgerlichen Rechte verfassungsrechtlich modifiziert und vervollständigt. Der Code civil trat in Bayern (außer Rheinbayern) nie in Kraft, der breite Zuschnitt des

304 Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1090).

305 Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1097).

306 Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1092).

Edikts über das Indigenat von 1812 ermöglichte jedoch ein eigenständiges Überdauern dieser Vorschriften.

D. Differenzierungskriterien im Verfassungsrecht des Frühkonstitutionalismus

In den Jahren zwischen 1815 und der Entstehung des Zollvereins 1834, die den Schlusspunkt dieser Untersuchung darstellt, entstanden in vielen deutschen Ländern zum ersten Mal konstitutionelle Systeme. Die Verfassungen entstanden in zwei größeren Wellen: Zunächst 1818/1819 in Reaktion auf Art. 13 der Deutschen Bundesakte, der die Einführung landständischer Verfassungen vorschrieb und damit mit einigem politischen Konfliktpotential ausgestattet war.³⁰⁷ Sodann als Reaktion auf die französische Julirevolution von 1830.³⁰⁸

Die in diesem Zeitraum entstandenen Verfassungen werden zumeist nach politischer Partizipationsmöglichkeit zwischen landständischen Verfassungen und Repräsentativverfassungen eingeteilt.³⁰⁹ Wenn Fahrmeir feststellt, dass im Vormärz nur in einem Teil der Verfassungen Regelungen über Statuskategorien zu finden sind,³¹⁰ so fällt eine große Überschneidung mit der Gruppe der Repräsentativverfassungen auf. Nach der Gegenprobe enthielten die landständischen Verfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach (1816), von Sachsen-Hildburghausen (1818), vom Fürstentum Lippe (1819) und von Sachsen-Meiningen (1824) keine Regelungen über Statuskategorien.³¹¹

307 Brandt, Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle, in: Daum, Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 2, S. 823 (S. 824 ff.).

308 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band II, S. 31 f.

309 Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 19 f. Begrifflich prägend war ein Gutachten von Gentz, Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen, in: Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, S. 220 – 229 (221).

310 Fahrmeir, Citizens and Aliens, S. 24.

311 Vgl. Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 1816, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 93 – 112; Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung von Sachsen-Hildburghausen 1818, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 359 – 373; Landständische Verfassungs-Urkunde des Fürstenthums Lippe, 1819, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel –

Daneben tauchen die Statuskategorien nicht nur in Repräsentativverfassungen auf, sondern konkreter im engeren Kontext von Grundrechtskatalogen. Die Grundrechte des Vormärzes werden in der Literatur verbreitet als Staatsbürgerrechte beschrieben.³¹² Dies wirft die Frage auf, inwiefern die Statuskategorien der Verfassungen die Grundrechtsgewähr lenkten und insofern Differenzierungskriterium waren.

Neben der Unterteilung in Repräsentativverfassungen und landständische Verfassungen ist es möglich, die vor allem repräsentativen Verfassungen nach ihren Regelungen über Statuskategorien einzuteilen.³¹³ Die zwei Kategorien, die dabei unterschieden werden können, sind die Verfassungen, die ein System aus Indigenat, Fremden und Staatsbürgerschaft, wenn auch zuweilen mit anderen Bezeichnungen, normierten, und die Verfassungen, in denen dies nicht der Fall war und die stattdessen nur eine einzige Statuskategorie enthielten.³¹⁴ Die Verfassungen mit prominenter Betonung des Indigenats folgten dabei meist dem bayerischen Vorbild und damit auch zumindest indirekt dem System des Code civil. Lotzenburger hat die These aufgestellt, dass die Verfassungen mit Indigenat und Staatsbürgerrecht nach bayerischem Vorbild die erste Verfassungswelle dominierte und die Verfassungen der zweiten Verfassungswelle nur noch eine einzige Statuskategorie aufwiesen.³¹⁵

Zunächst geht es nun um Regelungen mit einem System verschiedener Statuskategorien (I.), sodann um die anderen Verfassungsnormen (II.), bevor im Rahmen eines Fazits die Unterschiede zwischen den Verfassungen und die genannten Thesen untersucht werden (III.).

Mecklenburg-Strelitz, S. 127 – 136; Verordnung, die Bekanntmachung des Grundgesetzes über die Landschaftliche Verfassung des Herzogthums S. Coburg Meiningen betr. von 1824, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 9 – 20.

312 M. w. N. unten unter Kapitel 2 D III.

313 Eine Übersicht über die verfassungsrechtlichen Regelungen in repräsentativen Verfassungen findet sich bei: *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 236 ff. Eine zeitgenössische Gegenüberstellung findet sich bei: *Hermendorf*, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgegnossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes, S. 68 ff.

314 Zu den Differenzierungskriterien in den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts siehe oben unter Kapitel I F III.

315 *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 234.

I. Mehrstufige Indigenatverfassungen

Zunächst spielten Regelungen zum Indigenat im bayerischen Verfassungsentwurf von 1815 eine große Rolle. Ähnlich wie bei der Verfassung von 1808 war ein wesentlicher Entstehungsgrund des Verfassungsentwurfes von 1815 die Furcht vor äußerer Einmischung, dieses Mal jedoch nicht durch Napoleon, sondern durch die Entscheidungen zur politischen Neuordnung der deutschen Gebiete.³¹⁶ Die Leitlinien des neuen bayerischen Verfassungsprojektes lassen sich aus einem Reskript vom 17. September 1814 entnehmen. Als Hauptgründe für die Revision der Verfassung von 1808 nannte es das Umsetzungsdefizit der Verfassung von 1808 bezüglich der Nationalrepräsentation, die nie zusammentrat, und das Ausfüllen der bestehenden Lücken in der Verfassung.³¹⁷ Die neue Verfassungsurkunde, deren Grundlage die Verfassung von 1808 sein sollte, sollte unter anderem „Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht“ und den gleichen Anspruch aller Staatsbürger auf alle Staatsämter beinhalten.³¹⁸ Der Verfassungsentwurf von 1815 enthielt mit seinem fünften Titel eine Art Kurzform des Ediktes von 1812. Zentrale Statuskategorie war das Indigenat, Gegenstück dazu die Fremdeneigenschaft (§ 1). Die Erwerbs- und Verlustgründe blieben weitgehend gleich. Für das Staatsbürgerrecht mussten demgegenüber weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Neben dem Indigenat musste die gesetzliche Volljährigkeit erreicht sein und eine Ansässigkeit in Bayern vorliegen, was durch den Besitz besteuert Grundstücke, Renten oder Rechte, die Ausübung besteuert Gewerbe oder Ausübung eines öffentlichen Amtes erfüllt sein konnte (§§ 6, 7).³¹⁹ Diese Ansässigkeit war ein großer Unterschied zum Edikt von 1812, in dem nur das Ablegen des Verfassungseides neben der Volljährigkeit

316 Weis, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818, in: Demel/Roeck, Deutschland und Frankreich um 1800, S. 243 (S. 244 f.); Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 23 f.; Kottulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 126 f.; Aretin, Drei Leben für die bayerische Krone, S. 139 ff.; Möckl, Der moderne bayerische Staat, S. 192 f.

317 Rescript Maximilian Josephs vom 17. September 1814, in: Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Maximilian Joseph I., S. 336 – 342 (336).

318 Rescript Maximilian Josephs vom 17. September 1814, in: Ebd., S. 336 – 342 (337).

319 Entwurf der Konstitution für das Königreich Baiern [...], in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 327 – 345 (333 f.).

erforderlich war.³²⁰ Bezüglich der Rechte und Pflichten differenzierte dieser Titel vielfältig. Im Gegensatz zur Verfassung von 1808, die nur den Staatsbürgern gewisse Grundrechte zusicherte, war nun oftmals die Eigenschaft als Bayer, also das Indigenat, ausschlaggebend. Alle Bayern hatten nach dem Entwurf von 1815 das Recht zu Staatsämtern zu gelangen (§ 4) und die Pflicht, Kriegsdienst zu leisten (§ 15). Die Grundrechte standen hingegen allen Einwohnern des Reiches zu (§§ 12, 14), die auch die Staatslasten zu tragen hatten (§ 16).³²¹ Damit wies die Grundrechtsberechtigung in der Verfassung von 1815 (und später in der von 1818) eine sprachlich andere Struktur auf als die Verfassung von 1808, in der die Grundrechte nur den Staatsbürgern gewährt wurden. Der Historiker Peter Wegelin interpretierte dies 1958 (bezüglich der Verfassung von 1818) als eine großzügigere und erweiterte Rechtengewährung gegenüber der Verfassung von 1808.³²² Der Staatsbürgerbegriff der Verfassung von 1808 und der des Verfassungsentwurfes von 1815 sowie der Verfassung von 1818 waren jedoch nicht kongruent. Der Staatsbürgerbegriff in der Verfassung von 1808 war deutlich inklusiver als der ab dem Edikt von 1812³²³ und die Verfassung von 1808 war in dieser Hinsicht also deutlich weniger restriktiv, als dies zunächst den Anschein hat.³²⁴ Gerade weil Zentner mit dem Edikt von 1812 den breiten Staatsbürgerbegriff der Verfassung von 1808 durch einen sehr viel engeren und exklusiveren Staatsbürgerbegriff ersetzte, konnte er auch in der Verfassungsberatung 1814 anregen, dass der Bereich der Grundrechtsberechtigten über die (nun deutlich kleinere) Gruppe der Staatsbürger hinaus erweitert werden solle.³²⁵

Die bayerische Verfassung von 1818 entstand aus der Befürchtung heraus, unter dem Vorzeichen von Art. 13 der Deutschen Bundesakte Einschnitte in die innenpolitische Unabhängigkeit zu erleiden. Daneben spielten

320 Art. XIII, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1091).

321 Entwurf der Konstitution für das Königreich Baiern [...], in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 327 – 345 (334 f.).

322 *Wegelin*, Die Bayerische Konstitution von 1808, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), 142 (167).

323 Dazu oben unter Kapitel 2 C II 2.

324 Im Ergebnis so auch: *Rimscha*, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 77.

325 M. w. N. Ebd., S. 31.

finanzpolitische Aspekte eine Rolle.³²⁶ Zentner war wesentlich an der Entstehung der Verfassung von 1818 beteiligt.³²⁷ Auch wenn die Verfassung von 1818 tendenziell der französischen *Charte constitutionnelle* von 1814 folgte,³²⁸ bewegten sich die Vorschriften über die Statuskategorien in den tradierten Bahnen. Gegenüber dem Verfassungsentwurf von 1815 waren die Regelungen der Verfassung von 1818 zu Indigenat und Staatsbürgerschaft durch eine formelle Zweiteilung geprägt: Neben Bestimmungen in der Verfassungsurkunde selbst, die eine gekürzte Version des Entwurfes von 1815 darstellten, erging gleichzeitig ein Edikt über das Indigenat als erste Beilage zur Verfassungsurkunde. Die Regelungen entsprachen denen des Verfassungsentwurfes von 1815, indem das Indigenat als zentrale Kategorie den Gegensatz zum Fremden bildete und das Staatsbürgerrecht eine qualifizierte Form des Indigenates war.³²⁹ Das Indigenat war wesentliche Voraussetzung für Staatsämter.³³⁰ Wiederum wurde, wie im Entwurf von 1815, nicht den Staatsbürgern, sondern allen Einwohnern Grundrechte gewährt.³³¹ Zugleich mussten alle Einwohner die Staatslasten tragen.³³² Das Staatsbürgerrecht war hingegen für die Teilnahme an der Ständeversammlung Voraussetzung.³³³

Als erste Verfassung eines größeren deutschen Staats nach Entstehung der Deutschen Bundesakte und als erste Umsetzung des hochumstrittenen Art. 13 der Deutschen Bundesakte, kam der bayerischen Verfassung von 1818 ein gewisser Vorbildcharakter zu.³³⁴

326 Möckl, Der moderne bayerische Staat, S. 218 ff.; Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 24 f.; Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 130 f.

327 Zu Zentners Beitrag: Dobmann, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799 – 1821, S. 127 ff.

328 Dazu: Oeschey, Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814.

329 Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 15 – 29 (20 f.); Edict über das Indigenat von 1818, in: Ebd., S. 29 – 31.

330 Titel 4, § 4, Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, in: Ebd., S. 15 – 29 (20); § 7, Edict über das Indigenat von 1818, in: Ebd., S. 29 – 31 (30).

331 Titel 4, §§ 7 f., Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, in: Ebd., S. 15 – 29 (20).

332 Titel 4, § 13, Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, in: Ebd., S. 15 – 29 (21).

333 § 9, Edict über das Indigenat von 1818, in: Ebd., S. 29 – 31 (30).

334 Zum Vorbildcharakter der Verfassung von 1818: Aretin, Drei Leben für die bayerische Krone, S. 165 ff.

Die erste Verfassung, die das Modell aus Indigenat als Abgrenzung vom Fremden und Staatsbürgerschaft als erweitertes Indigenat übernahm, war die Verfassung des Großherzogtums Hessen von 1820. Nachdem der Versuch des Oktrois eines landständischen Verfassungsedikts³³⁵ an der Eidesverweigerung vieler Abgeordneter scheiterte, wurde als Kompromiss eine Überarbeitung der Verfassung durch den Landtag beschlossen.³³⁶ Zeitgleich zur gescheiterten landständischen Verfassung erging am 18. März 1820 eine „Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogthum“, die sich eng an den Vorschriften des Code civil orientierte. Eine bemerkenswerte Neuerung dieses Ediktes findet sich in Art. 8, nach dem Deutsche, die nicht das großherzoglich hessische Indigenat hatten, alle bürgerlichen Privatrechte genießen sollten. Nichtdeutschen Fremden standen die bürgerlichen Rechte hingegen nur unter der Bedingung der Retorsion oder des gestatteten Aufenthalts im Inland zu.³³⁷ Damit bestand zum einen eine Privilegierung anderer Deutsche, zum anderen wurden mit dieser Regelung bezüglich der Fremden die Vorschriften der Art. 11 und 13 des Code civil nachgezeichnet. Der Autor dieser Verordnung, Grolman, beschäftigte sich in der Rheinbundzeit intensiv mit dem Code civil und dessen Einführung im Großherzogtum Hessen.³³⁸ Seine Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechtes trug damit inhaltlich noch einmal deutlichere Spuren des Code civil als die bayerischen Regelungen, entsprach diesen jedoch in der Form.

Die repräsentative Verfassung des Großherzogtums Hessen wurde Ende 1820 ausgearbeitet.³³⁹ Dafür einigten sich die Landstände auf einen Katalog an Grundrechten, der an der bayerischen Verfassung von 1818 orientiert war, und zu dem auch Statusregelungen gehörten, die jedoch aus der Verordnung Grolmans übernommen werden sollten: „Die Bestimmungen über die Erwerbung, die Rechte und den Verlust des Indigenats und des Staatsbürgerrechts wären, ihrem wesentlichen Inhalt nach, in die

335 Edict über die Landständische Verfassung des Großherzogthums von 1820, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, S. 215 – 221.

336 *Zimmermann*, Für Freiheit und Recht!, S. 64 ff.; *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 54 ff.

337 Art. 8, Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogthum vom 18. März 1820, in: Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1820, S. 161 – 162 (162).

338 Dazu oben unter Kapitel 2 B I 1.

339 *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 57.

Verfassungsurkunde aufzunehmen, so wie sie im Gesetz vom 18. März 1820 ausgedrückt sind.³⁴⁰ Nach Art. 12 der Verfassung stand der Genuss aller bürgerlichen Rechte, sowohl der Privatrechte als auch der öffentlichen Staatsbürgerrechte, nur Inländern zu. Dieses Recht eines Inländers war nach Art. 13 gleichbedeutend zu „Indigenat“. Der Staatsbürger musste neben Inländer nach Art. 14 auch männlich und volljährig sein, seit drei Jahren im Großherzogtum wohnen und durfte in „keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen“.³⁴¹ Die Regelungen entsprachen weitestgehend denen der bayerischen Verfassung von 1818, wobei diese teilweise wortgetreu übernommen wurde. Verfassungsrechtlich wurde zuweilen an die Eigenschaft eines Inländers angeknüpft, wie bei der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 18), das Recht der Auswanderung (Art. 24), die Ableistung des Wehrdienstes (Art. 29) oder das Tragen der Staatslasten (Art. 30). Andererseits war die Gewissensfreiheit jedem Einwohner zugesichert (Art. 22) und die Freiheit der Person und des Eigentums generell garantiert (Art. 23).³⁴²

Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Coburg-Saalfeld prägte zunächst eine Initiative der Rittergutbesitzer zur Bildung einer landständischen Verfassung, die den Herzog veranlassten eine Verfassung mit großen Übereinstimmungen zu anderen deutschen Verfassungen anzukündigen.³⁴³ Der aus dieser Initiative resultierende Verfassungsentwurf beinhaltete keine Ausführungen über Statuskategorien.³⁴⁴ Erst nachdem die Landstände 1820 auf Grundlage eines herzoglichen Manifests vom 30. Oktober 1820 einberufen wurden, fingen diese an, das Grundgesetz zu überarbeiten. Resultat war der Verfassungsentwurf von Rose, der viele Vorschriften aus anderen Verfassungen übernahm, so auch die Formulierung zum Status von Inländern und Staatsbürgern sowie der Grundrechte, die aus den Verfassungen von

340 Die ständischen Desiderien nach dem Protokoll vom 5. November 1820, in: *Andres*, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Grossherzogtum Hessen, S. 256 – 277 (269).

341 Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen von 1820, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, S. 223 – 236 (224).

342 Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen von 1820, in: Ebd., S. 223 – 236 (225 f.).

343 Verordnung über die Errichtung einer ständischen Verfassung vom 16. März 1816, in: *Dressel*, Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800–1826 im Vergleich, S. 653 – 655.

344 Vgl. Verfassungsentwurf Lotz' vom 26. Juni 1817, in: Ebd., S. 656 – 687.

Hessen-Darmstadt und Bayern stammten.³⁴⁵ In diesem Verfassungsentwurf kam das System aus einem grundlegenden Indigenat und einer Staatsbürgerschaft, die auf dem Indigenat aufbaute, zum Tragen.³⁴⁶ Es folgten nur noch kleinere Modifikationen.³⁴⁷ Diese Regelungen finden sich daraufhin im Gegenentwurf der Regierung³⁴⁸ und schließlich in der finalen Verfassungsurkunde.³⁴⁹ Auch in dieser Verfassung war der Status der Staatsbürger systematisch eng mit den Grundrechten verbunden, wobei viele Rechtsgewährungen nicht an der Staatsbürgerschaft oder dem Indigenat anknüpften, sondern die Rechte generell oder allen Einwohnern gewährten. Diese Bezeichnungen waren nicht nur Synonyme. Dies zeigen die Regelungen zum Kriegsdienst: Nach § 19 war jeder Staatsbürger zum Kriegsdienst verpflichtet. § 20 dehnte die Dienstpflicht in „außerordentlichen Nothfällen“ auf alle Einwohner aus.³⁵⁰ Dies ist eine Abstufung, die sich weder in der bayerischen Verfassung von 1818 noch in der Verfassung von Hessen-Darmstadt 1820 findet.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen entstand 1826 durch Zusammenschluss der Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen, die jeweils bereits eigene landständische Verfassungen hatten. Die nun notwendige neue Verfassung arbeitete Schmid aus, der damals Richter am Oberappellationsgericht und Professor in Jena war.³⁵¹ Die von Schmid entworfene Verfassung wies große Übereinstimmungen mit der bayerischen Verfassung von 1818 und der Verfassung von Sachsen-Coburg-Saalfeld auf.³⁵² In der Verfassung behielt Schmid das personenrechtliche System der bayerischen Verfassung und der anderen Verfassungen bei,

345 Dressel, Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800–1826 im Vergleich, S. 442.

346 Verfassungsentwurf Roses von April/Mai 1821, in: Ebd., S. 749 – 765 (751).

347 Dazu: Ebd., S. 450.

348 Verfassungsentwurf Opitz' vom 20. Juli 1821, in: Ebd., S. 796 – 819 (797).

349 Gesetz, die ständische Verfassung betreffend, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 283 – 301 (283 f.).

350 Gesetz, die ständische Verfassung betreffend, in: Ebd., S. 283 – 301 (284). Eine ähnliche Formulierung wurde bereits 1820 bei den Beratungen der Verfassung des Großherzogtums Hessen diskutiert: Andres, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Grossherzogtum Hessen, S. 208 f.

351 Zu der Tätigkeit Schmidts bei der Verfassungsgebung: Schroeder, Karl Ernst Schmid (1774 – 1852) – Verwehte Spuren eines Jenaer Rechtsgelehrten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 118 (2001), 273 (S. 296 f.).

352 So auch: Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 69 f.

die das bayerische System übernommen hatten. Er verwendete lediglich nicht den Begriff des Indigenats, sondern ersetzte ihn mit dem Begriff des Untertanen. Das Staatsbürgerrecht stand dementsprechend „jedem großjährigen Unterthan“ zu (Art. 14).³⁵³ Im Unterschied zu anderen Verfassungen mit dieser Bezeichnung waren die meisten Rechte den Untertanen vorbehalten.

Eine letzte Verfassung eines größeren Staates mit einem System abgestufter Statuskategorien war die Kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831. Auch in Kurhessen wurde nicht von Grund auf angefangen, die Verfassung neu auszuarbeiten, sondern es wurden andere Verfassungen als Vorbild herangezogen. Bezüglich der Statuskategorien entsprach der Entwurf der Kasseler Obergerichtsprokuratoren der Württembergischen Verfassung von 1819.³⁵⁴ Dem bayerischen und darmstädter Vorbild folgte zunächst der Entwurf des Freiherrn von Lepel, der durch vorsichtige Zugeständnisse eine vollständige Demokratisierung zu verhindern suchte.³⁵⁵ Im Verfassungsausschuss der kurhessischen Landstände entwarf Sylvester Jordan den Grundrechtsteil der Verfassung, der keine größeren Diskussionen verursachte.³⁵⁶ Der Entwurf der Landstände und die nach Sitzungen eines Vermittlungsausschusses zustande gekommene finale Verfassung folgen dem erprobten Modell der Zweiteilung zwischen Indigenat und Staatsbürgerschaft.³⁵⁷ Terminologisch wurde in dieser Verfassung vor allem die „Staats-Angehörigkeit“ genutzt, die mit dem „Recht des Inländers, Indigenat“ synonym

353 Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen Meiningen von 1829, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 21 – 39 (23).

354 Vgl. Verfassungsentwurf der Kasseler Obergerichtsprokuratoren von Mitte Oktober 1830, in: *Seier*, Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–1837, S. 59 – 70 (60 f.). Zum Entwurf: *Grothe*, Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt, S. 80 ff.

355 Art. 6 f., Verfassungsentwurf des Freiherrn von Lepel von Anfang Oktober 1830, in: *Seier*, Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–1837, S. 40 – 52 (41 f.). Zum Entwurf von Lepel: *Grothe*, Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt, S. 76 ff.

356 Ebd., S. 79, 84. Zu Jordans Einfluss auf die kurhessische Verfassung: *Seier*, Sylvester Jordan und die Kurhessische Verfassung von 1831; *Frotscher*, Die kurhessische Verfassung von 1831 im konstitutionellen System des Deutschen Bundes, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 30 (2008), 45 (S. 48 f.).

357 Konstitutionsentwurf des landständischen Verfassungsausschusses vom 25. November 1830, in: *Seier*, Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–1837, S. 73 – 93 (76); Verfassungs-Urkunde von Hessen-Kassel vom 5. Januar 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, S. 29 – 52 (31 f.).

sein sollte.³⁵⁸ Als mit der Dogmatik gut vertrauter Staatsrechtler³⁵⁹ grenzte Jordan das Staatsbürgerrecht von der Untertänigkeit ab, indem beide Rechtsinstitute unabhängig voneinander sein sollten.³⁶⁰ In den klassischen Bereich der Untertänigkeit fiel die Rechtsunterworfenheit des § 19, nach der der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet zur Beachtung der Gesetze verpflichtete.³⁶¹ Die Grundrechte waren den Inländern, den Einwohnern oder generell verbürgt. Dies entsprach der Intention Jordans, „die sogenannten allgemeinen Menschenrechte in die Verfassungsurkunde aufzunehmen.“³⁶²

Die letzte Verfassung, die in die Reihe der mittelbar durch die dogmatische Struktur des Code civil geprägten Verfassungen gehört, ist die Verfassung von Sachsen-Altenburg von April 1831. In dieser Verfassung sind jedoch die Strukturen nicht mehr so deutlich ausformuliert, sondern mehr zu errahnen. So begann der Abschnitt „Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht“ mit der Definition der Untertanen: „Alle unter dem Rechtsschutze der Herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältniß.“³⁶³ Das Indigenat galt nach § 41 als Voraussetzung der Landesuntertänigkeit, während die Staatsbürgerschaft als mit der Landesuntertänigkeit aufs engste verknüpft bezeichnet wurde (§ 40).³⁶⁴ Die näheren Aspekte der Staatsbürgerschaft und die Rechtsstellung der Fremden waren am Ende der Verfassung geregelt. Dies betraf die Vorrechte der Staatsbürger in Form der Ausübung von Richter- und Gemeindeämtern und Mitwirkung in

358 § 20, Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, S. 29 – 52 (31).

359 Dazu siehe unten unter Kapitel 2 E.

360 § 24, Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, S. 29 – 52 (32).

361 Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, in: Ebd., S. 29 – 52 (31). Zeitgenössische Interpretation dieser Vorschrift: *Murhard*, Was gebieten in einem konstitutionellen Staate Recht und Politik hinsichtlich der Behandlung der Fremden?, S. 22.

362 *Jordan*, Ueber die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der churhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen war, *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 5 (1832, 1), 193 (201).

363 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 189 – 252 (196).

364 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: Ebd., S. 189 – 252 (196).

landständischen Vertretungen (§ 81) und die Erwerbsvoraussetzungen mit Ansässigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts und Landeshuldigung (§ 82).³⁶⁵ Schließlich konturierte § 94 die Fremden als zeitliche Untertanen im Einklang mit den üblichen Literaturausführungen.³⁶⁶ Die Grundrechte waren in erster Linie die „Rechte der Landes-Unterthanen, die zugleich Landes-Einwohner sind“.³⁶⁷ Es liegt nahe, dass diese Regelungen eine deutlich abgeänderte Version der von Schmid entworfenen Verfassung von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen darstellten. Es findet sich zwar ein abgestuftes System, dass jedoch stark modifiziert wurde, dabei aber im Rahmen der tradierten Statuskategorien verblieb.

Das System eines Grundstatus und eines darauf aufbauenden Status erlebte somit eine weite Verbreitung in Deutschland und wurden in den Verfassungen als Differenzierungskriterium herangezogen. Dabei erlebten die Regelungen erhebliche sprachliche Modifizierungen.

II. Einstufige Modelle

Entsprechend der Einteilung in mehrstufige und einstufige Verfassungsregelungen müssten sich die im Folgenden untersuchten als inklusive einstufige Regelungen deutlich von den Regelungen nach französischem und bayerischem Modell unterscheiden.

Zunächst kannte die Frankfurter Stadtverfassung von 1816 nur das Indigenat als klassische Beschränkung bei der Ämtervergabe, nach der für Ratsstellen und besoldete Ämter die Eigenschaft eines Eingeborenen oder das zehnjährige Bürgerrecht in Frankfurt erforderlich war.³⁶⁸

Die Badische Verfassung von 1818 hatte, wie die bayerische Verfassung desselben Jahres, das Ziel, die Vorgaben des Art. 13 der Deutschen Bundesakte umzusetzen. Zudem sollten die erbrechtlichen Probleme des Groß-

365 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: *Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849*, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 189 – 252 (204).

366 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: Ebd., S. 189 – 252 (206 f.).

367 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: Ebd., S. 189 – 252 (197 ff.).

368 Art. 6, Constitutions-Ergänzungs-Acte zu der alten Stadt-Verfassung der freien Stadt Frankfurt angenommen durch die Bürgerschaft den 17. u. 18. Juli 1816 [...], in: *Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849*, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, S. 49 – 75 (52).

herzogs ohne männlichen Erben gelöst werden.³⁶⁹ Die Regelungen der Statuskategorien in der badischen Verfassung von 1818 erinnern an die der bayerischen Verfassung von 1808 und an den badischen Verfassungsentwurf von 1808, indem § 9 den Staatsbürgern der drei christlichen Konfessionen den gleichen Zugang zu Ämtern garantierte und im zweiten Absatz geregelt wurde, dass Ausländer, die ein Amt übertragen bekamen, damit automatisch das Indigenat erhielten.³⁷⁰ Das Indigenat war in der Verfassung von 1818 damit zum einen in die Nähe der Ämtervergabe angesiedelt und wurde tendenziell als eine erworbene Rechtsposition im Gegensatz zum Staatsbürger angesehen. In der Verfassung war an anderen Stellen auch vom „Badener“ und „Landeseinwohner“ die Rede.³⁷¹ Eine genauere Definition der Kategorien unterblieb. Wahrscheinlich handelte es sich um Synonyme.

In Württemberg begann die politische Entwicklung, die zu der Verfassung von 1819 führte, 1815 mit dem Versuch des Königs, eine Verfassung zu oktroyieren. Diese enthielt in der finalen Form in den §§ 48 ff. Vorschriften über die Rechte und Pflichten der königlichen Untertanen, wobei keine genauere Definition erfolgte, wer als Untertan galt, und insbesondere keine Erwerbs- und Verlustgründe normiert wurden.³⁷² Nach dem Scheitern dieses Versuchs einer Verfassungsgebung an dem Widerstand der Landstände und einem Herrscherwechsel gab der neue König Wilhelm I. 1817 einen neuen Verfassungsentwurf in Auftrag. In diesem Verfassungsentwurf und in der finalen Verfassung von 1819 war von den Rechten der „württembergischen Staatsbürger“ die Rede.³⁷³ Die Bedingungen hierfür finden sich in

369 Fenske, 175 Jahre badische Verfassung, S. 19 f.; Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 32.

370 § 9, Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden von 1818, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil I: Nationale Verfassungen / Verfassungen der deutschen Staaten (Anhalt-Bernburg – Baden), S. 193 – 202 (194).

371 §§ 8, 18, Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden von 1818, in: Ebd., S. 193 – 202 (194).

372 Verfassungsentwurf von 1815, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 265 – 276 (274 ff.). Zu diesen Regelungen: Gerner, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815 – 1819), S. 32 ff.

373 Der Entwurf der Verfassung, vom Könige Wilhelm I der Ständeversammlung mitgetheilt am 3. März 1817, in: Pölit, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Erster Band, Erste Abtheilung, S. 377 – 411 (383); Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 277 – 301 (279).

§ 19 der Verfassung.³⁷⁴ Die Staatsbürgerschaft war prima facie als ein genereller Status geregelt, bei dem grundsätzlich keine Abstufung erfolgte. Die Interpretation der Zeitgenossen ging jedoch über den bloßen Wortlaut der Urkunde hinaus. Robert von Mohl³⁷⁵ interpretierte die Staatsbürgerschaft in der württembergischen Verfassung als „die Regel, welche der Staat für sein Verhältniß zu dem Einzelnen seiner Theilnehmer festsetzt, gleichsam das Niveau.“³⁷⁶ Es gab Ausnahmen von dieser Regel, indem der Staat „einzelnen Classen seiner Bürger ein besonderes staatsbürgerliches Recht einräumte, welches sie entweder über oder unter dieses Niveau setzt.“³⁷⁷ Vor allem politische Rechte sollten nach Mohl von weiteren Voraussetzungen abhängen.³⁷⁸ Neben dem Status des Staatsbürgers und nicht in einem systematischen Verhältnis zu diesem stand der „Landes-Eingeborne“, der bei der Vergabe von Ämtern vor Fremden zu berücksichtigen war.³⁷⁹ In der württembergischen Verfassung von 1819 befand sich der Staatsbürgerstatus im engen Zusammenhang mit den Grundrechten, indem er in demselben Abschnitt vorkam, die einzelnen Rechtspositionen wurden jedoch teilweise generell, teilweise als Staatsbürgerrechte gewährt.³⁸⁰ Der Status des Staatsbürgers wurde damit in der Verfassung von 1819 als breiter Status verwendet. Die Kommentierung Mohls und die separate Regelung des Indigenats zeigen jedoch, dass sehr wohl eine weitergehende Differenzierung beabsichtigt war.

374 Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 277 – 301 (279 f.).

375 Zu Mohl: *Angermann*, Robert von Mohl 1799–1875; *Forster*, Art. Robert von Mohl (1799–1875), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 306; *Stolleis*, Art. Mohl, Robert von (1799–1875), in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1579–1580.

376 *Mohl*, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, S. 268.

377 Ebd., S. 268.

378 Ebd., S. 268.

379 § 44, Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 277 – 301 (282). Dazu: *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 96 ff.

380 Vgl. § 21 ff., Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 277 – 301 (280 f.).

In der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen von 1831 war in § 24 zunächst die klassische Untertänigkeit angesprochen. Der Aufenthalt innerhalb der sächsischen Grenzen verpflichtete demnach zur Beachtung der Gesetze, vermittelte jedoch auch den gesetzlichen Schutz. Heimatrecht und Staatsbürgerrecht sollten nach § 25 in einem besonderen Gesetz behandelt werden. Schließlich wurde in § 26 ein gleichmäßiger verfassungsrechtlicher Schutz der Rechte der Einwohner festgelegt.³⁸¹ Die Grundrechte und Pflichten der Verfassung waren generell gewährt, knüpften an die Einwohnereigenschaft oder an die Untertänigkeit an.³⁸² Die Regelungen der Verfassungsurkunde waren damit vergleichsweise rudimentär und in der Literatur wurde eine zügige Ausgestaltung durch den Landtag nach § 25 der Verfassungsurkunde erwartet.³⁸³ Auf den ersten Blick folgte die Verfassung also einem inklusiven Modell. Während die Verfassungsurkunde damit drei scheinbar unverknüpfte Differenzierungskategorien normierte, folgte ein Gesetzesentwurf der Regierung des nächsten Jahres klar dem abgestuften System der bayerischen und der hessischen Verfassungen. In III Paragrafen behandelte dieses Gesetz den Staatsangehörigen als Gegenstück zum Fremden, die Staatsbürgerschaft, den Wohnsitz und die Aufnahme in die Ortsgemeinde und das Heimatrecht. Im Zentrum stand die Staatsangehörigkeit, die den Anspruch auf die in der Verfassung und den Gesetzen begründeten Rechte und auf den staatlichen Schutz vermittelte.³⁸⁴ Fremde mussten bei dauerhafter Niederlassung die Staatsangehörigkeit beantragen³⁸⁵ und waren nach Verleihung den Eingeborenen gleich gestellt.³⁸⁶ Das Staatsbürgerrecht setzte neben der Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit, die bürgerliche Selbstständigkeit, die Mitgliedschaft in einer Gemeinde und die Angehörigkeit zu einer der angenommenen Kirchengesellschaften voraus und galt

381 Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 153 – 178 (157).

382 Verfassungsurkunde des Königreich Sachsen 1831, in: Ebd., S. 153 – 178 (157 ff.).

383 *Rüder*, Kritische Bemerkungen zum Sächsischen Verfassungsgesetz vom 4. September 1831, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten I (1832), 147 (158).

384 § 18, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Landtags-Acten vom Jahre 1833, Erste Abtheilung, Zweiter Band, S. 426 – 500 (431).

385 § 3, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Ebd., S. 426 – 500 (427).

386 § 20, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Ebd., S. 426 – 500 (532).

als Grundlage aller politischen Rechte im Staat und in der Gemeinde.³⁸⁷ In den Motiven zu diesem Gesetz finden sich zunächst Überlegungen zu den engeren und weiteren Bedeutungen des Wortes „Staatsbürger“ und die Verwendung in der Verfassung, die eher dem gewöhnlichen, alltäglichen Sprachgebrauch entsprechen würde. Bewusst habe man sich aber für zwei verschiedene Kategorien entschieden, „die Staatsangehörigkeit, als Abgrenzung der Gesamtheit des Volks und Grundlage aller Verhältnisse zum Staate und im Staate, das Staatsbürgerrecht als Vorbedingung zur Ausübung der besondern politischen Rechte“.³⁸⁸ Die Bezeichnung Staatsangehörigkeit sei aufgrund der üblichen Verwendung im Völkerrecht gewählt worden.³⁸⁹ Die Beratungen über den Gesetzesvorschlag der Regierung erwiesen sich als kompliziert,³⁹⁰ so dass dieser nie vollständig in Kraft trat und es erst 1852 zu einem Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Untertanenrechte im Königreich Sachsen kam.³⁹¹ Der Entwurf zeigt indes, dass die Regelungen der sächsischen Verfassung nicht als endgültig galten und für eine Ausgestaltung auch ein System abgestufter Statuskategorien denkbar war.

Nachdem in Braunschweig 1820 nur eine landständische Verfassung erging,³⁹² wurde 1832 eine Verfassung erlassen, die in ihrem zweiten Kapitel „allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen“ normierte und dabei auch von den Rechten der Landeseinwohner sprach.³⁹³ Der Status des Landeseinwohners war durch das Recht des Wohnsitzes innerhalb der

387 §§ 47 ff., Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Landtags-Acten vom Jahre 1833, Erste Abtheilung, Zweiter Band, S. 426 – 500 (439).

388 Motive, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Ebd., S. 426 – 500 (458).

389 Motive, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Ebd., S. 426 – 500 (459). Zu den völkerrechtlichen Verträgen über die Staatsangehörigkeit siehe unten unter Kapitel 2 F; Kapitel 3 A.

390 Z. A. H., Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachsen, S. 86 f.

391 Dazu: *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 60 ff.

392 Verordnung, die erneuerte Landschafts-Ordnung betreffend, 25. April 1829, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 193 – 211.

393 Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Ebd., S. 245 – 277 (247). Zu der Entstehung des Kapitels m. w. N.: *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 97 f.

Grenzen des Staatsgebietes geprägt und folgte damit weitgehend der dauerhaften Untertänigkeit des 18. Jahrhunderts.³⁹⁴ Nur der Landeseinwohner genoss politische Rechte. Die Grundrechte und verfassungsmäßigen Pflichten waren zum Teil allgemein gewährt, zum Teil dem Landeseinwohner vorbehalten.³⁹⁵ Das Gegenstück zum Landeseinwohner war der Fremde, der während seines Aufenthalts den Schutz der Gesetze genoss und sich zu deren Beachtung verpflichtete.³⁹⁶ Auch wenn auf dem ersten Blick in dieser Verfassung kein abgestuftes Verhältnis zwischen einem allgemeinen Auffangstatus und der Staatsbürgerschaft bestand, verlangte § 26 der Verfassung, dass alle männlichen Landeseinwohner nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr die Erbhuldigung zu leisten hatten,³⁹⁷ was dem Zugang zur Staatsbürgerschaft in anderen Verfassungen entsprach. Damit ähnelte die Verfassung von Braunschweig der von Kurhessen 1831 mit dem Unterschied, dass die Regelung in Kurhessen, die jedem Staatsangehörigen „in der Regel“ auch das Staatsbürgerrecht zusprach, weggelassen wurde. Der Unterschied zwischen den beiden Verfassungen war somit graduell, indem nur eine weitere Pflicht, nicht jedoch ein weiterer Status normiert wurde.

Eine große Vielfalt an Statusbegriffen wies die Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen auf, die in dem Titel über die Rechte und Pflichten der Landesangehörigen zunächst klarstellte, dass der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Fürstentums zur Beachtung der Gesetze verpflichtete. Die staatsbürgerlichen Rechte standen nach § 11 nur den Landesangehörigen zu. § 12 regelte den Erwerb des Staatsbürgerrechts, während § 13 bestimmte, dass der Huldigungseid von jedem Landeseingeborenen zu leisten war.³⁹⁸ Wahrscheinlich handelte es sich weitgehend um Synonyme.

394 § 24, Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 245 – 277 (247).

395 Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Ebd., S. 245 – 277 (247 ff.).

396 § 28, Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Ebd., S. 245 – 277 (248).

397 § 26, Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Ebd., S. 245 – 277 (248).

398 Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen von 1833, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, S. 75 – 109 (76 f.).

Schließlich trat Ende 1833 in Hannover eine neue Verfassung in Kraft.³⁹⁹ Zentrale Statuskategorie dieser Verfassung war der Untertan, der wohl mit dem Landeseinwohner gleichgesetzt wurde.⁴⁰⁰ Diese Untertaneneigenschaft war jedoch kein Reflex der Rechtsunterworfenheit durch Aufenthalt oder Ansässigkeit innerhalb der Grenzen des Staates, sondern konnte durch Geburt oder durch Aufnahme erworben werden.⁴⁰¹

III. Fazit

Dem statusrechtlichen System des Code civil war, vor allem vermittelt über die bayerischen Regelungen, eine große Verbreitung in den frühkonstitutionellen Verfassungen der deutschen Staaten beschieden. Etwa die Hälfte der Verfassungen aus diesem Zeitraum übernahmen dabei die Regelungen, oft mit Modifikationen. Pate stand dabei vor allem die bayerische Verfassung von 1818. Keine größere Rolle spielte hingegen das bayerische Edikt über das Indigenat von 1812. Alle Verfassungen, die das System des Code civil übernahmen, entstanden nach der Veröffentlichung der bayerischen Verfassung von 1818. Daher findet sich dieses System nicht in der Verfassung von Baden, die sich in dieser Hinsicht an der bayerischen Verfassung von 1808 orientierte, und der von Württemberg, in der kaum Regelungen über Statuskategorien zu finden sind. Sobald das Modell des Code civil einmal rezipiert war, konnten auch die „Empfängerverfassungen“ für die Übernahme in andere Verfassungen entscheidend sein. Der Begriff des „Indigenats“ oder andere Übersetzungen der Franzoseneigenschaft hatten in den Verfassungen eine deutlich andere Bedeutung als in der Wissenschaft des 18. Jahrhunderts. Nun handelte es sich um ein verfassungsrechtliches Institut, das abstrakt-generell positivrechtlich geregelt wurde. Eine Regelung, die unabhängig von der Differenzierungswirkung erfolgte, war dies aber nicht. Sie befand sich meistens zu Beginn der Grundrechtsausführungen und wurde zusammen mit Grundrechtskatalogen rezipiert. Dabei knüpfte die Grundrechtsgewährung eher selten ausschließlich an das Indigenat, sondern daneben an die breitere Einwohnerschaft, die Untertänigkeit oder die

399 Zur Geschichte m. w. N.: *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 110 ff.

400 Vgl. § 28, Grundgesetz des Königreichs Hannover 1833, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, S. 117 – 146 (120).

401 § 27, Grundgesetz des Königreichs Hannover 1833, in: *Ebd.*, S. 117 – 146 (120).

Staatsbürgerschaft an, oder gewährte die Grundrechte als Menschenrechte generell. Diese vielfältigen Bezeichnungen und zunehmend ungenauen Regelungen sprechen zudem für eine eher spärliche Befassung mit den Statuskategorien, so dass mit Ausnahme der Verordnung von Grolman der französische Ursprung dieser statusrechtlichen Struktur in Vergessenheit geriet.

Die Statuskategorien regulierten zumeist den Genuss von Grundrechten und die Verpflichtung zu Leistungen. Sie fanden sich daher in der Regel in engem systematischem Zusammenhang zu diesen Rechtspositionen. Auch in der zeitgenössischen Rechtsphilosophie wurden diese Materien als Einheit betrachtet. So führte Friedrich Julius Stahl⁴⁰² bezüglich der wesentlichen Inhalte einer Verfassung aus: „Es muß das Verhältniß der Menschen zum Staate (dieser obersten Gemeinschaft) bestimmt seyn, wie sie ihm angehörig, in wie fern sie von ihm abhängig seyn sollen – (die Bestimmung über Indigenat, Auswanderungsrecht, die Garantie der persönlichen Freiheit und Berechtigung).“⁴⁰³ In der Literatur zu der Geschichte der Menschenrechte wird in erster Linie betont, dass die Verfassungen dieser Zeit nicht nur naturrechtliche Ideale umsetzten, sondern „in engstem Zusammenhang mit der Lehre von der Staatsangehörigkeit“ „Rechte der Untertanen“ normierten⁴⁰⁴ oder Rechte der Staatsbürger festlegten.⁴⁰⁵ Den meisten Vertretern der These, dass Grundrechte im Vormärz Rechte des Staatsbürgers sind, geht es um die Abgrenzung des Frühkonstitutionalismus von der Idee der Umsetzung von Naturrecht im Rahmen der Französischen

402 Zu Stahl: *Wiegand*, Über Friedrich Julius Stahl (1801–1862); *Pahlmann*, Art. Friedrich Julius Stahl (1802–1861), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 411; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 152 f.

403 *Stahl*, Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, Zweiter Band, Zweite Abtheilung, S. 81.

404 *Oestreich*, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, S. 85.

405 *Rimscha*, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 119 ff.; *Grimm*, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, S. 234 (S. 237 f.); *Wolgast*, Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, S. 116; *Haratsch*, Die Geschichte der Menschenrechte, S. 62 f.; *Willoweit/Schlinder*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 238. Vgl. auch *Hilker*, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, S. 188 ff. Allgemein zum Grundrechtsverständnis im Vormärz: *Eisenhardt*, Zur Entwicklung des Grundrechtsverständnisses in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Köbler/Heinze/Hromadka, Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausend, S. 255.

Revolution. Wenn Autoren wie Rimscha jedoch in allen Verfassungen des Frühkonstitutionalismus den Staatsbürger als einzigen Berechtigten sehen, so ist dies vor allem durch eine restriktive Quellenauswahl zu erklären.⁴⁰⁶ Mit den von ihm untersuchten Verfassungen von Bayern, Baden und Württemberg sind zwei seiner Untersuchungsobjekte Verfassungen, denen ein sehr breiter und unkonturierter Staatsbürgerbegriff zugrunde lag. Vor allem die Verfassungen nach bayerischem Vorbild beinhalteten unterschiedliche Anknüpfungspunkte. So zeigen einige Regelungen, wie die abgestufte Wehrpflicht in Sachsen-Coburg-Saalfeld nach der grundsätzlich der Staatsbürger, in besonderen Notfällen aber jeder Einwohner, zu den Waffen gerufen werden konnte, dass die Unterschiedlichkeit der Begriffe durchaus Bedeutung hatte. „Einwohner“, „Indigenat“, „Untertan“ und „Staatsbürger“ waren damit nicht synonym.⁴⁰⁷ Auch der Autor der einzigen zeitgenössischen Monografie zu Individualrechten im Vormärz,⁴⁰⁸ Eduard Hermsdorf, wies darauf hin, dass die Rechtspositionen entweder dem allgemeinen Staatsgenossen oder speziell dem qualifizierten Staatsbürgern zustehen würden.⁴⁰⁹ Das weitere Argument Rimschas, dass im Vormärz der Status gar nicht unabhängig von Rechtspositionen gedacht werden konnte,⁴¹⁰ trifft nicht zu, wie zum Beispiel die Definitionen des Indigenats gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigen.⁴¹¹ Bei den Grundrechten im Vormärz handelte es sich um Rechte in einem staatlichen Rahmen ohne direkte Berufung auf naturrechtliche Kategorien, nicht aber um Staatsbürgerrechte im technischen Sinn des Begriffes.

Lotzenburger stellt einen Rückgang des bayerischen Modells der abgestuften Indigenatverfassungen in der zweiten Verfassungswelle fest, indem

406 Rimscha beschränkt sich so ausdrücklich auf die Verfassungen von Bayern, Baden und Württemberg und klammert die Verfassung des Großherzogtums Hessens, die dem bayerischen Modell folgt, aus: *Rimscha, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus*, S. 2.

407 Vgl. aber: Ebd., S. 123.

408 Robert von Mohl nannte dieses Werk die „einzige, unbedeutende Schrift“, die versucht hätte, die Grundrechte der einzelnen deutschen Verfassungen zu ordnen: *Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Zweiter Band, S. 309. An dieses Urteil anschließend: *Grimm, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts*, in: Birtsch, *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, S. 234 (235); *Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 – 1866*, S. 172.

409 *Hermsdorf, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes*, S. 110.

410 *Rimscha, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus*, S. 122.

411 Dazu siehe oben unter Kapitel 1 B I.

die Verfassungen nach dem Vorbild der württemberger Verfassung nur noch ein einziges Differenzierungskriterium aufgewiesen hätten. Dies erklärt er mit einer zunehmend inklusiven Staatsbürgerschaft, die quasi universal zugesprochen worden sei, wie im Falle der kurhessischen Verfassung von 1831, nach der in der Regel jedem Inländer das Staatsbürgerrecht zustand, und das Vorhalten eines niedrigeren Auffangstatus entbehrlich gemacht hätte.⁴¹² Die Analyse der Verfassungen mit nur einem normierten Differenzierungskriterium spricht gegen ein klares Bild des Rückgangs des abgestuften Systems. Schon bei der kurhessischen Verfassung wurde in der Literatur die Staatsbürgerschaft nicht als Status mit einer gleichmäßigen Rechtevermittlung angesehen, sondern als Institut mit „verschiedenen Graduationen“ der Rechte.⁴¹³ Damit konnte sich die Normierung des Staatsbürgerstatus wie im Falle der Verfassung des Herzogtums Braunschweig erübrigen, ohne dass die Zugangsvoraussetzungen entfallen mussten, da die Zuweisung der Rechtspositionen immer noch stattfand (nur ohne Verwendung eines dafür geschaffenen uniformen Status). Zudem gibt es Gegenbeispiele für eine Mehrstufigkeit der Differenzierungskriterien in der zweiten Verfassungswelle. So plante die sächsische Regierung 1833 jenseits der Verfassungsregeln ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit, das eine deutliche Differenzierung zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft vorsah. Schließlich attestierte Hermsdorf generell ein abgestuftes Verhältnis zwischen einem Grundstatus in Form von „Staatsangehörigkeit“, „Indigenat“ oder „Staatsheimatrecht“ der immer Grundlage für bürgerliche und politische Rechte sei, jedoch in manchen Verfassungen nicht behandelt und der einfachen Gesetzgebung zugewiesen sei.⁴¹⁴ Die Intention hinter Verfassungen mit nur einem Differenzierungskriterium war deutlich komplexer. Es ging nicht um eine größtmögliche Inklusion, sondern, wie im Beispiel der Interpretation der württemberger Verfassung von Mohl, um einen Grundstatus, von dem es Ausnahmen für ganze Gruppen von Staatsangehörigen gab. Von einer zunehmenden Inklusivität der Statuskategorien kann damit nicht gesprochen werden. In ihrem Differenzierungsgrad ähnelten sich die Verfassungen. Ob ein mehrstufiges Modell der Statuskategorien oder nur eine einzige Kategorie gebraucht wurde, war mehr ein

412 Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 234 f.

413 Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurfürstenthums Hessen, Erste Abtheilung, S. 276.

414 Hermsdorf, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes, S. 76.

Problem der Regelungsart, indem entweder mehrere Statuskategorien genutzt werden konnten oder innerhalb einer singulären Statuskategorie eine weitere Abstufung ohne Einführung weiterer Statuskategorien stattfinden konnte. Auch wenn dies so nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert war, verstanden die Zeitgenossen es so.

E. Differenzierungskriterien in der wissenschaftlichen Diskussion

Die verfassungsrechtliche Literatur des Vormärz wies einige typische Vorgehensweisen auf: Zunächst knüpften einige Autoren eng an die Reichspublizistik an und führten diese mit eher geringeren Modifikationen fort. Dies ist ein Weg den mutatis mutandis auch die meisten juristischen Germanisten beschritten. Sodann wurden allgemeine Staatslehren geschrieben, aus deren Sicht die einzelstaatlichen Verfassungen sich nur als Konkretisierungen allgemeiner Rechtsprinzipien darstellten. Zuletzt konnten konkrete Verfassungen dogmatisch-exegetisch untersucht werden.⁴¹⁵ Insbesondere bei letzterer Art der Untersuchung existierten viele Abhandlungen, die sich in paraphrasenhaften Wiederholungen der Gesetzestexte, gegebenenfalls um Literaturhinweise ergänzt, begnügten.⁴¹⁶ Der Quellenwert solcher Abhandlungen ergibt sich nur aus der von den Autoren gewählten systematischen Anordnung des Stoffes.

In der wissenschaftlichen Literatur wurden Statuskategorien in verschiedenen Disziplinen diskutiert. Vor allem fand die Diskussion im allgemeinen Staatsrecht und dem einheimischen Privatrecht statt, da das römische Recht den *status civilis* verworfen hatte.⁴¹⁷ Eine trennscharfe begriffliche

415 Zu dieser Einteilung: *Grimm*, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, S. 234 (236). Eine sehr ähnliche Einteilung findet sich bei: *Rimscha*, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 108.

416 Zu dieser Quellengattung: Ebd., S. 108; *Grimm*, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, S. 234 (236).

417 Dazu siehe oben unter Kapitel 1 E IV.

Abgrenzung fand dabei weder in den Verfassungen, noch in der wissenschaftlichen Bearbeitung statt.⁴¹⁸

Die Untertänigkeit stellte in der Literatur grundsätzlich unabhängig von politischer Position eine zentrale Kategorie dar. Anders als im 18. Jahrhundert wurde die Untertänigkeit relativ uniform mit wiederkehrenden Elementen dargestellt: Untertan war zunächst derjenige, der unter der Staatsgewalt stand, sei dies als zeitlicher Untertan nur vorübergehend oder als beständiger, eigentlicher oder dauerhafter Untertan auf Dauer der Fall. Wenn jemand nur über den Besitz von Grundstücken der Staatsgewalt unterworfen war, wurde er Forense genannt. Von der Untertänigkeit waren Herrscher und Repräsentanten fremder Staaten durch die sogenannte Extraterritorialität befreit.⁴¹⁹ Zum Teil wurde der Untertan, entsprechend der tradierten Dogmatik,⁴²⁰ als Gegensatz zum Herrscher verstanden.⁴²¹ Vertreter einer neuen Ansicht sahen auch den Herrscher als Untertan eines von diesem unabhängigen Staates, da auch dieser verfassungsrechtliche Pflichten gegenüber dem Staat anzuerkennen hatte.⁴²² Der Staatsbürger wurde oft ohne größere begriffliche Klarheit als Synonym zum Untertan oder zum Einheimischen verstanden.⁴²³

Die paraphrasierende Darstellung der Rechtslage findet sich vor allem in der Literatur zur bayerischen Verfassung von 1818, die, äußerst eng am Verfassungstext haftend, die Voraussetzungen der Bürgereigenschaft

418 Zeitgenössisch beklagte dies: *Hermendorf*, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes, S. 88.

419 *Schwarzkopf*, Exposé du droit public de l'Allemagne, S. 281 ff.; *Schunck*, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erster Band, S. 254 ff.; *Schweitzer*, Öffentliches Recht des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, Erster Theil, S. 49; *Jordan*, Versuche über allgemeines Staatsrecht, S. 398 f.; *Jordan*, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung, S. 74; *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, S. 76 f. In der zweiten Auflage seines Lehrbuchs: *Klüber*, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, S. 426 ff.

420 Dazu siehe oben unter Kapitel I A I; Kapitel I D I.

421 *Barth*, Vorlesungen über sämtliche Hauptstücke der Staats- und Rechtswissenschaft, Vierter Band, S. 43; *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, S. 76. In der zweiten Auflage seines Lehrbuchs: *Klüber*, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, S. 408, 411;

422 *Jordan*, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung, S. 74; *Müller*, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse, S. 76.

423 *Schweitzer*, Öffentliches Recht des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, Erster Theil, S. 52; *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, S. 76, 208.

nach der bayerischen Verfassung referierte.⁴²⁴ Im allgemeinen Staatsrecht wurde der Bürger in der naturrechtlichen Tradition als eine besondere Form des Untertanen gesehen, der seine besondere Stellung einem Vertrag als Verleihungsakt verdankte und daher rechtlich selbstständig und auch sonst vertragsfähig sein musste.⁴²⁵ Im Staatsbürger wurde nur selten der Gegensatz zum Fremden gesehen.⁴²⁶

Mit der terminologischen Frage, ob eher von Untertanen oder Staatsbürgern gesprochen werden sollte, war die Diskussion um die Einführung von Repräsentativverfassungen auf der einen Seite und landständischen Verfassungen auf der anderen Seite verbunden.⁴²⁷ Der Schweizer Staatsrechtler Karl Ludwig von Haller⁴²⁸ wandte sich 1814 gegen die Idee, den Begriff des Untertanen abzuschaffen. Dabei überspitzte er die tatsächlich vertretene Position deutlich.⁴²⁹ An dem Wort an sich sei ihm nichts gelegen, die Natur der Sache werde aber ewig bleiben und schlicht durch ein anderes Wort ersetzt werden.⁴³⁰ Da es unter anderem Namen auch während der Revolution Untertanen gegeben habe,⁴³¹ sei die Untertänigkeit ein Naturprodukt. Eine Abschaffung der Untertänigkeit würde Staat und Gesellschaft gefährden und neben der natürlichen Ordnung alle Bande der

424 *Dresch*, Grundzüge des baierischen Staatsrechts, S. 81 ff.; *Aretin*, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, Erster Band, S. 228 ff.; *Cucumus*, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns, S. 124 ff.

425 *Jordan*, Versuche über allgemeines Staatsrecht, S. 390 f.; *Jordan*, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung, S. 74.

426 So aber: *Cucumus*, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns, S. 124 f.

427 Zu der Diskussion aus einer sehr viel späteren Perspektive und ohne den Beitrag von Haller zu erwähnen: *Rönne*, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Erster Band, Zweite Abtheilung, S. 1 f. (Fn. 2).

428 Zu Haller: *Graf von Westerholt*, Patrimonialismus und Konstitutionalismus in der Rechts- und Staatstheorie Karl Ludwig von Hallers.

429 Die Aussagen von revolutionärer Seite waren deutlich differenzierter. Wedekind äußerte so 1792 vor dem Mainzer Jakobinerklub zum Beispiel: „In Demokratien aber gibt es keine Untertanen, weil in ihnen jeder Einwohner ein Teil des souveränen Volkes ist und sowohl zu der Abfassung wie zu der Ausübung der Gesetze seine Stimme geben kann. Oder, wenn Ihr wollt, in einer Demokratie ist jeder Einwohner sowohl Souverän als wie Untertan: Souverän, insofern er seinen Anteil an der Regierung hat; Untertan, insofern er sich den Gesetzen unterwerfen muß.“ Reden Wedekinds vor dem Jakobinerklub in Mainz ab dem 5. November 1792, in: *Scheel*, Die Mainzer Republik I, S. 118 – 136 (128)

430 *Haller*, Was sind Unterthanen-Verhältnisse?, S. 3 f.

431 Ebd., S. 6.

Menschheit auflösen.⁴³² Dabei ging es Haller nur vordergründig um eine Klärung der Terminologie. Daneben wandte er sich gegen die Einführung repräsentativer Verfassungen: Überspitzt setzte er hinzu, dass der Mensch dann auch nicht mehr der Natur unterworfen sein würde, „denn sie [sc. Frost, Regen und Sonne] schreiben uns Gesetze vor, und wir haben keinen Repräsentanten hinaufgeschickt, um in diese Gesetze einzuwilligen, oder sie gar selbst zu machen“.⁴³³ Dies gelte auch dann, wenn es nur darum ginge, dass alle Menschen in ihren politischen Rechten gleich seien.⁴³⁴ Eine Antwort von liberaler Seite kam von Mohl, der gegen Haller in seinem „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ Stellung bezog. Demnach handele es sich keineswegs um eine terminologische Frage, bei der die Untertänigkeit durch ein beliebiges anderes Wort, wie „Staatsbürgerschaft“ ersetzt werden könne. Vielmehr sei die Staatsbürgerschaft dem konstitutionellen Staat zuzurechnen, da nur in diesem jedem Teilnehmer von vornherein politische Rechte zustehen würden.⁴³⁵

Die staatsrechtlichen Schriftsteller sahen das Indigenat in den Indigenatverfassungen zumeist als eine Art der Untertänigkeit an, würdigten es jedoch allenfalls spärlich.⁴³⁶ Dagegen konnte das einheimische Privatrecht an die Tradition des 18. Jahrhunderts anknüpfen.⁴³⁷ Aber die Autoren des einheimischen Rechts stellten einen Begriffswandel fest.⁴³⁸ Dieser äußerte sich in einer Anpassung an die aktuellen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten. Dabei berücksichtigte die germanistische Literatur die neuen Verfassungsbestimmungen und modifizierte den Begriff des Indigenats entsprechend.⁴³⁹ So nannte der Autor des Artikels „Staatsbürger“ von 1836 im Krünitz zum Indigenat die Verfassungen von Bayern und Württemberg

432 Haller, Was sind Unterthanen-Verhältnisse?, S. 7, 13.

433 Ebd., S. 7 f.

434 Ebd., S. 8.

435 Mohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, S. 270 f.

436 Vgl. Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurfürstenthums Hessen, Erste Abtheilung, S. 271.

437 Dazu siehe oben unter Kapitel I B II 2.

438 So verwies Eichhorn 1823 darauf, dass die in den bisherigen Lehrbüchern zitierten Dissertationen meist veraltete oder dem römischen Recht entlehnte Definitionen des Indigenats enthielten: Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, S. 217 Fn. a.

439 Ebd., S. 218 Fn. b; Rühl, Das gemeine (gemeingeltende) teutsche Privatrecht, S. 62; Barth, Vorlesungen über sämtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft, Fünfter Band, S. 59; Reyscher, Das gesammte württembergische Privatrecht, Erster Band, S. 257.

und zählte die dort angeführten Erwerbsgründe auf.⁴⁴⁰ Oftmals wurde der Status des Einheimischen dem des Staatsbürgers oder des Untertans angenähert oder gleichgesetzt⁴⁴¹ oder der Einheimische wurde nicht mit dem Eingeborenen, sondern mit dem Untertan als Prototyp erklärt.⁴⁴² Das Indigenat war dann (als Indigenat im engeren Sinn) auf die Binnendifferenzierung innerhalb der Einheimischen zwischen Eingeborenen und Aufgenommenen beschränkt.⁴⁴³

Das Indigenat wurde auch im Vormärz noch immer insbesondere mit der Ämtervergabe in Verbindung gebracht, obwohl es in vielen Verfassungen eine neue Rolle als Grundstatus in der Abgrenzung zum Fremden eingenommen hatte. In dem 1818 unter dem Namen Bojophilus Timonomus erschienenen, aber von Christoph von Aretin verfassten Werk⁴⁴⁴ „Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern“ behandelte dieser einzelne Aspekte der neuen bayerischen Verfassung in Form von Lehrgesprächen. Zum Indigenat ließ er Philopatros, einen Bayer, mit Menander, einem Fremden diskutieren. Menander kritisierte zunächst den Ausschluss der Fremden von den Staatsämtern nach Titel IV, § 4 der Verfassung als harte Verfügung und „Rückschritt zu dem veralteten Provinzialgeiz“.⁴⁴⁵ Damit ließ Aretin eine Kritik anstimmen, die so von der nationalistischen Seite gekommen sein könnte. Philopatros antwortete, dass der Aussage seines Widersachers zuzustimmen sei, sofern Bayern eine Provinz Deutschlands wäre. Bayern sei jedoch in Wirklichkeit ein souveräner Staat und es sei daher unbillig, wenn alle Deutschen wie Bayern behandelt werden würden.

440 Art. Staatsbürger, in: Krünitz, *Öconomisch-technologische Encyclopädie*, 164. Theil, S. 249 (270).

441 Krüll, *Teutsches Privatrecht*, S. 42; *Maurenbrecher*, *Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts*, S. 137; *Reyscher*, *Das gesammte württembergische Privatrecht*, Erster Band, S. 256; *Müller*, *Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse*, S. 84 (Fn. 12).

442 *Eichhorn*, *Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts*, S. 217; *Barth*, *Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft*, Fünfter Band, S. 58.

443 *Eichhorn*, *Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts*, S. 218; *Mittermaier*, *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts*, S. 114; vgl. *Maurenbrecher*, *Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts*, S. 138; vgl. *Reyscher*, *Das gesammte württembergische Privatrecht*, Erster Band, S. 256.

444 *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Band 2, S. 164, 197 f.

445 *Aretin*, *Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern*, I. Heft, S. 41.

Als Argumente führte dieser die mittelalterlichen Beschränkung der Ämtervergabe und Zitate antiker und moderner Autoren an.⁴⁴⁶

Die Verbindung vieler Vorschriften mit den Regelungen des Code civil wurde kaum benannt. Nur in linksrheinischen Gebieten, in denen der Code civil weiter galt, war diese Verknüpfung bekannt.⁴⁴⁷

Die wissenschaftliche Bearbeitung erfolgte im Untersuchungszeitraum eher spärlich. Neben der Paraphrasierung von Gesetzesbestimmungen knüpften die Juristen vor allem an die Tradition und die Kategorien des 18. Jahrhunderts an.

F. Ausblick

Eine letzte Regelung des Indigenats als Differenzierungskategorie erfolgte im Zuge der Revision des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten.⁴⁴⁸ Anknüpfungspunkt für diese Regelung war Teil 2, Titel 17, Abschnitt 2, der in der Version von 1794 die Auswanderung und die Verpflichtung zum Abzugsgeld regelte.⁴⁴⁹ Dabei stellte das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten nicht klar, wer als Untertan zu sehen war. Dies war aber nicht unbedingt nötig, da bei der Abfassung die Auswanderung als Abwanderung aus der Gerichtsbarkeit verstanden wurde und daher der klassische Untertanenbegriff⁴⁵⁰ ausreichte. Die Revisoren waren anderer Auffassung: „[D]as Wesentliche besteht aber bei ihr [sc. der Auswanderung] darin, daß der Einheimische dadurch zum Fremden und dessen status personalis wesentlich verändert wird.“⁴⁵¹ Die Revisoren schlugen deshalb umfassende Regelungen zum Indigenat vor, bemerkten dabei aber auch, dass das Indigenat eigentlich zum Personenrecht gehöre, die Abhandlung im Kontext der Auswanderung vorerst jedoch zweckmäßiger sei.⁴⁵² Erst durch die Revision des Allgemeinen Landrechts für die

446 Aretin, Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, I. Heft, S. 42 ff.

447 Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns, Erster Band, S. 246.

448 Zu den Revisionsbemühungen in Preußen: Dölemeyer, Kodifikationen und Projekte, in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III/2, S. 1440 (S. 1491 ff.).

449 Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 630 ff.

450 Dazu siehe oben unter Kapitel I A I.

451 Schubert, Gesetzesrevision (1825 – 1848), II. Abteilung, Band I, 1. Halbband, S. 298.

452 Ebd., S. 299.

Preußischen Staaten wurde das Indigenat in Preußen mehr zufällig mit der Auswanderung in Verbindung gebracht. Insofern kann nicht davon gesprochen werden, dass das Indigenat in Preußen schon vorher im Kontext der Auswanderung verwendet wurde.⁴⁵³ Das Indigenat verstanden die Revisoren des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten als Inbegriff der Rechte des „Untertanen“ oder, gleichbedeutend, „Einheimischen“ oder in neueren Gesetzen „Staatsbürger“ in Abgrenzung zum Fremden. Für den Begriff des Indigenats spreche, dass er „altherkömmlich“ und von Nebenbezeichnungen frei sei.⁴⁵⁴ Die Vorschläge der Bearbeiter des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten wurden indes nie umgesetzt. 1842 kam es in Preußen zu einem Untertanengesetz,⁴⁵⁵ für das der Begriff des Indigenats ausdrücklich verworfen wurde.⁴⁵⁶

Die Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit wurden im Vormärz sukzessive durch ein Netz völkerrechtlicher Verträge vor dem Hintergrunde der Armenversorgung angeglichen.⁴⁵⁷ Die so gefundenen Grundsätze prägten die Staatsangehörigkeitsregeln ab etwa 1830, etwa im Fall des sächsischen Entwurfs eines Gesetzes über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrechte von 1833⁴⁵⁸ oder des preußischen Untertanengesetzes.⁴⁵⁹

Die Paulskirchenverfassung stellte ihr inklusives Reichsbürgerrecht (§ 132) an die Spitze der Grundrechtsausführungen, machte ihre Grundrechte also vom Reichsbürgerrecht abhängig.⁴⁶⁰ Gesamtdeutsche Regelung

453 So aber: *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 179. Dieser verweist auf eine Verordnung von 1818, in der der Begriff jedoch nicht verwendet wurde, vgl. Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812 und wegen der Auswanderung überhaupt vom 15. September 1818, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1818, S. 175 – 177. Zum Ursprung der Begriffsverwendung des Indigenats in Preußen: *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 79 f.

454 *Schubert*, Gesetzesrevision (1825 – 1848), II. Abteilung, Band 1, 1. Halbband, S. 299 f.

455 Zum preußischen Untertanengesetz von 1842: *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 67 ff.

456 Ebd., S. 83 ff.; *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 81 ff.

457 *Fahrmeir*, Citizens and Aliens, S. 26 ff.

458 Vgl. z. B. § 5, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Landtags-Acten vom Jahre 1833, Erste Abtheilung, Zweiter Band, S. 426 – 500 (428).

459 *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 82 f.

460 Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, in: *Huber*, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 375 – 396 (389); *Kühne*, Die Reichs-

gen zur Staatsangehörigkeit entstanden mit Ausnahme des Art. 3 der Reichsverfassung von 1871, der einen rechtlichen Binnenraum schuf, jedoch die einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten bestehen ließ, erst 1913 wieder mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.⁴⁶¹

Im Zivilrecht wurden Differenzierungskriterien, die die Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden ausgestalteten, zwar in der Romanistik zunächst auch weiterhin unter dem Stichwort der Bürgerschaft des römischen Rechts diskutiert, jedoch als nicht mehr zeitgemäß verworfen,⁴⁶² bevor die Behandlung dieser Materie ganz aus den Darstellungen der Pandekten verschwand. Anders sah es in der Germanistik aus: Carl Friedrich Gerber behandelte das Fehlen des Indigenats als eine mögliche Schmälerung der Rechtsposition, verwies es jedoch in den Bereich des Staatsrechts.⁴⁶³ Archilles Renaud behandelte an unterschiedlichen Stellen in seinem Lehrbuch sowohl die Staatsbürgerschaft, die er mit dem Indigenat gleichsetzte,⁴⁶⁴ als auch die Stellung des Fremden als denjenigen, „der nicht ein Glied der auf einem bestimmten Staatsgebiete herrschenden Volksgenossenschaft ist.“⁴⁶⁵ Julius Hubert Hillebrand widmete der Staatsangehörigkeit in seinem „Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts“ einige Seiten.⁴⁶⁶ Johann Caspar Bluntschli verwies das Recht der Staatsangehörigkeit ins Staatsrecht.⁴⁶⁷ Ferdinand Walter ordnete die Frage der Rechtsstellung der Fremden und die des Indigenats unter die Mitgliedschaft im Untertanenverband ein.⁴⁶⁸ In Georg Beselers „System des gemeinen deutschen Privatrechts“ erhielt das Indigenat einen festen Platz im Personenrecht und war als Synonym zu „Unterthanenrecht oder Staatsbürgerrecht im weiteren Sinne“ die Konsequenz der Angehörigkeit zu einem bestimmten Staatsverband.⁴⁶⁹ Das Indigenat hätte inzwischen jedoch nur noch die Bedeutung, politische Rechte zu vermitteln, bürgerliche

verfassung der Paulskirche, S. 203. Zu der Debatte in der Paulskirche: *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 102 ff.; Dazu zeitgenössisch: *Mommson*, Die Grundrechte des deutschen Volkes, S. 5 f.

461 *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 278 ff.

462 Dazu siehe oben unter Kapitel I E IV.

463 *Gerber*, System des Deutschen Privatrechts, Erste Abtheilung, S. 97.

464 *Renaud*, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Privatrechts, Erster Band, S. 251 ff.

465 Ebd., S. 203.

466 *Hillebrand*, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels- und Lehnrechts, S. 110 ff.

467 *Bluntschli*, Deutsches Privatrecht, Erster Band, S. 75.

468 *Walter*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 58.

469 *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 230.

Rechtspositionen stünden auch den Fremden zu.⁴⁷⁰ Paul von Roth behandelte in seinem „System des Deutschen Privatrechts“ von 1880 die Staatsangehörigkeit mit Berücksichtigung des Art. 18 der Deutschen Bundesakte und des gemeinsamen Indigenats des Art. 3 der Reichsverfassung.⁴⁷¹ Im „Lehrbuch des Deutschen Privatrechts“ von Alexander Franken, das 1894 erschien, behandelte dieser das Indigenat als Element des Personenrechts auf einer Ebene mit den Fragen des Standes, der Religion und der bürgerlichen Ehre.⁴⁷² Im Bürgerlichen Gesetzbuch fanden sich 1900 schließlich keine Regelungen, die denen des Code civil entsprachen, und den Genuss bürgerlicher Rechte an die Staatsangehörigkeit koppelten. Während einige die Unabhängigkeit der Rechtsfähigkeit von der Staatsangehörigkeit als selbstverständlich ansahen und die Fragen der Staatsangehörigkeit in das öffentliche Recht verwiesen,⁴⁷³ kritisierte Otto von Gierke am Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Fehlen von Regeln über den Einfluss der Staatsangehörigkeit auf die bürgerliche Rechtsfähigkeit scharf.⁴⁷⁴

G. Fazit

Die Regelungen des Code civil standen in einem krassen Gegensatz zu den tradierten Differenzierungskriterien, die aus unterschiedlichen Hintergründen entstanden und aufgrund unterschiedlicher Ziele eher nebeneinander wirkten. Demgegenüber bot der Code civil ein System der verschiedenen Elemente und stellte verschiedene Differenzierungskategorien in ein festgelegtes Verhältnis zueinander. Zurecht gelten die Regelungen des Code civil als „erste systematische Regelung des persönlichen Anwendungsbereichs einer Rechtsordnung“.⁴⁷⁵

Mit diesem System beschäftigten sich die deutschen Juristen im Zuge der direkten oder modifizierten Einführung des Code civil. Bei der Übersetzung in die deutsche Rechtssprache boten die bekannten Differenzierungskriterien sprachliche und inhaltliche Anknüpfungspunkte für die

470 *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 231.

471 *Roth*, System des Deutschen Privatrechts, Erster Theil, S. 386 ff.

472 *Franken*, Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, S. 87 ff.

473 *Förtsch*, Vergleichende Darstellung des Code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, S. 5.

474 *Gierke*, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, S. 85, 142 f.

475 *Benöhr*, Staatsbürgerschaft und Politik, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 7 (1985), 7.

Elemente der Regelungen des Code civil. Einige Bearbeiter griffen zum Beispiel auf den Begriff des Indigenats zurück, um die *qualité de français* mit einem bekannten Konzept zu umschreiben. Die Kategorie des aufgenommenen und domizilierten Fremden entsprach weitgehend der Idee des dauerhaften Untertanen, während die Gerichtsuntertänigkeit mit der allgemeinen Untertänigkeit resonierte. Omnipräsent waren die naturrechtlichen Denkmuster.

Im Kontext aufeinander abgestimmter Reformen im bürgerlichen Recht und Verfassungsrecht übernahmen die bayerischen Reformer, ursprünglich in Erwartung einer Einführung des Code civil, das System in das Edikt über das Indigenat von 1812 und in die Verfassung von 1818. Von der bayerischen Verfassung aus, möglicherweise in Einzelfällen auch direkt auf Grundlage des Code civil, verbreitete sich das System in der Regel als Bestandteil von Grundrechtskatalogen in den Verfassungen und Verfassungsentwürfen bis zum preußischen Untertanengesetz. Dabei ist kein deutliches Nachlassen der Verwendung dieses Systems in der zweiten Verfassungswelle in den 1830er Jahren zu beobachten und trotz der geringen dogmatischen Beschäftigung mit der Thematik eine Anknüpfung an die verschiedenen normierten Differenzierungskategorien festzustellen. Dafür vermengten die neueren Regelungen Elemente und Bezeichnungen, die im 18. Jahrhundert noch unterschiedlichen Rechtsinstituten zugeordnet waren. In dieser sukzessiven Verbindung der Elemente von Untertänigkeit, Indigenat und naturrechtlichem Bürgerbegriff liegt die Geburt der modernen Staatsangehörigkeit.

Während die einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten entlang der Linien des Code civil gestaltet wurden, forderten Teile der nationalistisch gesinnten Öffentlichkeit die Schaffung eines rechtlichen deutschen Binnenraums durch Abschaffung der einzelstaatlichen Differenzierungskriterien.

Kapitel 3: Aufhebung und Verbot der Differenzierung durch die Staatsangehörigkeit

Die Aufhebung von Differenzierungen zwischen Einheimischen und Fremden war deutlich komplexer als die Differenzierung selbst. Waren Differenzierungen in zwei Staaten gegenüber den wechselseitigen Staatsangehörigen einmal etabliert, stand der Aufhebung die Angst vor verbleibenden einseitigen Nachteilen entgegen. In der Regel erfolgte die Aufhebung von Differenzierungen daher nicht rein unilateral. Vielmehr wurde eine wechselseitige Aufhebung durch Kooperation mehrerer Akteure oder Gestaltung von rechtlichen Instituten, die ein nachteiliges einseitiges Nachgeben durch Schutzreflexe vermieden, erreicht. Viele Akte der Aufhebung von Differenzierungen erfolgten daher im Bereich des Völkerrechts als eine über oder zumindest neben den einzelstaatlichen Rechtsordnungen stehenden Rechtsmaterie.¹

Neben simplen unilateralen Aufhebungen von Differenzierungen waren im 18. Jahrhundert völkerrechtliche Verträge zur Gleichstellung, entweder bezüglich einzelner Rechtsbereiche oder durch allgemeine Gleichstellungsklauseln, gängige Praxis (A.). Daneben konnte es aus Sicht eines Staates vorzugswürdig sein, sich vorsichtig mittels unilateral erlassener Retorsionsvorschriften an eine Gleichbehandlung heranzutasten, die einen Fremden in dem Maß ungleich behandelten, wie ein eigener Angehöriger in dessen Heimatland ungleich behandelt wurde. Eine Gleichstellung des Fremden hing damit von der wechselseitigen Gleichbehandlung durch einen anderen Staat ab und konnte wiederum generell oder in Bezug auf spezielle Rechte erfolgen (B.). Art. 18 der Deutschen Bundesakte ging einen weiteren Weg, den der institutionell eingebetteten Gleichstellung, und gilt daher als Prototyp des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Verfassung des Kaiserreiches und der heutigen Unionsbürgerschaft (C.). Obwohl der Zollverein in der Literatur als Vorbild für die europäische Integration unter wirtschaftlichen Vorzeichen verstanden wird und Art. 18 der Zollvereinigungsverträge eine Gleichstellung normierte, entstand dieser aus einem anderen Kontext heraus und hatte damit eine andere Bedeutung (D.). Seit

1 M. w. N. zu der historischen Dimension der Fragestellung zur Abgrenzung von Völkerrecht und einzelstaatlichem Recht: *Wiederhold*, Die Lehre vom Monismus mit Primat staatlichen Rechts, S. 21 ff.

der Paulskirchenverfassung sind Diskriminierungsverbote Element aller föderativen Verfassungen Deutschlands (E.).

A. Die Gleichstellung der Fremden durch völkerrechtliche Verträge

Ein gängiges Instrument, grenzüberschreitende Rechtspositionen zu reglementieren, waren schon im 18. Jahrhundert völkerrechtliche Verträge.² Diese konnten grundsätzlich nur von souveränen Herrschern geschlossen werden.³ In Deutschland war dies ausdrücklich den Reichsständen gestattet.⁴

Die Gleichstellung von Fremden und Einheimischen und die Regulierung von Abgaben, die besonders Fremde zu entrichten hatten, waren ein Standardinhalt von Handelsverträgen.⁵ Manche beinhalteten dabei allgemeine Gleichstellungsklauseln. Am Sinn dieser allgemeinen Gleichstellungsklausel wurde jedoch gezweifelt. Der preußische Beamte Johann von Steck⁶ ordnete die allgemeine Gleichbehandlungsklausel als eine übliche, aber wegen fraglicher Umsetzung unnütze Klausel ein: „Ein solches Versprechen ist den Pflichten und Vortheilen einer Regierung in Ansehung des einheimischen Handels, der Nationalindustrie, und des Staatseinkommens

2 Zu der Entwicklung völkerrechtlicher Verträge im 18. Jahrhundert: *Grew*, The Epochs of International Law, S. 360 ff. Zu der politischen Bedeutung von Handelsverträgen im 18. Jahrhundert: *Alimento/Stapelbroek*, Trade and Treaties: Balancing the Interstate System, in: *Alimento/Stapelbroek*, The Politics of Commercial Treaties in the Eighteenth Century, S. 1.

3 *Moser*, Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäischen Völker-Rechts in Friedens-Zeiten, S. 527; *Martens*, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht, S. 51 f.; *Klüber*, Europäisches Völkerrecht, Erster Band, S. 225 f.

4 *Moser*, Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäischen Völker-Rechts in Friedens-Zeiten, S. 527; *Martens*, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht, S. 52 (Fn. b). Vgl. auch Art. VIII, § 2 Abs. 2, Osnabrücker Friedensvertrag vom 24. Oktober 1648, in: *Buschmann*, Kaiser und Reich, Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, S. 15 – 106 (65).

5 *Moser*, Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäischen Völker-Rechts in Friedens-Zeiten, S. 543; *Steck*, Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, S. 23 f.; *Martens*, Essai concernant les Armateurs les Prises et sur tout les Reprises, S. 157 f.; *Martens*, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht, S. 172 f.; *Klüber*, Europäisches Völkerrecht, Erster Band, S. 244 f.

6 Zu Steck: *Eisenhart*, Art. Steck, Johann Christoph Wilhelm von, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Allgemeine Deutsche Biographie, Band 35, S. 541.

zu sehr zuwider, als daß es in einige Erfüllung kommen könnte.“⁷ Die Garantie einzelner Rechte und Gleichstellung in einzelnen Rechtsfragen sah er jedoch sehr positiv.⁸

Eine weitere häufige Vertragsklausel in Handelsverträgen war die Meistbegünstigungsklausel, nach der ein Vertragspartner vom anderen Teil die Rechte des jeweils von diesem Meistbegünstigten garantiert bekam. Auch dieser sprach Steck eine faktisch gleichstellende Wirkung unter den Verwendern zu, da bei häufiger Verwendung der Klausel alle Vertragspartner eines Staates das gleiche Rechtsniveau aufweisen würden. Deshalb sei diese Klausel nicht so vorteilhaft, wie ihre weite Verwendung andeute.⁹ Die Meistbegünstigungsklausel beseitigte jedoch nur die rechtliche Diskriminierung zwischen Fremden verschiedener Herkunftsländer, nicht aber die fremdenrechtliche Diskriminierung selbst.

Neben allgemeinen Gleichstellungsklauseln und Absichtserklärungen in Handelsverträgen wurden einige Diskriminierungen zielgerichtet mit dem Werkzeug des bilateralen Vertrages aufgehoben. Diese Inhalte konnten in den Handelsverträgen auch gleichzeitig auftreten. Vor allem Frankreich bediente sich des Mittels der Handelsverträge und schloss solche regelmäßig mit deutschen Landesherren ab. Anhand der Handelsverträge zwischen Frankreich und deutschen Territorien lässt sich die verbreitete Praxis der Aufhebung von Diskriminierungen in Handelsverträgen aufzeigen. Dabei dienten ältere Verträge als Vorbild für neuere Verträge,¹⁰ so dass sich die einzelnen Klauseln meist in mehreren Verträgen wiederfinden. In einem französischen Handelsvertrag mit den als Hansestädte bezeichneten Städten Hamburg, Bremen und Lübeck von 1716 vereinbarten die Vertragsparteien die Abschaffung des *droit d'aubaine* und eine Gleichstellung in der Testierfreiheit mit den „*propres et naturels sujets du Roi*“, sowie eine Gleichstellung bezüglich der Zahlung von Abgaben.¹¹ In einem Handelsvertrag

7 Steck, Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, S. 24; Kritisch auch: Martens, Essai concernant les Armateurs les Prises et sur tout les Reprises, S. 157 f. Zu der Diskussion um die Klausel: Klüber, Europäisches Völkerrecht, Erster Band, S. 244 f.

8 Steck, Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, S. 24 f.

9 Ebd., S. 23.

10 Lesaffer, Sources in the Modern Tradition, in: Besson/D'Aspremont, The Oxford Handbook on the Sources of International Law, S. 99 (114).

11 Art. II, III, Traité de Commerce entre la France et les Villes Anseatiques, Lubeck, Bremen et Hambourg, 28. September 1716, in: Dumont, Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens [...], Tome VIII. Partie I., S. 478 – 481 (478).

zwischen Frankreich und Preußen von 1753¹² wurde eine Gleichstellung bezüglich der Abgaben, eine allgemeine Meistbegünstigungsklausel und eine wechselseitige Abschaffung des ausdrücklich so bezeichneten Abzugsgeldes und des *droit d'aubaine* vereinbart.¹³ In einem Vertrag mit Hamburg von 1769 war die Abschaffung des *droit d'aubaine*, die Beschränkung des Abzugsgeldes, die Meistbegünstigung bezüglich Abgaben im Zusammenhang mit kommerzieller Aktivität und Gleichstellung bezüglich Abgaben im Zusammenhang mit privaten Sachverhalten sowie Gleichstellung der jeweiligen Untertanen als Gläubiger im Konkurs festgelegt.¹⁴ Ein Vertrag mit Mecklenburg-Schwerin von 1779 wies mit Ausnahme der Klausel über das Abzugsgeld all die genannten Regelungen des Vertrags mit Hamburg auf.¹⁵

Einige Diskriminierungen, die Ende des 18. Jahrhunderts rechtfertigungsbedürftig wurden, wurden häufig Gegenstand vertraglicher Aufhebung. Dabei handelte es sich um Verträge über das Abzugsgeld (I.), das *droit d'aubaine* (II.) und der Benachteiligung im Konkurs (III.).

I. Beschränkung und Abschaffung des Abzugsgeldes

Das Abzugsgeld, eine Steuer auf außer Landes fließenden Vermögens,¹⁶ war im 18. Jahrhundert eine oft in völkerrechtlichen Verträgen reglementierte Materie, was mit der Kritik an ihm aus wirtschaftlicher und politischer Hinsicht einherging. Kameralistische Ökonomen kritisierten die hemmende Wirkung auf die Bevölkerungsentwicklung und damit auch auf die ökonomischen Aktivitäten. Liberale Autoren sahen das Abzugsgeld als eine anachronistische Beschränkung der Freizügigkeit.

12 Zu diesem Vertrag: *Cavarzere*, *The Rise of a Trading Nation: Prussia and the Convention préliminaire de commerce with France (1753)*, in: *Alimento/Stapelbroek*, *The Politics of Commercial Treaties in the Eighteenth Century*, S. 295.

13 Art. II, IV, V, *Convention préliminaire de Commerce entre les Couronnes de France et Prusse*, 14. Februar 1753, in: *Wenck*, *Codex iuris gentium recentissimi*, tomus secundus, S. 722 – 725 (723 f.).

14 Art. II, IV, V, VIII, *Traité de commerce entre le Roi de France et la ville de Hambourg*, 1. April 1769, in: *Martens*, *Recueil des Principaux Traites [...]*, Tome I., S. 248 – 264 (249 ff.).

15 Art. II, IV, VII, *Traité de commerce entre Sa Majesté le Roi de France et le Sérénissime Duc de Mecklenbourg-Schwerin*, 18. September 1779, in: *Martens*, *Recueil des Principaux Traites [...]*, Tome II., S. 33 – 50 (34 ff.).

16 Zum Abzugsgeld siehe oben unter Kapitel I A IV 3.

Zunächst kritisierten kameralistische Autoren vor dem Hintergrund ihrer wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Theorie die Praktik des Abzugsgeldes. Zincke und Justi kritisierten, dass das Erheben eines Abzugsgeldes einen schlechten Eindruck auf Fremde mache und potenzielle Einwanderer abschrecke.¹⁷ Das Abzugsgeld solle daher allenfalls retorsionsweise verlangt werden.¹⁸ 1795 verwarf Christian von Eggers¹⁹ die Argumente für das Abzugsgeld damit, dass jeder Untertan das Recht habe, auszuwandern und dabei sein Eigentum mitnehmen könne. Dies gelte mutatis mutandis auch für die Situation des Abzugsgeldes im Falle eines bloßen Verkaufs im Ausland.²⁰ „Daß er ein Fremder ist, kann den Staat nicht berechtigen, ihn in der Ausübung seines Eigenthumsrecht mehr als die Einheimischen zu beschränken.“²¹ Allgemein mindere das Rechtsinstitut des Abzugsgeldes „die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs, die Hervorbringung nützlicher Arbeit, den Genus der Freuden des Lebens.“²² Der Vorteil für die Staatskassen sei zudem nur minimal.²³ Eggers befürwortete daher die Abschaffung des Abzugsrechts und meinte, dass kein Staat sich einer Abschaffung durch bilaterale Verträge verweigern würde. Allein für Deutschland hatte er ernsthafte Bedenken: „In Deutschland freilich würde die Aufhebung dieses Rechts grössere Schwierigkeiten als in jedem andern Reiche haben; weil in Deutschland leider so wenig National-Einheit, und so viel einseitiges Kammer-Bedürfnis ist.“²⁴ Dennoch setzte Eggers seine Hoffnung in „aufgeklärte Regenten“, die sich zu einem allgemeinen Reichsgesetz die Hände bieten könnten.²⁵ Einen Ansatz, diese wirtschaftspolitische Kritik am Abzugsgeld in die Tat umzusetzen, liegt mit einer Denkschrift Carl Theodor von Dalbergs an den Kaiser von 1787 vor.²⁶ Auf liberaler Seite sah Karl Theodor

17 Zincke, Anfangsgründe der Kameralwissenschaft [...], Erster Theil, Erste Abtheilung, S. 278; Justi, Staatswirthschaft, Erster Theil, S. 345.

18 Justi, Staatswirthschaft, Zweyter Theil, S. 416.

19 Zu Eggers: Kellenbenz, Art. Eggers, Christian Ulrich Detlev von, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, Band 4, S. 334.

20 Eggers, Ist das Abzugsrecht dem allgemeinen Staatsrecht gemäs?, in: Eggers, Archiv für Staatswissenschaft und Gesezgebung, Erster Band, S. 80 (S. 83 f.).

21 Ebd., S. 80 (84).

22 Ebd., S. 80 (84).

23 Ebd., S. 80 (85).

24 Ebd., S. 80 (87).

25 Ebd., S. 80 (87).

26 Denkschrift „zum Besten des deutschen Reiches“ vom 30. August 1787, in: Schlitter, Geheime Correspondenz Josefs II. mit seinem Minister in den österreichischen Niederlanden Ferdinand Grafen Trauttmansdorff, S. 540 – 544 (542 f.).

Welcker²⁷ das Abzugsrecht im Vormärz als feudalistischen Rest, der ohne ausreichende Rechtfertigung in die Freiheit der Person, das Eigentumsrecht und den freien Verkehr einschnitt.²⁸ Andere Rechtfertigungsgründe als feudale Verhältnisse sah Welcker nicht und führte als Beleg für die allgemeine Abschaffung dieses Instituts Rechtsakte von der Magna Carta bis zu den Verfassungen des Frühkonstitutionalismus an.²⁹

Neben unzähligen innerstaatlichen Reglementierungen³⁰ kam es im Bereich des Abzugsgeldes schon früh zu Reichsregelungen. So regelte der Augsburger Reichsabschied von 1555, der vor allem die Koexistenz der verschiedenen Konfessionen im Reich zum Gegenstand hatte, dass keine übermäßige Nachsteuer von Personen, die aus religiösen Gründen emigrierten, gefordert werden sollte.³¹ Ähnliches findet sich im Friedensvertrag von Osnabrück von 1648, in dem ein ungewöhnlich hohes Abzugsgeld verboten wurde.³² Da im Binnenbereich einzelner Territorien das Abzugsgeld auch von lokalen Berechtigten erhoben werden konnten, wurden diese Abzugspflichtigkeiten aufgehoben. Dies geschah zum Beispiel in Anhalt-Dessau,³³ Braunschweig-Lüneburg,³⁴ Preußen³⁵ und Westphalen³⁶ durch einfache Aufhebung.

27 Zu Welcker: *Schöttle*, Politische Freiheit für die deutsche Nation, Carl Theodor Welckers politische Theorie.

28 *Welcker*, Art. Abfahrt, in: Rotteck/Welcker, Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Erster Band, S. 58 (S. 60 f.).

29 Ebd., S. 58 (63).

30 Eine umfassende Auflistung partikularer Regelungen von 1762 findet sich bei: *Bergius*, Cameralisten-Bibliothek, S. 3 ff.

31 § 24, Augsburger Reichsabschied vom 25. September 1555, in: *Buschmann*, Kaiser und Reich, Teil I: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555, S. 215 – 283 (228). Dazu: *Fresenius*, Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, in: *Fresenius*, Meditationen für Rechtsgelehrte, S. 71 (149).

32 Art. 5, § 37, Osnabrücker Friedensvertrag, in: *Buschmann*, Kaiser und Reich, Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, S. 15 – 106 (52).

33 Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Fürstenthum Anhalt-Dessau ergangen [Band I], S. 20 f.

34 Verordnung, in welchen Fällen das Abzugs-Recht künftigt statt haben, oder cessiren solle, 18. Mai 1708, in: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze Vierter Theil, Cap. VI, Sec. 1, S. 5 f.

35 Allergnädigste Resolution auf des General-Fiscals Anfrage, betreffend die Abzugsgelder in einigen Puncten vom 8. Juli 1750, in: *Corporis Constitutionum Marchiarum Continuatio IV*, Sp. 259 f.

36 Königliches Decret vom 17. Juni 1808, wodurch das im Innern des Königreichs Westphalen bis jetzt noch ausgeübte Recht der Nachsteuer und des Abschosses gänzlich

Verträge über die Abschaffung oder Regulierung des Abzugsrechtes wurden während der gesamten Frühen Neuzeit geschlossen.³⁷ Sie galten neben der Abschaffung durch Nichtgebrauch im Falle der Geltung als Gewohnheitsrecht oder positiver Abschaffung im Falle positiver Einführung als eine Möglichkeit der Abschaffung dieses Instituts.³⁸ Sie konnten vielfältigen Inhalt haben: Verträge konnten die Freizügigkeit einschränken oder gestatten, die Abzugsfreiheit oder Abzugsbedingungen von bestimmten Personengruppen regeln, die Höhe des Abzugsgeldes festlegen oder verbundene administrative Fragen regulieren.³⁹ Vollständige Übersichten über diese Verträge existieren nicht.⁴⁰

Beispiele für diese Verträge finden sich im Reich und in ganz Europa: 1773 vereinbarten Hanau und Würzburg zum Beispiel „eine vollkommene Freizügigkeit aller hin- und herkommenden Erb- und sonstigen Vermögensschaften“.⁴¹ 1777 schufen Würzburg und Braunschweig-Hannover Nachsteuer und Abzugsgeld in einem Vertrag untereinander ab.⁴² Mit anderen Territorien vereinbarte Würzburg wechselseitig einen auf 5 % beschränkten Nachsteuersatz.⁴³ Dänemark und Mecklenburg-Strelitz verlängerten 1773 einen bestehenden Vertrag über die Abschaffung des

abgeschafft wird, in: Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen, Zweiter Theil [1808], S. 191 – 195.

- 37 Nach einem Abriss der Geschichte von solchen Verträgen schloss ein Autor mit der rhetorischen Frage, wann man denn je mit dem Abschluss solcher Verträge fertig werde, *Bodmann*, Äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, S. 12.; vgl. auch *Müller*, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse, S. 19.
- 38 *Eggers*, Aufhebung oder Verlust des Abzugsrechts, in: *Eggers*, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, S. 77.
- 39 *Bodmann*, Äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, S. 4 f.; *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, S. 70; vgl. auch *Reitemeier*, Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland, S. 5 ff.
- 40 Österreichische Verträge 1827: *Linden*, Das Abfahrtgeld, S. 36 ff. Bayerische Verträge 1768: *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Fünft- und letzter Theil, S. 1779 f.
- 41 Verordnung vom 4. Juni 1773, in: *Heffner*, Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen, dritter Theil, S. 59.
- 42 Verordnung vom 11. Juli 1777, in: Ebd., S. 148.
- 43 Verordnung zur Nachsteuer mit Fulda vom 1. März 1788, in: Ebd., S. 1788; Verordnung zur Nachsteuer mit Oettingen-Wallerstein vom 22. Januar 1789, in: Ebd., S. 432; Verordnung zur Nachsteuer mit Ansbach vom 11. August 1789, in: Ebd., S. 442; Verordnung zur Nachsteuer mit Ansbach vom 7. Oktober 1791, in: Ebd., S. 528.

Abzugsgeldes.⁴⁴ 1776 erweiterten Dänemark und Sachsen die vorher nur für Eingesessene und Adelige geltende Abschaffung des Abzugsgeldes auf alle Untertanen.⁴⁵ Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau beschränkten das Abzugsgeld zwischen 1794 und 1805 sukzessive.⁴⁶ 1810 wurde das Abzugsgeld zwischen Preußen und Warschau abgeschafft.⁴⁷ 1811 schufen Preußen und Anhalt-Dessau das Abzugsgeld ab.⁴⁸ Zu diesem Vertrag wurde 1817 festgehalten, dass er auch für die neu erworbenen Gebiete gelten solle.⁴⁹ 1811 wurde das Abzugsgeld zwischen Preußen und Frankreich,⁵⁰ durch Erneuerung eines bilateralen Vertrages zwischen Preußen und Bayern,⁵¹ durch Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz,⁵² durch Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin,⁵³ durch Vertrag mit Anhalt-

44 Convention entre Sa Majesté le Roi de Danemarck, de Norvège etc. et S. A. le Duc de Mecklenburg Strelitz, 8. Mai 1773, *Martens*, Recueil des Principaux Traités [...], Tome IV, S. 83.

45 Declaration wodurch die, zwischen den sämtlichen Königlich Dänischen und Churfürstlich Sächsischen Landen [...] blos in Ansehung der Eingesessenen und Unterthanen von Adel, geschehene Aufhebung des Abzugs-Rechts, auf sämtliche Landes- Eingesessene und Unterthanen beider Theile, ohne Unterschied des Standes oder der Würde, erweitert worden ist, 9. August 1776, in: Ebd., S. 176 f.

46 Verordnung vom 13. August 1794, in: Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche im Herzogthum Anhalt Deßau ergangen sind, Band 2, S. 42; Verordnung vom 6. Dezember 1804, in: Ebd., S. 122; Verordnung vom 3. Mai 1805, in: Ebd., S. 126 f.

47 Convention vom 11. November 1810 wegen gegenseitiger Befreiung der Unterthanen sämtlicher Königl. Preuß. Staaten und des Herzogthums Warschau von dem bisher bestandenen Abschoß- und Abfahrtsgelde, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1810, S. 135 – 140.

48 Vgl. Verordnung vom 22. Juni 1811 wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen den Königlich-Preussischen und den Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Landen, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1812, S. 113.

49 Verordnung vom 25. Januar 1817, in: Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche im Herzogthum Anhalt Deßau ergangen sind, Band 2, S. 302.

50 Verordnung vom 6. August 1811 wegen Aufhebung des Abschoßes zwischen den Königl. Preussischen und Kaiserl. Französischen Staaten, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1811, S. 247.

51 Übereinkunft vom 4. Juni 1811 wegen Aufhebung des Abschoßes zwischen den Königl. Preussischen und Königl. Bayerischen Staaten, in: Ebd., S. 248 f.

52 Übereinkunft vom 6. August 1811 wegen Aufhebung des Abschoßes zwischen den Königl. Preussischen und Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Landen, in: Ebd., S. 250 f.

53 Convention vom 16. Oktober 1811 wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preussischen Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Landen, in: Ebd., S. 350 f.

Bernburg⁵⁴ sowie durch Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogtum Baden⁵⁵ aufgehoben. 1812 wurde das Abzugsgeld zwischen Preußen und Sachsen-Coburg,⁵⁶ Preußen und Nassau,⁵⁷ durch Vertrag zwischen Preußen und der Schweiz⁵⁸ und durch Vertrag mit Italien aufgehoben.⁵⁹ 1814 folgte die Aufhebung des Abzugsgeldes zwischen Preußen und Sachsen-Gotha-Altenburg.⁶⁰

Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge zur Abschaffung des Abzugsgeldes war somit eine fast alltägliche Angelegenheit. Die vielen Beschränkungen und Abschaffungen des Abzugsgeldes in bilateralem Rahmen bereiteten die allgemeine Abschaffung des Abzugsgeldes durch Art. 18 der Deutschen Bundesakte vor.⁶¹

II. Die Abschaffung des *droit d'aubaine*

Das für die Entstehung der rechtlichen Kategorie des Franzosen⁶² so wichtige *droit d'aubaine* bietet eine Fülle von Quellen zu seiner Abschaffung. Dies war kein geradliniger Prozess, sondern von einer Vielzahl an Verträgen und individuellen Dispensationen geprägt, deren Motive heterogen waren.

Schon im Ancien Régime wurde in Frankreich begonnen, neben der unilateralen Erteilung von Privilegien für verschiedene begehrte Auslän-

54 Vgl. Verordnung vom 8. April 1812 über abschloßfreie Verabfolgung der in die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Lande zu exportirenden Gelder, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1812, S. 36.

55 Erklärung vom 30. Dezember 1811 wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preussischen und dem Großherzoglich-Badenschen Landen, in: Ebd., S. 7 f.

56 Erklärung vom 10. Februar 1812, die mit dem Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Ministerio verabredete Freizügigkeit betreffend, in: Ebd., S. 11 f.

57 Verordnung vom 8. April 1812 wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich-Preussischen und Herzoglich-nassauischen Landen, in: Ebd., S. 35.

58 Freizügigkeits-Konvention vom 3. März 1812 zwischen Seiner Königl. Majestät von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Ebd., S. 163 f.

59 Abkommen vom 4. August 1812 mit Italien, in Betreff der Abschossfreiheit, in: Ebd., S. 180 f.; Verordnung vom 5. Juni 1812, betreffend die Abschossfreiheit zwischen Italien und Preußen, in: Ebd., S. 93 f.

60 Erklärung vom 27. November 1814 wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1814, S. 141 f.

61 Dazu siehe unten unter Kapitel 3 C.

62 Dazu siehe oben unter Kapitel 2 A I.

der⁶³ mithilfe bilateraler Verträge das *droit d'aubaine* abzuschaffen.⁶⁴ Dabei kamen immer wieder ähnliche Vertragsklauseln zur Verwendung.⁶⁵ Die positive französische Grundhaltung zur Abschaffung des *droit d'aubaine* war von den leitenden Finanzbeamten, den *contrôleur général des finances*, mit ihrer enormen faktischen Machtfülle⁶⁶ geprägt.⁶⁷ Diese waren, wie Anne Robert Jacques Turgot,⁶⁸ Physiokraten oder argumentierten, wie Jacques Necker,⁶⁹ auf der Grundlage physiokratischer Ideen mit den Erfordernissen des freien Handels und einer wirtschaftsfreundlichen Bevölkerungspolitik.⁷⁰ Konkreter Initiator für die gegenseitige Abschaffung war meist die jeweils andere Vertragspartei.⁷¹ Obwohl auch eine allgemeine Abschaffung durch das französische Finanzministerium unter Neckers Nachfolger Charles Alexandre de Calonne⁷² vorbereitet wurde,⁷³ konnte sich das Ancien Régime nicht zu einer allgemeinen Abschaffung durchringen, da das *droit d'aubaine* für Frankreich eine nützliche Verhandlungsmasse in individuellen völkerrechtlichen Verträgen darstellte.⁷⁴ Das Resultat einer engeren wirtschaftlichen Verknüpfung zwischen Frankreich und dem jeweiligen

63 Dubost, Art. Étrangers en France, in: Bély, Dictionnaire de l'Ancien Régime, S. 518 (S. 519 f.); *Rapport*, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 35.

64 Dubost, Art. Étrangers en France, in: Bély, Dictionnaire de l'Ancien Régime, S. 518 (520). Eine Übersicht der von Frankreich zwischen 1753 und 1791 geschlossenen Verträge findet sich bei: *Sahlins*, Unnaturally French, S. 335 – 340. Detaillierte Darstellung der Verträge nach Ländern: *Gaschon*, Code Diplomatique des Aubains. Beispiele für frühere Abschaffungen finden sich bei: *Seelmann*, Aufhebung und Einschränkungen des Jus albinagii – ein Instrument des Friedens, in: Durchhardt/Peters, Instrumente des Friedens, S. 78 (S. 84 ff.). Eine Studie zur französischen Politik gegenüber Schottland bietet: *Bonner*, French Naturalization of the Scots in the Fifteenth and Sixteenth Centuries, The Historical Journal 40 (1997), 1085.

65 Zu den verschiedenen Vertragsarten: *Sahlins*, Unnaturally French, S. 230 ff.

66 *Hartmann*, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–2002), S. 26 f.

67 *Rapport*, 'A languishing Branch of the old Tree of Feudalism': The Death, Resurrection and final Burial of the droit d'aubaine in France, French History 14 (2000), 13 (S. 20, 24 ff.); *Rapport*, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 36 f.

68 Zu Turgot: *Poirier*, Turgot.

69 Zu Necker: *Egret*, Necker; *Harris*, Necker; *Oppenheimer*, Necker.

70 *Le Trosne*, De l'administration provinciale, et de la réforme de l'impôt, Tome I, S. 367 f.; *Necker*, De l'administration des finances de la France, Tome III, S. 309 ff.

71 *Sahlins*, Unnaturally French, S. 227 f.

72 Zu Calonne: *Lacour-Gayet*, Calonne.

73 *Rapport*, 'A languishing Branch of the old Tree of Feudalism': The Death, Resurrection and final Burial of the droit d'aubaine in France, French History 14 (2000), 13 (S. 25 f.); mit englischer Übersetzung des Entwurfes: *Sahlins*, Unnaturally French, S. 243.

74 Vgl. auch: Ebd., S. 244 ff.

Vertragspartner machte die Verträge zur Abschaffung des *droit d'aubaine* zu einem Mittel langfristiger Friedenssicherung.⁷⁵

Die deutsche Rechtswissenschaft beschäftigte sich zunächst mit dem *droit d'aubaine* unter dem Vorzeichen der hugenottischen Glaubensflüchtlinge, bei deren Erbfällen oftmals verwickelte internationale Erbstreitigkeiten anstehen konnten.⁷⁶ Unabhängig von diesen Fällen wurde das *droit d'aubaine* in Deutschland nicht unbedingt negativ gesehen. So äußerte ein anonymen Autor 1789, dass das *droit d'aubaine* für Deutschland insgesamt positiv zu bewerten sei: Obwohl es einzelne individuelle Schicksalsschläge verursacht habe, habe es dafür gesorgt, dass viele Deutsche, die womöglich für immer in Frankreich geblieben wären, in ihre deutsche Heimat zurückgekehrt seien.⁷⁷ Der Ansbacher Verwaltungsjurist Karl Wilhelm Schnitzlein sah 1768 in den Aufhebungsverträgen einen Versuch Frankreichs, Deutsche nach Frankreich zu locken, um die Lücke, die die vertriebenen Hugenotten zum Vorteil der deutschen Staaten gelassen hätten, zu schließen.⁷⁸ In Frankreich sei der Nachteil durch das *droit d'aubaine* im internationalen Handel erkannt worden.⁷⁹ Die zudem bestehenden bevölkerungspolitischen Probleme⁸⁰ würde die französische Regierung durch die Anwerbung deutscher Arbeiter zu begegnen versuchen.⁸¹ Mit scharfen Worten⁸² verurteilte

75 Seelmann, Aufhebung und Einschränkungen des Jus albinagii – ein Instrument des Friedens, in: Durchhardt/Peters, Instrumente des Friedens, S. 78 (92).

76 Vgl. Ludewig, Irrthum der Teutschen Rechtsgelehrten, in Entscheidung des iuris albinagii in Franckreich, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaftten, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 2 (1744), 425 (S. 425 f.); Ludewig, Besondere Anmerckung: vom Recht gegen die Fremde, der Römer; der Frantzosen, in albinagio; der Teutschen in dem Wildfang, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaftten, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 2 (1742), 135.

77 Vom Droit d'Aubaine oder Jure albinagii in Frankreich, in Rücksicht auf Deutschland, Journal von und für Deutschland 6 (1789), 481 (483).

78 Schnitzlein, Patriotische Gedanken vom Jure Albinagii, durch dessen Aufhebung die Crone Frankreich die Teutschen an sich locken will, um seinem Nothstand in etwas auszuhelffen, S. 10.

79 Ebd., S. 28 f.

80 Ebd., S. 30 ff.

81 Ebd., S. 34 f.

82 Rainer Schröder bezeichnete sie als „schieren Franzosenhass“: Schröder, Die Rechtsstellung der Franzosen in Deutschland, in: Mondot/Valentin/Voss, Deutsche in Frankreich Franzosen in Deutschland 1715–1789 Allemands en France Français en Allemagne 1715–1789, S. 247 (247).

Schnitzlein die „Verführungsversuche“,⁸³ zumal die Aufhebung des *droit d'aubaine* zum Schaden Deutschlands sei.⁸⁴ Damit sah auch Schnitzlein die Aufhebung des *droit d'aubaine* als bevölkerungspolitisches Problem für die deutschen Staaten. Aus deutscher Perspektive galt das Bestehen des *droit d'aubaine* in Frankreich damit als Vorteil für die deutschen Staaten und seine Abschaffung spiegelbildlich als erheblicher, vor allem bevölkerungspolitischer, Nachteil.

Damit übereinstimmend sahen die deutschen Kameralisten im *droit d'aubaine* eine für Frankreich bevölkerungs- und wirtschaftspolitisch unkluge Regelung. Es schrecke Fremde davon ab, mit ihrem Vermögen in das Land einzuwandern oder Sorge zumindest dafür, dass die Fremden ihren Reichtum rechtzeitig außer Landes schaffen würden. Zudem würden diese Einwohner weniger Kinder bekommen und mangels Vererbungsmöglichkeit nicht in vollem Maße produktiv sein.⁸⁵

Am 1. Mai 1790 beantragte der Abgeordnete Jean-Louis-Charles-François Comte de Marsanne-Fontjuliane in der Nationalversammlung, dass das *droit d'aubaine* nach den Prinzipien des Friedens und der Brüderlichkeit als einziger Überrest des feudalen Regimes abgeschafft werden solle.⁸⁶ Der Abgeordnete Bertrand Barrère de Vieuzac, Berichterstatter des *comité des domaines*, argumentierte daraufhin am 6. August 1790, dass das *droit d'aubaine* zum einen weder einen fiskalischen oder wirtschaftlichen Vorteil bringe und zum anderen Menschlichkeit und Völkerrecht widerspreche.⁸⁷ Ob diese neuen, revolutionären Aspekte der Begründung der Abschaffung des *droit d'aubaine* eine substanzielle inhaltliche Veränderung oder nur eine neue rhetorische Fassade darstellen, ist in der Forschung umstritten.⁸⁸ Aufgrund der Vielschichtigkeit der Regelungen des Ancien Régime zum *droit*

83 Schnitzlein, Patriotische Gedanken vom Jure Albinagii, durch dessen Aufhebung die Crone Frankreich die Teutschen an sich locken will, um seinem Nothstand in etwas auszuhelffen, S. 35 ff.

84 Ebd., S. 38.

85 Heß, Freymüthige Gedanken über Staatssachen, S. 455 f.

86 Mavidal/Laurent, Archives Parlementaires de 1787 a 1860, Première série (1789 à 1800), Tome XV, S. 349.

87 Ebd., S. 629.

88 Sahlins spricht von einer Abschaffung aus dem Gedanken der Brüderlichkeit, nicht aus wirtschaftlichen Gründen: Sahlins, Unnaturally French, S. 279. Rapport attestiert eine starke Ähnlichkeit der Argumentation entlang wirtschaftlicher Erwägungen, die nur in die Sprache des Kosmopolitismus gehüllt gewesen sei: Rapport, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 88 f.; Rapport, 'A languishing Branch of the old Tree of Feudalism': The Death, Resurrection and final Burial of the *droit d'aubaine* in France, French History 14 (2000), 13 (S. 28 f.).

d'aubaine waren mehrere Aufhebungsakte erforderlich.⁸⁹ Schlusspunkt der Abschaffung war die Anerkennung der Fähigkeit des Fremden zu erben und zu vererben am 1. April 1791 durch die Nationalversammlung.⁹⁰

Möser⁹¹ kommentierte die Abschaffung in Frankreich aus deutscher Perspektive. In einer kleinen Schrift von 1790/1791⁹² verteidigte er zunächst das *droit d'aubaine* und ähnliche Rechtsinstitute, wie das Abzugsgeld, als historisch berechtigtes Element zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung⁹³ durch Konstituierung einer notdürftigen Form der personellen Untertänigkeit.⁹⁴ Der Fremde sei dadurch, dass er sich dabei seinen Schutzherrn hätte aussuchen können und für ihn das Wergeld eines Königsknechts galt, in der Vergangenheit zudem gar nicht rechtlos gewesen.⁹⁵ Die unmittelbar stattfindende unbedingte Abschaffung des *droit d'aubaine* in Frankreich sah er als zu großzügig an. Angemessen sei vielmehr eine Abschaffung unter der Bedingung der Reziprozität gewesen.⁹⁶

Die Abschaffung des *droit d'aubaine* wurde mit der Abfassung des Code civil erheblich modifiziert: Während die Abschaffung des *droit d'aubaine* durch die revolutionäre Regierung 1790 und 1791 unbedingt erfolgte, war das *droit d'aubaine* nun retorsionsweise von der Bedingung der Reziprozität abhängig. Dies findet sich als Grundprinzip in Art. 11 des Code civil mit seinem Verweis auf wechselseitige Verträge und wurde durch Art. 726 des Code civil, der die Fähigkeit des Ausländers zu erben davon abhängig machte, dass auch ein Franzose in dessen Heimatland erben konnte, und

89 Zu den einzelnen Akten: *Sahlins*, *Unnaturally French*, S. 278 ff.

90 *Mavidal/Laurent*, *Archives Parlementaires de 1787 a 1860, Première série (1789 à 1800)*, Tome XXIV, S. 496.

91 M. w. N. zu Möser: *Schröder*, Art. Möser, Justus (1720–1794), in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band III, 1652–1654; *Welker*, Art. Justus Möser (1720–1794), in: Rückert/Vortmann, *600 Jahre Niedersächsische Juristen*, S. 73; *Schröder*, Art. Justus Möser (1720–1794), in: Kleinheyer/Schröder, *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, S. 301.

92 Zu der Schrift: *Welker*, *Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann*, Band I, S. 399 ff.

93 Möser, *Über die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich*, in: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 9, S. 145 – 148 (146).

94 Möser, *Über die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich*, in: Ebd., S. 145 – 148 (147 f.).

95 Möser, *Über die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich*, in: Ebd., S. 145 – 148 (147).

96 Möser, *Über die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich*, in: Ebd., S. 145 – 148 (148).

durch Art. 912 des Code civil, der die Fähigkeit des Ausländers zu vererben ebenso unter die Bedingung der Reziprozität stellte, konkretisiert. Ob das *droit d'aubaine* in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt anwendbar war, hing also, wie im Ancien Régime, wieder maßgeblich von den bilateralen völkerrechtlichen Verträgen ab. Aus der Perspektive vieler Staaten handelte es sich somit um eine Wiedereinführung des *droit d'aubaine*.⁹⁷ Da die Reziprozität des Art. 11 des Code civil auf die völkerrechtlichen Verträge mit Frankreich verwies, schloss die französische Regierung weiterhin bilaterale Verträge über die Abschaffung des *droit d'aubaine*.

Endgültig schaffte ein Gesetz vom 14. Juli 1819 das *droit d'aubaine* ab, indem es die Art. 726 und 912 des Code civil aufhob.⁹⁸ Die Gründe waren vor allem wirtschaftlicher Natur, indem ausländische Bankiers der restaurierten französischen Monarchie nach 1815 notwendige Kredite verschafften und ein Interesse daran bestand, weitere Investitionen aus dem Ausland anzulocken.⁹⁹

III. Verträge über die Stellung im Konkurs

Auch bezüglich der Stellung des Fremden im Konkurs erfolgten Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen. Diese hatten eine gewisse Tradition, indem in Norditalien die Ungleichbehandlung von Ausländern im Konkurs schon im Mittelalter durch zwischenstaatliche Verträge beseitigt wurde.¹⁰⁰

Die Gründe für die Aufhebung der Diskriminierung durch nachrangige Forderungsbefriedigung fremder Gläubiger im Konkurs lagen vor allem im wirtschaftlichen Bereich. Die ausdrückliche Regelung über völkerrechtliche Verträge und konkrete Retorsionsklauseln verbesserte das Handelskli-

97 Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der Französischen Revolution von 1789 bis 1804, Band 1, S. 81; Benöhr, Staatsbürgerschaft und Politik, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 7 (1985), 7 (15); Wells, Law and Citizenship in Early Modern France, S. 145.

98 Loi relative à l'abolition du droit d'aubaine et de détraction, vom 14. Juli 1819, in: Duvergier, Collection Complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglements, et Avis du Conseil-d'État, Tome 22, S. 259.

99 Zu der endgültigen Abschaffung des *droit d'aubaine* 1819: Sahlins, Unnaturally French, S. 320 ff.

100 Nadelmann, Bankruptcy Treaties, University of Pennsylvania Law Review and American Register 93 (1944), 58 (61).

ma,¹⁰¹ indem dies eine Sicherheit für die Händler bot, die nicht mehr fürchten mussten, im Konkurs leer auszugehen oder zumindest das Risiko genauer einschätzen konnten.¹⁰² Zuweilen wird sogar die Entstehung umfassender Regeln zur Insolvenz auf die Bedürfnisse ausländischer Gläubiger zurückgeführt.¹⁰³ Spuren davon finden sich in den Regelungen und ihren Kommentierungen. Die wichtigsten Diskriminierungen von Fremden im Konkurs fanden sich im 18. Jahrhundert in Würzburg.¹⁰⁴ Die meisten Territorien in Deutschland kannten hingegen keine unbedingte Schlechterstellung von Fremden im Konkurs mehr. Daher schloss vor allem Würzburg Verträge zur Aufhebung der Differenzierung. Einige der Verordnungen zur Bekanntmachung bilateraler Verträge zu einer solchen Aufhebung der Diskriminierung zwischen Würzburg und anderen Territorien, begründeten diese Aufhebung damit, dass dies „zu Beförderung des wechselseitigen Vertrauens im gemeinen Handel und Wandel“¹⁰⁵ geschehe. Kommentatoren gingen davon aus, dass der Gesetzgeber „diese gewonheit an sich, für eine überhaupt, besonders aber dem gemeinen handelswesen höchstschädliche sache angesehen“¹⁰⁶ hätte.

Daneben stellte die Privilegierung oder Nichtprivilegierung von verschiedenen Forderungen im Konkurs ein beliebtes Instrument der Wirtschaftspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts dar. Insbesondere ging es darum, in bestimmten Fällen die Kreditgewährung sicher zu stellen, indem die Gläubiger in bevorzugte Gläubigerklassen im Konkurs eingeordnet wur-

101 Mooi, „Without regard to foreignness“, in: Ruysscher/Cordes/Dauchy/Galdroni/Pihlajamäki, *Commerce, Citizenship, and Identity in Legal History*, S. 26 (46).

102 Von diesem Motiv ging auch Otto Stobbe aus: *Stobbe*, *Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses*, S. 89 f.

103 *Paulus*, *Ein Kaleidoskop aus der Geschichte des Insolvenzrechts*, *Juristenzeitung* 64 (2009), 1148 (S. 1153 ff.).

104 Dazu siehe oben unter Kapitel I A IV 4.

105 Verordnung vom 1. Dezember 1774, Gleichstellung der Maynzer und Würzburger Unterthanen in Ausschätzungen, in: *Heffner*, *Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen*, dritter Theil, S. 69; Verordnung vom 4. Mai 1775, Wechselseitige Gleichstellung der Bayreuther und Würzburger Unterthanen in Ausschätzungen, in: *Ebd.*, S. 108.

106 *Orth*, *Ausländische gläubiger werden, so wol bei schliesuung der akkorden, als im zusammenlaufe der gläubiger, gleich den einheimischen, ordentlicher weise zugelassen, ausser im falle des wiedervergeltungsrechtes.*, in: *Orth*, *Samlung merkwürdiger Rechtshandel* [...], Erster Theil, S. 221 (222).

den.¹⁰⁷ Dies betraf auch fremde Gläubiger, so dass die Aufhebung von Diskriminierungen ausländischer Gläubiger auch die grenzüberschreitende Kreditvergabe vereinfachte. Die Schlechterstellung fremder Gläubiger verschlechterte zwar die grenzüberschreitende Kreditvergabe, sorgte jedoch für eine höhere Wahrscheinlichkeit der Befriedigung einheimischer Forderungen.

Neben den oben erwähnten französischen Handelsverträgen finden sich weitere Beispiele: So schlossen Augsburg und Nürnberg eine ganze Reihe von Verträgen mit anderen Städten und glichen die Rechtspositionen ihrer Händler einander an.¹⁰⁸ Würzburg als wichtigstes Territorium mit diskriminierenden Konkursregeln schloss eine ganze Kette von Verträgen über die Aufhebung mit fast identischem Wortlaut: 1774 mit Mainz,¹⁰⁹ 1775 mit Bayreuth,¹¹⁰ 1777 mit Rhön-Werra,¹¹¹ 1779 mit Fulda¹¹² und 1785 mit dem Kanton Steigerwald.¹¹³

Diese Verträge konnten auch durch vorhergehende Anwendung der Retorsion angeregt werden. Dies war beim Vertrag zwischen Fulda und Würzburg der Fall. Da die Fuldaer in würzburger Konkursfällen den Würzburgern schlechter gestellt waren, reagierte Fulda mit der Anwendung des Retorsionsrechts, die erst durch den Abschluss des Vertrages beendet wurde.¹¹⁴

Insgesamt finden sich jedoch deutlich weniger Verträge zum Konkurs als etwa zum Abzugsgeld. Dies liegt auch daran, dass die Ungleichbehandlung im Konkurs relativ früh über den fast allseitigen Erlass von Retorsionsklauseln abgeschafft wurde.

107 Hofer, „So haben Wir zu Beförderung des Credits vor nöthig befunden (...)“ – Kreditsteuerung durch Konkursrecht in der frühen Neuzeit, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 26 (2004), 177 (S. 180 ff.).

108 M. w. N. Hollander/Mooi, Protecting the Foreign Creditor – International Insolvency in Early Modern Amsterdam and Frankfurt am Main, *The Low Countries Journal of Social and Economic History* 16 (2020), 37 (40).

109 Verordnung über die Gleichstellung der Maynzer und Würzburger Unterthanen in Ausschätzungen vom 1. Dezember 1774, in: Heffner, *Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen*, dritter Theil, S. 69.

110 Verordnung über die wechselseitige Gleichstellung der Bayreuther und Würzburger Unterthanen in Ausschätzungen vom 4. Mai 1775, in: Ebd., S. 108.

111 Verordnung über die Gleichstellung der Unterthanen des Ritter-Cantons Rhön-Werra in Ausschätzungen vom 26. August 1777, in: Ebd., S. 153.

112 Verordnung über die Gleichstellung der Würzburger und Fuldaischen Unterthanen in Ausschätzungen vom 1. März 1779, in: Ebd., S. 178.

113 Verordnung über die Gleichstellung der Unterthanen des Kanton Steigerwald in Concurs mit den Einheimischen vom 2. Mai 1785, in: Ebd., S. 323.

114 Thomas, *Sistem aller fuldischen Privatrechte*, Erster Band, S. 451 f.

B. Die Gleichstellung über Retorsionsklauseln

Das Retorsionsrecht (auch Erwiderns- oder Wiedervergeltungsrecht, *jus retorsionis*) besagte als Rechtsinstitut, dass ein Fremder im Staat so behandelt wurde wie ein eigener Staatsangehöriger in dem Staat, dem der Fremde angehörte, behandelt wurde. Ungleichbehandlungen, die die eigenen Staatsangehörigen erlitten, konnten also in der Behandlung der jeweils fremden Staatsangehörigen gespiegelt werden. Dadurch wurde eine wechselseitige Gleichheit der jeweiligen Behandlung von Fremden hergestellt.¹¹⁵ Überwiegend wurde angenommen, dass ein bloßer Rechtsunterschied zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen nicht ausreiche, sondern eine ausdrückliche Schlechterstellung von Fremden vorliegen müsse.¹¹⁶ Daneben wurde zum Teil vertreten, dass die nachteilige rechtliche Behandlung der Fremden zumindest einmal angewendet werden muss.¹¹⁷

Das Retorsionsrecht bot die Möglichkeit, allgemein etablierte Diskriminierungen unter Retorsionsvorbehalt zu stellen, also grundsätzlich die Diskriminierung nicht zu übernehmen, es sei denn, dass die eigenen Staatsangehörigen im Ausland in der besagten Weise diskriminiert wurden. Der jeweils andere Staat konnte daraufhin durch unilaterale Aufhebung der Diskriminierung eine rechtliche Gleichstellung zwischen den Angehörigen der beiden Staaten erreichen. Diese vorsichtige Weise der Diskriminierungsaufhebung machte sich den Automatismus des Retorsionsrechts zunutze. Daher sprachen Zeitgenossen und spätere Literatur dem Retorsionsrecht für die Gleichstellung der Fremden eine große Rolle zu.¹¹⁸

Die politische Wirkung der tatsächlichen Ausübung von Retorsionsrechten war jedoch ambivalent, indem dadurch einerseits oftmals neue Verträge zur Regulierung der Diskriminierung veranlasst wurden, andererseits die Ausübung des Retorsionsrechts zu Verwerfungen zwischen den Staaten

115 Weidner, Ausführliche Abhandlung vom Erwiderns- oder Wiedervergeltungsrechte, S. 11.

116 Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 440 f.; Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, S. 55. Zur Diskussion über diese Frage: Gründler, Polemik des germanischen Rechts, S. 161. Zum Werk von Gründler: Borrmann, Gemeines deutsches Privatrecht bei Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867), S. 81 ff.

117 Zur Diskussion über diese Frage: Gründler, Polemik des germanischen Rechts, S. 162 f.

118 Müller, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse, S. 75; Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Erster Band, S. 358.

führen konnte.¹¹⁹ Teilweise wurde deswegen von der Ausübung des Retorsionsrechts abgeraten: „Wer Ruhe und Freundlichkeit liebt, wird statt ihrer [sc. der Retorsion] lieber die Sache durch nachbarliche Kommunikation zu vermitteln, – lieber etwas zu verlieren, als durch solche Wege etwas zu gewinnen wünschen.“¹²⁰

Auch wenn das Retorsionsrecht als generelles Rechtsprinzip anerkannt war,¹²¹ wurde es in der Regel im Einzelfall nur dann angewendet, wenn es zudem gesetztes oder angenommenes Recht darstellte oder für den Einzelfall vom Landesherrn befohlen wurde.¹²² Neben speziellen Retorsionsklauseln für einzelne Rechtsfragen war die Retorsion oftmals generell normiert. Ein Retorsionsrecht findet sich so zum Beispiel im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis: „Da ein benachbart- oder auswärtiger Stand in seinem Gebiet denen Fremden nicht gleiches Recht, wie seinen eignen Unterthanen wiederfahren laßt, so soll man gegen einen solchen Stand, und seine Unterthanen hier zu Land das nemliche in ihren hiesigen Angelegenheiten, jedoch allerwegen mit Vorwissen Gnädigster Lands-Herrschaft, beobachten.“¹²³ Ebenso regelte das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten: „Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungs-Recht statt.“¹²⁴ Im Code civil war ursprünglich eine Retorsionsvorschrift vorgesehen, die in der Beratung derart abgewandelt wurde, dass die Rechtsstellung der Fremden von den völkerrechtlichen Verträgen abhing.¹²⁵ Mit der Übernahme des

119 Bodmann, Äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, S. 115 f.

120 Ebd., S. 116.

121 Moser, Teutsches Nachbarliches Staatsrecht, S. 131.

122 David Mevius, Kommentar zum Lübschen Recht, in: Bar/Dopff, Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert, Band 1, S. 418 – 527 (445); Estor, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 138; Weidner, Ausführliche Abhandlung vom Erwiderungs- oder Wiedervergeltungsrechte, S. 12. Anhand eines konkreten Einzelfalles im Insolvenzrecht: Struben, XLVII. Bedenken. Das Jus retorsionis wider Fremde, mag kein Richter ohne des Gesetzgebers Erlaubniß ausüben, in: Struben, Rechtliche Bedenken, Fünfter Theil, S. 106.

123 Buch 1, Cap. 2, § 18, Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, S. 12.

124 Einleitung § 43, Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 58.

125 Dazu siehe oben unter Kapitel 2 A III.

Code civil fand dies auch in das Badische Landrecht Eingang.¹²⁶ In Bayern wurde diese Vorschrift in den Projekten der Übernahme des Code civil zu einer gewöhnlichen Retorsionsklausel abgeändert,¹²⁷ die sich schließlich in den Edikten über das Indigenat von 1812 und 1818 findet.¹²⁸

Zur Begründung des Retorsionsrecht wurden zunächst die Rechte des Staates im völkerrechtlichen Verkehr angeführt. Es gehe um eine Verletzung des Staates, die dieser durch die diskriminierenden Gesetze eines anderen Staates gegen seine Untertanen erleide.¹²⁹ Die Retorsion war daher innerhalb von zusammengesetzten Territorien nicht anwendbar.¹³⁰ Dieser Verletzung durch einen anderen Staat könne durch den Landesherrn begegnet werden, der dafür zu sorgen habe, „daß seinem Staate durch die Geseze des andern kein Nachtheil geschieht.“¹³¹ Dabei ging es vor dem Hintergrund merkantilistischer Erwägungen auch darum, nicht einseitig Geld ins Ausland zu verlieren. Das Endziel der Retorsion war dabei die Wiederherstellung einer Gleichbehandlung.¹³² Diese theoretische Verortung des Retorsionsrecht als Akt der Selbstverteidigung bot Anlass zur Kritik an dem Rechtsinstitut. Bezüglich der Retorsion im Fall des Abzugsgeldes kritisierte Christian von Eggers, dass das Retorsionsrecht sein zugrundelie-

126 Art. 11, Code Napoléon mit Zusäzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden, S. 7.

127 Art. 18, Allgemeines Bürgerliches Gesezbuch für das Königreich Baiern, S. 7; Theil 1, Kapitel 2, § 8, *Demel/Schubert*, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811, S. 9.

128 Art. 43 f., Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1097); § 16, Edikt über das Indigenat von 1818, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 29 – 31 (31).

129 *Weidner*, Ausführliche Abhandlung vom Erwidierungs- oder Wiedervergeltungsrechte, S. 10, 15.

130 Mit dieser Begründung versagte die preußische Regierung der clevischen Regierung das Retorsionsrecht in Wechselfällen gegenüber anderen preußische Staaten anzuwenden: Rescript, an die Clevische Regierung, wie das Jus Retorsionis in Wechsel-Sachen Statt habe vom 15. Januar 1756, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum* [...], Band 2, Sp. 21 f. Vgl. *Runde*, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, S. 211.

131 *Fischer*, Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 440.

132 *Weidner*, Ausführliche Abhandlung vom Erwidierungs- oder Wiedervergeltungsrechte, S. 11.

gendes Ziel verfehle: „Wer leidet denn durch diese wunderliche Retorsion? Der sündigende Regent? Nein! Der unschuldige Privatmann.“¹³³

Für die Anwendung des Retorsionsrechts zählte die Literatur des 18. Jahrhunderts neben der generellen Möglichkeit der Anwendung einen Katalog typischer Anwendungsfälle auf. Dies waren das Wechselrecht, der Konkurs, das Abzugsgeld und der Ausschluss Fremder von Jahrmärkten.¹³⁴ Daneben konnte auch die Erteilung des Bürgerrechts ein Anwendungsfall der Retorsion sein.¹³⁵

Im Folgenden geht es um die Retorsion im Konkurs (I.) und beim Abzugsgeld (II.).

I. Die Retorsionsklausel im Konkurs

Seit dem 17. Jahrhundert führten viele Territorien und Städte ausdrückliche Retorsionsklauseln für die Stellung fremder Gläubiger in Konkursfällen ein.¹³⁶ Daher ist das Konkursrecht ein gut untersuchtes Paradebeispiel für die Funktion und Anwendung von Retorsionsklauseln.

Auch im 18. Jahrhundert finden sich einige Beispiele für solche Retorsionsklauseln im Konkurs. Die Schlechterstellung des ausländischen Gläubigers erfolgte häufiger unter der Bedingung der Retorsion als unbedingt. So verordnete die Fallitenordnung von Augsburg von 1721 eine ausdrückliche Anwendung des Retorsionsrechts bei der Frage der Stellung von Frauen im Konkurs,¹³⁷ die oftmals im Hinblick auf eingebrachtes Ehegeld privilegiert waren.¹³⁸ Sowohl die preußische Hypothek- und Concurs-Ordnung von

133 Eggers, Ist das Abzugsrecht dem allgemeinen Staatsrecht gemäs?, in: Eggers, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, S. 80 (86).

134 Estor, Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, S. 138 f.; Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1, S. 442 f.; Weidner, Ausführliche Abhandlung vom Erwiderungs- oder Wiedervergeltungsrechte, S. 9 f.

135 Orth, Nötig und nützlich erachteter Anmerkungen über die sogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Main dritte Fortsetzung [Band 4], S. 140.

136 Dazu: Mooi, „Without regard to foreignness“, in: Ruyscher/Cordes/Dauchy/Gi-aldroni/Pihlajamäki, Commerce, Citizenship, and Identity in Legal History, S. 26 (S. 35 ff.).

137 Art. 22, Eines HochEdlen, und Hochweisen Raths Verordnung Die Falliten Betreffend, S. 23 f.

138 Vgl. § 153 ff., Hypothec- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722, in: Des Corpus Constitutionum Marchicarum, Andern Theils, Zweyte Abtheilung, Sp. 103 – 210 (155 f.).

1722¹³⁹ als auch die Erneuerte Preußische Wechselordnung von 1751¹⁴⁰ als auch die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793 verwiesen bei der Behandlung von Ausländern auf das Retorsionsrecht. Diese wurden nach letzterer Vorschrift nur dann im Konkursverfahren schlechter gestellt, „wenn in fremden Landen zwischen einheimischen und fremden, insonderheit hiesigen Unterthanen, ein Unterschied zum Nachtheil der Letzteren gemacht, und denselben dasjenige Recht, was einheimischen Forderungen von völlig gleicher Qualität nach dasigen Gesetzen zukommt, bloß um deßwillen, weil sie fremde sind, versagt wird.“¹⁴¹ Auch im Codex Juris Bavarici Judiciarii ist eine spezielle Retorsionsklausel für den Konkurs zu finden: „[D]a etwan [...] ein benachbart- oder auswärtiger Stand seinen Unterthanen vor denen Fremden und Ausländern ein Vorrecht in Concursu einräumt, so soll man gegen einen solchen Stand, oder dessen Unterthanen bey inländischen Gerichten das nemliche beobachten.“¹⁴² Kreittmayr rechtfertigte es in seinem Kommentar zum Codex Juris Bavarici Judiciarii als Reaktion auf die Diskriminierungen, namentlich nach würzburger, neuenburger und schweizer Recht. Dies sei der Billigkeit gemäß.¹⁴³ Ein solches Retorsionsrecht existierte auch in Teilen der Schweiz¹⁴⁴ und wurde bezüglich des Konkursrechts zwischen Würzburg und Hessen-Kassel¹⁴⁵ und zwischen Bayern und der Schweiz angewendet.¹⁴⁶

Typisch war neben der Anordnung des Retorsionsrechts die Pflicht des Fremden, nachzuweisen, dass in seiner Heimat die Angehörigen des Ortes, an dem der Konkurs stattfand, nicht diskriminiert wurden. Dies sorgte für

139 § 126, Hypothec- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722, in: Des Corpus Constitutionum Marchicarum, Andern Theils, Zweyte Abtheilung, Sp. 103 – 210 (150).

140 Art. 24, Erneuerte Wechsel-Ordnung, [S. 11].

141 Titel 50, § 162, Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Erster Theil, S. 1055.

142 Kapitel 20, § 19, Codex Juris Bavarici Judiciarii de Anno M.DCC.LIII., S. 162.

143 *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Judiciarii, S. 678 f.

144 § 20, Landbuchs des Bezirks March vom 26. April 1756, in: *Kothing*, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, S. 108 – 151 (120).

145 Regierungs-Rescript vom 22. Mai 1780, daß Creditores aus dem Hochstift Würzburg, in Concursen hiesiger Landesunterthanen, den einheimischen Creditoren in allen Classen nachgesetzt werden soll, in: *Ledderhose*, Kleine Schriften, Erster Band, S. 282 f.

146 Verordnung die Gleichstellung der Schweizer-Unterthanen mit den inländischen Gläubigern bei Konkursen betreffend, vom 17. März 1808, in: Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 683.

eine Verschriftlichung und Zirkulation der Konkursordnungen zwischen den größeren Handelsstädten.¹⁴⁷

II. Die Retorsionsklausel im Abzugsgeld

Die Retorsion spielte auch im Falle des Abzugsgeldes eine Rolle.¹⁴⁸ Wie in diesem Bereich über das Retorsionsrecht eine rechtliche Gleichstellung herbeigeführt werden konnte, lässt sich an der Situation zwischen dem Königreich Westphalen und Preußen illustrieren. Ein westphälisches Dekret von 1809 ordnete an, dass das Recht des Abschosses, der Nachsteuer und des Abzugs all denjenigen Ländern gegenüber aufgehoben wurde, die diese Abgaben gegenüber Westphalen nicht erhoben.¹⁴⁹ Preußen konnte so eine Gleichbehandlung erreichen, indem es unilateral einen Verzicht der Erhebung dieser Abgaben gegenüber Westphalen erklärte.¹⁵⁰ Wahrscheinlich dienten die unilateralen Bekanntmachungen, wie im Falle des Retorsionsrechtes im Konkurs, der Publizität der Bestimmungen und dienten damit der Rechtssicherheit, die Anwendung des Retorsionsrechts wirksam zu verhindern.

III. Fazit

Die Retorsion spielte im 18. Jahrhundert eine große Rolle bei der Gestaltung der Rechte von Fremden. In manchen Bereichen war sie wichtiger als die Gestaltung über völkerrechtliche Verträge. Dies lag daran, dass die

147 M. w. N. Mooi, „Without regard to foreignness“, in: Ruysscher/Cordes/Dauchy/Gi-aldroni/Pihlajamäki, *Commerce, Citizenship, and Identity in Legal History*, S. 26 (S. 35 ff.).

148 Dazu abstrakt: Bodmann, *Äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts*, S. 98 ff. Nachweise für eine Anordnung der Retorsion in Abzugsfällen: Riccius, *Zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesetzen*, S. 619 ff.; Moser, *Teutsches Nachbarliches Staatsrecht*, S. 133; Thomas, *Sistem aller fuldischen Privatrechte*, Erster Band, S. 456 ff.

149 Dekret vom 18. März 1809, in: *Bulletin des lois du royaume de Westphalie*, Tome premier de l'an 1809/*Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen*, Erster Theil des Jahrs 1809, S. 611.

150 Verordnung vom 25. Dezember 1810 in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportation aus den Preußischen Provinzen in das Königreich Westphalen, in: *Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten Oktober 1810*, S. 736.

Gleichstellung über Retorsionsklauseln viele Vorteile gegenüber bilateralen Verträgen und unilateralen Gleichstellungen aufwies. Diese sind jeweils mit dem diesem Rechtsinstitut immanenten Automatismus verbunden. Im Gegensatz zu bilateralen Verträgen konnten Retorsionsklauseln abstrakt-generell wirken und konnten daher auch in neuen Situationen bezüglich anderer Rechtsfragen und Staaten wirken. Im Vergleich zu einseitigen Aufhebungen von Diskriminierungen ermutigten Retorsionsvorschriften, vor allem in Verbindung mit Nachweispflichten, durch die wechselseitige Beibehaltung der Diskriminierung auch andere Staaten dazu, ihre Fremdiskriminierungen zumindest retorsionsweise aufzuheben. Retorsionsklauseln stellten damit ein Mittel dar, mit dem Staaten Diskriminierungen vorsichtig aufheben konnten, ohne befürchten zu müssen, damit im Wettbewerb mit anderen Staaten schlechter dazustehen. Generelle Retorsionsklauseln ermöglichten darüber hinaus eine flexible Regelung in neu auftretenden Materien.¹⁵¹

C. Art. 18 der Deutschen Bundesakte

Einen neuen Weg, nämlich den eines völkerrechtlichen Verbotes von einzelstaatlichen Diskriminierungen, ging die Deutsche Bundesakte mit ihrem Art. 18. Während bis Ende des 18. Jahrhunderts völkerrechtliche Verträge in aller Regel bilateralen Natur waren,¹⁵² handelte es sich bei der Deutschen Bundesakte um einen institutionell verstärkten multilateralen Vertrag¹⁵³ und Art. 18 der Deutschen Bundesakte war die erste Gleichstellungsvorschrift in einer solchen Vertragsform.

Art. 18 beinhaltete dabei kein generelles Diskriminierungsverbot, sondern ein Bündel von sachlich limitierten Diskriminierungsverboten: Zunächst enthielt Art. 18 lit. a) das Recht der Angehörigen der Vertragsstaaten, „Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben

151 Ein Autor wies so darauf hin, dass Materien in Retorsionssachen immer nur beispielhaft genannt werden könnten, da immer neue Fälle auftauchen würden: *Thomas*, *Sistem aller fuldischen Privatrechte*, Erster Band, S. 452.

152 *Lesaffer*, *Sources in the Modern Tradition*, in: Besson/D'Aspremont, *The Oxford Handbook on the Sources of International Law*, S. 99 (S. 114 f.).

153 Allgemein zum Aufkommen multilateraler Verträge: *Neff*, *Justice among Nations*, S. 319. Der Deutsche Bund als frühe internationale Organisation: *Peters/Peter*, *International Organisations: Between Technocracy and Democracy*, in: Fassbender/Peters, *The Oxford Handbook of the History of International Law*, S. 170 (S. 172 f.).

und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen“. Art. 18 lit. b) gewährte das Recht der Auswanderung und des Eintretens in fremde Dienste. Art. 18 lit. c) gewährte „[d]ie Freyheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehen.“¹⁵⁴ Mit letzterem Verbot ist das Rechtsinstitut des Abzugsgeldes gemeint.

Diese Regelungen waren in die Diskussion um die deutsche Einheit eingebettet und erlebten eine Karriere, die weit über ihren tatsächlichen Gehalt hinausgingen. Als Nachfolger eines Reichsbürgerrechts diskutierten viele Autoren im Vormärz ihre Bedeutung, einige verorteten in ihr zusätzliche Inhalte.

Der Wiener Kongress, dessen Resultat die Deutsche Bundesakte war, war kein klassischer Friedenskongress, sondern diente der Umsetzung des Friedensvertrages mit Frankreich vom 30. Mai 1814. In Art. 32 dieses Friedensvertrages, oft als erster Pariser Frieden bezeichnet, um ihn von dem Friedensvertrag nach der Herrschaft der Hundert Tage Napoleons abzugrenzen, wurde ein *congrès general* vereinbart, an dem alle an dem vorherigen Krieg beteiligten Mächte teilnehmen sollten, „pour régler dans un congrès général, les arrangements qui doivent compléter les dispositions du présent Traité.“¹⁵⁵ Zum einen musste das Kräfteverhältnis in Europa neu geordnet werden. Zum anderen stand nach dem Untergang des Alten Reiches und dem Untergang des von Napoleon dominierten Rheinbundes die deutsche Frage auf der Tagesordnung.¹⁵⁶ Über beide Fragen wurde auf dem Wiener Kongress, trotz ihrer Verzahnung, unabhängig voneinander beraten.¹⁵⁷ Die Rahmenbedingungen für die Neuordnung Deutschlands waren durch den ersten Pariser Frieden zur Zeit der Verhandlungen in Wien schon gesetzt. Auf Metternichs Bestreben¹⁵⁸ traf Art. 6 des ersten Pariser Friedens die Entscheidung, dass Deutschland nicht zu einem Zentralstaat werden, sondern aus einzelnen Staaten bestehen sollte, die unabhängig und

154 Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, in: Treichel, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1503 – 1518 (1516).

155 Erster Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, in: Ebd., S. 153 – 168 (165).

156 Vgl. dazu: Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, S. 543 ff.

157 Hundt, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 87.

158 Stauber, Föderative Staatlichkeit in der Mitte Europas. Zur Entstehung des Deutschen Bundes, in: Willoweit, Föderalismus in Deutschland, S. 215 (215 f.); Siemann, Metternich, S. 517.

nur durch eine föderale Struktur verbunden waren: „*Les Etats de l'Allemagne seront indépendans et unie par un lien fédératif*.“¹⁵⁹

Von zentraler Bedeutung waren die fünf Großmächte Österreich, Preußen, Russland, Großbritannien und Frankreich, die sogenannte Pentarchie, um deren Machtgleichgewicht es bei der Neuordnung Europas ging. Die Neuordnung Deutschlands, als Gebiet in der Mitte Europas, hing mit der Schaffung eines Kräftegleichgewichtes in Europa eng zusammen. Im Fokus der Verhandlungen um die deutsche Frage standen Österreich und Preußen, bis deren Einigkeit durch die polnisch-sächsische Frage verloren ging.¹⁶⁰ Dabei ging es um die Forderung Preußens nach einem Ausgleich für die Gebiets- und Bevölkerungsverluste durch die Niederlagen gegen Napoleon. Ein Ausgleich wurde von preußischer Seite zunächst in Form einer Annexion großer Teile Polens vorgesehen, die aufgrund des russischen Anspruchs auf Polen nicht durchführbar war. In den preußischen Fokus geriet daher eine Annexion des bis zuletzt frankreichtreuen Sachsens.¹⁶¹ Gegen diese Einverleibung Sachsens erhob insbesondere Frankreich Einspruch, das als frisch restaurierte Monarchie auf das Prinzip der monarchischen Legitimität baute, ein Übergewicht Preußens fürchtete und durch die Verwandtschaft der jeweiligen Monarchen mit Sachsen verbunden war.¹⁶² Als die deutschen Konferenzen ein halbes Jahr später wieder aufgenommen wurden, waren die sogenannten „Mindermächtigen“, die sich selbst so nennenden Klein- und Mittelstaaten,¹⁶³ nun auch an den Verhandlungen beteiligt.¹⁶⁴

Um die Diskriminierungsverbote des Art. 18 der Deutschen Bundesakte als Produkt des Wiener Kongresses zu erfassen, muss zunächst auf die

159 Art. 6, Erster Pariser Frieden, in: Treichel, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 153 – 168 (158). Zu der Entstehung dieser Formulierung: Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, S. 478 ff.

160 Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, S. 133; Stauber, Der Wiener Kongress, S. 182; Hundt, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 246; Müller, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 4.

161 Zu der polnisch-sächsischen Frage insbesondere: Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, S. 564 ff.; Burg, Der Wiener Kongress, S. 9 ff.; Stauber, Der Wiener Kongress, S. 182; Jarrett, The Congress of Vienna and its Legacy, S. 96 ff.; Siemann, Metternich, S. 502 ff.; Hartmann, Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, S. 49 ff.; Kraehe, Metternich's German Policy, Volume II, S. 264 ff.

162 Ilseman, Die Politik Frankreichs auf dem Wiener Kongress, S. 176 ff.

163 Hundt, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 6.

164 Stauber, Der Wiener Kongress, S. 186 ff.; Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, S. 558 f.; Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1298.

vereinzelten Hoffnungen in den Rheinbund (I.), dann auf die Flut an politischen Denkschriften, veröffentlichten Verfassungsentwürfen und Forderungen eingegangen werden, die vor und während des Wiener Kongresses in großer Zahl entstanden und die politische Diskussion prägten (II.). Auf dieser Grundlage kann der Weg der Diskriminierungsverbote von den Vorüberlegungen der Großmächte (III.) zur engeren Genese des Art. 18 im Kontext der Verhandlungen auf dem Wiener Kongress (IV.) nachgezeichnet werden. Die Intentionen eines Gesetzgebers und die Wirkung auf die Praxis und Wissenschaft, die Rezeption, können sich erheblich unterscheiden. Eine Geschichte dieser Bestimmung ist damit nur vollständig, wenn diese „zweite Phase“ gewürdigt wird.¹⁶⁵ Dafür wird auf die Behandlung des Art. 18 der Deutschen Bundesakte durch die Bundesversammlung (V.), auf die Behandlung durch die Wissenschaft (VI.) und auf die politische Rolle im Vormärz (VII.) eingegangen.

I. Enttäuschte Erwartungen an den Rheinbund

An den Rheinbund wurde, vor allem 1807 und 1808, die Erwartung einer Nationaleinheit gerichtet.¹⁶⁶ Ein Autor forderte eine Staatseinheit als notwendiges Korrelat zur vorausgesetzten Nationaleinheit.¹⁶⁷ Ein anderer forderte, dass „über Gegenstände, wodurch Deutsche Deutschen immer fremder werden; Verabredungen und wechselseitige Verträge geschlossen werden möchten, wie über Nachsteuer und Abzugsgelder schon jetzt zwischen mehreren deutschen Staaten Verträge bestehen.“¹⁶⁸ Beklagt wurde der Verlust der reichsbürgerlichen Rechte jedes Deutschen, die neben den landesbürgerlichen Rechten bestanden hätten.¹⁶⁹

165 Mit einem Fokus auf Kodifikationsgeschichte: *Caroni*, Das Gesetzbuch als Botschaft? – für eine andere Gesetzgebungsgeschichte, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 139 (2022), 188 (193); *Caroni*, Gesetz und Gesetzbuch, S. 290 ff.

166 *Pfeffer*, Die Verfassungen der Rheinbundstaaten als Zeugnisse des politischen Denkens in den Anfängen des deutschen Konstitutionalismus, S. 24 ff.; *Schuck*, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus, S. 104 ff., 258 ff.

167 *Pahl*, Ueber das Einheitsprincip in dem Systeme des Rheinischen Bundes, S. 38, 55.

168 *Winkopp*, Landesherrliche Nassauische Verordnung, die Staatspensionäre betreffend, Der Rheinische Bund 4 (1807), 458 (460).

169 *Kamptz*, Aphorismen über die deutsche National-Einheit als Zweck des rheinischen Bundes, Der Rheinische Bund 5 (1808), 371 (372).

Mit konkreten Forderungen für die fremdenrechtlichen Regelungen im Rheinbund verknüpfte dies Eggers in seiner Schrift „Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde“.¹⁷⁰ Ausgangspunkt für seine Überlegungen war die Nationaleinheit, die vom Rheinischen Bunde (den Eggers in „Germanischen Bund“ umbenennen wollte) mit rechtlichen Folgen ausgestattet werden müsse: „Die Unterthanen der einzelnen Fürsten müssen alle für Bürger eines Staats gelten; alle gleiche Rechte in den andern Ländern genießen. Kein Indigenatsgesetz, kein ausschließendes Bürgerrecht, kein Abzugsrecht unter den Bundesstaaten.“¹⁷¹

Virulent wurde diese Frage noch einmal mit der Übernahme des Code civil und dem Problem der in Art. 11 des Code civil festgelegten systematischen Schlechterstellung des Fremden, die als fatal für den deutschen Binnenraum gesehen wurde.¹⁷² In diesem Kontext forderte Schmid in einer Fußnote zu seinen Ausführungen zu den Regelungen des Code civil über Einheimische und Fremde: „Es wäre sehr zu wünschen, daß in den Staaten der deutschen Nation, wenigstens dem ansehnlichen Theile derselben, der zur Zeit blos den Worten nach in Ein Ganzes vereinigt ist, auch dieses wichtige Verhältnis der Fremden gemeinschaftlich und gleich bestimmt würde, und es kein bairisches, westphälisches, sächsisches, sondern blos ein deutsches Indigenat gäbe!“¹⁷³ Im Ergebnis wurde der Code civil jedoch meist ohne Modifikationen übernommen. Nur in Arenberg wurde der Rheinbund als ein Binnenraum behandelt.¹⁷⁴ Es überwogen die Bestrebungen der neu entstandenen oder vergrößerten Staaten, ihre Souveränität zu betonen.

Ein anonymen Autor konnte 1814 in einer Flugschrift rückblickend über die Politik der Rheinbundzeit urteilen: „Diese [sc. die Fürsten des Rheinbundes] haben in ihren noch so kleinen Ländern eine wahre literarische Zunftsperr, einen Schulen- und Universitätszwang organisiret, und nicht das Teutsche, sondern ihr Provinz-Indigenat zur Erhaltung von Staats-Diensten nothwendig vorgeschrieben.“¹⁷⁵

170 Zu dieser Schrift: *Schuck*, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus, S. 107 ff.

171 *Eggers*, Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde, S. 35.

172 Dazu siehe oben unter Kapitel 2 B II 1.

173 *Schmid*, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band I, S. 409 f. (Fn.).

174 Dazu siehe oben unter Kapitel 2 B II 5.

175 Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adel in Teutschland, S. 47.

Die Diskussion um die Nationaleinheit im Rheinbund und die damit verbundenen rechtlichen Folgen wurde von einer relativ kleinen Gruppe an politisch interessierten Staatsmännern und Gelehrten geführt. Entsprechend wenig Beiträge entstanden dazu. Dies lag wohl auch daran, dass sich schnell herausstellte, dass entsprechende Forderungen mit den Fürsten des Rheinbundes und ihrer neu erworbenen Souveränität nicht durchgesetzt werden konnten. Deutlich anders sah die Situation nach der Niederlage Napoleons aus.

II. Die öffentliche Diskussion um die Deutsche Bundesakte bis 1815

Um die rechtliche und politische Zukunft Deutschlands wurde von 1813 bis 1815 durch eine Vielzahl anonymer Flugschriften und Monographierungen. Diese Schriften prägten nicht nur die öffentliche Meinung und setzten Erwartungen an den Wiener Kongress, sondern wurden auch von den Staatsmännern gelesen, die an den Verhandlungen in Wien beteiligt waren. Zwei Gruppen waren bei der Verfassung dieser Schriften tonangebend: Die ehemals reichsunmittelbaren Territorialherren, die durch die Mediatisierung ihre Machtstellung eingebüßt hatten,¹⁷⁶ und Befürworter eines Nationalstaates. Die Forderung nach nationaler Einheit (ohne unbedingt einen Zentralstaat zu forcieren) war in den Schriften fast omnipräsent.

Ein Beispiel dafür gibt der anonyme Autor¹⁷⁷ der „Ideen über die Bildung eines freien germanischen Staaten-Bundes“, der den Zweck eines Bundes darin sah, dass jeder Staat durch den Bund die Vervollständigung seiner Macht erhalte.¹⁷⁸ Hauptsächliches politisches Ziel war auch bei diesem Autor die politische Einheit: „[D]as Meisterstück eines germanischen Bundes [wäre] vollendet, in dem Grade, in welchem die Genossen des Bundes, nach der Verschiedenheit ihrer Heimath, Baiern, Sachsen, Wirtemberger, Badner, Hessen, Nassauer, Hannoveraner, Braunschweiger, Hamburger und dennoch zugleich durch ihre Stellung selbst deutsche Bündner zu seyn

176 Zum Vorgehen der württembergischen Standesherrn: *Zollmann*, Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, S. 123 ff.

177 Schöler nennt als mögliche Autoren Friedrich Gotthelf Baumgärtner und Wilhelm Butte: *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, S. 97 (Fn. 456). Butte wird auch von Burg als Autor genannt: *Burg*, Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit, S. 361.

178 *Ideen über die Bildung eines freien germanischen Staaten-Bundes*, S. 54.

veranlaßt würden.¹⁷⁹ Konkrete Konsequenzen für eine zu schaffende Verfassungsurkunde zog er in dieser Hinsicht jedoch nicht.

Viele Autoren formulierten jedoch konkrete Vorschläge. Diese können in drei Kategorien eingeteilt werden: Zunächst forderten einige die Abschaffung verschiedener Rechtsinstitute, die den grenzüberschreitenden Verkehr behinderten (1.). Einige zogen aus der Forderung nach einer deutschen Nationaleinheit die Konsequenz einer Rechtseinheit mit gleichen Rechtspositionen für alle Deutschen (2.). Zuletzt wurde die Schaffung eines deutschen Reichsbürgerrechts gefordert, das das Prinzip der Nichtdiskriminierung zur Grundlage haben sollte und in dessen Folge diejenigen Rechtsinstitute abgeschafft werden sollten, die den grenzüberschreitenden Verkehr behinderten (3.).

1. Die Forderung nach freiem „Handel und Wandel“

In vielen Schriften wurde die Aufhebung einzelner Belastungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr bestanden, gefordert. Diese Forderungen waren nur in dem Wunsch nach einer größeren deutschen Einheit begründet, nicht jedoch das Ergebnis eines verbindenden und übergeordneten Prinzips.

In einer Schrift,¹⁸⁰ die August Crome,¹⁸¹ einem ehemaligen Professor für Statistik in Gießen, der aufgrund frankreichfreundlicher Schriften in die Kritik gekommen war, zugeschrieben wurde, forderte der Autor Auswanderungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb Deutschlands.¹⁸² Auch Ernst Moritz Arndt nannte einen ganzen Katalog an einzelnen Reformen: Er forderte eine Angleichung von Währung und Maßeinheiten, Abschaffung von Zöllen sowie von Abzugs-, Durchzugs- und Geleitzgeldern „und andere Plackereien, welche die Teutschen der einen Landschaft von den Teutschen der anderen Landschaft entfernt und entfremdet und das Bruderband des Volkes aufgelöst und zerrissen haben.“¹⁸³

179 Ideen über die Bildung eines freien germanischen Staaten-Bundes, S. 150.

180 Holzmann/Bohatta, Deutsches Anonymen-Lexikon 1501 – 1850, Band 4, S. 212.

181 Zu Crome: Nees, August Friedrich Wilhelm Crome: Man kann nicht alles seyn, jeder muß seinen Beruf fühlen. Meiner liegt in der großen Welt.

182 Crome, Über Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse bey und nach dem Congreß zu Wien, S. 70 f.

183 Arndt, Ueber künftige ständische Verfassungen in Teutschland, S. 31.

Der westfälische Verwaltungsbeamte und Schriftsteller Arnold Mallinckrodt¹⁸⁴ forderte zur Erreichung einer Nationaleinheit als Hauptprinzip des Deutschen Bundes¹⁸⁵ die Abschaffung des Abzugsgeldes, die freie Ein- und Auswanderung und die Abschaffung von Grenzzöllen und Kornsperrern innerhalb Deutschlands.¹⁸⁶

In einer anonym erschienenen Schrift des mediatisierten Reichsfürsten Anselm Maria Fugger von Babenhausen, in der es in erster Linie um die Wiederherstellung des Reiches (und seiner Rechtsposition als reichsunmittelbarer Landesherr) ging,¹⁸⁷ forderte dieser als Regelung einer deutschen Verfassung, dass jeder Deutsche in allen deutschen Staaten Universitäten besuchen dürfen und Ämter übernehmen können sollte.¹⁸⁸ Gleichzeitig sah er vor, dass keine Ausländer, damit meinte er wohl Nichtdeutsche, Staatsdienste bekleiden können,¹⁸⁹ formulierte also eine klassische Beschränkung der Ämtervergabe.

In einem Verfassungsentwurf, den Zachariae 1814 veröffentlichte, sah er vor, dass das *droit d'aubaine* zwischen den Mitgliedstaaten des Bundes aufgehoben sein soll.¹⁹⁰ Nur unter die „frommen Wünsche“, deren Verwirklichung ihm nicht als mit zu großen Schwierigkeiten verbunden schienen,¹⁹¹ ordnete er die weitergehende Forderung der Abschaffung von Freizügigkeitsbeschränkungen ein.¹⁹²

Den dargestellten Forderungen gemein war, dass ein Bestand an Rechtsinstituten als schädlich für die erwünschte Nationaleinheit angesehen wurde. Der trennende Charakter dieser Rechtsinstitute machte diese zum Anknüpfungspunkt politischer Forderungen, ohne dass eine Abstrahierung

184 Zu Mallinckrodt: *Brandt*, Arnold Mallinckrodt (1768–1825), in: Böttcher, Europas vergessene Visionäre, S. 190.

185 *Mallinckrodt*, Was thun bey Deutschlands und Europens Wiedergeburt?, Band 1, S. 271.

186 Ebd., S. 272 f.

187 Zu den Hintergründen der Schrift: *Zorn*, Fürst Anselm Maria Fugger zu Babenhausen, in: Freiherr von Pölnitz, Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Band 2, S. 329 (S. 343 ff.); *Graf Fugger von Glött, Ulrich*, Die Fugger und das Ende des Alten Reiches, in: Burkhardt, Die Fugger und das Reich, S. 311 (S. 315 f.).

188 *Fugger von Babenhausen, Anselm Maria*, Materialien zu Germaniens Wiedergeburt, S. 25 f.

189 Ebd., S. 26.

190 *Zachariae*, Entwurf zu dem Grundvertrage des durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verhiesenen deutschen Staatenbundes, S. 69.

191 Ebd., S. 7.

192 Ebd., S. 74.

der Anknüpfungspunkte in Gestalt von Zugehörigkeit oder grenzüberschreitendem Bezug stattfand.

2. Nationaleinheit durch Rechtseinheit

Neben der Abschaffung einzelner Rechtsinstitute bestand oftmals der Wunsch, durch eine allgemeine Rechtseinheit die nationale Aufspaltung zu überbrücken.¹⁹³ In Konsequenz eines vereinheitlichten Rechts sollten die rechtlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Angehörigen wegfallen. Um eine Ungleichbehandlung zu verhindern, war dies meist mit der Forderung nach einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes und einem Vorrang des Bundesgesetzes vor dem Partikularrecht verbunden. Die Forderung nach einer Gesetzeseinheit war dabei nicht neu, sondern wurde ab Ende des 18. Jahrhunderts wiederholt gestellt.¹⁹⁴ Neu war der Aspekt der Nationaleinheit.

So nannte die anonyme Schrift „Was war Teutschland? Was ist es jetzt? Was darf es von der Zukunft hoffen?“ von 1813 die „völlige Einheit“ als Ziel eines Deutschen Bundes.¹⁹⁵ Die Gesetzgebungskompetenz müsse beim Reich liegen und „[d]as Gesetz müsse hinführo keinen Würtemberger, keinen Hessen, keinen Bader – sondern nur Teutsche kennen; denn, wenn Teutschland wieder zu einer Nation erhoben und als solche erhalten werden soll, so muß es nur ein Gesetz, wie eine Sprache haben.“¹⁹⁶

Der Autor der anonymen¹⁹⁷ Schrift „Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes“, die vermutlich 1813 geschrieben,¹⁹⁸ aber erst 1814 veröffentlicht wurde, forderte eine Wiederherstellung der alten Reichsverfassung.¹⁹⁹ Dabei sei es wünschenswert, wenn bei einer künftigen Verfassung Deutschlands eine völlige Einheit erreicht werde.²⁰⁰ Es solle daher nur eine Souveränität, ein Oberhaupt, unter das sich die einzelnen „Länder-Besitzer“

193 Schöler, Deutsche Rechtseinheit, S. 86 ff.

194 Dölemeyer, „... zum Besten des deutschen Reiches“, in: Haferkamp/Repgen, Usus modernus pandectarum, S. I.

195 Was war Teutschland? Was ist es jetzt? Was darf es von der Zukunft hoffen?, S. 40 f.

196 Ebd., S. 43.

197 Die zuweilen vorgenommene Zuschreibung zum österreichischen Politiker Johann Melchior Birkenstock als Autor überzeugt nicht, da dieser schon 1809 verstorben ist: Vgl. Schöler, Deutsche Rechtseinheit, S. XXIII.

198 Das Vorwort ist auf Ende 1813 datiert.

199 Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes, S. 52.

200 Ebd., S. 74.

unterordnen und nur einen Gesetzgeber geben.²⁰¹ Mit einem gemeinsamen Gesetz schwang eine Gleichheit aller Deutschen mit und ein Vorrang der Gesamtgesetzgebung: „Kein einzelner deutscher Länder-Besitzer müßte Gesetze oder Verordnungen machen können, welche den Gesetzen und Verordnungen des Oberhauptes widersprechen oder sie gar aufheben. Das Gesetz müsse keinen Württemberger, keinen Sachsen, keinen Badener, keinen Hessen, keinen Fürstenberger, keinen Ysenburger, keinen Hohenloher etc. kennen, sondern nichts als Bestandteile Eines deutschen Staats, folglich nur lauter Teutsche.“²⁰² Es sollte also durch eine gemeinsame Gesetzgebung des Reiches und einem Vorrang des Reichsrechts eine Nichtdiskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit erreicht werden. Wichtigste Prämisse dieses Vorschlags war indes das gemeinsame Oberhaupt mit Gesetzgebungskompetenz. Die Wirkungen eines gemeinsamen Gesetzbuches sollten erst im Nachgang an eine nationale Einheit eintreten.

Der prominenteste Forderer einer Gesetzeseinheit, Anton Friedrich Justus Thibaut,²⁰³ kritisierte das bisherige Partikularrecht in einer knappen Streitschrift²⁰⁴ scharf als einen „Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntschäckiger Bestimmungen, ganz dazu geartet, die Deutschen voneinander zu trennen.“²⁰⁵ Als Argument für ein neues Gesetzbuch führte auch er die positiven Folgen eines gemeinsamen Gesetzes für die deutsche Nationaleinheit an: „Gleiche Gesetze erzeugen aber gleiche Sitten und Gewohnheiten, und diese Gleichheit hat immer zauberischen Einfluß auf Völkerliebe und Völkertreue gehabt. Außerdem macht der bürgerliche Verkehr jene Einheit fast zu einer schreyenden Nothwendigkeit. Unsre Deutschen Länder können allein durch einen lebhaften, inneren, wechselseitigen Verkehr ihren Wohlstand erhalten, und von dem schneidenden Volks-Egoismus, den der Französische Code ausspricht, darf bey uns durchaus nichts gehört werden.“²⁰⁶ Ein gemeinsames Gesetzbuch sei damit ein Gegenge-

201 Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes, S. 74.

202 Ebd., S. 75 f.

203 Zu Thibaut: *Kaufmann*, Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840); *Schröder*, Art. Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), in: Kleinheyer/Schröder, *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, S. 449.

204 Zu den Hintergründen: *Schroeder*, Anton Friedrich Justus Thibaut – Ein deutsches Gelehrtenleben im Umbruch der Epochen, in: Hattenhauer/Schroeder/Baldus, *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772 – 1840)*, S. 1 (S. 15 ff.); *Kaufmann*, Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), S. 147 ff.

205 *Thibaut*, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, S. 14.

206 Ebd., S. 33.

wicht zu politischer Zersplitterung.²⁰⁷ Im Gegensatz zum anonymen Autor von „Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes“ sah Thibaut als Gesetzgeber kein dafür verantwortliches Oberhaupt eines Reiches vor. Stattdessen sollte eine gemeinsame Gesetzgebung der deutschen Staaten,²⁰⁸ mit einer Ausarbeitung durch Staatsmänner und Gelehrte, stattfinden.²⁰⁹ Dass dies auch bei einer staatenbündischen Struktur des Reiches²¹⁰ funktionieren sollte, zeigen seine Überlegungen zur Abänderung des gemeinsamen Gesetzbuches, die gemeinsam erfolgen müsse, um eine Rechtseinheit auch dauerhaft zu erhalten.²¹¹ Mit der Rechtseinheit bei Thibaut ist aufgrund des fehlenden Vorrangs des Reichsrechts vor Landesrecht und des Fehlens eines einheitlichen Gesetzgebers nicht in dem Maße, wie beim anonymen Autor von „Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes“ ein Element der Nichtdiskriminierung verbunden. Vielmehr erscheint eine diskriminierungsaufhebende Wirkung als begrüßenswerter Reflex einer grundsätzlichen Rechtseinheit.

Die Antwort Savignys, der die Vorschläge Thibauts vehement ablehnte, kann nicht als der politischen Situation geschuldete Flugschrift eingeordnet werden: Sie war schon länger vorbereitet und die Flugschrift Thibauts war nur der Anlass, den Savigny nutzte, um sie zu veröffentlichen.²¹² Die Schrift hatte damit nicht das Ziel, ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Neugestaltung Deutschlands zu sein.²¹³

Ein weiteres Plädoyer für eine Gesetzeseinheit stammte vom für Sachsen-Hildburghausen tätigen Regierungsrat Schmid. In seinem Werk „Deutschlands Wiedergeburt“ formulierte Schmid vielfältige und ausführlich begründete Vorschläge zu einer Neugestaltung Deutschlands. Dieses Werk ist bislang im Wesentlichen aufgrund der hier relevanten Forderungen

207 *Thibaut*, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, S. 34.

208 Ebd., S. 12.

209 Ebd., S. 26 f.

210 Thibaut sprach ganz ausdrücklich von einem „patriotischen Verein aller Deutschen Regierungen“: Ebd., S. 25.

211 Ebd., S. 41.

212 *Schroeder*, Anton Friedrich Justus Thibaut – Ein deutsches Gelehrtenleben im Umbruch der Epochen, in: Hattenhauer/Schroeder/Baldus, Anton Friedrich Justus Thibaut (1772 – 1840), S. 1 (17).

213 *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, S. III (Fn. 540).

gen nach Rechtseinheit bekannt.²¹⁴ Schmid erwartete von einem gemeinsamen Recht eine innere Einheit Deutschlands, da „dieser Zweck durchaus unerreichbar bleiben wird, so lange es [sc. das Volk] nicht von einerlei bürgerlichen und Strafgesetzen beherrscht wird.“²¹⁵ Das gemeinsame Recht sollte durch eine Gesetzgebungskommission erarbeitet²¹⁶ und durch Reichsoberhaupt und Reichsstände verabschiedet werden.²¹⁷ Änderungen der Gesetze durch einzelne Landesherren sollten einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen.²¹⁸ Damit war der Vorschlag von Schmid sehr ähnlich zum anonymen Vorschlag in „Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes“. Die Betonung des gemeinsamen Rechts als integrative Kraft fiel nur noch deutlich verhaltener aus. Dies liegt wohl an den weiteren, im nächsten Abschnitt untersuchten Vorschlägen Schmidts zur Schaffung eines Reichsbürgerrechts, das einen Großteil der integrativen Funktionen, die in anderen Vorschlägen von der Rechtseinheit erhofft wurden, übernehmen sollte.

3. Nationaleinheit durch ein Reichsbürgerrecht

Ein deutlich wichtigerer, folgenreicherer und gleichzeitig detailliert ausgearbeiteter Vorschlag Schmidts betraf die Schaffung eines deutschen Reichsbürgerrechts, das von ihm auch als ein gemeinsames Indigenat betitelt wurde.²¹⁹ Dies war keine neue Idee Schmidts. Anlässlich seiner Beschäftigung mit dem französischen Recht erhob er schon 1808 die Forderung nach einem gemeinsamen Indigenat, jedoch in Bezug auf den Rheinbund.²²⁰ In seinem Werk „Deutschlands Wiedergeburt“, das vor allem aufgrund seines Umfangs aus der Menge der Denkschriften zur zukünftigen Gestaltung Deutschlands heraussticht, entwarf er in allen Aspekten eine modernisierte Reichsverfassung. Ein Kapitel beschäftigte sich mit der Errichtung des Reichsbürgerrechts und – sehr ausführlich – mit der Einführung eines gemeindeutschen Reichsadels. Ziel dieser Überlegungen war, die Einheit

214 *Stinzing/Landsberg*, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung 3, Halbband 2, Noten, S. 33; *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, S. 103 ff.; *Peters*, Der „germanische“ Code civil, S. 43 f.

215 *Schmid*, Deutschlands Wiedergeburt, S. 126.

216 Ebd., S. 151 f.

217 Vgl. ebd., S. 324.

218 Ebd., S. 376.

219 Ebd., S. 82.

220 Dazu siehe oben unter Kapitel 3 C I.

des Volkes herzustellen.²²¹ Diese Einheit herzustellen sei durch eine Beseitigung der gegenseitigen Diskriminierungen relativ leicht: „Es dürfen nur die Schranken weggerissen werden, die von einzelnen Staaten um sich gezogen worden sind. Zuerst muß das preußische, sächsische, bairische u. s. w. Indigenat einem Reichsbürgerrechte weichen. Alle Unterthanen eines Reichslandes wären zugleich Reichsbürger, und dadurch in allen andern Ländern in den vollsten Genuß der bürgerlichen Rechte eingesetzt. Keine Landesverordnung könnte bestehen, welche den Landeseingebohrenen irgend ein ausschließliches Recht zu irgend einem Gewerbe, irgend einem Staatsdienste, geistlichen oder weltlichen einräumte, sondern müßte von Reichs wegen als nichtig angesehen werden.“²²² Schmid forderte damit zweierlei. Zum einen ging es ihm um die Abschaffung der einzelstaatlichen Diskriminierungen. Zum anderen ging es ihm um den Gleichbehandlungsgrundsatz, den er als zentrales Element eines zu schaffenden Reichsbürgerrechts sah. Das Indigenat war in dieser Argumentation Chiffre für die einzelstaatlichen Diskriminierungen und zudem für ein Bürgerrecht, das auf eine gesamtdeutsche Ebene verlagert werden sollte. Diese Zweiteilung prägte auch seine weitere Argumentation. Zunächst kritisierte Schmid die Beschränkungen durch das Indigenat. Am Beispiel der Vergabe von Predigerstellen argumentierte Schmid, dass bei der bisherigen Praxis nicht unbedingt die besten Kandidaten ein Amt erhalten hätten. Dem könne durch eine „Concurrenz für alle Deutschen“ abgeholfen werden.²²³ Als positives Vorbild führte er die bayerische Praxis an, Beamte in ihnen fremde Landesteile zu versetzen.²²⁴ Mit einem Reichsbürgerrecht und seinem Gleichbehandlungsgrundsatz sei die Aufhebung weiterer Benachteiligungen, die nicht unmittelbar an das Indigenat anknüpften, verbunden: „[S]o würde doch kein Gesetz oder Statut eine dem allgemeinen Grundsatz, daß jeder Deutsche sich an jedem Orte Deutschlands niederlassen kann, zuwider laufende Bedingung, als da wären, höheres Einzugs- oder Bürgergeld von Auswärtigen, Ausschließung der Protestanten oder Katholiken von bürgerlichen Gewerben und Aemtern, und dergleichen, darin vorkommen dürfen.“²²⁵ Schmid forderte weiter die Abschaffung von Auswanderungsver-

221 Schmid, Deutschlands Wiedergeburt, S. 80.

222 Ebd., S. 82.

223 Ebd., S. 83.

224 Ebd., S. 85.

225 Ebd., S. 86.

boten,²²⁶ des Abzugsgeldes,²²⁷ des *droit d'aubaine*²²⁸ und des Schul- und Universitätenbannes,²²⁹ der den eigenen Angehörigen faktisch untersagte, ausländische Bildungseinrichtungen zu besuchen.²³⁰ Inwiefern das Reichsbürgerrecht wiederum als Differenzierungskriterium gegenüber Fremden gebraucht werden sollte, ließ Schmid ausdrücklich offen.²³¹

Dieses Werk fand nicht nur bei den Rezensenten,²³² sondern auch auf dem Wiener Kongress Beachtung. Schmid sandte es an Kaiser Franz I.²³³ Aus einer Denkschrift des österreichischen Beamten Peter Anton von Frank über die 41 Artikel von Hardenberg²³⁴ wird ersichtlich, dass dieser genaue Kenntnisse über das Werk hatte. In dieser Denkschrift vom 7. Oktober 1814 bemerkte er, dass der § 6 des Entwurfs Hardenbergs nur eine unvollständige Aufzählung der Elemente des Reichsbürgerrechts von Schmid sei und zitierte sehr umfassend aus „Deutschlands Wiedergeburt“.²³⁵ Wie ein Brief des Sekretärs des hildburghausischen Diplomaten in Wien, von Baumbach,²³⁶ bestätigt, war das Buch am 12. Oktober 1814 in Wien im Umlauf. Auch Metternich sei das Buch schon überreicht worden.²³⁷ Aus einem Brief vom 12. November 1814 geht hervor, dass Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein²³⁸ das Buch gelesen und mehreren Diplomaten zur Lektüre

226 Schmid, Deutschlands Wiedergeburt, S. 87.

227 Ebd., S. 88.

228 Ebd., S. 89.

229 Ebd., S. 91.

230 Dazu unten unter Kapitel 3 C III.

231 Schmid, Deutschlands Wiedergeburt, S. 96.

232 Die Jena'sche allgemeine Literatur-Zeitung veröffentlichte sogar zwei Rezensionen: Jena'sche Allgemeine Literatur-Zeitung, II. Jahrgang, Band 3, S. 301 – 339 und ebd., S. 339 – 358.

233 Huber-Frischeis/Knieling/Valenta, Die Privatbibliothek Kaiser Franz' I. von Österreich 1784–1835, S. 442.

234 Zu diesen unten unter Kapitel 3 C IV 1.

235 Frank über Hardenbergs „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung“ in 41 Artikeln, in: Treichel, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 329 – 361 (340 ff.).

236 Zu Baumbach: Schneider/Werner, Europa in Wien, S. 109; Baumbach, Carl Ludwig Friedrich August von Baumbach.

237 Brief von Erdmann (Sekretär Baumbachs) an Schmid vom 12. Oktober 1814, in: Schmidt, Geschichte der Deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812 bis 1815, S. 481.

238 Zu Stein: Durchhardt, Stein; Durchhardt, Freiherr vom Stein; Schneider/Werner, Europa in Wien, S. 291 f.; Schröder, Art. Karl Freiherr vom Stein (1757–1831), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 418.

empfohlen habe.²³⁹ Auch der bayerische Kronprinz gehörte wohl zu den Lesern von „Deutschlands Wiedergeburt“.²⁴⁰ Es ist höchst wahrscheinlich, dass Schmid auf Anraten Baumbachs aus seinem Buch einen Verfassungsentwurf entwickelt hatte, der auf dem Wiener Kongress zirkulierte. Baumbach hatte Schmid zur Erstellung eines Verfassungsentwurfes ermutigt.²⁴¹ Aus den Briefwechseln zwischen Baumbach und Schmid ergibt sich, dass Baumbach diesen Entwurf den Herzögen von Coburg²⁴² und Weimar,²⁴³ Hans von Gagern²⁴⁴ und dem Freiherrn von Stein²⁴⁵ übermittelte. Auch Humboldt nahm vom Entwurf Kenntnis.²⁴⁶ Für einen handschriftlichen Verfassungsentwurf spricht auch, dass Baumbach den Entwurf zurückverlangte, um ihn weiteren Personen zugänglich zu machen²⁴⁷ und von Abschriften des Entwurfes die Rede ist.²⁴⁸ Zudem diskutierten Baumbach und Schmid, ob der Verfassungsentwurf gedruckt werden sollte.²⁴⁹ Auf diesen handschriftlichen Verfassungsentwurf nahm wohl Kaspar Freiherr Spiegel von Desenberg, Regierungsrat in der österreichischen Staatskanzlei,²⁵⁰ in einem Dokument über Humboldts Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit Kreiseinteilung Bezug, indem er von einem „schriftlichen Verfassungsentwurfe“²⁵¹ Schmid's schrieb. Dieser Verfassungsentwurf ist nicht

-
- 239 Brief von Baumbach an Schmid vom 12. November 1814, in: *Schmidt*, Geschichte der Deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812 bis 1815, S. 482.
- 240 Brief von Baumbach an Schmid vom 25. Januar 1815, in: Ebd., S. 487 – 488 (488).
- 241 Brief von Baumbach an Schmid vom 12. Oktober 1814, in: Ebd., S. 481 – 482 (481); Brief von Baumbach an Schmid vom 12. November 1814, in: Ebd., S. 482.
- 242 Brief von Baumbach an Schmid vom 7. Dezember 1814, in: Ebd., S. 438.
- 243 Brief von Baumbach an Schmid vom 7. Januar 1815, in: Ebd., S. 484 – 487 (485).
- 244 Brief von Baumbach an Schmid um den 7. Dezember 1814, in: Ebd., S. 483; Brief von Baumbach an Schmid vom 17. Dezember 1814, in: Ebd., S. 483; Brief von Baumbach an Schmid vom 31. Dezember 1814, in: Ebd., S. 484; Brief von Baumbach an Schmid vom 7. Januar 1815, in: Ebd., S. 484 – 487 (485).
- 245 Brief von Baumbach an Schmid vom 10./11. Januar 1815, in: Ebd., S. 487.
- 246 Brief von Baumbach an Schmid vom 25. Januar 1815, in: Ebd., S. 487 – 488 (488).
- 247 Brief von Baumbach an Schmid um den 7. Dezember 1814, in: Ebd., S. 483.
- 248 Brief von Baumbach an Schmid um den 7. Dezember 1814, in: Ebd., S. 483.
- 249 Brief von Baumbach an Schmid vom 17. Dezember 1814, in: Ebd., S. 483; Brief von Baumbach an Schmid am 7. Januar 1815, in: Ebd., S. 484 – 487 (486); Brief von Baumbach an Schmid vom 7. März 1815, in: Ebd., S. 490.
- 250 M. w. N. *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 105 f. (Fn. 3).
- 251 Spiegel über Humboldts Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einer Einteilung Deutschlands in Kreise, in: Ebd., S. 1137 – 1145 (1143).

überliefert,²⁵² so dass sein Einfluss auf die Deutsche Bundesakte nicht näher bestimmt werden kann.

4. Fazit

Nur bei Schmid findet sich in den öffentlichen Schriften vor dem Wiener Kongress die explizite Forderung nach einer Abschaffung der Differenzierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit. Er erhob diese Forderung in Verbund mit der Forderung nach einem allgemeinen Angehörigkeitsstatus für alle Deutschen. Das heißt nicht, dass diese Forderung nicht Teil anderer Konzepte wurde. So forderten die meisten Verfechter einer deutschen Einheit zumindest die Abschaffung einzelner Rechtsinstitute, in denen die Differenzierung zum Vorschein kam. Vor allem aber war die Nichtdiskriminierung ein bedeutender Teil der Forderung nach einer Rechtseinheit im Kodifikationsstreit.

III. Überlegungen der Großmächte vor dem Wiener Kongress

Die ersten Memoranden über die Neugestaltung der deutschen Staatenordnung entstanden bereits ab Ende 1812.²⁵³ Dabei unterschieden sich die Entwürfe der Staatsmänner in den Diensten der größeren Staaten grundsätzlich von den Entwürfen von Privatleuten, Beamten in kleinen Staaten und mediatisierten Reichsständen. Während erstere ihre Vorschläge als eine Art Kompromiss zwischen den eigenen Vorstellungen und den Zielen der jeweiligen Regierung, für die sie arbeiteten, entwarfen, hatten die Entwick-

252 Er befindet sich nicht in den Beständen des Staatsarchivs Meiningen und des Nachlasses von Karl Ernst Schmid an der Universitäts- und Landesbibliothek Jena. Von einem verschollenen Verfassungsentwurf gehen auch aus: *Martin*, Karl Ernst Schmid, 1774 – 1852, in: Schmid, Des Bürgermeisters zu Hirschberg Johannes Schmid Nachkommen, S. 94 (100); *Schroeder*, Karl Ernst Schmid (1774 – 1852) – Verwehte Spuren eines Jenaer Rechtsgelehrten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 118 (2001), 273 (295).

253 Aus dem September 1812 finden sich so schon zwei Denkschriften Steins mit Grundzügen zur Verfassungsfrage an den Zaren: Denkschrift Steins vom 17. September 1812, in: *Hubatsch*, Freiherr vom Stein, Band 3, S. 742 – 744; Denkschrift Steins vom 6./18. September 1812, in: Ebd., S. 745 – 751.

lungen der Diplomaten der Mindermächtigen mehr den Charakter von Privatentwürfen.²⁵⁴

Recht allgemein forderte Hans von Gagern²⁵⁵ 1813, damals im preußisch-russischen Hauptquartier, später Chef des Zentralverwaltungsrats: „Freyer Handel und Wandel, freyer Dienst und Auswanderung“.²⁵⁶ Diese Forderung begründete er vor allem mit wirtschaftlichen Interessen.²⁵⁷

Im Dezember 1813 verfasste Wilhelm von Humboldt eine Denkschrift über die künftige Verfassung Deutschlands, in der er vorschlug, dass es jedem Untertanen eines deutschen Staates freistehen soll, in einen anderen deutschen Staat auszuwandern, ohne dafür eine Abgabe zu zahlen. Dies sei die Grundlage aller Vorzüge, die jeder Deutsche aus einer zu schaffenden Vereinigung ziehen würde.²⁵⁸ Zudem sprach sich der Bildungsreformer²⁵⁹ für die Freiheit aus, auf fremden deutschen Universitäten studieren zu dürfen.²⁶⁰

Letzteres wurde von Humboldt im Laufe des Wiener Kongresses in fast allen seinen Bundesaktenentwürfen berücksichtigt. Die Bedeutung, die er dem sogenannten Universitätenbann zumaß, war durch seine Tätigkeit als Direktor der Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts 1809 und 1810 geprägt. Durch den Universitätenbann wurden vor allem Inländer getroffen, die eine Karriere in Staatsdiensten anstrebten.²⁶¹ Unter König Friedrich II. wurde 1749 in einem Edikt befohlen, „daß von nun an und hinkünftig alle diejenige, welche sich denen Studiis widmen, und Beförderung in Unsern Landen hoffen wollen, nicht auf auswärtige, sondern auf einheimische Universitäten gehen, auch nicht etwa nur zum Schein sich daselbst

254 *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 228 ff.

255 Zu Gagern: *Rössler*, Zwischen Revolution und Reaktion; *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 166 ff.; *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 189 ff.

256 *Gagern*, Beyträge zur Zeitgeschichte, Europäische Annalen 1816, 59 (66).

257 Gagerns Grundlinien der künftigen Verfassung Deutschlands, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 8 – 17 (13 ff.).

258 Humboldt über die künftige Verfassung Deutschlands, in: Ebd., S. 72 – 88 (87).

259 Vgl. m. w. N. *Jeismann*, Wilhelm von Humboldt als Chef der Sektion für Kultus und Unterricht in Berlin und seine Bedeutung für die Bildungsreformen in Deutschland, in: *Ribbe/Schmädeke*, Berlin im Europa der Neuzeit, S. 99; *Tenorth*, Wilhelm von Humboldt; *Gall*, Wilhelm von Humboldt, S. 138 ff.

260 Humboldt über die künftige Verfassung Deutschlands, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 72 – 88 (87).

261 Dazu zeitgenössisch: *Fischer*, Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band I, S. 397.

immatriculieren lassen“.²⁶² Dieses Edikt wurde 1751²⁶³ und 1783²⁶⁴ wiederholt und zum Teil verschärft. 1753 wurde eine zweijährige Studienzeit im Inland für Theologen vorgeschrieben.²⁶⁵ 1791 wurde das Verbot im Hinblick auf die Universität Erlangen aufgehoben.²⁶⁶ Dieses Edikt und eine anonyme Rezension von „Deutschlands Wiedergeburt“ in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung nannten als Motiv für dieses Verbot den finanziellen Aspekt, dass über die Studierenden Geld ins Ausland abfließe, letztere auch, dass staatlicherseits ein Interesse an der Kontrolle der Studieninhalte bestehe und dass eine Angst vor freiheitlichen Gedanken herrschte.²⁶⁷ Dies scheinen auch die wesentlichen Gründe für entsprechende Verbote in anderen europäischen Gegenden gewesen zu sein.²⁶⁸ Unter dem Eindruck von Nachrichten über die Aufhebung des Universitätenbannes im Königreich Westphalen schlug Humboldt König Friedrich Wilhelm III. die vollständige Aufhebung in Preußen, zumindest jedoch die wechselseitige Aufhebung gegenüber Westphalen, vor.²⁶⁹ Aufgrund dieser Denkschrift wurde der Universitätenbann in Preußen am 13. April 1810 vollständig aufgehoben.²⁷⁰

262 Edict vom 14. Oktober 1749, daß alle Landes-Kinder auf einheimischen Universitäten studiren, widrigenfalls in Sr. Königl. Majestät Landen keine Beförderung hoffen sollen, in: *Corporis Constitutionum Marchiarum Continuatio IV.*, Sp. 191 – 194 (193).

263 Edikt vom 19. Juni 1751, daß die Landes-Kinder hinführo auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen studiren [...], in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...]*, Band 1, Sp. 97 f.

264 Circular-Rescript vom 24. Oktober 1783 an sämtliche Regierungen exclusive Schlesien [...], in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...]*, Band 7, Sp. 2507 f.

265 Befehl vom 24. August 1758 an die Theologische Facultaet zu Halle, zu Franckfurt und zu Duisburg [...], in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...]*, Band 2, S. 309 f.

266 Rescript vom 14. Februar 1791 wegen der Universität Erlangen, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...]*, Band 9, Sp. 21 f.

267 Anonyme Rezension zu Karl Ernst Schmid, „Deutschlands Wiedergeburt“, in: *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung vom Jahre 1814, Eilfter Jahrgang, Vierter Band*, Sp. 339 – 358 (344).

268 *Frijhoff*, Der Lebensweg der Studenten, in: Rüegg, *Geschichte der Universität in Europa*, Band II, S. 287 (292); *Ridder-Symoens*, Mobilität, in: Rüegg, *Geschichte der Universität in Europa*, Band II, S. 335 (350).

269 Humboldt, Über die Aufhebung des Verbots, fremde Universitäten zu besuchen (4. April 1810), in: *Gebhardt*, Wilhelm von Humboldts Politische Denkschriften, Band 1, S. 237 – 238.

270 Allerhöchste Kabinetts-Order vom 13ten April 1810, wegen des Besuchens fremder Schulen und Universitäten, in: *Sammlung der für die Königlichen Preußischen*

Freiherr vom Stein sah in seiner Denkschrift vom Dezember 1813 einen ganzen Katalog an Freiheitsrechten sowie Schutz von Ehre und Leben vor.²⁷¹ Alle von ihm genannten Rechte wiesen keinen Bezug zu Diskriminierungen von Fremden auf. In einer Denkschrift vom 10. März 1814 sah Stein als Individualrecht den freien Dienst in jedem deutschen Staat vor.²⁷²

In einer Reihe von Entwürfen aus dem April 1814²⁷³ sah Humboldt als Grundbedingung einer zu schaffenden deutschen Verfassung wiederum umfassende Individualrechte vor. Dabei nannte er vor allem Freiheitsrechte, sowie das Recht, an jeder deutschen Universität zu studieren, das Recht, in den Dienst eines anderen Staates einzutreten, und das Recht auf Auswanderung ohne Entrichtung eines Abzugsgeldes.²⁷⁴

Am wirkmächtigsten waren jedoch einige Entwürfe Hardenbergs. Am Anfang stand ein Entwurf vom 29. April 1814, der „Plan für die künftige Gestaltung Europas“. Dieser diente den Londoner Gesprächen, die als Vorkonferenz der Großmächte zwischen Juni und August 1814 stattfanden, als Grundlage.²⁷⁵ In diesem Memorandum sah Hardenberg vor, dass Verfügungen über die Beziehungen zwischen den Herrschern und ihren Untertanen in einem völkerrechtlichen Vertrag über die Schaffung eines deutschen Bundes getroffen werden sollten.²⁷⁶

Auf Grundlage dieses Memorandums erarbeitete Hardenberg zuerst einen Vorschlag von zehn Artikeln, später einen Vorschlag von 41 Artikeln aus. Im 28. Artikel dieser „41 Artikel“ sah Hardenberg eine Garantie wesentlicher Individualrechte vor: „Die persönlichen Rechte eines jeden Deutschen als solchen sollen bestimmt und unter die Garantie des ganzen Bundes gesetzt werden, Jeder Deutsche soll die Freyheit haben aus einem zum Deutschen Bunde gehörenden Staat aus- und in einen andern dazu gehörigen einzuwandern, ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu seyn.

Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten Oktober 1810, S. 691.

271 Stein über Deutschlands Verfassung, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 89 – 92 (91 f.).

272 Denkschrift Steins vom 10. März 1814, in: *Hubatsch*, Freiherr vom Stein, Band 4, S. 612 – 614 (614).

273 Zu den Hintergründen: *Kraehe*, Metternich's German Policy, Volume II, S. 23 f.

274 Humboldts „Exposé des droits de tout sujet Allemand en général, & des Princes & Comtes médiatisés en particulier“, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 129 – 132 (130 f.).

275 *Jarrett*, The Congress of Vienna and its Legacy, S. 70 ff.

276 Plan für die künftige Gestaltung Europas, in: *Müller, Klaus*, Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses 1814/1815, S. 33 – 59 (34).

Eben so kann er unbehindert aus dem Dienst eines Bundes Fürsten in den [eines] andern treten, oder auf fremden deutschen Universitäten und Lehranstalten sich ausbilden.“²⁷⁷ Damit finden sich in den „41 Artikeln“ die gleichen Rechtspositionen wie in den Entwürfen Humboldts. Stein ergänzte in seinen Anmerkungen²⁷⁸ weitere Individualrechte, wie den Habeas-Corpus-Grundsatz, Garantie des gesetzlichen Richters, Eigentumsschutz und ein Beschwerderecht.²⁷⁹ In einer zweiten Fassung seiner „41 Artikel“ scheint Hardenberg diese Anregung Steins aufgenommen zu haben.²⁸⁰ Der österreichische Beamte Spiegel von Desenberg ergänzte zu dem zweiten Entwurf Hardenbergs, vielleicht unter Eindruck von Schmidts Werk „Deutschlands Wiedergeburt“, dass Ausführungen zu Erteilung, Erwählung und Verlust des deutschen Bürgerrechtes sowie das Recht der Stände fehlen würden.²⁸¹ Der österreichische Beamte Frank führte zu dem zweiten Entwurf Hardenbergs Schmidts Werk ausdrücklich an und bezeichnet den Entwurf als „unvollständig in Aufzählung der durch die Bundesakte zu bestimmenden teutschen Bürgerrechte und es verdient der Verfasser der Schrift: Deutschlands Wiedergeburt, aus welchem diese Ideen des preussischen Projektes entlehnt sind, hierüber nachgelesen zu werden.“²⁸² Die Reaktionen einiger der Gesandten, die als Vertreter kleiner Staaten fehlende Ausführungen zum deutschen Staatsbürgerrecht monierten, offenbart die weite Verbreitung des Werks von Schmid. Da die preußische Position schon vor der Veröffentlichung von „Deutschlands Wiedergeburt“ entwickelt wurde, spricht dies auch für einen eher spärlichen Informationszugang dieser Diplomaten.

Schon bevor der sechste Koalitionskrieg entschieden war, entwarfen die leitenden Staatsmänner Pläne für die Neugestaltung Deutschlands. In diesen wurde die Abschaffung differenzierender Rechtsinstitute erwogen.

277 Hardenbergs „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung“ in 41 Artikeln (1. Fassung), in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 179 – 189 (187).

278 Zum Hintergrund der Anmerkungen Steins: *Hundt*, Stein und die deutsche Verfassungsfrage in den Jahren 1812 bis 1815, in: *Durchhardt/Kunz*, Reich oder Nation?, S. 141 (S. 167 ff.); *Durchhardt*, Stein, S. 327.

279 Stein über Hardenbergs „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung“ in 41 Artikeln (1. Fassung) am 16. Juli 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 189 – 193 (192).

280 Hardenbergs „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung“ in 41 Artikeln (2. Fassung), in: Ebd., S. 201 – 214 (204).

281 Spiegel über Hardenbergs „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung“ in 41 Artikeln am 19. September 1814, in: Ebd., S. 284 – 305 (287).

282 Frank über Hardenbergs „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung“ in 41 Artikeln am 7. Oktober 1814, in: Ebd., S. 329 – 361 (340 ff.).

Welche Rechtsinstitute davon betroffen waren, hing von der persönlichen Vorprägung der Autoren ab. Es finden sich keine großen Prinzipien, aus denen die Nichtdiskriminierung entwickelt worden wäre. Solche wären wohl ohnehin nicht durchsetzbar gewesen.

IV. Die Genese des Art. 18 der Deutschen Bundesakte

Die Verhandlungen über die deutsche Frage können anhand der beteiligten Mächte periodisiert werden. Immer beteiligt waren Österreich und Preußen. Zwischen ihnen kam die Kommunikation nur während der polnisch-sächsischen Krise zeitweise zum Erliegen. In der ersten Phase der Beratungen wurde über die Deutsche Bundesakte nur von Preußen, Österreich, Hannover, Bayern und Württemberg verhandelt. Die sonstigen Staaten schlossen sich zusammen und protestierten gegen dieses Vorgehen.²⁸³ Erst in der letzten Phase im Jahr 1815 wurden sie beteiligt. Danach gliedern sich auch die folgenden Ausführungen. Zunächst geht es um die Verhandlungen und Entwürfe der größeren Staaten bis zur polnisch-sächsischen Krise (1.), sodann um die parallel dazu entwickelten Überlegungen von Vertretern der mindermächtigen deutschen Staaten (2.), dann wird die weitere Verhandlung bis zum Abschluss der Deutschen Bundesakte untersucht (3.). Zuletzt wird auf die Sicht der Gesandten und Staatsmänner in Wien auf den Art. 18 der Deutschen Bundesakte eingegangen (4.).

Rechte, die an das Individuum anknüpften, existierten in der Diskussion in zwei Modellen: Einerseits gab es die Idee, dass die Deutsche Bundesakte Landesverfassungen garantieren sollte, in denen wiederum Individualrechte gewährt würden. Damit ist das Thema der landständischen Verfassungen berührt.²⁸⁴ Andererseits gab es Bestrebungen, direkt durch die Deutsche Bundesakte Individualrechte zu gewähren.

283 Bevollmächtigte der mindermächtigen deutschen Staaten an Hardenberg bzw. Metternich am 16. November 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 778 – 781; Bevollmächtigte der mindermächtigen deutschen Staaten an Münster am 16. November 1814, in: Ebd., S. 782 f.

284 Zu dem Problem landständischer Verfassungen auf dem Wiener Kongress: *Mager*, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongress 1814/15, *Historische Zeitschrift* 217 (1973), 296.

1. Die Verhandlungen bis zur polnisch-sächsischen Krise

Die wenigen diskutierten Individualrechte hatten nur in geringem Maße mit der Aufhebung von Diskriminierungen in einem Binnenraum zu tun, auch wenn bei den Verhandlungen der ersten Phase verbale Bekenntnisse dazu anzutreffen sind, dass die Untertanen „in eine Verbindung zu bringen [sind], wodurch sie mit Deutschland eine Nation bilden und der Vorteile genießen welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen müssen“.²⁸⁵

Ausgangspunkt der Verhandlungen unter den fünf größten Mächten in Deutschland waren die „12 Artikel“. Die „12 Artikel“ stellen einen Kompromiss zwischen der preußischen Position, die von Hardenberg in den „41 Artikeln“ formuliert wurde, und der österreichischen Position dar. Die „41 Artikel“ wurden dabei in Verhandlungen zwischen Preußen, Österreich und Hannover bis Oktober 1814 auf zwölf Artikel reduziert. Bezüglich der Individualrechte lieferten diese „12 Artikel“ jedoch nur eine grobe Skizze. Dies lag auch daran, dass der Rechtekatalog der zweiten Fassung der „41 Artikel“ fast vollständig verworfen wurde.²⁸⁶ So sollte der Bundesvertrag nun „gewisse Rechte, welche jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme Kriegs oder Bürgerlicher Dienste in andren Deutschen Staaten, u. s. f.“²⁸⁷ enthalten. Für Österreich und Preußen sollte dies nur unter Berücksichtigung ihrer daraus resultierenden besonderen Verhältnisse gelten, das beide Staaten auch aus Ländern außerhalb des Bundes bestanden.²⁸⁸ Jedoch sahen die „12 Artikel“ die „Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation“ (Art. 2)²⁸⁹ als Kompetenz des Bundes vor.

Die bloße Existenz von Untertanenrechten und die mit ihnen verbundene Machtbeschränkung sowie die Bundeskompetenz, die verfassungsmäßigen Rechte zu garantieren, erwiesen sich in den Verhandlungen der fünf Königreiche als Streitgegenstand. Aufschluss darüber geben die Verhandlungen der dritten Sitzung des Deutschen Komitees am 20. Oktober 1814.

285 Humboldt in der 11. Sitzung des Deutschen Komitees, Protokoll der 11. Sitzung des Deutschen Komitees, in: Treichel, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 568 – 574 (570).

286 Konferenz Metternichs, Hardenbergs, Humboldts und Graf Hardenbergs über Hardenbergs „41 Artikel“ [2. Fassung] am 7. Oktober 1814, in: Ebd., S. 362 – 364 (364).

287 Die „Zwölf Artikel“, in: Ebd., S. 365 – 370 (369).

288 Die „Zwölf Artikel“, in: Ebd., S. 365 – 370 (370).

289 Die „Zwölf Artikel“, in: Ebd., S. 365 – 370 (366).

Sowohl der bayerische Gesandte Karl Philipp Fürst von Wrede²⁹⁰ als auch die württembergischen Bevollmächtigten gaben schriftliche Erklärungen über die Niederlegung von Untertanenrechten in der Deutschen Bundesakte ab.²⁹¹ Von bayerischer Seite sah man keine Notwendigkeit, den Untertanen bezüglich ihrer verfassungsmäßigen Rechte eine Berufung an den Bundesrat zuzusichern, wie in Art. 2 der „12 Artikel“ suggeriert, da dafür die bayerischen Gerichte zuständig seien.²⁹² Die bayerische Regierung sei zudem nicht gewillt, „sich der Ausübung irgend eines Regierungsrechts zu begeben, welches der Sr. Königl. Majestät durch die neuesten Verträge garantierte Souveränität anhängt, u. welches Bayern bisher rechtmäßig ausgeübt hat.“²⁹³ Auch die Festlegung eines Minimums an ständischen Rechten, wie von Art. 11 der „12 Artikel“ vorgesehen, lehnte Bayern ab.²⁹⁴ Das Motiv für diese instruktionsgemäße²⁹⁵ starke Betonung der einzelstaatlichen Souveränität und der Verweigerung jeglicher Untertanenrechte und Bestimmungen über die innere Verfassungssituation war wohl die Angst um eine Einmischung der Großmächte in die inneren Angelegenheiten und die Gefährdung des gerade gestarteten bayerischen Verfassungsprojektes.²⁹⁶ Auch von württembergischer Seite wurde Art. 2, der den Schutz von verfassungsmäßigen Rechten jeder Klasse der Nation zur Bundesaufgabe machte, kritisch gesehen.²⁹⁷ Die Garantie landständischer Verfassungen mit einem Mindestgehalt an ständischen Rechten wurde ebenfalls abgelehnt. Zwar gebe es keine Einwände gegen die Verpflichtung zu ständischen Verfassungen, jedoch „kann doch die Bestimmung eines minimum, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden, sondern muß nothwendig die Einleitung und Ausführung dieser Verfassung jedem Staate

290 Zu Wrede: *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 323 ff.

291 Zu der bayerisch-württembergischen Opposition siehe auch: *Hartmann*, Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, S. 42 f.

292 Anlage III des Protokolls der 3. Sitzung des Deutschen Komitees am 20. Oktober 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 471 – 485 (477).

293 Anlage III des Protokolls der 3. Sitzung des Deutschen Komitees am 20. Oktober 1814, in: Ebd., S. 471 – 485 (477).

294 Anlage III des Protokolls der 3. Sitzung des Deutschen Komitees am 20. Oktober 1814, in: Ebd., S. 471 – 485 (479).

295 Vgl. die Instruktion König Maximilians I. Joseph von Bayern für Wrede, in: Ebd., S. 442 – 458 (452 ff.).

296 *Weis*, Montgelas, Zweiter Band, S. 719 ff.

297 Anlage V des Protokolls der 3. Sitzung des Deutschen Komitees am 20. Oktober 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 471 – 485 (481).

selbst zu überlassen seyn.“²⁹⁸ Metternich entgegnete noch in der dritten Sitzung des Deutschen Komitees mündlich, dass die Garantie von Untertanenrechten notwendig sei, da „in der vorigen Verfassung den deutschen Untertanen gewisse Rechte gesichert gewesen, in den letzten Zeiten aber in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten seyn wider welche die Untertanen in der Zukunft notwendig gesichert werden müssen“.²⁹⁹

Am nächsten Tag, in der vierten Sitzung des Deutschen Komitees, erklärte Georg Ernst Levin Graf von Wintzingerode,³⁰⁰ Vertreter Württembergs, dass er instruiert sei, sich auf keine Souveränitätsbeschränkungen einzulassen und dass Individualrechte gegen den jeweiligen Monarchen nicht in die Deutsche Bundesakte gehören würden.³⁰¹ Der Hannoveraner Gesandte Ernst Friedrich Graf zu Münster³⁰² gab daraufhin eine Erklärung über die absolute Notwendigkeit der Festsetzung der Rechte der einzelnen deutschen Untertanen zu Protokoll. Selbst nach den großen Veränderungen in Deutschland würden den Fürsten keine unbedingten oder despotischen Rechte über ihre Untertanen zustehen.³⁰³ In dem Begriff der Souveränität liege auch nicht die Idee der Despotie: Der König von Großbritannien sei, trotz der seinen Untertanen gewährten Freiheiten, Souverän wie jeder andere Fürst in Europa.³⁰⁴ Neben einer ständischen Mitwirkung bei der Gesetzgebung und ständischer Budgetrechte sei eine Bestimmung der Rechte notwendig, „die den Deutschen Untertanen von Alters her mit Recht zugestanden haben.“³⁰⁵ Wie durch eine Verständigung zwischen Österreich,

298 Anlage V des Protokolls der 3. Sitzung des Deutschen Komitees am 20. Oktober 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 471 – 485 (484 f.).

299 Protokoll der 3. Sitzung des Deutschen Komitees am 20. Oktober 1814, in: Ebd., S. 471 – 485 (475).

300 Zu Wintzingerode: *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 321 f.

301 Protokoll der 4. Sitzung des Deutschen Komitees am 22. Oktober 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 486 – 498 (490).

302 Zu Münster: *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 245 ff.

303 Anlage III des Protokolls der 4. Sitzung des Deutschen Komitees am 22. Oktober 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 486 – 498 (496).

304 Anlage III des Protokolls der 4. Sitzung des Deutschen Komitees am 22. Oktober 1814, in: Ebd., S. 486 – 498 (497).

305 Anlage III des Protokolls der 4. Sitzung des Deutschen Komitees am 22. Oktober 1814, in: Ebd., S. 486 – 498 (497).

Hannover und Preußen vorgesehen,³⁰⁶ schloss sich Preußen unverzüglich der hannoveraner Erklärung an.³⁰⁷

Über die Vorbehalte Bayerns und Württembergs urteilte der Rheinische Merkur am 31. Oktober 1814 auf Betreiben Steins:³⁰⁸ „Es ist Württemberg und Bayern, die sich also lossagen von Teutschland; sie wollen sich trennen von der Gesammtheit des Vaterlandes, und sprechen, wie ehemals unter Napoleon, allein von bayerischer und württembergischer Nation.“³⁰⁹ Wilhelm von Humboldt bedauerte am 2. November 1814 in einem Brief an seine Frau, dass man es bislang versäumt hätte, gegenüber Bayern und Württemberg den rechten Ton zu treffen, was sich nun rächen würde.³¹⁰

In einer „Entwicklung“ der Art. 11 und 12 von Humboldt³¹¹ lässt sich die weitere Stoßrichtung der preußischen Ideen entnehmen. Neben einer gesetzesförmigen Ausformulierung der hannoveraner Erklärung sind Rechte, die alle Bundesglieder ihren Untertanen als Rechte „deren jeder Deutsche genießen muß“³¹² niedergelegt: Freizügigkeit im Bundesgebiet, Eigentumschutz, Rechtsschutz durch den Bund, Pressefreiheit, und das Recht, sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden.³¹³ Dies waren zwar Individualrechte; bis auf das Recht, sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden, und das Freizügigkeitsrecht hatten diese Rechte, die gerade innerstaatlich gewährt werden sollten, jedoch keinerlei grenzüberschreitenden Bezug.

Zwar wurde so in dieser ersten Phase der Verhandlungen über Individualrechte diskutiert. Politikum war jedoch die grundsätzliche Frage nach deren Garantie in der Deutschen Bundesakte, nicht jedoch die einzelnen

306 Übereinkommen zwischen Österreich, Preußen und Hannover vom 21. Oktober 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 485 – 486 (486).

307 Protokoll der 4. Sitzung des Deutschen Komitees am 22. Oktober 1814, in: Ebd., S. 486 – 498 (490).

308 M. w. N. *Hundt*, Stein und die deutsche Verfassungsfrage in den Jahren 1812 bis 1815, in: *Durchhardt/Kunz*, Reich oder Nation?, S. 141 (173); *Durchhardt*, Stein, S. 334.

309 Gang der teutschen Angelegenheiten auf dem Congreß in Wien, in: Rheinischer Merkur vom 31. Oktober 1814, Sp. 3.

310 Wilhelm von Humboldt an Caroline von Humboldt am 2. November 1814, in: *Sydow*, Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, Band 4, S. 398 – 400 (400).

311 Zu dieser „Entwicklung“ Humboldts: *Mager*, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongress 1814/15, *Historische Zeitschrift* 217 (1973), 296 (S. 327 f.).

312 Humboldts Entwicklung der §§ 11 und 12 der „Zwölf Artikel“, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 533 – 537 (536).

313 Humboldts Entwicklung der §§ 11 und 12 der „Zwölf Artikel“, in: Ebd., S. 533 – 537.

Rechtspositionen. Damit war der Bestand an solchen Rechtspositionen, die bestehende Diskriminierungen beseitigen sollten, überschaubar.

2. Überlegungen der Mindermächtigen

In den Überlegungen der Mindermächtigen tauchen zwar immer wieder auch Überlegungen zu Individualrechten auf,³¹⁴ teilweise sogar Forderungen, wie von Schmid, nach der Aufhebung von Diskriminierungen.³¹⁵ Der diplomatische Fokus dieser Mächte lag jedoch mehr auf die Sicherstellung ihrer Eigenständigkeit, damit bei den Fragen der Kreiseinteilungen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Landständen und des Oberhaupt des Bundes und dessen Kompetenzen. Aus den Entwürfen stechen die Entwürfe von Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein³¹⁶ heraus, die als einzige Entwürfe die Aufnahme bestimmter Individualrechte begründeten und dabei ganz neue Ideen einbrachten.

a) Marschall von Biebersteins Musterverfassung eines deutschen Staates

Trotz ihrer geringen Beteiligung in der ersten Phase der Verhandlungen, fertigten einige Vertreter mindermächtiger Staaten, wie der Nassauer Minister Marschall von Bieberstein, Vorschläge an. Als Vertreter eines minder-

314 Als Bundesgarantie einzelstaatlicher Verfassungen: Bergs „Artikel des deutschen Bundes“, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1166 – 1175 (1168). Dazu: *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 176 f. Vgl. auch die „Verändernden Anmerkungen von Berg“, in: *Hundt*, Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß, S. 313 – 317 (315 f.); Wiese an Metternich, am 23. Januar 1815, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1021 – 1030 (1022). Dazu: *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 180 f. Als Reflex landständischer Rechte: Gersdorffs „Ideen über ständische Verfassung mit Bezug auf die Zukunft Deutschlands“, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 637 – 653 (638).

315 Gagerns Grundlinien der künftigen Verfassung Deutschlands, in: Ebd., S. 8 – 17 (13 ff.). Dazu: *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 190 f.; Als wortgetreue Wiedergabe der zweiten Fassung der 41 Artikel Hardenbergs: Spiegels „Entwurf einer deutschen Reichsbundesurkunde“, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 316 – 329 (319).

316 Zu Marschall von Bieberstein: *Anderson*, Ernst Marschall von Bieberstein and the Foundation of modern Nassau (1770 – 1814); *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 232 ff.

mächtigen Staates war Marschall von Bieberstein auf seine Kontakte zu den anderen Verhandlern angewiesen, um seine Vorschläge zu verbreiten. Dies galt auch für den „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staates“.³¹⁷ Dieser Entwurf wurde von Stein an den preußischen Vertreter Hardenberg und an den britischen Vertreter Graf Münster geschickt.³¹⁸ Stein war im Sommer 1814 ein wichtiges Drehkreuz für Verfassungsentwürfe und Denkschriften zur Neugestaltung Deutschlands.³¹⁹ Ein enger Kontakt zwischen Stein und Marschall von Bieberstein wird schon allein deswegen bestanden haben, da die beiden in Wien im selben Haus unterkamen.³²⁰ Aus dem Begleitbrief Steins³²¹ wird die Intention hinter dem Dokument ersichtlich: Es handelte sich um eine Musterverfassung für deutsche Staaten mit ausgeprägter Beteiligung der Landstände. Marschall von Bieberstein war zu dem Zeitpunkt prädestiniert, eine solche Musterverfassung zu entwerfen, hatte er doch in Nassau erst vor kurzem unter reger Beteiligung Steins³²² eine landständische Verfassung eingeführt.³²³ Der Entwurf Marschall von Biebersteins und der Begleitbrief Steins wiesen der Frage nach Individualrechten eine unterschiedliche Rolle zu. Stein listete den Inhalt des Verfassungsentwurfes folgendermaßen auf: „Es ist wünschenswert, daß die letztere [sc. die Landesverfassung] auf gleichförmigen Grundsätzen beruhe, und daß die Befugnisse des Regenten, der Stände, der einzelnen Staatsbürger in den einzelnen Ländern im wesentlichen übereinstimmend festgesetzt werden

317 Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 653 – 674. Zu dem Dokument: *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 171.

318 Vgl. die Anmerkung zur Provenienz des „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staates“, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 653 – 674 (653).

319 *Durchhardt*, Freiherr vom Stein, S. 82.

320 *Durchhardt*, Stein, S. 329.

321 Brief Steins an Hardenberg bzw. Münster vom 24. September 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 305 – 306.

322 Vgl. die umfassende Korrespondenz dazu zwischen Marschall von Bieberstein und dem Freiherrn vom Stein: Stein an Marschall am 6. August 1814, Stein an Marschall am 10. August 1814, Marschall an Stein am 10. August 1814, Stein an Marschall am 19. August 1814, Stein an Marschall am 21. August 1814, Denkschrift Steins „Über eine ständische Verfassung im Herzogtum Nassau“ vom 24. August 1814, Stein an Marschall am 25. August 1814, Marschall an Stein am 31. August 1814, Stein an Marschall am 2. September 1814, Marschall an Stein am 4. September 1814, in: *Botzenhart*, Freiherr vom Stein, Band 5, S. 98, 106 f., 107 ff., 116, 120 f., 124 ff., 128, 130 ff., 134 f., 136 ff.

323 Landesherrliche Edicte vom 1./2. September 1814, in: *Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau*, Sechster Jahrgang 1814, S. 67 – 73.

möge.“³²⁴ Er ging von der Reihenfolge König, Landstände und erst an letzter Stelle Staatsbürger aus. Der Entwurf von Marschall von Bieberstein setzte die Rechte des Staatsbürgers an die erste Stelle. Erst dann handelte er die Rechte des Regenten und der Landstände ab. Der Entwurf Marschall von Biebersteins enthielt neben dem Verfassungstext kurze Kommentierungen zu den einzelnen Vorschriften.

Die Art. 5 und 9 des Entwurfs behandelten den Zugang zu staatlichen Ämtern. Als Musterverfassung waren diese Artikel aus Sicht der einzelnen Bundesstaaten verfasst. Das Recht, in fremde Dienste zu treten, ging dabei nicht so weit wie in den Entwürfen Humboldts. Art. 5 des Entwurfs regelte die Aufnahme von Fremden in einheimische Dienste: „Alle Unterthanen sind zu Staatsdiensten, wenn sie die nöthige Fähigkeit dazu besitzen, gleich berechtigt; Hofdienste sind dem Adelstande allein vorbehalten. Bei besonderer Befähigung ist der Landesherr befugt, auch Auswärtige, jedoch nur Deutsche zu Diensten zuzulassen.“³²⁵ Die zugrundeliegende Regel war also, dass vorrangig Einheimische bei der Ämtervergabe berücksichtigt werden sollten. Diese Regel war jedoch in den kleineren Staaten nicht zweckmäßig. Daher mussten zumindest dort auch Fremde, jedoch Deutsche, bei der Ämtervergabe berücksichtigt werden. Dazu führte Marschall von Bieberstein aus: „Die Deutschen bilden Eine Nation. Der Deutsche ist daher mit Recht dienstfähig in jedem deutschen Staate.“³²⁶ Art. 9 des Entwurfes erlaubte, spiegelbildlich zu Art. 5, den eigenen Angehörigen in anderen deutschen Staaten ein Amt anzunehmen: „Jeder Unterthan ist befugt, nach vorgängiger Anzeige bei seiner Obrigkeit mit Beibehaltung seines Staatsbürger-Rechts in einem andern deutschen Staat Dienste anzunehmen. Will er aber bei einem auswärtigen nicht deutschen Staat, in Dienste treten; so bedarf er dazu der landesherrlichen Erlaubniß, so fern er sein Staatsbürgerrecht behalten will.“³²⁷ Als Begründung für diese Freiheit, in anderen deutschen Staaten Ämter anzunehmen, erklärte Marschall von Bieberstein: „Die Nachtheile des in einigen deutschen Staaten erlassenen Verbots, aus-

324 Brief Steins an Hardenberg bzw. Münster vom 24. September 1814, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 305 – 306; *Botzenhart*, Freiherr vom Stein, Band 5, S. 152 f.

325 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 653 – 674 (655).

326 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: Ebd., S. 653 – 674 (655).

327 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: Ebd., S. 653 – 674 (657).

wärtige Dienste anzunehmen, und der geschehenen Zurückberufung der Unterthanen aus denselben, sind noch in frischem Andenken.“³²⁸ In beiden Fällen, der Aufnahme von Fremden in eigene Staatsdienste und die Erlaubnis, in fremde Staatsdienste zu treten, sah Bieberstein demnach eine Privilegierung der deutschen Staaten vor. Beide Artikel hätten „einerley Grund“.³²⁹ Von diesen einzelstaatlichen Rechtspositionen lässt sich auf die Rolle des Bundes bei Marschall von Bieberstein schließen: Er ging von den klassischen Beschränkungen bei der Ämtervergabe durch das Indigenat aus und war nur bedingt gewillt, es im Binnenraum eines deutschen Bundes aufzugeben.

Neue Wege beschritt Marschall von Bieberstein mit Art. 8 seines Entwurfes: Die dort geforderte Aufhebung der Beschränkungen im Grundstücksverkehr findet sich in keinem der vorherigen Vorschläge. Art. 8 des Entwurfes lautete: „Bürger eines deutschen Staates können nicht zugleich Bürger andrer Staates seyn; sie können aber in andren deutschen Staaten ihr Domicilium wählen, Dienste nehmen, Liegenschaften erwerben und besitzen, ohne mehrern Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als die Einwohner.“³³⁰ Zu diesem Artikel führte Marschall von Bieberstein aus, dass der Zweck dieses Artikels der freie Verkehr, die Erhöhung des Werts der Liegenschaften durch größere Konkurrenz und die nähere Verbindung der Einwohner der benachbarten deutschen Staaten sei.³³¹ Den Grund für die bisherigen Verbote des Erwerbs von Grundeigentum sah Marschall von Bieberstein in steuerrechtlichen Aspekten: „Nach dem ursprünglichen deutschen Steuer-System wurde jeder am Orte seiner Wohnung von seinem ganzen Vermögen besteuert: damals verlor der Staat an seinen Einkünften, wenn Auswärtige Güter erwarben.“³³² Dies sei inzwischen nicht mehr der Fall, da Grundeigentum an seinem Belegenheitsort besteuert werde. Somit sei das Verbot überflüssig und solle abgeschafft werden.³³³

328 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 653 – 674 (657).

329 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: Ebd., S. 653 – 674 (657).

330 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: Ebd., S. 653 – 647 (656).

331 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: Ebd., S. 653 – 647 (656).

332 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: Ebd., S. 653 – 647 (656).

333 Marschalls „Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats“, in: Ebd., S. 653 – 647 (656).

Die Frage der Forensenbesteuerung scheint Ende des 18. Jahrhunderts deutlich unklarer gewesen zu sein, als Marschall von Bieberstein suggerierte. Johann von Cramer berichtete in seinen Wetzlarischen Nebenstunden von einem Fall vor dem Reichskammergericht, in dem sich zwei Dörfer um die Steuerbefreiung von Forensen stritten. Dabei stellt er den Meinungsstreit in der Rechtswissenschaft für und wider einer Besteuerung des Forensen an seinem Wohnort bezüglich des Grundeigentums in der Fremde dar.³³⁴ Auch Moser berichtete von großen rechtlichen Unklarheiten in Gegenden, in denen kein gesichertes Wohnheitsrecht über die Forensenbesteuerung existierte.³³⁵ Wiederrum sehr viel näher an den Aussagen Marschall von Biebersteins waren die Ausführungen seines nassauer Kollegen Almendingen. In der anonym erschienenen Schrift „Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ führte dieser zu der Besteuerung im Alten Reich aus: „Die Steuern wurden zwar direkt, aber nicht unmittelbar von den Gütern, sondern von den Personen erhoben. Jeder entrichtete seine Steuer da, wo er wohnhaft, nicht da, wo er begütert war; daher die sogenannte fliegende Schatzung; daher die Exemption der Forensen.“³³⁶ Merklich stolz war Almendingen über die „totale Reform des in seiner Grundlage total verunglückten deutschen Steuerwesens“,³³⁷ die er in Nassau mit trug. Neben dem wesentlichen Urheber der nassauischen Steuerreform, Ibell,³³⁸ hatte Marschall von Bieberstein als Leiter des nassauischen Ministeriums einen Anteil an dieser.³³⁹ Steuerreformen dieser Art fanden in allen Rheinbundstaaten statt und waren durch den erheblich gestiegenen Finanzbedarf der Herrscher bedingt,³⁴⁰ die nach der

334 Cramer, Ob die Güter von Fremden in loco domicilii, oder rei sitae, zu versteuern?, Wetzlarische Nebenstunden 39 (1764), 41.

335 Moser, Von der Landeshoheit in Steuer-Sachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben, S. 485 f.

336 Almendingen, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, S. 18.

337 Ebd., S. 89.

338 Vgl. Merker, Die Steuerreform im Herzogtum Nassau von 1806 bis 1814, Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 37 (1907), 72 (S. 78 f.).

339 Anderson, Ernst Marschall von Bieberstein and the Foundation of modern Nassau (1770 – 1814), S. 244 f.; vgl. Treichel, Der Primat der Bürokratie, S. 80 ff.

340 Severin-Barboutie, Verfassung und Verwaltung im Umbruch, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 28 (2006), 338 (345); vgl. Einleitung der Landesherrlichen Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuersystems in dem Herzogthum Nassau betreffend vom 10./14. Februar 1809, in: Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Erster Jahrgang 1809, S. 1 – 42 (5); vgl.

Rheinbundakte Napoleon größere Truppenkontingente stellen mussten.³⁴¹ Dabei finden sich noch weitere Beispiele einer Besteuerung am Belegenheitsort ohne Rücksicht auf den Wohnort des Inhabers,³⁴² ohne dass damit notwendigerweise eine Reform der Forensenbesteuerung verbunden sein musste.

Soweit ersichtlich blieb der Musterentwurf Marschall von Biebersteins ohne Reaktion und Folgen. Es sind weder Antwortschreiben an den Freiherrn vom Stein, von Münster oder von Hardenberg überliefert, noch findet sich eine Spur in den anderen Entwürfen auf dem Wiener Kongress.³⁴³

b) Marschall von Biebersteins Entwurf einer deutschen Bundesverfassung

Ein weiterer Entwurf Marschall von Biebersteins stammte aus dem Dezember 1814. Dabei handelte es sich um einen Entwurf für eine deutsche Bundesverfassung mit einem Kaiser als Oberhaupt.³⁴⁴ Inzwischen waren die Verhandlungen aufgrund der sächsisch-polnischen Krise abgebrochen worden. Als Vertreter eines mindermächtigen Staates musste sich Marschall von Bieberstein auch in dieser Phase des Wiener Kongresses Personen mit Einfluss bedienen. Zum einen ging das Dokument dem österreichischen Diplomaten Johann von Wessenberg³⁴⁵ zu. Dieser war nach Metternich

Einleitung zur Badischen Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1808, in: Großherzoglich-Badisches Regierungs-Blatt, Sechster Jahrgang, S. 231 – 234 (232); zur Reform in Baden: *Ullmann*, Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit: die Finanzreform von 1808, in: Weis, Reformen im rheinbündischen Deutschland, S. 99.

341 Die einzelnen militärischen Verpflichtungen sind zusammengetragen in: *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, S. 81 f.

342 Z. B.: § 6, Großherzoglich Hessische Vermögenssteuer-Verordnung von 1806, in: Großherzoglich Hessische Verordnungen, Erstes Heft, S. 191 – 194 (193); Art. 2, Königliches Dekret vom 3. September 1808, die Erhebung der Grundsteuer betreffend, in: Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen, Dritter Theil [1808], S. 323 – 359 (325); vgl. auch die Einordnung von: *Harl*, Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung oder der allgemeinen und besonderen Steuer-Wissenschaft [...], Erster Theil mit Urkunden, S. 531.

343 Vgl. *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 172.

344 Marschalls Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einem Kaiser als Oberhaupt, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 951 – 966. Zu dem Dokument: *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 169 ff.; *Kraehe*, Metternich's German Policy, Volume II, S. 274.

345 Zu Wessenberg: *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 312 f.

der zweite österreichische Verhandler auf dem Wiener Kongress. Der Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einem Kaiser als Oberhaupt ist durch einen Vermerk Wessenbergs auf den 18. Dezember 1814 datiert.³⁴⁶ Zum anderen wurde der Entwurf durch den weimarer Gesandten Ernst Christian August von Gersdorff³⁴⁷ Humboldt mitgeteilt und von beiden am 11. Dezember 1814 diskutiert.³⁴⁸ Art. 29 lit. b) gewährte jedem Deutschen „[d]as Recht zur freyen Annahme von Diensten in jedem auswärtigen teutschen Staat, mit Beybehaltung ihres Bürger- und Unterthanen Rechts“.³⁴⁹ Damit wiederholte Marschall von Bieberstein die Regelung des Art. 9 des Musterentwurfs für eine landständische Verfassung. Zudem sollte nach lit. e) den Untertanen „[d]as Recht, Liegenschaften außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben, und zu besitzen, ohne mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als die Einwohner“ garantiert werden.³⁵⁰ Dies entsprach Art. 8 der Musterverfassung. Gleichwohl lag im Vergleich des Art. 8 des Musterentwurfes für eine landständische Verfassung mit dem Art. 29 lit. e) ein wesentlicher Unterschied vor: Als Entwurf einer Bundesverfassung waren die Rechte der Einwohner des Bundes anders ausgestaltet als in der Musterverfassung. Es handelte sich nicht mehr um Rechte der Mitglieder des Einzelstaates, sondern um bundesrechtlich garantierte Rechtspositionen des Einzelnen. Zudem sah Marschall von Bieberstein auch eine Freiheit von Abzugs- und Erbschaftssteuer von ausziehendem Vermögen innerhalb der deutschen Staaten vor (Art. 29 lit. f)).³⁵¹

346 Marschalls Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einem Kaiser als Oberhaupt, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 951 – 961 (951).

347 Zu Gersdorff: *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 196 ff.; *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 172 f.

348 Gersdorff über eine Unterredung mit Humboldt am 11. Dezember 1814 über die deutschen Verfassungsangelegenheiten, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 945 – 947.

349 Marschalls Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einem Kaiser als Oberhaupt, in: Ebd., S. 951 – 961 (960).

350 Marschalls Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einem Kaiser als Oberhaupt, in: Ebd., S. 951 – 961 (960).

351 Marschalls Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einem Kaiser als Oberhaupt, in: Ebd., S. 951 – 961 (960).

c) Weitere Vorschläge der Mindermächtigen

Eine weitere Denkschrift eines Vertreters eines mindermächtigen Staates waren die, dem Mecklenburger Diplomaten Plessen³⁵² zugerechneten, „Grundzüge zu einem künftigen teutschen Gesamtwesen und einer National-Einheit“, die im Herbst 1814 in einer ersten Version handschriftlich in Wien zirkulierten und Mitte 1815 im Druck erschienen.³⁵³ In dieser kurzen Schrift stellte er Überlegungen an, welchen Inhalt die Deutsche Bundesakte haben könnte. Bemerkenswert sind seine Überlegungen zum Binnenraum eines entstehenden Deutschen Bundes. „[Z]ur Beurkundung und Folge [der] wiederhergestellten Nationalität und Einheit“³⁵⁴ sollten verschiedene Bestimmungen ergehen: „In dieser Hinsicht wäre hauptsächlich die Gemeinschaft der Teutschen zu befördern, und die Schranken wären aufzuheben, die zwischen den einzelnen Ländern gezogen sind, welche die National-Einheit und den Verkehr stören, damit man die Nation immer mehr dahin bringe, sich für ein Ganzes zu betrachten.“³⁵⁵ Sodann schlug Plessen einen Katalog von Inhalten vor: Die Abschaffung aller Abzugsrechte, Freizügigkeit innerhalb Deutschlands ohne Nachsteuer, die Möglichkeit, Bürger eines anderen deutschen Staates zu werden, die Freiheit in jedem deutschen Staat in staatliche Dienste zu treten, Freiheit der Wahl des Studienortes sowie Pressefreiheit.³⁵⁶ Zudem schlug er eine weitergehende Vereinheitlichung des Postwesens, Zollwesens, der Binnenschifffahrt und des Handelsverkehrs vor.³⁵⁷ Mit diesen Forderungen bewegte sich Plessen im Rahmen der zu dieser Zeit diskutierten Vorschläge. Jedoch war er zugleich der Meinung, dass auf dem Kongress nur Organisationsbestimmungen des zu entstehenden Verbundes geregelt werden können. Alles andere müsse von der Bundesversammlung geregelt werden. Die Bestimmungen würden nämlich, wenn auf dem Wiener Kongress beschlossen, „nicht national hervorgehen“. Es würde sich zudem um einen Eingriff in die Befugnisse der

352 Zu Plessen: *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 257 f.

353 Zu den Hintergründen der Schrift: *Hundt*, Die Mindermächtigen und die Kirchenartikel, in: *Durchhardt/Wischmeyer*, Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?, S. 147 (164); *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 184; *Burg*, Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit, S. 46 f.

354 *Plessen*, Grundzüge zu einem künftigen teutschen Gesamtwesen und einer National-Einheit, S. 36.

355 Ebd., S. 36.

356 Ebd., S. 36 f.

357 Ebd., S. 37.

Bundesversammlung handeln³⁵⁸ und eine Regelung auf dem Kongress wäre damit „ein offener Beweis von deren Schwäche und Unhaltbarkeit“.³⁵⁹ Auf der Bundesversammlung würde „dann alles freyer, selbstständiger und national entwickeln, um die rechte Gestaltung zu gewinnen, die dem wahren Bedürfnis der Zeit und dem Grade der Bildung am angemessensten ist.“³⁶⁰

Mit der Rückkehr Napoleons aus dem Exil in Elba bekamen die Verhandlungen eine neue Dynamik. Dies erfasste auch die deutsche Frage. Ein extremes Beispiel dafür ist ein Antrag Gersdorffs, dem Gesandten Sachsen-Weimars, in dem dieser in der Sitzung der Kleinstaatenvertreter sofort eine Verfassung für Deutschland forderte, da Fürsten und Völker wissen müssten „für welche Güter sie Leib und Leben, Gut und Blut daranwagen.“³⁶¹ Selbst in dieser dringenden Lage forderte er, dass in dem Dokument die Rechte jedes deutschen Staatsbürgers niedergelegt werden sollten.³⁶² In diesem Sinne forderten die Bevollmächtigten der mindermächtigen Staaten zwei Tage später, dass in einem schnell zu schaffenden Vertrag „nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich [...], sondern auch zu gleicher Zeit den teutschen Staats Bürgern eine freye, geordnete Verfaßung, durch Ertheilung gehöriger Staatsbürgerlicher Rechte gesichert werde.“³⁶³

3. Der weitere Gang der Verhandlungen

Wessenberg formulierte kurz darauf einen eigenen Entwurf für eine Bundesverfassung, den Wessenbergplan. Dieser war kein offizieller Vorschlag, vielmehr ging er unter der Hand den Regierungen Bayerns, Hannovers und Hessen-Darmstadts zu, um eine Allianz gegen Preußen vor dem Hinter-

358 *Plessen*, Grundzüge zu einem künftigen teutschen Gesamttwesen und einer National-Einheit, S. 51.

359 Ebd., S. 33.

360 Ebd., S. 53 f.

361 Antrag Gersdorffs in der Sitzung der Kleinstaatenvertreter am 20. März 1815, in: *Tümmeler*, Politischer Briefwechsel des Herzogs und Großherzogs Carl August von Weimar, Band 3, S. 292. Zu den Hintergründen dieses Antrags: *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 201.

362 Antrag Gersdorffs in der Sitzung der Kleinstaatenvertreter am 20. März 1815, in: *Tümmeler*, Politischer Briefwechsel des Herzogs und Großherzogs Carl August von Weimar, Band 3, S. 292.

363 Bevollmächtigte der mindermächtigen deutschen Staaten an Hardenberg am 22. März 1815, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1218 – 1220 (1218).

grund der durch die polnisch-sächsische Krise verschlechterten Beziehungen zwischen Preußen und Österreich zu schmieden.³⁶⁴ Der Wessenbergplan enthielt zwei Regelungen fremdenrechtlichen Gehalts. Art. 15 lit. c) garantiert „das Recht, Liegenschaften ausserhalb des Staats welchen sie [sc. die Untertanen] bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn als die Einwohner“.³⁶⁵ Diese exakte Übernahme der Formulierung ist, neben dem Umstand, dass Wessenberg zum Zeitpunkt der Übergabe seines Plans der Entwurf Marschall von Biebersteins vorlag, ein kräftiges Indiz dafür, dass Wessenberg diesen Inhalt von Marschall von Bieberstein übernommen hatte. Auch Marschall von Bieberstein ging davon aus, diesen Entwurf maßgeblich beeinflusst zu haben.³⁶⁶ Art. 15 lit. d) des Wessenbergplans gewährte neben einer sehr beschränkten Freizügigkeit (Bedingung für den Wegzug von einem Bundesstaat in einen anderen Bundesstaat war die erwiesene Aufnahmebereitschaft des neuen Bundesstaates), „die Freyheit von allen Abzugs- und Erbschaftssteuern von ausziehendem Vermögen, welches in einen andern deutschen Staat übergeht“.³⁶⁷ Damit griff Wessenberg eine Forderung auf, die sowohl in der öffentlichen Debatte als auch in den preußischen Entwürfen präsent war. Die Formulierung des Wessenbergplans ging in den, auch von Wessenberg verfassten, ersten österreichischen Entwurf einer Deutschen Bundesakte ein.³⁶⁸ In dessen Art. 17 wurde die Anzahl der Individualrechte deutlich verringert. Beide der oben genannten Rechte blieben jedoch wortlautgetreu stehen. Bei der Freiheit von Abzugssteuern wurde jedoch die Erwähnung der Freizügigkeit beseitigt. Wortgetreu befanden sich die Rechte in dem zweiten österreichischen Entwurf einer Deutschen Bundesakte, nun in Art. 14.³⁶⁹

364 *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 215; *Hartmann*, Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, S. 59 ff.; *Weis*, Montgelas, Zweiter Band, S. 732.

365 Art. 15, Wessenbergplan, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 961 – 966 (965 f.).

366 Dazu skeptisch: *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 217.

367 Art. 15, Wessenbergplan, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 961 – 966 (965 f.).

368 Art. 17, Erster österreichischer Entwurf einer deutschen Bundesakte, in: Ebd., S. 1256 – 1262 (1262).

369 Art. 14, Zweiter österreichischer Entwurf einer deutschen Bundesakte, in: Ebd., S. 1285 – 1290 (1289).

Im Dezember 1814 erstellte Humboldt zwei Entwürfe für eine deutsche Bundesverfassung, einen mit und einen ohne Kreiseinteilung. Ziel der Entwürfe war, wie beim Wessenbergplan, die Beeinflussung der Kleinstaaten in der polnisch-sächsischen Krise.³⁷⁰ Die vorgesehenen Rechtspositionen enthalten neben Freiheitsrechten die, schon in früheren preußischen Entwürfen vorgesehenen, Rechte: Eine auf die Auswanderungssituation beschränkte Freiheit vom Abzugsgeld, in den militärischen oder zivilen Dienst eines anderen Bundesstaates zu treten und die Freiheit, sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden.³⁷¹ Somit überarbeitete Humboldt diese Passagen seines Entwurfs nicht weiter, obwohl er auch Zugriff auf den Entwurf einer Bundesverfassung von Marschall von Bieberstein hatte.³⁷² Dies zeigt, dass der Fokus auf anderen Belangen als auf der genauen Formulierung von Individualrechten lag. Seine Entwürfe überarbeitete Humboldt noch einmal. In beiden Entwürfen stimmten die Bestimmungen über Individualrechte überein.³⁷³ Auf Anregung Steins³⁷⁴ hatte Humboldt in dieser zweiten Fassung seiner Entwürfe eine Abschaffung der Leibeigenschaft vorgesehen.³⁷⁵

In den preußischen Entwürfen aus dem April 1815³⁷⁶ finden sich die Diskriminierungsverbote des Entwurfs Humboldts aus dem Dezember 1814

370 *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 220; *Hartmann*, Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, S. 62 f.; vgl. auch Humboldt an Hardenberg am 11. Dezember 1814, in: *Schmidt*, Geschichte der Deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812 bis 1815, S. 315 – 318 (315).

371 Humboldts „Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einer Einteilung in Kreise“ (1. Fassung), in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 907 – 934 (927 f.).

372 *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 218.

373 §§ 89 – 97, Humboldts „Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einer Einteilung Deutschlands in Kreise“ (2. Fassung), in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1068 – 1099 (1091 ff.); §§ 67 – 83, Humboldts „Entwurf einer deutschen Bundesverfassung ohne Einteilung Deutschlands in Kreise“ (2. Fassung), in: Ebd., S. 1099 – 1110 (1107 f.).

374 Stein über Humboldts ersten Entwurf einer deutschen Bundesverfassung ohne eine Einteilung Deutschlands in Kreise, in: Ebd., S. 978 – 983 (981).

375 Humboldts Entwurf einer deutschen Bundesverfassung mit einer Einteilung Deutschlands in Kreise (2. Fassung), in: Ebd., S. 1068 – 1099 (1093).

376 Zu den preußischen Entwürfen aus dem April 1814: *Hartmann*, Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, S. 73 ff.; *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 223 ff.

weitgehend wieder bis auf das Recht, bei der Auswanderung keine Nachsteuer zu zahlen.³⁷⁷

Der preußisch-österreichische Entwurf³⁷⁸ war, auch in Hinsicht der Individualrechte (Art. 16), ein Kompromiss zwischen der preußischen und der österreichischen Position. Aus den bisherigen österreichischen Positionen wurde das Recht, Grundeigentum im innerdeutschen Ausland zu erwerben, ohne größeren Abgaben unterworfen zu sein als die Einheimischen und die Freiheit ausziehenden Vermögens von Abzugs- und Erbschaftssteuer übernommen. Aus den preußischen Entwürfen findet sich das Recht, in fremde Zivil- und Militärdienste zu treten.³⁷⁹ Die Freiheit, an jeder deutschen Universität zu studieren, wurde fallengelassen.

In den weiteren Konferenzen über die Deutsche Bundesakte wurde lediglich der Wortlaut der Freiheit ausziehenden Vermögens von Abzugs- und Erbschaftssteuer als Freiheit von aller Nachsteuer umformuliert.³⁸⁰ Diese Formulierung sorgte seitens Hamburgs für Zweifel und sorgte fast dafür, dass Hamburg nicht dem Deutschen Bund beitrug.³⁸¹ Weitere Änderungen erfolgten bis zum Beschluss der Deutschen Bundesakte nicht.

4. Art. 18 der Deutschen Bundesakte im Spiegel der Abschlussberichte

Die Ansichten der Staatsmänner und Diplomaten über Art. 18 der Deutschen Bundesakte fielen sehr unterschiedlich aus. Günther Heinrich von Berg, Gesandter von Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont,³⁸² scheint dem Artikel gegenüber eher indifferent gewesen zu sein.³⁸³ Sehr zufrieden

377 Erster Preußischer Entwurf einer deutschen Bundesakte, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1243 – 1249 (1248); Zweiter Preußischer Entwurf einer deutschen Bundesakte vom 30. April 1815, in: Ebd., S. 1262 – 1270 (1267).

378 Zum preußisch-österreichischen Entwurf: *Hartmann*, Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, S. 78 ff.; *Hundt*, Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 265 ff.

379 Österreichisch-preußischer Entwurf einer deutschen Bundesakte vom 23. Mai 1815, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1299 – 1306 (1305).

380 Protokoll der 5. Sitzung der zweiten deutschen Konferenzen am 31. Mai 1815, in: Ebd., S. 1411 – 1424 (1417).

381 *Dreyer*, Hamburg als Mitglied des Deutschen Bundes (1815 bis 1848), S. 81 ff.

382 Zu Berg: *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 113 f.

383 Vgl. Bergs Schlussbericht über die Wiener Kongressverhandlungen vom 27. Juni 1815, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1561 – 1582 (1581).

berichtete der bayerische Gesandte Wrede an König Maximilian I. über den Inhalt des Art. 18 der Deutschen Bundesakte: „Die den Unterthanen bewilligten Rechte liegen sämmtlich in den von Eurer Majestaet schon lange erlassenen Verordnungen und auch wegen besonderer Verhältnisse ist Vorsehung getroffen. Etwas mußte man für die öffentliche Stimmung thun, um dem Publikum wenigstens scheinbar einige Aufmerksamkeit zu zeigen. Es giebt angesehene Geschäftsmänner, die eine grose Gährung in den Gemüthern wahrnehmen wollen. Wenn es gleich unnöthig ist, die darauf gegründete Furcht zu theilen; so ist es doch auch nicht rathsam, sich ganz isoliert gegen anscheinend liberale Ideen in Opposition zu stellen.“³⁸⁴ Damit verteidigte er auch seine Zustimmung zu diesem Artikel an Individualrechten, gegen die Bayern in grundsätzlichem Widerstand war.

Deutlich unzufriedener fiel das Resümee Steins aus. Art. 18 der Deutschen Bundesakte sei *„une serie de maximes [...] sur les droits de chaque Allemand dans laquelle on a omis l’habeas corpus, l’abolition de la servitude, et qui ne sont garantis par aucune institution protectrice.“*³⁸⁵ Dies spiegelt das Scheitern Steins wider, die von ihm vorgeschlagenen Individualrechte und die Abschaffung der Leibeigenschaft durchzusetzen.

5. Fazit

In den Verhandlungen der größeren Mächte bis zur polnisch-sächsischen Krise stand die grundsätzliche Frage nach Individualrechten in der Bundesakte im Vordergrund. In der folgenden Zerrüttung waren es oft die Mindermächtigen, die neue Ideen aufwarfen. Das Recht, Grundeigentum in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben, ohne höheren Abgaben unterworfen zu sein als ein Einheimischer, brachte zuerst der Nassauer Vertreter Marschall von Bieberstein in die Verhandlung ein. Dieser griff auch das schon in den preußischen Entwürfen entwickelte Recht der Auswanderung und die Dienstfreiheit auf. Der österreichische Diplomat Wessenberg nahm diese Rechte über den Entwurf von Marschall von Bieberstein in seinen eigenen Entwurf, den Wessenbergplan, auf. Die in den preußischen Entwürfen entwickelte Nachsteuerfreiheit übernahm Wessenberg hingegen unabhängig von Marschall von Bieberstein. Die weiteren Verhandlungen betrafen die Regelungen kaum noch.

384 Rechberg an König Maximilian I. Joseph von Bayern am 11. Juni 1815, in: Treichel, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1535 – 1544 (1543).

385 Stein über die Deutsche Bundesakte am 24. Juni 1815, in: Ebd., S. 1559 – 1561 (1560).

V. Art. 18 der Deutschen Bundesakte in der Bundesversammlung

Ein anderer Ton wurde von den Gesandten der Bundesversammlung angestimmt. Trotz des Verständnisses der Deutschen Bundesakte als Minimallösung wurde ihr Art. 18 zunächst als wichtige Bestimmung gesehen, die allerdings noch ausgestaltet, aktiviert und umgesetzt werden musste (1.). Zunächst stellte sich jedoch die Frage nach der Kompetenz für solche Umsetzungsbestimmungen (2.), bevor am 23. Juni 1817 der Bundesbeschluss über die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld zwei Jahre nach Unterzeichnung der Deutschen Bundesakte verabschiedet wurde (3.). Damit war die Beratung über die Rechtsvereinheitlichung in verbundenen Bereichen wie dem Militärwesen verknüpft (4.).

1. Erwartungen an die Bundesversammlung

Die Deutsche Bundesakte vermied an vielen Stellen klare Bestimmungen und verwies immer wieder auf die Bundesversammlung, um weitergehende Regelungen zu treffen. Insofern wurde allgemein mit einer Ausgestaltung gerechnet, die vor allem die Institutionen des Bundes betraf.³⁸⁶ Humboldt erwartete in einem Gutachten vom 30. September 1816 über die preußische Bundespolitik, dass es Jahre dauern könne, bis man „die Grundgesetze und organischen Einrichtungen nur einigermaßen vollendet nennen kann“.³⁸⁷

Der österreichische Gesandte Johann Rudolf von Buol-Schauenstein gab der erwarteten Ausgestaltung des Deutschen Bundes in seiner Eröffnungsrede der Bundesversammlung am 11. November 1816 eine eher nationale Tendenz. Zu Art. 18 der Deutschen Bundesakte erklärte er: „Der Art. XVIII der Bundesakte enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche, und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht. Dieser Artikel bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelten, welche die Bundesakte unterzeichneten. Es liegt hierin eine Aufforderung eines Wetteifers für uns alle; und gewiß verdient der Gegenstand eine baldige reife Berathung.“³⁸⁸ Schon zuvor äußerte er in

386 Müller, *Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866*, S. 33 ff.

387 Humboldt, *Ueber die Behandlung der Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch Preussen*, in: *Gebhardt*, Wilhelm von Humboldts Politische Denkschriften, Band 3, S. 53 – 116 (86).

388 Erster Vortrag des österreichischen Präsidialgesandten Buol, in: *Treichel*, *Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819*, S. 423 – 434 (428).

seiner Rede: „[J]eder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unsers Berufs, das Gebäude des großen National-Bundes vollenden werden, wozu uns die Bundesakte vom 8. July 1815 zur Grundlage dienen soll.“³⁸⁹ Während Buol-Schauenstein mit seiner Rede eine verbreitete Stimmung traf, ging diese anderen deutlich zu weit. Friedrich von Gentz³⁹⁰ bezeichnete 1819 diese Rede so gegenüber Metternich als „eine wahre Büchse der Pandora, woraus unsre Feinde noch jahrelang Giftränke gegen uns bereiten werden.“³⁹¹ Damit sollte er insofern Recht behalten, als der Rekurs auf die Rede Buol-Schauensteins im Vormärz ein beliebtes liberales Argument wurde.

Neben denjenigen, die eine extensive Ausgestaltung anstrebten, gab es Bestrebungen, die Ausgestaltung möglichst überschaubar und (aus Sicht der Mitgliedsstaaten) souveränitätsschonend zu halten. Johann Adam Freiherr von Aretin, der ab 1817 Bundestagsgesandter in Frankfurt war, trat in einer Denkschrift³⁹² vom 14. März 1817 gegen das Vorhaben einer liberal-nationalen Ausgestaltung an: „Die große Mehrheit der Bundesstände, oder wenigstens ihrer Bevollmächtigten, gestützt auf dasjenige, was man so gerne als öffentliche Meinung gelten läßt, eigentlich aber mehr der Wiederhall des Geschreies einiger Wortführer unter den deutschen politischen Schriftstellern ist, scheint ganz bestimmt dahin gerichtet zu sein, aus Teutschland anstatt eines Staatenbundes einen Bundesstaat zu errichten.“³⁹³ Dafür entwickelte er das Konzept einer Blockade durch Mitwirkung, indem wichtige Themen immer wieder verschoben werden sollten und nur zu vermeintlich ungefährlichen liberalen Ideen zugestimmt werden sollte.³⁹⁴

Die weitere Ausgestaltung des Bundes war also mit großen Erwartungen oder Bedenken verbunden. Die Zeitgenossen erwarteten zumindest eine Ausgestaltung und Aktivierung, die auch den Art. 18 der Deutschen Bundesakte betraf, wobei die genaue Ausgestaltung noch zur Debatte stand.

389 Erster Vortrag des österreichischen Präsidialgesandten Buol, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 423 – 434 (425).

390 Zu Gentz: *Schneider/Werner*, Europa in Wien, S. 169 f.

391 Gentz an Metternich am 25. April 1819, in: *Wittichen/Salzer*, Briefe von und an Friedrich von Gentz, Band 3.1, S. 411 – 418 (413).

392 Zu der Denkschrift: *Aretin*, Drei Leben für die bayerische Krone, S. 130 f.

393 Aretins „Bemerkungen über die dermalige Stellung Bayerns im Deutschen Bund“, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 520 – 529 (521).

394 Vgl. Aretins „Bemerkungen über die dermalige Stellung Bayerns im Deutschen Bund“, in: Ebd., S. 520 – 529 (528 f.).

2. Das Kompetenzproblem

Das Bedürfnis nach einer Ausgestaltung betraf insbesondere die Frage nach der Kompetenz der Bundesversammlung. Nur vereinzelt finden sich in der Deutschen Bundesakte Kompetenzbestimmungen, die überdies verstreut waren und meist Einzelfragen betrafen: Art. 2 der Deutschen Bundesakte nannte nur den Zweck des Bundes in Form der Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten.³⁹⁵ Art. 10 der Deutschen Bundesakte regelte ausdrücklich, dass das erste Geschäft der Bundesversammlung „die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse“³⁹⁶ sei. Art. 18 lit. d) der Deutschen Bundesakte sah eine Kompetenz für das Abfassen gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verlegerrechte gegen Nachdruck vor. Art. 19 der Deutschen Bundesakte sah schließlich vor, dass die Bundesversammlung in ihrer ersten Sitzung über Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten beriet.³⁹⁷ Womit sich die Bundesversammlung befassen durfte, war neben diesen Spezialpunkten unklar.

Einen ersten Impuls zur Konkretisierung der Geschäfte des Bundestages setzte die Kommission über die Reihenfolge der zu erledigenden Geschäfte, bestehend aus Eyben, Plessen und Berg, die im November 1816 beauftragt wurde, ein entsprechendes Gutachten zu entwerfen.³⁹⁸ Über die bloße Beschreibung einer Reihenfolge der Geschäfte hinaus, nahm die Kommission in ihrem Gutachten auch implizit Stellung zur Kompetenz des Bundes, indem sie zum Beispiel neben einer Befassung mit der Abfassung und Vervollständigung der Grundgesetze des Bundes und den organischen Einrichtungen des Bundes auch eine Beschäftigung mit „gemeinnützigen Anordnungen [...] zum gemeinschaftlichen Besten und zur Befestigung des Nationalverbandes durch weitere Vereinbarungen“ vorsah.³⁹⁹

395 Deutsche Bundesakte, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1503 – 1518 (1508).

396 Deutsche Bundesakte, in: Ebd., S. 1503 – 1518 (1512).

397 Deutsche Bundesakte, in: Ebd., S. 1503 – 1518 (1517).

398 Protokoll der 4. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 18. November 1816, in: *Protokolle der Deutschen Bundesversammlung*, Erster Band, S. 78 – 83 (81).

399 Kommissionsvortrag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung vom 17. Februar 1817, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 481 – 515 (487 f.).

Auf Antrag des preußischen Gesandten Goltz wurde am 19. Dezember 1816 eine Kommission zur Entwicklung einer provisorischen Kompetenzbestimmung bestehend aus Buol-Schauenstein, Goltz, Martens, Plessen und Berg eingesetzt.⁴⁰⁰ In dieser Kommission war ein österreichischer Vortrag über die provisorischen Kompetenzbestimmungen tonangebend. So sah der österreichische Entwurf vor, dass der Bund die Kompetenz habe „in allen auf Gemeinnützigkeit gerichteten Fragen, welche die Erfüllung der Art. VI und XVIII betreffen“, Regelungen zu erlassen.⁴⁰¹

Das Ergebnis dieser Diskussionen war der Beschluss über die provisorischen Kompetenzbestimmungen vom 12. Juni 1817.⁴⁰² In diesem wurden Konkretisierungsmöglichkeiten der Deutschen Bundesakte durch die Bundesversammlung festgehalten: „Die Bundesversammlung erkennt die Bundesakte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.“⁴⁰³ In diesem Geist sei die Bundesversammlung berufen, gemeinnützige Anordnungen zu erlassen, die nur sinnvollerweise supranational getroffen werden könnten.⁴⁰⁴ Weiter stellte die Bundesversammlung die Ermächtigung fest, dass sie berufen sei, darauf zu achten, dass Art. 18 der Deutschen Bundesakte auch innerhalb der einzelnen Bundesglieder umgesetzt werde.⁴⁰⁵ In einigen Themenbereichen sei der Bund auch befugt, sich mit Themen zu befassen, die normalerweise den einzelnen Staaten vorbehalten waren: „Der Bund ist ebenfalls kompetent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19 der Bundesakte beziehen.“⁴⁰⁶

400 Antrag Preußens auf Ernennung einer Kommission zur Begutachtung der provisorischen Kompetenz der Bundesversammlung und diesbezüglicher Beschluss vom 19. Dezember 1816, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 471 – 472.

401 Vortrag der österreichischen Bundestagsgesandtschaft über die provisorische Kompetenz der Deutschen Bundesversammlung, in; Ebd., S. 529 – 539 (534).

402 Beschluß über die provisorischen Kompetenzbestimmungen des Bundestages vom 12. Juni 1817, in: Ebd., S. 564 – 572.

403 Beschluß über die provisorischen Kompetenzbestimmungen des Bundestages vom 12. Juni 1817, in: Ebd., S. 564 – 572 (566).

404 Beschluß über die provisorischen Kompetenzbestimmungen des Bundestages vom 12. Juni 1817, in: Ebd., S. 564 – 572 (566).

405 Beschluß über die provisorischen Kompetenzbestimmungen des Bundestages vom 12. Juni 1817, in: Ebd., S. 564 – 572 (567).

406 Beschluß über die provisorischen Kompetenzbestimmungen des Bundestages vom 12. Juni 1817, in: Ebd., S. 564 – 572 (568).

3. Der Bundesbeschluss über die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Februar 1817 wurden mehrere Anträge gestellt, die auf eine Aktivierung von Art. 18 der Deutschen Bundesakte für den Bereich der Abschaffung von Nachsteuer und Abzug gerichtet waren. Der Gesandte Hendrich beantragte für Sachsen-Hildburghausen eine gemeinsame Bundesregelung statt einzelner bilateraler Verträge zu dem Thema und versicherte, dass in den von ihm vertretenen Ländern Abzug und Nachsteuer schon aufgehoben worden seien.⁴⁰⁷ Der holsteinisch-oldenburgische Diplomat Berg gab zu bedenken, dass zwar der Herzog von Holstein-Oldenburg die Freizügigkeit der Bundesakte umgesetzt habe. Aufgrund der Meinungsverschiedenheiten über den Art. 18 der Deutschen Bundesakte sei es jedoch, trotz der eigentlichen Klarheit der Bestimmung, notwendig, dass „durch einen gemeinsamen Beschluß jeder Zweifel gehoben, und die unbedingte Erfüllung des 18. Artikels der Deutschen Bundesakte auch in Ansehung der Abzugsfreyheit bewirkt und gesichert werden möge“.⁴⁰⁸ Instruktionsgemäß⁴⁰⁹ beantragte Leonhardi für Lippe, dass durch Bundesbeschluss erklärt werden solle, dass keine weiteren Umsetzungsakte zur Abschaffung der Nachsteuer notwendig seien.⁴¹⁰ Daraufhin wurde Berg aufgefordert, eine Übersicht über die zweifelhaften Fragen zu Art. 18 der Deutschen Bundesakte zu erstellen.⁴¹¹

Schon in der nächsten Sitzung am 17. Februar 1817 legte Berg sein Gutachten vor.⁴¹² Neben Unklarheiten in der Terminologie⁴¹³ und dem Verhältnis besonderer Freizügigkeitsverträge zu den Regelungen des Art. 18 der Deutschen Bundesakte⁴¹⁴ thematisierte Berg vor allem mögliche Umgehun-

407 Protokoll der 10. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 13. Februar 1817, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817, S. 49 – 52 (50 f.).

408 Holstein-oldenburgischer Antrag auf Verabschiedung gemeinschaftlicher Regelungen zur Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1028 – 1029 (1029).

409 Fürstin Pauline zur Lippe an Leonhardi am 29. Januar 1817, in: Ebd., S. 1027.

410 Protokoll der 10. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 13. Februar 1817, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817, S. 49 – 52 (50).

411 Protokoll der 10. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 13. Februar 1817, in: Ebd., S. 49 – 52 (51 f.).

412 Bergs „Kurze Übersicht der Zweifel und Schwierigkeiten“, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1029 – 1037.

413 Punkt 2, Bergs „Kurze Übersicht der Zweifel und Schwierigkeiten“, in: Ebd., S. 1029 – 1037 (1031 f.).

414 Punkt 7, Bergs „Kurze Übersicht der Zweifel und Schwierigkeiten“, in: Ebd., S. 1029 – 1037 (1035 f.).

gen durch ähnliche Abgaben gleicher Wirkung⁴¹⁵ oder einer Beibehaltung des Rechtsinstituts unter dem Vorwand, dass die Einnahmen nicht in die Staatskasse, sondern in gemeinnützige Stiftungen oder an Privatleute fließen würden.⁴¹⁶ Zuletzt sei der Zeitpunkt des Inkrafttretens unklar.⁴¹⁷

Die weitere Diskussion der Umsetzung der Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld war durch die wiederholte Versicherung der Gesandten geprägt, dass die von ihnen vertretenen Staaten ohnehin schon Nachsteuer und Abzugsgeld abgeschafft hätten oder lediglich retorsionsweise einsetzen würden.⁴¹⁸ Der Aspekt, der in den verschiedenen Stellungnahmen noch kontrovers beurteilt wurde, war die Frage, was alles als Abgabe zu sehen war.⁴¹⁹ Auf die Funktion des Art. 18 der Deutschen Bundesakte bezugnehmend, die Freizügigkeit im Bundesgebiet zu ermöglichen, betonten einige

415 Punkte 3 und 4, Bergs „Kurze Übersicht der Zweifel und Schwierigkeiten“, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1029 – 1037 (1032 f.).

416 Punkt 5, Bergs „Kurze Übersicht der Zweifel und Schwierigkeiten“, in: Ebd., S. 1029 – 1037 (1033 f.).

417 Punkt 8, Bergs „Kurze Übersicht der Zweifel und Schwierigkeiten“, in: Ebd., S. 1029 – 1037 (1036).

418 Preußen: Protokoll der 13. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 24. Februar 1817, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817, S. 101 – 105 (103); Baden: Protokoll der 13. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 24. Februar 1817, in: Ebd., S. 101 – 105 (104); Württemberg: Württembergische Abstimmung über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit vom 1. Mai 1817, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1042 – 1046 (1045 f.); Bayern: Protokoll der 32. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 2. Juni 1817, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817, S. 403 – 424 (404); Sachsen: Protokoll der 32. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 2. Juni 1817, in: Ebd., S. 403 – 424 (406); Hannover: Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: Ebd., S. 467 – 486 (472); Braunschweig und Nassau: Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: Ebd., S. 467 – 486 (478); Mecklenburg Strelitz und Mecklenburg Schwerin: Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: Ebd., S. 467 – 486 (478); Dänemark: Protokoll der 36. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 19. Juni 1817, in: Ebd., S. 487 – 502 (488 f.); Österreich: Protokoll der 36. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 19. Juni 1817, in: Ebd., S. 487 – 502 (492).

419 Den freien Städten war so zum Beispiel daran gelegen, den Auswandernden auch weiterhin zu einer Begleichung seines Anteils an den Gemeindeschulden zu verpflichten: Protokoll der 36. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 19. Juni 1817, in: Ebd., S. 487 – 502 (491). Zu der Diskussion in Hamburg: *Dreyer*, Hamburg als Mitglied des Deutschen Bundes (1815 bis 1848), S. 104 ff. Berg ging mit seiner Forderung, auch jede Abgabe für die Auswanderungserlaubnis abzuschaffen, deutlich weiter als die Mehrheit der Gesandten: Protokoll der 36. Sitzung der

Stellungnahmen den grenzüberschreitenden Bezug der zu regelnden Sachverhalte⁴²⁰ und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der erreicht werden sollte.⁴²¹ Dies hatte zur Folge, dass Abgaben, die nichts mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt zu tun hatten oder von Inländern gleichermaßen zu bestreiten waren, von der Umsetzung des Art. 18 der Deutschen Bundesakte ausgeschlossen sein sollten. Es ging dabei auch um die Beibehaltung von Rechtsinstituten, die einige Staaten nicht zugunsten einer allgemeinen Freizügigkeit opfern wollten. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz war zum Beispiel mit dieser Argumentation daran gelegen, dass das Freikaufen aus der Leibeigenschaft nicht abgeschafft werde.⁴²² Demgegenüber erklärte Berg für Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, dass „jede Abgabe für die Auswanderungs-Erlaubniß im Allgemeinen für unzulässig ausdrücklich erklärt werden möge“,⁴²³ also auch der Freikauf von der Leibeigenschaft als Hemmnis der Freizügigkeit beseitigt werden müsse.

Deutschen Bundesversammlung am 19. Juni 1817, in: *Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817*, S. 487 – 502 (490).

- 420 Württembergische Abstimmung über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit vom 1. Mai 1817, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1042 – 1046 (1043); Leonhardi für Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Protokoll der 32. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 2. Juni 1817, in: *Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817*, S. 403 – 424 (407); Hannover: Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 467 – 486 (473); Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 467 – 486 (479).
- 421 Württembergische Abstimmung über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit vom 1. Mai 1817, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1042 – 1046 (1044); Kurhessen: Protokoll der 33. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 9. Juni 1817, in: *Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817*, S. 425 – 446 (441); Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: Protokoll der 34. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 12. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 447 – 466 (460); Hannover: Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 467 – 486 (473); Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 467 – 486 (479); Dänemark: Protokoll der 36. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 19. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 487 – 502 (489).
- 422 Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 467 – 486 (479).
- 423 Protokoll der 36. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 19. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 487 – 502 (490).

In der 37. Sitzung der Bundesversammlung am 23. Juni 1817 verabschiedete sie schließlich die konkretisierende Bestimmung zur Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld.⁴²⁴ Geschützt wurde „[j]ede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht“ vor „jede[r] Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt“.⁴²⁵ Ausdrücklich nicht davon umfasst war der Fall, dass die Abgabe in jedem Fall, auch wenn das Vermögen im Land bliebe, gezahlt werden müsste.⁴²⁶ Manumissionsgelder, mit denen die Leibeigenschaft aufgehoben werden konnte, wurden ausdrücklich nur abgeschafft, insofern sie ausschließlich im Falle der Auswanderung zu entrichten waren.⁴²⁷

4. Vereinheitlichung der Militärpflicht zur Beförderung der Freizügigkeit

Die Deutsche Bundesakte stellte in Art. 18 lit. b) Nr. 2 die Übernahme von Ämtern in anderen Staaten des Deutschen Bundes unter den Vorbehalt, dass „keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe“⁴²⁸ und stellte die Beratung möglichst gleichförmiger Grundsätze durch die Bundesversammlung in Aussicht. In die Debatte um die Abschaffung der Nachsteuer wurde dieser Aspekt von Gagern eingeführt, der das größte Hindernis für die Freizügigkeit im Bundesgebiet nicht im Abzugsgeld, sondern im Militärdienst sah.⁴²⁹ Dieser neue Aspekt gleichförmiger Regelungen zur Militärpflichtigkeit wurde in Folge in engem Zusammenhang zu den Beratungen über die Abschaffung von Nachsteuer und Abzug diskutiert. So nahm Württemberg anlässlich der

424 Bundesbeschluß über die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld vom 23. Juni 1817, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1066 – 1068.

425 Bundesbeschluß über die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld vom 23. Juni 1817, in: Ebd., S. 1066 – 1068 (1067).

426 Bundesbeschluß über die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld vom 23. Juni 1817, in: Ebd., S. 1066 – 1068 (1067).

427 Bundesbeschluß über die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld vom 23. Juni 1817, in: Ebd., S. 1066 – 1068 (1067).

428 Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, in: *Treichel*, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, S. 1503 – 1518 (1516).

429 Gagern über das freie Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaat in einen andern am 27. Februar 1817, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1038 – 1042 (1041).

Frage, ob auch das Loskaufen von der Militärpflichtigkeit von der Abschaffung der Nachsteuer und ähnlicher Institute umfasst sein sollte, zugunsten einer Übereinkunft über gemeinsame Regelungen der Militärpflichtigkeit Stellung.⁴³⁰ In der 25. Sitzung, in der auch der Württemberger Vortrag zur Abschaffung von Nachsteuer und Abzug zu Protokoll gegeben wurde, wurden Goltz, Aretin und Eyben ersucht, ein Gutachten über die notwendigen Regelungen zur Militärpflichtigkeit zu erstellen.⁴³¹ In dem in der 30. Sitzung am 22. Mai 1817 vorgestellten Kommissionsvortrag beschränkte sich die Kommission auf solche Aspekte, die einen Bezug zu Freizügigkeit und Ämterausübung hatten.⁴³² Insbesondere wurde eine Vereinheitlichung des Lebensalters der Militärpflichtigkeit und der Reservistenzeit angemahnt.⁴³³

Trotz einer weiteren Diskussion durch Beiträge für eine solche Regelung Sachsens,⁴³⁴ Hannovers,⁴³⁵ Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitz,⁴³⁶ Württembergs⁴³⁷ und der Niederlande⁴³⁸ kam es 1817 nicht zur Verabschiedung eines Bundesbeschlusses über eine Vereinheitlichung der

430 Württembergische Abstimmung über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit vom 1. Mai 1817, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1042 – 1046 (1044).

431 Protokoll der 25. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 1. Mai 1817, in: *Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817*, S. 273 – 279 (278).

432 Kommissionsvortrag wegen einiger über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreiheit zu treffenden Bestimmungen, in: *Treichel*, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, S. 1046 – 1058 (1049).

433 Kommissionsvortrag wegen einiger über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreiheit zu treffenden Bestimmungen, in: *Ebd.*, S. 1046 – 1059 (1049 f.).

434 Protokoll der 34. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 12. Juni 1817, in: *Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817*, S. 447 – 466 (460).

435 Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 467 – 486 (480).

436 Protokoll der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 16. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 467 – 486 (480).

437 Protokoll der 36. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 19. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 487 – 502 (492).

438 Protokoll der 37. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 23. Juni 1817, in: *Ebd.*, S. 503 – 530 (505 f.).

Militärpflichtigkeit. Vielmehr gingen die Diskussionen 1818 weiter⁴³⁹ und mündete erst 1821 in eine Bundeskriegsverfassung.⁴⁴⁰

5. Fazit

Die Umsetzung des Art. 18 der Deutschen Bundesakte ließ Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesstaaten zutage treten. Dies betraf zum Beispiel die Leibeigenschaft in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, zudem die hohen Gemeindeschulden in Hamburg, die schon die Zustimmung Hamburgs zur Deutschen Bundesakte gefährdeten.⁴⁴¹ Die Behandlung einiger Divergenzen, wie die Leibeigenschaft, konnte durch die Beschränkung der Freizügigkeitsregelungen auf solche Sachverhalte mit grenzüberschreitendem und diskriminierendem Charakter vermieden werden. Mit der gemeinsamen Verständigung über freizügigkeitsrelevante Aspekte des Militärs lässt sich eine rechtsvereinheitlichende Tendenz unter dem Vorzeichen der Freizügigkeit erkennen.

VI. Art. 18 der Deutschen Bundesakte im Spiegel der Wissenschaft

Viele Staatsrechtler wendeten sich, nach Ende des Alten Reiches und der Reichspublizistik sowie dem kurzen Intermezzo der Rheinbundliteratur⁴⁴² dem Recht des Deutschen Bundes zu. Wie in der sonstigen staatsrechtlichen Literatur beschränkten sich viele Autoren auf die Paraphrasierung der Gesetzestexte.⁴⁴³ In der Literatur zur Deutschen Bundesakte war dies die Mehrheit der Abhandlungen. An diesen Quellen ist daher vor allem die Systematisierung des Stoffes interessant. Neben der staatsrechtlichen Literatur fand Art. 18 der Deutschen Bundesakte vor allem Niederschlag in den Darstellungen des einheimischen deutschen Privatrechts, das die

439 Aretin, Drei Leben für die bayerische Krone, S. 158 ff.; Seier, Der Bundestag und die deutsche Einheit 1816–1818, in: Malettke, 175 Jahre Wartburgfest 18. Oktober 1817 – 18. Oktober 1992, S. 61 (S. 106 ff.).

440 Zu deren Entstehung: Wienhöfer, Das Militärwesen des Deutschen Bundes und das Ringen zwischen Österreich und Preussen um die Vorherrschaft in Deutschland, S. 34 ff.

441 Dreyer, Hamburg als Mitglied des Deutschen Bundes (1815 bis 1848), S. 81 ff.

442 Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 62 ff.; Friedrich, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, S. 178 ff.

443 Dazu siehe oben unter Kapitel 2 E.

Untersuchung der Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden seit dem 18. Jahrhundert standardmäßig behandelte.

Zunächst wurde Art. 18 der Deutschen Bundesakte im Rahmen von Darstellungen zum Bundesrecht behandelt. Einer der ersten und bedeutendsten Staatsrechtler, der sich mit dem Recht des Deutschen Bundes beschäftigte, war Klüber. In der ersten Auflage seines „Öffentliches Recht des Teutschen Bundes“ von 1817 beschränkte sich dieser nur auf eine Nacherzählung des Inhalts von Art. 18 der Deutschen Bundesakte.⁴⁴⁴ Auch die Staatsrechtler Tittmann und Dresch beschränkten sich, wie Klüber, auf eine Nacherzählung, gingen aber auch schon auf den Bundesbeschluss über die Freiheit von Nachsteuer und Abschoss ein.⁴⁴⁵ In den folgenden Jahrzehnten finden sich sehr viele solcher bloßen Darstellungen in den Lehrbüchern. So bei Brunnquell,⁴⁴⁶ Jordan⁴⁴⁷ und Zöpfl.⁴⁴⁸

Ausführungen, die über eine bloße Darstellung der Rechte hinausgingen, diskutierten oft Aspekte, die auch auf dem Wiener Kongress oder in der Bundesversammlung Thema der Debatte gewesen waren. Zur Grenze der Freiheit von Abzugsgeld und Nachsteuer betonte 1825 der Staatsrechtler Theodor von Schmalz⁴⁴⁹ das Prinzip der Nichtdiskriminierung: „In Ansehung der Freiheit vom Abschoß und Nachsteuer ist noch zu bemerken, daß sie sich nicht auf Abgaben erstrecken könne, welche ein im Landes-Gebiete bleibender eben auch zu zahlen hat [...]“.⁴⁵⁰ Der bayerische Verwaltungsjurist Ignatz von Rudhart⁴⁵¹ und Karl Eduard Weiss⁴⁵² betonten, dass der Grundbesitz in einem anderen Staat nicht dazu berechtige, das

444 Vgl. Klüber, *Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, S. 253 ff. (§§ 167 ff.).

445 Vgl. Tittmann, *Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes*, S. 131 ff.; Dresch, *Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundes-Staaten*, S. 302 ff. (§ 139 f.).

446 Vgl. Brunnquell, *Staatsrecht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, S. 244 ff.

447 Mit Paraphrasierung des Bundesbeschlusses zu Nachsteuer und Abschoss: Jordan, *Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung*, S. 407 ff. (§ 241).

448 Zöpfl, *Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts*, S. 351 – 353 (§ 65).

449 Zu Schmalz: Kraus, Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760–1831).

450 Schmalz, *Das teutsche Staats-Recht*, S. 405 (§ 658).

451 Zu Rudhart: Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Band 2, S. 86 f.

452 Zu Weiss: Ebd., S. 91 f.

Indigenat oder politische Rechte zu erlangen.⁴⁵³ 1841 überlegte Heinrich Albert Zachariä⁴⁵⁴ mit einem Verweis auf Klüber, auf welche Rechte die Gleichbehandlung der Forensen im Wege der Analogie noch angewendet werden konnte. Nach ihm kamen dingliche Berechtigungen in Frage, die von Grund- und Boden abhingen, wie „die Rechte von Zehnt-, Zins- und Lehenherren, Pfand- und Patronatrechte“.⁴⁵⁵ Im zweiten Band seines „Staats- und Bundesrecht“ beschäftigte sich Zachariä mit der Frage, ob Art. 18 der Deutschen Bundesakte ein allgemeines Freizügigkeitsrecht in Deutschland gewährte. Die Frage, „ob Unterthanen eines deutschen Bundesstaates in einem andern Bundesstaate wirklich als Fremde behandelt werden können“,⁴⁵⁶ bejahte er trotz seines Verweises auf einschlägige Reden in der Bundesversammlung (wie der von Buol-Schauenstein zur Eröffnung) mit einem Verweis auf die Praxis.⁴⁵⁷

Viele Werke verfolgten (zum Teil ungeachtet anderslautender Titel) eine doppelte Zielsetzung: Neben dem Recht des Deutschen Bundes wurde oft auch das Recht der deutschen Bundesstaaten behandelt. Diese Struktur findet sich schon bei Klüber in dessen Lehrbuch von 1817. Während dieser Art. 18 der Deutschen Bundesakte jedoch nur im Teil über das Bundesrecht behandelte, ordneten einige Autoren diese Rechtspositionen zunehmend in das Recht der einzelnen Bundesstaaten ein. In der Regel erfolgte dies unter die Frage, wie die einzelnen Bundesstaaten Fremde behandelten. Romeo Maurenbrecher⁴⁵⁸ erwähnte Art. 18 der Deutschen Bundesakte zwar nicht ausdrücklich, umschrieb jedoch dessen Inhalt in einem Abschnitt, der sich mit den Untertanen der Bundesstaaten beschäftigte. Er charakterisierte die Bestimmungen der Deutschen Bundesakte so, „dass, hinsichtlich dieser keine Bundesregierung ihre eigenen Unterthanen vor den Unterthanen eines andern Bundesstaats bevorzugen kann und in diesem Betracht zwischen den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten der Unterschied von Fremden und Einheimischen fast verwischt ist.“⁴⁵⁹ Die nächste Generation der Staatsrechtslehrer ordnete die Materien des Art. 18 der Deutschen Bundes-

453 Rudhart, Das Recht des deutschen Bundes, S. 230; Weiss, System des deutschen Staatsrechts, S. 563 (§ 268).

454 Zu Zachariä: Bandemer, Heinrich Albert Zachariae, Rechtsdenken zwischen Restauration und Reformation; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 169 ff.

455 Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Erste Abteilung, S. 242.

456 Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Zweite Abteilung, S. 283 (Fn.).

457 Ebd., S. 283 (Fn.).

458 Zu Maurenbrecher: Urbaschnek, Empirische Rechtswissenschaft und Naturrecht.

459 Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, S. 208.

akte entsprechend ein. In seinem Staatsrechtslehrbuch beschrieb Zachariä den Art. 18 der Deutschen Bundesakte im Abschnitt über die Untertanen.⁴⁶⁰ Nur wenige Seiten weiter folgte die knappe Einführung in das Fremdenrecht, indem die Rechte und Pflichten des zeitigen Untertan dargestellt wurden.⁴⁶¹

Eine terminologische Neufassung der Rechte aus Art. 18 der Deutschen Bundesakte fand insofern statt, als in diesem die Grundlage eines neuen Bundesindigenat gesehen wurde. Anknüpfungspunkt dafür war, dass „durch die Deutsche Bundesacte den in den Bundesstaaten Einheimischen gewisse Vorrechte vor Andern eingeräumt sind.“⁴⁶² Dieses Bundesindigenat wurde als Ersatz für das verlorene Reichsindigenat gesehen.⁴⁶³ Es liegt dabei nahe, dass nach einer Kontinuität der alten Reichsinstitution gesucht wurde.

Diese Einordnung des Art. 18 der Deutschen Bundesakte erfolgte am deutlichsten durch die Vertreter des deutschen Privatrechts. In der zweiten Auflage seines „Teutschen Privatrechts“ ordnete Franz Xaver Krüll Art. 18 der Deutschen Bundesakte in die Tradition des Reichsindigenats ein und schrieb ihm die Aufhebung der Differenzierungen durch das Indigenat im Privatrecht zu.⁴⁶⁴ Auch Carl Friedrich Eichhorn⁴⁶⁵ sah Art. 18 der Deutschen Bundesakte als eine Aufhebung von Indigenatwirkungen⁴⁶⁶ und ordnete diesen insgesamt in sein Fremdenrecht ein.⁴⁶⁷ Ähnlich ordnete August Ludwig Reyscher⁴⁶⁸ das Indigenat ein, wobei er keine aktuelle

460 Vgl. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Erste Abteilung, S. 242.

461 Ebd., S. 255 f.

462 Phillips, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts, Band 1, S. 298.

463 So z. B.: Ebd., S. 298; Fürstenthal, Art. Indigenat, in: Fürstenthal, Real-Encyclopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, Band 2, S. 60; Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, S. 106, 351; Linde in der 34. Sitzung der ersten Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen am 4. Dezember 1835, in: Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1835/36. Protokolle, Band 1, S. 346 – 378 (351).

464 Krüll, Teutsches Privatrecht, S. 42.

465 Zu Eichhorn: Conradi, Karl Friedrich Eichhorn als Staatsrechtler; Schröder, Art. Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 126.

466 Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, S. 224, 229.

467 Ebd., S. 217 ff.

468 Zu Reyscher: Rückert, August Ludwig Reyschers Leben und Rechtstheorie; Rückert, Art. Reyscher, August Ludwig (1802–1880), in: Cordes/Haferkamp/Kannow-

Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden in der Rechtsfähigkeit feststellte und Art. 18 der Deutschen Bundesakte als Bundesindigenat bezeichnete.⁴⁶⁹ Auch Maurenbrecher sah in seinem „Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts“ Art. 18 der Deutschen Bundesakte als Bundesindigenat, wobei Indigenat synonym zu „Unterthanenrecht“, „Staatsbürgerrecht“ und „Heimathrecht“ sein sollte.⁴⁷⁰ Allgemein wurde von germanistischer Seite Art. 18 der Deutschen Bundesakte unter den Begriff des Indigenats subsumiert⁴⁷¹ oder in die Frage der Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden eingeordnet.⁴⁷²

Sehr selten waren grundsätzliche Kritiken an den Rechten aus Art. 18 der Deutschen Bundesakte und der dahinterstehenden Intention. Eine solche skeptische Position vertrat der Kieler Rechtsprofessor Niels Nikolaus Falck⁴⁷³ 1819 in einem Aufsatz in den von ihm mit herausgegebenen, liberal ausgerichteten Kieler Blättern.⁴⁷⁴ Von den bisherigen Errungenschaften des Bundes hielt er wenig: „Was der Bund bisher geleistet hat, läßt sich ohne Kunststück auf der Fläche eines Schillings niederschreiben.“⁴⁷⁵ Er sah die Erstreckung der Befreiung von der Nachsteuer nach Art. 18 lit. c) der Deutschen Bundesakte auf den Erbschaftszehnten kritisch: Mit der Freizügigkeit habe dies wenig zu tun, da diese – anders als die freie Erbschaft – ein natürliches Recht sei, dessen Beschränkung erst in jüngerer Zeit, getrieben durch fiskalische Interessen, erfolgt sei.⁴⁷⁶ Vielmehr sei es wünschenswert, den Erbschaftszehnten im Inneren des Landes abzuschaffen,

ski/Lück/Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, 1894–1897.

469 *Reyscher*, Das gesammte württembergische Privatrecht, Erster Band, S. 256 f.

470 *Maurenbrecher*, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts, S. 137.

471 Vgl. auch: *Rühl*, Das gemeine (gemeingeltende) teutsche Privatrecht, S. 63; *Dieck*, Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Deutschen Privatrechts im Grundrisse mit beigefügten Quellen, S. 40.

472 *Eichhorn*, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, S. 219; *Mittermaier*, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 114; *Barth*, Vorlesungen über sämtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft, Fünfter Band, S. 59 f.

473 Zu Falck: *Vogel*, Der Kreis um die Kieler Blätter (1815–1821), S. 51 ff.; *Schliesky*, Niels Nikolaus Falck (1784–1850), in: Knelangen/Stein, Kontinuität und Kontroversen, S. 127; *Schliesky*, Niels Nikolaus Falck – Der Kampf um Schleswig-Holstein mit den Mitteln des Rechts, in: Arnauld/Augsberg/Meyer-Pritzl, 350 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, S. 35.

474 Zu den Kieler Blättern: *Vogel*, Der Kreis um die Kieler Blätter (1815–1821).

475 *Falck*, Ueber Adel und Bundestag, Kieler Blätter für 1819 Band 2 1819, 133 (158).

476 Ebd., 133 (160).

aber im grenzüberschreitenden Verkehr beizubehalten.⁴⁷⁷ Die Idee eines deutschen Bürgerrechts sah er skeptisch: „Den Einwand, daß doch die Deutschen alle einem gemeinschaftlichen Vaterland angehören, und gegenseitig als Mitbürger anzusehen sind, kann ich nicht für bedeutend halten. Das Deutsche Bürgerrecht ist noch zur Zeit mehr in der Idee als in der Wirklichkeit vorhanden, und hat keinen politischen Werth.“⁴⁷⁸ Vielmehr warnte er davor, die partikularen Bürgerrechte in der Hoffnung auf ein künftiges deutsches Bürgerrecht zu verwerfen.⁴⁷⁹

Eine intensive wissenschaftliche Befassung mit Art. 18 der Deutschen Bundesakte fand im Vormärz bis auf politisch motivierte Auseinandersetzungen⁴⁸⁰ nicht statt. Neben bloßen Nacherzählungen finden sich nur wenige Ansätze weitergehender Diskussion. Wichtiger sind die Einordnungs- und Systematisierungsfragen, die eine Verschiebung der Thematik in den Bereich des einzelstaatlichen Fremdenrechts erkennen lassen und eine Anknüpfung an das Reichsindigenat, indem die Rechtspositionen des Art. 18 der Deutschen Bundesakte als „Bundesindigenat“ gelesen wurden. Selten sind grundsätzliche Kritiken wie bei Falck. Seine Kritik fußt auf dem Eindruck der Perspektivlosigkeit der Hoffnung auf nationalstaatliche Einigung durch den Deutschen Bund und der Betonung der Territorialstaatlichkeit.

VII. Art. 18 der Deutschen Bundesakte als politisches Instrument im Vormärz

Die politische Brisanz der in Art. 18 der Deutschen Bundesakte niedergelegten Rechte zeigte sich vor allem in den 1840er Jahren, in denen ihn liberale Autoren häufig als Argument für eine allgemeine Freizügigkeit im gesamten Gebiet des Deutschen Bundes heranzogen. Ein Indiz für die weite Verbreitung dieses Arguments ist, dass einige Lehrbuchautoren sich bemühten, es zu entkräften.⁴⁸¹ Art. 18 der Deutschen Bundesakte wurde zum einen generell als deutsches Bürgerrecht mit rechtlichen Folgen für alle Deutschen angesehen (1.). Im Detail war das Recht, in einem anderen Bundesstaat Grundeigentum zu erwerben, ohne höhere Abgaben als Ein-

477 Falck, Ueber Adel und Bundestag, Kieler Blätter für 1819 Band 2 1819, 133 (161).

478 Ebd., 133 (161).

479 Ebd., 133 (161).

480 Dazu im nächsten Abschnitt.

481 Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Erste Abteilung, S. 255; Weiss, System des deutschen Staatsrechts, S. 563 (§ 268).

heimische entrichten zu müssen, Anknüpfungspunkt, um eine allgemeine Freizügigkeit im Bundesgebiet zu begründen (2.).

1. Art. 18 der Deutschen Bundesakte als Begründung eines deutschen Bürgerrechts

Zunächst existierten einige Versuche, dem Art. 18 der Deutschen Bundesakte eine weitgehende Bedeutung für die deutsche Einheit zuzusprechen. Anlässlich der kurhessischen Verfassung von 1831 beschäftigte sich der liberale Politiker und Publizist Friedrich Murhard⁴⁸² in einer kleinen Schrift mit der Rechtsstellung von Fremden in einem konstitutionellen Staat. Ein Fokus seiner Schrift lag im Schutz von in anderen Ländern politisch Verfolgten.⁴⁸³ Dabei ging er auch auf die Behandlung von anderen Deutschen ein, deren Praxis er, ohne auf Details der Deutschen Bundesakte einzugehen, als ein Errichten „chinesischer Mauern im Innern des gemeinsamen Vaterlandes gegen dessen eigene Söhne“ und als Verstoß gegen die Bundesakte einordnete.⁴⁸⁴ Wenn schon die Schlechterstellung von Ausländern allgemein tadelnswert sei, gelte dies erst recht für die Schlechterstellung anderer Deutscher.⁴⁸⁵

Welcker beantragte in einer 1831 gedruckten Rede vor der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung, dass sich die badische Regierung dafür einsetzen solle, dass nun nach der französischen Julirevolution in ganz Deutschland „endlich vollständig verwirklicht werden die heiligen Zusagungen des Bundesvertrags für die Verfassungs- und Freiheitsrechte des deutschen Volks und vor allem die des Art. 13 und 18“, worunter er vor allem politische Partizipationsrechte fasste.⁴⁸⁶ Jeder Deutsche könne dies aufgrund des allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechts verlangen.⁴⁸⁷ Zur Begründung seiner Forderung verwies er auf Publikationen und Meinungen, die im Kontext des Wiener Kongresses veröffentlicht und publiziert wurden. So ging er zum Beispiel auf „Deutschlands Wiedergeburt“ von

482 Zu Murhard: *Fuchs*, Die politische Theorie Friedrich Murhards 1778 – 1853; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 166 f.

483 *Murhard*, Was gebieten in einem konstitutionellen Staate Recht und Politik hinsichtlich der Behandlung der Fremden?, S. 3 f.

484 Ebd., S. 34 f.

485 Ebd., S. 35.

486 *Welcker*, Die Vervollkommnung der organischen Entwicklung des deutschen Bundes, S. 6 f.

487 Ebd., S. 7 f.

Schmid,⁴⁸⁸ die Diskussion um Individualrechte zwischen Österreich, Preußen, Hannover und Württemberg und Bayern⁴⁸⁹ sowie die Eröffnungsrede des Bundestages von Buol ein.⁴⁹⁰ Eine Gegenschrift zu Welcker bestritt die Prämisse, dass sich aus Art. 18 der Deutschen Bundesakte eine Staatsbürgerschaft ergebe, da es sich nur um eine Vereinbarung der Fürsten untereinander handle, die dem einzelnen Deutschen keinen Rechtsanspruch vermitteln würde.⁴⁹¹ Zwar hätten viele Politiker um 1815 die Wiedererrichtung einer verbesserten Reichsverfassung angestrebt, doch sei es bei einer Intention geblieben, die sich nicht in den Verträgen niedergeschlagen habe.⁴⁹² Ein deutsches Staatsbürgerrecht könne überdies in Ermangelung eines geeinten Staates ohnehin nicht bestehen.⁴⁹³ Das alte Reichsbürgerrecht sei untergegangen und es sei kein Ersatz an seine Stelle getreten.⁴⁹⁴

Sehr deutlich ordnete der sachsen-weimarer Rat Alexander Müller, der sonst im Bereich des Kirchenrechts publizierte,⁴⁹⁵ in seinem Buch „Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse“ von 1841 Art. 18 der Deutschen Bundesakte als ein Instrument der Nationaleinheit ein. Dort verwies er in der Einleitung auf „Deutschlands Wiedergeburt“ von Schmid und die Rede von Buol-Schauenstein zur Eröffnung des Bundestages.⁴⁹⁶ Müllers Grundgedanke war, „daß alle Deutsche Bürger eines Vaterlandes werden.“⁴⁹⁷ Art. 18 der Deutschen Bundesakte sah Müller als Institut „zur Erzielung nationeller Einheit“,⁴⁹⁸ als Bundesbürgerrecht und Ersatz für das vormalige Reichsindigenat,⁴⁹⁹ wobei auch Müller zugab, dass Art. 18 der Deutschen Bundesakte „einer noch weitem Aus-

488 Welcker, Die Vervollkommnung der organischen Entwicklung des deutschen Bundes, S. 17. Zur Argumentation von Schmid siehe oben unter Kapitel 3 C II 3.

489 Welcker, Die Vervollkommnung der organischen Entwicklung des deutschen Bundes, S. 19. Dazu oben unter Kapitel 3 C IV 1.

490 Welcker, Die Vervollkommnung der organischen Entwicklung des deutschen Bundes, S. 31 ff. Dazu oben unter Kapitel 3 C V 1.

491 Hoffmann, Ueber allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht, Annalen für Geschichte und Politik I (1833), 9 (S. 12 ff.).

492 Ebd., 9 (II).

493 Ebd., 9 (S. 9 f.).

494 Ebd., 9 (II).

495 Zu Müller: Neimes, Alexander Müller (1784 – 1844).

496 Müller, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse, S. VII ff., X.

497 Ebd., S. VI f.

498 Ebd., S. XI.

499 Ebd., S. 81 ff.

bildung bedarf“.⁵⁰⁰ Über die Rede von Buol-Schauenstein hinaus bemerkte Müller zu Art. 18 der Deutschen Bundesakte: „[O]ffenbar liegt jener bundesgesetzlichen Bestimmung die nationale Überzeugung zum Grunde, daß das gesammte verbündete Deutschland, seiner Sonderung in einzelne Staatsgebiete ungeachtet, ein durch gleiche Zwecke und Rechte gemeinsam verbundenes Ganze eben so sein und bleiben soll, wie ein Staatsgebiet durch dessen Vertheilung unter die einzelnen Staatsgenossen nicht aufhört, Gesammteigenthum und Gemeingut des Volkes zu sein, so es bewohnt. Ja die Einheit Deutschlands sucht und findet ihre Garantie im deutschen Bunde“.⁵⁰¹ Durch diese extensive Interpretation der Deutschen Bundesakte versuchte Müller, die Einheit Deutschlands als Bundeszweck und Inhalt der Deutschen Bundesakte zu begründen.

2. Erwerb und Besitz von Grundeigentum in anderen Bundesstaaten

Einen konkreten Anknüpfungspunkt für die rechtliche Begründung einer Nationaleinheit bot Art. 18 lit. a) der Deutschen Bundesakte, der den Erwerb und Besitz von Grundeigentum in anderen Bundesstaaten erlaubte, ohne dabei mehr Abgaben unterworfen zu sein als Einheimische.

Dieses Argument begegnet schon 1817. In ihrer 53. Sitzung am 1. Dezember 1817 hatte sich die Bundesversammlung mit einer Eingabe Christian von Massenbachs zu befassen, der aufgrund liberaler Agitation aus Heidelberg verwiesen wurde.⁵⁰² Dieser machte geltend, dass dies gegen Art. 18 der Deutschen Bundesakte mit seinem Recht, Grundeigentum zu erwerben und zu besitzen, verstoßen hätte.⁵⁰³ Die Bundesversammlung wies die Beschwerde einstimmig ab, da es sich um eine reine Polizeisache handele, für deren Befassung sie keine Kompetenz und keine hinreichenden Informatio-

500 Müller, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse, S. 83.

501 Ebd., S. 82.

502 Zu seiner Tätigkeit in und um die Württembergische Ständerversammlung 1816/1817: Knessebeck, Das Leben des Obersten Christian Ludwig August Reichsfreiherrn von und zu Massenbach, S. 157 ff. Zu seinem späteren Versuchen, die preußische Regierung zu erpressen, und zu seiner Verhaftung: Ebd., S. 173 ff.

503 Protokoll der 53. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 1. Dezember 1817, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817, S. 775 – 785 (778).

nen habe und Art. 18 der Deutschen Bundesakte zudem nicht anwendbar sei.⁵⁰⁴

Eine ähnliche Argumentation wie im Falle Massenbachs bemühte Jordan in der ersten Auflage des Staatslexikons von Rotteck und Welcker von 1838 in seinem Artikel zum Gastrecht. Zunächst sprach er Art. 18 der Deutschen Bundesakte den Inhalt zu, generell den Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen (und nicht etwa bloß eine gleiche Abgabenlast zu Einheimischen zu normieren).⁵⁰⁵ Dies erweiterte er sodann zu einem Freizügigkeitsrecht: „Eben so wenig entspricht es dem Rechte, wenn einem Forensen der Aufenthalt auf seinem Besitzthume verweigert und er aus dem Lande gewiesen wird, was sogar in der neuesten Zeit vorkam. Denn das Recht des Aufenthalts auf dem eigenen Grunde und Boden ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, welches daher durch die polizeiliche Wegweisung des fremden Eigenthümers offenbar verletzt wird.“⁵⁰⁶

Anlässlich der Ausweisung zweier badischer Abgeordneter, von Johann Adam von Itzstein und Friedrich Hecker, 1845 aus Preußen wurde Art. 18 der Deutschen Bundesakte erneut von liberaler Seite als ein allgemeines Freizügigkeitsrecht einbezogen. So findet sich in der zweiten Auflage des Staatslexikons von 1847 ein umfassender Nachtrag hinter dem schon in der ersten Auflage abgedruckten Aufsatz von Jordan. Dieser Nachtrag wurde von Welcker geschrieben. In diesem Beitrag entwickelte Welcker seine Argumentation anhand von drei Fällen, die jeweils die Ausweisung von unliebsamen liberalen Intellektuellen betrafen. Der erste Fall betraf den Schriftsteller Karl Grün, der 1842 aus Baden und Rheinbayern ausgewiesen wurde. Über seine Erlebnisse verfasste dieser einen Bericht, der Welcker als Grundlage diente.⁵⁰⁷ Der zweite Fall betraf die Ausweisung der Abgeordneten von Itzstein und Hecker aus Preußen. Zu diesem Politikum hielt Welcker eine umfassende Rede vor der badischen Ständeversammlung, die er in dem Staatslexikon kaum gekürzt abdruckte.⁵⁰⁸ Der dritte Fall betraf die Ausweisung des Predigers Scholl aus Rheinbayern. Auch zu diesem Vor-

504 Protokoll der 53. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 1. Dezember 1817, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817, S. 775 – 785 (778).

505 *Jordan*, Art. Gastrecht (Fremdenrecht), in: Rotteck/Welcker, Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Sechster Band, S. 291 (315).

506 Ebd., S. 291 (315).

507 *Grün*, Meine Ausweisung aus Baden, meine gewaltsame Ausführung aus Rheinbayern und meine Rechtfertigung vor dem deutschen Volke.

508 Vgl. *Welcker*, Nachtrag, in: Rotteck/Welcker, Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Fünfter Band, S. 377 (384 – 392).

fall wurden im Staatslexikon die Verhandlungsprotokolle vor der badischen Ständeversammlung abgedruckt.⁵⁰⁹ Rechtliche Würdigungen von Art. 18 der Deutschen Bundesakte finden sich zu den ersten beiden Fällen.

Schon der am 5. Oktober 1842 aus politischen Gründen aus Baden⁵¹⁰ und am 7. November 1842 aus Rheinbayern ausgewiesene⁵¹¹ Journalist Grün argumentierte in einer Rechtfertigungsschrift mit Art. 18 der Deutschen Bundesakte. Die Deutsche Bundesakte sei mangels Spezialregelung die maßgebliche Rechtsquelle, nach der seine Ausweisungen aus Baden und Rheinbayern zu messen seien.⁵¹² In Art. 18 der Deutschen Bundesakte sei ein Grundprinzip der Freizügigkeit zu sehen.⁵¹³ Auch die Reden und Verhandlungen in der Bundesversammlung würden darauf hindeuten, „daß der Zweck der hohen deutschen Bundesversammlung auf ein allgemeines deutsches Bürgerrecht hinausging“.⁵¹⁴ Daraus zog Grün die Konsequenz eines allgemeinen Freizügigkeitsrechts im Deutschen Bund: „Wenn ich als Deutscher nicht überall das deutsche Bürgerrecht erlangen kann, so muß mir wenigstens die Gastfreundschaft gesichert sein. Denn diese ist das Niedere, Geringere gegen das Aktivbürgerrecht als das Höhere, Größere.“⁵¹⁵

Ein deutlich größeres Politikum war die Ausweisung der beiden liberalen Abgeordneten des badischen Landtags Hecker und Itzstein. Diese waren im Mai 1845 auf einer Reise durch Sachsen und Preußen. Auch wenn diese Reise von liberaler Seite später meist als eine vollkommen harmlose Erholungsreise zweier Freunde dargestellt wurde,⁵¹⁶ so handelte es sich in Wirklichkeit um eine Reise, die der deutschlandweiten Koordination liberaler Politiker und Denker dienen sollte. Zunächst fand in Leipzig ein Treffen mit den liberalen Politikern Robert Blum und Graf Eduard von Reichenbach statt. In Königsberg war ein Treffen mit Johann Jacoby geplant.⁵¹⁷ Nachdem beide am 21. Mai 1845 in Berlin ankamen, wurde ihr

509 Vgl. *Welcker*, Nachtrag, in: Rotteck/Welcker, Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Fünfter Band, S. 377 (392 – 398).

510 *Grün*, Meine Ausweisung aus Baden, meine gewaltsame Ausführung aus Rheinbayern und meine Rechtfertigung vor dem deutschen Volke, S. 130 f.

511 Ebd., S. 150.

512 Ebd., S. 158.

513 Ebd., S. 158.

514 Ebd., S. 159.

515 Ebd., S. 160.

516 Mit Verweis auf die deutsche Allgemeine Zeitung: Ein freies Wort über die Ausweisung der badischen Abgeordneten v. Itzstein und Hecker aus Preußen, S. 3; Mannheimer Abendzeitung Nr. 142 vom 28. Mai 1845, S. 1.

517 *Freitag*, Friedrich Hecker, S. 60 f.; *Roskopf*, Johann Adam von Itzstein, S. 139 ff.

Aufenthalt am Tag darauf im preußischen Kronrat besprochen und die Ausweisung der beiden Politiker beschlossen.⁵¹⁸ Am 23. Mai 1845 erschien Polizeiinspektor Hoffrichter, begleitet durch einen weiteren Polizisten, im Hotel der beiden und teilte ihnen mündlich den Kronratsbeschluss mit.⁵¹⁹ Dieser Ausweisung galt schnell eine deutschlandweite Aufmerksamkeit. Einige, meist anonyme Schriften nahmen Stellung zu dem, was aus liberaler Sicht als Skandal aufgefasst wurde. So erschien zum Beispiel die anonyme „Öffentliche Dankadresse“ einiger Preußen im selben Jahr.⁵²⁰ Mit rechtlichem Inhalt ist hier insbesondere eine Schrift zu nennen, die sich im selben Jahr darum bemühte, Argumente für eine Rechtswidrigkeit der Ausweisung zu finden.⁵²¹ Diese 1845 in Leipzig erschienene, anonyme, aber dem Leipziger Juristen Julius Weiske zugeschriebene,⁵²² liberale Streitschrift mit dem Titel „Ein freies Wort über die Ausweisung der badischen Abgeordneten v. Itzstein und Hecker aus Preußen“ berief sich ausdrücklich nicht auf Art. 18 der Deutschen Bundesakte, sondern auf Naturrecht: „Wir befragen also weder die deutsche Bundesacte noch das preußische Landrecht darüber, ob sie einen §. enthalten, der den Deutschen das Recht zugesteht, in Deutschland reisen zu können; dieses Recht der Einzelnen steht mit unvergänglicher Schrift höheren Orts geschrieben, es ist ein Recht, welches jeder als Mensch und vor allem jeder Freie in einem gesitteten Staate in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.“⁵²³

Gegen diese Schrift richtete sich eine weitere anonyme Schrift, die im selben Jahr erschien und Argumente für die preußische Regierung entwickelte.⁵²⁴ Der anonyme Autor dieser Schrift betonte zunächst, dass Itzstein und Hecker nicht als Abgeordnete, sondern als Privatpersonen nach Preußen eingereist wären und daher dabei keinerlei völkerrechtliche Privilegien genießen würden.⁵²⁵ Obwohl er der Prämisse einer natürlichen Reisefreiheit zustimmte, bestritt er die Herleitung und führte gegen die behauptete Reisefreiheit an, „daß aber auch dem Staat die Befugniß nicht

518 Nitschke, Adolf Heinrich Graf v. Arnim-Boitzenburg (1803–1868), S. 131.

519 Mannheimer Abendzeitung Nr. 143 vom 29. Mai 1845, S. 1.

520 Oeffentliche Dankadresse an die Herren von Itzstein und Hecker.

521 Ein freies Wort über die Ausweisung der badischen Abgeordneten v. Itzstein und Hecker aus Preußen.

522 Holzmann/Bohatta, Deutsches Anonymen-Lexikon 1501 – 1850, Band 4, S. 413.

523 Ein freies Wort über die Ausweisung der badischen Abgeordneten v. Itzstein und Hecker aus Preußen, S. 9.

524 Ein völkerrechtliches Wort aus Veranlassung der Ausweisung des Hofgerichtsraths von Itzstein und des Dr. Hecker aus Preußen.

525 Ebd., S. 2 f.

abgesprochen werden kann, zu verhüten, daß die Ausübung dieser natürlichen Freiheit dem Lande nicht nachtheilig werde.⁵²⁶ Dieses Recht des Staates folge „[a]us den ersten Begriffen des Staats und des Eigenthums und der Herrschaft desselben über sein Territorium.“⁵²⁷ Die Gestattung oder Versagung einer Einreise liege damit im Ermessen des Staates.⁵²⁸ Eine Freizügigkeit ergebe sich auch nicht aus der Einheit Deutschlands, da die Deutsche Bundesakte ausdrücklich die innere Sicherheit Deutschlands und die Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten garantiere, so dass eine solch weitgehende Einheit Deutschlands nicht existiere.⁵²⁹ Schließlich finde eine allgemeine Freizügigkeit keine Stütze in Art. 18 der Deutschen Bundesakte, da dort lediglich das Recht der Auswanderung mit Zustimmung des Zielstaates geregelt sei, nicht jedoch die allgemeine Freizügigkeit im Bundesgebiet.⁵³⁰ Der zweite Schwerpunkt der Schrift war die Legitimität des öffentlichen Protestes gegen die Ausweisung von Itzstein und Hecker. Diese Diskussion sei müßig, da die Öffentlichkeit keine Kenntnis über die Motive der preußischen Regierung habe und keinen Anspruch stellen könne, diese Motive zu erfahren.⁵³¹ Ohne genaue Kenntnis der Motive sei es die Pflicht jedes Untertanen, seiner Regierung zu vertrauen.⁵³² Gegen diese Pflicht hätten die anonymen Autoren der „Öffentlichen Dankadresse“ verstoßen.⁵³³ Tatsächlich seien gerade viele Mitglieder der zweiten Kammer des badischen Landtages, darunter Itzstein, der Bundesverfassung feindlich gesinnt,⁵³⁴ indem diese Politiker versuchen würden, durch eine Lesart der Deutschen Bundesakte als „Bund der Landstände“ sich in innenpolitische Angelegenheiten anderer deutscher Staaten einzumischen.⁵³⁵

Zuletzt ist der Nachtrag Welckers in Form seiner Rede vor der badischen Ständerversammlung zum Artikel Jordans über das Fremdenrecht zu nennen. In dieser Rede ging er auch auf den Art. 18 der Deutschen Bundesakte ein. Ganz ausdrücklich richtete sich die Rede gegen die oben genannte

526 Ein völkerrechtliches Wort aus Veranlassung der Ausweisung des Hofgerichtsraths von Itzstein und des Dr. Hecker aus Preußen, S. 3.

527 Ebd., S. 19.

528 Ebd., S. 19.

529 Ebd., S. 3 ff.

530 Ebd., S. 5 f.

531 Ebd., S. 10 f.

532 Ebd., S. 12.

533 Ebd., S. 7 f.

534 Ebd., S. 14.

535 Ebd., S. 14 ff.

Verteidigungsschrift für die preußische Regierung.⁵³⁶ Dabei interpretierte Welcker Art. 18 der Deutschen Bundesakte sehr weitgehend. Aus dem Recht des Grunderwerbs in anderen deutschen Staaten schloss Welcker: „Wenn man in einem andern Staate Grundeigenthum, z. B. ein Haus, erwerben und besitzen kann, so muß man auch das kleinere Recht haben, in dieses Land zu reisen. Denn das größere Recht schließt das kleinere in sich. Wenn ich das Recht haben soll, in Württemberg ein Landgut zu kaufen, so muß ich auch das Recht haben, dorthin zu reisen und den Kauf abzuschließen. Ich muß also auch bleibend in Württemberg wohnen können, wenn auch nicht als Unterthan, doch als Gutbesitzer. Es ist dies ein unmittelbarer Ausfluß des Eigenthumsrechts, daß ich auf meinem Eigenthum wohnen kann.“⁵³⁷ Indem er sogar ein Recht auf Freizügigkeit zwecks Erwerbs einer Immobilie sah, ging er noch weiter als Jordan, der nur davon ausging, dass unter der Bedingung des Eigentums einer Immobilie in einem anderen deutschen Staat eine Nutzung derselben und insofern Freizügigkeit bestehen musste. Welcker griff dabei auch Jordans naturrechtliches Argument auf, dass der Aufenthalt auf dem Eigentum direkter Ausfluss desselben sei. Wie Grün zog Welcker verschiedene Redebeiträge in der Bundesversammlung als historisches Argument für ein deutsches Bürgerrecht heran.⁵³⁸

Auch Welcker ging es, wie Jordan und Grün, in erster Linie um ein gemeinsames deutsches Bürgerrecht. So beklagte er, nachdem er behauptete, dass ein Engländer, Amerikaner oder Franzose von der preußischen Regierung nicht ausgewiesen worden wäre: „[D]er Deutsche hat das schmachvolle Gefühl, rechtlos zu sein, ja, meine Herren rechtlos im eigenen Vaterland!“⁵³⁹ Art. 18 der Deutschen Bundesakte wurde von liberaler Seite somit als Argument für ein gemeinsames Bürgerrecht und grenzüberschreitender Grundrechte herangezogen. Aus dem Recht, in einem anderen Bundesstaat Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, ohne höheren Abgaben unterworfen zu sein, als ein Einheimischer, machte Jordan das generelle Recht, Eigentum in einem Bundesstaat zu erwerben und zu besitzen. In einem nächsten Schritt leitete er daraus das Recht, sein Eigentum in dem anderen Bundesstaat zu genießen und insofern eine Freizügigkeit im Bundesgebiet ab. Welcker erweiterte diese Argumentation schließlich um eine Freizügigkeit zum Zweck des Eigentumserwerbs. Art. 18 der Deutschen

536 Welcker in der badischen Ständeversammlung am 1. Juli 1846, Landtagszeitung. Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846, S. 367.

537 Welcker in der badischen Ständeversammlung am 1. Juli 1846, Ebd., S. 368.

538 Welcker in der badischen Ständeversammlung am 1. Juli 1846, Ebd., S. 368.

539 Welcker in der badischen Ständeversammlung am 1. Juli 1846, Ebd., S. 367.

Bundesakte hatte in diesen Überlegungen die Funktion einer Projektionsfläche im positiven Recht, um die nationalliberalen Wünsche und Überzeugungen der liberalen Denker zu beherbergen.

VIII. Fazit

Die Debatte um eine deutsche Einheit schaffte in der Öffentlichkeit eine Erwartungshaltung an den Wiener Kongress, durch die rechtliche Ausgestaltung des Deutschen Bundes eine deutsche Einheit zu ermöglichen. Diese sollte nach vielen Entwürfen durch eine Rechtseinheit umgesetzt werden. Schmid formulierte diese Erwartung in der Idee eines Reichsbürgerrechts mit dem zentralen Element der Nichtdiskriminierung. Die Vertreter der größeren deutschen Staaten, deren Gutachten meist ein Kompromiss zwischen eigener Überzeugung und Interesse des Auftragsstaates waren, formulierten Forderungen nach der Abschaffung einzelner Rechtsinstitute, wobei die Auswahl der Rechtsinstitute, wie bei Humboldt, sehr von eigenen Erfahrungen geprägt war. Auf dem Wiener Kongress ging es zunächst um viel grundsätzlichere Fragen, nämlich ob überhaupt durch Individualrechte in der Deutschen Bundesakte in die einzelstaatliche Sphäre eingegriffen werden sollte. Nachdem dies entschieden war, wurden große Konzepte, wie eine Rechtseinheit oder ein Reichsbürgerrecht, nicht umgesetzt, sondern um einzelne Rechtspositionen gerungen. Geprägt von den Flugschriften ab 1813 und der Antizipation einer weiteren Ausgestaltung der Deutschen Bundesakte war die Erwartung an die Bundesversammlung sehr groß. Beflügelt wurde dies noch durch die Eröffnungsrede des Präsidialgesandten Buol-Schauenstein, der die Individualrechte der Deutschen Bundesakte unter dem Leitthema eines deutschen Bürgerrechtes zusammenfasste. Bis 1818 erließ die Bundesversammlung rechtsvereinheitlichende Rechtsakte im Bereich der Abschaffung von Nachsteuer und Abzugsgeld und der Militärpflicht. Derweil erfuhr Art. 18 der Deutschen Bundesakte kaum intensivere wissenschaftliche Bearbeitung. Von liberal-revolutionärer Seite wurde Art. 18 der Deutschen Bundesakte jedoch, aufbauend auf die Rede Buol-Schauensteins und der legislativen Arbeit der Bundesversammlung, in immer weiteren Auslegungen als Argument für die Behauptung einer deutschen Staatsbürgerschaft und einer allgemeinen Freizügigkeit im Bundesgebiet herangezogen.

D. Die Zollvereinignungsverträge

Schließlich existierte mit Art. 18 der Zollvereinignungsverträge eine weitere Gleichstellungsvorschrift, die jedoch auf engere wirtschaftliche Sachverhalte gemünzt war. Demnach konnten von Untertanen anderer Vertragsstaaten, die in einem anderen Vertragsstaat Handel oder Gewerbe trieben oder Arbeit suchten, keine höheren Abgaben erhoben werden als von eigenen Untertanen (Abs. 2). Zudem sollte eine Gleichstellung im Kontext des Besuchs von Märkten und Messen erfolgen (Abs. 4).⁵⁴⁰ Obwohl der Zollverein als historisches Modell der europäischen Einigung unter wirtschaftlichen Vorzeichen dient, ist diese Klausel in dieser Hinsicht noch nicht untersucht worden. Zuweilen wird Art. 18 der Zollvereinignungsverträge in die Nähe und auf eine ähnliche Ebene von Art. 18 der Deutschen Bundesakte gestellt und als Ergänzung dieser Rechtspositionen gedeutet.⁵⁴¹ Prima facie liegt dies nahe, handelte es sich bei Art. 18 der Zollvereinignungsverträge doch auch um eine Rechtsgewährung in einem institutionalisierten Rahmen, die eine Nichtdiskriminierung verordnete.

Aufbauend auf die Ankündigung von Art. 19 der Deutschen Bundesakte, die preußische Zollgesetzgebung von 1818 und Verhandlungen ab 1820 entstanden zunächst drei verschiedene Zoll- und Handelsvereine in Deutschland. 1827 schlossen Bayern und Württemberg einen Vertrag zur Gründung eines süddeutschen Zollvereins. 1828 folgte ein Zollvereinignungsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt. Als Reaktion auf diese Zollvereine bildete sich 1828 der mitteldeutsche Handelsverein, dessen Gründungsvertrag inhaltlich jedoch hinter dem Inhalt der ersten beiden Verträge zurückblieb. Gegen diesen mitteldeutschen Handelsverein richtete sich die erfolgreiche preußische Politik der nächsten Jahre mit dem Ergebnis, dass der mitteldeutsche Handelsverein zusammenbrach und Preußen 1829 mit Meiningen und Coburg Verträge über den Anschluss an den preußisch do-

540 Art. 18, Zollvereinignungsvertrag (Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt ./ Bayern und Württemberg), vom 22. März 1833, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, I. Band Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, S. 837 – 851 (845); Art. 18, Zollvereinignungserweiterungsvertrag (Preußen, Bayern, Württemberg, Kurhessen und Hessen-Darmstadt ./ Sachsen), vom 30. März 1833, in: Ebd., S. 851 – 865 (860); Art. 18, Zollvereinignungserweiterungsvertrag (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt ./ dem Thüringer Zoll- und Handelsverein angehörende Staaten), vom 11. Mai 1833, in: Ebd., S. 866 – 880 (874 f.).

541 *Schönberger*, Unionsbürger, S. 96; *Haratsch*, Die Geschichte der Menschenrechte, S. 64.

minierten Zollverein schloss. 1831 stießen Sachsen-Weimar und Kurhessen dazu. Schließlich kam es 1833 zu einer Verschmelzung zwischen dem neu als thüringischer Zoll- und Handelsverein zusammengeschlossenen Rest der thüringischen Staaten und dem preußisch dominierten Zollverein und der Vereinigung mit dem süddeutschen Zollverein.

Zwar fanden sich in den Verträgen von Anfang an Klauseln, die die Rechtsstellung der jeweiligen Untertanen betrafen, um Gleichstellungsklauseln handelte es sich jedoch noch nicht. Der Vertrag zur Begründung des süddeutschen Zollvereins zwischen Bayern und Württemberg enthielt so keine Regelungen dieser Art.⁵⁴² Prototypen der späteren Regelung des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge enthielten hingegen der Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt und der Gründungsvertrag des mitteldeutschen Handelsvereins. In Art. 13 des Vertrages zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt vereinbarten die Parteien, den Untertanen des jeweils anderen Staates bei der Suche nach Arbeit und Erwerb möglichst freien Spielraum zu lassen, ohne dass damit jedoch eine rechtliche Gleichstellung verbunden war.⁵⁴³ Art. 15 des Gründungsvertrages des mitteldeutschen Handelsvereins beinhaltete eine Meistbegünstigungsklausel bezüglich der Abgabepflichtigkeit von Handelsreisenden.⁵⁴⁴ Varianten beider Klauseln finden sich, jedoch ohne eine rechtliche Gleichstellung zu normieren, in einem weiteren Vertrag zwischen Preußen und dem süddeutschen Zollverein.⁵⁴⁵ Erst im Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar 1831 war die Abgabenlast in Form einer Gleichstellungsklausel geregelt.⁵⁴⁶ Im Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen von 1831 findet sich hingegen wieder nur die Klausel, das den Untertanen der jeweils

542 Vgl. Vertrag über die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg vom 16./17. April 1827, in: *Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern* 1827, Sp. 289 – 307.

543 Art. 13, *Preußisch-Hessischer Zollvereinigungsvertrag* vom 14. Februar 1828, in: *Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815 – 1834*, Band II, S. 196 – 207 (203).

544 Art. 15, *Vertragsurkunde des Vereins mehrerer deutscher Bundesstaaten zur Beförderung des freien Handels und Verkehrs* vom 24. September 1828, in: *Ebd.*, S. 499 – 504 (503).

545 Art. 5, *Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Württemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffen*, vom 27. Mai 1829, in: *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten* 1829, S. 53 – 62 (58).

546 Art. 6, *Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar* vom 11. Februar 1831, in: *Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815 – 1834*, Band III, S. 161 – 164 (163).

kontrahierenden Partei möglichst freier Spielraum bei der Arbeitssuche gewährt werden soll.⁵⁴⁷ Die finale Fassung mit einer Gleichstellung bezüglich der Abgabepflicht und bezüglich des Besuchs von Messen und Jahrmärkten findet sich in den 1833 abgeschlossenen Verträgen.⁵⁴⁸

Im Gegensatz zu Art. 18 der Deutschen Bundesakte erfuhr Art. 18 der Zollvereinigungsverträge wie der Zollverein selbst kaum eine breitere Würdigung in juristischen Fachbeiträgen. Der Grund für diese geringe Rezeption des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge ist im Kontext der Klausel zu suchen: Diese entsprach den Gleichstellungsklauseln in Handelsverträgen, wie sie auch schon im 18. Jahrhundert geläufig waren.⁵⁴⁹ Daneben waren derartige Klauseln in anderen Handelsverträgen üblich, die in engem zeitlichem Zusammenhang zu den Zollvereinigungsverträgen geschlossen wurden. So regelte ein Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck von 1827 die Gleichstellung oder Meistbegünstigung im jeweiligen Handelsverkehr und die Gleichstellung im Rechtsverkehr.⁵⁵⁰ Ein Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Preußen von 1828 regelte einen mit Einheimischen gleichen Schutz von Handelsreisenden und eine Gleichheit der Abgaben.⁵⁵¹ Auch ein Handelsvertrag zwischen Frankfurt und dem Vereinigten Königreich von 1832, der als Gegenstück zu den Zollvereini-

547 Art. 19, Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits, vom 25. August 1831, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1831, S. 227 – 242 (236).

548 Art. 18, Zollvereinigungsvertrag (Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt ./ Bayern und Württemberg), vom 22. März 1833, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 1. Band Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, S. 837 – 851 (845); Art. 18, Zollvereinigungserweiterungsvertrag (Preußen, Bayern, Württemberg, Kurhessen und Hessen-Darmstadt ./ Sachsen), vom 30. März 1833, in: Ebd., S. 851 – 865 (860); Art. 18, Zollvereinigungserweiterungsvertrag (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt ./ dem Thüringer Zoll- und Handelsverein angehörende Staaten), vom 11. Mai 1833, in: Ebd., S. 866 – 880 (874 f.).

549 Dazu siehe oben unter Kapitel 3 A.

550 Art. VI, VII, Freundschafts- Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und den Vereinigten Staaten, vom 20. Dezember 1827, in: *Grewé*, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Band 3/1, S. 501 – 511 (508 f.).

551 Art. I, II, *Traité de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis d'Amérique*, vom 1. Mai 1828, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1829, S. 25 – 73 (26 f.).

gungsverträgen gedacht war,⁵⁵² beinhaltete eine umfassende Gleichstellung in Bezug auf Abgaben im Kontext des Handels und von Erbfällen.⁵⁵³ Damit sprach die Literatur dem Art. 18 der Zollvereinigungsverträge keine derart überragende Rolle zu wie Art. 18 der Deutschen Bundesakte, da es sich um eine Klausel handelte, die in den Handelsverträgen der Zeit üblich war und deren Entstehung nicht von einer größeren Diskussion begleitet wurde.

Art. 18 der Zollvereinigungsverträge hatte nicht die Rolle des Art. 18 der Deutschen Bundesakte als Substitut einer Reichsverfassung, sondern entsprach der Tradition und dem Usus der Gleichstellungsklauseln in Handelsverträgen. Zwar wurde der Zollverein von der Nationalbewegung als wichtiger Schritt angesehen, die Rolle des Art. 18 der Deutschen Bundesakte erreichte Art. 18 der Zollvereinigungsverträge jedoch nicht. Dies liegt auch daran, dass Art. 18 der Deutschen Bundesakte als Substitut der alten Reichsbürgerschaft galt, der Zollvereinigungsvertrag hingegen ein moderner Handelsvertrag war, der deutlich weniger mythisch aufgeladen wurde. Der Grund für die Betonung des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge in der heutigen Literatur ist in der schnellen Vereinnahmung des Zollvereins durch die Einheitsbewegung, die ihre Hoffnung statt in den Deutschen Bund in die wirtschaftliche Einigung durch den Zollverein setzte,⁵⁵⁴ und die daran anschließende Historiographie zu suchen.

E. Ausblick

Die Frage nach einer Aufhebung der rechtlichen Diskriminierungen innerhalb Deutschlands blieb, vor allem bei den Vertretern des Einheitsgedankens, sehr präsent. So finden sich in allen deutschen Verfassungen seit der Paulskirchenverfassung Vorschriften über eine Binnengleichbehandlung.⁵⁵⁵

552 Zur britischen Intention: Cartwright an Palmerston am 6. Januar 1832, in: Vorgesichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815 – 1834, Band III, S. 653 f.

553 Art. II, III, X, *Traité de commerce et de navigation entre la Grande Bretagne et la ville libre de Francfort s. M.*, vom 13. Mai 1832, in: *Martens/Murhard*, Supplément au Recueil des principaux Traités [...], Tome XIV, S. 570 – 584 (575, 581).

554 Zum Zollverein aus der Sicht der Nationalbewegung: *Etges*, „Der erste Keim zu einem Bunde im Bunde“, in: Hahn/Kreutzmann, *Der Deutsche Zollverein*, S. 97.

555 Einen Überblick darüber findet sich bei: *Pfütze*, Die Verfassungsmäßigkeit von Landeskinderklauseln, S. 3 ff.; vgl. auch: *Sachs*, Die Merkmale verfassungsgesetzlicher Unterscheidungsverbote in Deutschland vom Ende des Alten Reiches bis zum Grundgesetz, *Der Staat* 23 (1984), 549 (S. 564 ff.).

Auf dem Germanistentag 1847 in Lübeck schnitt Heinrich Karl Jaup das Thema eines gemeinsamen deutschen Bürgerrechts an. Dabei betonte er die Vorteile für die persönliche Freiheit und das Gewerbe.⁵⁵⁶ Er berief sich dabei auch auf Art. 18 der Deutschen Bundesakte, der aus seiner Sicht „wenigstens den Grund zu einem allgemeinen deutschen Bürgerrecht gelegt“ hätte,⁵⁵⁷ und auf die Rede von Buol zur Eröffnung des Bundestages 1816.⁵⁵⁸ Dem sekundierte Mittermaier, der vor allem die wirtschaftlichen Vorteile betonte⁵⁵⁹ und die rhetorische Frage stellte, ob die Stimmung der Befreiungskriege die aktuelle Auslegung des Art. 18 der Deutschen Bundesakte gestützt hätte.⁵⁶⁰

Der Siebzehnerausschuss erweiterte die Rechte aus Art. 18 der Deutschen Bundesakte nur vorsichtig (§ 25 lit. n, o, p).⁵⁶¹ Schließlich entwarf § 134 der Paulskirchenverfassung ein allgemeines Prinzip der Nichtdifferenzierung: Innerhalb des Reichsgebietes sollte es keine Differenzierung mehr zwischen den Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten im bürgerlichen Recht, Strafrecht und Prozessrecht geben.⁵⁶²

In Art. 3 der Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Kaiserreichs wurde jeweils als „einziges Grundrecht“⁵⁶³ ein gemeinsames Indigenat festgelegt. Anhand dieses gemeinsamen Indigenats zeigten sich noch einige Differenzierungen zwischen den Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten.⁵⁶⁴ Die Staatsrechtslehre des Kaiserreiches untersuchte das gemeinsame Indigenat immer wieder.⁵⁶⁵ Entsprechende Vorschriften finden

556 Jaup in der fünften Sitzung am 30. September 1847, Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck am 27., 28., und 30. September 1847, S. 202.

557 Jaup in der fünften Sitzung am 30. September 1847, ebd., S. 203.

558 Jaup in der fünften Sitzung am 30. September 1847, ebd., S. 203.

559 Mittermaier in der fünften Sitzung am 30. September 1847, ebd., S. 205.

560 Mittermaier in der fünften Sitzung am 30. September 1847, ebd., S. 204.

561 Der Siebzehner-Entwurf der Reichsverfassung vom 26. April 1848, in: *Huber*, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 352 – 359 (358).

562 Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, in: Ebd., S. 375 – 396 (390). Dazu: *Kühne*, Die Reichsverfassung der Paulskirche, S. 285 ff. Zeitgenössisch: *Mommsen*, Die Grundrechte des deutschen Volkes, S. II f.

563 *Willoweit/Schlinker*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 282.

564 Vgl. Bundes-Indigenat und Rechtspflege, Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 2 (1869), 13–34.

565 Monografische Bearbeitungen: *Brückner*, Ueber das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Norddeutschen Bundes; *Kletke*, Das Norddeutsche Bundes-Indigenat in seinen rechtlichen Konsequenzen; *Bockshammer*, Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung; *Magnus*, Inhalt und staatsrechtliche Schranken des

sich in Art. 111 der Weimarer Reichsverfassung und inzwischen in Art. 33 des Grundgesetzes.

F. Fazit

Die einseitige Aufhebung von etablierten Diskriminierungen gegenüber Fremden brachte die Gefahr mit sich, dass es bei einer einseitigen Aufhebung blieb. Die Nachteile eigener Staatsangehöriger in anderen Staaten wären bestehen geblieben. Dieses Ergebnis versuchten die Staaten zu vermeiden. Dabei standen verschiedene Rechtsinstitute mit diesem Endzweck zur Verfügung.

Wechselseitige Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen konnten zwischen den Vertragsparteien eine auf bestimmte Themen beschränkte oder unbeschränkte Rechtsgleichheit der Angehörigen herbeiführen. Diese Gleichbehandlung konnte durch Nutzung der Meistbegünstigungsklausel faktisch erweitert werden.

Demgegenüber erlaubten allgemeine oder spezielle Retorsionsklauseln in Gesetzen, sich an die Abschaffung von Diskriminierungen heranzutasten und schützten die eigenen Angehörigen auch gegenüber Staaten, mit denen bislang noch keine Handelsverträge abgeschlossen wurden.

Die Bestimmungen des Art. 18 der Deutschen Bundesakte normierten in einem multilateralen Vertrag ein institutionell verstärktes Diskriminierungsverbot. Dieses war auf einige bestimmte Regelungsgegenstände beschränkt. Die Abschaffung des Abzugsgeldes war dabei schon etablierter Gegenstand von Handelsverträgen und der Retorsion. Die Bedeutung von Art. 18 der Deutschen Bundesakte liegt in seinem Entstehungs- und Wirkungskontext. Seine Gegenstände waren Teile eines deutlich weitergehenden Katalogs an Inhalten eines gemeinsamen Staatsbürgerrechts als Ersatz für das Reichsbürgerrecht. Diese Forderungen stellten nationalistische Intellektuelle und Juristen unter dem Eindruck der Befreiungskriege. Nach dem Wiener Kongress erfolgte zunächst eine vorsichtige Ausgestaltung durch die Bundesversammlung. Art. 18 der Deutschen Bundesakte und seine Ausgestaltung erfüllten die weitgehenden Forderungen nicht. Dennoch argumentierten liberale Juristen im Vormärz auf der Grundlage von Art. 18 der Deutschen Bundesakte für ein deutsches Staatsbürgerrecht und eine allgemeine Freizügigkeit im Bundesgebiet.

Reichsindigenats nach Art. 3 der Reichsverfassung; Weinstock, Das Reichsidigenat des Artikel 3 der Reichsverfassung.

Der Art. 18 der Zollvereinigungsverträge wies hingegen keine derartige politische Bedeutung auf und ist als gewöhnliche Gleichstellungsklausel eines Handelsvertrages der Zeit anzusehen.

Die völkerrechtlichen Verträge nannten, wenn sie ein Differenzierungskriterium nannten, in der Regel die Untertänigkeit als Bestimmung der personellen Herrschaftsmacht der kontrahierenden Staaten. Im Kontext des Art. 18 der Deutschen Bundesakte spielte auch das Indigenat als Chiffre für tradierte Differenzierungswirkungen eine Rolle.

Als Vorbild für die Unionsbürgerschaft kommt Art. 18 der Deutschen Bundesakte aufgrund seiner Struktur in Frage: Im Rahmen einer supranationalen Organisation beseitigte er die diskriminierende Wirkung einzelstaatlicher Staatsangehörigkeiten. In der Bundesversammlung erwies er sich auch als eine Triebfeder für eine Rechtsharmonisierung. Die Unionsbürgerschaft entspricht jedoch eher den Forderungen vor Entstehung der Deutschen Bundesakte, die vorsichtig die Idee eines Diskriminierungsverbotes formulierten. Am deutlichsten findet sich diese Formulierung bei Schmid mit seinen auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung fußenden Überlegungen zu einem Reichsbürgerrecht.

Ergebnisse

A. Entwicklung von Differenzierungskategorien und Staatsangehörigkeit

- (1) Die Genealogie der modernen Staatsangehörigkeit ist nicht in einzelnen Rechtsinstituten der vormodernen Zeit zu verorten. Bei einer Betrachtungsweise, die die Differenzierungswirkung der Staatsangehörigkeit in den Mittelpunkt stellt, findet sich eine Vielzahl an Vorgängern. Diese Rechtsinstitute und die mit ihnen verbundenen Argumentationsmuster stellten im 18. und frühen 19. Jahrhundert Versatzstücke für die personenrechtlichen Argumentationen der Rechtswissenschaftler dar.¹ Im frühen 19. Jahrhundert bildeten sie die Elemente der verfassungsrechtlichen Regelungen über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft.²
- (2) Die bisherige Literatur nannte die Untertänigkeit oft als Vorgängerin der Staatsangehörigkeit. Diese war in der Dogmatik des 18. Jahrhunderts durch die Landeshoheit mit ihrem territorialen Bezug geprägt, umfasste schlicht jeden, der sich auf dem Territorium des Landesherrn befand, und war daher kein häufig verwendetes Differenzierungskriterium. Anders sah es mit der Kategorie des dauerhaften Untertanen aus, für dessen Zuordnung der Wohnsitz entscheidend war. Diese Kategorie diente der Differenzierung im Vormundschaftsrecht, bei einigen Näherrechten, beim Abzugsgeld und im Konkurs.³
- (3) Das Indigenat diente ursprünglich in erster Linie einer Binnendifferenzierung zwischen alteingesessenen und neu aufgenommenen Personen innerhalb der Bürgerschaft einer Stadt oder den Adligen einer Landschaft bezüglich bestimmter Vorrechte.⁴ Ab Mitte des 18. Jahrhunderts entwickelte die Rechtsgermanistik das Indigenat mit der Methode des Vergleiches zu einer abstrakten Differenzierungskategorie fort.⁵ Dabei zog sie Vorschriften zur bevorzugten Vergabe von öffentlichen Ämtern an Landeskinder heran. Diese Vorschriften ent-

1 Kapitel 1 F I, IV.

2 Kapitel 2 C II, D.

3 Kapitel 1 A.

4 Kapitel 1 B II 1.

5 Kapitel 1 B II 2.

standen wiederum im Kontext landständischer Politik in der frühen Neuzeit. Mit dem Abstellen auf die Abstammung konnten die Landstände dabei ursprünglich wichtige Rechtspositionen gegenüber einem Zugriff der Territorialherren schützen.⁶ Durch die wissenschaftliche Bearbeitung galt das Indigenat Ende des 18. Jahrhunderts als Gegensatz zur Rechtsstellung des Fremden.⁷

- (4) Die Stadtbürgerschaft hatte in erster Linie eine Binnendifferenzierung innerhalb der städtischen Bevölkerung zur Folge und bestimmte als Differenzierungskriterium darüber, wer bestimmte Berufe im städtischen Kontext ausüben, Immobilien besitzen und städtische Ämter übernehmen durfte. Nur sekundär diente die Stadtbürgerschaft einer rechtlichen Abgrenzung von Fremden.⁸
- (5) Auch wenn die Beseitigung der Fremdiskriminierung oftmals pauschal dem Naturrecht zugeschrieben wurde, war diesem eine rechtliche Trennung zwischen Einheimischen und Fremden immanent. Jenseits der vorstaatlichen Rechtspositionen galt durch die Gründung des Staates eine strikte Zuweisung der staatlichen Rechtspositionen an die Mitglieder des Staates, also die staatsgründenden Staatsbürger. In naturrechtlichen Argumentationen gelangte diese Idee in viele Rechtsbereiche. Im Beamtenrecht fand eine dogmatische Neubegründung statt, durch die dieses und die Eigenschaft, Staatsangehöriger zu sein, eng miteinander verknüpft wurden.⁹
- (6) Das römischrechtliche Bürgerrecht hatte, noch geprägt durch die Tradition des *usus modernus pandectarum*, die Funktion, zeitgenössische Äquivalente zur antiken römischen Bürgerschaft zu finden. In diesem Kontext konnte eine sehr große und heterogene Anzahl von Bürgerbegriffen aufgenommen werden. Neben beiden Arten der Untertänigkeit übernahm das römische Recht sukzessive auch das Indigenat aus der Rechtsgermanistik. Daneben fand auch eine Auseinandersetzung mit der Stadtbürgerschaft statt. Mit dem methodischen Wandel um die Jahrhundertwende, durch den nicht mehr zeitgenössische Äquivalente gesucht, sondern das römische Recht im Hinblick auf seine aktuelle Anwendbarkeit bewertet wurde, galt das römische Bürgerrecht als nicht mehr zeitgemäß und wurde verworfen.¹⁰

6 Kapitel I B III I.

7 Kapitel I B I.

8 Kapitel I C.

9 Kapitel I D.

10 Kapitel I E.

- (7) Nachdem im Verfassungsrecht der französischen Verfassungen seit der Revolution eine Trennung zwischen (Aktiv-)Bürger und Franzose etabliert war, entwickelte der Code civil auf dieser Basis ein ganzes System an Differenzierungskategorien: Die Staatsbürgerschaft als verfassungsrechtliches Kriterium zur Zuschreibung politischer Rechte und die ihr zugrundeliegende Franzoseneigenschaft zur Vermittlung von Privatrechten. Gegenstück zum Franzosen war der Fremde, dessen Rechtsstellung in erster Linie von den völkerrechtlichen Verträgen mit Frankreich abhing. Dagegen genoss der aufgenommene und sich niedergelassen habende Fremde wiederum alle Privatrechte. Zuletzt war eine sehr weite Gerichtsunterworfenheit normiert.¹¹ Die Regelungen des Code civil nahmen Elemente vieler der im 18. Jahrhundert etablierten Differenzierungskriterien auf.¹²
- (8) In Deutschland fand keine konkrete Rezeption der Regelungen der französischen Verfassungen statt. Dafür diskutierten die deutschen Juristen eine Übernahme des Code civil, übersetzen ihn oder modifizierten ihn zwecks einer Übernahme. Die Regelungen des Code civil kamen vor allem aufgrund ihrer pauschalen Schlechterstellung von Fremden in die Kritik, deren einzelstaatliche Einführung aus Sicht vieler deutscher Juristen im kleinstaatlich geprägten Deutschland fatal gewesen wäre. Einzelne Staaten versuchten die negativen Folgen bei der Einführung des Code civil zu vermeiden.¹³
- (9) Die meisten der Rheinbundverfassungen enthielten keine größeren Ausführungen zu Differenzierungskriterien. Ausnahmen hiervon waren das Sechste Badische Konstitutionsedikt, die Regelungen der bayerischen Verfassung von 1808 und das bayerische Edikt über das Indigenat von 1812. Das Sechste Badische Konstitutionsedikt folgte einem konservativen Plan und normierte neben den verschiedenen Untertänigkeitsformen die Staatsbürgerschaft und Ortsbürgerschaft. Fremde wurden in eine Vielzahl an Fremdengruppen mit heterogenen Rechtsstellungen eingeteilt.¹⁴
- (10) Einen anderen Weg ging die bayerische Gesetzgebung. Während die Verfassung von 1808 Indigenat und Staatsbürgerschaft noch als gleichrangige und sich ergänzende Kategorien festlegte, orientierte

11 Kapitel 2 A.

12 Kapitel 2 G.

13 Kapitel 2 B.

14 Kapitel 2 C I.

sich die weitere Gesetzgebung in Bayern am Code civil, dessen Übernahme sie zeitgleich forcierte. Dabei war das Indigenat nun die Übersetzung der Franzoseneigenschaft des Code civil. Die Rechtstellung des Fremden wurde im Vergleich zum Code civil zu einer gewöhnlichen Retorsion modifiziert.¹⁵

- (11) Im Vormärz beinhalteten fast alle Repräsentativverfassungen Ausführungen über personenrechtliche Kategorien, die in der Regel im systematischen Zusammenhang von Grundrechtsgewährungen zu finden waren. Einige Verfassungen des Vormärz folgten dem bayerischen Beispiel und trennten zwischen dem Indigenat und der Staatsbürgerschaft, wenn auch oftmals unter anderen Bezeichnungen. Die anderen Verfassungen differenzierten zwar nicht ausdrücklich zwischen verschiedenen Differenzierungskategorien, stellten jedoch einige Rechtspositionen unter zusätzliche Voraussetzungen, die in anderen Verfassungen meist mit der Staatsbürgerschaft einhergingen oder zumindest die Literatur verstand den uniformen Status der Verfassungen als Ausgangspunkt weiterer Differenzierungen.¹⁶
- (12) Die Behandlung von Differenzierungskategorien fand im Vormärz formell in allen Bereichen der Wissenschaft statt. Staatsrechtliche Abhandlungen beschränkten sich jedoch meist auf Paraphrasierungen von Verfassungstexten oder naturrechtlich geprägten allgemeinen Staatslehren. Zuweilen stellte das Staatsrecht in Anlehnung an das Reichsstaatsrecht des 18. Jahrhunderts die Untertänigkeit dar. Ebenso konnte die Rechtsgermanistik an die Tradition des 18. Jahrhunderts anknüpfen, wobei sie die Ausführungen über das Indigenat um neuere Entwicklungen anreicherte.¹⁷

B. Institute zur Aufhebung von Differenzierungen

- (13) Das Kernproblem bei der Aufhebung von etablierten Diskriminierungen war das Risiko, als einziger, damit einseitig und zu Lasten der eigenen Staatsangehörigen, Differenzierungen aufzuheben. Daher kam es selten zu rein unilateralen Aufhebungen, stattdessen wurde

15 Kapitel 2 C II.

16 Kapitel 2 D.

17 Kapitel 2 E.

auf multilaterale Aufhebungen oder Schutzmechanismen zurückgegriffen.¹⁸

- (14) Eine Aufhebung von Differenzierungen fand oftmals über völkerrechtliche Verträge, im 18. Jahrhundert in Form von Handelsverträgen, statt. Dabei konnte es auch um die bloße Regulierung von Rechtsinstituten wie dem Abzugsgeld gehen. Neben dem Abzugsgeld war vor allem das französische *droit d'aubaine* Gegenstand von Verträgen. Oft ging es auch um die Stellung des Fremden im Konkurs.¹⁹
- (15) Ein einseitig einsetzbares Rechtsinstitut zur Aufhebung von Differenzierungen war die Retorsion, mit der die Ungleichbehandlung eigener Staatsangehöriger durch andere Staaten gespiegelt werden konnte. Eine Aufhebung von Differenzierungen erfolgte dergestalt, dass Gesetzgeber bisherige Differenzierungen nicht mehr als solche fortschrieben, sondern unter Retorsionsvorbehalt stellten. Dadurch konnte jeder andere Staat durch einseitige Erklärung eine Aufhebung der Differenzierung herbeiführen und der Anwender der Retorsion hatte keine einseitige Schlechterstellung seiner eigenen Staatsangehörigen zu befürchten. Diese Art der Aufhebung von Differenzierungen erfolgte insbesondere im Konkurs, daneben auch beim Abzugsgeld.²⁰
- (16) Seit dem Rheinbund gab es in Deutschland von nationalistischer Seite den Vorschlag, die rechtliche Differenzierung in einem deutschen Binnenraum abzuschaffen. Während es zur Zeit des Rheinbundes bei vereinzelt Forderungen blieb,²¹ vervielfältigten sich die Forderungen mit dem Sechsten Koalitionskrieg. Die Forderungen erstreckten sich von der Abschaffung einzelner Differenzierungen über eine deutsche Rechtsgleichheit durch eine Rechtseinheit bis zur Idee eines Reichsbürgerrechts. Letztere prägte vor allem Karl Ernst Schmid.²²
- (17) Auf dem Wiener Kongress waren die öffentlichen Forderungen sehr gut bekannt und gingen teilweise in einzelne Entwürfe ein.²³ Die ehemaligen Rheinbundstaaten Bayern und Württemberg weigerten sich jedoch, überhaupt Individualrechte in einer Bundesakte zu akzeptieren. Geprägt von kleinstaatlichen Vorschlägen und den Formulierungen der Großmächte enthielt Art. 18 der Deutschen Bundesakte

18 Kapitel 3 F.

19 Kapitel 3 A.

20 Kapitel 3 B.

21 Kapitel 3 C I.

22 Kapitel 3 C II.

23 Kapitel 3 C III.

- einzelne Rechtspositionen, die der Aufhebung von Differenzierungen zwischen den Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten dienten.²⁴
- (18) Die ersten Jahre des Deutschen Bundes waren von großen Erwartungen an eine Ausgestaltung von Art. 18 der Deutschen Bundesakte geprägt, die die Rede des Präsidialgesandten Buol-Schauenstein nochmals verstärkte. Nachdem die Bundesversammlung die Frage der eigenen Kompetenz geklärt hatte, gestaltete sie Art. 18 der Deutschen Bundesakte mit dem „Bundesbeschluss über Nachsteuer und Abzug“ aus. Darüber hinaus entfaltete Art. 18 der Deutschen Bundesakte eine Harmonisierungswirkung, indem die Bundesversammlung die Militärflicht in den einzelnen Bundesstaaten vereinheitlichte.²⁵
- (19) Während Art. 18 der Deutschen Bundesakte in der Wissenschaft nur in der Rechtsgermanistik eine kleine Rolle spielte,²⁶ entfaltete er eine große Bedeutung als Argument in den politischen Auseinandersetzungen des Vormärz. Trotz des geringen Inhalts von Art. 18 der Deutschen Bundesakte stilisierten liberale Politiker ihn zu einem neuen Bundesindigenat als Ersatz des alten Reichsbürgerrechts. Vor allem aus dem Recht, in anderen Bundesstaaten Grundeigentum zu erwerben und zu besitzen, ohne höheren Abgaben als Einheimische ausgesetzt zu sein, leiteten sie ein allgemeines Freizügigkeitsrecht her. Höhepunkt dieser Argumentation war die Diskussion um die Ausweisung der badischen Abgeordneten Itzstein und Hecker 1845 aus Preußen.²⁷
- (20) Die sehr viel restriktiveren Regelungen des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge sind zwar inhaltlich mit denen des Art. 18 der Deutschen Bundesakte vergleichbar, indem auch sie Diskriminierungen aufhoben. Sie entstanden jedoch aus der Tradition von Gleichstellungsklauseln in Handelsverträgen heraus, waren in ihrer Entstehung nicht von einer nationalistisch aufgeladenen Diskussion begleitet und erlebten auch in ihrer Folge keine mit Art. 18 der Deutschen Bundesakte vergleichbare Stilisierung.²⁸

24 Kapitel 3 C IV.

25 Kapitel 3 C V.

26 Kapitel 3 C VI.

27 Kapitel 3 C VII.

28 Kapitel 3 D.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München, Staatsrat 236.

Gedruckte Quellen und Literatur

Gesetzessammlungen, Gesetzesblätter, Quellensammlungen und Tageszeitungen finden sich im Folgenden als solche eingeordnet und nicht nach den einzelnen Beiträgen. Bei frühneuzeitlichen Dissertationen bezeichnet der erste Autorennamen den Vorsitzenden (Praeses), der zweite den Prüfling (Respondent).

Achenwall, Gottfried/Pütter, Johann Stephan: Anfangsgründe des Naturrechts Elementa Iuris Naturae, Frankfurt am Main, Leipzig 1995 [1750] (Herausgegeben und übersetzt von Jan Schröder).

o.A.: Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Abteilung 1, Band 9, Berlin 1907.

Adam, Ulrich: The Political Economy of J. H. G. Justi, Bern 2006.

Alimento, Antonella/Stapelbroek, Koen: Trade and Treaties: Balancing the Interstate System, in: Antonella Alimento/Koen Stapelbroek (Hrsg.), The Politics of Commercial Treaties in the Eighteenth Century. Balance of Power, Balance of Trade, London 2017, S. 1–75.

o.A.: Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Erster Theil. Neue unveränderte mit dem Abdruck der letzt vorhergehenden vom Jahre 1816 wörtlich übereinstimmenden Auflage, Berlin 1822.

o.A.: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, I. Theil, Wien 1811.

o.A.: Allgemeines Bürgerliches Gesezbuch für das Königreich Baiern. Erstes und zweites Buch, 1808.

Almendingen, Ludwig Harscher von: Gesichtspunkt für die von teutschen Regenten zur Bearbeitung des Kodex Napoleon niedergesetzten Kommissionen, Der Rheinische Bund 12 (1809), S. 142–148.

ders.: Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band. Gehalten in den Conferenzen zu Giesen, Gießen 1811.

ders.: Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft 1814.

- o.A.: An Dänemark und seine braven Bürger. Zum neuen Jahre 1786.
- Anderson, Barbara Charlotte Demianiuk*: Ernst Marschall von Bieberstein and the Foundation of modern Nassau (1770 – 1814), Ann Arbor 1989.
- Andres, Hans*: Die Einführung des konstitutionellen Systems im Grossherzogtum Hessen, Berlin 1908.
- Angermann, Erich*: Robert von Mohl 1799–1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten, Neuwied 1962.
- o.A.: Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adel in Teutschland, 1814.
- Arendt, Hannah*: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, 23. Aufl., München 2021.
- Aretin, Johann Christoph Freiherr von*: Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, I. Heft, München 1818.
- ders.*: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, Erster Band. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge, und gebildete Bürger, Altenburg 1824.
- Aretin, Karl Otmar von*: Drei Leben für die bayerische Krone. Adam, Georg und Christoph von Aretin, Regensburg 2013.
- Aristoteles*: Politik. Buch II, Buch III, Berlin 1991 (Übersetzt und erläutert von Eckart Schütrumpf).
- Arndt, Ernst Moritz*: Ueber künftige ständische Verfassungen in Teutschland, 1814.
- o.A.: Art. Staatsbürger, in: Johann Georg Krünitz (Hrsg.), Öconomisch-technologische Encyklopädie, 164. Theil. Oder allgemeines System der Staats-, Haus-, und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte, Berlin 1836, S. 249–273.
- Aulard, François Victor Alphonse*: Histoire politique de la Révolution française. Origines et développement de la démocratie et de la république (1789–1804), Paris 1901.
- Ay, Karl-Ludwig*: Altbayern von 1180 bis 1550, München 1977.
- Babusiaux, Ulrike*: Römische Rechtsschichten, in: Ulrike Babusiaux/Christian Baldus/Wolfgang Ernst/Franz-Stefan Meissel/Johannes Platschek/Thomas Rüfner (Hrsg.), Handbuch des Römischen Privatrechts, Band I, Tübingen 2023, S. 114–192.
- Bade, Klaus Jürgen*: Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 2000.
- Bader, Karl S./Dilcher, Gerhard*: Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauern im Alten Europa, Berlin 1999.
- Ballin, Ernst Hirsch*: Citizens' Rights and the Right to be a Citizen, Leiden, Boston 2014.
- Bandemer, Dagmar*: Heinrich Albert Zachariae, Rechtsdenken zwischen Restauration und Reformation. Zugleich ein Versuch, die Gerechtigkeitstheorie anhand der Begriff von Staat und Gesellschaft auszudeuten, Frankfurt am Main, New York 1985.
- Banniza, Joseph Leonhard von*: Gründliche Anleitung zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Erster Theil, Wien 1787.
- Bar, Christian von/Dopffel, H. Peter*: Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert, Band 1. Materialien, Übersetzungen, Anmerkungen, Tübingen 1995.

- Barlow, Joel*: A Letter to the National Convention of France. On the Defects in the Constitution of 1791 and the Extent of the Amendments which ought to be applied, London 1792.
- Barth, Anton*: Vorlesungen über sämtliche Hauptstücke der Staats- und Rechtswissenschaft, Vierter Band. Enthaltend das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten oder das deutsche Bundes- und Staats-Recht, Augsburg 1837.
- ders.*: Vorlesungen über sämtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft, Fünfter Band. Enthaltend das gemeine deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehen- Handels- Wechsel- und Seerechts, Augsburg 1838.
- Bauer, Anton*: Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts, Marburg 1809.
- Baumbach, Reinhold von*: Carl Ludwig Friedrich August von Baumbach. Von seinem Sohne Reinhold von Baumbach nach alten Schriften und eigenen Erlebnissen zusammengestellt, Rudolstadt 1910.
- Bauriedel, Johann Albrecht*: Theoretisch-praktischer Commentar über die Pandekten nach Anleitung des Hellfeldischen Lehrbuchs, Band 1, Bayreuth 1789.
- ders.*: Theoretisch-praktischer Commentar über die Pandekten nach Anleitung des Hellfeldischen Lehrbuchs, Band 2, Bayreuth 1789.
- Becke, Franz Arnold von der*: Von Staatsämtern und Staatsdienern, Heilbronn 1797.
- Becker, Christoph*: Art. Näherrecht, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1753–1756.
- Becker, Paul*: Der Kampf um ein gemeinsames Indigenat in Deutschland. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtseinheit, Limburg an der Lahn 1929.
- Benekendorf, Carl Friedrich von*: Oeconomia Forensis, Zweyter Band. Oder kurzer Inbegriff derjenigen Landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichts-Personen zu wissen nöthig, Berlin 1776.
- Benöhr, Hans-Peter*: Staatsbürgerschaft und Politik. Politische Erwägungen hinter der Abgrenzung zwischen Staatsbürgern und Ausländern in der französischen Verfassung von 1791 und im Code civil von 1804, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 7 (1985), S. 7–18.
- Berg, Thomas*: Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Lüneburg 1998.
- Bergius, Johann Heinrich Ludewig*: Cameralisten-Bibliothek, Nürnberg 1762.
- Bergmann, Friedrich*: Lehrbuch des Privatrechts des Code Napoléon, Göttingen 1810.
- Berté, Pierre*: Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), 2011.
- Beseler, Georg*: System des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Aufl., Berlin 1866.
- Besson, Arnaud*: Constitutio Antoniniana. L'universalisation de la citoyenneté romain au 3e siècle, Basel 2020.
- Bethin, Thomas David*: Die Fremden in sächsisch-thüringischen Städten im Zeitraum vom 13. bis 16. Jahrhundert, Halle 2014.
- Beyer, Georg*: Delineatio juris Germanici, 2. Aufl., Leipzig 1723.

- Bilderbeck, Christoph Laurenz*: Teutscher Reichs-Staat, Frankfurt am Main, Leipzig 1738.
- ders.*: Zellisches Stadt-Recht, 2. Aufl., Celle 1739.
- Bleckmann, Albert*: Die Personalhoheit im Völkerrecht, in: Wilfried Fiedler/Georg Röss (Hrsg.), Verfassung und Völkerrecht Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, Köln, Berlin, Bonn, München 1989, S. 79–90.
- Bluntschli, Johann Caspar*: Deutsches Privatrecht, Erster Band, München 1853.
- Bockshammer, Otto*: Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung, Tübingen 1896.
- Bodmann, Franz Joseph*: Äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts. In Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere, Mainz 1795.
- Bodmann, Friedrich Johann*: Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts. In Deutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere, Mainz 1791.
- Böhmer, Alexander*: Die Europäische Union im Lichte der Reichsverfassung von 1871. Vom dualistischen zum transnationalen Föderalismus, Berlin 1999.
- Bohn, Robert*: Dänische Geschichte, München 2010.
- Bohnen, Klaus*: Johann Friedrich Stuenkel und die Folgen. Aus Anlaß von Christine Keitschs Der Fall Stuenkel, Das achtzehnte Jahrhundert 25 (2001), S. 272–278.
- Böning, Holger*: „Ein wahrer Philosophischer Royalist“. Gottlob Benedict von Schirach und seine publizistische Tätigkeit, in: Christoph Weiß (Hrsg.), Von „Obscuranten“ und „Eudämonisten“. Gegenauflärerische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, St. Ingbert 1997, S. 403–444.
- Bonner, Elizabeth*: French Naturalization of the Scots in the Fifteenth and Sixteenth Centuries, The Historical Journal 40 (1997), S. 1085–1115.
- Boosfeld, Kristin*: Die Lehre von der Statutenkollision. Eine Deutungsgeschichte aus Raum und Recht, Tübingen 2023.
- Borawska, Teresa*: Der Begriff des Indigenats im Streit um ein Zunftaufnahmegesuch in Allenstein 1523, Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 43 (1985), S. 7–19.
- Borrmann, Kathrin*: Gemeines deutsches Privatrecht bei Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867), Baden-Baden 2009.
- Bosl, Karl*: Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, Landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft, München 1974.
- ders.*: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, 6. Aufl., Stuttgart 1982.
- ders.*: Bosls Bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983.
- Botzenhart, Manfred*: Freiherr vom Stein, Band 5. Briefe und amtliche Schriften, Stuttgart 1964.
- Boulay, Helga*: Gottlob Benedict von Schirach avant la Revolution Française. Un Ecrivain, Historien et Publiciste dans le Processus de l'Aufklärung, 1996.

- Brandt, Hartwig: Die Verfassung des Königreichs Bayern von 1808, in: Hartwig Brandt/Ewald Grothe (Hrsg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, Frankfurt am Main 2007, S. 53–63.
- ders.: Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle, in: Werner Daum (Hrsg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 2. 1815–1847, Bonn 2012, S. 823–877.
- Brandt, Peter: Arnold Mallinckrodt (1768–1825), in: Winfried Böttcher (Hrsg.), Europas vergessene Visionäre. Rückbesinnung in Zeiten akuter Krisen, Baden-Baden 2019, S. 190–195.
- Brauer, Johann Nicolaus Friedrich: Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Band 1. Personen und Sachen-Recht oder über Saz 1 – 710, Karlsruhe 1809.
- ders.: Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Band 5. Eigenthümlichkeiten des Napoleonischen gegen dem Justinianischen Recht mit Rücksicht auf das Badische Landrecht dargestellt, Karlsruhe 1810.
- Breustedt, Sonja: Inklusion und Exklusion. Die Rechtsstellung der Bürger und Beisassen, Einwohner und Auswärtigen im spätmittelalterlichen Frankfurt am Main, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 133 (2016), S. 110–146.
- dies.: Bürger- und Beisassenrecht. Die rechtspolitische Steuerung der Immigration im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main, Zeitschrift für Historische Forschung 44 (2017), S. 597–633.
- dies.: Art. Pfahlbürger, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Bernd Kannowski/Heiner Lück/Heinrich de Wall/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV. Nüchternheit, nüchtern – Richtsteig, 2. Aufl., Berlin 2024, Sp. 509–513.
- Brownlie, Ian: Principles of Public International Law, 8. Aufl., Oxford 2012.
- Brubaker, Rogers: Citizenship and Nationhood in France and Germany, Cambridge, London 1992.
- Brückner, Rudolf: Ueber das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Gotha 1867.
- Brunnquell, August: Staatsrecht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Ein Beitrag zu den Schriften Klübers und Dresch, Erfurt 1824.
- Bucher, Karl Franz Ferdinand: Systematische Darstellung des im Königreich Westphalen geltenden Napoleonischen Privatrechtes, Erster Band, Halle, Berlin 1809.
- Buel, Richard: Joel Barlow. American Citizen in a Revolutionary World, Baltimore 2011.
- o.A.: Bulletin des lois du royaume de Westphalie, Tome premier de l'an 1809/Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen, Erster Theil des Jahrs 1809, Kassel 1809.

- o.A.: Bundes-Indigenat und Rechtspflege. Bericht des Ausschusses für Justizwesen im Bundesrathe über die in Veranlassung des Artikel 3 der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege hervorgetretenen Streitfragen, Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 2 (1869), Sp. 13–34.
- Burg, Peter: Der Wiener Kongress. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem, München 1984.
- ders.: Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom alten Reich zum Deutschen Zollverein, Stuttgart 1989.
- Burgdorf, Wolfgang: Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, Göttingen 2015.
- ders.: Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, Göttingen 2015.
- Burger, Hannelore: Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hrsg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht, und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867), Wien, Köln, Weimar 2000, S. 3–172.
- Buschmann, Arno: Kaiser und Reich, Teil I: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, 2. Aufl., Baden-Baden 1994.
- ders.: Kaiser und Reich, Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, 2. Aufl., Baden-Baden 1994.
- ders.: J. G. Estors System der „Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen“. Zu den Anfängen systematischer Bearbeitung des deutschen Privatrechts im 18. Jahrhundert, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hrsg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 17. Geburtstag, München 1997, S. 77–98.
- ders.: Art. Estor, Johann Georg (1699–1773), in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I. Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1430–1432.
- ders.: Art. Reitemeier, Johann Friedrich (1755–1839), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Bernd Kannowski/Heiner Lück/Heinrich de Wall/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV. Nüchternheit, nüchtern – Richtsteig, 2. Aufl., Berlin 2024, Sp. 1798–1800.
- Canning, Joseph: The Political Thought of Baldus de Ubaldis, Cambridge 1989.
- Caporal, Stéphane/Luther, Jörg/Vernier, Olivier: Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848, Berlin, New York 2010.
- Caroni, Pio: Gesetz und Gesetzbuch. Beiträge zu einer Kodifikationsgeschichte, Basel, Genf, München 2003.

- ders.*: Das Gesetzbuch als Botschaft? – für eine andere Gesetzgebungsgeschichte, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 139 (2022), S. 188–236.
- Cavarzere, Marco*: The Rise of a Trading Nation: Prussia and the Convention préliminaire de commerce with France (1753), in: Antonella Alimento/Koen Stapelbroek (Hrsg.), The Politics of Commercial Treaties in the Eighteenth Century. Balance of Power, Balance of Trade, London 2017, S. 295–320.
- o.A.: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze Vierter Theil. Zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften Calenbergischen Theils, Göttingen 1740.
- Claproth, Justus*: Ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches. Welcher die Proceß-Ordnung, vom Privat-Recht das Recht der Personen und von der Policey-Ordnung das Dorf-Recht in sich hält, Frankfurt am Main 1773.
- Cocceji, Samuel von*: Project des Corpus Juris Fridericiani [...], Erster Theil, 2. Aufl., Halle 1750.
- o.A.: Code Napoléon mit Zusäzen und Handelsgesezen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1809.
- o.A.: Codex Juris Bavarici Judiciarii de Anno M.DCC.LIII., München.
- o.A.: Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, München 1759.
- o.A.: Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Vierter Theil, München 1759.
- Coing, Helmut*: Der Rechtsbegriff der menschlichen Person und die Theorie der Menschenrechte, in: Ernst Wolff (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsforschung, Berlin, Tübingen 1950, S. 191–205.
- ders.*: Europäisches Privatrecht. Band 1. Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800), München 1985.
- Connelly, Owen*: Napoleon's Satellite Kingdoms, New York, London 1965.
- Conradi, Ralf*: Karl Friedrich Eichhorn als Staatsrechtler. Seine Göttinger Vorlesung über »Das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten« nach einer Kollegienmitschrift aus dem Wintersemester 1821/22, Frankfurt am Main 1987.
- Conrads, Norbert*: Ritterakademien der frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. u. 17. Jh., Göttingen 1982.
- o.A.: Continuation Derer Käyser- und Königlichen Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum Des Landes Schlesien, Band 2, Breslau 1728.
- o.A.: Continuation Derer Käyser- und Königlichen Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum Des Landes Schlesien, Band 6, Breslau 1730.
- Cordes, Albrecht*: Burger und Baur scheydet nichts dann die Maur. Dörfer, Städte und Gemeindetypen eigener Art, in: Albrecht Cordes/Joachim Rückert/Reiner Schulze (Hrsg.), Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 201–214.
- o.A.: Corporis Constitutionum Marchiarum Continuatio IV. Derer in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen, ergangenen Edicten, Mandaten, Rescripten von 1748 biß 1750 inclusive, Berlin, Halle.

- o.A.: *Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium*, Zweyten Theils erster Band, Bayreuth 1747.
- Coskun, Altay/Raphael, Lutz*: Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik – Eine Einführung, in: Altay Coskun/Lutz Raphael (Hrsg.), *Fremd und rechtlos? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart*. Ein Handbuch, Köln 2014, S. 9–56.
- Cramer, Johann Ulrich von*: Ob die Güter von Fremden in loco domicilii, oder rei sitae, zu versteuern?, *Wetzlarische Nebenstunden* 39 (1764), S. 41–60.
- ders.*: Anfangs-Gründe des Bürgerlichen Rechts. Als ein Auszug seiner Academischen Reden, in *Frag und Antwort*, Ulm, Frankfurt am Main 1766.
- Crome, August Friedrich Wilhelm*: Über Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse bey und nach dem Congreß zu Wien, 1814.
- Cucumus, Conrad*: Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns, Würzburg 1825.
- Culemann, Ernst Albrecht Friedrich*: Sammlung derer Vornehmsten Landes-Verträge Des Fürstenthums Minden, Minden 1748.
- Cürten, Wilhelm*: Die Organisation der jülich-klevischen Landesverwaltung vom Beginn des Erbfolgestreites bis zur Abdankung des Markgrafen Ernst (1609–13), *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 24 (1911), S. 205–262.
- Czeguhn, Ignacio*: Art. Dominus imperator in territorio suo, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band I. Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. IIII.
- Dabelow, Christoph Christian*: System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit, Halle 1794.
- ders.*: Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen, Erster Theil. Welcher das Staatsrecht der Deutschen enthält, Halle 1795.
- ders.*: System des gesammten heutigen Civil-Rechts, Erster Theil, 2. Aufl., Halle 1796.
- ders.*: Handbuch des heutigen gemeinen Römisch-Deutschen Privat-Rechts, Erster Theil, Halle 1803.
- ders.*: Handbuch des heutigen gemeinen Römisch-Deutschen Privat-Rechts, Zweyter Theil, Erste Abtheilung, Halle 1803.
- ders.*: Ausführlicher theoretisch-practischer Kommentar über den Code Napoléon, Erster Theil, Leipzig 1810.
- Dähnert, Johann Carl*: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden [...], Band I, Stralsund 1765.
- d'Alteroche, Bernard*: De l'étranger à la seigneurie à l'étranger au royaume XIe – XVe siècle, Paris 2002.
- Daniels, Heinrich Georg Wilhelm*: Civil-Gesetzbuch der Franzosen. Aus dem Französischen übersetzt, Köln 1805.
- Danz, Wilhelm August Friedrich*: Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Band 3, Stuttgart 1797.
- Darjes, Joachim Georg*: Discours über sein Natur- und Völkerrecht, Jena 1762.

- Deeters, Joachim*: Wie wird man Kölner Bürger? Das Kölner Bürgerrecht nach der Ordnung von 1615/1617, in: Joachim Deeters/Johannes Helmuth (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Band 2. Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396 – 1794), Köln 1996, S. 203–211.
- Degen, Manfred*: Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die europäische Union unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts, Die Öffentliche Verwaltung 46 (1993), S. 749–758.
- Deicke, Gustav*: Johann Jakob Dusch, Straßburg 1910.
- Deinhard, Michael*: Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationsentscheidungen, Berlin 2015.
- Delplanque, Catherine*: Art. Portalis, in: Patrick Arabeyre/Jean-Louis Halpérin/Jacques Krynen (Hrsg.), Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), 2. Aufl., Paris 2015, S. 829–831.
- Demel, Walter/Schubert, Werner*: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, Ebelsbach 1986.
- o.A.: Des Corpus Constitutionum Marchicarum, Andern Theils, Zweyte Abtheilung.
- o.A.: Des Corpus Constitutionum Marchicarum, Sechster Theil, Abtheilung I.
- o.A.: Des Hertzogthums Württemberg Gemeine LandtsOrdnungen. Denen etlich Fürstliche General Ausschreiben / so nach Publication angeregter LandtsOrdnungen seithero ins gantze Hertzogthumb außgegangen / als Novellae Constitutiones, zu End angehenckt, 1650.
- o.A.: Deß Hertzogthums Würtemberg Erneuert gemein Land-Recht, Stuttgart 1714.
- Deutsch, Andreas*: Untervogt, Procurator oder Aftervormund? Zu den deutschsprachigen Übersetzungen des Code civil während der napoleonischen Ära, Zeitschrift für Translationswissenschaft und Fachkommunikation 17 (2024), S. 40–72.
- Devaux, Olivier*: Art. Cambacérès, in: Patrick Arabeyre/Jean-Louis Halpérin/Jacques Krynen (Hrsg.), Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), 2. Aufl., Paris 2015, S. 199–200.
- Dieck, Carl Friedrich*: Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Deutschen Privatrechts im Grundrisse mit beigefügten Quellen, Halle 1826.
- Dilcher, Gerhard*: Einleitung, in: Gerhard Dilcher (Hrsg.), Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat, Berlin 1988, S. 7–10 (Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1987).
- ders.*: Die Stadtbürgerschaft zwischen Widerstand und Repräsentation, in: Gerhard Dilcher (Hrsg.), Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln, Weimar, Wien 1996, S. 335–369.
- Dippel, Horst*: Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland. Texte deutscher Verfassungsentwürfe am Ende des 18. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1991.
- Dobmann, Franz*: Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799 – 1821, Kallmünz 1962.
- Doeberl, Michael*: Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution. Vorgetragen am 21. Juni 1924, München 1924.

- Döhring, Erich*: Art. Eisenhart, Johann Friedrich, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*, Band 4, Berlin 1959, S. 414.
- Dold, Ingfried*: Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg in der Zeit des späten Naturrechts (1744 – 1806), Allenbach 1961.
- Dölemeyer, Barbara*: Die bayerischen Kodifikationsbestrebungen, *Ius Commune* 5 (1975), S. 138–177.
- dies.*: Kodifikationen und Projekte, in: Helmut Coing (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Band III/2. Das 19. Jahrhundert, München 1982, S. 1440–1625.
- dies.*: *Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1993.
- dies.*: »C'est toujours le français qui fait la loi« – Originaltext und Übersetzung, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt/Alessandro Somma (Hrsg.), *Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs*, Frankfurt am Main 2006, S. 1–20.
- dies.*: „... zum Besten des deutschen Reiches“. Ideen für ein National-Gesetzbuch am Ende des Alten Reiches, in: Hans-Peter Haferkamp/Tilman Reppen (Hrsg.), *Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit*. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, Köln, Weimar, Wien 2007, S. 1–23.
- dies.*: Art. Grolman, Karl Ludwig Wilhelm von (1775–1829), in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band II. Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 562–563.
- Dorn, Ulrike*: Art. Jean-Etienne-Marie Portalis (1746–1807), in: Gerd Kleinheyder/Jan Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 342–346.
- Dotzauer, Winfried*: Art. Wildfangrecht, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, V. Band. Strafrecht – Zychia, Berlin 1998, Sp. 1421–1423.
- Dresch, Leonhard von*: *Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundes-Staaten*, Tübingen 1820.
- ders.*: *Grundzüge des bayerischen Staatsrechts. Zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen* entworfen, Ulm 1823.
- Dressel, Carl-Christian*: *Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800–1826 im Vergleich*, Berlin 2007.
- Dreyer, Karl-Joachim*: *Hamburg als Mitglied des Deutschen Bundes (1815 bis 1848)*, 1976.
- Dubost, Jean-François*: Art. Étrangers en France, in: Lucien Bély (Hrsg.), *Dictionnaire de l'Ancien Régime. Royaume de France XVI^e – XVIII^e siècle*, Paris 1996, S. 518–522.
- Dumke, Rolf Horst*: Der Deutsche Zollverein als Modell ökonomischer Integration, in: Helmut Berding (Hrsg.), *Wirtschaftliche und politische Integration in Europa im 19. und 20. Jahrhundert*, Göttingen 1984, S. 71–101.
- Dumont, Jean*: *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens [...]*, Tome VIII. Partie I., Amsterdam, Den Haag 1731.

- Durchhardt, Heinz*: Stein. Eine Biographie, Münster 2007.
- ders.*: Freiherr vom Stein. Preußens Reformen und seine Zeit, München 2010.
- Dusch, Johann Jacob*: Rede von dem Geiste des Indigenatrechts. An Seiner Königlichen Majestät Christian des Siebenden 29sten Geburtstage gehalten den 29sten Jänner zu Altona im Königlichen Gymnasio, Altona 1777.
- Duve, Thomas*: Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer, in: Mathias Schmoeckel/Joachim Rückert/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band I. Allgemeiner Teil §§ 1 – 240, Tübingen 2003, S. 166–231.
- Duvergier, J. B.*: Collection Complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglemens, et Avis du Conseil-d'État, Tome 22, Paris 1828.
- Dworkin, Ronald*: Law's Empire, Oxford 1998.
- Ebel, Wilhelm*: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- ders.*: Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn, Göttingen 1975.
- Eckard, Dietrich Gotthardt*: Erklärung der Jurisprudentiae Civilis. Das ist die gantz Römische Rechts-Gelahrheit nebst den gemeinen Sächsischen Rechten, Leipzig, Breslau 1734.
- Eckert, Jörn*: Art. Ahnenprobe, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I. Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 106–107.
- Eckhardt, Karl August*: Sachsenspiegel. Landrecht, 2. Aufl., Göttingen, Berlin, Frankfurt am Main 1955.
- ders.*: Auctor vetus de beneficiis, II Archetypus und Gölritzer Rechtsbuch, Hannover 1966.
- Eggers, Christian Ulrich Detlev von*: Aufhebung oder Verlust des Abzugsrechts, in: Christian Ulrich Detlev von Eggers (Hrsg.), Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, Zürich 1795, S. 77–80.
- ders.*: Ist das Abzugsrecht dem allgemeinen Staatsrecht gemäs?, in: Christian Ulrich Detlev von Eggers (Hrsg.), Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, Zürich 1795, S. 80–87.
- ders.*: Personen, welche den Abzug entrichten, in: Christian Ulrich Detlev von Eggers (Hrsg.), Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, Zürich 1795, S. 67–73.
- ders.*: Ursprung und verschiedene Arten des Abzugs, in: Christian Ulrich Detlev von Eggers (Hrsg.), Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Erster Band, Zürich 1795, S. 62–66.
- ders.*: Bemerkungen zur Verbesserung der Deutschen Gesetzgebung, Erster Theil. Ein freyer Auszug aus seinen Preis-Schriften über den Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten, Kopenhagen 1798.
- ders.*: Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde, 1808.
- Eggers, Georg Wilhelm*: Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, Altona 1790.
- Egret, Jean*: Necker. Ministre de Louis XVI 1776–1790, Paris 1975.

- Eichhorn, Carl Friedrich*: Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, Göttingen 1823.
- Eichmann, Johann Bernhard Christian*: Erklärungen des Bürgerlichen Rechts nach Hellfelds Lehrbuch der Pandekten, Dritter Theil, Berlin, Stralsund 1784.
- o.A.: Ein freies Wort über die Ausweisung der badischen Abgeordneten v. Itzstein und Hecker aus Preußen, Leipzig 1845.
- o.A.: Ein völkerrechtliches Wort aus Veranlassung der Ausweisung des Hofgerichtsraths von Itzstein und des Dr. Hecker aus Preußen, Berlin 1845.
- o.A.: Eines HochEdlen, und Hochweisen Raths Verordnung Die Falliten Betreffend, Augsburg 1749.
- o.A.: Einführung des Code Napoleon in den Landen des F. Primas (Dekret vom 15. September 1809), Der Rheinische Bund 12 (1809), S. 438–440.
- Eisenhardt, Ulrich*: Zur Entwicklung des Grundrechtsverständnisses in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Gerhard Köbler/Meinhard Heinze/Wolfgang Hromadka (Hrsg.), Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausend. Festschrift für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, München 2000, S. 255–272.
- Eisenhart*: Art. Hufeland, Gottlieb, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 13, Leipzig 1881, S. 296–298.
- ders.*: Art. Steck, Johann Christoph Wilhelm von, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 35, Leipzig 1893, S. 541–542.
- Eisenhart, Ernst Ludwig August*: Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte, Braunschweig 1791.
- Eisenhart, Johann Friedrich*: Institutiones iuris Germanici privati, Halle, Magdeburg 1753.
- ders.*: Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern mit Anmerkungen erläutert, Helmstedt 1759.
- Engau, Johann Rudolph*: Elementa iuris Germanici civilis. Veteris pariter atque hodierni, Jena 1737.
- Engau, Johann Rudolph/Hoffmann, Johannes Andreas*: De iuribus indigenarum Germaniae, Jena 1747.
- Engelberg, Gerfried*: Ständerechte im Verfassungsstaat. Dargestellt am Beispiel der Auseinandersetzung um die Rechte der landschaftlichen Repräsentanten Ostfrieslands mit dem Königreich Hannover, Berlin 1979.
- Erhard, Christian Daniel*: Napoleons I Kaiser der Franzosen, Königs von Italien und Protector des Rheinbundes bürgerliches Gesetzbuch. Nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht und nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beygefüigten Parallelstellen des Römischen und ältern Französischen Rechts, auch seinen eignen Bemerkungen, Dessau, Leipzig 1808.

- o.A.: Erneuerte Wechsel-Ordnung. Wornach in dem Königreich Preussen denen Chur- und allen übrigen im Reiche belegten Landen wie auch in dem Souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschafft Glatz gegangen und verfahren werden soll. De Dato Berlin den 30. January 1751, Cleve.
- Ersbøll, Eva*: Report on Citizenship Law: Denmark, Florenz 2015.
- Ertel, Anton Wilhelm*: Neu-Eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmässigkeit, Nürnberg 1694.
- Estor, Johann Georg*: Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen [Band 1], Marburg 1757.
- ders.*: Der Teutschen Rechtsgelahrheit andrer Teil, Marburg 1758.
- ders.*: Der Teutschen Rechtsgelahrtheit dritter Teil, Frankfurt am Main 1767.
- Etges, Andreas*: „Der erste Keim zu einem Bunde im Bunde“. Der Deutsche Zollverein und die Nationalbewegung, in: Hans-Werner Hahn/Marko Kreutzmann (Hrsg.), Der Deutsche Zollverein. Ökonomie und Nation im 19. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 2012, S. 97–123.
- F., D.*: Das Glorwürdigste Leben und Thaten Friedrich Augusti des Großen. Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen [...], Hamburg, Frankfurt am Main 1733.
- Fahrmeir, Andreas*: Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789 – 1870, New York, Oxford 2000.
- ders.*: Art. Bürgereid, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 2. Beobachtung – Dürre, Stuttgart, Weimar 2005, Sp. 552–554.
- ders.*: Citizenship. The Rise and Fall of a Modern Concept, New Haven, London 2007.
- Faig, Hanna Dorothea*: Genealogie der Grundfreiheiten. Tradition, Redaktion, Interaktion und Integration der Binnenmarktfreiheiten der Europäischen Union, Tübingen 2020.
- Falck, Niels Nikolaus*: Ueber Adel und Bundestag. An Herrn Friedrich Perthens in Hamburg, Kieler Blätter für 1819 Band 2 1819, S. 133–162.
- Faust, Johann Gottlieb*: Geforderter Beweis Daß das Recht der Nachsteuer ein Regale seye, Frankfurt am Main, Leipzig 1756.
- Feenstra, Robert/Klomp maker, Henk*: Le Statut des Etrangers aux Pays-Bas, in: Société Jean Bodin (Hrsg.), L'étranger Foreigner. Deuxième Partie, 2. Aufl., Paris 1984, S. 333–373.
- Fehrenbach, Elisabeth*: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, 3. Aufl., Göttingen 1983.
- dies.*: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 5. Aufl., München 2008.
- Fellner, Fritz*: Perspektiven für eine historiographische Neubewertung des Deutschen Bundes, in: Helmut Rumpler (Hrsg.), Deutscher Bund und deutsche Frage 1815 – 1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation, Wien, München 1990, S. 21–30.
- Fenet, Pierre Antoine*: Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 1, Paris 1836.
- ders.*: Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 2, Paris 1836.
- ders.*: Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 3, Paris 1836.

- ders.: Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 4, Paris 1836.
- ders.: Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 5, Paris 1836.
- ders.: Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 7, Paris 1836.
- Fenske, Hans: 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993.
- Fefßmaier, Johann Georg: Grundriß des baierischen Staatsrechtes, Ingolstadt 1801.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm: Ueber den Römischen Begriff von Status und die gewöhnliche Eintheilung desselben, in: Paul Johann Anselm Feuerbach (Hrsg.), Civilistische Versuche, Erster Theil, Gießen 1803, S. 175–190.
- Finzel, Jan: Georg Adam Struve (1619–1692) als Zivilrechtler, Frankfurt am Main 2003.
- Fischer, Friedrich Christoph Jonathan: Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 1. Sowol von Teutschland überhaupt als insbesondere von den Preußischen Staaten, Frankfurt a. d. Oder 1785.
- ders.: Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Band 2. Sowol von Teutschland überhaupt als insbesondere von den Preußischen Staaten, Frankfurt a. d. Oder 1785.
- Fischer, Paul: Bankruptcy in early modern German territories, in: Thomas Max Safley (Hrsg.), The History of Bankruptcy. Economic, social and cultural implications in early modern Europe, London, New York 2013, S. 173–184.
- Fischer, Wolfram: Der Deutsche Zollverein, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Freihandelszone. Ein Vergleich ihrer Motive, Institutionen und Bedeutung, in: Wolfram Fischer (Hrsg.), Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung. Aufsätze – Studien – Vorträge, Göttingen 1972, S. 129–138.
- Floßmann, Ursula: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 6. Aufl., Wien 2008.
- Flotow, Albrecht Adolf Wilhelm von: Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit. Ein Vortrag auf dem Landtage zu Sternberg 1789, Schwerin 1790.
- Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reformen in Kurachsen (1680–1844), Göttingen 2000.
- Forster, Erwin: Art. Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels (1754–1827), in: Gerd Kleinheyder/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 111–113.
- ders.: Art. Maximilian Joseph Graf von Montgelas (1759–325), in: Gerd Kleinheyder/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 322–325.
- ders.: Art. Robert von Mohl (1799–1875), in: Gerd Kleinheyder/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 306–310.
- o.A.: Fortgesetzter Codex Augusteus [...] Worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen [...] publicirte und ergangene Constitutiones, Decisioinis, Mandata und Verordnungen bis zum Jahre 1772 [...], Leipzig 1772.

- Förtsch, Richard*: Vergleichende Darstellung des Code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1897.
- Franken, Alexander*: Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, Leipzig 1894.
- Freitag, Sabine*: Friedrich Hecker. Biographie eines Republikaners, Stuttgart 1998.
- Fresenius, Johann Christian Ludwig*: Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer. Ein Beweis von dem großen Einfluß der Philosophie in die Rechtswissenschaft, in: Johann Christian Ludwig Fresenius (Hrsg.), Meditationen für Rechtsgelehrte, Gießen 1776, S. 71–152.
- Freyberg-Eisenberg, Max von/Montgelaß, Ludwig von*: Denkwürdigkeiten des Bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelaß (1799–1817). Im Auszug aus dem französischen Original, Stuttgart 1887.
- Friedrichsen, Hans*: Die Stellung des Fremden in deutschen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen seit dem Zeitalter der Französischen Revolution, München 1967.
- Friedrich, Karin*: The Other Prussia. Royal Prussia, Poland and Liberty, 1569–1772, Cambridge 2000.
- Friedrich, Manfred*: Art. Majer, Johann Christian von, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Band 15, Berlin 1987, S. 717–718.
- ders.*: Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1997.
- Frijhoff, Willem*: Der Lebensweg der Studenten, in: Walter Rüegg (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500 – 1800), München 1996, S. 287–334.
- Froese, Judith*: Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts. Zur normativen Erfassung des Individuums durch Kategorien und Gruppen, Tübingen 2022.
- Frommann, Johann Andreas*: Von der Württembergischen Lösungs-Gerechtigkeit, in: Vermischte Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft, Erster Theil, Zweites Stück, Stuttgart 1786, S. 174–243.
- Frotscher, Werner*: Die kurhessische Verfassung von 1831 im konstitutionellen System des Deutschen Bundes, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 30 (2008), S. 45–64.
- Fuchs, Norbert*: Die politische Theorie Friedrich Murhards 1778 – 1853. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus im Vormärz, 1973.
- Fugger von Babenhausen, Anselm Maria*: Materialien zu Germaniens Wiedergeburt. Als Beytrag zu den Beherzigungen des Wiener Kongresses, 1814.
- Fuhrmann, Kai*: Die Ritterschaft als politische Korporation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein von 1460 bis 1721, Kiel 2002.
- Fuhrmann, Martin*: Volksvermehrung als Staatsaufgabe? Bevölkerungs- und Ehepolitik in der deutschen politischen und ökonomischen Theorie des 18. und 19. Jahrhunderts, Paderborn, München, Wien, Zürich 2002.
- Fürstenthal, F. A. L.*: Art. Indigenat, in: F. A. L. Fürstenthal (Hrsg.), Real-Encyclopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, Band 2. Oder Handwörterbuch des römischen und deutschen Privat-, des Staats-, Völker-, Kirchen-, Lehn-, Criminal-, und Proceß-Rechts, Berlin 1827, S. 60–61.
- o.A.: Fürstl. Sächß. Altenburgische Landes-Ordnung, Altenburg 1705.

- Gabcke, Ludewig Friedrich*: Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechts. Nebst einer kurzen Theorie vom Ursprung der Städte, Hamburg 1782.
- Gagern, Hans Christoph Ernst von*: Beyträge zur Zeitgeschichte, Europäische Annalen 1816, S. 59–80.
- Gall, Lothar*: Wilhelm von Humboldt. Ein Preuße von Welt, Berlin 2011.
- Gärditz, Klaus Ferdinand*: Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 72 (2013), S. 49–156.
- Garnier, Claudia*: Zugehörigkeit(en) und rituelles Handeln: Die Stiftung der mittelalterlichen Stadtgemeinde durch Eide, in: Dieter Gosewinkel/Oliver Lepsius/Peter Oestmann (Hrsg.), Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln, Berlin 2021, S. 135–164 (Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte auf der Zeche Zollverein (Essen) vom 17. – 19. Februar 2020).
- Gaschon, Jean-Baptiste*: Code Diplomatique des Aubains. Ou du Droit Conventionnel entre la France et les autres Puissances relativement a la Capacité d'acquérir ou de transmettre les Bien meubles ou immeubles par Actes entre-vifs, par Dispositions de dernière Volonté, et par Succession ab intestat, Paris 1818.
- Gebhardt, Bruno*: Wilhelm von Humboldts Politische Denkschriften, Band 1. 1802 – 1810, Berlin 1903.
- ders.*: Wilhelm von Humboldts Politische Denkschriften, Band 3. 1815 – 1834, Berlin 1904.
- o.A.*: Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes. Kein Roman, sondern eine wahre Geschichte mit einigen blos in schwachen Umrissen hingeworfenen Ideen zur künftigen Regeneration einer deutschen Staatsverfassung, 1814.
- Gerber, Carl Friedrich*: System des Deutschen Privatrechts, Erste Abtheilung, Jena 1848.
- Gerhardi, H. F. D.*: Gesetzbuch Napoleons, Erster Band. Nach den officiellen Ausgaben übersetzt, Darmstadt, Gießen 1809.
- Gerner, Joachim*: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815 – 1819), Stuttgart 1989.
- o.A.*: Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen, Dritter Theil [1808], Kassel 1809.
- o.A.*: Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen, Zweiter Theil [1808], Kassel 1808.
- o.A.*: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1810, Berlin 1810.
- o.A.*: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1811, Berlin 1811.
- o.A.*: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1812, Berlin 1812.
- o.A.*: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1814, Berlin 1813.
- o.A.*: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1818, Berlin.
- o.A.*: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1829, Berlin.
- o.A.*: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1831, Berlin.
- Gierke, Otto*: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Erster Band, Berlin 1868.
- ders.*: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Zweiter Band. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin 1873.

- ders.: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Leipzig 1889.
- ders.: Deutsches Privatrecht, Zweiter Band. Sachenrecht, Leipzig 1905.
- Gilissen, John: Le Statut des Etrangers en Belgique du XIIIe au XXe Siecle, in: Société Jean Bodin (Hrsg.), L'étranger Foreigner. Deuxième Partie, 2. Aufl., Paris 1984, S. 231–331.
- ders.: Le statut des étrangers, a la lumiere de l'histoire comparative, in: Société Jean Bodin (Hrsg.), L'étranger Foreigner. Première Partie, 2. Aufl., Paris 1984.
- Glafey, Adam Friedrich: Grund-Sätze der Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, Leipzig 1720.
- ders.: Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen. Worinnen dasjenige, Was unter jedwedem Hertzoge und Könige von Böhmen von Zeiten zu Zeiten merckwürdiges vorgegangen, Und So wohl in die ehemalige als ietziige Grund-Verfassung dieses Königreichs Und dessen besondern Nexum mit dem Römischen Reiche einschlägt, Historisch erörtert wird, Leipzig 1729.
- Glück, Christian Friedrich: Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Zweyter Theil. Ein Commentar für meine Zuhörer, Erlangen 1791.
- ders.: Berichtungen und Zusätze zum zweyten Band des Glückischen Commentars über die Pandecten. Für die Besitzer der ersten Ausgabe, Erlangen 1800.
- Gönner, Nikolaus Thaddäus von: Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804.
- ders.: Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Nebst einer Hauptpragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Baiern mit erläuternden Anmerkungen, Landshut 1808.
- ders.: Ueber die Constitution des Königreichs Baiern vom 1. Mai 1808 und die mit derselben verbundenen Edikte, Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums 2 (1809), S. 341–356.
- Gosewinkel, Dieter: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Göttingen 2003.
- ders.: Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin 2016.
- ders.: »Staatsbürgerschaft« als interdisziplinäres Feld historischer Forschung, in: Julia Angster/Dieter Gosewinkel/Christoph Gusy (Hrsg.), Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2019, S. 1–77.
- Graf Fugger von Glött, Ulrich: Die Fugger und das Ende des Alten Reiches. Anselm Maria Fürst Fugger von Babenhausen und die Mediatisierung, in: Johannes Burkhart (Hrsg.), Die Fugger und das Reich. Eine neue Forschungsperspektive zum 500jährigen Jubiläum der ersten Fuggerherrschaft Kirchberg-Weißenhorn, Augsburg 2008, S. 311–321.
- Graf von Westerholt, Burchhard: Patrimonialismus und Konstitutionalismus in der Rechts- und Staatstheorie Karl Ludwig von Hallers. Begründung, Legitimation und Kritik des modernen Staates, Berlin 1999.
- Grawert, Rolf: Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit, Berlin 1973.

- Grewe, Wilhelm Georg: *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Band 3/1. 1815–1945, Berlin, New York 1992.
- ders.: *The Epochs of International Law*, Berlin, New York 2000 (Translated and revised by Michael Byers).
- Griesinger, Ludwig Friedrich: *Commentar über das Herzoglich Wirtembergische Landrecht*, Band 3, Frankfurt am Main, Leipzig 1794.
- Grimm, Dieter: *Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts*, in: Günter Birtsch (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1987, S. 234–266.
- ders.: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 – 1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Frankfurt am Main 1988.
- Grolman, Karl Ludwig Wilhelm: *Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon*, Erster Band. *Zum Gebrauche wissenschaftlich gebildeter deutscher Geschäftsmänner* entworfen, Gießen, Darmstadt 1810.
- Groot, Gerard-René de: *Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel. Eine rechtsvergleichende Studie über Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit*, Köln, Berlin, Bonn, München 1989.
- o.A.: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Band 14, Leipzig, Halle 1739.
- o.A.: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Band 16, Halle, Leipzig 1737.
- o.A.: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Band 4, Halle, Leipzig 1733.
- o.A.: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Band 49, Leipzig, Halle 1746.
- o.A.: *Großherzoglich Hessische Verordnungen*, Erstes Heft. *Vom August 1806 bis Ende des Jahres 1808*, Darmstadt 1811.
- o.A.: *Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1820*, Darmstadt.
- o.A.: *Großherzoglich-Badisches Regierungs-Blatt*, Sechster Jahrgang, 1808.
- o.A.: *Großherzogthum Berg Gesetz-Bülletin*, Zweyter Band, *Grand-Duché de Berg Bulletin des Lois*, Tome II. *Bulletins Nro. 1 bis 8*, Düsseldorf 1810.
- Grothe, Ewald: *Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830 – 1837*, Berlin 1996.
- Grotius, Hugo: *The Jurisprudence of Holland*, Volume 1, 2. Aufl., Oxford 1953 [1631] (The Text translated with brief Notes and a Commentary by Robert Warden Lee).
- Grün, Karl: *Meine Ausweisung aus Baden, meine gewaltsame Ausföhrung aus Rheinbaiern und meine Rechtfertigung vor dem deutschen Volke*, Zürich, Winterthur 1843.
- Gründler, Carl August: *Polemik des germanischen Rechts. Land- und Lehnrecht*, Merseburg 1832.
- Günderrode, Johann Maximilian von: *Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts*, Gießen 1743.

- Gundling, Nicolaus Hieronymus: Discours über Henrici de Cocceii Juris Publici Prudentiam, Frankfurt am Main, Leipzig 1735.
- Gutzwiller, Max: Geschichte des Internationalprivatrechts. Von den Anfängen bis zu den großen Privatrechtskodifikationen, Basel, Stuttgart 1977.
- Guyon, Gérard D.: Art. Bigot de Préameneu, in: Patrick Arabeyre/Jean-Louis Halpérin/Jacques Krynen (Hrsg.), Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), 2. Aufl., Paris 2015, S. 111–112.
- ders.: Art. Maleville, in: Patrick Arabeyre/Jean-Louis Halpérin/Jacques Krynen (Hrsg.), Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), 2. Aufl., Paris 2015, S. 689–691.
- Häberlin, Karl Friedrich: Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts, Dritter Teil, Leipzig 1793.
- ders.: Handbuch des Teutschen Staatsrechts, Band 2, Berlin 1794.
- Haferkamp, Hans-Peter: Die Historische Rechtsschule, Frankfurt am Main 2018.
- Hahn, Heinrich/Lembke, Jakob: De jure indigenatus, Helmstedt 1663.
- Hahn, Peter-Michael: Landesstaat und Ständetum im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin, New York 1983, S. 41–79.
- Hähnchen, Susanne: Vormundschaft (tutela) und Pflegschaft (cura), in: Ulrike Babusiaux/Christian Baldus/Wolfgang Ernst/Franz-Stefan Meissel/Johannes Plat-schek/Thomas Rübner (Hrsg.), Handbuch des Römischen Privatrechts, Band I, Tübingen 2023, S. 780–805.
- Hailbronner, Kay: Deutsche Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft, in: Kay Hailbronner/Marcel Kau/Thomas Gnatzy/Ferdinand Weber (Hrsg.), Staatsangehörigkeitsrecht, München 2022, S. 223–256.
- ders.: Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, in: Kay Hailbronner/Marcel Kau/Thomas Gnatzy/Ferdinand Weber (Hrsg.), Staatsangehörigkeitsrecht, München 2022, S. 124–165.
- Haller, Carl Ludwig von: Was sind Unterthanen-Verhältnisse?, 1814.
- Halpérin, Jean-Louis: Art. Tronchet, in: Patrick Arabeyre/Jean-Louis Halpérin/Jacques Krynen (Hrsg.), Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), 2. Aufl., Paris 2015, S. 981–983.
- o.A.: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 10, Wien 1788.
- o.A.: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 13, Wien 1789.
- o.A.: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 16, Wien 1789.
- o.A.: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Band 2, Wien 1785.
- Hansen, Carl Rise: Sources of the history of North Africa, Asia and Oceania in Denmark, München, New York, London, Paris 1980.

- Haratsch, Andreas*: Die Geschichte der Menschenrechte, Potsdam 2020.
- Harl, Johann Paul*: Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesamten Steuer-Regulirung oder der allgemeinen und besonderen Steuer-Wissenschaft [...], Erster Theil mit Urkunden, Erlangen 1814.
- Harris, Robert D.*: Necker. Reform Statesman of the Ancien Régime, Berkeley, Los Angeles, London 1979.
- Hartmann, Hans-Joachim*: Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge. Insbesondere des Entwurfs vom 14. Oktober 1814 auf dem Wiener Kongreß, Göttingen 1964.
- Hartmann, Peter Claus*: Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–2002). Ein Überblick, 2. Aufl., Berlin 2003.
- Hasche, Theodor*: Erläuterung der hamburgischen Falliten-Ordnung, Zweyter Theil, Hamburg 1802.
- Hattenhauer, Christian*: „Ex mera subiecti personalitate, (aus der Rechtsfähigkeit des Subjects)“. Die natürliche Person bei Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), in: Christian Hattenhauer/Klaus-Peter Schroeder/Christian Baldus (Hrsg.), Anton Friedrich Justus Thibaut (1772 – 1840). Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017, S. 169–188.
- Hattenhauer, Hans*: Geschichte des deutschen Beamtentums, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1993.
- ders.*: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, 3. Aufl., Neuwied, Kriftel, Berlin 1996.
- Haubold, Christian Gottlieb*: Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts, Erste Abtheilung, 3. Aufl., Leipzig 1847.
- Haymen, Thomas*: Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon, Leipzig 1738.
- Hebeis, Michael*: Karl Anton von Martini (1762–1800). Leben und Werk, Frankfurt am Main 1996.
- Hecker, Hans-Joachim*: Art. Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloysius von (1705–1790), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 225–228.
- Hecker, Michael*: Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin 2005.
- Heffner, Philipp*: Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen, dritter Theil, Würzburg 1801.
- Hegli, René*: La Nationalité de la Femme Mariée, Lausanne 1954.
- Heigel, Karl Theodor*: Art. Seuffert: Johann Michael v., in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 34, Leipzig 1892, S. 53–58.
- Heineccius, Johann Gottlieb*: Elementa iuris Germanici tum veteris, tum hodierni, Band 1, Halle 1736.
- ders.*: Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, Frankfurt am Main, Leipzig 1994 [1738] (Übersetzt von Peter Mortzfeld, herausgegeben von Christoph Bergfeld).

- Heinrich, Gerd*: Ständische Korporationen und absolutistische Landesherrschaft in Preußisch-Hinterpommern und Schwedisch-Vorpommern (1637–1816), in: Peter Baumgart (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin, New York 1983, S. 155–169.
- Heise, Georg Arnold*: Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, Heidelberg 1807.
- Hellfeld, Johann August*: Repertorium reale practicum iuris privati imperii Romano-Germanici, Band 3, Jena 1760.
- Henning, Annelene*: Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff. Eine logisch-analytische Rekonstruktion des bundesverfassungsgerichtlichen Modells, Baden-Baden 2014.
- Hermann, Hans-Georg*: Art. Montgelas, Maximilian Joseph Graf (1759–1838), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1607–1608.
- Hermann, Johann Hieronymus*: Allgemeines Teutsch-Juristisches Lexicon, Band 1, Jena, Leipzig 1739.
- Hermisdorf, Eduard*: Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes, Leipzig 1840.
- Herrmann, Günther*: Johan Nikolaus Hert und die deutsche Statutenlehre, Berlin 1963.
- Heß, Ludwig von*: Freymüthige Gedanken über Staatssachen, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1778.
- Heun, Werner*: Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil I: Nationale Verfassungen / Verfassungen der deutschen Staaten (Anhalt-Bernburg – Baden), München 2006.
- ders.*: Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, München 2007.
- ders.*: Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, München 2007.
- ders.*: Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, München 2007.
- ders.*: Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, München 2008.
- ders.*: Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, München 2008.
- Hilker, Judith*: Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, Berlin 2005.
- Hill, Peter P.*: Joel Barlow. American Diplomat and Nation Builder, Washington D.C. 2012.
- Hillebrand, Julius Hubert*: Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels- und Lehnrechts, Leipzig 1849.

- Hillgruber, Christian*: Ist privates Eigentum ein Menschenrecht? Philosophische und verfassungshistorische Überlegungen, in: Anton Rauscher (Hrsg.), *Das Eigentum als eine Bedingung der Freiheit Property as a Condition of Liberty*, Berlin 2013, S. III–137.
- Hirata, Alessandro*: Die Vollendung des *usus modernus pandectarum*: Christian Friedrich von Glück (1755–1831), *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 123 (2006), S. 330–343.
- Hobe, Stephan*: Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht. Auf dem Weg zum europäischen Bundesstaat?, *Der Staat* 32 (1993), S. 245–268.
- ders.*: *Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz. Eine Studie zur Wandlung des Staatsbegriffs der deutschsprachigen Staatslehre im Kontext internationaler institutionalisierter Kooperation*, Berlin 1998.
- o.A.*: *Hoch-Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Landes-Contitution*, Bayreuth 1723.
- Hof, Hagen*: Art. Josef von Sonnenfels (1733–1817), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 406–410.
- ders.*: Art. Karl Anton Freiherr von Martini (1726–1800), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 289–293.
- Hofer, Sibylle*: „So haben Wir zu Beförderung des Credits vor nöthig befunden (...)“ – Kreditsteuerung durch Konkursrecht in der frühen Neuzeit, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 26 (2004), S. 177–188.
- Hoffbauer, Johann Christoph*: *Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt*, Halle 1793.
- Hoffmann, Gottfried Ernst*: Das Ripener Privileg vom 5. März 1460 und die „Tapfere Verbesserung“ vom 4. April 1460, in: Henning von Rumohr (Hrsg.), *dat se bliven ewich tosamende ungedelt. Festschrift der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft zur 500. Wiederkehr des Tages von Ripen am 5. März 1960*, Neumünster 1960, S. 21–44.
- Hoffmann, H. K.*: *Ueber allgemeines teutsches Staatsbürgerrecht*, *Annalen für Geschichte und Politik* 1 (1833), S. 9–18.
- Hoffmann, Johannes Andreas*: *Commentatio de indigenis eorumque praerogativis*, Marburg 1758.
- Holenstein, André*: Formen politischen Handelns der kleve-märkischen Landstände 1640–1660, *Parliaments, Estates and Representation* 5 (1985), S. 59–70.
- ders.*: *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart, New York 1991.
- Hollander, Maurits den/Mooi, Remko J.*: Protecting the Foreign Creditor – International Insolvency in Early Modern Amsterdam and Frankfurt am Main, *The Low Countries Journal of Social and Economic History* 16 (2020), S. 37–57.

- Holzhauser, Heinz*: Art. Gönner, Nikolaus Thaddäus von (1764 – 1827), in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II. Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 463–464.
- Holzmann, Michael/Bohata, Hanns*: Deutsches Anonymen-Lexikon 1501 – 1850, Band 4, Weimar 1907.
- Höpfner, Ludwig Julius Friedrich*: Naturrecht des einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker, Gießen 1780.
- ders.*: Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen, Frankfurt am Main 1783.
- ders.*: Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen, 6. Aufl., Frankfurt am Main 1798.
- Hösch, Ulrich*: Eigentum und Freiheit. Ein Beitrag zur inhaltlichen Bestimmung der Gewährleistung des Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Tübingen 2000.
- Hubatsch, Walther*: Freiherr vom Stein, Band 3. Briefe und amtliche Schriften, Stuttgart 1961.
- ders.*: Freiherr vom Stein, Band 4. Briefe und amtliche Schriften, Stuttgart 1963.
- Huber, Ernst Rudolf*: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I. Reform und Restauration 1789 bis 1830, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967.
- ders.*: Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band I. Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978.
- ders.*: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band II. Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Aufl., Stuttgart 1988.
- Huber-Frischeis, Thomas/Knieling, Nina/Valenta, Rainer*: Die Privatbibliothek Kaiser Franz I. von Österreich 1784–1835. Bibliotheks- und Kulturgeschichte einer fürstlichen Sammlung zwischen Aufklärung und Vormärz, Wien, Köln, Weimar 2015.
- Hübner, Johann*: Reales Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexicon, 5. Aufl., Leipzig 1711.
- Hufeland, Gottlieb*: Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften, Jena 1790.
- ders.*: Einleitung in die Wissenschaft des heutigen Deutschen Privatrechts. Nebst einem Entwurfe einer vollständigen Darstellung derselben, Jena 1796.
- Hugo, Gustav*: Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts, 2. Aufl., Berlin 1799.
- Hundt, Michael*: Die Mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, Mainz 1996.
- ders.*: Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, Hamburg 1996.
- ders.*: Stein und die deutsche Verfassungsfrage in den Jahren 1812 bis 1815, in: Heinz Durchhardt/Andreas Kunz (Hrsg.), Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, Mainz 1998, S. 141–180.

- ders.: Die Mindermächtigen und die Kirchenartikel. Das Problem der Rechtsstellung der Katholiken in kleineren deutschen Staaten, in: Heinz Durchhardt/Johannes Wischmeyer (Hrsg.), *Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?*, Göttingen 2014, S. 147–173.
- o.A.: *Ideen über die Bildung eines freien germanischen Staaten-Bundes*, Leipzig 1814.
- Ilseman, Alexandra von: *Die Politik Frankreichs auf dem Wiener Kongress. Talleyrands außenpolitische Strategien zwischen Erster und Zweiter Restauration*, Hamburg 1996.
- Isay, Ernst: *Die Staatsangehörigkeit der juristischen Person*, Tübingen 1907.
- Jaek, Heinrich Joachim: *N. Th. Gönners Biographie*, 3. Aufl., Erlangen 1814.
- Jagow, Christoph George: *Einleitung zu der Lehre von den Regalien. Oder Majestätischen Rechten eines Regenten, und sonderlich der Chur- und Fürsten des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation*, Rostock, Wismar 1757.
- Jahnke, Carsten: Die Anomalie des Normalen. Das »dat se bliuen ewich tosamende vngedelt« und die Ripener Wahlhandfeste von 1460, in: Oliver Auge/Burkhard Büsing (Hrsg.), *Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Partizipation in Schleswig-Holstein, im Reich und in Nordeuropa. Ergebnisse einer internationalen Tagung der Abteilung für Regionalgeschichte der CAU zu Kiel vom 5. bis 7. März 2010*, Ostfildern 2012, S. 39–72.
- Jarrett, Mark: *The Congress of Vienna and its Legacy. War and Great Power Diplomacy after Napoleon*, London, New York, Oxford, New Delhi, Sydney 2021.
- Jeismann, Karl-Ernst: Wilhelm von Humboldt als Chef der Sektion für Kultus und Unterricht in Berlin und seine Bedeutung für die Bildungsreformen in Deutschland, in: Wolfgang Ribbe/Jürgen Schmädke (Hrsg.), *Berlin im Europa der Neuzeit. Ein Tagungsbericht*, Berlin, New York 1990, S. 99–111.
- Jellinek, Georg: *Allgemeine Staatslehre. Unter Verwendung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt*, 3. Aufl., Heidelberg 1921.
- o.A.: *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung vom Jahre 1814, Eilfter Jahrgang, Vierter Band*, Jena, Leipzig 1814.
- o.A.: *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung, 11. Jahrgang, Band 3*, 1814.
- Jordan, Sylvester: *Versuche über allgemeines Staatsrecht. In systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik vorgetragen*, Marburg 1828.
- ders.: *Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung. Die Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, die geschichtliche und allgemeine Einleitung in das deutsche Staatsrecht und das deutsche Bundesrecht enthaltend*, Kassel 1831.
- ders.: *Ueber die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der churhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen war*, *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 5 (1832, 1), S. 193–220.
- ders.: *Art. Gastrecht (Fremdenrecht)*, in: Carl von Rotteck/Carl Theodor Welcker (Hrsg.), *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Sechster Band. in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands*, Altona 1838, S. 291–317.

- Jörn, Nils*: Art. Mevius, David (1609–1670), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1488–1491.
- Jürgens, Arnulf*: Emmerich von Dalberg zwischen Deutschland und Frankreich. Seine politische Gestalt und Wirksamkeit 1803–1810, Stuttgart 1976.
- Justi, Johann Heinrich Gottlob von*: Staatswirthschaft, Erster Theil, 2. Aufl., Leipzig 1758.
- ders.*: Staatswirthschaft, Zweyter Theil, 2. Aufl., Leipzig 1758.
- ders.*: Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten [...], Erster Band, Königsberg, Leipzig 1760.
- ders.*: Die Natur und das Wesen der Staaten. Als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policy, und aller Regierungswissenschaften desgleichen als die Quelle aller Gesetze abgehandelt, Berlin, Stettin, Leipzig 1760.
- o.A.*: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 4. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden, Oldenburg, Berlin 1943.
- o.A.*: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 5. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden, Oldenburg, Berlin 1945.
- o.A.*: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 6. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden, Oldenburg, Hamburg.
- o.A.*: Justus Möser's Sämtliche Werke, Band 9. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden, Oldenburg, Hamburg 1958.
- Kaiser, Michael*: Erweiterte Spielräume. Möglichkeiten landständischer Politik in Kleve und Mark im frühen 17. Jahrhundert, in: Manfred Groten/Clemens von Looz-Corswarem/Wilfried Reininghaus (Hrsg.), Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen, Düsseldorf 2011, S. 83–110.
- Kaiser, Reinhold/Scholz, Sebastian*: Quellen zur Geschichte der Franken und Merowinger. Vom 3. Jahrhundert bis 751, Stuttgart 2012.
- Kamptz, Karl Albert von*: Aphorismen über die deutsche National-Einheit als Zweck des rheinischen Bundes, Der Rheinische Bund 5 (1808), S. 371–382.
- Kannowski, Bernd*: Art. Beisasse, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I. Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 510.
- Kant, Immanuel*: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg 1797.
- Karbach, Maximilian*: Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, Trier 2023.
- Karstens, Simon*: Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817), Wien, Köln, Weimar 2011.
- Kaschuba, Wolfgang*: Die Überwindung der Distanz. Zeit und Raum in der europäischen Moderne, Frankfurt am Main 2004.
- Kaufmann, Dörte*: Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840). Ein Heidelberger Professor zwischen Wissenschaft und Politik, Stuttgart 2014.

- o.A.: Käyser- und Königl. das Erb-Hertzogthum Schlesien concernirend Privilegie, Statuta und Sanctiones Pragmaticae, Band 1, Breslau 1713.
- Keerl, Johann Heinrich: Einige Bemerkungen über zweckmäßige Behandlung der Unmündigkeit und Vormundschaften, Ansbach 1792.
- Kellenbenz, Hermann: Art. Eggers, Christian Ulrich Detlev von, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Band 4, Berlin 1959, S. 334–335.
- Kelsen, Hans: Principles of International Law, New York 1952.
- Kersting, Wolfgang: Der Kontraktualismus im deutschen Naturrecht, in: Otto Dann/Diethelm Klippel (Hrsg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, Hamburg 1995, S. 90–110.
- Kill, Susanne: Das Bürgertum in Münster 1770–1870. Bürgerliche Selbstbestimmung im Spannungsfeld von Kirche und Staat, München 2001.
- Kipper, Eberhard: Johann Paul Anselm von Feuerbach. Sein Leben als Denker, Gesetzgeber und Richter, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1989.
- Klein, Ernst Ferdinand: Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, Halle 1797.
- Kleinheyer, Gerd: Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion, Karlsruhe 1968.
- ders.: Art. Johann Jacob Moser (1701–1785), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 326–331.
- ders.: Art. Johann Stephan Pütter (1725–1807), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 358–362.
- ders.: Art. Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1629), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 396–399.
- ders.: Art. Wiguläus Xaverius Aloysius von Kreittmayr (1705–1790), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 256–260.
- Kletke, G. M.: Das Norddeutsche Bundes-Indigenat in seinen rechtlichen Konsequenzen. Nach den amtlichen Materialien, den Berichten der Reichstags-Kommissionen und den Reichstags-Verhandlungen, Berlin 1871.
- Klippel, Diethelm: Naturrecht als politische Theorie. Zur politischen Bedeutung des deutschen Naturrechts im 18. und 19. Jahrhundert, in: Hans Erich Bödecker/Ulrich Herrmann (Hrsg.), Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, Hamburg 1987, S. 267–293.

- ders.: Das Deutsche Privatrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Hans-Peter Haferkamp/Tilman Repgen (Hrsg.), *Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit*. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, Köln, Weimar, Wien 2007, S. 63–74.
- Klopp, Onno: *Geschichte Ostfrieslands*, Band 2. Von 1570 – 1751, Hannover 1856.
- Klüber, Johann Ludwig: *Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechtes*, Erlangen 1803.
- ders.: *Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1817.
- ders.: *Europäisches Völkerrecht*, Erster Band, Stuttgart 1821.
- ders.: *Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1822.
- Klüver, Hans Heinrich: *Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter*. Erster Theil, 2. Aufl., Hamburg 1737.
- Knesebeck, Ludolf Gottschalk von dem: *Das Leben des Obersten Christian Ludwig August Reichsfreiherrn von und zu Massenbach*, Leipzig 1924.
- Kobuch, Agatha: *Zensur und Aufklärung in Kursachsen. Ideologische Strömungen und politische Meinungen zur Zeit der sächsisch-polnischen Union (1697–1763)*, Weimar 1988.
- Kochenov, Dimitry: Case C-135/08, Janko Rottmann v. Freistaat Bayern, Judgement of the Court (Grand Chamber) of 2 March 2010, not yet reported, *Common Market Law Review* 47 (2010), S. 1831–1846.
- Köchy, Christian Heinrich Gottlieb: *Theoretisch-practischer Commentar über die Pandecten*, Leipzig 1796.
- Koehler, B.: Art. Fremde, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I. Band. Aachen – Haussuchung, Berlin 1971, Sp. 1266–1270.
- König, Joseph: *Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands. Bis zum Aussterben seines Fürstenhauses*, Göttingen 1955.
- o.A.: *Königlich-Baierisches Regierungsblatt* 1808, München.
- Koselleck, Reinhart: *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, München, Stuttgart 1989 (unveränderter Nachdruck der 2. berichtigten Auflage von 1975).
- ders.: Raum und Geschichte, in: Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Zeitschichten. Studien zur Historik*, 6. Aufl., Frankfurt am Main 2021, S. 78–96.
- Kotalakidis, Nikolaos: *Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft. Die Person und das Gemeinwesen*, Baden-Baden 2000.
- Nothing, Martin: *Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz. Als Folge zum Landbuch von Schwyz* 1853.
- Kotulla, Michael: *Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918*, 1. Band Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Berlin, Heidelberg 2006.

- ders.: Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Berlin, Heidelberg 2007.
- ders.: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934), Berlin, Heidelberg 2008.
- Kraehe, Enno Edward: Metternich's German Policy, Volume II. The Congress of Vienna, Princeton 1983.
- Kramer, Ferdinand: Vom Rechtsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln. Staatsbildung durch Verfassungsgebung in Bayern, in: Dieter Gosewinkel/Oliver Lepsius/Peter Oestmann (Hrsg.), Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln, Berlin 2021, S. 9–38 (Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte auf der Zeche Zollverein (Essen) vom 17. – 19. Februar 2020).
- Kraus, Hans-Christof: Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760–1831). Jurisprudenz, Universitätspolitik und Publizistik im Spannungsfeld von Revolution und Restauration, Frankfurt am Main 1999.
- Krause, Ferdinand: Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Eine rechtshistorische Analyse, Frankfurt am Main 2008.
- Krause, Peter: Das gemeine Recht und seine Kodifikation durch das Allgemeine Landrecht, in: Jörg Wolff (Hrsg.), Das Preußische Allgemeine Landrecht. Politische, rechtliche und soziale Wechsel- und Fortwirkungen, Heidelberg 1995, S. 69–95.
- Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius: Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Erster Theil, München 1758.
- ders.: Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem [...], Fünft- und letzter Theil, München 1768.
- ders.: Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayrischen Staatsrechtes. Erster Theil. Von dem allgemeinen Staatsrechte, München 1770.
- ders.: Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Judiciarii. Worinn derselbe sowohl mit dem gemeinen, als ehemalig-statutarischen Gerichts-Ordnungen und Rechten genau collationirt [...], München 1778.
- Kreuter-Kirchhof, Charlotte: Personales Eigentum im Wandel, Tübingen 2017.
- Kreutzmann, Marko: Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins. Eine bürokratische Funktionselite zwischen einzelstaatlichen Interessen und zwischenstaatlicher Integration (1834–1871), Göttingen 2012.
- Kroeschell, Karl: Zielsetzung und Arbeitsweise der Wissenschaft vom gemeinen deutschen Privatrecht, in: Helmut Coing/Walter Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert I, S. 249–276.
- Kroeschell, Karl/Cordes, Albrecht: Art. Bürger, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I. Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 738–747.
- Krug, Leopold: Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate. Von den ältesten Zeiten bis zu dem Ausbruch des Kriegs im Jahre 1806, Berlin 1808.

- Krüger, Friedhelm: Christian Daniel Erhard und sein Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für das Königreich Sachsen, Bonn 1963.
- Krüger, Kersten: Die Landständische Verfassung, München 2003.
- Krüll, Franz Xaver: Teutsches Privatrecht, 2. Aufl., Landshut 1821.
- Krünitz, Johann Georg: Art. Incolat, in: Johann Georg Krünitz (Hrsg.), Oeconomische Encyclopädie, 29. Theil. Oder allgemeines System der Staats-Stadt-Haus- u. Landwirthschaft, Berlin 1783, S. 499–521.
- ders.: Art. Indigenat, in: Johann Georg Krünitz (Hrsg.), Oeconomische Encyclopädie, 29. Theil. Oder allgemeines System der Staats-Stadt-Haus- u. Landwirthschaft, Berlin 1783, S. 677.
- ders.: Art. Bürger, in: Johann Georg Krünitz (Hrsg.), Oeconomische Encyclopädie, 7. Teil. Oder allgemeines System der Staats-Stadt-Haus- und Landwirthschaft, 2. Aufl., Brünn 1787, S. 377–401.
- Kühne, Jörg-Detlef: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Neuwied 1998.
- Küntzel, Astrid: Fremde in Köln. Integration und Ausgrenzung zwischen 1750 und 1814, Köln, Weimar, Wien 2008.
- Kurz, Heinrich Karl: Das Churfürstlich Mainz'sche Land-Recht vom Jahre 1755, Aschaffenburg 1866.
- Lacour-Gayet, Robert: Calonne. Financier, Réformateur, Contre-Révolutionnaire 1734–1802, Paris 1963.
- Laird Clowes, William: The Royal Navy, Volume 6. A History from the Earliest Times to the Present, London 1899.
- Lamberti, Francesca: Bürger (cives) und Nichtbürger (peregrini), in: Ulrike Babusiaux/Christian Baldus/Wolfgang Ernst/Franz-Stefan Meissel/Johannes Platschek/Thomas Rübner (Hrsg.), Handbuch des Römischen Privatrechts, Band I, Tübingen 2023, S. 687–717.
- Lamprecht, Oliver: Das Streben nach Demokratie, Volkssouveränität und Menschenrechten in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts. Zum Staats- und Verfassungsverständnis der deutschen Jakobiner, Berlin 2001.
- Landsberg, Ernst: Art. Riccius, Christian Gottlieb, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 28, Leipzig 1889, S. 409–410.
- ders.: Art. Selchow, Johann Heinrich Christian von, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 33, Leipzig 1891, S. 670.
- ders.: Art. Walch, Karl Friedrich, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 40, Leipzig 1896, S. 656.
- o.A.: Landtags-Acten vom Jahre 1833, Erste Abtheilung, Zweiter Band, Dresden.
- o.A.: Landtagszeitung. Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846, Karlsruhe 1846.

- Lang, Markus*: Grundkonzeption und Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. Eine Untersuchung auf rechtsvergleichender Grundlage unter Einbeziehung Frankreichs und der USA mit rechtspolitischen sowie völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Folgerungen für eine Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, Frankfurt am Main 1990.
- Lang, Thomas*: Die Staats- und Verfassungslehre Carl Salomo Zachariaes, Frankfurt am Main 1996.
- Lange, Heinrich Arnold*: Anmerkungen und Berichtigungen zu weyl. Herrn Joh. Jodoci Beck rechtlichen Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn, Bayreuth 1781.
- Lassaulx, Franz*: CivilGesetzbuch der Französischen Republik, Erster Theil. Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet, Koblenz 1803.
- Lau, Karl Friedrich/Treug, Johannes*: De jure indigenatus, 1686.
- Laubmann, Georg/Doeberl, Michael*: Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799–1817). Nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern von M. Doeberl, München 1908.
- Le Trosne, Guillaume-François*: De l'administration provinciale, et de la réforme de l'impôt, Tome I, Basel 1788.
- Ledderhose, Conrad Wilhelm*: Kleine Schriften, Erster Band, Marburg 1787.
- Lefebvre-Teillard, Anne*: Introduction historique au droit des personnes et la famille, Paris 1996.
- Légier, Gérard*: Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome 1. Attribution à la naissance et acquisition de la nationalité française, Aix-en-Provence 2014.
- Leist, Justus Christoph*: Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1803.
- Lengnich, Gottfried*: Geschichte der Preußischen Lande, Königlich-Polnischen Antheils unter der Regierung Johannis Casimiri, Danzig 1734.
- Lenoël, Pierre*: Art. Treilhard, in: Patrick Arabeyre/Jean-Louis Halpérin/Jacques Krynen (Hrsg.), Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), 2. Aufl., Paris 2015, S. 977–978.
- Lentz, Thierry*: La France et l'Europe de Napoleon. 1804 – 1814, Paris 2007.
- Lerchenfeld, Gustav von*: Geschichte Bayerns unter Maximilian Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde, Berlin 1854.
- Lesaffer, Randall*: Sources in the Modern Tradition. The Nature of Europe's Classical Law of Nations, in: Samantha Besson/Jean D'Aspremont (Hrsg.), The Oxford Handbook on the Sources of International Law, Oxford 2017, S. 99–117.
- Lieberich, Heinz*: Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter, München 1964.
- Liehnies, Gotthard*: Von der Besetzung und Verwaltung der Staatsämter und deren Aufrechterhaltung, in: Gotthard Liehnies (Hrsg.), Staatistische und politische Aufsätze nebst einem Anhang zum Besten der Staaten und der Menschheit, Prag 1787, S. 19–41.

- Liekefett, Samuel Gottfried*: Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland [...], Zweyter Theil, Leipzig 1789.
- ders.*: Praktischer Commentar über die Pandekten, Zweyter Theil, Leipzig 1796.
- Linden, Joseph*: Das Abfahrtgeld. Mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeits-Verträge, Wien 1827.
- Lindner, Dolf*: Der Mann ohne Vorurteil. Joseph von Sonnenfels 1733–1817, Wien 1983.
- Lingelbach, Gerhard*: Der „Codex Augusteus“. Zu Entstehung, Inhalt und Wirkungsgeschichte einer (fast) vergessenen Rechtssammlung, in: Heiner Lück/Bernd Schildt (Hrsg.), Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 249–274.
- ders.*: Art. Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1775–1833), in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I. Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1564–1567.
- Link, Christoph*: Johann Stephan Pütter, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Staatsdenker in der frühen Neuzeit, 3. Aufl., München 1995, S. 310–331.
- Litten, Mirjam*: Bürgerrecht und Bekenntnis. Städtische Optionen zwischen Konfessionalisierung und Säkularisierung in Münster, Hildesheim und Hamburg, Hildesheim, Zürich, New York 2003.
- Löhneiss, Georg Engelhard*: Aulico Politica, Remlingen 1625.
- Lorenz, Gottfried*: Quellen zur Vorgeschichte und zu den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges, Darmstadt 1991.
- Lotzenburger, Markus*: Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, Düsseldorf 2015.
- Ludewig, Johann Peter von*: Besondere Anmerckung: vom Recht gegen die Fremde, der Römer; der Frantzosen, in albinagio; der Teutschen in dem Wildfang, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaftten, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 2 (1742), S. 135–141.
- ders.*: Besonderer Unterricht, vom Wildfangs-Recht, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaftten, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 2 (1742), S. 141–147.
- ders.*: Alte aber erneuerte Wahrheit: daß die Hertzoge des Teutschen Reiches, so wie ietzo, als auch gleich anfangs, alle Landeshoheit gehabt und selbige, über Grafen; Herren; Ritterschaft und Städte, ohne Ausnahme, gebraucht und ausgeübet haben, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaftten, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 1 (1743), S. 1005–1011.
- ders.*: Irrthum der Teutschen Rechtsgelehrten, in Entscheidung des iuris albinagii in Franckreich, Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaftten, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen 2 (1744), S. 425–433.
- Luig, Klaus*: Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, Ius Commune 1 (1967), S. 195–222.
- ders.*: Institutionenlehrbücher des nationalen Rechts im 17. und 18. Jahrhundert, Ius Commune 3 (1970), S. 64–97.

- Lünig, Johann Christian*: Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatio I. [Band 6], Leipzig 1711.
- ders.*: Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatio II. [Band 8], Leipzig 1712.
- ders.*: Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...], Band 1, Leipzig 1724.
- ders.*: Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahnen, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 1, Frankfurt am Main, Leipzig 1730.
- ders.*: Collectatio Nova, Worinn der Mittelbahnen, oder Landsäßigen Ritterschafft [...] Sonderbare Praerogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freyheiten, enthalten sind [...], Band 2, Frankfurt am Main, Leipzig 1730.
- Mager, Wolfgang*: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongress 1814/15, *Historische Zeitschrift* 217 (1973), S. 296–346.
- Magnus, Arthur Gustav*: Inhalt und staatsrechtliche Schranken des Reichsindigenats nach Art. 3 der Reichsverfassung, Greifswald 1904.
- Majer, Johann Christian*: Teutsche Staatskonstitution, Zweyter Band, Hamburg 1800.
- Makarov, Alexander Nikolaevič*: Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, Stuttgart 1947.
- Mattek, Janusz*: Die Stände des Königlichen Preußen und die Republik Polen in den Jahren 1526 bis 1660, in: Peter Baumgart (Hrsg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung*, Berlin, New York 1983, S. 108–128.
- Mallinckrodt, Arnold*: Was thun bey Deutschlands und Europens Wiedergeburt?, Band 1. Oder: Resultate des Bessern in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, Dortmund 1814.
- Malling, Ove*: Große und gute Handlungen einiger Dänen, Norweger und Holsteiner. Zweyter Theil, Kopenhagen, Leipzig 1779.
- o.A.: Mannheimer Abendzeitung Nr. 142 vom 28. Mai 1845, Mannheim.
- o.A.: Mannheimer Abendzeitung Nr. 143 vom 29. Mai 1845, Mannheim.
- Marshall, Thomas Humphrey*: Citizenship and Social Class, in: Thomas Humphrey Marshall (Hrsg.), *Class, Citizenship, and Social Development. Essays by T.H. Marshall*, Chicago, London 1977, S. 71–134.
- Martens, Georg Friedrich von*: Recueil des Principaux Traités [...], Tome I. 1761 – 1778 inclusiv, Göttingen 1791.
- ders.*: Recueil des Principaux Traités [...], Tome II. 1779 – 1786 inclusiv, Göttingen 1791.
- ders.*: Essai concernant les Armateurs les Prises et sur tout les Reprises. D'après les loix, les traités, et les usages des Puissances maritimes de l'Europe, Göttingen 1795.
- ders.*: Recueil des Principaux Traités [...], Tome IV. 1761 – 1790 suppléments, Göttingen 1795.
- ders.*: Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht. Auf Verträge und Herkommen gegründet, Göttingen 1796.

- Martens, Georg Friedrich von/Murhard, Friedrich*: Supplément au Recueil des principaux Traités [...], Tome XIV. 1826 – 1832, Göttingen 1836.
- Martin, Ernst*: Karl Ernst Schmid, 1774 – 1852, in: Johannes Schmid (Hrsg.), Des Bürgermeisters zu Hirschberg Johannes Schmid Nachkommen. Von der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Weimar 1897, S. 94–107.
- Martini, Karl Anton von*: Allgemeines Recht der Staaten. Zum Gebrauch der öffentlichen Vorlesungen in den k. k. Staaten. Ganz neue von dem Verfaßer selbst veranstaltete Uebersetzung, Wien 1799.
- Maurer, Esteban*: Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 2 1802 bis 1807, München 2008.
- ders.*: Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, München 2015.
- ders.*: Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, München 2021.
- Maurenbrecher, Romeo*: Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts, Bonn 1834.
- ders.*: Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Frankfurt am Main 1837.
- Mavidal, M. J./Laurent, M. E.*: Archives Parlementaires de 1787 à 1860, Première série (1789 à 1800), Tome XV, Paris 1883.
- dies.*: Archives Parlementaires de 1787 à 1860, Première série (1789 à 1800), Tome XVII, Paris 1884.
- dies.*: Archives Parlementaires de 1787 à 1860, Première série (1789 à 1800), Tome XXIV, Paris 1886.
- Merker, Arnold*: Die Steuerreform im Herzogtum Nassau von 1806 bis 1814, Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 37 (1907), S. 72–142.
- Mertens, Bernd*: Gönner, Feuerbach, Savigny. Über Deutungshoheit und Legendenbildung in der Rechtsgeschichte, Tübingen 2018.
- ders.*: Rechtsgeschichte Bayerns. 13 Jahrhunderte bayerischer Rechtsentwicklung im Spiegel der wichtigsten Rechtsquellen, München 2024.
- Mertens, Dieter*: Württemberg, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hrsg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Zweiter Band. Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 1–246.
- Mettele, Gisela*: Bürgertum in Köln 1775–1870. Gemeinsinn und freie Association, München 1998.
- Metz, Axel*: Der Stände oberster Herr. Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I., Stuttgart 2009.
- Mittermaier, Carl Joseph Anton*: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Mit Einschluß des Handels- Wechsel- und Seerechts, Landshut 1824.
- Möckl, Karl*: Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, München 1979.
- Mohl, Robert*: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil. Das Verfassungsrecht, Tübingen 1829.

ders.: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Zweiter Band, Erlangen 1856.

Mohnhaupt, Heinz: Von der Ordnung der Rechte zur Ordnung des Rechts. Zu Theorie und Praxis der Rechtsquellen bei Johann Stephan Pütter, in: Hans-Peter Haferkamp/Tilman Reppen (Hrsg.), *Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit*. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, Köln, Weimar, Wien 2007, S. 109–129.

ders.: Art. Moser, Johann Jacob (1701–1785), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1650–1652.

Möller, Frank: *Bürgerliche Herrschaft in Augsburg 1790–1880*, München 1998.

Mommsen, Theodor: *Die Grundrechte des deutschen Volkes. Mit Belehrungen und Erläuterungen*, Leipzig 1849.

Mooi, Remko J.: „Without regard to foreignness“. The Reciprocal equal Treatment of Foreign Creditors in the Early Modern German Territories, in: Dave de Ruysscher/Albrecht Cordes/Serge Dauchy/Stefania Gialdroni/Heikki Pihlajamäki (Hrsg.), *Commerce, Citizenship, and Identity in Legal History*, Leiden, Boston 2022, S. 26–49.

Moser, Johann Jacob: *Teutsches Staats-Recht, Zweyter Theil*, Frankfurt am Main, Leipzig 1738.

ders.: *Lexicon derer jetztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Teutschland. Welche die Rechte öffentlich lehren, oder sich sonst durch Schrifften bekannt gemacht haben*, 2. Aufl., Züllichau 1739.

ders.: *Teutsches Staats-Recht, Achtzehender Theil*, Leipzig, Ebersdorff im Vogtland 1745.

ders.: *Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten. Auch anderer unter denen Europäischen Souverainen und Nationen zu solcher Zeit fürkommender willkührlicher Handlungen*, Frankfurt am Main 1763.

ders.: *Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, derer Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften*, Frankfurt am Main, Leipzig 1769.

ders.: *Von der Reichs-Stättischen Regiments-Verfassung*, Frankfurt am Main, Leipzig 1772.

ders.: *Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. Nach den Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung*, Frankfurt am Main, Leipzig 1773.

ders.: *Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt*, Frankfurt am Main, Leipzig 1773.

ders.: *Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens*, Frankfurt am Main, Leipzig 1773.

ders.: *Von der Landes-Hoheit in Justiz-Sachen. Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung*, Frankfurt am Main, Leipzig 1773.

- ders.*: Von der Landeshoheit in Steuer-Sachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben. Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung, Frankfurt am Main, Leipzig 1773.
- ders.*: Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung, Frankfurt am Main 1774.
- ders.*: Von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutschen Geistlichen Würden, 1783.
- Mostert, Rolf-Achim*: Der jülich-klevische Regiments- und Erbfolgestreit – ein „Vorspiel zum Dreißigjährigen Krieg“?, in: Stefan Ehrenpreis (Hrsg.), *Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, Neustadt an der Aisch 2002, S. 26–64.
- Müller, Alexander*: Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse. Eine vergleichende Darstellung der darüber in den Staaten des deutschen Bundes besonders in Oestreich, Preußen und Sachsen bestehenden Verträge, Gesetze und Verordnungen, zugleich mit literarischen Nachweisungen und Bemerkungen für die Gesetzgebungs-Politik, Leipzig 1841.
- Müller, Gerhard*: *Thüringische Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach 1806–1813*, Berlin, München, Boston 2015.
- Müller, Jürgen*: *Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866*, Göttingen 2005.
- ders.*: *Der Deutsche Bund 1815–1866*, München 2006.
- Müller, Klaus*: *Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses 1814/1815*, Darmstadt 1986.
- Mulzer, Adam Josef August von*: *Kurze Darstellung der Napoleonischen Civil-Gesetzgebung. In Beziehung auf die Rezeption des Code Napoléon in teutschen Landen*, Gießen, Wetzlar 1809.
- Murhard, Friedrich*: *Was gebieten in einem konstitutionellen Staate Recht und Politik hinsichtlich der Behandlung der Fremden? Eine publizistische Diatribe, mit besonderer Anwendung auf Kurhessen*, Kassel 1831.
- ders.*: *Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurfürstenthums Hessen*, Erste Abtheilung. Dargestellt nach Maßgabe der einzelnen Paragraphen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, Kassel 1834.
- Muther*: *Art. Eisenhart*, Ernst Ludwig August, in: *Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), *Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 5, Leipzig 1877, S. 765–766.
- o.A.*: *Nachtrag zur Sammlung der in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirter Graffschaft Glatz [...] publicirten und ergangenen Ordnungen, Mandaten, Rescripten [...]*, Band 5, Breslau 1759.
- Nadelmann, Kurt H.*: *Bankruptcy Treaties*, *University of Pennsylvania Law Review and American Register* 93 (1944), S. 58–97.
- Näf, Werner*: *Herrschaftsverträge des Spätmittelalters*, Bern 1951.

- o.A.: Napoleons Gesetzbuch / Code Napoléon. Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen / Édition seule officielle pour le Royaume de Westphalie, Straßburg 1808.
- Naurath, Martin: Tractatus duo singulares. Ad usum horum temporum accommodati, Gießen 1676.
- Necker, Jacques: De l'administration des finances de la France, Tome III, 1784.
- Nees, Christa-Irene: August Friedrich Wilhelm Crome: Man kann nicht alles seyn, jeder muß seinen Beruf fühlen. Meiner liegt in der großen Welt. Zum Selbstverständnis eines umstrittenen Professors um 1800, Gießen 2010.
- Neff, Stephen C.: Justice among Nations. A History of International Law, Cambridge, London 2014.
- Neier, Christina: Der Kernbestandsschutz der Unionsbürgerschaft, Baden-Baden 2019.
- Neimes, Karl: Alexander Müller (1784 – 1844). Kirchenrechtliche Positionen eines „protestantischen Katholiken“, Berlin 2010.
- o.A.: Neue artistisch-literarische Blätter von und für Franken vom 9. Juli 1808, Würzburg.
- o.A.: Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande, Band 3, Parchim 1839.
- Neugebauer, Wolfgang: Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin, New York 1983, S. 170–207.
- Neuhaus, Helmut: Auf dem Wege von „Unsern gesamten Staaten“ zu „Unserm Reiche“. Zur staatlichen Integration des Königreiches Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Wilhelm Brauneder (Hrsg.), Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente der deutschen Geschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 13.3. – 15.3.1995, Berlin 1998, S. 107–135.
- Nitschke, Wolf: Adolf Heinrich Graf v. Arnim-Boitzenburg (1803–1868). Eine politische Biographie, Berlin 2004.
- Nolte, Jürgen: Burchard Wilhelm Pfeiffer. Gedanken zur Reform des Zivilrechts, Göttingen, Zürich, Frankfurt am Main 1969.
- o.A.: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...], Band 1, Berlin [1756].
- o.A.: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...], Band 2.
- o.A.: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...], Band 7, Berlin 1786.
- o.A.: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...], Band 7, Berlin 1786.
- o.A.: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...], Band 9, Berlin 1796.

- o.A.: Oeffentliche Dankadresse an die Herren von Itzstein und Hecker. begleitet von einem geheimen Manifest russischer Preußen gegen das deutsche Volk, Coblenz 1845.
- Oeschey, Rudolf*: Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Ein Beitrag zur Lehre vom monarchischen Prinzip, München 1914.
- Oestmann, Peter*: Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit, Max Planck Institute for European Legal History research paper series 2014.
- Oestreich, Gerhard*: Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, 2. Aufl., Berlin 1978.
- ders.*: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die „Regierungsformen“ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: Brigitta Oestreich (Hrsg.), Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980, S. 229–252.
- Oeter, Stefan*: Die föderale Gestalt der Europäischen Union – Vergleichende Überlegungen im Blick auf das Kaiserreich und die Donaumonarchie, in: Gerd Ambrosius/Christian Henrich-Franke/Cornelius Neutsch (Hrsg.), Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Band 2. Kaiserreich – Donaumonarchie – Europäische Union, Baden-Baden 2015, S. 299–325.
- Oppenoorth, Ernst*: Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin, New York 1983, S. 243–262.
- Oppenheimer, Wolfgang*: Necker. Finanzminister am Vorabend der Französischen Revolution, Stuttgart 1988.
- Orth, Johann Philipp*: Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die Im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln [...] Der so genannten Erneuernten Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn [Band 1], 1731.
- ders.*: Nöthig- und nützlich-erachteter Anmerkungen über die so genannte Erneuerte Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn Erste Fortsetzung [Band 2], 1742.
- ders.*: Nötig und nützlich erachteter Anmerkungen über die sogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Main dritte Fortsetzung [Band 4], 1751.
- ders.*: Ausländische gläubiger werden, so wol bei schliesuung der akkorden, als im zusammenlaufe der gläubiger, gleich den einheimischen, ordentlicher weise zugelassen, ausser im falle des wiedervergeltungsrechtes., in: Johann Philipp Orth (Hrsg.), Samlung merkwürdiger Rechtshändel [...], Erster Theil, Frankfurt am Main 1763, S. 221–228.
- Otto, Jochen*: Art. Mevius, David (1609–1660), in: Michael Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 425–426.
- Pahl, Johann Gottfried*: Ueber das Einheitsprincip in dem Systeme des Rheinischen Bundes, Nördlingen 1808.

- Pahlmann, Bernhard*: Art. Friedrich Julius Stahl (1802–1861), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 411–414.
- Pahlow, Louis*: Art. Staatsbürgerschaft, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Band 12. Silber – Subsidien, Stuttgart, Weimar 2010, Sp. 577–581.
- Paulus, Christoph G.*: Ein Kaleidoskop aus der Geschichte des Insolvenzrechts, *Juristenzeitung* 64 (2009), S. 1148–1155.
- Peters, Anne/Peter, Simone*: International Organisations: Between Technocracy and Democracy, in: Bardo Fassbender/Anne Peters (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2014, S. 170–197.
- Peters, Verena*: Der „germanische“ Code civil. Zur Wahrnehmung des Code civil in den Diskussionen der deutschen Öffentlichkeit, Tübingen 2018.
- Pfeffer, Rupert*: Die Verfassungen der Rheinbundstaaten als Zeugnisse des politischen Denkens in den Anfängen des deutschen Konstitutionalismus, 1960.
- Pfeiffer, Burkhard Wilhelm*: Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung für Teutsche Staaten, Göttingen 1815.
- Pfeiffer, Burkhard Wilhelm/Pfeiffer, Franz Georg*: Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Deutschlands gemeinen Rechte, Erster Band. Ein Handbuch für teutsche Geschäftsmänner, Göttingen 1808.
- Pfeil, Werner*: Historische Vorbilder und Entwicklung des Rechtsbegriffs der „Vier Grundfreiheiten“ im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Frankfurt am Main 1998.
- Pfütze, Ulrike*: Die Verfassungsmäßigkeit von Landeskinderklauseln. Eine Untersuchung zu Art. 33 Abs. 1 GG unter besonderer Berücksichtigung der verfassungshistorischen Entwicklung und veranschaulicht an Anwendungsbeispielen, Frankfurt am Main 1998.
- Phillips, Georg*: Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts, Band 1. Mit Einschluß des Lehnrechts, 2. Aufl., Berlin 1838.
- Pitz, Ernst*: Untertanenverband, Bürgerrecht und Staatsbürgerschaft in Mittelalter und Neuzeit, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), S. 263–282.
- Plessen, Leopold Engelke Hartwig von*: Grundzüge zu einem künftigen teutschen Gesamtwesen und einer National-Einheit. Von einem teutschen Congreß-Bevollmächtigten, Wien 1815.
- Plessner, Markus Alexander*: Jean Etienne Marie Portalis und der Code civil, Berlin 1997.
- Plohmman, Michael*: Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743 – 1797). Naturrecht und positives Privatrecht am Ende des 18. Jahrhunderts, Berlin 1992.
- Pocock, John Greville Agard*: Der Begriff einer »Sprache« und das métier d'historien: Einige Überlegungen zur Praxis, in: Martin Mulso/Andreas Mahler (Hrsg.), *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, 2. Aufl., Berlin 2020, S. 127–152.
- ders.*: Sprache und ihre Implikationen: Die Wende in der Erforschung des politischen Denkens, in: Martin Mulso/Andreas Mahler (Hrsg.), *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, 2. Aufl., Berlin 2020, S. 88–126.
- Poirier, Jean Pierre*: Turgot. Laissez-faire et progrès social, Paris 1999.

- Pölit, Karl Heinrich Ludwig: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Erster Band, Erste Abtheilung, Leipzig 1832.
- Polley, Rainer: Art. Lünig, Johann Christian (1662–1740), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1096–1097.
- Press, Volker: Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin, New York 1983, S. 280–318.
- o.A.: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817.
- o.A.: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Erster Band, Frankfurt am Main 1817.
- Pufendorf, Samuel von: Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, Frankfurt am Main, Leipzig 1994 [1673] (Herausgegeben und übersetzt von Klaus Luig).
- Pütter, Johann Stephan: Elementa iuris Germanici privati hodierni, Göttingen 1748.
- ders.: Historisch-politisches Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten, Erster Theil. Von Oesterreich, Bayern und Pfalz, Göttingen 1758.
- ders.: Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, 2. Aufl., Göttingen 1768.
- ders.: Selbstbiographie, Erster Band. Zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorstelle zu Göttingen, Göttingen 1798.
- Raphael, Lutz: Zwischen Duldung, Einbürgerung und Privileg. Die Zugehörigkeitsrechte Fremder in der europäischen Rechts- und Sozialgeschichte der Neuzeit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 129 (2012), S. 183–213.
- Rapport, Michael: 'A languishing Branch of the old Tree of Feudalism': The Death, Resurrection and final Burial of the droit d'aubaine in France, French History 14 (2000), S. 13–40.
- ders.: Nationality and Citizenship in Revolutionary France. The Treatment of Foreigners 1789–1799, Oxford 2000.
- Ratzmann, Ernst: Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, Münster 1866.
- o.A.: Rechtsquellen von Basel, Erster Theil. Stadt und Land, Basel 1856.
- o.A.: Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1827, München.
- Rehberg, August Wilhelm: Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, Hannover 1814.
- Reiling, E.: Art. Untertan, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, V. Band. Straftheorie – Zychia, Berlin 1998, Sp. 536–542.
- ders.: Art. Wohnsitz, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, V. Band. Straftheorie – Zychia, Berlin 1998, Sp. 1492–1497.

- Reitemeier, Johann Friedrich*: Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland, Frankfurt a. d. Oder 1800.
- ders.*: Ueber die Redaction eines Deutschen Gesetzbuchs aus den brauchbaren aber unveränderten Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland, Frankfurt a. d. Oder 1800.
- ders.*: Allgemeines Deutsches Gesetzbuch, Band 1. Das Bürgerrecht, Frankfurt a. d. Oder 1801.
- Renaud, Archilles*: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Privatrechts, Erster Band, Pforzheim 1848.
- Renz, Annemarie*: Civitas Romana. Das Römische Bürgerrecht und die Römischen Bürgerrechte von 500 v. Chr. bis 500 n. Chr., Baden-Baden 2023.
- Reppen, Tilman*: Privatrechtliche Altersgrenzen in rechtshistorischer Perspektive, in: Reinhard Bork/Tilman Reppen (Hrsg.), Das Kind im Recht, Berlin 2009, S. 9–30.
- ders.*: Vormundschaft über Minderjährige, in: Mathias Schmoekel/Joachim Rückert/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band IV. Familienrecht §§ 1297 – 1921, Tübingen 2018, S. 1346–1505.
- Reuter, Dirk*: Der Bürgeranteil und seine Bedeutung, in: Lothar Gall (Hrsg.), Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, München 1993, S. 75–92.
- Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Band 2. Enthaltend die Staats-Grund-Gesetze vom 21. July 1495 bis 31. Dez. 1805, Stuttgart, Tübingen 1829.
- ders.*: Das gesammte württembergische Privatrecht, Erster Band, Tübingen 1837.
- o.A.*: Rezension zu: Oekonomisch-technologische Encyclopädie von Krünitz, 28. Theil bis 41. Theil, in: Anhang zu dem drey und funfzigsten bis sechs und achtzigsten Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek, Dritte Abtheilung, 1351 – 1380.
- o.A.*: Rheinischer Merkur vom 31. Oktober 1814.
- Riccus, Christian Gottlieb*: Zuverlässlicher Entwurff von dem Landsäßigen Adel in Teutschland, Nürnberg 1735.
- ders.*: Zuverlässiger Entwurff von Stadt-Gesetzen. Oder Statutis vornehmlich der Land-Städte [...], Frankfurt am Main, Leipzig 1740.
- ders.*: Spicilegium iuris Germanici. Ad illustris domini Io. Rudolphi Engau elementa iuris Germanici civilis, Göttingen 1750.
- Richter, Karl Thomas*: Staats- und Gesellschaftsrecht der Französischen Revolution von 1789 bis 1804, Band 1, Berlin 1865.
- Ridder-Symoens, Hilde de*: Mobilität, in: Walter Rüegg (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500 – 1800), München 1996, S. 335–359.
- Riecke, Christian Heinrich*: Sammlung der württembergischen Gerichts-Gesetze, Erster Theil. Enthaltend die erste Reihe der Gerichts-Gesetze vom Jahr 1298 bis zum Jahr 1608, Stuttgart, Tübingen 1831.

- Riedel, Manfred*: Art. Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 1. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1972, S. 672–725.
- Riesenberg, Peter*: *Citizenship in the Western Tradition. Plato to Rousseau*, Chapel Hill, London 1992.
- Rimscha, Wolfgang von*: *Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg*, Köln, Berlin, Bonn, München 1973.
- Rob, Klaus*: *Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813*, München 1992.
- ders.*: *Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogtums Frankfurt 1806–1813*, München 1995.
- Roberts, Michael*: *Sweden as a Great Power. Government: Society: Foreign Policy*, London 1968.
- Roeck, Bernd*: Art. Ludewig, Johann Peter von, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie*, Band 15, Berlin 1987, S. 293–295.
- Rönne, Ludwig von*: *Staatsrecht der Preußischen Monarchie*, Erster Band, Zweite Abteilung, 2. Aufl., Leipzig 1864.
- Rößig, Karl Gottlob*: *Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts. Zu Vorlesungen und als Einleitung zur Erlernung des reinen deutschen Privatrechts entworfen*, Leipzig 1797.
- Roßkopf, Josef*: *Johann Adam von Itzstein. Ein Beitrag zur Geschichte des badischen Liberalismus*, 1954.
- Rössler, Hellmuth*: *Zwischen Revolution und Reaktion. Ein Lebensbild des Reichsfreiherrn Hans Christoph von Gagern 1766–1852*, Göttingen, Berlin, Frankfurt am Main 1958.
- Roth, Paul von*: *System des Deutschen Privatrechts*, Erster Theil, Tübingen 1880.
- Rothe, Tyge*: Om Indføds-Retten. Thi hvo der vil dømme om den, og hvo der vil nyde Godt af den, in: Andreas Bjørn Rothe (Hrsg.), *Tyge Røthes adspredte Skrifter*, Andet Bind, Kopenhagen 1799, S. 3–128.
- Rückert, Joachim*: *August Ludwig Reyschers Leben und Rechtstheorie. 1802–1880*, Berlin 1974.
- ders.*: Art. Reyscher, August Ludwig (1802–1880), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Bernd Kannowski/Heiner Lück/Heinrich de Wall/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band IV. Nüchternheit, nüchtern – Richtsteig, 2. Aufl., Berlin 2024, Sp. 1894–1897.
- Rüder*: *Kritische Bemerkungen zum Sächsischen Verfassungsgesetz vom 4. September 1831*, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten 1 (1832), S. 147–192.
- Rudhart, Ignatz von*: *Das Recht des deutschen Bundes. Ein Lehrbuch zu dem Gebrauche bei Vorlesungen an deutschen Universitäten*, Stuttgart, Tübingen 1822.

- Rühl, Georg*: Das gemeine (gemeingeltende) teutsche Privatrecht. Mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthum Hessen und mit Erläuterungen derselben, Darmstadt 1824.
- Rumschöttel, Hermann*: Die Entstehung der bayerischen Konstitution, in: Alois Schmid (Hrsg.), Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung – Zielsetzung – Europäisches Umfeld, München 2008, S. 211–227.
- Runde, Justus Friedrich*: Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, Göttingen 1791.
- Rürup, Reinhard*: Johann Jacob Moser. Pietismus und Reform, Wiesbaden 1965.
- Sachs, Michael*: Die Merkmale verfassungsgesetzlicher Unterscheidungsverbote in Deutschland vom Ende des Alten Reiches bis zum Grundgesetz, Der Staat 23 (1984), S. 549–576.
- Sahlins, Peter*: Unnaturally French. Foreign Citizens in the old Regime and After, Ithaca, London 2004.
- o.A.: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporierten Graffschaft Glatz [...] ergangenen und publicirten Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte [...], Band 14, Breslau 1785.
- o.A.: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporierten Graffschaft Glatz [...] ergangenen und publicirten ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte [...], Band 16, Breslau 1785.
- o.A.: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporierten Graffschaft Glatz [...] ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte [...], Band 12, Breslau 1784.
- o.A.: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporierten Grafschaft Glatz [...] publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten..., Band 4 Januar 1751 bis Ende 1753, Breslau.
- o.A.: Sammlung der Bürgerlichen und Policy-Geseze und Ordnungen, Lobl. Stadt und Landschaft Zürich, Erster Band, Zürich 1757.
- o.A.: Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten Oktober 1810, Berlin 1822.
- o.A.: Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, Erster Theil, Würzburg 1776.
- o.A.: Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, Zweyter Theil, 1776.
- o.A.: Sammlung Fürstlich-Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben [...], Band 3, Kassel 1777.
- o.A.: Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche im Herzogthum Anhalt Deßau ergangen sind, Band 2, Dessau 1819.
- o.A.: Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Fürstenthum Anhalt-Dessau ergangen [Band 1], Dessau 1784.
- Savigny, Friedrich Carl von*: System des heutigen römischen Rechts, Band 2, Berlin 1840.

- Schäfer, Frank Ludwig*: Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht, Frankfurt am Main 2008.
- Schaffner, Luitpold*: Art. Gönner, Nikolaus Thaddäus Ritter v., in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Band 6, Berlin 1964, S. 518–519.
- Schambach, Karin*: Stadtbürgertum und industrieller Umbruch. Dortmund 1780–1870, München 1996.
- Schaumburg, Johann Gottfried*: Einleitung zum Sächsischen Rechte, 2. Aufl., Dresden, Leipzig 1768.
- Scheel, Heinrich*: Die Mainzer Republik I. Protokolle des Jakobinerklubs, 2. Aufl., Berlin (Ost) 1984.
- Scheidemantel, Heinrich Gottfried*: Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Band 1, Jena 1770.
- ders.*: Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Band 3, Jena 1773.
- ders.*: Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform, Jena 1775.
- ders.*: Repertorium des Deutschen Staats und Lehnrechts, Erster Teil, Leipzig 1782.
- ders.*: Repertorium des Deutschen Staats und Lehnrechts, Zweiter Teil, Leipzig 1783.
- Schelp, Robert*: Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung. Eine Untersuchung zu Inhalt, Anspruch und Geltung des naturrechtlichen Staatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2001.
- Schimke, Maria*: Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, München 1996.
- dies.*: Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, München 2012.
- Schirach, Gottlob Benedikt von*: Ueber das Königliche Dänische Indigenatrecht und einige andre Gegenstände der Staatswissenschaft und Geschichte, Hamburg 1779.
- Schliesky, Utz*: Niels Nicolaus Falck (1784–1850). Die Versöhnung von Politik und Recht, in: Wilhelm Knelangen/Tine Stein (Hrsg.), Kontinuität und Kontroversen. Die Geschichte der Politikwissenschaft an der Universität Kiel, Essen 2013, S. 127–147.
- ders.*: Niels Nicolaus Falck – Der Kampf um Schleswig-Holstein mit den Mitteln des Rechts, in: Andreas von Arnould/Ingo Augsberg/Rudolf Meyer-Pritzl (Hrsg.), 350 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Tübingen 2018, S. 35–62.
- Schlinker, Steffen*: Art. Landeshoheit, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 438–445.
- Schlitter, Hanns*: Geheime Correspondenz Josefs II. mit seinem Minister in den österreichischen Niederlanden Ferdinand Grafen Trauttmansdorff. 1787 – 1789, Wien 1902.

- Schlözer, August Ludwig*: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, Göttingen 1793.
- ders.*: Stats-Anzeigen, 18. Band, Göttingen 1793.
- Schmalz, Theodor*: Handbuch des deutschen Land- und Lehnrechts. Zum Gebrauch academischer Vorlesungen, Königsberg 1796.
- ders.*: Das teutsche Staats-Recht. Ein Handbuch zum Gebrauche academischer Vorlesungen, Berlin 1825.
- Schmauß, Johann Jacob*: Compendium Iuris Publici S. R. I. Zum Gebrauch der academischen Lectionen verfasst, Leipzig 1746.
- Schmid, Karl Ernst*: Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band 1. Mit vergleichenden Blicken auf das römische, gemeine deutsche, sächsische, und vorzüglich das preussische Recht, Hildburghausen 1808.
- ders.*: Deutschlands Wiedergeburt. Ein politischer Versuch, Jena 1814.
- Schmidt, Frank-Steffen*: Praktisches Naturrecht zwischen Thomasius und Wolff: Der Völkerrechtler Adam Friedrich Glafey (1692–1753), Baden-Baden 2007.
- Schmidt, Georg*: Deutsche Freiheit statt Monarchisierung. Die föderale Einheit im Alten Reich, in: Dietmar Willoweit (Hrsg.), Föderalismus in Deutschland. Zu seiner wechselvollen Geschichte vom ostfränkischen Königtum bis zur Bundesrepublik, Wien, Köln, Weimar 2019, S. 163–183.
- Schmidt, Wilhelm Adolf*: Geschichte der Deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812 bis 1815, Stuttgart 1890.
- Schmidt-Recla, Adrian*: Art. Marklösung, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1306–1308.
- Schmidt-Wiegand, Ruth*: Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon, München 1996.
- Schnaubert, Andreas Joseph*: Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslände, Jena 1787.
- Schneider, Hans-Peter*: Der Bürger zwischen Stadt und Staat im 19. Jahrhundert, in: Gerhard Dilcher (Hrsg.), Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat, Berlin 1988, S. 143–178 (Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1987).
- Schneider, Karin/Werner, Eva Maria*: Europa in Wien. Who is who beim Wiener Kongress 1814/15, Wien, Köln, Weimar 2015.
- Schnitzlein, Karl Wilhelm*: Patriotische Gedanken vom Jure Albinagii, durch dessen Aufhebung die Crone Frankreich die Teutschen an sich locken will, um seinem Nothstand in etwas auszuhelfen, Frankfurt am Main, Leipzig 1768.
- Schöler, Claudia*: Deutsche Rechtseinheit. Partikulare und nationale Gesetzgebung (1780 – 1866), Köln, Weimar, Wien 2004.
- Schömb's, Erwin*: Das Staatsrecht Johann Jacob Mosers (1701–1785). Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts, Berlin 1968.

- Schönberger, Christoph*: Unionsbürger. Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht, Tübingen 2005.
- Schorkopf, Frank*: Der Europäische Weg. Geschichte und Gegenwart der Europäischen Union, 3. Aufl., Tübingen 2020.
- Schöttle, Rainer*: Politische Freiheit für die deutsche Nation, Carl Theodor Welckers politische Theorie. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Frühliberalismus, Baden-Baden 1985.
- Schreiner, Klaus*: Art. Ahnenprobe, in: Lexikon des Mittelalters, Band I. Aachen bis Bettelordenskirchen, München, Zürich 1980, Sp. 233.
- Schröder, Jan*: Art. Möser, Justus (1720–1794), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1652–1654.
- ders.*: Art. Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 449–452.
- ders.*: Art. Justus Möser (1720–1794), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 301–306.
- ders.*: Art. Karl Freiherr vom Stein (1757–1831), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 418–426.
- ders.*: Art. Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 126–129.
- ders.*: Art. Karl Ludwig von Grolman (1775–1829), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 183–186.
- ders.*: Art. Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Tübingen 2017, S. 134–141.
- ders.*: Recht als Wissenschaft, Band 1: 1500–1933. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1990), 3. Aufl., München 2020.
- Schröder, Jan/Pielemeier, Ines*: Naturrecht als Lehrfach an den deutschen Universitäten des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Otto Dann/Diethelm Klippel (Hrsg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, Hamburg 1995, S. 255–269.

- Schröder, Rainer*: Die Rechtsstellung der Franzosen in Deutschland, in: Jean Monod/Jean-Marie Valentin/Jürgen Voss (Hrsg.), *Deutsche in Frankreich Franzosen in Deutschland 1715–1789 Allemands en France Français en Allemagne 1715–1789*. Institutionelle Verbindung, soziale Gruppen, Stätte des Austausches, Sigmaringen 1992, S. 247–266 (Contacts institutionnels, groupes sociaux, lieux d'échanges).
- Schroeder, Klaus-Peter*: Johann Ludwig Klüber (1763–1837) – Ein deutsches Gelehrtenleben im Umbruch der Epochen, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hrsg.), *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 17. Geburtstag*, München 1997, S. 1107–1154.
- ders.*: Karl Ernst Schmid (1774 – 1852) – Verwehte Spuren eines Jenaer Rechtsgelehrten, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 118 (2001), S. 273–301.
- ders.*: Anton Friedrich Justus Thibaut – Ein deutsches Gelehrtenleben im Umbruch der Epochen, in: Christian Hattenhauer/Klaus-Peter Schroeder/Christian Baldus (Hrsg.), *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772 – 1840). Bürger und Gelehrter*, Tübingen 2017, S. 1–20.
- Schröter, Johann Christian Konrad*: Die Fremden rechtlich betrachtet. Zu dem 217ten §phen, in: Johann Christian Konrad Schröter (Hrsg.), *Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts*, Erster Band, Halle 1785, S. 258–269.
- ders.*: In wiefern die Eingebornen begünstiget werden. Zu den 215 und 216 §phen, in: Johann Christian Konrad Schröter (Hrsg.), *Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts*, Erster Band, Halle 1785, S. 235–258.
- ders.*: Vorrede, in: Johann Christian Konrad Schröter (Hrsg.), *Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen und Peinlichen Rechts*, Erster Band, Halle 1785, S. VII–VIII.
- Shubert, Werner*: *Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht*, Köln, Wien 1977.
- ders.*: *Gesetzesrevision (1825 – 1848)*, II. Abteilung, Band 1, 1. Halbband, Liechtenstein 1981.
- ders.*: Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Jörn Eckert/Hans Hattenhauer (Hrsg.), *Sprache – Recht – Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5. – 9. Juni 1990 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*, Heidelberg 1991, S. 133–168.
- Shuck, Gerhard*: Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitätserfahrung in den Staatsrechts- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik, Stuttgart 1994.
- Schulze, Winfried*: Das Ständewesen in den Erblanden der Habsburger Monarchie bis 1740: Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus, in: Peter Baumgart (Hrsg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung*, Berlin, New York 1983, S. 263–279.

- ders.: Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit als deutscher und europäischer Konflikt, in: Manfred Groten/Clemens von Looz-Corswarem/Wilfried Reininghaus (Hrsg.), *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, Düsseldorf 2011, S. 1–26.
- Schunck, Friedrich Christoph Karl: *Staatsrecht des Königreichs Baiern*, Erster Band, Erlangen 1824.
- Schurig, Klaus: *Das Vorkaufsrecht im Privatrecht. Geschichte, Dogmatik, ausgewählte Fragen*, Berlin 1975.
- Schwarzkopf, E. H. de: *Exposé du droit public de l'Allemagne*, Genf, Paris 1821.
- Schweitzer, Christian Wilhelm: *Oeffentliches Recht des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach*, Erster Theil, Weimar 1825.
- Scopp, Johann Georg: *Zuverlässiger Entwurf derer Anfangsgründe Derer alten mittlern und neuen deutschen Rechtsgelehrsamkeit*, Augsburg 1762.
- Scotti, Johann Josef: *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind*, Dritte Abtheilung, Düsseldorf 1831.
- Seckendorff, Veit Ludwig von: *Teutscher Fürsten-Stat*, Frankfurt am Main 1660.
- Seelmann, Peter: *Aufhebung und Einschränkungen des Jus albinagii – ein Instrument des Friedens*, in: Heinz Durchhardt/Martin Peters (Hrsg.), *Instrumente des Friedens. Vielfalt und Formen von Friedensverträgen im vormodernen Europa*, Mainz 2008, S. 78–93.
- Seidensticker, Johann Anton Ludwig: *Rezension zu: Napoleons Gesetzbuch. Einzig officielle Ausgabe für das Königreich Westphalen*, Jena'sche Allgemeine Literatur-Zeitung 1810, 17–48.
- Seier, Hellmut: *Sylvester Jordan und die Kurhessische Verfassung von 1831. Festschrift anlässlich der Gedenkfeier für Sylvester Jordan am 31. Oktober 1981 [...]*, Marburg 1981.
- ders.: *Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–1837*, Marburg 1992.
- ders.: *Der Bundestag und die deutsche Einheit 1816–1818. Bemerkungen zum Zeithintergrund des Wartburgfestes*, in: Klaus Malettke (Hrsg.), *175 Jahre Wartburgfest 18. Oktober 1817 – 18. Oktober 1992. Studien zur politischen Bedeutung un- zum Zeithintergrund der Wartburgfeier*, Heidelberg 1992, S. 61–119.
- Seiring, Claudia: *Fremde in der Stadt (1300 – 1800). Die Rechtsstellung Auswärtiger in mittelalterlichen und neuzeitlichen Quellen der deutschsprachigen Schweiz*, Frankfurt am Main 1999.
- Selchow, Johann Heinrich Christian von: *Institutiones iurisprudentiae Germanicae in usum auditorii*, Hannover 1757.
- ders.: *Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts*, Göttingen 1760.
- ders.: *Elementa iuris Germanici privati hodierni. Ex ipsis fontibus deducta*, 2. Aufl., Hannover 1762.
- ders.: *Rezension zu Walch, Das Nöherrecht systematisch entworfen*, in: Johann Heinrich Christian von Selchow (Hrsg.), *Juristische Bibliothek von neuen juristischen Büchern und Abhandlungen*, Band 2, Göttingen 1768, S. 594–604.

- Sellert, Wolfgang: Art. Ludewig, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, III. Band. List – Pronotar, Berlin 1984, Sp. 85–87.
- ders.: Johann Jacob Schmauss – Ein Göttinger Jurist, Juristische Schulung 25 (1985), S. 843–847.
- Seuffert, Johann Michael: Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander in rechtlichen und politischen Verstande, Würzburg 1793.
- ders.: Bruchstücke einer Selbstbiographie des am 9. Mai 1829 verstorbenen kgl. Staatsraths und Appelationsgerichts-Präsidenten Johann Michael von Seuffert (Niedergeschrieben um das Jahr 1812), Mnemosyne 1843, 1 – 2, 9, 13, 17 – 18, 21 – 22, 25 – 26, 29 – 30.
- Severin-Barboutie, Bettina: Verfassung und Verwaltung im Umbruch. Das rheinbündische Deutschland im Vergleich, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 28 (2006), S. 338–363.
- dies.: Französische Herrschaftspolitik und Modernisierung. Verwaltungs- und Verfassungsreformen im Großherzogtum Berg (1806–1813), München 2008.
- Siebenpfeiffer, Philipp Jakob: Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns, Erster Band, Zweibrücken 1831.
- Siemann, Wolfram: Metternich. Strategie und Visionär, München 2016.
- Simon, Thomas: Art. Landesherrschaft, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 7. Konzert – Männlichkeit, Stuttgart, Weimar 2008, Sp. 476–481.
- Skalweit, August: Benekendorfs Oeconomia Forensis, Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 1 (1953), S. 40–55.
- ders.: Art. Bene(c)kendorf(f), in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Band 2, Berlin 1955, S. 42.
- Sobania, Michael: Rechtliche Konstituierungsfaktoren des Bürgertums, in: Lothar Gall (Hrsg.), Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, München 1993, S. 131–150.
- Solimano, Stefano: Art. Jacqueminot, in: Patrick Arabeyre/Jean-Louis Halpérin/Jacques Krynen (Hrsg.), Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), 2. Aufl., Paris 2015, S. 549.
- Sonnenfels, Joseph von: Grundsätze der Polizey, München 2003 [1787] (Herausgegeben von Werner Ogris).
- Sorge, Adolf Friedrich: Die Landeshoheit der Teutschen Stände, in: Adolf Friedrich Sorge (Hrsg.), Kleinigkeiten, Nördlingen 1771, S. 23–34.
- Souriaux, Jean-Louis: Le rôle du Premier Consul dans les travaux préparatoires du Code civil, in: Yves Lequette/Laurent Leveneur (Hrsg.), 1804–2004 Le Code Civil. Un passé, un présent, un avenir, Paris 2004, S. 107–121.
- Spangenberg, Ernst: Commentar über den Code Napoleon, Erster Band, Göttingen 1810.

- Spielmann, Ludwig*: Codex Napoleon. Uebersetzt nach der neuen officiellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter und durch Noten erläutert, Straßburg, Paris 1808.
- Stahl, Friedrich Julius*: Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, Zweiter Band, Zweite Abtheilung, Heidelberg 1837.
- Stamm, Irmgard*: Johann Georg Estor (1699–1773). Erinnerungen an den hessischen Gelehrten und Kanzler der Universität Marburg, Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 116 (2011), S. 107–135.
- Stauber, Reinhard*: Der Wiener Kongress, Wien, Köln, Weimar 2014.
- ders.*: Föderative Staatlichkeit in der Mitte Europas. Zur Entstehung des Deutschen Bundes, in: Dietmar Willoweit (Hrsg.), Föderalismus in Deutschland. Zu seiner wechselvollen Geschichte vom ostfränkischen Königtum bis zur Bundesrepublik, Wien, Köln, Weimar 2019, S. 215–235.
- Steck, Johann von*: Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, Halle 1782.
- Steffenhagen*: Art. Danz, Wilhelm August Friedrich, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 4, Leipzig 1876, S. 752–753.
- ders.*: Art. Griesinger, Ludwig Friedrich, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 9, Leipzig 1879, S. 668–669.
- Stinzing, Roderich von/Landsberg, Ernst*: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung 3, Halbband 2, Noten, München, Berlin 1910.
- Stobbe, Otto*: Handbuch des Deutschen Privatrechts, Zweiter Band, Erste Abtheilung, Berlin 1875.
- ders.*: Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses. Als Einleitung in das heutige Recht, Berlin 1888.
- ders.*: Handbuch des Deutschen Privatrechts, Erster Band, 3. Aufl., Berlin 1893.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999.
- dies.*: Vom Volk übertragene Rechte? Zur naturrechtlichen Umdeutung ständischer Verfassungsstrukturen im 18. Jahrhundert, in: Diethelm Klippel (Hrsg.), Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17–19. Jahrhundert), München 2006, S. 103–117.
- Stolleis, Michael*: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main 1990.
- ders.*: Untertan – Bürger – Staatsbürger. Bemerkungen zur juristischen Terminologie im späten 18. Jahrhundert, in: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main 1990, S. 299–339.
- ders.*: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800 – 1914, München 1992.
- ders.*: Art. Gönner, Nikolaus Thaddaeus (1764–1827), in: Michael Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 242–243.

- ders.: Veit Ludwig von Seckendorff, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Staatsdenker in der frühen Neuzeit, 3. Aufl., München 1995, S. 148–171.
- ders.: Öffentliches Recht und Privatrecht im Prozeß der Entstehung des modernen Staates, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 41–61.
- ders.: Art. Schmid, Karl Ernst, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, 23. Band, Berlin 2007, S. 140–141.
- ders.: Art. Justi, Johann Heinrich Gottlob (1717–1771), in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II. Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1471–1472.
- ders.: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band I. Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600 – 1800, 2. Aufl., München 2012.
- ders.: Art. Mohl, Robert von (1799–1875), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III. Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1579–1580.
- Straubel, Rolf: Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86 – 1806), Potsdam 1998.
- Strecker, Konrad Wilhelm/Schneyer, Friedrich Wilhelm: De indigenis Germaniae eorumque iuribus, vulgo Von Landes-Kindern, Erfurt 1731.
- Struben, David Georg: Vom Beweis der Landes-Hoheit, in: David Georg Struben (Hrsg.), Neben-Stunden, Vierter Theil, Hannover 1755, S. 141–172.
- ders.: XXV. Bedenken. Ob diejenige, so in Braunschweig-Lüneburgischen Landen Braunschweig-Lüneburgische Lehen besitzen, aber außer denselben wohnen, vor den Braunschweig-Lüneburgischen Gerichten mit Personal-Klagen belanget werden können, in: David Georg Struben (Hrsg.), Rechtliche Bedenken, Zweyter Theil, Hannover 1763, S. 113–115.
- ders.: XLVII. Bedenken. Das Jus retorsionis wider Fremde, mag kein Richter ohne des Gesetzgebers Erlaubniß ausüben, in: David Georg Struben (Hrsg.), Rechtliche Bedenken, Fünfter Theil, Hannover 1786, S. 106–107.
- Struve, Burkhard Gotthelf: Discurs vom Ursprung, Unterscheid und Gerechtsahmen der Land-Stände in Teutschland, Insonderheit im Hertzogthum Mecklenburg, Hamburg 1741.
- Struve, Georg Adam/Flörcken, Heinrich Ernst: Jurisprudenz. Oder: Verfassung derer Land-üblichen Rechte, 5. Aufl., Leipzig 1732.
- Sydow, Anna von: Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, Band 4. Feder und Schwerter in den Freiheitskriegen Briefe von 1812 – 1815, Berlin 1910.
- Tenorth, Heinz-Elmar: Wilhelm von Humboldt. Bildungspolitik und Universitätsreform, Paderborn 2018.
- Teutschenbrunn, Johann Heumann von: Geist der Gesetze der Teutschen, Nürnberg 1779.

- Thedieck, Karl*: Deutsche Staatsangehörigkeit im Bund und in den Ländern. Genese und Grundlagen der Staatsangehörigkeit in deutschlandrechtlicher Perspektive, Berlin 1989.
- Theewen, Eckhard Maria*: Napoléons Anteil am Code civil, Berlin 1991.
- Thibaut, Anton Friedrich Justus*: System des Pandekten-Rechts, Band 1, Jena 1805.
- ders.*: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814.
- Thieme, Hans*: Art. Fremdenrecht, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I. Band. Aachen – Haussuchung, Berlin 1971, Sp. 1270–1272.
- ders.*: Die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert, in: Société Jean Bodin (Hrsg.), L'étranger Foreigner. Deuxième Partie, 2. Aufl., Paris 1984, S. 201–216.
- Thier, Andreas*: Art. Runde, Justus Friedrich, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Band 22, Berlin 2005, S. 257–258.
- Thomas, Eugen*: Sistem aller fuldischen Privatrechte, Erster Band. Ein Beitrag zur Sammlung deutscher Provinzialrechte und Verfassungen, Fulda 1788.
- Tittmann, Friedrich Wilhelm*: Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes, Leipzig 1818.
- Treichel, Eckhardt*: Der Primat der Bürokratie. Bürokratischer Staat und bürokratische Elite im Herzogtum Nassau 1806–1866, Stuttgart 1991.
- ders.*: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 – 1815, München 2000.
- ders.*: Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815 – 1819, Berlin, Boston 2016.
- Tümmler, Hans*: Politischer Briefwechsel des Herzogs und Großherzogs Carl August von Weimar, Band 3. Von der Rheinbundzeit bis zum Ende der Regierung 1808 – 1828, Göttingen 1973.
- o.A.*: Ueber das Studienwesen in Dänemark, Der Teutsche Merkur 1783/4, S. 250–263.
- Ullmann, Hans-Peter*: Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit: die Finanzreform von 1808, in: Eberhard Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S. 99–122.
- Unterholzner, K.*: Art. Ausmärker, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I. Band. Aachen – Haussuchung, Berlin 1971, Sp. 265–266.
- Unterholzner, K./Schildt, Bernd*: Art. Ausmärker, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I. Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 377.
- Urbaschnek, Bruno*: Empirische Rechtswissenschaft und Naturrecht. Der Beitrag Romeo Maurenbrechers zur Rechtsehre des 19. und 20. Jahrhunderts, Meisheim am Glan 1966.

- Uslucan, Sükriü*: Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit. Deutet sich in Europa ein migrationsbedingtes Recht auf Staatsangehörigkeit an – auch unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit?, Berlin 2012.
- Vanel, Maguerite*: Histoire de la nationalité française d'origine. Évolution historique de la notion de français d'origine du XVIe siècle au Code Civil, Paris 1945.
- Vattel, Emer de*: Völkerrecht. Oder gründliche Anweisung wie die Grundsätze des natürlichen Rechts auf das Betragen und auf die Angelegenheiten der Nationen und Souveräne angewendet werden müssen, Frankfurt am Main, Leipzig 1760 (Aus dem Französischen übersetzt von Johann Philip Schulin).
- o.A.: Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1835/36. Protokolle, Band 1, Darmstadt 1836.
- o.A.: Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck am 27., 28., und 30. September 1847, Lübeck 1848.
- o.A.: Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Erster Jahrgang 1809, Wiesbaden 1809.
- o.A.: Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Sechster Jahrgang 1814, Wiesbaden.
- Viereck, Eduard*: Die Rechtsverhältnisse der vier Mecklenburgischen Jungfrauenklöster nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Zweiter Theil, Berlin 1875.
- Vogel, Klaus A.*: Der Kreis um die Kieler Blätter (1815–1821). Politische Positionen einer frühen liberalen Gruppierung in Schleswig-Holstein, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1989.
- Vogel, Ursula*: Konservative Kritik an der bürgerlichen Revolution. August Wilhelm Rehbeg, Neuwied 1972.
- o.A.: Vom Droit d'Aubaine oder Jure albinagii in Frankreich, in Rücksicht auf Deutschland, Journal von und für Deutschland 6 (1789), S. 481–483.
- o.A.: Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815 – 1834, Band II. Akten der Staaten des Deutschen Bundes und der europäischen Mächte, Berlin 1934.
- o.A.: Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815 – 1834, Band III. Akten der Staaten des Deutschen Bundes und der europäischen Mächte, Berlin 1934.
- Wadle, Elmar*: Der Deutsche Zollverein. Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung rechts- und verfassungsgeschichtlicher Aspekte, Juristische Schulung 24 (1984), S. 586–592.
- ders.*: Der Zollverein und die deutsche Rechtseinheit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 102 (1985), S. 99–129.
- ders.*: Französisches Recht und deutsche Gesetzgebung im 19. Jahrhundert, in: Reiner Schulze (Hrsg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Berlin 1991, S. 201–220.
- Walch, Carl Friedrich*: Das Nöherrecht systematisch entworfen, 2. Aufl., Jena 1775.
- Wallrabenstein, Astrid*: Staatsangehörigkeit – Differenzierungsgrund wofür?, in: Klaus Barwig (Hrsg.), Gleichheit. Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2011, Baden-Baden 2012, S. 416–426.
- Walter, Ferdinand*: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bonn 1855.

- Walther, Gottlieb: System der Abzugsgerechtigkeit. Aus den Vaterländischen Rechts-Geschichten erläutert, Bern 1775.
- Waltz, Waldo Emerson: The Nationality of Married Women. A Study of Domestic Policies and International Legislation, Urbana 1937.
- Wank, Rolf: Die juristische Begriffsbildung, München 1985.
- Wanninger, Theodor: Das Reichsindigenat im Heiligen Römischen Reich. Vom Differenzierungskriterium zum Integrationsinstrument, in: Elémer Balogh (Hrsg.), Bulla Aurea. The Hungarian Golden Bull and its European parallels, Szeged 2024, S. 177–182 (Conference Szeged, 1–2. December 2022).
- ders.: Die Bedeutung der Sprache. Reinhart Koselleck, Michael Stolleis und der Umgang mit Sprache und Begriffen in der Rechtsgeschichte, *Clio @ Themis* 26 (2024), S. 13–35.
- ders.: Art. Rittergut, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Bernd Kannowski/Heiner Lück/Heinrich de Wall/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band V (erscheint im Rahmen der 33. Lieferung 2026, als online-first Artikel schon erschienen).
- o.A.: Was war Teutschland? Was ist es jetzt? Was darf es von der Zukunft hoffen?, 1813.
- Weber, Ferdinand: Staatsangehörigkeit und Status. Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung, Tübingen 2018.
- ders.: Konzeptionelle Grundfragen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Kay Hailbronner/Marcel Kau/Thomas Gnatzy/Ferdinand Weber (Hrsg.), Staatsangehörigkeitsrecht, München 2022, S. 70 – 116.
- ders.: Unionsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit – auf dem Weg zur europäischen Staatlichkeit?, in: Matthias Friehe (Hrsg.), Zuwanderung und Zugehörigkeit. Entwicklungen im Migrations- und Staatsangehörigkeitsrecht, Berlin 2024, S. 105–127.
- Weber, Martin: Georg Christian Gottlieb Wedekind 1761–1831. Werdegang und Schicksal eines Arztes im Zeitalter der Aufklärung und Französischen Revolution, Stuttgart, New York 1988.
- Weber, Matthias: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition, Frankfurt am Main 2002.
- Weech, Friedrich von: Geschichte der Badischen Verfassung. Nach amtlichen Quellen, Karlsruhe 1868.
- ders.: Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt. Aus den Akten des Grossh. General-Landesarchivs, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Neue Folge 7 (1892), S. 249–313.
- Wegelin, Peter: Die Bayerische Konstitution von 1808, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), S. 142–206.
- Weichel, Thomas: Die Bürger von Wiesbaden. Von der Landstadt zur „Weltkurstadt“ 1780–1914, München 1997.
- Weidner, Johann Gottfried Amandus: Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde. Sowohl wenn solches schlechthin, als wenn es blos erwiederungsweise erhoben wird, Leipzig 1791.

- ders.*: Ausführliche Abhandlung vom Erwiderungs- oder Wiedervergeltungsrechte. Sowohl überhaupt als in sofern es besonders bey dem Abzugsgelde vorkommt, Göttingen 1794.
- Weil, Patrick*: How to be French. Nationality in the Making since 1789, Durham, London 2008 (Translated by Catherine Porter).
- Weinstock, Wilhelm*: Das Reichsidigenat des Artikel 3 der Reichsverfassung, Greifswald 1913.
- Weis, Eberhard*: Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799 – 1815), in: Walter Demel/Bernd Roeck (Hrsg.), Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung – Revolution – Reform, München 1990, S. 152–185.
- ders.*: Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatte in der Verfassungskommission von 1814/15, in: Walter Demel/Bernd Roeck (Hrsg.), Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung – Revolution – Reform, München 1990, S. 243–278.
- ders.*: Montgelas, Zweiter Band. Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799–1838, München 2005.
- Weis, Paul*: Nationality and Statelessness in International Law, 2. Aufl., Alphen aan den Rijn, Germantown 1979.
- Weishaar, Jakob Friedrich*: Handbuch des Württembergischen Privatrechts, Erster Theil, Stuttgart 1804.
- Weiss, Karl Eduard*: System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843.
- Welcker, Carl Theodor*: Die Vervollkommnung der organischen Entwicklung des deutschen Bundes. Zur bestmöglichen Förderung deutscher Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit, Karlsruhe 1831.
- ders.*: Art. Abfahrt, in: Carl von Rotteck/Carl Theodor Welcker (Hrsg.), Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, Erster Band. in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, Altona 1834, S. 58–66.
- ders.*: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. Mit eigenhändigen Anmerkungen von Johann Ludwig Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert, Mannheim 1844.
- ders.*: Nachtrag. Insbesondere über das nationale Verkehrs- und Gastrecht oder das nationale Bürgerrecht der Deutschen in den verschiedenen deutschen Ländern, in: Carl von Rotteck/Carl Theodor Welcker (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Fünfter Band, Altona 1847, S. 377–403.
- Welker, Karl H. L.*: Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann, Band I, Osnabrück 1996.
- ders.*: Art. Pfeiffer, Burchard Wilhelm, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Band 20, Berlin 2001, S. 324–325.

- ders.: Art. Justus Möser (1720–1794). Advokat, Berater der Landstände, Regierungsjurist, in: Joachim Rückert/Jürgen Vortmann (Hrsg.), 600 Jahre Niedersächsische Juristen. Ein biografisches Lexikon mit einer landesgeschichtlichen Einführung und einer Bibliographie zur niedersächsischen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Halle 2021, S. 73–83.
- Wells, Charlotte C.: *Law and Citizenship in Early Modern France*, Baltimore, London 1995.
- Wenck, Friedrich August Wilhelm: *Codex iuris gentium recentissimi, tomus secundus*, Leipzig 1788.
- Wendel, Mattias: Unionsbürgerschaft: föderale Zugehörigkeit oder Migrationsstatus?, in: Daniel Thym (Hrsg.), *Deutschland als Einwanderungsland*, Tübingen 2024, S. 95–112.
- Wengler, Wilhelm: Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit, in: Erik Brüel/Dimitri Constantopoulos/Rudolf Laun/Josef Soder/Hans Wehberg (Hrsg.), *Internationale und Staatsrechtliche Abhandlungen. Festschrift für Walter Schätzel zu seinem 70. Geburtstag*, Düsseldorf 1960, S. 545–558.
- Werkmüller, Dieter: Art. Hintersasse, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band II. Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1040–1041.
- Wernli, Fritz: Art. Marklosung, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, III. Band. List – Pronotar, Berlin 1984, Sp. 320–324.
- Westphal, Ernst Christian: *Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht. Erster Teil*, Leipzig 1783.
- Wieacker, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, Göttingen 1967.
- Wiederhold, Steffen: *Die Lehre vom Monismus mit Primat staatlichen Rechts. Sonderwege deutschen Völkerrechtsdenkens im Kaiserreich und deren Bewahrung durch die Bonner Schule*, Baden-Baden 2018.
- Wiegand, Christian: *Über Friedrich Julius Stahl (1801–1862). Recht, Staat, Kirche*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1981.
- Wienhöfer, Elmar: *Das Militärwesen des Deutschen Bundes und das Ringen zwischen Österreich und Preussen um die Vorherrschaft in Deutschland. 1815 – 1866*, Osnabrück 1973.
- Wiesner, Johann Bernhard: *Das Vormundschaftsrecht. Sowol nach gemeinen deutschen, kanonischen und römischen als auch nach heutigen statuarischen vorzüglich nach Sächsischen, Schlesischen und übrigen Preussischen Rechten theoretisch und praktisch in systematischer Ordnung abgehandelt*, Halle 1785.
- ders.: *Ausführliches Elementarwerk über das Vormundschaftsrecht, Erstes Bändchen. Nach heutigen in Deutschland geltenden vorzüglich aber Sächsischen, Schlesischen und übrigen Preussischen Rechten abgehandelt*, Breslau, Brieg, Leipzig 1786.
- Willoweit, Dietmar: *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit*, Köln, Wien 1975.

- ders.*: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66–143.
- ders.*: Stadt und Territorium im Heiligen Römischen Reich. Eine Einführung, in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, Berlin 1992, S. 39–48.
- ders.*: Zur Grundlegung der Jurisprudenz an der Universität Dorpat durch Christoph Christian Dabelow, in: Ulrich Kronauer (Hrsg.), Aufklärer im Baltikum. Europäischer Kontext und regionale Besonderheiten, Heidelberg 2011, S. 187–202.
- Willoweit, Dietmar/Schlinker, Steffen*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 8. Aufl., München 2019.
- Winkopp, Peter Adolph*: Landesherrliche Nassauische Verordnung, die Staatspensionäre betreffend, Der Rheinische Bund 4 (1807), S. 458–460.
- Wittichen, Friedrich Carl/Salzer, Ernst*: Briefe von und an Friedrich von Gentz, Band 3.1. Schriftwechsel mit Metternich, Erster Teil: 1803 – 1819, München, Berlin 1913.
- Wittmütz, Volkmar*: Die Gravima der bayerischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns, München 1970.
- Woesler, Winfried*: Möser-Bibliographie 1730 – 1990, Tübingen 1997.
- Wolff, Christian von*: Vernünftige Gedancken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen. Und insonderheit dem gemeinen Wesen zu Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts, 6. Aufl., Frankfurt am Main, Leipzig 1747.
- Wolgast, Eike*: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, Stuttgart 2009.
- Wollenschläger, Ferdinand*: Grundfreiheit ohne Markt. Die Herausbildung der Unionsbürgerschaft im unionsrechtlichen Freizügigkeitsregime, Tübingen 2007.
- Wunder, Bernd*: Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780 – 1825), München, Wien 1978.
- Würtz, Christian*: Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformator in napoleonischer Zeit, Stuttgart 2005.
- Wyduckel, Dieter*: Die Vertragslehre Pufendorfs und ihre rechts- und staatsrechtlichen Grundlagen, in: Fiammetta Palladini/Gerald Hartung (Hrsg.), Samuel Pufendorf und die europäische Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürger der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694 – 1994), Berlin 1996, S. 147–165.
- Wyss, Friedrich*: Geschichte des Concursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich bis zu dem Erlasse des Stadt- und Landrechtes von 1715, Zürich 1845.
- Z. A. H.*: Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachsen. Nachgewiesen aus den Ergebnisse des ersten constitutionellen Landtages, nach dem Eintritt der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831, Leipzig 1834.
- Zachariä, Heinrich Albert*: Deutsches Staats- und Bundesrecht, Erste Abteilung. Allgemeine Lehren und Verfassungsrecht der Bundesstaaten, Göttingen 1841.
- ders.*: Deutsches Staats- und Bundesrecht, Zweite Abteilung. Das Regierungsrecht der deutschen Bundesstaaten und zwar: Von der Regierung im Allgemeinen und vom Staatsdienste. – Gesetzgebung, Oberaufsicht und vollziehende Gewalt. – Justiz- und Polizeihohheit., Göttingen 1842.

- Zachariae, Karl Salomo*: Geist der Deutschen Territorial-Verfassung, Leipzig 1800.
- ders.*: Handbuch des Französischen Zivilrechts, Erster Band, Heidelberg 1808.
- ders.*: Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspuncte des Staatsrechtes, in: Karl Salomo Zachariae (Hrsg.), Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht. Erläutert in einer Reihe von Abhandlungen, Heidelberg 1810, S. 43–99.
- ders.*: Entwurf zu dem Grundvertrage des durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verhiesenen deutschen Staatenbundes, Heidelberg 1814.
- Zerback, Ralf*: München und sein Stadtbürgertum. Eine Residenzstadt als Bürgergemeinde 1780–1870, München 1997.
- Zimmermann, Erich*: Für Freiheit und Recht! Der Kampf der Darmstädter Demokraten im Vormärz (1815 – 1848), Darmstadt 1987.
- Zimmermann, Fritz*: Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, 1. Teil Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration, Aalen 1973 (Neudruck der Ausgabe München 1940).
- Zimmermann, P.*: Art. Zincke, Georg Heinrich, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 45, Leipzig 1900, S. 313–315.
- Zincke, Georg Heinrich*: Anfangsgründe der Kameralwissenschaft [...], Erster Theil, Erste Abtheilung, Leipzig 1755.
- Zollmann, Günther*: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, 1971.
- Zöpfl, Heinrich*: Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts. Mit Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland, nebst einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechts und den Grundgesetzen des Deutschen Bundes als Anhang, Heidelberg 1841.
- Zorn, Wolfgang*: Fürst Anselm Maria Fugger zu Babenhausen, in: Götz Freiherr von Pölnitz (Hrsg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Band 2, München 1953, S. 329–348.
- o.A.*: Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei [...]. worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen [...] auch denen Markgrathümern Ober- und Nieder-Lausitz ergangene Mandata, Generalien, und andere gesetzliche Vorschriften bis zum Jahr 1800 enthalten [...], Leipzig 1805.

Register

- Absolutismus, s. a. ancien régime 33
 Abzugsgeld 67 ff., 83, 91, 152, 262 ff., 271,
 280 ff., 287 f., 293 f., 312 f., 323 ff., 355
 Achenwall, Gottfried 147
 Adel 82 f., 128 ff., 139, 210, 214
 Ahnenprobe 82 f., 95
 Aktientheorie 148 f.
 Aktivbürger 151, 178
 Albigalrecht, s. droit d'aubaine
 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 34, 51,
 205
 Allgemeines Landrecht für die Preußischen
 Staaten 34 f., 50, 129 f., 170, 205, 253 f., 276
 Almqvist, Ludwig Harscher von 191,
 195 ff., 203, 310
 Altenburg, s. a. Sachsen-Gotha-Altenburg 61,
 66, 237 f.
 ancien régime, s. a. Absolutismus 176 f.
 Anhalt-Bernburg 266 f.
 Anhalt-Dessau 264, 266
 Anhalt-Köthen 266
 Arenberg 207
 Arendt, Hannah 18, 206
 Aretin, Christoph von 252
 Aretin, Johann Adam Freiherr von 203, 320
 Aristoteles 150
 Arndt, Ernst Moritz 287
 aubain, s. a. droit d'aubain 176
 Augsburg 274, 278
 Augsburger Reichsabschied 264
 Ausbürger 138 f.
 Ausmärker 64 f.

 Baden 205 f., 210 ff., 238 f., 267, 353
 Badisches Landrecht 205 f., 276 f.
 Baldus 84
 Barlow, Joel 178
 Bartolus 84
 Basel 72 f.
 Bauer, Anton 190
 Baumbach, Carl Ludwig Friedrich August
 von 294 f.
 Bauriedel, Johann Albrecht 162
 Bayern, s. a. Code Civil, Codex Maximilia-
 neus Bavaricus Civilis 49, 51, 77, 102 f., 159,
 168 f., 201 ff., 217 ff., 230 ff., 279, 303, 353 f.
 Bayreuth 274
 Beamtenrecht, s. a. Wehrpflicht 57, 83, 98,
 100 ff., 130, 144, 152 ff., 190, 220, 223, 226 f.,
 252, 281 f., 293, 308 f., 312, 351
 Becke, Franz Arnold von der 154 ff.
 Becker, Paul 21 f.
 Beisasse 138
 Benekendorff, Carl Friedrich von 130 f.
 Berg 208
 Berg, Günther Heinrich von 317, 321, 323
 Bergmann, Friedrich 189 f.
 Beseler, Georg 255
 Bevölkerungspolitik 116, 128 f., 269 f.
 Beyer, Georg 85
 Bieberstein, Ernst Marshall von 306 ff., 315
 Bigot-Préameneu, Félix-Julien-Jean 180 f.
 Bilderbeck, Christoph Lorenz 74
 Bluntschli, Johann Caspar 255
 Böhmen 86, 125 f.
 Bosl, Karl 33 f.
 Brandenburg 106 f., 109
 Brandenburg-Kulmbach 61, 65, 73
 Brauer, Johann Nicolaus Friedrich 192 f.,
 205, 210 f.
 Braunschweig-Lüneburg 89, 264
 Braunschweig-Wolfenbüttel 111, 138
 Bremen 261, 345
 Brubaker, Rogers 22
 Brunnquell, August 329
 Buol-Schauenstein, Johann Rudolf von 319 f.,
 330, 335, 347
 Burger, Hannelore 34
 Bürgereid 134 f.
 Bürgerliche Nahrung, s. Gewerberecht
 Bürgerliches Gesetzbuch 256

 Calonne, Charles Alexandre de 268
 Cambacérés, Jean-Jacques 180 ff.
 Celle 74
 Citoyenneté 176 ff.
 – citoyen activ, s. Aktivbürger
 – citoyen français, s. Passivbürger
 Cocceji, Samuel von 49 f., 53 f., 168
 Code civil 166, 179 ff., 215, 229, 233, 244, 271,
 276 f., 285, 353
 – Personenrecht 186

Register

- Übersetzungen 198 ff., 205, 353
- Übernahme in Baden, s. Badisches Landrecht
- Übernahme in Bayern 51, 201 ff., 221 ff.
- Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis 49, 168, 204, 223, 276
- Crome, August 287

- Dabelow, Christoph Christian von 43 f., 162, 189
- Dalberg, Carl Theodor von 200, 263
- Dalberg, Emmerich Joseph von 216
- Dänemark 111 f., 119 ff., 266
- Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm 200 f.
- Danz, Wilhelm August 95, 163
- Deutscher Bund 281 ff., 356
- Bundesversammlung 319 ff., 336
- Deutscher Zollverein 343 ff., 356
- Diskriminierungsverbot 281
- Dresch, Leonhard von 329
- droit d'aubaine 68, 83, 91, 176 f., 261 f., 267 ff., 288, 294, 355
- Dusch, Johann Jacob 119

- Ebel, Wilhelm 33 f.
- Eckard, Dietrich Gotthard 159
- Eggers, Christian Ulrich Detlev von 263, 277 f., 285
- Eggers, Georg Wilhelm 152
- Eichhorn, Carl Friedrich 331
- Eichmann, Johann Bernhard 164
- Einbürgerung, s. a. Erwerbs- und Verlustgründe 81, 121, 134 f.
- Eisenhart, Johann Friedrich 88, 92
- Eisenhart, Ernst Ludwig August 142 f.
- Emigration, s. a. Abzugsgeld, Freizügigkeit 67, 152, 253, 282
- Engau, Johann Rudolph 85
- Erbrecht, s. droit d'aubaine 67 f.
- Erhard, Christian Daniel 199
- Erneuerte Frankfurter Reformation 50, 141
- Erthal, Franz Ludwig von 153
- Erwerbs- und Verlustgründe 23, 26 f., 29, 80 f., 94, 167, 180, 184 f., 225, 254
- Estor, Johann Georg 60, 87 ff.

- Fahrmeir, Andreas 23, 228
- Falck, Nils Nikolaus 332 f.
- Feßmaier, Johann Georg 77
- Feuerbach, Paul Johann Anselm 165, 202 f., 223
- Fischer, Friedrich 56 f., 59, 95, 140, 171 f.
- Flotow, Albrecht Adolf von 99
- Forense 45, 64, 70, 220, 226, 249, 309, 337
- Frank, Peter Anton von 294, 300
- Franken, Alexander 256
- Frankfurt, s. a. Erneuerte Frankfurter Reformation 141 f., 200, 238
- Frankreich 56, 115, 175 ff., 261, 266, 283
- Franzoseneigenschaft, s. a. nationalité 176, 182, 353
- Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 177
- Französische Revolution 122, 166, 177 ff., 270 f., 353
- Freizügigkeit 19, 287 f., 305, 313, 315, 325, 328, 330, 341
- Fremdenrecht 24, 330
- Fremdheit 24 f.
- Frieden von Osnabrück 108 f., 136, 264
- Frommann, Johann Andreas 59, 65 f.
- Fugger von Babenhausen, Anselm Maria 288

- Gagern, Hans von 295, 297
- Genossenschaft 63
- Gentz, Friedrich von 320
- Gerber, Carl Friedrich 255
- Gerichtshoheit 52, 55 f., 66
- Gerichtsstand 38, 142, 186
- Gersdorff, Ernst Christian August von 312, 314
- Gesamteigentum 63
- Gesellschaftsvertrag 146 ff.
- Gewerberecht 143 f., 278, 343
- Gierke, Otto von 33 f., 256
- Gießener Konferenz 195
- Glafey, Adam Friedrich 56, 159
- Gleichstellungsklausel 260 f., 344
- Glück, Christian Friedrich 163
- Gönner, Nikolaus Thaddäus von 97, 156 f., 203
- Goswinkel, Dieter 23, 28
- Göttingen 156
- Grawert, Rolf 22, 76, 101, 124, 131 f.
- Griesinger, Ludwig Friedrich 59, 66 f.
- Grolman, Karl Ludwig Wilhelm 189, 192, 233
- Großbritannien 304
- Grotius, Hugo 115
- Grün, Karl 337 f.
- Grundrechte, s. a. Menschenrechte 219, 229, 244 f., 299, 301 ff.
- Günderode, Johann Maximilian von 41

- Halberstadt 109 f.
Haller, Karl Ludwig von 250 f.
Hamburg 74 f., 261, 317, 345
Handelsverträge, s. a. Gleichstellungsklausel, Meistbegünstigungsklausel, Retorsion 260 ff., 343 ff., 355
Hannover 244, 304
Hansestädte, s. a. Bremen, Hamburg, Lübeck 200, 261, 345
Hardenberg, Karl August von 299, 307
Hasche, Theodor 75
Hecker, Friedrich 337
Heineccius, Johann Gottlieb 85, 147
Hellfeld, Johann August von 92, 161
Hermsdorf, Eduard 246 f.
Herrschaftsverträge, s. a. Wahlkapitulationen 102 ff.
Heß, Ludwig von 121
Hessen
– Großherzogtum 233 f.
– Kurhessen 236 f.
Hillebrand, Julius Hubert 255
Hintersasse 42
Hoffmann, Johann Andreas 88, 92
Höpfner, Ludwig 161
Hufeland, Gottlieb 96
Hugenotten 269
Hugo, Gustav 165
Huldigung 41 f., 44 f., 65, 136, 213, 243
Humboldt, Wilhelm von 295, 297, 305, 312, 316, 319
Immobilienrecht 38, 45, 58 ff., 67, 83, 125 ff., 141 ff., 281 f., 309, 312, 336
Incolat 79, 86, 126 f., 129, 138
Indigenat 35, 67, 75, 76 ff., 137, 161 ff., 167, 190 ff., 194 ff., 203, 216 f., 230 ff., 238 f., 251 f., 253 f., 285, 292 f., 331, 351 f.
– Bayern 219 f., 221 ff., 230 ff., 277, 353 f.
– Dänemark 111 f., 119 ff.
– Gemeindeindigenat 80, 95
– gemeinsames 19, 259, 292, 347
– Reichsindigenat 80, 95, 187, 331
Insolvenzrecht, s. Konkurs
Internationales Privatrecht 47 f.
Isay, Ernst 16
Itzstein, Johann Adam von 337
Jaup, Heinrich Karl 347
Jordan, Syvester 236, 329, 337
Josephinisches Gesetzbuch 50 f., 169
Jülich-Kleve-Berg 107 f.
Justi, Johann Heinrich Gottlob von 116, 263
Kameralismus, s. a. Merkantilismus 116, 263, 270
Kant, Immanuel 151
Klippel, Diethelm 151
Klüber, Johann Ludwig 96 f., 216, 329
Köchy, Christian Heinrich Gottlieb 163
Köln 140
Konfession 137
Konkordanzmethode 78, 92
Konkurs 71 ff., 272 ff., 278 ff., 355
Koselleck, Reinhart 34 f.
Kosmopolitismus 123
Kreittmayr, Wiguläus von 38, 52, 72, 119, 141, 159 f., 168 f., 279
Krüll, Franz Xaver 331
Krünitz, Johann Georg 79, 160, 164, 251 f.
Kurmainzer Landrecht 50, 62, 66
Landeshoheit 39 ff., 55 f., 68, 70, 136
Landstände 57, 81, 97 ff., 102 ff., 123 ff., 130, 133, 303
Landständische Verfassungen 228 f.
Leibeigenschaft 316, 318, 325
Liehnie, Gotthard 121 f.
Liekfett, Samuel Gottfried 149, 163
Lippe 228, 323
Löhneiss, Georg Engelhard 117
loi Target 177
Lotzenburger, Markus 229, 246
Lübeck 261
Lünig, Johann Christian 86 f., 93
Mailänder Konferenz 217
Mainz, s. a. Kurmainzer Landrecht 50, 62, 274
– Jakobinerklub 122
Majer, Johann Christian 96
Maleville, Jacques de 180 f.
Mallinckrodt, Arnold 288
Marburg 92
Marklosung 59 f.
Marsanne-Fontjuliane, Jean-Louis-Charles-François Comte de 270
Marshall, Thomas Humphrey 22
Martini, Karl Anton von 153
Massenbach, Christian von 336
Maurenbrecher, Romeo 330, 332
Mecklenburg-Schwerin 97 ff., 262, 266, 325
Meistbegünstigungsklausel 261, 344

- Menschenrechte, s. a. Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Grundfreiheiten, Grundrechte 157, 237, 245
- Merkantilismus, s. a. Kameralismus 69
- Metternich, Klemenz Wenzel Lothar von 282, 304, 320
- Mevius, David 48, 55, 142
- Minden 109 f.
- Mittermeier, Carl Joseph Anton 347
- Mohl, Robert von 240, 251
- Montgelas, Maximilian von 201, 217 f., 222
- Moser, Johann Jacob 38 f., 41 ff., 46 f., 80, 87, 93 ff., 159, 310
- Möser, Justus, s. a. Aktientheorie 148, 271
- Müller, Alexander 335
- Mulzer, Adam Josef August von 201, 207
- Münster, Ernst Friedrich Graf zu 304, 307
- Murhard, Friedrich 334
- Näherrecht, s. a. Markklosung, Territorialre-
trakt 58 ff.
- Napoleon 180 f., 201, 217, 230, 314
- Nassau 267, 306
- nationalité, s. a. Franzoseneigenschaft 176 ff.
- Nationalversammlung 270
- Naturalisation, s. Einbürgerung
- Naturrecht 35 f., 69, 84, 132, 145 ff., 166, 192 f., 352
- Necker, Jacques 268
- Niederlausitz 105, 128
- Norddeutscher Bund 19, 259, 347
- Nürnberg 142, 274
- Oberlausitz 50
- Oberpfalz 105
- Oestmann, Peter 31
- Oestreich, Gerhard 101, 124
- Orth, Johann Philipp 141 f., 160
- Ortsbürger 211 ff.
- Österreich, s. a. Allgemeines Bürgerliches
Gesetzbuch, Josephinisches Gesetz-
buch 50 f., 113, 169, 304 f.
- Ostfriesland 105
- Passivbürger 151, 178
- Patrimonialgerichtsbarkeit 55, 128
- Patrizier 139
- Paulskirchenverfassung 254, 347
- Pfahlbürger 138 f.
- Pfeiffer, Burkhard Wilhelm 188, 199, 207
- Pfeiffer, Franz Georg 188
- Physiokraten 268
- Plessen, Leopold von 313, 321
- Polen 86, 115, 127, 283
- Pommern 86, 108 f.
- Portalis, Jean-Étienne-Marie 180 f.
- Preußen, s. a. Allgemeines Landrecht für die
Preußischen Staaten 49 f., 106 f., 115, 127,
170, 253 f., 262, 264, 278 ff., 297 f., 304 f.,
345
- Pufendorf, Samuel von 146, 152
- Pütter, Johann Stephan 87 f., 91 f., 147
- Rechtseinheit 289 ff., 328
- Rechtsgermanistik, s. a. Konkordanzmetho-
de 84 ff., 251, 328 ff., 347, 351, 356
- Rehberg, August Wilhelm 197
- Reitemeier, Johann Friedrich 172 f.
- Renaud, Achilles 255
- Repräsentativverfassungen 228 f., 354
- Retorsion 72, 83, 169, 189, 196, 203, 212,
225 f., 271 f., 274, 275 ff., 324, 355
- Reyscher, August Ludwig 331
- Rheinbund 194, 200, 206, 209 ff., 224, 284 ff.,
310, 353, 355
- Riccus, Christian Gottlieb 48, 88, 91, 142
- Rimscha, Wolfgang von 246
- Römisches Recht, s. a. usus modernus pan-
dectarum 35 f., 153, 158 ff., 192 f.
- Römisches Bürgerrecht 84, 137, 351
- Rößig, Karl Gottlob 83, 95 f., 140, 162
- Roth, Paul von 256
- Rudhart, Ignatz von 329
- Runde, Justus Friedrich 63, 78, 95, 140
- Sachsen 50, 55, 110, 241 f., 266, 283
- Sachsen-Coburg 234 f., 267
- Sachsen-Gotha-Altenburg 267
- Sachsen-Hildburghausen 228, 323
- Sachsen-Meiningen 228, 235 f.
- Sachsenspiegel 102
- Sachsen-Weimar-Eisenach 228
- Savigny, Friedrich Karl von 165, 291
- Scheidemantel, Heinrich Gottfried 44, 64,
81, 161, 167
- Schirach, Gottlob Benedikt von 119 f.
- Schlesien 86, 113 f., 125 ff.
- Schleswig und Holstein 103 f.
- Schmalz, Theodor von 329
- Schmauß, Johann Jacob 43
- Schmid, Karl Ernst 190, 215, 235, 285, 291 ff.,
334 f., 355
- Schnaubert, Andreas Joseph 96

- Schnitzlein, Karl Wilhelm 269 f.
 Schröter, Johann Christian Konrad 92
 Schutznahmeverbot 56, 86
 Schweden 109
 Schweiz, s. a. Basel, Zürich 267
 Seckendorff, Veit Ludwig von 117 f.
 Seidensticker, Johann Anton Ludwig 198
 Selchow, Johann Heinrich Christian von 63, 77, 89, 138
 Seuffert, Johann Michael von 153 f.
 Sonnenfels, Joseph von 147
 Spangenberg, Ernst 189
 Staatenlosigkeit 18, 206
 Staatsangehörigkeit, s. a. Erwerbs- und Ver-
 lustgründe, Staatenlosigkeit 27 ff., 236 f.,
 241
 – Differenzierungsfunktion 16 ff.
 – Zuordnungsfunktion 16, 22
 Staatsbürgerschaft 28, 147, 154, 166, 182, 197,
 211 ff., 219, 250 f.
 Staatsrecht 93, 96, 228 ff., 329 ff.
 Stadtbürgerschaft 66, 133 ff., 160, 164, 167,
 278, 352
 Stadtrecht 137
 Stahl, Friedrich Julius 245
 Stand 36, 94, 210
 status civilis 158
 Status, Statuskategorie 15 ff.
 Steck, Johann von 260
 Stein, Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom
 und zum 294, 299, 305, 307, 316, 318
 Steuerrecht, s. a. Abzugsgeld 62, 67 ff., 309 ff.
 Strandrecht 91
 Struensee, Johann Friedrich 111, 120
 Struve, Georg Adam 164

 Territorialretrakt 60
 Teutschenbrunn, Johann Heumann von 119,
 143
 Thibaut, Anton Friedrich Justus 165, 290 f.
 Tittmann, Friedrich Wilhelm 329
 Tronchet, François Denis 180 f.
 Tübinger Vertrag 104
 Turgot, Anne Robert Jacques 268

 Unionsbürgerschaft 18 ff., 259, 349
 Universitäten 114 f.
 – Universitätenbann 285, 293 f., 297 f., 313
 Untertänigkeit 36, 37 ff., 136, 149 f., 159 ff.,
 166 f., 183 f., 212 f., 249, 351
 – dauerhafte 46 f., 65 ff., 70, 75 f., 351
 – mittelbare 42
 – Personaluntertänigkeit 38 f., 45
 – Realuntertänigkeit, s. a. Forense 38 f., 45,
 215
 – zeitliche 44 f., 70
 usus modernus pandectarum, s. a. Römisches
 Recht 35 f., 137, 158, 352

 Vattel, Emer de 148
 Vertrag von Ripen 103
 Vieuzac, Bertrand Barrère de 270
 Völkerrecht 260 ff., 343 ff., 355
 Vormundschaft 49 ff.
 – Obervormundschaft 54 f.

 Wadle, Elmar 20
 Wahlkapitulationen 85 f., 112 f.
 Walch, Karl Friedrich 59, 66
 Walter, Ferdinand 255
 Wechselrecht 278
 Wedekind, Georg 122
 Wegelin, Peter 231
 Wehrpflicht 155, 235, 326 ff., 356
 Weidner, Johann Gottfried 70 f.
 Weiske, Julius 339
 Weiss, Karl Eduard 329
 Welcker, Karl Theodor 263 f., 334 f., 340 f.
 Wessenberg, Johann von 311, 314
 Westphalen (Königreich) 189, 199 f., 264,
 280, 298
 Wiener Kongress 281 ff., 355 f.
 Wildfangrecht 45 f., 83, 91
 Willoweit, Dietmar 22 f., 101, 125
 Wintzingerode, Georg Ernst Levin Graf
 von 304
 Wirtschaftspolitik, s. a. Bevölkerungspoli-
 tik, Kameralismus, Merkantilismus, Phy-
 siokraten 273, 277
 Wohnsitz 46 f., 52, 65 f., 70, 75, 351
 Wrede, Karl Philipp Fürst von 303, 317 f.
 Württemberg 104 f., 239 f., 303
 – Landrecht 60 f., 65
 Würzburg 73 f., 153, 265, 273

 Zachariä, Heinrich Albert 330
 Zachariae, Karl Salomo 191 f., 194, 288
 Zedler, Johann Heinrich 37 f., 86
 Zentner, Georg Friedrich von 219, 222 ff.
 Zincke, Georg Heinrich 116, 263
 Zoll 69 f.
 Zöpfl, Heinrich 329
 Zürich 72

